



Geschichtliche Darstellung

der

kirchlichen Verhältnisse

der

katholischen Schweiz.

Dritter Band.

Von 1830 bis auf die Gegenwart

von

Dr. Anton Henne

Professor der Geschichte an der Hochschule Bern, Dekan der philosophischen Fakultät.

Mannheim.

Verlag von Bassermann & Mathy.

1854.

Druck von Heinrich Hogrefe.

Erster Abschnitt.

Die kirchlichen Verhältnisse bis zur Badener Konferenz.

Einleitung.

Des Freundes Einladung, diesen Theil seines Werkes zu bearbeiten, erschien mir, trotz meiner hiesigen, für literarisches Wirken äußerst ungünstigen, Stellung, so ehrend, und die Sache selbst, die es behandelt, liegt mir so am Herzen, daß ich ein Ablehnen für unrecht gehalten hätte.

Eine unverkennbare Zeitenwende ignoriren wollen, ist das allerverkehrteste Mittel, ihr wirksam zu begegnen. Eine solche ist heutzutage eingetreten; der Kundige sieht das ein, der Schwerzuüberzeugende wird es bald genug inne werden. Ihr Grundcharakter, und das ist der Typus unserer Zeit und die Errungenschaft der angebrochenen geistigen Entwickelung, besteht in der Ueberzeugung, die eben so unabweisbar geworden ist als sie unfehlbar an ihr Ziel gelangen wird: kirchlich wie staatlich, geistig wie politisch, sich frei aus sich selbst heraus zu gestalten; was die Vorsehung in ihren Zögling gelegt hat, an sich schaffend auszuprägen, und alles von außen Gegebene, nachdem es seine Aufgabe erfüllt, abzulegen. Es ist diese Erscheinung keine vereinzelte, sie ist nichts als ein fortgesetzter Akt des

Lebensprozesses im Organismus der Menschheit, wie ihn der Beobachter in der Geschichte, dieser Offenbarung Gottes, wahrnimmt; und der angebliche Apostelspruch, den der Klerus, so oft er Gefahr für die Kirche d. h. für sich selbst witterte, den weltlichen Machthabern vorzuhalten nie ermangelte: „Auf den Meineid gegen Gott und seine Kirche folgt der Aufruhr wider den König" (dem Thaddäus zugeschrieben) hat, so einseitig er ausgesprochen ist und angewendet wird, im angedeuteten Sinne seine volle Richtigkeit. „Es ist ein Gott, denn es ist das Leben, die Geschichte, seine Offenbarung," ist ein Satz viel tiefer als das „ich denke, also bin ich." Die Reformation im 15. und 16. Jahrhunderte und die gleich darauf und daraus folgenden Revolutionen des 17. und 18. (die böhmische, die englische, amerikanische, französische, belgische und helvetische) sind Pulsationen desselben Herzschlages und keineswegs abgeschlossene Erscheinungen, keineswegs, wie eine gewisse Schule sie darstellen möchte, momentane Krankheiten; sie dauern fort, sie haben so eben wieder eine erschütternde Krise bestanden, und werden, trotz Standrecht und Bann, ihren Kreislauf fortsetzen und ihre Aufgabe vollenden. Eine Epoche, eine Form vergöttern und festhalten wollen, sei sie welche sie will, ist ein Heidenthum, ein Verkennen des wahren und ewigen Gottes, welcher (und das ist das Interessanteste in der Schöpfung) sich so geheim und schweigend hinter dem Schleier seines Werkes verborgen hält (wie unser eigenes Ich hinter seiner kleinen Welt), daß philosophische Schulen früher schon und heute wieder, die Frage aufwerfen konnten, ob er überhaupt wirklich selbstständig bestehe, existire und nicht mit seiner Schöpfung Eines, mit ihr erst geworden sei und mit ihr enden werde, in welchem Falle wir freilich nicht zu errathen im Stande wären, woher dieses sonderbare Konvolut seinen Ursprung hätte, wodurch es sich mit diesem sinnvollen Wechselspiele von Kräften,

diesem Kundgeben von bewußtem Plane, diesen Jahrtausenden großer seeleerhebender Begebenheiten, Erfindungen, Bestrebungen, Aufopferungen erhalte, endlich wohin dies Drama in seiner tiefen, göttlich großartigen, erschütternden Komposition ziele und gelange.

So weit sind wir in unseren Tagen gekommen, daß das Gefühl von Gott und seiner Menschheit in den Gemüthern durchgebrochen ist. Die Idee von einem in einer Zeit, einem Volke und Lande abgeschlossenen Gotte, einem auserwählten Volke, einer Vorrechtsoffenbarung, während die übrige große Menschheit als nicht ebenbürtig, als barbari, gojim, Jahrtausende in Trug, Gräuel und Dunkel ihr Kimmerierleben fortträume, bis es dem Herrn (dem Adonai im Orientgewande) gefalle, sich aus dem Zelte der Lieblingssöhne auch zu den Uebrigen, dem Troß der Knechte, zu begeben, erscheint jetzt als seiner und unser unwürdig, als eine Art Fetischismus, und das räthselhafte Wesen, das wir eben so wenig zu erfassen als mit irgend leidlichem Räsonnemente zu läugnen vermögen, und zu dem der Zweifler oft am ängstlichsten flieht, wenn das skeptische Fieber ihn kalt schüttelt, als in Allem was lebt, gleich ergossen, gleich athmend, gleich geoffenbart, nur nach Zeit und Orte mehr oder minder klar, immer in einer Gestalt, wie der Fidias am Ganges oder Nil, am Jordan, Ilissos oder der Tiber es zu denken und zu meißeln im Stande war. Die Religion, dieser eben so furchtbar entheiligte und mißbrauchte als einfache Begriff, ist unser innerstes Leben geworden, statt irgendwie von außen gegeben, octroiirt zu sein; so gut wie unser Leben, Denken, Fühlen wird und entwickelt sie sich in und mit uns, Blut, Nerv und Mark, ein wahres Reich Gottes, und bereits so weit gediehen, daß die Fallmüze und Gehmaschine vom erstarkten Kinde verlassen werden kann, und das Alte, wie des Baumes frühere Rinde, wegfallend, verwesend, blos noch die Pietät der

Erinnerung, der Reliquie ansprechen darf. Befohlener, dogmatischer Glaube und Lehre ist uns fremd geworden, das opus operatum tritt zurück, der Garizim wie Morijah sind nur noch ehrwürdige geschichtliche Orte, weil der jetzige Tempel die Welt, das Allerheiligste das Herz und der Hohepriester die Menschheit geworden. Kann Jemand daran noch nicht glauben, so mag er zuwarten; gewisse Ideen werden spruchreif, ehe man es ahnt, und die, welche wähnen, Ihm, dem Unnahbaren, sein Kapitol retten, seine Welt halten helfen zu sollen, werden bald genug inne werden, wo der Zeiger an der Uhr steht. Diese Wendung ist ein ungeheurer geistiger Gewinn, und der Gläubige wird eben so wenig verzweifeln oder vergessen, daß „Er bis zur Vollendung der Zeit bei uns bleiben wird," als irgend einen Gedanken hegen, mit dem gestürzten Elemente, mit der Emigration des Geistes zu kontrahiren, sich mit ihr abzufinden. In dem was abgefallen ist, besteht kein Lebensprinzip; es existiren, ohne welches ein Vertrag nicht denkbar ist, keine zwei rechtsgleiche Personen hierin; die Menschheit hat mit niemanden zu konkordiren; die Vasallenurkunde an die alte Zeit, wie das politische Stanser-verkommniß und die seelenverkäuferischen Militärkapitulationen, welche die Herrschenden, ehe die Nationen auf die Bühne traten, nach Konvenienz unter sich abschlossen, alle diese bedürfen keiner fernern Diskussion; so wie wir fähig werden, sie zu erkennen, fallen sie von selbst weg, und ein pactum turpe kann nur faktischen, nie rechtlichen Bestand haben.

Es giebt welche, sie haben sich gutmüthig zum Konkordiren verstehen, manches was sie im Herzen trugen, resigniren und sich ganz auf des Volkes Standpunkt stellen wollen, weil sie einen Katholizismus, wie er in ihnen lebte und Jahrhunderte lang wirkte, überhaupt Kirchlichkeit für eine Rettung ansahen vor der Hohl- und Leerheit einer meist

materiellen Zeit, vor einer oberflächlichen Bildung und einer Demoralisation und Glaubenlosigkeit, die durch ihren Knochenfraß den Organismus zu zerstören droht; sie wollten, aus Eckel davor, ins Volk flüchten, weil dort noch unverdorbene ächte Kraft, weil in seiner Gefühlsweise, seinem Kultus eine Wärme und Wahrheit ist, welche die ausgelaugte, farb-, duft- und wurzellose Oberfläche andernorts nie ersetzen wird. Daß sie das Schönste des Mittelalters erhalten wollten, war bei jungen in und mit dem Volke Erzogenen und mit seiner Sprache und Weise Vertrauten um so natürlicher, als tiefe protestantische Geschichtforscher, wie Müller und Raumer, sich derselben Idee ebenfalls hingaben *). Aber sie gewahrten bald genug, daß, wenn auch das Volk bereitwillig war, Gewisse sich seiner schlau zu bemächtigen und es mit Zauberkreisen zu umstellen gewußt hatten, mit denen ein Vergleich auf ehrenvolle Weise undenkbar war, da deren Farisäerwesen der Verfall ächter Religiosität und der einreißende Unglaube eben so sehr schuld gegeben werden muß, als dem Mißbrauche mit Flaschen und Pillen die allen Heilstoff zersezende Homöopathie. Da blieb den Denkenden nichts übrig, als das Schiff allein weiter treiben zu lassen, wofür freilich Einzelne derselben erleben mußten, an den öden Strand ausgesezt zu werden.

Ich will versuchen, und der Katholik, der sie in der nächsten Nähe beobachtete, kann das vielleicht am besten, die Uebergangsperiode zu schildern. Hegels und Straußens

*) In diesem Sinne schrieb der Verfasser gegen die dilettantische Schweizerlandsgeschichte Zschokkes seine, übrigens von einer Censurkommission sehr beschnittene, polemische „Schweizerchronik für's Volk" 1828, und seine „Ansichten eines Obscuranten über Katholizismus und Protestantismus" 1829, beide, aus Polemi', parador genug. Ihn jedoch deshalb verdächtigen konnten nur Leute, die vom politischen und geistigen Leben der Schweiz in den seitherigen zwanzig Jahren gar keine Kenntniß haben.

Weg, eben jener homöopathische, sehr natürlich entstanden aus dem zum Gräuel gewordenen Gegensatze, wird uns eben so wenig zum Ziele führen als die konservative Pillenvergolderei der „Versöhnenden.“ Hier rettet einzig Licht und schlichte Wahrheit. Ich werde auch Nichtkatholisches berühren müssen, weil die zwei Herzkammern, wenn auch verschieden, sich nicht zu strenge scheiden lassen; weil der schwarze Bund keineswegs blos aus Gliedern der einen Gemeine besteht, sondern tiefer liegt als die zufällig entstandene Sonderung, und sogar der vollendete Jesuitismus oft gerade dort Tagessystem ist, wo man ihn am wenigsten suchen sollte und am lautesten beschreit. Studium und Jahre haben mir so viel Ruhe und kaltes Blut (so kalt ein warmes eben sein kann) gegeben, daß ich die meinem Berufe wie der Sache gebührende Würde und Humanität nie zu verletzen gedenke. Wer mit der Menschheit immer verkehrt, lernt sie schonen, und wer sie liebt, wird nie wehe thun ohne Noth. In diesem Falle denke man des medizinischen alten Spruches: „Wo die Arzneien nicht heilen, heilt das Eisen; wo das Eisen nicht heilt, heilt das Feuer.“ Die Wahrheit äzt nicht gesundes Fleisch, und der Geschichtschreiber hat, wenn irgend Jemand, das unveräußerliche Recht, wahr zu sein. Ueberflüssig ist die Geschichte, so viel ich sehe, heute noch nicht; man nimmt ihr Warnen auch am wenigsten übel, weil sie meist nur durch ihre Thatsachen redet; weil das was sie sagt, uns die Todten zurufen; weil ihr Licht, unwiderleglich, wie der Gorgoschild, zu Stein macht, was ihr widerstehen will.

Die klerikalische Reaktion vor 1830.

Früher sandten die Päpste zu bestimmten Verrichtungen oder auf Konzilien eigene Nuntien. Jede höhere Bedeutung derselben wußten bald die Kaiser bald die Erz=

und Bischöfe abzuwehren. Erst später versuchte der römische Hof zu Aufrechthaltung der Tridenter Beschlüsse, die er übrigens nur in dem vollzieht was ihm günstig ist, und um der Reformation entgegen zu wirken, 1583 in Wien und Köln, 1586, dem Jahre des s. g. goldenen Bundes, in Luzern, und 1588 in Brüssel beständig residirende aufzustellen, wo sie sich sogleich, den Bischöfen gegenüber, als geistliche Oberrichter, ja Ausüber der Metropolitanrechte, besonders in den wichtigen und einträglichen Dispensationssachen, was ihnen ungeheueren Einfluß gab, einnisteten. Gegen eine solche, der ursprünglichen Kirchenverfassung nicht nur fremde, sondern schnurstraks zuwider laufende, Stellung vermochten weder die Beschwerden der Erzbischöfe noch der Reichsbehörden, noch die Emsererklärung der Metropoliten von Mainz, Trier und Köln vom 25. August 1785 etwas, weil die Zeit der Emanzipation noch nicht gekommen war, weil einzelne Weitersehende wohl prophetisch eine künftige Periode andeuten und verkünden mögen, Naturwidriges auszumerzen und abzuwerfen aber nur eine reife Zeit, eine Nation im Stande ist. Die französische Umwälzung vertrieb die Nuntien in Brüssel und Köln, der Schweizersche verließ Luzern 1798, und sogleich begann für unser Vaterland das segensreiche Wirken des edlen Bischofes Dalberg und Wessenbergs, ein Kranz unvergeßlicher Blüten und Früchte, der schönsten christlichen Zeit würdig. Wie die helvetische Republik 1803 der Mediation erlag, erschien der Nuntius wieder, fand jedoch in dieser Verfassung und dem Geiste aus der Zeit des Aufraffens einen Damm, der seine Thätigkeit ziemlich einschränkte. Jene Epoche hatte die edelsten Kräfte zum Selbstbewußtsein geweckt, und dieses, wie ein Frühling, alle Gemüther so durchdrungen, daß wohl noch Reif und Nebel, ein Rücktreten der Sonne aber nicht mehr zu denken war. Wie in die Raths-, Gerichts- und Gemeindestuben, wo seither

in den demokratischen wie aristokratischen herrschenden Ständen und bei ihren Unterthanen, mit Gesetz und Recht, mit Staats-, Gemeinde-, Wittwen- und Waisengute aufs willkürlichste geschaltet worden, war seit 1798 Licht in die staubigen Schullokale gedrungen. Das Leben, das dort entstund, der Wechselverkehr zwischen den helvetischen Behörden, der Geist der damaligen Gesetze und Verordnungen, all das ist eine Erscheinung, die wir seither in dieser Frische nicht wiedersahen, und die feierlichen Einsetzungen der Erziehungsräthe und Schulinspektoren in den Kantonen und die gehaltenen Reden dabei (ich erinnere, als Ostschweizer, an die des Kantons Sentis vom 3. März 1800), sind Denksteine auf Schlachtfeldern, wo der Menschheit größere Siege erfochten worden sind als am Morgarten und ob Sempach. Daß bisherige Unterthanenkantone, wie Aargau und St. Gallen, bald vorleuchteten im Schulwesen, im Bilden von Lehrern, im Gründen höherer Anstalten im Sinne besserer Pädagogik, ist der schönste Beweis, wie würdig sie waren, frei zu werden, und des seligen Müller-Friedberg Zuruf an die Versammlung bei Einweihung der katholischen Kantonsschule St. Gallen am 16. Oktober 1803, im ehrwürdigen Bibliotheksaale, unter den Schätzen von 12 Jahrhunderten: „Der Freiheit rühme sich kein unwissendes Volk. Unwissenheit ist der Tod des Geistes; im Geiste liegt die Kraft; Kraft heiße ich Mannessinn und Tugend; wer in dieser leer ist, ist zum Knechte berufen," bezeichnet den Sinn jener Tage und den Athem, der durch alles wehte, mit dem Escher die Linthsümpfe austrocknete und Pestalozzi und Fellenberg in das Herz des Volkes griffen, um die Diamanten daraus heraufzuholen, welche die Menschheit allein würdig schmücken.

So schwer es mir fällt, versage ich mir mehr als die bloße Andeutung: wie der Nuntius 1814, nachdem die Parthei des Rückschrittes, beim Einrücken der Alliirten,

durch einen Staatsstreich die Mediationsakte aufgehoben, darauf drang, es möchten im neuen Vertrage der Regierungen die Klöster ausdrücklich garantirt werden; wie römische List und Mangel an großem Sinne unsrerseits das schöne Bisthum Konstanz zerriß, und unter Vorspiegelung eines nationalen Bisthumes, die Schweiz allmälig in mehrere kleine Immediatbisthümer, römische Provinzen, zerstückelt wurde.*) Nicht nur vollendeten die Jesuiten das Werk, sondern halfen kurzsichtige, selbstsüchtige, protestantische Magnaten, St. Gallen in die zwei noch jetzt getrennten Bruchstücke spalten, wo der Präsident Grob am 3. Juli 1816 rührend die Sitzungen des mehr als 17 Jahre durch einträchtigen, viel wirkenden gemeinsamen Erziehungsrathes schloß, um die heiligsten Interessen aus der Hand des Staates an die zwei Konfessionen hinaus zu geben und abzutreten. **).

Damals wirkten für die Absichten der Nuntiatur und des römischen Hofes, überhaupt gegen die Ausbildung der Republik und geistigen Freiheit, und, ich bin überzeugt, da ich sie genau kannte, zuerst aus redlicher Absicht (es ist das erste Zeichen eigener Unehrlichkeit oder dann Beschränktheit, diese am Gegner zu läugnen) besonders drei geistliche Luzerner, ziemlich verschiedenen Wesens: Der Erste ist der Theologieprofessor Aloys G ü g l e r, ein seltener genialer Denker, wie seine „heilige Kunst der Hebräer", seine „Ziffern der Sfinx" u. a. beweisen, ein kaustischer Satyriker gegen alles, was ihm als unächte Waare vorkam

*) Dem Verfasser kam seines Freundes Snell B.arbeitung der Epoche von 1798 — 1830 erst nach Vollendung dieses Manuskriptes zu.

**) Daß Protestanten die Erhebung dieses Kantons (wohl aus Kurzsichtigkeit) thätig vereitelten, ist auch später wieder erhört worden, und wiederholte sich, wäh.end Obiges geschrieben wurde.

(„Analyse und Synthese des Markus Luz"), voll Fantasie, aber wegen seiner Eigenthümlichkeit in Denk= und Ausdrucksweise nur wenigen seiner Schüler klar, ein Kenner und Förderer junger Talente, offener, jovialer Freund und treuer Sohn. Auf ihn folgt der von wohlhabenden Bauersleuten stammende Jos. Widmer, nicht genialen Wesens, aber ein tüchtiger Kenner der ältern und neuern Philosophie, ein ausgemachter Dialektiker, praktischer, einflußreicher Lehrer, in hohem Grade fähig, als Prediger auf das Volk zu wirken, gewandt in allen Irrgängen der Scholastik, gewinnenden, namentlich junge Studirende einnehmenden Wesens, Gügler's Studiengenosse und Freund, als welcher er jenen Einfluß auf ihn übte, den der Praktischere über einen mehr in Gedanken lebenden immer gewinnt, Schüler Seiler's und Zimmer's, Gemüthskatholiken, Anhänger einer auf die israelitische aufgebauten, stattlichen Klerokratie, und dadurch, wenn auch, wie Erasmus zu klug, Dummes und Uebertriebenes nicht zu durchschauen, jeder Emancipation entschieden Feind, die weiter gehen zu wollen schien, als ihnen thunlich dünkte. Ihre Opposition hatte der helle Dereser und der in gleichem Sinne wirkende Stadtpfarrer Thaddäus Müller (geb. 1763 † 1826), bitter erfahren. Während diese beiden mehr auf die heranwachsende Geistlichkeit, wirkte mehr auf die Masse der im hohen Alter auf früherer Stufe stehen gebliebene gewesene Franziskaner Geiger, in der Scholastik völlig zu Hause, ein derber, schlauer Klopffechter, der Murner der neueren Tage, der Zschokke's „Stunden der Andacht" grimmig zu Leibe gieng und immer bereit war eine Lanze zu brechen, wo es seine Idee von Kirche galt, die er, bis ins Greisenalter jung und rüstig, verehrte als göttliche Einrichtung zu Erziehung und Leitung der Menschheit. Gleichzeitig damit und dem Wiedereinführen der Jesuiten in die Schweiz, erschien von 1816 an Karl Ludwig

Haller's „Restauration der Staatswissenschaft". Was in der helvetischen und Mediationszeit vielleicht zu schnell, aber harmlos, geschehen war, sollte eine Reaktion finden, die, erst ohne dessen klar zu sein, allmälig einen Bund bildete, dessen Bedeutung und Verzweigung keinem Beobachter entgehen kann. Wie Haller die politische Lehre von der Gleichheit der Menschen bis in den Mutterleib verfolgte, traten diese idealisirenden Neurömer auf gegen das was sie, weil die durchdringende Bildung und Humanisirung zu Liebe und Toleranz gelangt war, Indifferentismus, und von Seite des Staates, weil er sich, dem Klerus gegenüber, nicht mehr alles gefallen ließ, „tendirte Omnipotenz des Staates" nannten, gegen Staat und humane Kultur in die Schranken. Sie setzten damit blos Gregors VII. Politik fort, der mit seinem Anhange im 11. Jahrhunderte, um den Klerus vom Staate unabhängig zu machen, unter dem Namen „Simonie" dem Staate die Ertheilung kirchlicher Aemter und Einkünfte und unter dem der „Sittenverbesserung" dem Klerus die Ehe entzog. Widmer, unter den Dreien der Klügste, bediente sich („Erinnerungen an Joseph Widmer." Baden 1848 S. 36) der Worte eines andern, um nach dem Beispiele des Skythen Anacharsis, die Demokratie in ihrem innersten Wesen anzugreifen: „Der Staat begünstige nur erst, daß der gemeine Verstand Schiedrichter über Ideen sei, so wird dieser sich bald auch über den Staat erheben, dessen auf Vernunft und in Ideen gegründete Verfassung er so wenig, wie diese begreift." Das ist das klare Motto dieser Schule, so unwahr es in sich selbst ist. Denn benutzte W. die Bitte der Regiunkel Willisau und des Kapitels Hochdorf 1817, mit ihnen geistliche Exerzitien zu halten, um das Priesterthum, natürlich mit Urim und Thummim, darzustellen (ib. S. 35 ff.) und wie der auf den Konstanzischen folgende Generalvikar Göldlin dem Bauer Wolf die förmliche Erlaubniß ertheilt, zu benediziren und

Teufel auszutreiben, so ließ sich Gügler verleiten, 1818 Hand zu bieten zu Verbreitung der Idee, die katholischen Sakramentalien können in gewissen Fällen Wunder wirken. Wie Widmer über diese Dinge hinter den Koulissen dachte, zeigt das genannte Schriftchen S. 42, 43, interessant. Ich erstaune heute darüber weniger, seit ich auf akademischen Kathedern die Stigmatisationen als Thatsache darstellen höre. Das Blatt eines aufgeklärten katholischen Geistlichen, Kaufmann, „Wegweiser“ unterdrückte der St. Galler kleine Rath, auf geistliche Winke hin, weil es zugleich Friedbergs „Erzähler“ etwas im Wege lag. Eduard Pfyffer durchschaute die zwei Luzerner besonders in einer erziehungsräthlichen Konferenz, wo Gügler humoristisch die Idee, allen Staatsbürgern alle Staatsämter zu öffnen, ins Absurde zu führen meinte durch die Behauptung: dann müsse man auch alle wirklich zu Allem befähigen, Bauern aber und Handwerker anderswoher bestellen; Widmer aber geradezu aussprach, dem herrschenden Erziehungssysteme fehle das religiös-kirchliche Fundament, es komme ohne ein solches mit dem Bilden- und Aufklärenwollen nichts Rechtes heraus, und als Pfyffer entgegnete: ob man wegen Gefahr vor Feuer und Licht dieses auslöschen solle? bitter erwiderte: man könne die Mißbräuche von vornherein absichtlich wollen. Von da an war beschlossen, Widmer vom Lehrstuhle der Philosophie zu entfernen, wie auch Geiger die Dogmatik verlor. Es war 1819.

Der an Widmers Stelle eintretende Troxler war es, der in Luzern einen neuen Geist in der studirenden Jugend anfachte; der zuerst mit Schärfe Haller's System anatomirte, das Spiel der schweizerischen Oligarchie seit dem Stanserverkommnisse enthüllte, und als 1821 der tägliche Rath das Fachwesen an die Stelle des Klassensystems zu setzen beschloß und Widmer und sein Anhang dagegen auftrat, gegen Widmer und Gügler mit all seiner

Heftigkeit zur Feder griff, worauf Gügler noch gereizter in den „Zeichen der Zeit“ Troxlern und den erstarkenden Radikalismus befehdete. Troxler gründete unter seinen Schülern den dortigen Zofingerverein, förderte den der ins Leben getretenen Männer, den s. g. Sempachervereín, beides neben der allmälig stagnirenden helvetischen Gesellschaft unsere ersten politischen Assoziationen, schrieb das Schärfste in unserm ersten Reformblatte „Volksblatt“ (Zürich bei Gessner) und wurde wegen Herausgabe des Milton'schen Dialoges „Fürst und Volk“ von der Rüttimann'schen Regierung entsetzt, wie Girard 1823 durch die vom Bischofe gegängelten Friburger seinen Wirkungskreis verlor, der Churer Bischof, dem eine erschlichene Bulle noch das St. Gallische an sein Bisthum löthete, die gemischten Ehen, 1825 das Lesen der heiligen Schrift, für Tessin der von Como 1826 den wechselseitigen Unterricht verbot, und die Luzerner Geistlichkeit nur mit Mühe dahin gebracht wurde, am s. g. katholischen Vororte die Einführung des reformirten Gottesdienstes zu dulden. Damit in Verbindung steht Haller's Bekehrung zum Katholizismus 1820, seine öffentliche Erklärung darüber 1821, die Stiftung des katholischen Vereines durch den Jesuiten van der Wyenberg, 1822 und 1827 der Wendekreis im Leben von Görres, als Geschichtprofessor in München und Großmeister des nun ins Feld rückenden Ordens, da ein Auferstehungsodem überall ahnend durch die Wipfel wehte, bei uns Appenzell 1827 das alte Magnatenthum stürzte, Luzern 1829 die Gewaltentrennung aussprach, und 1830 Tessin und Schwiz Verfassungsrevision anstrebten.

All das mußte hier stehen, um zu zeigen, wie, was die liberale Partei nach 1830 thut, um kirchlich zu etwas Erquicklichem zu gelangen, längst durch jene Reaktion provozirt war, welche, ermuthigt durch die Zerrissenheit der Schweiz, die divergirenden Ansichten der Obenstehenden

und die Gleichgültigkeit der Regierenden, den Metropolitanverband in unserer Kirche zerrissen, das Bisthum Konstanz aufgelöst, und mit einem Hohne, der nur bei ihr seines Gleichen findet, allem Erwachen den Krieg angekündet hatte, ehe eine Seele daran dachte, im Katholisch-kirchlichen irgend etwas ändern zu wollen; wie geschichtlos es demzufolge sei, die Klösterreaktion und die Jesuitenberufung, die bereits in den Zehnerjahren begonnen, den Angriffen einer radikalen Vereinigung zuzuschreiben, die vor 1831 bei uns gar nicht existirte. Eine solche Historie müßte die falschen Dekretalen den Angriffen durch die Salier und Hohenstaufen zuschreiben, das Unwesen der attischen Sofisten und jüdischen Farisäer denen von Sokrates und Jesus und den Ablaßhandel Luthern.

Das Ruralkapitel Uznach und der St. Gallische Klerus 1831 und 1832.

Mit dem Spätjahre 1830 war, angefacht durch die Juliumwälzung in Frankreich, der Trieb, die Verfassungen von 1814 zu ändern, in der Schweiz Volkssache geworden, und die römische Partei sah dies sogleich in dem Grade ein, daß sie, wie in dieser Ausdehnung noch nie, eine totale Frontveränderung machte und von da an unter dem Schilde der Demokratie zu wirken begann, wie sie schon durch die Presse (Waldstätterbote seit 1828, und „Zeichen der Zeit“) klug dem erwachenden Geiste der Zeit gehuldigt. Nebenbei war es die schlaue Absicht, sich bei den Verfassungsrevisionen zu betheiligen, um mit Hilfe des Anhanges im Volke für sie Günstiges durchzusetzen. Den ersten Schritt that die Kurie des Doppelbisthumes St. Gallen, wo überhaupt das Leben jetzt am regsten sich äußerte, indem ihr Generalvikar am 30. November 1830 alle Dekanate zu Eingaben von Wünschen, betreffend das

Kirchliche in der zu revidirenden Verfassung aufforderte. Unter den Kapiteln gieng voran das von Uznach-Rapertswil, an der Spitze drei geistliche Freunde: der Verfassungsrath Felix Helbling, ein Zuhörer Troxler's; der fantasiereiche, beredte Schüler Güglers und Seilers, Christoph Fuchs von Rapertswil, jetzt dort Stadtpfarrer, ein poetisches Talent; und der gemüthreiche Aloys Fuchs aus Schwiz, in Rapertswil Professor an der Sekundarschule und Spitalpfarrer. Dessen Predigt „die ewige Fortdauer des Christenthums und sein Verhältniß zu den neuesten Weltereignissen“ kann als die Eröffnung des nun im St. Gallischen ausbrechenden Kampfes gelten, welcher die Kirche im Sinne ihres Stifters von dem aufgehalsten Joche emanzipiren will. Der begeisterte Redner zeigte den Zuhörern in dem gewaltigen Wandeln aller Formen die Offenbarung Gottes, des Lebens und Lichtes, die Weihnacht der Zukunft. Am 1. Januar 1831 schrieb bei Einsendung der Resultate der Kapitelkonferenzen der gebildete Dekan Dominik Schmid, Pfarrer in Tablat, gewesener Mönch St. Gallens, dem Generalvikar Aemilian Hafner, seinem ehemaligen Professor und Mitbruder: „Ich kenne und ehre Ihre theologischen, staats- und kirchenrechtlichen Ansichten; sie sind mir noch immer in frischem Andenken; ich theilte sie damals ganz mit Ihnen; aber seither verlor sich gar viel von alle dem. Ich weiß aber auch, daß Sie als Seelsorger und Staatsdiener 20 Jahre im Großherzogthum Baden nach ganz andern Grundsätzen in matrimoniellen und anderen pfarrlichen Geschäften handeln konnten und durften, und jetzt in unserm freien Vaterlande so engherzig, beinahe jesuitisch geworden sind! — Doch immer Ehre Ihrem Alter und Ihrer Ueberzeugung. — Vieljährige Erfahrungen, Lektüre und der Umgang mit den Gebildetsten beider Konfessionen machten mich mit dem Zeitgeiste und dessen Bedürfnissen so ziem-

lich vertraut, und ich glaube daher, ohne mir Prophetengabe anzumaßen, mich dahin aussprechen zu dürfen: weder im Kirchlichen noch im Politischen kann und wird es so verbleiben, wie es jetzt besteht; und eben so wenig in beiden so kommen, wie man es in den höhern Regionen hie und da zu hoffen geneigt sein möchte. Seit dem Jahre 1814 bestrebten sich manche geistliche und weltliche Regenten, den Forschungen im Gebiete der Religion und Moral den Glauben, und den Erörterungen in der abstrakten Staats- und Rechtskunde einen Inbegriff von positiven Satzungen vorzuschieben und an die Spitze zu stellen, damit von denselben Gesichtspunkten aus ein jeder dasselbe sehen und annehmen möge. Im Jahre 1820 fanden diese Grundsätze auch im Kanton St. Gallen theilweise Aufnahme, und 1824, im Entstehungsjahre des Bisthums, wollte man sogar in abänderlichen Disziplinarsachen das veraltete kanonische Recht wieder obenan stellen. Man hoffte in wenigen Jahren die Gewissens- und Preßfreiheit verpönt, liberale Ideen, Aufklärung und Freiheit als leere Spreu zerstoben zu sehen u. dgl. Doch der Mensch denkt und Gott lenkt! Daß der Versuch auf diesen Gebieten nicht gelungen ist, bezeugen die unabsehbaren Ereignisse in Frankreich, Belgien, Schweiz, Polen u. a., und nie gelingen werde, weil eben die Geister sich nicht, wie die Körper, einfangen lassen, und weil es im Glauben und Wissen nicht auf die Menge derer ankommt, die man etwa beschwichtigen könnte, indem e i n Licht, das fortbrennt, viel Tausenden leuchten kann." Er räth der kirchlichen Oberbehörde und der Klerisei als das Beste und Sicherste „eine verständige, aufrichtige Hingebung an den Zeitgeist in Bezug auf das neuere Staats- und Kirchenrecht", versichert, das Vermengen des Wesentlichen im Christenthume mit Nebensachen und Menschensatzungen habe die Gleichgültigkeit gegen Kirchenthum und alles Verderben in Re-

ligion und Kirche veranlaßt, dem Klerus das Zutrauen großentheils geraubt, und schließt mit den Worten: „Wer 56 Lebensjahre zurückgelegt hat und vom Poda= und Chiragra geplagt ist, hofft und fürchtet nichts mehr auf dieser Erde; aber redliche Wünsche für das Wohl der Kirche und des Staates zu hegen und freimüthig zu äußern, hält er für Pflicht und Lebensbalsam.“ Diese Seherworte, die mir der seit Jahren Entschlummerte, sammt dem ganzen Schreiben, selbst mitgetheilt, enthalten ebenfalls die Ansicht eines eingeweihten Geistlichen: die römische Partei habe seit 1814 die Sache so auf die Spitze gestellt, daß sie kräftige Gegenwehr erwecken müsse und leicht umstürzen könne.

Sie erschollen in den Wind.

Am 10. Januar wünschte der Bischof beim Verfassungsrathe Beibehaltung der bisherigen konfessionellen Artikel (es galt besonders dem, der alle Ehe=, Erziehungs= und kirchlichen Angelegenheiten seit 1815 dem Staate entzog und den Konfessionen überlieferte) und dann Ausmittelung der kirchlichen und zivilgerichtlichen Verhältnisse (wegen Ehefällen). Am 24. sandte er gar eine Protestation gegen den Beschluß über Loskäuflichkeit der Kollaturen. Den ersten Schritt zur Abwehr solcher Dinge und um der freisinnigern Fraktion des Klerus ein Organ zu geben, thaten die Verfassungsräthe Helbling und Henne am 4. Hornung in einer Sitzung der Kommission für das Kirchliche, indem sie Aufstellung eines eigenen Kirchenrathes und der von den Konzilien längst vorgeschriebenen Synoden verlangten. Am 9. Hornung wurde die im St. Gallischen noch heute bestehende konfessionelle Trennung in zwei Großrathskollegien bestätigt, indem 81 gegen 50 Stimmen sich für deren Beibehalten aussprachen; einzig der Antrag, die gemischten Ehen zu ge-

währleisten, fand 91 gegen 44 Stimmen *). Das Auftreten einiger Katholiken hiebei hatte zur Folge, daß sie von Hetzern unterm Volke als Freigeister verschrieen wurden. Am 23. März wurde die neue Verfassung, entschieden die demokratischste der Schweiz unter denen des Jahres 1831, unter etwa 20,350 Abstimmenden von 11,097 verworfen und blos von 9253 angenommen, welche letztere jedoch mit den 12,630 abwesend Gebliebenen eine Mehrheit zur Annahme bildeten. Einzelne der katholischen Verfassungsräthe wurden am Abstimmungstage beschimpft und bedroht und bei den nächsten Wahlen in den großen Rath keiner von denen in seiner Heimath gewählt, welche jenes kirchliche Gutachten gebracht.

Als der Pfarrer in Bruken, gemäß einem, nie offiziell gewordenen, Verbote des Bischofes, sich weigerte, die Ehe zwischen einem Katholiken und einer Waadtländerin zu verkünden, befahl der kleine Rath am 2. Juli dem Kreisammann, die Verkündung durch seinen Weibel vorlesen zu lassen. Das geistliche Kapitel Rappertswil forderte in einer Petition an das katholische Großrathskollegium Aufstellung eines eigenen Erziehungsrathes, wie eines Kirchenrathes, was bisher der allgewaltige sogenannte Administrationsrath, der Verwalter des katholischen Fondes vom Stifte St. Gallen nebenher besorgt hatte, und übermachte die Petition auch der bischöflichen Kurie und den übrigen Kapiteln. Am 5. August äußerte der Generalvikar sein Befremden über diesen Schritt, „ohne zuvor der höhern geistlichen Behörde eine Anzeige zu machen," so wie daß das Kapitel die übrigen Dekane zu Aehnlichem eingeladen. „Wir bemerken, ohne das Petitionsrecht der Geistlichen

---

*) Die wichtige Diskussion in des Verf. „Verhandlungen des Verfassungsrathes", St. Gallen 1831 und dessen „Schweizerchronik" St. Gallen 1840. S. 973, 974.

als Staatsbürger zu verkümmern, daß öffentliche und allgemeine Angelegenheiten, welche Religion, Kirche rc. betreffen, nicht von einzelnen untergeordneten Geistlichen ausgehen sollen, sondern daß die Bischöfe in der Kirche Gottes dafür aufgestellt sind, zu wachen, daß bei solchen Anläßen nichts der Kirche und dem Wohle der Gläubigen Nachtheiliges beschlossen werden möge" *). Am 9. erklärte das Kapitel der Kurie sein „Befremden" über die abstoßende Antwort und sagte: „Die Zeit wird mehr und mehr schmerzlich genug lehren, daß wir der Thaten bedürfen und nicht der Formen. — Wir haben nicht einzeln, wir haben nach unsern Synodalrechten als Regiunkel einmüthig, einträchtig gehandelt, wollen auch unsern Schritt im geringsten nicht entschuldigen, sondern freuen uns desselben und stehen dafür. — So sehr wir den Ausdruck untergeordnete Geistlichkeit einerseits wie Sie Tit. hochwürdige Herren! verstehen, so sehr gibt es dann anderseits Punkte, wo wir alle gleich sind. Mit den ausgezeichnetsten heiligen Vätern und den besten Kanonisten erkennen wir in der Kirche Gottes eine Hierarchie, aber keine Monarchie, und wie eine bürgerliche gibt es auch eine kirchliche Freiheit. Ueberhaupt erlauben Sie uns freimüthig zu bemerken, daß wir in Zeiten leben, wo man bei den offenen und verkappten Feinden ringsumher alles thun sollte, um uns Geistliche zu vereinigen, und alles zu entfernen, was uns auseinander halten und unser Wirken schwächen könnte. Die größte Kraft ist im Vertrauen, wurzelnd in Eintracht, und

*) Diese und ähnliche Aktenstücke, wie den Verlauf des Kampfes legten die an der Spitze der Bewegung Stehenden meist nieder in den vom Verfasser dieser Schrift redigirten „Freimüthigen", wozu seit 1832 „die Schweizerblätter" statt der eingegangenen Alpenrosen und 1834 den „Gärtner", für Schule und Kirche traten, alles erscheinend in der von ihm errrichteten Buchdruckerei und Buchhandlung, „Bureau des Freimüthigen."

über alle jura canonica schwebt des Bischofs von Hippo herrliches Wort: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.“ Hiemit war der Würfel gefallen und das muthige Kapitel trat an die Spitze der kirchlichen Bewegung. Am 24. August forderte der Generalvikar alle Kapitel auf, ihre Wünsche und Ansichten in Betreff des abzuschließenden Konkordates zwischen Kirche und Staat, und der daraus folgenden Organisirung des Bisthumes, einzugeben. Das Ruralkapitel Uznach (wohin die Regiunkel Rappertswil gehört), am 15. September versammelt, beschloß, bis auf ein Mitglied einhellig, vom Bischofe zur Berathung der obschwebenden Angelegenheit die Versammlung einer Diözesansynode zu verlangen, wie sie in der Kirche in der schönsten Zeit üblich waren und vom Tridentinum vorgeschrieben seien. Dann ernannte es eine Kommission, diesen Wunsch allen Kapiteln mitzutheilen und mit den Kommissionen der übrigen gemeinsam die Sache zu besprechen. Dekan Schmid wurde ersucht, diese Versammlung einzuberufen. Alle Kapitel, außer Sargans, wo der ehemals radikale und deshalb in Chur verfolgte, Mirer, (jetzt Bischof in St. Gallen,) Dekan war, und der sich, abgeschreckt durch ein quasi Verbot des Bischofes, das ein Läufer in der Nacht noch in alle Kapitel trug, nebst einem andern Dekan, hatte abhalten lassen, waren am 11. Okt. in Bruken bei St. Gallen durch 20 Abgeordnete vertreten, das erste Beispiel dieser Art. Schmid präsidirte. Einstimmig (auch vom Kapitel Sargans schriftlich) wurde der Wunsch einer Diözesansynode ausgesprochen und dann aus jedem Kapitel ein Mitglied bezeichnet, als Kommission, welche, im Falle abschlägiger Antwort, Anträge bringen sollte. Zu Versuchen aller gütlichen Wege, zum erwünschten Ziele zu gelangen, bestellte man aus den 20 einen Dreierausschuß in den bejahrten Dekanen Schmid, Blattmann in Bernhartzell und Ochsner in Henau,

denen noch andere Aufträge ertheilt und besonders zur Pflicht gemacht wurde, falls die Sache öffentlich entstellt würde, sie zu rechtfertigen und das bischöfliche Verbot betreffend, das man für jetzt ignorirte, ergebenden Falles, die Kapitelrechte kräftigst, zu verfechten.

Am 24. Okt. erfolgte des Generalvikars Antwort, aber natürlich nicht an den Ausschuß, sondern an alle Dekane: „Se. Hochfürstliche Gnaden der hochwürdige Bischof (ein Titel, der wie der noch gewöhnlichere, Celsissimus, bereits verräth, daß diese Leute noch immer auf einem andern Boden stunden) haben das Schreiben mit Bezeugung seiner Zufriedenheit gelesen und seiner Aufmerksamkeit gewürdigt, werde aber seine Gesinnungen den H. H. Dekanen mit der Zeit mündlich selbst eröffnen; nur möchten sie ihn gegenwärtig nicht dazu drängen, besonders da Hochselber jetzt gerade mit bischöflichen Funktionen und Arbeiten beschäftigt sei." Das mußte in dieser Zeit und bei einem Bischofe auffallen, der zwar die Routine der Kurialgeschäfte und eine Theologie, wie sie die Mitte des letzten Jahrhunderts gegeben, inne hatte, weiterer und fortschreitender Bildung aber, theologischer wie philosophischer, ziemlich entbehrte und eher in geselligen Zirkeln der Stadt zu Hause war. Das Schreiben wurde in Form und Inhalt scharf getadelt und von einem derben, aber kerngesunden Mitgliede des agitirenden Kapitels im „Freimütigen" gefragt, ob die Dekane Kurial-Statthalter (Bezirksammänner des kleinen Rathes) oder frei gewählte Kapitelsvorsteher seien? Dies Kapitel, am 3. Nov. sehr zahlreich versammelt, fand die bischöfliche Antwort allzusehr derjenigen ähnlich, welche Kaiser Albrecht unsern Voreltern 1305 ertheilt, als sie einen Reichsvogt verlangt. „Er habe jetzt nicht Zeit." Es erklärte dem Dreierausschusse: die Antwort habe „allgemein entrüstet, man fand den Modus kränkend, die Beweggründe unwürdig, die Zusage schwan-

kend, das Ganze ungenügend und schmerzend — Ausflüchte und verderbliche Nebenwege" und ersuchte den Ausschuß, „mündlich und schriftlich alles zu thun, um eine bestimmte amtliche Erklärung über die Zusage, Zeit und Weise einer Synode zu erhalten." Der Kapiteldekan erhielt den Auftrag, der Kurie anzuzeigen, „daß er künftighin in dieser Angelegenheit nicht allein, sondern nur mit dem Kapitel, das Kapitel selbst aber nur mit den übrigen Kapiteln unter dem Ausschusse handeln könne und werde."

Der Dreierausschuß schrieb am 14. Nov. in diesem Sinne an den Bischof, und dieser antwortete schon am 16. „Aus unserer Residenz St. Gallen: Um Sie in den Stand zu setzen, die gespannten und erwartungsvollen Gemüther der Geistlichkeit zu beruhigen und zu vertrösten, geben wir Ihnen über die an uns gelangten vereinten Bitten zu Handen derselben folgende oberhirtliche Erklärung. Kirchliche Konkordate für eine Diözese mit dem Staate abzuschließen, ist durchaus ein rein bischöfliches Recht. Der Bischof ist in seiner Diözese der wahre und einzige Repräsentant der Kirche, und so steht ihm allein zu, im Namen derselben mit dem Staate in Verträge und Verkommnisse einzugehen, ohne von der Einwirkung einer andern mitdezidirenden Dazwischenkunft beschränkt werden zu dürfen. Nie sey bei einem Konkordate, auch den konstanzischen nicht, eine Synode einberufen worden. Wenn also diesfalls die Synode bestimmt abgelehnt werden müsse, so wollen wir dadurch nicht erklärt haben, daß wir von Synoden, die uns aus dem Alterthum der Kirche als ehrwürdige und für die Kirche Gottes und ihre Sprengel ersprießliche Institute erscheinen, durchaus nichts wissen wollen; vielmehr eröffnen wir Ihnen unsere väterliche Gesinnung, zur gelegenen Zeit, die zu bestimmen ausschließlich unserer bischöflichen Amtsgewalt angehört, unsere Geistlichkeit nach ihrem Wunsche in einer Diözesansynode zu

besammeln.“ Jetzt sey die Zeit zu so was zu aufgeregt, und die Abhaltung deshalb zu verschieben. Bei mehr öffentlicher Ruhe werde er mit Ernst darauf denken. „Um Sie noch mehr zu überzeugen, wie sehr wir auf die reinen Absichten unseres Ruralklerus vertrauen, und wie wir immer väterlich geneigt sind, seinen mit ehrerbietigem Anstand vorgetragenen Wünschen, wenn immer möglich und zeitgemäß, entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, die hochw. H. H. Dekane, als die eigentlichen Stellvertreter der ehrwürdigen Ruralkapitel, nach dem Neujahre zu einer vertraulichen Unterredung über die Angelegenheiten und Bedürfnisse unserer neuen Diözese eigens einzuladen.“

Die Dreier, bejahrt und ruhigern Blutes, sahen in dieser Antwort nichts als, zur Freude ihres Herzens, den Hauptpunkt der Bestrebungen, die Synode bestimmt zugesagt. In diesem Gefühle, und wie froh, einer Stellung enthoben zu werden, die dem katholischen Geistlichen, wie er bisher erzogen und gebildet war, immer etwas unheimlich sein mochte, ohne Mittheilung an ihre Kommittenten, die Kapitel, erließen sie sogleich am 22. eine „Dankadresse“ an den Fürstbischof, welche allerdings etwas überschwenglich redigirt war, und erklärten, „die freudige Rührung“ über seine oberhirtliche Erklärung habe ihre zutrauensvollsten Erwartungen übertroffen. — Eines nur trübte in der empfangenen Erklärung unsere Freude, die Bemerkung nämlich, daß J. H. Gn. auf die uns so schmerzliche Deutung gebracht scheinen, als hätte Ihre Geistlichkeit mit Ueberschreitung ihrer rechtlichen Befugnisse sich unterfangen wollen, in einem mit der obersten Staatsbehörde abzuschließenden Uebereinkommnisse eine mitentscheidende Stimme zu haben. Nein wahrlich! ein so ungemessener, der Ordnung der Kirche zuwiderlaufender, in die unberührbaren Rechte unsres Hochverehrten Oberhirten eingreifender Gedanke ist unter uns nie in eines

Mannes Herz gekommen. — Daß nun Ihro Hochf. Gn. nach dem Neujahr die H. H. Dekane zu einer vertraulichen Unterredung einladen wollen, und überdieß ihnen und der übrigen Geistlichkeit, die dazu befähigt sein wird, unmittelbar schriftliche Mittheilungen an Hochdieselben erlaubten, ist mehr, als wir erwarten durften und erwarteten, — wird von uns mit dem innigsten Danke empfangen, und als wahrhaft väterliche Herablassung und Großmuth verehrt."

Nicht so nahmen die Sache die raschen Uznacher. Sie sahen im bischöflichen Schreiben vornehme Schlauheit, welche, auf die gewohnte Servilität bauend, den jetzigen Stand der Dinge ignorirte, mit der alten Arroganz den Bischof allein als Repräsentanten der Kirche anerkannt wissen wollte, eine Theorie, die freilich durch das Mittelalter praktisch geworden, aber dem Christenthum so fremd war als die „positive, urkundliche" Geschichte, welche eine gewisse Schule aufstellt, der wahren endlich die Dekane (die drei Dankadressanten waren Dekane) wieder vom übrigen Klerus trennen und die Schilderhebung mit einem lit de justice, nach Art der französischen Könige, im bischöflichen Lokale einschläfern wollte. Wer übrigens den Klerus besser durchschaute, der Bischof oder die Uznacher, wird der Verlauf zeigen. Sogleich ergingen die schärfsten Rügen über Bischof und Ausschuß, und fragte man: „Wo ist von einem, vom Klerus abgelösten, Bischofe die Rede? Ist dieser die Kirche? Ist er die Diözese?" Dann wies man auf des hl. Cyprian von Karthago Beispiel, der, wie er selbst sagt, ohne den Rath seiner Mitpriester seit Antritt seines Episkopats nie was vornahm (Ep. 5. im „Freimüthigen" S. 280.) Gerade aufgeregte Zeiten, meinten sie, eignen sich zu Synoden, und schrieben am 20. Dez. an die Drei: „Mit tiefem Schmerz und Unwillen ward die Antwort unseres Hochw. Bischofs von unserm ganzen Kapitel aufgenommen, und

dasselbe bedauert, daß der Tit. Hochwürdige Bischof eine solche Nichtachtung aller Zeitverhältnisse und Beiseitsetzung aller billigen Forderungen an den Tag gibt, die gesammte Geistlichkeit aber nach dem Vorangegangenen in die traurigste und gespannteste Lage versetzt, und so sich selbst und seine Tit. Kurie in die größten Widersprüche verwickelt." (Der Bischof hatte am 4. August an das katholische Großrathskollegium ausdrücklich gesagt: „Der Katholik hat bisher nur auf zwei Wegen die Bestimmung über Organisation seiner Kirchenangelegenheiten empfangen und angenommen, durch die Schlüsse der Synoden oder durch Konkordate," was er am 16. Nov. rein vergessen zu haben schien.) Nach Widerlegung der sofistischen Doktrin im bischöflichen Schreiben, tadelte das Kapitel die Dankadresse, „dafür, daß er keinen einzigen unserer so einfachen und billigen Wünsche gewährt hat," anstatt sogleich die größere Kommission von Bruken einzuberufen und nach dortigem Beschlusse Anträge zu bringen. Das Kapitel bleibe bei seinem Begehren vom 16. Sept. und erwarte und hoffe, „die Dreierkommission werde in einer andern ernst und würdig abgefaßten Adresse dem Tit. Hochwürdigen Herrn Bischofe das Ungenügende seines oberhirtlichen Reskriptes vom 16. d. darthun, ihm die Unzufriedenheit des Klerus (denn wir hoffen, nicht allein zu stehen) hierüber freimüthig eröffnen, auf das erste Petitum zurückkommen und auf die Erfüllung derselben als conditio sine qua non mit allem geziemenden Ernste bringen." Eben so derb und frisch sprach sich am 27. das Kapitel Gaster (Dekan Eicher) an die Dreier aus. Aber schon am 26. hatte Dekan Schmid, an den das Uznacher Schreiben gelangt war, durch den frischen Ton darin verletzt, dem Dekan Rothlin in Uznach — seinen Austritt aus beiden Kommissionen angezeigt. Das Kapitel jedoch erklärte Schmiden am 8. Januar 1832 diese Resignation nicht annehmen zu können, da er nicht

vom Kapitel, sondern dem Konvent in Bruken gewählt sei. Außerdem werde er sich wohl noch bedenken, wegen eines Schreibens, das nicht Personen, sondern die Sache im Auge hatte, in einem solchen Momente zurückzutreten.

Indessen hatte das Kapitel Rheinthal (Dekan Heinrich) schon am 1. Dez. ebenfalls für Ausharren und gegen das Dankschreiben sich ausgesprochen; ähnlich am 9. Jan. das von Untertokenburg (Dekan Ochsner, einer der Drei), und hatte der geistliche Rappertswiler Höfliger, Professor am katholischen Kantonalgymnasium, zu Ende des Jahres eine frische Broschüre erscheinen lassen: „Aufruf an die katholische Geistlichkeit des Kantons St. Gallen, privatim zur Berathung der kirchlichen Angelegenheit schnell zusammen zu kommen, insofern vom Bischof eine kanonische Synode noch länger verschoben werden sollte;" worin er die Monarchisirung der Bisthümer nachweist, die Willkür der Bischöfe mit Ludwigs des XIV. l'état c'est moi vergleicht und auf den März 1832 anräth, erst in den Kapiteln, dann vereint, ohne mit dem Bischofe irgend in den Kampf zu treten, zu besprechen, was, falls sie um ihre Meinung befragt würden, in der Kirche zu ändern, zu bessern oder abzuschaffen wäre. All das solle dann vor die Oeffentlichkeit gebracht werden, damit der Funke weiter zünde und die öffentliche Meinung den Bischof zum Anerkennen nöthige. Widrigenfalls werde der Same doch in der Zukunft aufgehen. Er ruft laut, den jetzt wunderbar erwachten Eifer nicht erst erkalten zu lassen, und zeigt die Kirchlichkeit und Dringlichkeit der Synoden anschaulich.

Die Zeit war ausgemacht günstig. Der feste Dr. Friedrich Wilhelm Carové ließ in Frankfurt seine „unpartheiische Betrachtungen über das Gesetz des geistlichen Cölibats" von C. A. P. erscheinen, dem bald die „vollständige Sammlung der Cölibatgesetze" folgte, gewidmet den Rechts- und Volksvertretern Deutschlands, Frankreichs, der

Schweiz, Belgiens und Hollands. Christof Fuchs in Rappertswil dichtete seinen psalmartigen „Aufruf an die Priester" (Schweizerblätter 1832, 4. Heft, S. 3—5. Eben dort S. 25 ff. „der Geisteskampf des Klerus im Bisthum St. Gallen" vom Verfasser gegenwärtiger Schrift). In Zürich ließ ein Ungenannter neu erscheinen die dem ehemaligen katholischen Pfarrer in Aarau, jetzt Domherrn in Solothurn, dem geistreichen H. Aloys Vock zugeschriebene und 1816, als Säkularfeier des Konstanzer Konzils im „schweizerschen Museum" abgedruckte Schrift: „der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im 15. Jahrhundert, und im Jahre des neu erwachenden kirchlichen Lebens, 1832." In Irland meldeten Berichte, sei im Juli 1831, seit 150 Jahren zum erstenmale, wieder eine Diözesansynode gehalten und ihre fortan regelmäßige Haltung beschlossen worden.

Aber im St. Gallischen hatten, (unser Schicksal in jeder Bewegungsepoche, politisch wie kirchlich, und es liegt in der Menschennatur) allzugroße Rücksicht einer= und allzugroße etwas diktatorisch auftretende, Rücksichtlosigkeit anderseits schon die Spaltung des Klerus in zwei Fraktionen eingeleitet. Am 16. des Jänner erklärten die Mitglieder der Dreierkommission aus St. Fiden (Tablat) den acht Kapiteln schriftlich: auf die mißbilligenden Schreiben aus Uznach, Gaster und Rheinthal und die Angriffe in öffentlichen Blättern ihre Stellen sowohl im engern, als dem weitern in Bruken gebildeten Ausschusse in den Schooß der ehrw. Kapitel niederzulegen." Sie verhehlen es nicht, daß sie das Procedere, welches einige ungebetene Wortführer der katholischen Geistlichkeit in den öffentlichen Blättern wie in Kapitelskonferenzen fortwährend befolgen, und gebieterisch sogar von der gesammten Geistlichkeit befolgt wissen wollen, — nicht geeignet finden, weder das lockere Band der Einigkeit unter dem Klerus fester zu knüpfen, noch den angestrebten hohen Zweck gehörig zu

fördern. „Dieser modus pr. hat sie nie angesprochen, kann sie nicht ansprechen. Der Geist Gottes ist unstreitig der wahre und einzige Steuermann, der das Schiff richtig zu leiten versteht; wo aber dieser Geist ist, da spricht er sich ruhiger, besonnener, humaner und würdiger aus. — Das wahrhaft Gute wird weder sophistisch erklügelt, noch revolutionär ertrozt und erstürmt werden. Was aus Gott geboren ist, kommt ruhig zu Stande; eine jegliche Pflanze aber, die der himmlische Vater nicht gepflanzt hat, wird nicht gedeihen... So rühmlich die hochwürdige Geistlichkeit begonnen, so unrühmlich müßte sie auf dem von Einigen eingeschlagenen Wege enden . . . Möge nun Tit. dies und jenes Ruralkapitel in der obwaltenden hochwichtigen Angelegenheit seinen eigenen Gang fortzusetzen belieben, die Unterzeichneten werden, der bischöflichen Deklaration vom 16. Nov. vertrauend, den angestrebten hohen Zweck nur auf kirchenrechtlichem Wege mit Anstand, Besonnenheit und Würde zu verfolgen, und hierin mit gleichgestimmten Kapiteln in brüderlichen und vertrauten Verhältnissen zu beharren wissen. Nie aber werden sie sich dazu verstehen, zur Fahne kirchlicher Revolutionäre zu schwören."

Bald vernahm man, ein in der Mitte stehendes Kapitel, Untertokenburg (Dekan Ochsner) habe den Dekan Schmid schriftlich aufgefordert, sämmtliche Deputirte unverweilt zu einer abermaligen Konferenz nach Bruken einzuberufen, und nachdem dieser es abgeschlagen, durch seine Abgeordneten alle Kapitel angelegentlich ersucht, ihre Deputirten auf den 27. Februar (wie Höfliger gerathen) nach Lichtensteig abzuordnen. Diese Konferenz fand wirklich am 27. und 28. dort statt. Christof Fuchsen gemüthreiche Beredsamkeit trug viel zur Vereinigung und Ausgleichung bei. Der brave Pfarrer und Kommissar Brägger von Kaltbrunnen präsidirte. Nur das Kapitel St. Gallen fehlte. Aus Auftrag ihrer Kapitel erklärten die Abgeordneten von

Uznach, Gaster und Rheinthal, sie haben die Synode nie auf stürmische Weise anstreben wollen, hegen als katholische Priester die tiefste Ehrfurcht für den Episkopat und alle Ergebenheit für Celsissimum, und haben die Dreierkommission nie persönlich beleidigen wollen; sie protestiren gegen alles Revolutioniren in der Kirche feierlich und weisen jede diesfallsige Verdächtigung alles Ernstes zurück; sie sehen was Einzelne durch die freie Presse oder in Sitzungen äußern, nicht als Sache der Kapitel an. Dann erließ der Konvent eine öffentliche Erklärung in diesem Sinne, beschloß übrigens, fest auf dem in Bruken betretenen Pfade zu beharren, und setzte eine nach den 8 Kapiteln gewählte Kommission nieder, welche sich am 26. März an demselben Orte versammeln, und einen engern Ausschuß niedersetzen sollte, um die Punkte der dem Bischofe versprochenen Synode auszuarbeiten. Brägger wurde Präsident und Christof Fuchs Schreiber.

Die Kurie, welche auf ihr Novemberschreiben und besonders das Abtreten der Drei eine Einschüchterung erwartet hatte, wollte ihr Ansehen ernst wahren und erließ am 16. März an alle bischöfliche Kommissare und die Kapiteldekane ein lateinisches Schreiben: „Wir sind nicht ohne gerechtesten Schmerz über den allgemeinen Konvent in Lichtensteig, den wir richtiger ein Konventikel (Klub) nennen möchten, berichtet worden. Wir finden darin nichts als eine rügewerthe Fortsetzung und Ergänzung des in Bruken abgehaltenen, den wir nicht blos mißbilligten, sondern als offenen Beweis des Ungehorsams und Widerstrebens erklärten. Solche Zusammenkünfte stehen ausschließlich unter dem Willen und Erlauben des Bischofes, dem es drüberhin zusteht, den Zweck und die Verhandlung zu bestimmen. Damit wollen wir jedoch ordentliche Konvente der Landkapitel, wenn sie nicht in Vereine ausarten, und blos ihre örtlichen Kapitularinteressen behandeln, nicht

hindern. Ueber den besprochenen aber erklären wir: 1) die Zusammenkunft in Lichtensteig, als ohne bischöfliche Erlaubniß abgehalten, als regelwidrig, kraftlos und ungültig. 2) Alle und jede Beschlüsse derselben mißbilligen wir und heben wir auf. 3) Wir werden weder irgend Abgeordnete noch 4) Briefe derselben empfangen. 5) Domherren und Kommissarien, wenn sie auf diese Stelle nicht verzichten wollen, und den Kapitelsdekanen unter Strafe der Suspendirung, verbieten wir, ein solches Gesammtkapitel, oder nur von mehreren, ohne unsere schriftliche Erlaubniß einzuberufen, ihm zu präsidiren oder beizuwohnen. Damit aber der Klerus sowohl unsere Bereitwilligkeit als die Treue des gegebenen Versprechens einsehe, werden wir nächster Tage die Dekane zu einer größern Konferenz einberufen, worin sie die Wünsche der Geistlichkeit eröffnen und uns über selbe freimüthig erbauen mögen, ausgeschlossen jedoch die unmittelbare Leitung der Diözese oder die bischöfliche Rechtsame, als vom hl. Geiste gestiftet. So hoffen wir, werden die entstandenen Wirren, die uns zu höchstem Schmerz, dem Volke zum Aergernisse, den Gesitteteren zum Ueberdrusse und zu Zweifeln Anlaß geben, enden. Dieser Wirren Urheber, ihr Geist und ihr System ist uns übrigens unverborgen. Wir sehen in ihnen solche, die dem Zeitgeiste schmeicheln und dessen Revolutionsgrundsätzenhuldigen, die auch politisch fast in allen Staaten Gönner finden, und natürlich auch das Kirchenregiment nicht unangetastet lassen wollen. Damit aber einer solchen Kirchenrevolution, die sie bezwecken, selbst der Bischof den Arm biete, und ihre Faseleien gleichsam bestätige und weihe, suchen sie ungestüm und hartnäckig eine Synode zu erpressen, ungeachtet die Zeit zu so etwas (wo aber der Bischof allein über die Nothwendigkeit abzusprechen hätte) nie ungünstiger war, als jetzt, wo ein großer Theil der Erde, und selbst das Vaterland von Spaltungen und

Wirren ergriffen sind. Wir behalten uns vor, wie es uns allein zukommt, einst zu erklären, ob das Wohl der Diözese so was fordern wird." Auf diese, fast ausdrückliche Zurücknahme des Versprechens der Synode, folgte würdig das Verbot an die Dekane, unter dem schuldigen Gehorsame, weder diese noch andere Briefe, auch die des Generalvikars, den Zeitungsschreibern einzusenden, noch das Einsenden Anderen zu gestatten. Dawiderhandelnde treffen die kanonischen Strafen.

Sogleich am 23. März versammelte sich das Kapitel Uznach in Schmerikon, wo der Dekan obiges Schreiben und seine besondere Einladung auf den 27. nach St. Gallen eröffnete und über seine Instruktion Umfrage hielt. Einmüthig wurde beschlossen, er habe an den Grundsätzen des Bruker und Lichtensteiger Konventes festzuhalten. Dann verwahrte sich das Kapitel gegen die im bischöflichen Schreiben enthaltenen Grundsätze über Abhalten von Kapiteln und Konventen und die Anschuldigungen darin, wie gegen jeden Eingriff in die priesterlichen und bürgerlichen Rechte in Bezug auf Versammlung, Petition, Preßfreiheit. Alle beschlossen, bei Bestrafung Eines unter ihnen, solidarisch mit demselben zu halten. All dies wurde von den 21 Anwesenden namentlich unterschrieben und dem Dekan Rothlin und Kommissar Brägger zur Eröffnung, nach St. Gallen mitgegeben. Hier waren „in der Residenz" am 27. März wirklich die Dekane und bischöflichen Kommissarien unter Vorsitz des Bischofes versammelt. Da die Dekane, ein einziger ausgenommen, ohne Instruktion ihrer Kapitel waren, erwartete niemand etwas Ersprießliches, namentlich nach der bischöflichen Ordonnanz. Ein anwesender Kommissar erklärte offen, er glaube nicht, daß die gegenwärtigen Wenigen im Namen der ganzen Geistlichkeit Wünsche zu eröffnen befugt seien. Das anwesende Kapitel der Domherren — schwieg und saß. Zwar verlangten alle

Gerufenen die Synode als einziges Mittel der Beruhigung; aber wie diese zu stehen habe, darüber wurde schnell und fast barsch abgebrochen. Der Rezeß sagt, der Bischof habe alle Gesuche beantwortet, „und legte dabei eine Weißheit und Umsicht, eine Schonung und Geduld an den Tag, welche die ganze ehrwürdige Versammlung mit Hochachtung und Verehrung gegen den Oberhirten erfüllen mußte.“ Die Synode betreffend, bleibe derselbe bei seiner am 16. Nov. 1831 schriftlich und am 27. März mündlich gegebenen Erklärung und Zusicherung. Im Herbste werde Celsissimus mit einer Pastoralvisitation beginnen und einen Generalvisitator ernennen. Für die gewünschte Umarbeitung des Rituals, Benediktionals, des Katechismus oder Gottesdienstordnung wie zu Einführung eines neuen Gebet- und Gesangbuches, sollen die Kapitel Vorarbeiten liefern und das Ganze durch einen prüfenden Ausschuß leiten, sammeln und ordnen lassen. Eben so mögen sie neue Statuten entwerfen und ihre Gründe in Betreff gemischter Ehen ihm vorlegen, damit er sich damit an den Papst wenden könne. Generalkonferenzen durch abgeordnete Kapitelsausschüsse hingegen seien ohne Erlaubniß keine zuläßig. (Rezeß vom 10. Mai.) Wie die bischöfliche Kurie die Rechte der einzelnen Priester achtete, zeigte die schon am 13. Januar erfolgte Entsetzung des bei seiner Gemeinde seit 5 Jahren beliebten Kaplans Seb. Schleuniger in Wangen, Kantons Schwiz, und dessen Verweisung aus dem Bisthume, mit Uebergehung seines Dekans.

Um diese Zeit ging der Stadtpfarrer von Rappertswil, Christof Fuchs, seinen Freund Aloys, seit 8. Mai 1828 Spitalpfarrer und Professor an der Lateinschule, an, wieder eine Predigt zu halten. Ungern versprach es Aloys, weil er nach der Osterprüfung (4 und 5 Mai 1832) gerne etliche Tage nach Hause gegangen wäre, gab jedoch auf Andringen nach und wählte, ohne Verab-

redung mit irgend einem Menschen, seine Lieblingsidee „Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat," nach dem Evangelium Johannes 15, 1 — 7. Warm und gemüthreich, wie er war, etwas überschwenglichen Wesens, warf er am 10ten sein ganzes Glauben und Hoffen in dieser Zeit des Ringens, wie zu Weihnachten 1830 (oben S. 15) zu Papier, und predigte am 13., dem dritten Sonntag nach Ostern, vor einer großen, wie ersichtbar ergriffenen Menge, 1½ Stunde lang. Gewisse sahen darin das Panier der neuen Richtung aufgepflanzt, und schon Montags den 14. erschien an der Spitze Einiger der nicht einmal in der Kirche gewesene ehemalige Verfassungsrath und Ultrademokrat Diog, Sohn des bekannten Porträtmalers, ein im fremden Kriegsdienste sittlich ruinirter Mann, vor dem Verwaltungsrathe der Gemeinde, mit der Erwartung, die Behörde möge über die gestrige Predigt beim Bischofe Anzeige machen, weil in ihr einige Stellen ernste Rüge verdienen. Eine solche sei z. B: „Bald werden Lutheraner, Katholiken und Reformirte einig sein" (was übrigens in der Rede nirgends vorkam). Der Sprecher wünsche die Erklärung von Seiten des Hrn. Fuchs, ob die Katholiken zu den Reformirten übertreten sollen, oder umgekehrt; indem es scheine, daß Hr. Prof. Fuchs für die Aufhebung des Cölibats sei, und durch seine Rede beweise, daß er dem Tit. Bischofe nicht denjenigen Gehorsam schuldig zu sein glaube, welcher zur Wesenheit des Katholizismus gehöre. Der Verwaltungsrath beschloß, in diese Sache nicht einzutreten, und von diesem Vorfalle durch den Präsidenten dem Stadtpfarrer einfach Anzeige zu geben. Sowie dies in Rapertswil bekannt wurde, reichte eine Anzahl der geachtetsten Bürger dem Verwaltungsrath eine unterschriebene Erklärung ein, worin sie dem Angefeindeten ihren Dank und ihre Hochachtung für seine begeisterte Rede aussprachen.

Am 17. des Mai hielt das Kapitel Uznach über den bischöflichen Rezeß Konferenz. Die sehr zahlreich versammelten Mitglieder sprachen zuerst dem Dekan Rothlin und dem Komissar Brägger ihren Dank aus für den Eifer und die Entschiedenheit, womit sie in St. Gallen die Erklärung vom 23. d. März dem Bischofe mitgetheilt, und die Rechte des Kapitels vertreten. Dann beschloß man (alles einmüthig), nichts vereinzelt oder kapitelweise vorzunehmen, was im Rezesse angeregt sei, auf dem Wege der Konvente in Bruken und Lichtensteig zu beharren und nur durch die dort ernannte Kommission in Sachen zu handeln; daher dem Bischofe geziemend ehrerbietig den Zusammentritt dieser Kommission anzuzeigen, das heute Verhandelte nach früherer Uebung allen übrigen Diözesankapiteln brüderlich mitzutheilen und zu motiviren, die frühere Deklaration der Kurie erneuert einzusenden. Im Schreiben an die Kapitel bedauerten sie, daß die verheißene Synode gegen alles billige Erwarten wieder in unabsehbare Weite hinausgerückt sei, was die Gemüther auch der Ruhigsten in Beunruhigung und Zweifel versetzen müsse. Wenn von Visitationen, dann von vereinzelten Konferenzen über Ritual u. dgl. geredet werde, deren Resultat an das Generalvikariat zu senden und von diesem wieder zu sichten sei u. s. w. wozu nach all diesem noch Synoden? Der Visitation, die man schon lange gewünscht, sollte die Synode, und mit ihr Zutrauen und Offenheit, vorangehen. Jetzt wäre eine Visitation leere Form und Anlaß zu Wirre und Hader. „Ueberhaupt kann und wird nichts Gedeihen, Vertrauen und Ausführung erhalten, was nicht streng kirchenrechtlich nach den hierarchischen Normen von der gesammten Geistlichkeit unter der Leitung und Sanktion des Hochw. Bischofes ausgeht und in ihrer freien Theilnahme und ungezwungenen Ueberzeugung mehr und mehr Wurzel faßt. Alle andern Wege führen, wie die

Erfahrung bisher klar beweist, und wenn es so fortgeht, noch ferner beweisen wird, statt zum Ziele, vom Ziele ab. Wir dürfen freimüthig nicht bergen, was unter dem Klerus allbekannt ist, daß die hochw. Kurie einmal durchaus nicht jenes Zutrauen besitzt, welches die Prüfung solcher Arbeiten erheischt, und welches die Erfahrneren zu solchen schwierigen und mühevollen Arbeiten mit der Hoffnung eines Erfolgs ermunterte und begeisterte. — Um nur ein Beispiel anzuführen! Wie sollen von der gegenwärtigen Kurie aus den verschiedenen Eingaben allgemeine Kapitelstatuten entworfen werden? Lange schon bewies leider die h. K. daß sie ungeachtet aller Mittheilungen den Landklerus und seine Verhältnisse und Rechte u. s. w. nicht kennt oder kennen will. — Wir sind erbötig, das Tridentinum in der Hand, vor den in Sessione 24. cap. 18. aufgestellten Examinatoren unser Mühen und Streben als hl. Pflicht zu vertheidigen. Soll denn die ganze Geistlichkeit wegen einigen Wenigen, die jetzt in der Höhe sind, so behandelt werden, wie sie leider unbegreiflich behandelt wird? Wir kennen aber wohl Diejenigen, welche schon lange dem Celsissimus die unrichtigsten Berichte von der Diözesangeistlichkeit und ihrem Bestreben machen, welche die reinsten uneigennützigsten Absichten beargwohnen, die edelsten und thätigsten Männer verdächtigen, und jeden Wunsch und jede Bitte mit bitteren Vorurtheilen anhören und höchst einseitig kommentiren. Doch auch da werden wir seiner Zeit ad episcopum melius informandum appelliren, und wir hoffen getrost, daß dort keinem Kleriker, vielweniger gesammten Kapiteln, der Zugang verweigert werden wird." Letzteres zielt unter Anderm auf einen jungen Geistlichen auch aus Rapertswil, Karl Greith, des Komponisten Bruder, Zögling zuerst Widmers und Güglers, dann von Görres in München, des Seminars St. Sulpice in Paris und der Propaganda in Rom, affilirter Jesuit,

wozu ihn ein nicht gemeines Talent und unbegrenzter Ehrgeiz eignete, damals Subregens am Seminar in St. Gallen und jedenfalls Hetzer und Sporner. Das Kapitel schloß sein Schreiben mit der Bitte, die in Lichtensteig aufgestellte Kommission möge die Vorarbeiten rücksichtlos beginnen. „Gelänge es aber, uns zu trennen, dann würden vorerst unsere heiligsten Bestrebungen leiden und hernach eine folgenschwere Verantwortung auf jene fallen, welche ihre Zeit und ihre Stellung verkannten.“ (Uznach 21. Mai.)

Von Seiten des Staates durfte die Reformpartehi im kath. Klerus nicht auf Unterstützung hoffen. Da die Verfassung von 1814 den Kanton St. Gallen konfessionell in zwei getrennte Hauswesen zerspalten, was der 9te des Hornung 1831 in der neuen bestätigt, und darauf eine katholische Reaktion auch in ihren Großrathwahlen gesiegt hatte, bot St. Gallen, wie seither wiederholt, das seltsame, dem mit den Lokalverhältnissen nicht Vertrauten räthselhafte Schauspiel dar, im gemeinsamen großen Rathe (60 reformirte und 90 katholische Glieder) liberal, in der katholischen Abtheilung hingegen (kath. Großrathskollegium) total rückschreitend zu sein und so hatte 1831 (auf zwei Jahre) eine Reaktion die radikalsten Verfassungsräthe in ihren Heimathbezirken nicht in den gr. Rath gewählt. Man gewahrte dies bei den auf diese Trennung basirten konfessionellen Organisationsgesetzen. Dieselbe Mehrheit im kath. Großrathskollegium, welche schon 1831 die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen verworfen, erschien 1832 mit einem Organisationsentwurfe, worin der bisher allgewaltige kath. Administrationsrath abermals als eine Art katholischer Regierung aufgestellt war. Einen eigenen Erziehungsrath zwar (bisher blos Attribut des erstern) hatte der Entwurf der öffentlichen Stimme gewähren müssen; er sollte jedoch nur durch den Administrationsrath dem Kollegium Verordnungen vorlegen, blos aus 5 Mitglie-

dern bestehen und die Bibliothek nicht verwalten. Ja unter den Fünfen sollten 2 Geistliche sein müssen. Die Oeffentlichkeit, welche auch dem kämpfenden Theile des Klerus thätig zur Seite stund, zeichnete diese Tendenz verdientermaßen und wollte namentlich einen gleich unabhängig gestellten Erziehungsrath neben dem die ziemlich großen katholischen Fonde verwaltenden. Aber vergebens dies und vergebens die Petitionen fast aller geistlichen Kapitel um dasselbe, wie aller kath. Gemeinden des Rheinthales. 38 gegen 30 Stimmen wiesen die öffentlichen Sitzungen wieder ab und setzten auch, unwesentliche Konzessionen ausgenommen, die meisten andern Bestimmungen durch. Der Erziehungsrath sollte freilich ziemlich unabhängig dastehen, die Bibliothek jedoch unter dem Administrationsrathe verbleiben. Die Einsicht der Verwaltenden in solche Dinge bewies die Bestimmung, daß Manuskripte unter keiner Bedingung aus dem Lokale entfernt werden dürfen. Das Ganze war ein Sieg der durch gewandte Häupter vertretenen Reaktion gegen eine, zwar gutgesinnte, aber nicht genug besonnene und feste Minderheit.

Indeß gingen die Kapitel an die Berathung der Uznacher Anträge vom 17. d. Mai. Das von St. Gallen-Rorschach (der verletzte Dekan Schmid an der Spitze und mit ihm zwei Domherren, die Pfarrer Goodt und Popp, beides Römlinge) beschloß am 12. d. Juni, zwar um einsweiliges Erlassen der Pastoralvisitation und Beschleunigung der Synode beim Bischof einzukommen, übrigens aber den im bischöflichen Rezesse angebotenen Weg, um nicht unnöthig fortzuopponiren, anzunehmen. Daher ernannte es eine Kommission für die erforderlichen Vorarbeiten zu Korrespondiren mit den übrigen Kapiteln, und allfälligem Anschließen an eine Generalkonferenz, wenn die Mehrheit eine beschließe und der Bischof sie genehmige. Bei Letzterm sollte dahin gewirkt werden, daß die Kurie

nur mit den Kapitelsdeputirten vereint die Finalredaktion vornehmen möge. Den Uznachern wurde dies bekannt gemacht mit Begründung, warum man sich mit diesem begnüge, und der Erklärung: „Wir verkennen nicht, daß der von Ihnen vorgeschlagene Weg, — weit entfernt, außer den Rechten der Kapitel zu liegen, — in gewisser Weise leichter und schneller als jeder andere zum Ziele führen möchte, — wenn derselbe nur auch von der bischöfl. Oberbehörde beliebt und genehmigt worden wäre." — Das katholische Volk sehe den offenen Hader mit dieser Behörde nicht gern, und dies müsse den Eifer zügeln, damit er nicht nutzlos verglühe. Die Synode sei allerdings der gewünschteste Weg zu Reformen, aber so sehr im Gegensatze mit den jetzt üblichen Formen, daß allzu methodisches und theoretisches Verharren „der großen volksthümlichen Sache einen nicht zu berechnenden Rückstoß geben müßte." In Wahrheit habe die Synode durch das Streben des St. Galler Klerus bereits begonnen. (Schreiben vom 14. d. Juni.) Dagegen erklärte am 18. das Kapitel Gossau (Dekan Blattmann, auch ein Dreier, der Geistigste, ein Zuger) die bischöfliche Behauptung, es dürfen ohne Erlaubniß keine Generalkonferenzen abgehalten werden, als „einen nie erwarteten Eingriff in unser altes, wohlbegründetes und stets geübtes Recht der freien, sowohl mündlichen als schriftlichen gegenseitigen Berathung durch Kapitelsausschüsse in gemeinsamen wichtigen Angelegenheiten," und beschloß einstimmig, dies Recht beim Bischofe gründlich zu vindiziren und darin, wie in Allem, nur im Einverständniß mit Allen zu handeln. Hingegen weigerte sich der römische Dekan im Unterrheinthal, im Kapitel nach dem Rezeß noch in etwas anderes, außer dem Schreiben des St. Gallerkapitels, einzutreten, da das Lichtensteiger Protokoll u. dgl. abgethane Sachen seien, so daß die liberale Mehrheit des Kapitels sich, ohne Dekan, am 19. zu Wittnau versammelte und erklärte:

Beim Lichtensteiger Konvente in allen Theilen zu beharren und sich durch keinerlei Interdikt von größeren oder kleineren Versammlungen abschrecken zu lassen, sondern allfällige Kirchenstrafen als Allen geltend anzusehen und mit den Uznachern und allen Gleichgesinnten treu zu halten. Das von Uznach erwiederte am 17. d. Juli dem St. Gallischen: sein Verbleiben auf dem eingeschlagenen Wege, namentlich auf das „Fulminatorium" und die Verletzung der Kapitelrechte im Rezesse, sei keineswegs bloße Rechthaberei und Theorie; das Kapitelschreiben aber vom 14. d. Juni sei in direktem Widerspruche mit dem Bisherigen und ein Aufgeben der Sache. Sie wollen lieber nichts als etwas Halbes und haben beschlossen, im Vereine mit den Kapiteln Gossau, Unter- und Obertokenburg, die sich eben so ausgesprochen, und wer immer gleichgesinnt sei, sich nochmals an den Bischof zu wenden, „da wir leider in keinem Metropolitanverbande mehr stehen"; den gr. Rath aber wollen sie dringend ersuchen, des Klerus bürgerliche Rechte zu schützen, und erst dann, wenn die übrigen Kapitel hiezu nicht Hand böten, würde Uznach für sich allein handeln. Außerdem habe das Kapitel am 22. d. Juni den gr. Rath ersucht, der kathol. Organisation die Staatssanktion nicht zu ertheilen, und sie laden die übrigen Kapitel zu Gleichem ein. Das Kapitel von Sargans, wo Dekan Mirer, der sich übrigens in Lichtensteig würdig benommen, ganz im Sinne der Kurie arbeitete, löste sich am gleichen 17. Juli, so zu sagen auf, indem die 8 Pfäverser- Religiosen, die zwar, als Pfarrer im Lande, Kapitelsmitglieder, aber als Mönche, zu nichts wählbar waren, unwillig ihre Entlassung nahmen.

Aber die Kurie und ihre Hetzer und Helfer, welchen letzteren das frische Leben des Klerus ein Dorn im Auge war, weil sie bei Belassung im Alten selbst zu steigen hoffen durften, durchschauten die Sache richtiger als die

Raschen, Befangenen, und verließen sich auf das Naturgesetz, daß auf Ueberspannung Ermattung folgt. Die besprochenen Visitationen sollten dazu dienen, der Sache einen Stoß zu geben, die Kapitel zu entzweien, die Störrischen zu isoliren, die Schwankenden und Treuen zu ermuthigen und zu stärken. Diese, kirchlich gebotenen, Visitationen wurden im Herbste, nach bereits achtjährigem Bestehen des Bisthumes, im Gaster und Uznachischen abgehalten. Aber die zwei Visitatoren (Gen. Vik. Hafner und Domherr Zürcher) wohnten auf der Reise nicht nach Sitte bei den Pfarrern, sondern in Gasthöfen, um unbefangener allfällige Beschwerden gegen jene zu vernehmen, und ihr Sekretär war ein junger Römling. Sogleich gingen Gerüchte, Der und Jener habe sich einschüchtern lassen und beginne den Rücktritt. Demungeachtet erklärten am 20. des Nov. die beiden Reginnkeln Uznach und Rapertswil in vereinigter Kapitelkonferenz unerschütterlich, festzubleiben.

Der katholische Verein in der Schweiz.

Während dessen war der 1822 angeregte „katholische Verein," eine französisch-jesuitische Idee, gar nicht eingeschlummert; er hatte in den Klöstern und bei den geistlichen Agitatoren in Luzern Wurzel behalten und in der dortigen „Kirchenzeitung" und in dem „Waldstätterboten" seine Ableger. Schon am 7. Dezember 1830, als das Volk des kathol. Freiamtes im Aargau gewaffnet auf Aarau zog, die Regierung zur Verfassungsrevision zu nöthigen, begnügte sich das Mönchskloster Muri nicht, bei dem Sturme partheilos zu bleiben, sondern empfahl sich in einem Schreiben an den Führer des Zuges, mit einer Sendung Proviants, „dem Schutz der dermaligen Landesregierung." Am 26. Jenner 1831 machte das Nonnenkloster Hermetschwil einen förmlichen Aufstand gegen die Be-

schlüsse der Landesbehörden und ließ den Staatsbeamteten die Arbeiten der Rüskorrektion durch den s. g. Meisterknecht förmlich untersagen und die Knechte zum Widerstande bewaffnen (Aargaus Denkschrift „die Aufhebung der Aargauischen Klöster" S. 102. 103.) Durch die Luzerner Führer und den Abt Cölestin Müller von Einsiedeln wurde der kath. Verein 1831 ausgedehnt, mit Statuten versehen, von Dorf zu Dorf verbreitet, durch Geldbeiträge genährt. Die Aufgabe war: Sammlung der Steuern zu katholischen Zwecken, treues Zusammenhalten und Einwirken auf die jetzt überall aufkommenden Volkswahlen (während die eigentlichen Führer, wie ich oben an Widmer und Gügler zeigte, die Demokratie verachteten; sie bedienten sich ihrer demnach blos wie der Arzt gefährlicher Stoffe), Unterdrückung des Lesens liberaler Schriften und Zeitungen und Verbreitung solcher, die im Sinne des Vereines erschienen. Der Bericht der Luzerner Justiz-Polizeikommission 1835 sagt: „Im Allgemeinen geht aus dem Aufgefundenen hervor, daß dieser k. V. bereits seit dem Jahre 1831 besteht und größtentheils von katholischen Geistlichen gestiftet, betrieben und unterstützt wird, die sich unter dem Vorwande, die kath. Religion zu schützen, in allerlei politische Angelegenheiten mischen, vorzüglich auf die Volkswahlen einzuwirken bemüht sind, um ihnen und ihrem System ergebene Männer in die obersten Landesbehörden zu bringen und durch bedeutende Geldmittel aus Klöstern und anderwärts unterstützt, alle Mittel der Ueberredung und Täuschung durch Schrift, Wort und amtliche Stellung benützen, um theils aristokratische, theils theokratische und ultramontane Grundsätze auf die Bahn zu bringen." (S. 5. 6.) Sollte der leiseste Zweifel über diese Thatsache, die hier wichtig ist, obwalten, weil diese Berichte von freisinnigen Behörden ausgehen, so lesen wir bei einem Eingeweihten der Parthei selbst, in den schon erwähnten „Erin-

nerungen an Jos. Widmer" S. 55. 56. nachdem 1829, bei Reorganisirung des Bisthums Basel, Widmer Domherr geworden: „Widmer war schon seit lange der Mittelpunkt der geistlichen Professoren. Aber Gügler stirbt, Kaufmann wird in die Theologie versetzt und an seine Stelle als Professor der Philosophie kommt der Franziskaner Girard. — Die meisten mit Widmer befreundeten Professoren sind nun verdrängt. Die vacanten Plätze werden meistens im Interesse der Freisinnigen besetzt. Nur der eiserne Schlumpf (ein Zuger) widersteht allen Plänen und Intriguen seiner Gegner. Das Fächersystem macht sich mehr und mehr geltend, man schiebt Schlumpf von einem Platz zum andern, macht ihn zum Religionslehrer der in Irreligiosität und in Auflösung der Disziplin mündig werdenden Studenten; dann schiebt man ihn wieder in die Syntax, in die Grammatik u. s. w. Er läßt sich schieben, schreibt die „Schweizer kath. Kirchenzeitung" in einer hoffnungslosen, und trostlosen Zeit, gründet das Institut der Jesuiten in Schwiz aus dem Almosen derer, die nur noch in beharrlichem Gebet und in Werken der Barmherzigkeit in den trüben Zeitverhältnissen Rettung erwarten. Preßprozesse bis nahe an Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, Absetzung, Landesverweisung werden dem ausdauernden Kämpfer zu Theil. Aber auch landesabwesend benützt er als Durchreisender wenigstens 2 oder 3 Tage, sich im Kanton aufzuhalten, reist ins Aargau, St. Gallen, Solothurn, überall hin, das katholische Leben anzufachen, die Gutgesinnten zu vereinigen und setzt beineben die segensreiche Kirchenzeitung fort. Da wird Widmer berathen, liefert Aufsätze, hält die Hastigen und Hitzigen zurück, daß sie nicht etwa in die Falle gehen, ärgert Schlumpf oft durch seine Klugheit und Bedächtlichkeit, so daß dieser im Unmuth ihm hie und da Vorwürfe macht. Widmer läßt sich aber nicht aus der Fassung bringen, ist Schl. nach wie vor herzlich gewogen, hilft durch namhafte Geld-

beiträge, durch Rath und That zur Gründung des Jesuitenkollegiums in Schwiz, erweist sich stets fort als ein hoher Verehrer Schlumpfs, ihm ein großes Verdienst um die Regeneration Luzerns zuerkennend," (d. h. die Regeneration, die ich bald zu schildern haben werde). — Diese Schilderung, zwar mehrere Jahre umfassend, ist genau dieselbe, wie sie sich in den aufgefundenen Papieren des Vereines fand und im genannten Polizeiberichte vorkommt, wo die einflußreichsten Mitglieder genannt und namentlich das Kloster Einsiedeln erwähnt ist, welches im Besitze der Kälinschen Buchdruckereien zu Schwiz und Einsiedeln war und diese in Verbindung mit derjenigen der Brüder Räber in Luzern mit großen Geldopfern zu setzen suchte. Es fand sich von Abt Cölestins Hand, mit Randglossen und Anmerkungen von Schlumpf, ein Entwurf zu Centralisirung des Entwurfes. Was diese Leute in Luzern nicht erscheinen lassen durften, sandten sie in den „schweizerischen Korrespondenten" nach Schaffhausen und ähnliche verwandte Blätter. Ueber die kriegerische Thätigkeit der Affilirten heißt es (Bericht S. 8) „Herr Staffelbach in Büren schreibt gelehrte Abhandlungen, Herr Egli satyrische, H. G. Sigrist evangelische, Hr. Banz katechetische, Hr. Schiffmann humoristische, Greith poetisch-religiöse u. s. w. Hr. Zürcher durchsucht und exzerpirt die deutschen Zeitblätter, Hr. Kopp gibt alte Urkunden, namentlich über die Reformation der Schweiz; Hr. Haller in Solothurn hilft mit Geist und Erudition, die Klöster mit Geld, die Nuntiatur mit Korrespondenzen, der Bischof schweigt und freut sich des Guten. — Mit der Kongregation in München, mit der in Frankreich, Görres, mit A — Z wird korrespondirt. Hr. Geiger bearbeitet die Argumentli, die ihm Hr. Widmer diktirt u. u." Es ist dies zwar nur ein Entwurf von der Hand Schlumpfs, zeigt aber klar, wie ein Hauptagitator die Affiliation ansah und

wirksam dachte. Diesen, weit herum und ins Volk verzweigten Verein, wird im Ernste Niemand in Verbindung bringen wollen mit den damals entstehenden liberalen s. g. Schutzvereinen. Es ist bekannt, daß diese ohne alle kirchliche Beimischung, unter den Reformirten zuerst angeregt wurden, einzig, um die liberalen Ideen von 1830 und die daraus hervorgegangenen Verfassungen zu schützen und eine Bundesrevision einzuleiten, zuerst am 2. Mai 1831 in Bern, dann 11. Sept. zu Solothurn und am 25. desselben Monats durch Freisinnige aus 9 Kantonen zu Langenthal im Bernischen. Aber nicht nur blieben diese Vereine kantonal isolirt und meist blos unter den Gebildeteren, sondern gerade die Kantone, wo kirchliche Bewegung war, wie Aargau, St. Gallen, Luzern, thaten so zu sagen nichts dabei, weil die in Langenthal zu Anregern ernannten Männer, Baumgartner und Kas. Pfyffer, von jeher dem Systeme huldigend, wo geordnete Behörden bestehen, das Volk selbst, außer in ungewöhnlichen Momenten, nie zum Selbstauftreten zu veranlassen, ihre Theilnahme ablehnten. Es war in Luzern derselbe Instinkt der Priesterpartei, sich zur Wehr zu sezen und das 1822 ausgesteckte Lager förmlich zu beziehen, welcher reformirterseits in Basel, der Waadt und Genf sich zu den Vereinen der Pietisten, Stündler, Momiers und am 24. Jenner 1831 zur „evangelischen Gesellschaft“ bildete, welche leztere in Genf im Herbste sogar eine Schule der Theologie eröffnete und in der Waadt durch Verdammungssucht, Absonderungswesen das Volk bis heute zu einem Widerwillen brachte, der noch lange nicht aufhören wird.

Ausgemacht schloß sich die politische Reaktionspartei wider die neuen Verfassungen dieser klerokratischen, ultramontanen, das kirchliche Element schlau ignorirend, enge an. Der Heerd der erstern war Bern, und der Beginn das Eidweigern von 73 Offizieren im Jenner 1832. Die

dortige „allgemeine Schweizerzeitung“ war ihr Organ. Das Auflehnen der Basler Landschaft gegen die, zwar von einer Mehrheit angenommene, Kantonalverfassung, welche die Rechtsgleichheit nicht aussprach, bot Anlaß zu einer Verbündung der Faktion in Bern, Basel, Neuenburg mit den in den Urkantonen herrschenden Magnaten. Am 13. Februar 1832 rief der kathol. Pfarrer Cuttat in Porrentruy (Pruntrut) im Berner Jura, wegen des auf den 22. angesagten Eidschwörens, ohne Anfrage beim Bischofe, alle Pfarrer des Bezirkes zusammen, und sie beschlossen, das Beispiel der Offiziere nachahmend, nicht zu schwören, bis — der Papst es erlaube. Es charakterisirt die Stellung im Klerus, daß der bischöfliche Befehl vom 17. nicht hinreichte, die verstockte Kaste zu belehren, deren Glieder, in den finsteren französischen Kollegien oder bei den Jesuiten erzogen, weder ihre Zeit noch ihr Land kennen konnten. Das Berner Faktionsblatt, bereits auf einen Ausbruch sicher zählend, rief an jenem 17. „Eine Regierung, die da auf Empörung beruht, und nicht Frieden und Zufriedenheit schaffen kann, die wird wie eine giftige Natter zertreten.“

Damals wurden von Luzern aus Statuten des kathol. Vereines herumgeschickt, in welchen von Missionen die Rede war, und am 9. d. Februar kam im Aargau die Bittschrift eines kathol. Aargauers aus Wolenschwil vor den großen Rath, um Aufhebung der Hindernisse, welche sein Pfarrer der Verehelichung mit einem Geschwisterkinde sezte. Der große Rath, empört über das Sporteln- und Dispensenunwesen Roms, forderte in großer Mehrheit den kleinen Rath auf, dem Pfarrer zu befehlen, die Eheverkündigung ohne Dispense geschehen zu lassen. Der Pfarrer, den priesterlichen Gehorsam vorschützend, weigerte sich, hielt aber, auf Befehl, im Hornung die Sponsalien. Der Bischof Salzmann verbot am 17. die

Verkündung und gelangte am 26. an den großen Rath um Schutz für die römische Anmaßung (oder wie er sich ausdrückte, „für die kathol. Konfession"). Die Regierung entsetzte den ungehorsamen Pfarrer, und hielt den Pfarrverweser Borner an, die Ehe am gleichen 26. zu verkünden und am 27. einzusegnen. Da suspendirte am 6. März der Bischof den Vikar in allen geistlichen Verrichtungen. Die Regierung sagte ihm Schutz zu. Am 9. wurde die Suspension bekannt gemacht, aber auf Befehl der Regierung (sie that wie unsere Voreltern, wenn der Bann über das Land kam) las der Vikar am 10. seine Messe wie bisher und am 11. das Sonntags-Amt, aber in Anwesenheit des Bezirksamtmanns und von Landjägern, weil der finstere Dekan Groth in Merenschwanden, der abgesetzte Pfarrer Stockmann, Kapuziner und Einfluß von Muri Unruhe unterm Volke, namentlich den Mitgliedern des Vereines bewirkt hatten. Wirklich wollten Einzelne Unfug beginnen und die Hartnäckigsten, die Suspension für einen Bann haltend, wohnten nach dem Amte einer Messe Stockmanns bei. So lange eine bessere Bildung nicht Wurzeln in die Menge geschlagen, und in der Regierung selbst noch aristokratische Hefe sitzt, kann freierer Sinn nicht von oben anbefohlen werden. Vergebens belehrten zwei Heftchen: „Hundert Katholiken an ihre lieben Mitbrüder im Freienamte", und „Ueber den Dispensenkampf im Aargaue" und die freie Presse, die Dispensen seien in der bessern Zeit der Kirche völlig unbekannt gewesen und von dem Eigennutz und der Herrschsucht der römischen Kurie gegen Sinn und Uebung eingeführt worden; die Ehe sei durch und durch Staatssache und nur ihre Einweihung kirchlich (Sakrament) und dgl. Die Regierung, eingeschüchtert durch eine anhebende Bewegung, entband Bornern seines Vikariats, ernannte einen andern und forderte schon am 12. den Dekan Groth auf, den ent-

setzten Pfarrer auf Staatskosten anständig zu unterhalten. Das Volk, dadurch ermuthigt und durch Führer des Vereines gehetzt, verlangte am 16. ungestüm die Kirchenschlüssel, welche der Gemeinderath in Verwahrung hatte, und die Eröffnung der Kirche für Stockmann. Dieser hielt am 16. und 17. Messe. Am letztern Tage erschien der Dekan in Wolenschwil, und man sah Sonntags den 18. den entsetzt gewesenen Pfarrer wieder funktioniren. Die Anhänger des Alten, der Waldstätterbote in Luzern und der „freie Schweizer" in Zug triumfirten über den „Sieg der Kirche", und die Ansporner lächelten in die Faust über den mißlungenen Versuch eines „Udligenschwilerhandels."

Am 23. d. April 1832 beschloß die Generalversammlung der kathol. Genossen im tokenburgischen Lichtensteig, so zu sagen einstimmig, alle kirchlichen Bittgänge (Prozessionen), ausgenommen jene am Fronleichnams- und die am Skapulierfeste, abzuschaffen. Der „Freimüthige" fragte hiebei: warum gerade der am heutzutage sinnlosen letztern Feste beizubehalten sei, und ob mit der totalen Abschaffung auf einmal nicht zu viel geschehe, oder ob nicht einige davon, z. B. im Frühlinge auf die Felder, wo die Nahrung reift, und am Seelentage auf den Gottesacker, einen tiefen Sinn haben und auf das Gemüth eben so sehr religiös wirken, als die politischen mit den Fahnen politisch? Im Aargaue verordnete die Regierung, auf eingeholtes Gutachten des kath. Kirchenrathes, in allen kath. Pfarreien, daß künftig in allen bei Beerdigungen im Geläute kein Unterschied der Personen mehr stattfinden solle, während bisher derselbe, über die lezte Schranke hin fortdauernd, an diesem Scheidepunkte den Priester, den Beamteten, den Reichen, den Armen, den Heimischen, den Fremdling sogleich hatte erkennen lassen.

Dagegen ruhten die Hezer im kathol. Volke nicht in ihrem Werke. Im Aargaue bemühte sich der Pfarrer

in Vilmergen im April, Unterschriften um völlige Wiedereinsezung des Pfarrers in Wolenschwil zu sammeln, und sezte der Pfarrer Cuttat im Berner Jura, an der Spitze einer Vereinssektion, seinen Widerstand fort, als die Regierung jedem der Eidweigerer (es waren alle Pfarrer bis auf die in Brislach, Nenzlingen und Röschenez) die Besoldung entzogen hatte. Die Reaktionszeitung schürte treulich das Feuer, weil gleichzeitig politisch ein Unternehmen eingeleitet war, und die Gemeinde Vendelincourt verweigerte geradezu die Abgaben, erklärend ihren Pfarrer daraus zu unterhalten. Da sandte die Oberbehörde Exekutionstruppen auf Unkosten der Starrsinnigen.

Damals mußte eine ausweichende Erklärung des Domdekans Vock in öffentlichen Blättern über die Schrift des ehemaligen Pfarrers „der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus" alle Freunde wahrer Kirchlichkeit tief betrüben, namentlich als er von gerichtlichen Schritten wider die unbefugte Wiederherausgabe verlauten ließ, der Mann, der, wie Wenige, an der Spitze einer kirchlichen Schilderhebung zu stehen geeignet schien.

In Schwiz, wo die Tagsatzung schon 1831 vorgeschrieben hatte, eine sowohl den s. g. äußeren Bezirken, Unterthanen bis 1798, als dem altfreien innern Lande entsprechende Verfassung zu bearbeiten, wo aber lezteres auf keine Weise zu Anerkennung völliger Rechtsgleichheit zu bereden war, organisirten sich im April 1832 erstere in großer Versammlung zu Einsiedeln als „Kanton Schwiz, äußeres Land" und nahmen am 6. des Mai eine freisinnige Verfassung an, die namentlich das vernachläßigte Schulwesen hob, und einen Geist athmete, welcher das bischöfliche Ordinariat in Chur zu folgendem Schreiben vom 5. an das Pfarramt in Einsiedeln bewog: „Wir sind in Kenntniß gekommen, daß in der jüngst ans Licht getretenen Staatsverfassung des Kantons Schwiz ä. L.,

nebst den politischen Anordnungen (in die wir uns weder einmengen wollen noch sollen) auch einige Artikel enthalten seien, welche mit den Lehren unserer römisch-kathol. Kirche und ihren Anordnungen nicht im Einklange stehen, und worüber viele Gott und seiner Kirche getreue Seelen im Gewissen geängstiget und beunruhiget werden. — Da wir schwere Pflicht und Verantwortung vor Gott tragen, für die reine Glaubens- und Sittenlehre und über alles, was der Lehre und den Anordnungen der Kirche zuwider sein könnte, zu wachen, ertheilen wir dem Pfarramte die Weisung, die Beängstigten und Alle sowohl öffentlich als bei andern Pastoralanlässen zu belehren, daß Niemand ohne schwere Untreue gegen Gott und Gefahr des ewigen Heils etwas Neues in Religion und Kirchensachen Einschlagendes anderst annehmen könne und dürfe, als mit dem Vorbehalt, wenn es unanstößig und erlaubt vom apostolischen Stuhl, d. i. vom röm. Papst erkennt werde, den jeder Katholik als den obersten Richter in allen Glaubens- und Sittensachen, als den Statthalter Jesu Christi auf Erden und vom heiligen Geist geleiteten Lehrer aller Gläubigen anerkennt und anerkennen muß." Gleichzeitig hatten, auf einen Beschluß in Basel vom 22. d. Hornung, alle Beamteten aus der gleicherweise sich auflehnenden Landschaft zurückzuziehen und diese ihrem Schicksale zu überlassen, sich Abgeordnete der 46 getrennten Gemeinen als „Kanton Basellandschaft" „konstituirt und eine Verfassung angenommen, und am 17. des März, weil zuwider dem 1. Artikel der Bundesakte von 1815 einige s. g. Urstände sich fortwährend weigerten, die Kantonalverfassungen von 1831 anzuerkennen (zu gewährleisten), die Gesandten von 7 Kantonen (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Thurgau) das (Siebener-) Konkordat entworfen, um jenen Garantieartikel in Sinn und Folgen bestimmter zu bezeichnen. Es war hohe Zeit, denn

am 5. des April suchte die Basler Regierung Truppen in die Landschaft zu schicken, angeblich 33 noch nicht getrennte Gemeinden zu schützen, sah sie aber am 7. geschlagen in die Mauern zurückkehren. Es war das erste Blut im Bürgerkriege. In Bern organisirte der geheime Stadtrath, erschreckt durch ein Großrathsdekret, die Verwaltung der Zunftbürger- von der Munizipal-Bürgerschaft zu trennen, eine Spezialkommission von Sieben, mit unbedingter Vollmacht, die Rechte der Bürger „durch alle zum Zweck führenden Mittel" zu wahren, und am 17. d. Juni beschloß eine Konferenz der Reaktionshäupter in Brunnen: sobald die Tagsazung einen Gesandten von „Außerschwiz" zulasse, werde der von Schwiz abtreten; sobald aber eine Revision des 1815er Bundes beschlossen werde, alle Gesandten der 3 Urkantone die Tagsazung verlassen. So war jezt das Gewebe, welches geistliche und weltliche Hezer, reformirter und katholischerseits, gesponnen, auf dem Webstuhle. Die Siebener in Bern bestellten, zuwider dortigen Gesetzen, in tiefstem Geheim in Neuenburg Pulver und Patronen, und ein Patricier schrieb am 11. d. Juni im genannten Blatte bereits: „Wenn die lezte Freiheit der Bürgerschaft, ihre Unabhängigkeit in den eignen Mauern ihr mit Gewalt genommen werden will, so greifen wir zum lezten Recht des freien Mannes." Es war die Zeit, wo einige einflußreiche deutsche Blätter (ich nenne die „Allg. Augsb. und die Mannheimer Zeitung"), bedient von Korrespondenten der Reaktion, einen theilweise bis jezt fortgesezten planmäßigen Angriffskrieg wider die Konsolidirung der Idee der Rechtsgleichheit in der Schweiz begannen, und der Bundestag in Frankfurt seine zehn Artikel über Preßbeschränkung, Verbot aller politischen Vereine, neuer Feste und Volksversammlungen, politischer Reden, Adressen, Farben und über Nichtduldung politisch Verdächtigter erließ (5. d. Juli 1832)). Schon im Juni

war (zum Beweise, daß der Baum nicht nur in kirchlichem, wie politischem Boden wurzle, sondern eigentlich in ersterm der Kern gelegen, aus dem er aufgieng, ein mönchisches Büchlein „der große Abfall, vorgesagt durch den hl. Apostel Paulus und in Erfüllung gebracht durch die französische Revolution. Zur Warnung der Gläubigen. Gedruckt in Schwiz 1832" erschienen, worin alle liberalen Ideen und Handlungen der Zeit als Abfall signalisirt waren, und wogegen im Juli Aloys Fuchs schrieb: „Der große Abfall vom Vaterlande und die Rückkehr zu ihm." Der gemüthliche Priester zeigt in einer Art Bergpredigt, gehalten auf Morsach ob Schwiz, bei der St. Franzkapelle, den Ureidgenossen, wie gerade die Verfinsterung und Reaktion ein Abfall und die freien Bestrebungen im Sinne der Väter seien. Am 17. des Juli beschloß die Tagsazung die Revision des Bundes mit großer Mehrheit und am 31. allgemeine Bewaffnung, falls, wie verlautete, in einseitiger Auslegung einiger diplomatischer Machenschaften von 1815, genannt Verträge, die Unabhängigkeit des Landes von Außen angefochten werden sollte. Am 31. d. Aug. fand man im Lokale der Siebner zu Bern in 44 Kistchen mit falschen Ueberschriften 22,000 Flintenpatronen mit Kugeln, worauf die Sieben, etwas zögernd, verhaftet wurden und zwar nicht ihre Schriften, aber ein organisirter Plan zu gewaltthätigem Umsturze der Verfassung mittelst Söldlingen, an den Tag kam. Am 5. d. Okt. anerkannte die Tagsatzung beide Basler Kantonstheile als selbstständig, und am 14. d. Nov. eröffneten, jezt die Maske abwerfend, Abgeordnete von Uri, Schwiz, Unterwalden, Stadt Basel, Wallis, Neuenburg die s. g. „Konferenz in Sarnen", welche sie als „die wahre eidgenössiche" erklärten, worauf der „Waldstätterbote" die Tagsazung nur noch „Die Quasi" nannte. Indeß fuhr leztere besonnen fort und machte am 15. d. Dez. den Entwurf

einer neuen Bundesakte (redigirt vom Genfer Rossi) bekannt.

Und so ging das verhängnißvolle Jahr 1832 zu seinem Ende, nachdem im Juli der Papst Gregor XVI. sein berühmtes Breve an die Bischöfe Polens (S. Nordische Biene v. 18. August) und am 15. des August seinen Hirtenbrief an alle geistlichen Vorsteher erlassen, welche, ächte Seitenstücke der Frankfurter Ordonnanzen, alles verdammten, was die Zeit in ihrem Kampfe gegen die wiederkehrende Beknechtung dachte und vornahm; nachdem den 14. d. Sept ein Mönch in Einsiedeln am Kreuzerhöhungstage vor einer Menge Zuhörer sich nicht entblödet, die Einweihung der Gnadenkapelle durch Jesus selbst wörtlich anzunehmen und glauben machen zu wollen und die Richtung der Zeit als verderblich zu schmähen, im „Freimüthigen" zu St. Gallen aber ein kathol. Geistlicher zu Bildung eines Vereines freisinniger katholischer Geistlicher aufgerufen hatte, und kam das Jahr 1833, und mit ihm in England, im Einklange mit Aehnlichem auf dem Festlande, das Wirken des Dr. Pusey und seiner Gehilfen, eine Rückkehr zur „wahren apostolischen" d. h. römischen Kirche zu erzielen.

Suspension von Aloys Fuchs.

Am 2. d. Jenner 1833 saß der Schwizer Landrath verdammend über seines edeln Landsmannes Fuchs Buch „der große Abfall" zu Gericht, und organisirte sich im Aargauer Freiamte am 9. die pfäffische Partei in Muri zu einer Sektion des „katholischen Vereines", hier „Vertheidigungsverein" betitelt, mit eigenen Statuten und der Aufführung von 41 Orts-Unterabtheilungen unter Vorstehern, alle unter einem größern und einem engern Ausschusse. Aehnliche nun anderswo. Stoff bot jezt namentlich der neue Bundesentwurf von 1832, gegen wel-

chen, in der Schweiz nicht unerhört, die zwei extremen Tagesparteien auftraten: die reaktionäre, weil er zu viel zentralisirte und die Souveränität der einzelnen Kantone im Sinne der Mediationsverfassung beschränkte; die s. g. radikale, d. h. Diejenigen, welche die Umwälzung von 1830 vollenden wollten, und denen vor Allem im Entwurfe die früher bestandene freie Niederlassung und dann Repräsentation der Nation auf der Tagsazung, wenigstens durch größere Berücksichtigung der bevölkerteren Kantone, fehlte, Dinge die vor 1815 bereits gewesen. Der Erfolg war die Verwerfung jenes, sonst in Manchem verdienstlichen, Werkes, und die Spaltung zwischen den Radikal= und Mäßigliberalen, auf lezterer Seite die Mitglieder der Entwurfskommission, Rossi, Monnard und Baumgartner, welcher leztere schon wegen der s. g. Schuzvereine sich in St. Gallen von den Demokraten zurückgezogen. In Zug, wo die Geistlichkeit auf die Gefahren freierer Niederlassung, der Zentralisirung des Militärwesens und den Mangel einer förmlichen Garantirung der katholischen Religion und der — Klöster aufmerksam machte, kam es im s. g. dreifachen Landrathe gegen den freisinnigen Sidler zum Tumulte und kam den 27. d. Hornung zu Baar ein Haufe von etwa 800 Fanatisirten zusammen, eine Petition im Sarnersinne gegen „das Büechli" (den Entwurf) zu unterzeichnen (der Horner= d. h. Hornung=Verein). Die Geistlichen, vor Allem die Mönche, waren in Kanzel und Beichtstuhl überthätig.

Aber der lezte Schlag, bisher vorbehalten, sollte jezt geschehen, und was schlaues Miniren vorbereitet, der Schreck vollenden. Im Frühlinge 1832 waren die zwei erwähnten Predigten von Aloys Fuchs, die von Weihnacht 1830 und die vom 13. Mai d. J. gedruckt erschienen und mit großer Theilnahme empfangen worden. Ohne weitere Einleitung erging an den schlichten Priester am 22. d. Jenner

1833 eine Zitation des Sekretärs der Kuria mit den Worten: „Unterzeichneter hat den Auftrag, E. Ehrw. aufzufordern, daß Sie am 29. dieses, Vormittags um 10 Uhr vor das bischöfl. Konsistorium sich stellen sollen, um Ihre gedruckte Predigt nebst Beilage zu verantworten." Aloys gelangte schriftlich an das Konsistorium, um nähere Bezeichnung der zu verantwortenden Rede, so wie der beklagten Stellen darin, damit er, wenn ihm keine schriftliche Vertheidigung, worum er bat, vergönnt werden sollte, doch bei seinem Erscheinen in St. Gallen die mündliche auf gehörige Weise führen könne. Sein ausführliches Schreiben war von der Art, daß jeder Unbefangene sogleich gewahrte, wie unkundig der Angeklagte in allen kurialistischen Formeln und Kniffen, aber auch welche harmlose Nathanaelseele er war. Hierauf erfolgte auf Befehl des Bischofes, dem man jenes Schreiben übergeben, die Erwiederung: Die vom Priester Aloys Fuchs eingesendete Vorstellung und Einwendung vom 24. seien auf keine Weise annehmbar. Es handle sich hier nicht um eine Partheisache, sondern um eine des oberhirtlichen Amtes, über gesunde katholische Lehre und Ordnung zu wachen. Er solle daher zu persönlichem Erscheinen auf den 15. Febr. vorgeladen werden, so daß, wenn er abermals ungehorsam nicht erscheinen sollte, ohne weiteres nach kirchlichen Vorschriften und Uebungen fürgefahren und seine Anmaßungen, Grundsätze und Lehren in dem buchstäblichnatürlichen Sinne, wie sie im Drucke erschienen, und als keiner andern Deutung oder Entschuldigung unterliegend, angenommen, behandelt und beurtheilt werden sollen. Es ist sonderbar, daß Leute, welche die Passionsgeschichte amtlich so oft vortragen, so oft sie richten, so harte Kaifasworte brauchen, und ohne von der Person, dem Leben und Gemüthe des Angeklagten die mindeste Notiz zu nehmen, was doch seine Ausdrucksweise am besten erklären müßte, eine Honigbiene mit einem Goliathspieße todtstechen wollen. Auf

diese zweite Citation erschien Aloys in St. Gallen und stellte sich am 15. d. Februar vor seinem Richter. Der Pfarrer Christof Fuchs, der mit ihm kam und zweimal schriftlich und einmal mündlich sich als Herausgeber der fraglichen Schrift erklärt und verlangt hatte, der Einvernahme beizuwohnen, wurde abgewiesen, und der schlichte Priester sah sich nun plötzlich vor Leuten, die weder ihn noch seine Sprech- und Fühlweise zu verstehen geeignet waren und als 70—80jährige Kurialisten auf ganz anderm Boden stunden, deren wenigste wohl mehr daran dachten, wie sie, 48 Jahre früher, 1785 im gleichen Gebäude, vor den Visitatoren der Benediktiner Kongregation gestanden, als junge Mönche, angeklagt revolutionärer Gesinnung und unkirchlichen Ungehorsams gegen ihren Obern, den milden Abt Beda. Bis auf den humanen Zärcher aus dem Zugerschen waren die Richter, (Gen. Vikar Hafner, Heinr. Müller Friedberg, Theodor Wik und Konrad Scherrer) lauter gewesene St. Galler Mönche. Der zum Voraus Verurtheilte sah nun eine ganze Flut aus dem Zusammenhange herausgerissener Sätze als Kezereien gegen sich losgelassen, und obschon das erstemal in seinem Leben angeklagt, antwortete er gefaßt, bestimmt, klar und immer muthiger, so daß er, als einer der Inquisitoren, mit einem Fuße bereits im Grabe stehend, dem Gemarterten bei einer Antwort ins Gesicht lachte, fest zu ihm sagte: „Wie, Herr, bei einer so ernsten Sache können Sie lachen?" Den Geist der Inquisition bezeichnen die 8 Sätze, die man zensirt hatte. 1) Seine Behauptung „im Christenthum haben wir die demokratische ewige Grundlage, Frei- und Gleichheit Aller vor Gott, vor Christus, vor der Kirche. Das Christenthum weiß nichts von einem jüdischen Levitenstamme, von pfäffischer Unterscheidung zwischen Priester und Laien; alle zusammen sind ein priesterlich Volk" hieß, so sehr sie buchstäblich auf der Bibel fußte, „haeretica, Tridentino contraria, contumeliosa"

(kezerisch, dem Tridenterkonzil zuwider, schmähsüchtig). 2) Die: „Das Christenthum weiß nichts von Stagnation, es schließt das große Prinzip repräsentativer Verfassung in sich" und in den Beilagen: „Es ist das Wesen der kath. Kirchenverfassung, daß sie von unten bis oben durch alle Gliederungen rein repräsentativ ist und durch dieses repräsentative System das heilsamste Mittel in sich trägt, sich immer zeitgemäß zu regeneriren. Leider aber ist seit etwa 300 Jahren dieses repräsentative, kirchliche Leben nur allzu sehr im Rückstand geblieben" — eben so „kezerisch, die göttlich eingesetzte Hierarchie untergrabend." 3) Die: „Ja die Zeit ist da, wo endlich wieder einmal das Papalsystem ins gehörige Verhältniß zum Episkopal- und dieses hinwieder zum Presbyterialsystem zurück versetzt werden muß, und auch das letztere soll nicht etwa in eine pfäffische Aristokratie ausarten, sondern die ächt christliche Demokratie zur Grundlage haben. Die kirchliche Emanzipation muß von unten bis oben durch alle Stufen statt finden. Wie in der alten Kirche muß auch das Volk wieder zum Stimm- und Wahlrecht kommen (ebenfalls in den Beilagen) — „falsch, verwegen, der Bischöfe Ansehen verletzend, die Hierarchie untergrabend, der arianischen, von Calvin erneuerten Ketzerei, günstig." 4) Ebenfalls in den Beilagen: „Seht da die Grundzüge des kirchlichen Lebens von unten bis oben — alles repräsentativ! — Und nun — wenn wir vom Tridentinum hinweg und in die Wirklichkeit hinausblicken — wie geht, wie steht es? Ihr habt das kirchliche Leben, das konstitutionelle zerstört allseitig! Ihr habt unsern hl. Vater zu einem Diktator gemacht, im grellen Gegensatze zu seiner wahren hohen Bestimmung; euere Bischöfe sind, selbst in den geringfügigsten Dingen, abhängige Chefs von oben, aber dann um so unabhängiger von unten; ihr habt das Militärsystem mit seinem blinden Gehorsam allseitig in die Kirche eingeführt. Was müssen euere nach oben servile,

nach unten absolute Bischöfe machen?" — „verwegen, injuriös, ärgerlich." 5.) Die Predigtstelle: „Die kath. Kirche bedarf von Zeit zu Zeit eine wesentliche Verbesserung (und jetzt besonders) in dem Volksunterricht, in dem Kult, in der Liturgie, in der Disziplin und in ihrer Hierarchie. Ach, man hält so vieles für katholisch was unkatholisch ist, und vieles hinwieder für neu und unkatholisch, was ächt und uralt katholisch ist. Stagnation, geistloses Formelwesen, ein gespenster= und mumienartiges Gerippe, mechanische Abrichtung und Manövrirung von oben bis unten und von unten bis oben, und wenn es auch noch so gut und so geregelt geht, als wenn ganze Regimenter aufmarschiren und exerziren, — alle diese Dinge sind nun einmal nicht die Hauptsache (wie Viele etwa meinen) und darin besteht weder das Christenthum noch die Kirche" war zensirt als „verwegen, schmähend, beleidigend." 6.) Die in den Beilagen: „Denken wir uns unsern erhabenen und erhebenden Kult zeitgemäß umgestaltet und neu gebildet, welche Wirkungen müßte er auf alle edle Menschen machen! Jetzt aber ist er leider so vielfach entstellt, und wie hemmend ist nicht unsere liturgische Sprache! — Aber es kommt die Zeit, wo die Kirche neu geboren wird" — als „falsch, verwegen, die Feier der Geheimnisse verwirrend und leicht zu vielem Schlimmen führend." 7) Eben dort: es sei nur eine Stimme, daß die Ehe die Grundlage aller Civilisation und Humanität sei, daß sie im Christenthume zu einem Geheimnisse geworden, daher die hohe Auffassung des Witwenthumes u. s. w. Das galt den alten Cölibatären als „dem Tridentinum zuwider, den Ketzern zuneigend, den klösterlichen Personen injuriös" und nun gar 8.) in der Predigt: Wenn Geistliche das verlangen, was „urchristlich, was kirchengesetzlich und höchst nothwendig" sei, schelte man sie sogleich ketzerisch, revolutionär, irdisch gesinnt, weibersüchtig, während der Fürstapostel Petrus und seine meisten

Mitgehülfen und manche der ausgezeichnetsten größten Väter der ersten Kirche in heiliger keuscher Ehe lebten, ja schon Jahrhunderte ganze Bisthümer mit verehelichten Priestern in der römischkatholischen Kirche seien; der kenne Christum und das Evangelium nicht, der da glaube, daß Jesu Religion nur mit ehelosen Priestern stehe und ohne sie falle, u. s. w. als „ketzerisch, wegen dem Cölibat zuchtuntergrabend, ärgernd, die hl. Schrift irrig auslegend."

Solches wurde dem schlichten Priester acht Tage lang, eines ums andere, und gegenüber die dogmatischen Gegensätze, vorgehalten und er, zwar immer äußerst höflich, aber zäh und unter Androhung der Strafe, zum Widerrufe aufgefordert. Er bestätigte einiges ausdrücklich, legte anderes im Zusammenhange anders aus und kam jedesmal im Gemüthe zerrissen und wund aus der Folterkammer zum Schreiber dieser Blätter zurück. Am 23. Febr. mißlang der lezte Versuch, ihn zum Widerrufe zu bereden. Er verreiste und ließ dem Konsistorium schriftlich zurück: daß er nicht anerkenne und nie anerkennen werde, etwas geschrieben zu haben, wie es die ihm vorgelegten Censuren voraussetzen, wogegen er protestire, und sich auf seine früheren Schreiben und Erklärungen berufe, übrigens an die Synode und das vom Tridentinum sess. 25. cap. 10 bezeichnete Schiedgericht appellire. Die Inquisitoren sandten Verhör und Verantwortung (charakteristisch) außer Kanton und Bisthum nach Chur an die letzte Instanz, um dorther das Urtheil zu erwarten.

Jeder unbefangene Leser wird, die Predigt von den späteren, durch die Verdächtigungen provozirten, Beilagen scheidend, in jener nichts finden, als eben ausgesprochen, was der hellere Theil des St. Galler Klerus damals laut und offen anstrebte und an der Synode als urchristlich zu beweisen sich anerbot. Es ist besonnen, ruhig, wenn auch die alten Schäden frisch berührend, sich über die alten

Formen, Vorurtheile und scholastisches Farisäerthum wegsezend, daher vielleicht von Manchen schwärmerisch genannt (ein Name, zu dem warmes Blut leicht gelangt), wie wenn man liest, wie der Begeisterte, dem in seiner Ergriffenheit Kirche und Vaterland in Eines zerflossen, ausruft: „Unserer Schweiz ist ein Einheitspunkt das größte Bedürfniß! Wir haben bereits in allen 22 Theilen Demokratien und in ihren Oberbehörden Aristokratien, aber wir haben keinen Zentralpunkt, keine Republik, in der Schweiz keine Schweiz. Wo schlagen die 22 Theile in eine Flamme zusammen und wo ist der Kronleuchter derselben? Hätten wir eine geistige Zentralität, sie müßte sich auch äußerlich offenbaren; das Leben kann nicht todt sein!" Den wirklichen Katholizismus des Verketzerten hätten die Inquisitoren in seinem Räsonnement über denkenden Katholizismus, Beichte, Heiligenverehrung, Bilder, Messe, Primat u. s. w. in den Beilagen sattsam erkennen können, wäre ihnen am Erkennen gelegen gewesen; aber wie noch 1849 Anhänger des Großartigen im Katholizismus von unwissenden Menschen als Finsterlinge behandelt werden', galt den Ketzerrichtern (nicht mehr Jesuiten als die genannten) niemand für katholisch, der es nicht in Allem mit ihnen und wie sie war.

Am 5. d. März war das Kapitel Uznach-Rapertswil in zahlreicher Konferenz, hauptsächlich wegen Aloys Fuchsen Sache in Schmerikon versammelt. Alle erkannten dieselbe als gemeinsame des Klerus, erklärten sich für die angefochtene Rede und schrieben an den geistlichen Rath in St. Gallen: „sie verwahren sich feierlich gegen jeden Eingriff in die Rechte von Priestern, Benefiziaten, oder daß spätere Uebungen und Behauptungen so viel oder mehr gelten sollen als Gesetze, die aus dem Wesen der Kirche und ihren Aussprüchen fließen. Sie fordern, daß, bei allfälligen Klagen wider Geistliche, Klage

und Kläger auf Verlangen des Beklagten mündlich und schriftlich angegeben und ein gesetzlicher Informationsprozeß eingehalten werde, wie daß Untersucher und Richter nicht dieselben Personen seien". Wir müssen bis jetzt erklären, daß bemeldte Rede ganz aus unserm Herzen und Sinn gehalten, geschrieben und edirt worden sei, und daß wir sie in ihrem Zusammenhang als Lebensfrage der katholischen Kirche erkennen und bekennen!

Das war zu spät. Schon am 8. d. März erging „von bischöflichen Ordinariatswegen" in St. Gallen das Verdammungsurtheil: 1) die fragliche Predigt mit Beilagen „wird, als mehrere, der katholischen Glaubenslehre und dogmatischen Entscheidungen der hierarchischen Kirchenverfassung, kirchlichen Gesetzen und Ordnungen &c. nach ihrem natürlichen Wortverstand zuwiderlaufende Lehren und Grundsätze enthaltend erklärt und mehrfach verführerisch verboten. 2) Um gegen weitere Gefahr von Irrlehre und Verführung schuldigst zu wachen, wird ihm, Priester Aloys Fuchs die ertheilte Seelsorgsgewalt und Erlaubniß zu predigen — Beicht zu hören — zu katechisiren, vom Tage des Empfangs gegenwärtigen Dekrets an gänzlich eingestellt und rückgerufen, so wie überhaupt in religiöser und kirchlicher Sache alles schriftliche und mündliche Privatlehren untersagt. Ingleichen wird 3) wegen dem gegebenen Aergerniß durch seinen so vielfach erscheinenden Sinn — Tadel — Verachtung — Auflehnung gegen die von der Kirche anerkannte Lehre, Ordnungen, hierarchische Obern u. s. w. bis zu seiner Rechtfertigung oder Sinnesänderung das Celebriren der hl. Messe, als welche er in einem solchen Stande nur unwürdig verrichten würde, nicht erlaubt. 4) Was sein unförmliches Protestiren und Appelliren anbelangt, wird ihm das Recht und die volle Freiheit zugestanden, wenn er sich durch eben vorgehende Beschlüsse unrichtig beurtheilt oder behandelt

glauben sollte, an die kompetente Oberbehörde, das ist an den Papst, Statthalter Christi, den, als durch göttliche Verordnung geeigneten obersten Richter in Glaubens- und Sittensachen jeder kathol. Christ anerkennt, und anerkennen muß, zu rekurriren, cum effectu devolutivo, nicht aber suspensivo, wie es die Kirchensazungen und päpstlichen Konstitutionen aussprechen. 5) Mittlerweile werden die übrigen positiven, kanonischen Strafen gegen Irrlehrer, Verbreiter falscher Grundsätze 2c. nach weitern erkannten Verhalten und Verdienen vorbehalten, so wie auch 6) der Rechtsgang über Injurienklagen von Ständen und Partikularen, die sich durch seine Schriften oder wie immer verleumdet oder verunbildet finden, und selbe ansprechen mögen, vorbehalten."

Man weiß nicht, ob man über die niedrige Bildungsstufe oder über die, fast jugendliche, übermüthige Lieblosigkeit der grauhaarigen Ketzerrichter mehr staunen soll *).

Ein Gegenstück bildet die am 22. d. März 1832 geschehene Suspension des kräftigen Pfarrers Al. Lerchenmüller zu Glött in Baiern, der eine „konstitutionelle Kirchenzeitung" gegründet, und die Absetzung Königsbergers.

---

*) Damals dichtete der St. Galler Owen, der philologische Prof. Weinhart an der kathol. Kantonsschule:

In Curiam incuriam justi.

Curia presbyterum, quo non est dignior alter,
Condemnas! quis tam barbara jura docet?
Curia, te ratio, damnant te tempora dudum,
Damnatisque bonis flectere fata putas?
Sic romana olim damnavit Curia Sanctum;
Ponti Pilati curia digna fores.

Zweiter Abschnitt.

Die Badener Konferenz.

Die Reaktionsversuche scheitern.

Während im St. Gallischen 88 Rapertswiler in einer Adresse an die Kurie sich für Treubleiben am römisch-kathol. Glauben erklärten und dafür ein Anerkennungsschreiben vom 18. d. März erhielten, wogegen 85 Liberale der Gemeinde am 19. beim kleinen Rathe ein Gesuch stellten um Abwehr gegen Eingriffe der Kurie in die Rechte des Staates, der Gemeinden und Privaten und um Wahrung der Staatsrechte in kirchlichen Dingen, der Verwaltungsrath aber von sich aus gegen das Recht der Kurie, für Aloys Fuchs einen Vikar einzusetzen protestirte, und selbst einen wählte, worauf 128 Bürger sich in demselben Sinne an Regierung und Kurie wendeten, wie am 20. der Suspendirte selbst an die erstere um Schutz, beschloß am 27. das Uznacher Kapitel, dessen Schreiben die Kurie unbeantwortet gelassen, dieser darüber ihre Verwunderung auszudrücken und einzufragen: ob das Kapitel sich als von der Kurie getrennt anzusehen habe? ferner alle Kapitel zu Theilnahme in der Sache aufzufordern, den großen Rath aber um Schutz der bürgerlichen Stellung der Geistlichen anzugehen. Am 25. ergieng aus Aargau, am 30. aus Luzern eine Adresse der Freisinnigen an die St. Galler Behörde. Die Kuria ließ sich nicht stören. Sie erwiderte am 15. d. April dem Verwaltungs-

rathe Rappertswils: es handle sich nicht um einen ständigen, dauernden, sondern blos einen einstweiligen Vikar, was einzig Sache des Bischofes sei, werde eine Pfründe nun durch Todfall, Resigniren oder Suspension ledig, was das Tridentinum sess. 24. c. 18 de reform. klar ausdrücke; wie es in der bischöflichen Gewalt inbegriffen sei. Weltliche Patronen von Beneficien (man heiße sie mit Unrecht Kollatoren) haben durchaus kein Recht, — Vikare zu ernennen, vielweniger zu instituiren; sondern die Kirche habe ihnen das aus verschiedenen Gründen hervorgehende Privilegium gegeben (?), die Person zu einer wirklich erledigten Pfründe zu ernennen, und am Bischofe sei es sodann, dem Ernannten die Pfründe zu verleihen. Das erinnerte an frühere Zumuthungen des Bischofes gegen den kathol. Administrationsrath des Kantons, ihm die Kollaturen des ehemaligen Klosters St. Gallen zu übergeben, welche seit 1815 diese Behörde bestellte, während man die reformirten des Stiftes schon damals den Gemeinden überlassen hatte; ferner an die bischöfliche Protestation gegen die Beschlüsse des Verfassungsrathes im Kollaturwesen. Zugleich lag in dem Schreiben die, nicht minder bedenkliche, Absicht, das Tridentinum in Disciplinarsachen gelten zu machen.

Der St. Galler kleine Rath (4 Katholiken und 3 Reformirte, 3 der ersteren verwahrten sich zu Protokoll) beschloß am 22. den Suspendirten bei seinem Pfründegehalte zu schüzen, seine Sache aber dem großen Rathe vorzulegen. Diese Behörde nun wurde in Mitte von Umtrieben einzelner Pfarrer und Magnaten, zur Zeit wo auch im Luzernischen der bekannte, einst freisinnig gewesene Bauerndichter Dekan Häfliger in Hochdorf, mit den Dekanen von Sursee, Willisau, Bremgarten, Zug und Mellingen im Sinne des kathol. Vereines Konferenzen hielt, am 5. d. Mai 1833 das zweitemal seit der neuen Verfassung, neu und freisinnig bestellt. Die 1831 vom

Volke übergangenen katholischen Liberalen wurden gewählt. Das öffentliche Interesse für den angehobenen Kampf schien im weitern Kreise geweckt. (Gegenüber dem pfäffischen Büchlein: „die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen, der Staatsgewalt gegenüber. Im Fuchsischen Suspensionsprozesse dargestellt" St. Gallen 1833, und den „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels Uznach, gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen", das freisinnige, „der Geist des Christenthumes als Leitstern in den kirchlichen Anstrebungen der St. Gallischen Geistlichkeit, oder das wahre Verhältniß zwischen Bischof, Priester und Volk in den ersten christlichen Jahrhunderten. Von einigen Geistlichen des Kapitels Uznach." Einsiedeln 1833. „Gallus und Othmar, oder ein Gespräch über die Suspensionsgeschichte des geistlichen Herrn J. Al. Fuchs." St. Gallen 1833. Allgemeiner die erste Bearbeitung gegenwärtiger Schrift, bis 1830: „Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuen kirchlichen Veränderungen in der kathol. Schweiz bis 1830. Von Dr. Ludw. Snell. Sursee 1833," und „die Stellung des römischen Stuhls gegenüber dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe. Dum caput aegrotat, caetera membra dolent." Zürich 1833). Bei Anlaß der am 9. d. Mai in Schinznach versammelten „helvetischen Gesellschaft", welche für 1834 den Suspendirten zu ihrem Präsidenten wählte, besprachen 21 anwesende kathol. Geistliche die Lage ihrer Kirche und unterzeichneten auf die beredte Auseinandersetzung des Christofor Fuchs eine Vereinigungsurkunde, worin sie sich wechselseitig versprachen, „die innere und äußere Entwickelung und die grundsätzliche Verbreitung des wahren kathol. Kirchenlebens in kleinern und größern Kreisen unermüdet und entschieden zu fördern und den allfälligen Hindernissen entschlossen und

furchtlos entgegen zu arbeiten; daher vorzüglich Kult und Schulen für das christliche Volk in Rücksicht zu nehmen, allen Fanatismus zu bekämpfen, die Presbyterialrechte zu schützen, Kapitel und Synoden in Aufnahme zu bringen, nach ihren Kräften die jura circa sacra zwischen Kirche und Staat zu beleuchten und zu unterstützen, ganz besonders aber in den Behörden das kirchliche Interesse zu wecken." Zu diesem Behufe erklärten sie, alljährlich an einem schicklichen Orte für brüderliche Mittheilung und Verständigung sich zu versammeln, unterm Jahre aber durch Verbreitung von zweckmäßigen Schriften u. s. w. möglichst zur Bildung der Geistlichen und zur Belehrung des Volkes zu wirken. Ein Ausschuß aus den verschiedenen repräsentirten Kantonen (St. Gallen, Aargau, Luzern, Solothurn) wurde bezeichnet, die Korrespondenz zu leiten, die jährliche Zusammenkunft zu ordnen und die Versendung zeitgemäßer Blätter und Schriften zu besorgen, sowie aus anderen Kantonen gleichgesinnte zum Beitritte zu ermuntern (Gärtn. 1833. S. 6).

In ganz anderm Sinne waren am 4. d. Juni in Hochdorf versammelt: der Dekan des Kapitels Hochdorf und die von Sursee, Willisau, Bremgarten, Regensberg, Zug und Mellingen, welche, „in Betrachtung der manigfaltigen Anfeindungen der Lehre und der Institutionen der hl. katholischen Kirche, der Unterdrückung und der Beraubung der Rechte des Priesterstandes *), der Gefahren und Kunstgriffe, die gläubige Heerde in Irrthum zu führen, mit einander verabredet und übereingekommen sind: in allen diesen Angelegenheiten von einiger Bedeutsamkeit einander in Kenntniß zu setzen und, wo möglichst, vereint

*) Daß sie darunter nicht die skandalösen und lieblosen Suspensionen verstehen, zeigt sich sogleich.

zu rathen und einander zu unterstützen und beizustehen, als in einer gemeinsamen Sache. Zu dieser Handlungsweise sollen auch die übrigen Herren Dekane der Diözese Basel freundlich eingeladen werden. Für das Frikthal, für Basel und Pruntrut übernimmt die Korrespondenz der Dekan Rohrer von Regensberg; für Solothurn Dekan Dossenbach von Bremgarten; für Thurgau Dekan Andermatt von Zug. Es sollen in allen Kapiteln die Herren Dekane in Uebereinstimmung mit ihrer Kapitelsgeistlichkeit die Beschwerden und erlittenen Kränkungen und Rechtsverletzungen förmlich sammeln, mit den nöthigen Bemerkungen zusammenstellen und an Herrn Dekan Rohrer einschicken, der eine gemeinsame Vorstellung aller Dekane an den hochwürdigsten Bischof bearbeiten wird. Sollte von dem hochwürdigen Ordinariate nicht eine deutliche Weisung über die vorgelegten Fälle zum sichern Verhalten erfolgen, so werden sich die Herren Dekane versammeln, berathen und verabreden, ob und wie sie ihre schweren Anliegen an den apostolischen Stuhl bringen sollen, um einen Entscheid zu erlangen" (Gärtn. S. 143). Dies Aktenstück, wie mehrere ähnliche, zeigen vorerst die Stufe philosophischer und theologischer Bildung unter den Vorragendsten der katholischen Geistlichkeit in der Art und Weise, wie sie ihre Zeit auffassen, dann aber ihren vaterländischen Sinn und Geist, oder vielmehr das Grundübel der Priesterbildung, so lange sie sich begnügt, in einer heimathlosen Scholastik abzurichten, ohne das Herz zu erwärmen und an Vaterland und Volk und ihre heiligsten Interessen anzuknüpfen. Leben- und sinnloser kann nichts sein als: römisch sein, aber weder schweizerisch noch überhaupt human, kein Fäserchen von jenem festen, kernigen Paulus, der neben dem Israeliten Römerbürger und Mensch blieb und beides an Ort und Stelle so frisch zu zeigen verstund. Als die Urkunde in die Hände des Dekans Dünkel im Frikthale gelangte, setzte

dieser sie bei seinen Kapitularen sogleich in Umlauf, wo sie aber wenig Anklang fand, indem sie darin ein Streben entdeckten, theils die Dekane statt der Kapitel handeln zu lassen, theils aber den Bischof zu täuschen, und seine Weisungen blos mit dem Vorbehalte zu befolgen, wenn sie im Sinn und Geiste der Nuntiatur sein werden.

Dieser Schritt war keineswegs ein isolirter, wie der freisinnige zu Schinznach; er hieng enge zusammen mit der gleichzeitig (3. Juni) zu Aristau, unweit des Klosters Muri stattfindenden Versammlung des „Vertheidigungsvereines", wo auf ganz ähnliche Weise die wiederholten „Angriffe auf unsere Kirche, ihre Rechte und Einrichtungen, die vielfachen feindseligen Ausfälle gegen die Geistlichkeit, — das in Rathssälen, in Vereinen, in Zeitungsblättern offen ausgesprochene Streben, uns von dem katholischen Kirchenoberhaupte, dem Papste, loszureißen, um sodann den Bischof zum willfährigen Diener der Staatsgewalt herabzuwürdigen, die Kirchengüter einziehen und uns auch in geistlichen Dingen der Herrschaft ihrer Willkür unterwerfen zu können" dargestellt und die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, „es wolle mit Niedertretung alles Herkommens, alles Bestehenden, Kirchlichen wie Politischen, Neuen wie Alten, die Herrschaft der Willkür ihren despotischen Thron in unserm Lande aufrichten und befestigen." Namentlich gab der engere Ausschuß den Entwurf eines neuen Bundesvertrages als der Kantonalsouveränetät und der kathol. Kirche verderblich an und berichtete, er habe am 11. April deßhalb eine Bittschrift an die Tagsatzung gerichtet. Um dieselbe Zeit gründete der „Restaurator" Haller im Soloturnischen einen „Bund der Getreuen" zu Erhaltung der Religion und Bewahrung des Volkes vor den Revolutionsideen (der „Freimüthige" vom 17. Juni).

In St. Gallen hingegen kam den 4. d. Juni eines

der thätigsten Mitglieder des Kapitels Uznach, der gewesene Verfassungsrath Felix Helbling, der Freund der beiden Kämpfer Fuchs (nach acht Wahlkämpfen mit dem Verfasser dieser Schrift) in den kleinen Rath, außer in Tessin das erste Beispiel dieser Art in der kathol. Schweiz. Am 10. gieng beim großen Rathe ein geistliches Verwahrungs-, ja fast Drohschreiben, ein, gegen jedes Eintreten in die geistliche, blos die Kuria angehende, Sache von Aloys Fuchs, und am 11., wo eine Bittschrift für denselben aus dem Rheinthale, mit 6 Bogen Unterschriften zu den bereits eingelangten angezeigt und der Bericht des kleinen Rathes über das von ihm hierin Verfügte vorgetragen wurde, forderte Henne vom Staate Schritte zu Herstellung des kirchlichen Metropolitanverbandes als Begründung der Diözesansynoden, ohne weiter von sich aus in wirklich Kirchliches einzugreifen. In dieser Sitzung trat der erst in den großen Rath gewählte junge Stadt- St. Galler Dr. Gonzenbach, der nachherige eidgenössische Staatsschreiber, zum erstenmal als Redner für den Konservativismus auf. Ein anderes Mitglied verlangte, wegen Berichten von Aufhetzung des katholischen Volkes, (da in einzelnen Gemeinden der Weibel von Haus zu Haus zu Unterschreibung einer Bittschrift, der große Rath möge in Fuchsens Sache nicht eintreten, aufgefordert hatte, mit Meldung, wer katholisch bleiben wolle, möge sich unterschreiben), Beeidigung der kantonsfremden Geistlichen auf die Verfassung. Der große Rath beschloß, trotz dem Abmahnen Weniger, welche die Sache als rein geistlich darstellten, die Niedersetzung einer Neunerkommission (6 davon Katholiken). Dann wurde dem kleinen Rathe der Auftrag ertheilt, alle angestellten, wie anzustellenden, fremden Geistlichen zu beeidigen. Nachmittags wählte das katholische Kollegium das erstemal den Erziehungsrath und ganz freisinnig.

Am 3. Juli erschien die erste Nummer des „Gärtners" der ersten allgemeinschweizerischen Kirchen= und Schulzeitung, redigirt und verlegt vom Verfasser dieser Schrift. Sie dauerte bis gegen Ende 1836.

Während diesem war der neue Bundesentwurf vor die großen Räthe in den Kantonen gelangt, und wurde dort, theils durch die Opposition der Radikalen, theils die reaktionäre, verworfen, während die sogenannte Sarnerstände der Tagsatzung geradezu erklärten: die Beschlüsse einer solchen rechts= und bundeswidrig zusammengesetzten Versammlung nicht anzuerkennen. Es galt aber einem längst vorbereiteten Plane der aristokratischen und konservativen Partei in Basel, Neuenburg und Bern, verbündet mit der der Nuntiatur in Luzern und den Urkantonen, bei diesem Anlasse, den liberalen Umschwung seit 1830 umzuwenden. In Außerschwiz versuchte eine gewonnene Schaar die dortige neue Verfassung zu stürzen und Wiedervereinigung mit dem alten Lande zu erwirken. Das Kloster Einsiedeln war der Heerd des Spieles. In Luzern waren bis tief in die Nacht Konferenzen, als deren Seele Chorherr Widmer galt; auf dem Lande arbeitete der katholische Verein und Berner Hezer kamen unermüdet über den Brünig und zurück. Der Waldstätter Bote vom 22. Juli nannte die Regierung Luzerns offen „Hochverräther, Abtrünnige von der Sache des Volkes, Verführer, Meineidige," und forderte das Volk auf, vor allem das Siebenerkonkordat zu stürzen. Bedeutende Fäden des Gewebes gingen aus von Haller in Solothurn. Der Bischof von Chur=St. Gallen, in der Klemme, den rebellischen Kapiteln gegenüber, reiste zum Nuntius, und dort wurde verabredet, wie dieser Opposition klug ein Ende gemacht und gegen einige Leiter exemplarisch eingeschritten werden solle. Das ganze Kapitel Uznach sollte im äußersten Falle Suspension treffen, was nicht ermangeln würde, das ungebildete katholische Landvolk gegen

die ganze freisinnige Richtung in Harnisch zu bringen. Zuerst ging die politische Mine los. Am 31. Juli überfielen die Altschwitzer den Bezirk Küßnach, am 3. August Stadtbasel das Land; aber am letztern Orte siegte das Volk blutig; die Tagsatzung ließ die zwei Kantone besetzen und löste am 12. die Sarnerkonferenz als bundeswidrig auf (des Verf. Schweizerchronik S. 1023 — 1034). Der Plan der Verbündeten ging zu Wasser.

Aufhebung des Doppelbisthumes Chur- St. Gallen.

Damals besorgte der unermüdete Rapertswiler Christof Fuchs mit gleichgesinnten Mitbrüdern eine neue Ausgabe von Felix Balthasars von Luzern Schrift von 1768, „De Helvetiorum juribus circa sacra," oder kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in s. g. geistlichen Dingen (Rapertswil 1833). Der Herausgeber äußerte sich in der Vorrede über den 25 Jahre früher verstorbenen Altseckelmeister Balthasar und seine Schrift: „Wie die zu allen Zeiten gleichen Kurialisten gegen diese arglose Schrift verfuhren und selbst Rom auf gewohnte Weise durch die Nuntiatur und Klöster ꝛc. dagegen bestürmten und aufhezten, ist bekannt Aber es half nichts! und im Blick auf jene Zeit bleibt uns nur der Schmerz über die damalige Verblendung der Einen und die übermüthigen Umtriebe der Andern. Unterdessen wie Vieles hat sich zum Bessern gewendet! Ungehindert dürfen wir die kirchlichen Gebrechen nachweisen; Balthasars Grundsäze werden in die Verfassungen aufgenommen; der Wunsch nach zeitgemäßen Verbesserungen wird immer reger, immer allgemeiner und der Kampf gegen die Feinde derselben entschiedener, bestimmter. Mögen die Kurialisten ihre Interdikte noch da und dort in welschen Ländern an die

Kirchen anschlagen; der deutsche Baum wurzelt tiefer und tiefer und strebt empor und wölbt sich im Wipfel, während die Interdikte verbleichen und verwittern. Denn so weit sind uns die Augen geöffnet, daß wir nicht mehr Steine statt Brod nehmen, und wenn der Stein auch noch so polirt und überzukert und mit hundert Kardinalssigillen versehen wäre." Im Nachtrage erwähnt Fuchs die neuesten Schritte gegen Girard in Freiburg, die Wolenschwiler Dispensgeschichte und Aloys Fuchsen Suspension und fügt bei: „Geht man auf die Ursachen zurück, so liegen sie einerseits in den römischkurialistischen Einflüssen, dann aber und vorzüglich anderseits in der Saumseligkeit und fast feigen Nachgiebigkeit der Eidgenossen in Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten. Und lächerlich ist diesfalls bei der evangelischen Konfession die Delikatesse Derjenigen, welche die Handhabung der diesfallsigen Staatsrechte außer ihrem Bereich glauben, und so statt die kirchlichen Fortschritte und wechselseitige Annährung zu unterstützen, selbe lähmen" (S. 75.). Der Mann, wie man sieht, traf den wunden Fleck der damaligen (wie der jezigen) Zeit ziemlich, beut aber an sich selbst den Beweis, wie leicht es sich auf dem Felde der Theorie ficht und wie viel tiefern Grundes und Kernes es bedarf, um auszudauern, wenn das Schiff in die Region der Passatwinde geräth und über die brennende Linie der Prüfung segelt. Damals erschien, auch in Rapertswil, das Schriftchen: „Kurze Beantwortung der Frage: Darf Al. Fuchs die acht von der St. Galler Kurie verdammten Säze widerrufen? Allen Katholiken zur Beherzigung empfohlen." Der Freiburger Franz Kuenlin aber gab heraus: „Der Bischof Strambino zu Freiburg i. d. Schweiz", einen interessanten Beitrag zur Kenntniß der Politik unserer Eltern, störrischen Bischöfen gegenüber.

Am 23. August hielten die Kapuziner der Schweiz

ihr s. g. Generalkapitel auf dem Wesemli bei Luzern. Ueber 20 Guardiane, und mit jedem ein vom jeglichen Konvente im Namen desselben abgeordneter Pater, genannt Diskret, somit über 40 Repräsentanten der helvetischen Provinz, hielten hier, wie seit Altem, ihre Synode, wählten ihren Provinzial, ihre Definitoren, während der s. g. Säkularklerus bei der Wahl seines Bischofs und der gesammten Kirchenverwaltung fremd zusehen mußte.

In Luzern war Eduard Pfyffer auf Christof Fuchs aufmerksam geworden, und beschloß, diesen Mann, dessen reges Auftreten den sonst scharf Sehenden blendete, an Widmers Stelle zu bringen, welcher längst lästig geworden war. In der Mitte des Herbstmonates 1833 erhielt dieser einen Beschluß des täglichen Rathes, laut welchem ihm, in Anerkennung 29jähriger Verdienste im Schulwesen, das letzthin durch den Tod des berühmten Dialektologen Fr. Jos. Stalder erledigte Kanonikat am Kollegiatstifte zu Münster zuerkannt war. Widmer sah darin richtig eine absichtliche Entfernung vom theologischen Lehrstuhle, der ihm lieb geworden, und antwortete am 15. unverweilt: sein sehnlichstes Verlangen sei, in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise bleiben zu dürfen. Nicht nur erschrak die Partei über den ihr drohenden Schlag, und äußerten öffentliche Blätter ihr Befremden über den kühnen Schritt gegen einen Mann, dem die theologische Lehranstalt ihre Blüthe verdankte, der mehr als einmal den Ruf auf deutsche Hochschulen und zu höheren kirchlichen Würden abgelehnt, auch die angesehensten Bürger Luzerns, selbst solche von ungleicher Ansicht und die gesammte Geistlichkeit der drei Ruralkapitel erließen dringende Bitten an den kleinen Rath. Umsonst. Unterm 25. kam an Widmer ein Schreiben vom Schultheis und kleinen Rathe mit der Erklärung: derselbe könne seine Anerkennung nicht

besser bethätigen als durch Zutheilung einer eben erledigten ehrenvollen Stelle, in dem Augenblicke, wo die weitere Ausführung des Schulplanes für die höhere Anstalt auch dem theologischen Fache eine Umgestaltung geben und eine Vermehrung der Lehrstunden mit sich führen müsse. Unter solchen Verhältnissen habe die Behörde am nämlichen Tage, wo sie ihm die Ruhepfründe zuerkannt, für die weitere Bestallung der Lehrstühle der Theologie gleich Vorsorge getroffen. Widmer, Kasuist genug, um sich nicht sogleich abspeisen zu lassen, erwiederte am 29. gleichen Monats: eine so schnelle Wiederbesetzung eines Lehrstuhles, von welchem abzutreten er auf keine Weise Wunsch oder Wille geäußert, scheine beim ersten Anblicke eher einer Abberufung als einer Beförderung ähnlich, was aber nicht nur mit dem Gesetze, sondern mit der unzweideutig geäußerten Anerkennung seiner Leistungen in zu auffallendem Widerspruche stünde, als daß er sich den Gedanken hieran erlauben dürfte. Die Vermehrung der Lehrstunden würde den Geübten weniger drücken als einen Anfänger. Er werde sich, wenn auch mit schmerzlichem Gefühle, in den Willen der Regierung fügen. Nach seiner Entfernung wurde, wie der pfäffische Verf. der „Erinnerungen an Widmer“ S. 66 sagt, „das Lyceum und Gymnasium ganz im Sinne der Machthaber reconstituirt.“

Schon früher und mehr nach einem klar durchschauten Systeme, schuf der neugewählte kath. Erziehungsrath St. Gallens die dortige kath. Kantonsschule um, indem er am 5. d. August, laut Beschluß des Großrathskollegiums vom 27. Horn. alle Proffessuren daran, mit freier Konkurrenz, zu neuer Besetzung ausschrieb und im Sept. die Wahlen traf, wobei er zwar die besseren bisherigen Lehrer beibehielt, aber ihnen einige tüchtige junge Kräfte an die Seite stellte. Die Lehrer selbst hatten sich zu der Ansicht vereinigt, das seitherige Klassen- mit dem

Fächersysteme zu vertauschen. Daß die Behörde zum Theil Nichtschweizer, sogar Protestanten wählte, wurde ihr sogleich von Gegnern der Reform zum bittern Vorwurfe gemacht. Als Rektor gewann sie den früher von der ultrakatholischen Parthei von der Anstalt verdrängten, im Aargau angestellten, Bürger und heimisch gewordenen Federer, einen vielseitig gebildeten, ruhigen, aber unentwegt freisinnigen kath. Geistlichen, aus Bernek, Kantons St. Gallen, der, zuerst entschieden ausschlagend, nach langem Kampfe die Stelle annahm und die Schule zu neuer Bedeutung und Leben brachte. Der Erziehungsrath planirte sogleich ein Lehrerseminar und wollte dies und die Kantonsschule gemeinsam mit Thurgau und reform. St. Gallen herstellen, entwarf Statuten zu einem Hilfsvereine für Lehrer und ihre Witwen und Waisen und einem Vorschlag zu Oeffnung der kath. Schulfonde, um den Schulbesuch unentgeldlich zu machen, ordnete eine, seit 1808 nicht mehr erhörte, Generalvisitation aller seiner Schulen an und ging an ein Organisationsgesetz des gesammten Schulwesens, wozu er sich alle schweizerischen Organisationen, nebst den Schulbüchern, kommen ließ. All dies im ersten Vierteljahre.

Indessen hatte der nach Luzern gewählte Christof Fuchs nach Sitte die Entlassung aus dem Chur- St. Gallischen Bisthumsverbande (dimissoriales) verlangt; sie war ihm verweigert worden, weil, wie oben gesagt ist, der Bischof durch seine Reise zum Nuntius ermuthigt, entschlossen war, das störrische Kapitel Uznach mürbe zu machen und damit den gesammten St. Galler Klerus zu zähmen. Die Kurialisten (der schlaue Greith nistete sich immer tiefer ein und wurde der Rathgeber) zählten auf die vis inertiae und das Erlauen der Masse, und hatten richtig kalkulirt. Gleich nach Felix Helblings Entfernung aus Rapertswil ließen sich einige schon länger Einge-

schüchterte und nur durch das Zusammenhalten des Kapitels Zurückgehaltene zum Unterhandeln herbei und zeigten damit, daß ihr Eifer nicht in Mark und Blut gewurzelt hatte. Schon Anfangs Oktobers verlautete, eine Mehrzahl habe Abbitte geleistet, daß sie den Muth gehabt, einmal im Leben ihrer Priesterweihe bewußt gewesen zu sein (Freim. 1833 S. 325. 345.) Der Dekan Rothlin gestund anfangs November öffentlich, die Mehrheit habe in der That eine herumgesandte Formel unterzeichnet, worin sie, die früher einstimmig Aloys Fuchsen Predigt aus ihrem Herzen geschrieben erklärt, die von der Kuria verdammten Sätze, „wie sie da liegen," ebenfalls verworfen und sich als gehorsame, getreue Söhne der Kirche bekannten. Dagegen erklärte er sich, immer getreu in der Forderung der Synode zu beharren (Freimüth. 1833 Nr. 81. 86. 89.)

Während dessen hatte die am 11. Juni vom gr. Rathe bestellte Neunerkommission zu Begutachtung des Schutzgesuches von Aloys Fuchs und der Rechte des Staates gegenüber den kirchlichen Behörden, ihren Auftrag vollzogen (Berichterstatter der Verf. d. gegenw. Schrift. Das Gutachten im Gärtn. vom 25. Sept. und 9. Okt. 1833.) In der Sache selbst, der vollbrachten Rechtsverletzung gegen Fuchs, war die Kommission sogleich einig; in der Art und Weise hingegen, wie dem um Schutz Flehenden zu entsprechen und wie ihm sein Rekurs an die Synode, die Kirche, zu eröffnen und die Wiedereinsetzung in seine Priesterwürde zu bewerkstelligen sei, stellten sich ihr in dem dermaligen Zustande der bisthümlichen Verhältnisse des kath. Kantonstheiles nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg. Einige wenige Mitglieder nämlich fanden, obwohl in der Sache völlig mit den übrigen einverstanden, jenen Zustand von der Art, daß der Staat gehemmt und nicht im Stand sei, seine Rechte zum Schutze von Bürgern auszuüben. Sie fanden in der Bulle von 1823 den Keim zu all den

bitteren Folgen, deren Becher vielleicht noch nicht auf der Neige sei; den Keim zu völligem Nationaltod in kirchlicher Hinsicht und zu Ueberwältigung jedes kirchlichen Strebens durch die Kuria." Diese Mitglieder meinten, da man 1823 die Wahrung des erzbischöflichen Verbandes, der alten kirchlichen Freiheiten und Staatsrechte versäumt, müsse man, so lange die Doppelbisthumsbulle bestehe, sich dahin beschränken, die Eingriffe des Kurialdekretes in die Staatsrechte zurückzuweisen und zu ahnden, die Fuchsische Sache hingegen dem kathol. Kollegium zu überlassen, da der Metropolit und die Provinzialsynode, an welche Fuchs appellire, fehle. Die Mehrheit jedoch der Neun fanden, ewige Rechte können nie verjährt und durch keine Bulle geschmälert werden; die von Konstanz ausgegangenen Verordnungen seien nie durch Einverständniß der Staats- und Kirchenbehörde zurückgezogen worden. Von dorther bestehen die geistlichen Kapitel fortwährend mit unantastbaren Rechten, und der kathol. große Rath habe noch 1821, lange nachdem Chur begonnen, St. Gallen bisthümlich zu administriren, die Handhabung der Konstanzischen Verordnungen dekretirt. „Es wird, (sagen diese Mitglieder) gewiß keinem beifallen, die Untersuchung, ob etwas kirchlich orthodox sei, vor eine gemischte weltliche Behörde zu bringen oder vom Staat aus in rein Kirchliches einzugreifen. Aber das entgeht keinem, der um sich herumschaut, daß die Welt in einer geistigen Gährung, in einem Befreiungskampfe begriffen ist. So heilig uns die Religion ist und so sehr wir eine Zeit, ein Volk bemitleiden müßten, die sich von dieser Anker losreißen würden, so sehen wir, wenn wir sehen wollen, klar, daß die Gewalthaber, die Diener des Absolutismus, der unumschränkten Herrschaft, der geistlichen wie der weltlichen, unablässig dahin arbeiten, ihr System siegen zu machen und den Zeitgeist in Fesseln zu schmieden. Die Ueberzeugung drängt sich jedem Unbefan-

genen unabweislich auf, daß es nicht dem harmlosen Priester Fuchs, sondern dem aufgestandenen St. Gallischen Klerus galt." Dann folgten 8 Anträge, alle bis auf den 7. einstimmig gebracht: in Erwägung, daß in einer Reihe offiziell vorliegender (im Gutachten aufgezählter) Akten und Handlungen der Kuria, so wie in dem in neueren Staaten beispiellosen Nichtachten, ja gänzlichem Ignoriren der obersten Behörden in der gegenwärtigen Suspensionssache eine in hohem Grade staatsgefährliche Tendenz an den Tag komme: unter der Geistlichkeit jede Regung und jeden Gedanken an kirchliches Fortschreiten zu erdrücken, sowie durch wiederholtes Entgegenhandeln den Gesetzen, den bisherigen kirchlichen Konkordaten und Rechten, ja der Verfassung, durch öffentliche Erlasse an Geistlichkeit und Korporationen, sogar aufreizende Verwahrungen an die oberste Landesbehörde selbst, dem Staate gegenüber eine Stellung einzunehmen, deren Duldung mit der verfassungsmäßigen Pflicht des großen Rathes, wie mit den unzweifelhaften Interessen des Volkes und mit der Ehre und Freiheit einer selbstständigen Nation gleich unverträglich wäre u. s. w. 1) erkläre der große Rath diese Handlungen als gesetz- und verfassungswidrig und als staatsgefährlich. 2) Er bezeuge der Kuria darüber sein ernstes Mißfallen und fordere sie auf, die begangenen Eingriffe auf geeignetem Wege zurückzunehmen, und zwar a) das Circular vom 16. März 1832 an die Dekane und Kommissarien, die Theilnahme an Versammlungen zur Besprechung kirchlicher Angelegenheiten und die Benützung der Presse unter Androhung von Kirchenstrafen den kath. Geistlichen untersagend; b) die Weisung vom 14. Dezember 1832 an den Verwaltungsrath von Rapertswil über den Besuch des Abendrosenkranzes durch Schulkinder und Lehrer, entgegen dem Bescheide der einzig kompetenten Erziehungsrathskommission; c) die „feierliche Prostetation" der

Kuria vom 14. Dezember 1832 gegen die Errichtung einer gemeinsamen Schullehrerbildungsanstalt im Kanton; d) das Kreisschreiben vom 29. August 1831 an alle Pfarrer und Seelsorger, worin die gesetzliche Kompetenz der Gemeindebehörden in Hinsicht auf Sonntagsarbeiten bestritten und die Geistlichen aufgefordert werden, die Verkündung von gemischten Ehen zu verhindern. 3) Der große Rath fordere sie auf: a) das obrigkeitliche Plazet für alle Verordnungen, für die es vorgeschrieben sei, einzuholen, b) den kath. Pfarrämtern zu befehlen, gemischte Ehen in gleicher Form zu verkünden und einzusegnen, wie die Ehen von Genossen der gleichen Konfession. 4) Die Gemeinde Rapertswil bleibe bei Ausübung ihres Kollaturrechtes geschützt. 5) Der kleine Rath werde für genaue Handhabung aller Staatsrechte sorgen, und erhalte, bei seiner Verantwortlichkeit, Auftrag und unbedingte Vollmacht, im Falle der Widersetzlichkeit auf der Stelle die geeigneten Straf- und Zwangmittel anzuwenden. 6) Der kl. Rath sei beauftragt, die konstanzischen gültigen Verordnungen und Kundmachungen genau zu untersuchen und für deren unbedingte Handhabung zu sorgen. 7) Die Suspension von Al. Fuchs sei aufzuheben. 8) Die Verwahrung vom 7. Juni 1833 an den gr. Rath (gegen das Eintreten in Fuchsens Schutzgesuch) werde als die der Verfassung und den Landesbehörden schuldige Ehrfurcht verletzend, den Unterzeichnern (dem General-Vikar und seinem Secretär) in natura zurückgesandt." —

Der Tod des Bischofes von Chur-St. Gallen, Karl Rudolf, Freiherr von Buol, geb. 1760, gewählt 1794, verschieden in St. Gallen im Kloster am 23. Okt. 1833 kam im geeigneten Augenblicke zu Hülfe. Am 25. trug ein Trauerwagen, begleitet von Geistlichkeit, Behörden und Volk, die Leiche aus St. Gallen, und fuhr durch das Rheinthal nach Chur in die alte Domkirche, und Land-

ammann Baumgartner rief als Präsident das katholische Großrathskollegium, nachdem er einige Großräthe zu einer Abendkonferenz eingeladen und ihnen eröffnet, man sollte die Aufhebung des, vom gr. Rathe nie sanktionirten, Doppelbisthumes beantragen, wozu die Eingeladenen alle beistimmten, auf den 28. zur außerordentlichen Sitzung.

Am 28. waren die katholischen Großräthe, 79 stark, versammelt, und Baumgartner that dar, die Bulle von 1823 habe nicht gesetzliche Gültigkeit, worauf der Verfasser gegenwärtiger Schrift, nach Darstellung des Geistes der konstanzischen Verwaltung und der Zerreißung dieses Sprengels, die Anträge stellte: 1) die Bulle als nicht mehr bestehend zu erklären, 2) Einleitung zu neuer Organisirung der bisthümlichen Angelegenheiten zu treffen, 3) die Synode zu gewährleisten, 4) den Metropolitanverband herzustellen und 5) über die Verwendung der Fonde frei zu disponiren. Baumgartner fügte bei 6) Einstellung jeder Bischofswahl bis zu vollendeter Festsetzung der Grundlagen, und 7) Einleitung zur Wahl eines Bisthumsverwesers durch einen Dreiervorschlag des Administrationsrathes an das Domkapitel. Nun beschlossen 71 Stimmen die Aufhebung der Bulle und die entschiedene Mehrheit die übrigen Anträge Die Beschlüsse theilte man mit dem Domkapitel in St. Gallen, dem römischen Nuntius, dem kl. Rathe zu Handen des Staates und dem beim Doppelbisthum am meisten mit interessirten Kanton Graubünden (Freim. 1833 Nr. 87. Gärtn. 1833 No. 10.)

Man begnügte sich aber keineswegs mit diesem, in der katholischen Schweiz wohl noch nie gewagten, Schritte gegen eine päbstliche Bulle. Derselbe sollte Frucht bringen. Im November war die ordentliche Großrathssitzung. Am 14. vernahm dasselbe katholische Kollegium einen Bericht des Administrationsrathes vom 21. Okt. über das Priesterseminar (er ist im Gärtn. Nr. 9) und be=

rieth die Anträge Abends am 19. bei voller Zuhörerbühne. Vergebens wiederholten die wenigen Ultramontanen im Kollegium, wie das Tridentinum die Seminarien den Bischöfen unterstellt, und führten das baierische Konkordat an. Die große Mehrheit beschränkte die Anzahl der Seminaristen auf das vorhandene Lokal, bestimmte, nach dem Gutachten des Administrationsrathes eine Prüfung der Priesteramtskandidaten, ehe sie Zutritt in's Seminar erhielten, und behielt dem Admin.=Rathe die Einsicht in Lehrweise und Hausordnung vor. Jetzt folgte die Botschaft über Bestellung des Bisthumsverwesers gemäß dem Beschlusse vom 28. Oktober. Der Adm.=Rath hatte dem Domkapitel vorgeschlagen: Christof Fuchs, Pfarrer Brägger in Kaltbrunn und Dekan Blattmann in Bernhardzell. Das Kapitel hatte das ignorirt, nicht einmal den Empfang bescheinigt und am 30 Okt. gemeldet: es habe Herrn Zürcher zum „Kapitelsvikar" gewählt, weil Blattmann ausgeschlagen und doch kanonisch einer aus seiner Mitte gewählt werden sollte. Die Kurialisten hatten somit den Beschluß des Kollegiums und den Titel „Bishumsverweser" umgangen und außerdem nach dem Tridentinum einen Oekonomen über die Einkünfte des Bisthumes aufgestellt und dies dem Adm.=Rathe angezeigt, der aber dagegen gleich protestirt hatte. Obwohl nun nach den Entscheidungen Roms ein solcher Kapitelsvikar bei Erledigung eines Sprengels alle bischöfliche Gewalt und Rechte ausübt, wollte das Kollegium nicht nachgeben und beschloß mit 60 bis 66 gegen 2 bis 20 Stimmen artikelweise nach den administrationsräthlichen Anträgen: Auflösung des bereits am 28. Okt. provisorisch erklärten Domkapitels wegen Ungehorsames, Ungültigerklärung der Wahl des Herrn Zürcher und Ersuchen an den kl. Rath, diesem jede Amtsausübung kraft der Domkapitelwahl zu untersagen; Wahl eines Bisthumsverwesers durch das Kollegium selbst, wel=

cher mit 2 geistlichen Räthen die bischöflichen Verrichtungen ausüben solle (der Verfasser gegenwärtiger Schrift trug dazu 2 weltliche Beisitzer an für Ehefälle, wie schon 1803 beschlossen war, was jedoch auf Baumgartners Antrag verschoben wurde); Anhandenziehen des bischöflichen Archives, der Grundzinse, Liegenschaften u. s. w.; Ausscheidung des Privatvermögens des verstorbenen Bischofes, Pensionirung der Domherren mit 700 und des Generalvikars mit 800 fl. Am 20. wählte das Großrathskollegium (entweder um eben so klug zu sein als die Mönche des Domkapitels oder um sich mit der Schale statt des Kernes zu begnügen), denselben Zürcher, Mitglied des Erziehungsrathes, zum Bisthumsverweser. Es konnte nun nicht fehlen; ihnen hatte er diesen Titel, den Römischgesinnten den des Kapitelvikars. Zürcher selbst nannte sich „Vikar der Diözese St. Gallen". Freim. Nr. 93. 94.

Indeß hatte auch Graubünden seinerseits Sorge, die Rechte des Staates bei Erledigung des Bisthumes zu wahren. Man ernannte Verwalter des Bisthumsvermögens und wollte die schon 1824 erlassene Protestation gegen das Doppelbisthum geltend machen.

Der römische Nuntius erließ am 10. Nov. eine Protestation gegen den St. Galler Beschluß, indem er jesuitisch behauptete: St. Gallen habe den hl. Stuhl um ein Bisthum gebeten, die Bulle von 1823 habe die Bitte gewährt, sie bedürfe keiner Sanktion, da sie selbst eine Sanktion sei und der Papst das Recht habe, Bisthümer zu gründen und aufzuheben. Der Schritt des Großraths-Kollegiums sei ein Eingriff in dies Recht, den er „als nichtig" erkläre, wogegen er protestire, und dessen Widerruf er fordere. Das Kollegium beschloß am 29. einfach, ihm durch den Administrationsrath aufklärend zu antworten. Die kerngesunde Antwort ist im „Gärtner" Nr. 38, 3. Horn. 1834. Am 17. Nov. erließ derselbe Adm.=

Rath ein Kreisschreiben an die 8 Landkapitel des Kantons, worin er, ehe er ein Gutachten in der Bisthumssache abfasse, die Wünsche und Ansichten des Klerus zu wissen verlangte. (Ebendas.)

Der Bisthumsverweser wählte zu seinen geistlichen Räthen die Dekane Schmid in St. Fiden und Blattmann in Bernhardzell, zu Suppleanten: Federer, Rektor der Kantonsschule, welcher am 23. Nov. festlich von Lehrern und Schülern in St. Gallen begrüßt worden war, und Pfarrer Müller in Goldach. Am 11. Dezember beschlossen Ausschüsse der beiden konfessionellen Erziehungsräthe, veranlaßt von dem katholischen, einmüthig, Thurgau zu gemeinsamer Gründung einer höhern Lehranstalt (Gymnasium, Industrieschule, Lehrerseminar und Lyceum) einzuladen. Dann bestellte der Adm.-Rath die Prüfungskommission der Seminarkandidaten aus freisinnigen gebildeten Männern.

Die Badener Conferenz.

Endlich sollte die St. Galler katholische Bewegung über die Grenzen des Kantons hinausgreifen und eine Art „Emser Punktation" in der Schweiz bewirken, welche, hätte den Hauptleitern nicht die wesentlichste Eigenschaft gemangelt, eine neue kirchliche Aera für uns und vielleicht katholisch Deutschland zur Folge gehabt haben würde.

Schon am 23. Nov. wurde in Luzern vom gr. Rathe, am gleichen Tage, wo dieser das Institut des deutschen Protestanten Fröbel in Willisau gegen die fanatischen Bittschriften der Landgemeinde und des Kapitels in Schutz nahm, auf Antrag F. L. Schnyders dem kl. Rathe der Auftrag ertheilt, die Kantone des Bisthums Basel bei Anlaß der Auflösung des Doppelbisthumes Chur-St. Gallen zu einer Konferenz einzuladen, wo St. Gallen angeschlossen und auf Herstellung eines Metropolitan-Ver-

bandes Bedacht genommen werden könne. Dies zeigte Luzern den Kantonen am 4. Dez. an und es wirkte besonders im Aargaue, wo der Präsident Zschokke den gr. Rath einlud, „mit Aufmerksamkeit den Gang der Ereignisse im erledigten Bisthume Chur-St. Gallen zu verfolgen.“

Graubünden that für sich das Seinige besonnen. Der katholische Landestheil eröffnete im uralten Kloster Disentis eine katholische Kantonsschule, enthaltend eine Real- oder Sekundarschule und ein Gymnasium (das Programm vom 31. Okt 1833 i. Gärtn. Nr. 11.) Am 19. Nov. trat der gr. Rath zusammen und der kathol. Präsident Landrichter Latour, wies auf die hinter dem Rücken des Kantons geschehene Entstehung des Doppelbisthumes, auf die damaligen Beschwerden von katholisch Graubünden und die daraus folgende Landesprotestation vom Juli 1824 hin. Man beschloß, nach den Vorgängen in St. Gallen dabei zu beharren, und der kath. gr. Rath ordnete einige Mitglieder an das Churer Domkapitel, um Anerkennung jenes Aktes. Das Kapitel weigerte sich einzutreten, und der gr. Rath faßte, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten einer Neunerkommission, den Beschluß, die vom kl. Rathe angeordnete Verwaltung bleibe über alle Eigenthümlichkeiten des Bisthumes ausgedehnt, bis vom Kapitel oder einem gesetzlich erwählten Bischofe den vom Lande gestellten Forderungen entsprochen sei. Der kl. Rath sollte Jedermann warnen, unter Strafe der Ungültigkeit, mit Niemanden als der Verwaltung, irgend etwas abzuthun. Dem nächsten gr. Rathe sollten Gutachten vorgelegt werden über allfällige Bestimmungen zwischen Land und Bisthum, und die Organisirung der gerichtlichen und politischen Verhältnisse des s. g. bischöflichen Hofes, der bisher vorrechtlich isolirt dagestanden.

Am 5. Dez. wendete sich das aargauische Kapitel Frik und Sißgau an den Bischof von Basel, im Sinne

der St. Galler, nach Beschluß der Versammlung vom 30. Juli, um möglichst baldige Einberufung einer Diözesansynode, indem sie die Kirchlichkeit ihres Gesuches durch die uralte Sitte und die Beschlüsse von Konstanz, Basel und Trident darthaten, sich vor dem Vorwurfe bloßer Nachäfferei verwahrten und ruhig und klar zeigten, wie gerade in Zeiten der Wirre ein Zusammenwirken des Klerus nöthig sei und schlimme Folgen verhüten werde. Der Bischof Salzmann antwortete am 12. eigenhändig völlig beistimmend, erwähnte jedoch, wie viele und große Vorarbeiten in der noch nicht ganz organisirten Diözese erforderlich seien, ehe ihrem gerechten Wunsche entsprochen werden könne (Gärtner 1834 vom 26. Horn. 139—142). Gleichzeitig trug am 13. im gr. Rathe Ed. Dorer darauf an, Aargau möge sich mit den übrigen Diözesanständen zur Erwirkung einer selbstständigeren, wirksameren, nationalen Grundlage des schweizerschen Episkopates und dann des Metropolitan-Verbandes vereinigen. Der gr. Rath genehmigte den Antrag so zu sagen einstimmig. Einen ähnlichen stellte im Berner gr. Rathe Watt und im Zürcherschen Dr. Ludw. Snell.

Am 30. Dez. lud Luzern die Kantone Bern, Zug, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Graubünden ein, am 20. des Jenners 1834 an einer Konferenz in Baden zu erscheinen, um Einleitung zu besserer und diesmal gemeinsamer, kirchlicher Organisation zu besprechen. Hauptzweck war „Aufstellung eines Metropolitan-Verbandes und die nähere Bestimmung des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses in allgemeiner und besonderer Beziehung, sowohl mit Hinsicht auf älteres Herkommen als auf den wirklichen Bestand in anderen katholischen Staaten.“ (Gärtn. Nr. 19. vom 12. Horn. 1834.) Es war also was der St. Galler Klerus angestrebt und die dortigen liberalen Katholiken schon im Juni im gr.

Rathe angeregt hatten, jetzt auf dem Wege, gemeineidgenössisch zu werden.

Eine thätige Triebfeder hiezu in Luzern war, neben Eduard Pfyffer, Christof Fuchs. Die Regierung beschloß am 18. Jenner 1834, diesen Mann, der nun die bischöfliche Entlassung vom Bisthumsverweser erhalten, unverzögert auf seine Professur einzuberufen. In Luzern hatte sich gerade damals ein neuer Anlaß ergeben, zwischen dem Staat und den kirchlichen Beamteten deutlichere Schranken zu ziehen, indem der kl. Rath am 8. Jenner den Pfarrer Anton Huber in Uffikon von seiner Pfründe hatte abberufen müssen, weil er sich hatte beigehen lassen, Sonntags den 24. Nov. in der Kirche dem versammelten Volke einen Aufsatz aus der Schweizerischen Kirchenzeitung vorzulesen, enthaltend ein vorgebliches päpstliches Breve vom 17. Sept. 1833, Verdammung und Verbot einiger deutschen Schriften. Gleichen Tages hatte der kl. Rath den Bischof Salzmann in Solothurn und den bischöflichen Kommissar Waldis in Luzern von der Verfügung in Kenntniß gesetzt, um für einstweilige Besorgung der Pfarre zu sorgen. Der letztere erklärte, nach römischem Kirchenrechte nicht befugt zu sein, einen Verweser zu ernennen, bis der Bischof in der Sache sich ausgesprochen. Der Bischof antwortete am 11. Jenner, noch ehe er das kleinräthliche Schreiben erhalten, auf öffentliche Berichte hin: „mit tief verwundetem Herzen, weil er erleben mußte, was er zu erleben weder jemals hätte denken können, noch durch etwas verschuldet zu haben weiß. Das Maaß seiner Leiden ist voll. Da laut allgemeinem Kirchenrechte und allen auf solches gegründeten Satzungen sämmtlicher katholischer Diözesen die Sentenz förmlicher Deposition eines kanonisch eingesetzten Pfarrers dem Bischofe zukömmt, und der Bischof für die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften einen hl. Eid abgelegt hat, so

erkläre ich vor Gott dem Allmächtigen im Namen Jesu Christi, daß ich mich gegen den vorgegangenen Depositionsakt feierlich verwahrt haben will, die Pfarre nicht als erledigt betrachte, sondern den Herrn Pfarrer Huber als ihren rechtmäßigen Pfarrer anerkenne; weßwegen auch keinem andern Priester die kanonische Institution für besagte Pfarrei von mir ertheilt werden könnte. Uebrigens stehen dem Bischofe nur Bitten und Thränen zu Gebot, und wiewohl er durch Amt und Eid verpflichtet war, gegenwärtige Erklärung zu thun, erkennt und verehrt er dennoch immerdar in Hochderselben eine von Gott gesetzte Obrigkeit, für welche auch sein Leben zu opfern er stündlich in Bereitschaft stehet." Ich gebe dies Schreiben absichtlich ganz, da in ihm ein persönlich sehr achtungswerther Prälat den Stand des bestehenden römischen Rechtes schildert und das Geäußerte sein völliger Ernst ist. Nur vergißt er, daß Huber nicht wegen Nichtbeachtung seiner kirchlichen, sondern seiner staatlichen Pflichten abberufen worden und daß es der Luzerner Regierung nie einfiel, die Gerichtsbarkeit über erstere dem Bischofe abzusprechen. Als der kleine Rath vernahm, der Kommissar habe auf diesen Entscheid den als Verweser nach Uffikon abgeordneten Kapuziner wieder zurückgezogen und Huber die Ausübung aller pfarrlichen Verrichtungen wieder auf sich genommen, beauftragte er am 15. den Kommissar, Huber unverweilt zu Befolgung des Regierungsbeschlusses aufzufordern und für einsweilige Vikarisirung zu sorgen. Als bis zum 17. keine Antwort eintraf, wurde Waldis zum Berichte auf denselben Abend oder spätestens auf den 18. früh aufgefordert. Waldis erklärte Abends, der Bischof habe ihm seine Protestation zugeschickt, und seine Hände seien dadurch gebunden. Als zugleich der Amtsstatthalter von Willisau berichtete, Huber funktionire fortwährend, beschloß der kleine Rath am 18. auf Bericht und

Antrag des Staatsrathes: der Statthalter habe den Widersetzlichen sogleich in bürgerlichen Verhaft zu nehmen, und dieser sei nach Luzern zu führen und bei den Franziskanern in Gewahrsam zu thun. Der Statthalter habe dem Gemeindeammann in Uffikon die Schlußnahme zu eröffnen und die Gemeinde für alle Störung der Ruhe und Ordnung verantwortlich zu erklären. Staatsrath Schumacher sollte als Abgeordneter dort die Vollziehung des Beschlusses überwachen und im Nothfalle Truppen dazu verwenden, der Kommissar aber noch denselben Abend einen Pfarrverweser nach Uffikon senden und im Falle der Unterlassung die geistliche Behörde für alle Folgen verantwortlich sein. Alles wurde noch am 18. in Willisau, ungeachtet eines Zusammenlaufes von Angehörigen der Pfarre, ruhig vollzogen, Huber in einer Kutsche nach Luzern gebracht, am 19. zu den Franziskanern gethan und dem Staatsanwalte zur gerichtlichen Verfolgung übergeben. Professor Fuchs trat entschieden der Regierung in Schrift und Wort an die Seite und sagt in einem Aufsatze, den er dem Verfasser dieser Abhandlung zusandte: „Die Regierung hat beim Bischofe alle Schritte gethan, die in ihrer Pflicht lagen. So wie sie den Rechten des Staates nichts vergeben wird, so bereitwillig ist sie, zu Allem Hand zu bieten, was zum wahren und bleibenden Frieden zwischen Staat und Kirche dient. Von der Regierung fordern, daß sie nicht einschreite, bis der Untersuch durch den Bischof vorgenommen, heißt das Feuer löschen, nachdem es seine Zerstörungen bereits gemacht".

Wie es übrigens in der Umgebung des Bischofes aussah, zeigte in denselben Tagen eine Erklärung des einst so rüstigen Alois Bock, jetzt Domdekan, des Inhalts: „In Betreff der historischen Abhandlung: der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus (oben S. 48) welche 1816 im schweiz. Museum anonym erschien, dann 1832

mit Abänderungen und Zusätzen und mit meinem Namen, ohne mein Vorwissen und Zuthun, besonders abgedruckt, geschäftig überall verbreitet, zu Verwirrung und Verführung des Volkes auf die schändlichste Weise mißbraucht und jüngst durch einen Ausspruch des hl. Stuhles verdammt und verworfen wurde, verweise ich zur Beantwortung der gegen mich gemachten Verdächtigungen, Beschimpfungen und Lästerungen auf meine unterm 30. April 1832 in mehreren Schweizerzeitungen gegebene offene und freie Erklärung: daß ich Katholik aus Ueberzeugung bin und daher alles, was ich je geschrieben oder mündlich gelehrt habe, pflichtgemäß der Beurtheilung und Entscheidung meiner kirchlichen Obern unterwerfe und unterordne. Und damit diese Erklärung auch von solchen, die ein schweres Gehör oder ein kurzes Gesicht haben, deutlich verstanden werde, füge ich hinzu, daß ich die vom heiligen Stuhle am 17. Sept. 1833 ausgesprochene Verwerfung der gedachten historischen Abhandlung und des 1832 daraus entstandenen Machwerkes mit der dem Oberhaupte der Kirche gebührenden Ehrfurcht und Folgsamkeit anerkenne und ehre." Das ist doch wirklich im 19. Jahrhunderte ein Selbstaugenausstechen, ein Selbstentmannen, wie das der Kybelepriester im Heidenthume.

Am 20. des Jenner nun trafen in Baden zusammen ein die Abgeordneten von 7 Kantonen: von Luzern die Staatsräthe Ed. Pfyffer und J. Bapt. Sidler; von Bern der katholische Regierungsrath Franz Vautrey aus dem Jura; von Solothurn die Rathsherren Ludw. v. Roll und Amanz Dürrholz; von Baselland (die Stadt hat keine Katholiken) der Landrathspräsident Stefan Gutzwyler: von Aargau Regierungsrath Gregor Lützelschwab und der katholische Großrath E. Dorer; von Thurgau Regierungspräsident Anderwert; von St. Gallen endlich (Zug und Graubünden hatten sich, weil die instruirenden Behörden

nicht mehr befragt werden konnten, und auch aus politischen Rücksichten, entschuldigt) Regierungsrath Baumgartner und der Administrationspräsident v. Saylern, beide Katholiken. Der präsidirende Abgeordnete des katholischen Vorortes, Pfyffer, gab in der Eröffnungsrede als Veranlassung des Zusammentrittes an, den unlängst erfolgten Tod des Bischofes von Chur und St. Gallen und was seither in diesen zwei Kantonen, „besonders aber in letzterm bezüglich auf kirchliche Verhältnisse und geistliche Angelegenheiten verhandelt worden." Nicht minder nothwendig sei es, die im Spätjahre 1830 in Solothurn besprochenen, aber in der folgenden politischen Wirre unerledigt gebliebenen Angelegenheiten der Baselschen Diözese einem endlichen Entscheide nahe zu bringen, um so mehr als überhaupt der Zeitpunkt vorhanden sei, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten. Die Väter wären nie frei geworden, wenn sie nicht, wie auf den Schlachtfeldern den feindlichen Kriegern, so in den Rathssälen den Anmaßungen der Klerisei zu widerstehen gewußt. Das habe jedoch zu geschehen mit Besonnenheit, nicht durch Sturm und Gewalt; „denn durch diese werde das Volk für die wichtigen Strebungen nicht gewonnen und mit seiner Unterstützung und seinem Beistande ferne gehalten." Luzern wünsche, daß man sich vor halben Maßnahmen hüte, weil solche schädlicher seien als gänzliches Unterlassen. Vautrey führte nun an, daß die Könige Frankreichs bis 1793 die Erz- und Bischöfe erwählt und noch jetzt der Papst in Folge des Napoleonischen Konkordates von 1801 blos das Recht der kanonischen Institution ausübe. Eine ähnliche Stellung gegenüber der Kuria sollte nun auch die Eidgenossenschaft zu erlangen suchen. Das vorzüglichste Mittel hiezu sehe er in Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz. Er verdanke Luzern seine Einleitung und trage an, auch

die übrigen Kantone, wenigstens die Lausanner Diözesanstände Freiburg, Waadt und Genf, ebenfalls einzuladen. Die Solothurner Abgeordneten erklärten, bei der allgemeinen Fassung der Einladung blos gekommen zu sein, mitzuberathen und die Hauptabschlüsse heimzubringen. Der von Baselland stimmte, im Sinne seines Kantons, zum Zwecke der Einladung, „wobei er die besonderen, durch die Wiener Kongreßakte garantirten Rechte desselben gesichert und ihm die Vortheile garantirt wissen wollte, die demselben von früherer Zeit her, da die katholischen Gemeinden unter dem Bischofe von Basel und dem Erzbischofe von Besançon gestanden, zukommen und durch das Konkordat vom Jahre 1801 und die daherigen Organisationsgesetze, besonders hinsichtlich der Wahl der Geistlichen, eingeräumt worden," insofern die Einrichtung des neuen Baslerbisthumes nichts daran geändert. Baumgartner von St. Gallen erklärte, nicht wegen Kantonalinteressen hieher gesendet zu sein, sondern in Berücksichtigung der Bedürfnisse der gesammten kathol. Schweiz. In seiner Heimat sei der Metropolitanverband bereits gesetzlich ausbedungen. Das Geschäft der Konferenz würde sehr gefördert, wenn die Versammlung statt des schleppenden üblichen Verfahrens, möglichst frei berathe, ihre Aufgaben als Kommission erörtere und einen Entwurf bearbeite, welcher als vollständige, die Frage über den Metropolitanverband, die Rechte der Kirche und des Staates behandelnde Arbeit, dann die Grundlage der endlichen Berathungen und Schlußnahmen in den Kantonen abgeben könnte. Hierauf zu bringen, sei ihm von seinen Kommittenten aufgetragen, und kräftiges Einschreiten sei für die Sache ersprießlich. Der Aargauer erste Abgeordnete, indem er die Bereitwilligkeit seines Kantons darlegte, stützte sich, die Hauptfragen anbelangend, ebenfalls auf einen die Kirchenangelegenheiten betreffenden allgemeinen Großrathsbeschluß, nach welchem

er stimmen könne in erster Linie für Errichtung eines Metropolitanverbandes in der Schweiz selbst, in zweiter für den Anschluß aller schweizerischen Bisthümer, oder wenigstens der Basler Diözese, an ein auswärtiges, und zwar das benachbarte oberrheinische Erzbisthum. Der zweite Gesandte, Dorer, wies aus der Geschichte die Nothwendigkeit nach, „daß dem machthaberischen Rom Entschlossenheit entgegen gestellt, daß die Anmaßungen der Klerisei mit Kraft und Nachdruck zurückgewiesen werden, und zeigte, daß die Freiheit nur halb errungen, wenn im Kirchlichen die alten Verhältnisse noch fortbestehen."

Als gar kein Widerspruch gegen die Sache sich hören ließ, entwickelte der Präsidirende die Ansichten seines Standes näher über die Gründung eines erzbisthümlichen Verbandes, erwähnte die Hindernisse, auf welche man beim Versuche der Errichtung innerhalb der Schweiz stoßen würde, Schwierigkeiten von Seiten kirchlicher Oberbehörden und selbst der Bischöfe, welche in unmittelbarer Abhängigkeit von Rom sich einem mit dem Pallium gezierten Priester ungerne unterwerfen würden, und führte den von den Ständen der Diözese Basel seiner Zeit auf den Fall der Bildung eines solchen Verbandes gemachten Vorbehalt an. Dann bezeichnete er als fernere Berathungsgegenstände: die bischöflichen Jurisdiktionsrechte in Matrimonialfällen, das Aufsichtsrecht des Staates bei Publikation geistlicher Erlasse, die Bildung der Geistlichen, die Verhältnisse der durch Geld oder moralischen Einfluß mächtigen Regular-Orden, und brachte, als Beweis, wie nöthig eben so umsichtiges als kräftiges Handeln sei, die letzten Vorfälle in Luzern, die Professur von Christof Fuchs und das störrische Benehmen des Pfarrers von Uffikon zur Kenntniß. Die Aargauer eröffneten noch, beauftragt zu sein, in Hinsicht der noch nicht erfolgten Genehmigung der Kapitelstatuten, der Konstituirung des bischöflichen Senates, der Abschaf-

fung der Dispensaxen, der zu ordnenden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Dispensationsfällen, der Verminderung der Feier- und Festtage, sowie hinsichtlich des Placets, besondere Verhandlungen zu verlangen.

Am 21. erklärten sich alle Abgeordneten einstimmig für den Metropolitanverband, der für die Basler Diözese in den Jahren 1828 und 1830 vorbehalten und in der Kirchenverfassung vorgeschrieben war. Betreffend die Art und Weise wurden einerseits einstimmig die für jeden Schweizer unabweislichen Forderungen des Nationalgefühles und der Ehre und nicht minder das Bedürfniß, auch in kirchlichen Dingen die verschiedenen im Lande waltenden Elemente zu vereinigen und fremde Anmaßung zurückzuweisen und die Nothwendigkeit in Erwägung gezogen, die freie Geistesentwickelung auch auf jene Wechselfälle hin zu sichern, da diesem oder jenem benachbarten Staate seine Selbstständigkeit geschmälert und Zwang und Fesseln wieder angelegt würden, wo jetzt freie Bewegung im Volk und freisinniges Walten in den Behörden bestehe. Man hob als wichtig hervor, von den den republikanischen Verhältnissen der Schweiz entsprechenden kirchlichen Einrichtungen fremdartige Zugaben ferne zu halten und die Grundfesten der schweizerischen Kircheneinrichtungen, die zugleich Träger höherer Bestrebungen sein sollen, insoweit sie im Volke ruhen, nicht zu erschüttern, sondern zu befestigen. Andrerseits wurden die Schwierigkeiten, ein eigenes Erzbisthum zu gründen, in Betracht gezogen, wobei sich die Bemerkung geltend machte, (das Schicksal der Diözese Konstanz lag vor Augen,) daß die Kuria unter Zusicherung eines nationalen Metropolitanverhältnisses früher nach langen Verhandlungen nur ihre Absicht zu erreichen verstanden, welches Spiel auch jetzt wieder zum Nachtheile der Schweiz versucht werden könnte. Jedenfalls solle man, wenn die Sache nach Rom gebracht werde, sich eine feste

Stellung zu gewinnen suchen und mit Ernst und Nachdruck begehren was man im Sinne des kanonischen Rechtes zu fordern befugt sei. Würde ein Abschlag erfolgen, so solle man sich sofort nach außen wenden und Unterhandlungen anknüpfen, „überhaupt dem Bestehenden nicht allzu ängstlich Rechnung tragen und die eigenen Hände regen, statt die Sache harmlos dem römischen Ermessen zu überlassen." Neben diesem blieb nicht unerwähnt, daß man die kirchliche Behörde nicht umgehen dürfe, daß ihre Mitwirkung unerläßlich und den Weg der bloßen Gewalt zu betreten und nach dem fernsten Ziele zu streben durchaus nicht zweckmäßig und rathsam wäre.

Nach dieser Erörterung über die Hauptfrage und nachdem sich die Ansichten dahin vereinigt, daß die Diözese Basel als der ältesten eine, zugleich als die größte und am reichsten ausgestattete für den Metropolitanverband sich am besten eigne; nachdem man sich ferner bei der Berathung über ein von Baumgartner vorgelegtes Projekt dahin ausgesprochen, daß man von der nähern Bezeichnung des auswärtigen, im Falle der Fruchtlosigkeit des ersten Versuches zur Anschließung zu wählenden Erzbisthumes für einmal abstrahiren wolle, wurde der erste Satz einstimmig angenommen, zum zweiten stimmte Aargau nicht, und Solothurn verwahrte sich gegen allfällige Belästigung des schon als Bischofssitz in Anspruch genommenen Standes oder der Stadt Solothurn oder dortiger Korporationen oder Einzelner. Der Beschluß lautete nun:

„Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes, solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Se. päpstliche Heiligkeit

ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist) zum Rang eines schweizerischen Erzbisthumes zu erheben und diesem die übrigen erwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.

Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittelung desjenigen auswärtigen Erzbisthumes, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten."

Hierauf wurde beschlossen, die Verhandlungen und Abschlüsse durch den Stand Luzern sämmtlichen Konferenzständen mit Beförderung zukommen zu lassen, um dieselben der Ratifikation der obersten Landesbehörde zu unterstellen und längstens innerhalb dreier Monate die daherigen Entschließungen der Regierung von Luzern mitzutheilen, welche dann durch eine Konferenz oder auf andere Weise die weiteren Verfügungen treffen solle. Zug und Graubünden sollen ebenfalls in Kenntniß gesetzt werden.

Den ferneren Berathungsstoff zu ordnen übergab man einer Dreierkommission, Pfyffer, Baumgartner und Lüzelschwab.

Diese erschienen am 22. mit einem Verzeichnisse, und die Behandlung begann. Der erste Punkt, das „Verhältniß der Nuntiatur", wurde, (sonderbar genug, und sicher ein Beweis von genugsamer Mäßigung) unter dem Vorwande, „daß der gegenwärtige Zeitpunkt zu einem Versuche, dieses Verhältniß zu verändern, nicht geeignet sei", für einmal aus der Berathung fallen gelassen.

Der folgende hingegen, die Synoden, zuerst angeregt und gesetzlich garantirt in St. Gallen, wurde mit besonderer Aufmerksamkeit und lebhafter Theilnahme erör-

tert, „indem einerseits das Bedürfniß dieser kanonischen Institution für das Kirchenwesen in der Schweiz dargestellt und gezeigt wird, wie gerade durch solche Versammlungen das kirchliche Leben, und was so sehr Noth thut, die Bildung der Geistlichen gehoben, und bei denselben das Gefühl wahrer Selbstständigkeit erweckt und gestärkt werde, und indem andererseits auf die Synodaleinrichtungen in den übrigen katholischen Ländern hingewiesen und besonders hervorgehoben wird, daß solche sogar in Staaten bestehen, wo die römische Herrschaft ihre festesten Wurzeln geschlagen.“ Nach reifer Besprechung entstund der einstimmige Beschluß:

1. „Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde stattfinden.“

Betreffend die Jurisdiktionsverhältnisse der Bischöfe vereinigte sich die Versammlung eben so einstimmig dahin, diese zu bestimmen und den Bischöfen im Verhältnisse zu dem mit Gerichtsherrlichkeit in reichem Maaße ausgestatteten Nuntius eine unabhängigere Stellung zu verschaffen. Daher der Beschluß:

2. „Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.“

Als es an die Ausübung der Vorsorge gegen unbefugte Publikationen kirchlicher Behörden, auf das s. g. Placet, kam, vereinigte sich die Konferenz dahin, diesen und die damit in Verbindung stehenden Punkte der Dreierkommission zur speziellen Begutachtung zu übergeben, welche am 23. in der vierten Sitzung berichtete, worauf, mit

geringen Abänderungen in den Anträgen, beschlossen wurde:

3. „Sie verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, näher bestimmend, was folgt:

Dem Placet sind unterworfen:

a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.

b) Die vom Erzbischofe, vom Bischofe und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen so wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

c) Urtheile von kirchlichen Oberen, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist.

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält. Die Kundmachung des Hauptaktes und der das Placet enthaltenden Erklärung soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruche mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der oberen Staatsbehörde mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen. Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist.

ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen."

Die Ehesachen betreffend beschloß man:

4. „Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe und eingeräumt werden dürfe, als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten."

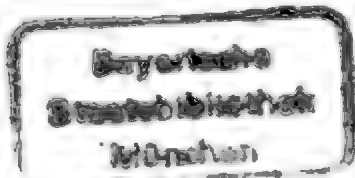
5. „Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfession wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet *). Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coërcitiv-Maßregeln gegen sich weigernde Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen."

(Hierzu wollte der Thurgauer Abgeordnete nicht stimmen, weil Thurgau dem noch bestehenden Konkordate vom Jahre 1821 beigetreten ist, das für den Fall katholischerseits verweigerter Einsegnung solcher Ehen die zu treffenden Maßregeln bestimmt; hingegen stimmte er dazu, daß von Seite der Stände bei den oberen kirchlichen Behörden die Zurücknahme des Verbotes, solche Ehen einzusegnen, ausgewirkt werde.)

6. „Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit

---

*) Aus der St. Galler Verfassung von 1831 entlehnt, wo es aber heißt: „Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen." Warum soll der Christ keine Israelitin oder Unitarierinn heirathen dürfen? Was die Gesetzgebung heute nicht den Muth hat zu wollen, das wird sie morgen müssen.



dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sie sich diesfalls ihre weiteren Verfügungen vor."

(Eine Minderheit hatte verlangt, es sollen ferner weder Dispensbegehren noch daherige Zahlungen nach Rom mehr stattfinden, sondern die Bischöfe nach alter Befugniß um die Taxe von 4 Franken selbst dispensiren. Sollten die Bischöfe von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, so habe die Gesetzgebung die ausschließenden Verwandtschaftsgrade selbst zu bestimmen und die Einsegnung den Pfarrern als Pflicht aufzuerlegen. Eine andere Stimme wollte die Dispenstaxe nicht benennen, und falls die Bischöfe von ihrem uralten Rechte nicht Gebrauch machen wollen, dafür sorgen, daß den Bürgern die von Rom einzuholenden Dispensen unentgeldlich zukommen.)

Am 24. über die Prüfung der Geistlichen und ihre Seminaranstalten:

7. „Die kontr. Kantone verpflichten sich zu Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörden unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer, durch die Staatsbehörden aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben. Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen."

Ueber den, schon in der ältesten Zeit in der Schweiz (im s. g. Pfaffenbriefe 1370) geforderten Landeseid der Geistlichen vereinigte man sich, in Betracht sowohl der Natur der Sache, sei nun der Geistliche angestellt, Staatsbeamteter oder bloßer Bürger und Bewohner im Staatsschutze, als in Beziehung auf Vorgänge in jüngster Zeit, zum Beschlusse:

8. „Die kontr. Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falles den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in den ihrigen keine Anstellung geben."

Im Hinblicke auf die beschlossenen Synoden und die dem freien Wirken derselben drohende Gefährde, wenn nicht der größte Theil der Geistlichen aus Priestern besteht, die unter keinem auswärtigen Einflusse und nicht in Abhängigkeit von Klöstern sich befinden, beschloß man:

9. „Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen stattfinden."

Hierauf (Christof Fuchs und Luzern!):

10. „Sollte von Seite kirchlicher Oberen gegen die von der Staatsbehörde, vermöge ihr zustehenden Wahlrechtes, vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kantone zurückzuweisen."

11. „Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushilfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen wie die Säkular-Geistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte."

(Hier stimmte Dorer nicht bei, der Ansicht, es seien die Klostergeistlichen auf ihre Mauern zu beschränken und vor der Aufnahme einer strengen Prüfung zu unterwerfen).

„Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofes unterstellt werden.“

(Dies ist in anderen Staaten der Fall, es liegt in der Stellung der Bischöfe, und das Gegentheil war von jeher unkirchlich und Mißbrauch, der schlimme Folgen hatte. Eine besondere Bestimmung wegen Aufnahme fremder Novizen aufzustellen wurde für unzweckmäßig gehalten, „weil daraus gefolgert werden könnte, daß die Kantone die Verpflichtung über sich nehmen, die Aufnahme von Inländern unbedingt zuzulassen“).

12. „Die k. Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.“

Am 25. besprach man die Reduktion der Fest- und Fasttage, wo man auf die in Frankreich angenommene Beschränkung der Feiertage im Einverständniß mit Pius VII. auf vier hohe Feste, auf das unter Konstanz eingeführte und die Verhandlungen der Solothurner Konferenz vom Jahr 1830 hinwies und der Nothwendigkeit der Gleichförmigkeit hierin und der bedeutenden Nachtheile für die katholische Bevölkerung und deren Wohlstand erwähnte. Namentlich fühlten in Betreff des s. g. Fastens Alle, „es liege zunächst im Interesse der Kirche, Verordnungen aufzuheben, die mit der Ueberzeugung der Einzelnen und der öffentlichen Meinung im Widerspruche stehen und daher auch wenig beachtet werden.“ Daher der Beschluß:

13. „Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonn-

tage nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischofe ins Einvernehmen setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehalten."

Nachdem ein Antrag, in Betreff der Immunität der Geistlichen d. h. ihrer Befreiung von bürgerlichen Lasten und der Gerichtsbarkeit des Staates eine Bestimmung aufzunehmen, in Minderheit geblieben, weil hierüber schon durch die Verfassungen entschieden sei, welche weder besonderen Gerichtsstand noch überhaupt Vorrechte anerkennen, wurde als letzter Punkt beschlossen:

14. „Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die erwähnten oder andere, hier nicht aufgeführte Rechte des Staates in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden, und zu deren Schutze gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten."

Nachdem am 26. die Dreierkommission obige Beschlüsse redigirt durchgesehn und geordnet, wurden sie schließlich am 27. durch die Konferenz, nach etwelchen Modifikationen (die hier bereits berücksichtigt sind,) genehmigt. Luzern sollte sie den Ständen sammt beleuchtendem Berichte zusenden. Hierauf gaben sämmtliche Abgeordnete die Erklärung zu Protokoll, „daß sie nach besten Kräften und durch ununterbrochene Theilnahme an den Berathungen ihre Aufgabe zu lösen gesucht haben, nun aber über sämmtliche Verhandlungen den freiesten Entscheid ihren Kommittenten vorbehalten."

Hiemit wurde die Konferenz geschlossen.

Die Kantone und die Konferenz.

Am 27. Jenner 1834 begann der „Freimüthige" in St. Gallen eine populäre Bekanntmachung der s. g. Freiheiten der gallikanischen Kirche, berechnet auf die in diesem Kanton angehobenen und jetzt im weitern Kreise als Bedürfniß gefühlten, staatlich-kirchlichen Reformen, und am 28. versammelten sich dort im ehemaligen Kloster 17 Abgeordnete der acht geistlichen Kapitel, eingeladen vom Administrationsrathe, sich über neue bisthümliche Einrichtungen auszusprechen. Der Senior Blattmann eröffnete die Konferenz mit einer gehaltvollen Rede, (nach Baco lasse die Zeit, die größte Sichterin der Dinge, auf einmal fallen was nicht haltbar, und bewahre und erhalte nur was wahr, was gut, was göttlich und heilig sei,) worauf Brägger zum Präsidenten und Müller zum Sekretär gewählt wurde. Die Versammlung beschloß, um den wirklichen Willen der katholischen Geistlichkeit des Kantons auszusprechen, in der Antwort an den Administrat.-Rath nur aufzunehmen, was in den Anträgen der Kapitel übereinstimmend sei. Die Landesgeistlichkeit, lautete diese Antwort, freue sich der Gesinnungen der Behörde und verdanke die geschehene Einladung zur thätigen Theilnahme an der Neugestaltung der kirchlichen Landesverhältnisse; sie freue sich besonders, daß der Staat den altkanonischen Metropolitanverband und die Leben und Segen bringenden Synodaleinrichtungen in Schutz zu nehmen gesonnen sei. Sie glaube darin mit Recht ein schöneres Zeichen der Zeit und einer bisher oft schmerzlich vermißten Theilnahme des Staates an religiösen Dingen zu sehen. Einer solchen Staatsbehörde werde sich die Geistlichkeit gerne und freudig anschließen und neben und mit ihr einträchtig und freundschaftlich die großen Interessen der religiösen und geistigen Volksbildung zu befördern

willig bemüht sein. Die Versammlung glaube versichern zu dürfen, daß es in dem Wunsche der überwiegenden Mehrzahl der Landesgeistlichen liege, die alten bisthümlichen Verhältnisse aufgehoben und an deren Stelle neue festgestellt zu sehen, die den Umständen und Bedürfnissen des Landes, dem allgemeinen Wunsche der Besseren im Volke, „und allerdings zuerst den kanonischen Konstitutiven der kathol. Kirche" angemessen seien. Sie bitte, daß die nöthigen Einleitungen zu Herstellung eines Metropolitanverbandes im Inn= und Auslande unverweilt getroffen werden, weil sie sich erst dann über weitere Anträge auszusprechen vermöge (hier verdeuteten einige Kapitel ihre Abneigung gegen einen erzbisthümlichen Verband außerhalb der Schweiz; Andere verlangten sorgfältiges Vermeiden jedes Scheines, — als ob die Geistlichkeit „eine einseitige, vom heiligen Stuhle widersprochene Aufhebung der alten Bulle billige"). Sie hege die Zuversicht und empfehle unmaßgeblich, bei allem die kirchenrechtlichen, vom heiligen Stuhle festgehaltenen Normen soweithin zu berücksichtigen und zu schonen, als sie nicht etwa allen Unbefangenen mit den Freiheiten und Rechten des Landes, wie seiner Kirche streitend erscheinen könnten. — An den Diözesanvikar Zürcher wurde eine Zuschrift beschlossen, die Freude des Klerus ausdrückend: daß derselbe, „auf kanonischem Wege durch das Domkapitel, ehe dasselbe außer Wirksamkeit gestellt war, gewählt und höhern Ortes bestätigt worden", worauf er sich der Nomination des Staates gefügt, „für eine allfällig längere Erledigung des Bisthumes das Vikariat fortzuführen, wenn dafür die apostolische Bevollmächtigung nicht versagt werde." Für den Antrag, ein stehendes Komité zu bezeichnen, welches den manigfach vorliegenden Stoff sammt den Vorschlägen der Kapitel, in Verein mit der weltlichen Behörde berathen und dann die Kapitelabgeordneten wieder einberufen und

sich ohne Bewilligung der Kommittenten nicht auflösen sollte, stimmten, nach vielen eifrigen Einwendungen von mehreren Seiten, sechs Kapitel, „während zwei dies mit ihrer Ueberzeugung und der Gewissenhaftigkeit gegen ihre Auftraggeber nicht vereinbar hielten.“ An diesen Ausschuß ergiengen sogleich zwei Entwürfe von Kapitels-statuten, einer von Schmid, und einer, mit der Idee einer Konferenzverbindung der Kapitel untereinander, von dem gesundsinnigen Dekan Wölfle in Lichtensteig; dann Aufträge vom Kapitel Gossau: Ausscheidung der noch in Kraft bestehenden Konstanzischen Verordnungen; künftige Aufstellung eines eigenen Kirchenrathes; Ausmittelung eines Emeritenfondes für dienstunfähig gewordene Geistliche u. a. (Die Eröffnungsrede Blattmann's im „Gärtner“ Nr. 30. Das Konferenzprotokoll in Nr. 24. u. 25. Das Schreiben der Konferenz an den Administrationsrath im „Freimüthigen“ Nr. 12 und das an den Diözesanvikar im Gärtner Nr. 22).

Aus dem Ganzen (es blieb in der Schweiz dieses die einzige Demonstration des kathol. Klerus) geht, neben einzelnen Lichtblicken, die traurige Thatsache hervor, daß, bei der Ausbildung, wie sie dem katholischen Geistlichen (leider noch heute, und wir haben dagegen tauben Ohren gepredigt) zu Theil wird und bei dessen Stellung dieser mehr der Bürger eines eingebildeten Reiches, Roms, als seines wirklichen Vaterlandes ist; daß einzelne kräftigere Naturen (wie damals in St. Gallen Aloys Fuchs, Rektor Federer, Dekan Schmid, Blattmann, Wölfle, Schlumpf, Brägger, Felix Helbling u. a.) entweder isolirt dastehen, oder, sobald sie gewahren, daß das Einimpfen besserer Zweige auf den Baum, so lange er auf solchem Boden steht, undenkbar ist, verzweifelnd nachgeben, und daß die Erfahrung, die Napoleon im Jahre 1811 mit seinem Konzilium machte, sich fort und fort wiederholen wird, auch wenn wir Diözesan- und

Metropelsynoden zuwege brächten. Es bedarf hierin ganz anderer Dinge, die zu erwähnen hier nicht der Ort ist.

Während dies unter der Geistlichkeit vorging, schürten einzelne dieses Standes, mit Hilfe von Dorfmagnaten unterm Volke gegen die eingeschlagene Richtung der Zeit, und versammelten sich am 29. Jenner „auf der Egg", Gemeinde Muolen, einige Häuptlinge zu Wiedererweckung des s. g. katholischen Vereines. Das hinderte indessen das entschlossene katholische Großrathskollegium nicht, auf seiner Bahn fortzuschreiten. Auf Antrag des Erziehungsrathes beschloß es am 12. Febr. in Gemäßheit des Gesetzes von 1805 (wonach der den Katholiken zugeschiedene Theil des St. Galler Klostervermögens verwendet werden sollte, 1) zu Dotirung des Gottesdienstes in der Hauptkirche, des Seminars, der Pensionen und Stiftspfründen, 2) zu öffentlichen Unterrichtsanstalten dieser Konfession oder als ihr Antheil zu gemeinsamen, 3) zur Hälfte zu Verbesserung der Primarschulen, wo sie noch nicht hinlänglich fundirt seien, zur Hälfte zu Armenzwecken, — alles Dinge, an die bis 1834 Niemand gedacht, außer daß man 1803 das Gymnasium gestiftet), 100,000 Gulden anzuweisen zu Gründung und Vermehrung der kath. Primarschulfonde (Gärtn. Nr. 19), und am 14. Febr. 50,000 Gulden zu besserer Dotirung zu gering fundirter geistlicher Pfründen (Gärtn. Nr. 20). Eben so wenig ließen sich diese Männer schrecken, als aus Rom am 22. März der Kardinal Staatssekretär Bernetti Vorstellungen erließ wider die Beschlüsse vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833. Der hl. Vater sei äußerst befremdet worden dadurch, daß, trotz der Verwahrungen und Einsprüche des Nuntius, jene Beschlüsse nicht beförderlich zurückgenommen worden, ja daß man weiter fortgeschritten sei, das Domkapitel aufgelöst, einen Bisthumsverweser ernannt, sich des bischöflichen Archives bemächtigt und andere Beschlüsse gefaßt habe, „welche

in solchem Grade die Heiligkeit der Verträge zerstören, die unveräußerlichen Rechte des apostolischen Stuhles verletzen und die wichtigsten allgemeinen kanonischen Einrichtungen umstürzen, daß sich sogar die Besorgniß aufdrängt, man wolle gleichsam mit Schritten einer so widerrechtlichen und alle Schranken überschreitenden Gewalt ein Schisma hervorrufen." Der Nuntius habe dies in einer zweiten Note vom 8. Horn. widerlegt, und weil Se. Heiligkeit gewahr worden, man sei gesinnet, dabei zu beharren, lange nun gegenwärtige Note ein, „um die vom Nuntius ausgeführten Gründe zu erhärten, die förmlichsten Verwahrungen gegen die Handlungen der Kantonsbehörden zu erneuern und die Gesinnungen Sr. Heiligkeit in Bezug auf die erwähnten Beschlüsse und am St. Galler Bisthume vorgenommenen Neuerungen zu erkennen zu geben." Nun wiederholt die Note die bekannte Bildung des Doppelbisthums, übergeht aber die Thatsache, daß der kl. Rath ausdrücklich beschlossen, die Staatssanktion gar nicht einzuholen, um jederzeit sich die nöthigen Maßnahmen vorzubehalten. Die „Staatsrechte in kirchlichen Dingen" beschlagend, füge die Note der lichtvollen Erörterung durch den Nuntius blos bei, daß diese Grundsätze vom apost. Stuhle schon mehrmals verdammt worden seien und daß der hl. Vater mit größter Bekümmerniß seines Herzens eine achtbare Versammlung von Katholiken „Grundsätze wieder hervorsuchen sehe, die unzweifelhaft der Art seien, daß, wenn sie zugelassen werden, in der allgemeinen Kirche, und in der besonderen gänzliche Verwirrung und unvermeidlicher Untergang eintrete." Die Beschlüsse des Kollegiums verletzen einen gültigen Vertrag, der nur mit gegenseitiger Zustimmung aufgelöst werden könne. Damit würde jeder Gedanke an öffentliche Ordnung, und Völkerrecht, alle Ruhe und alles Glück der Nationen vernichtet werden. „Von solcher Anmaßung gibt es kein Beispiel." Außer-

dem vernichten die Beschlüsse das öffentliche Kirchenrecht, „nach welchem der römische Papst durch göttliche Einsetzung die Gewalt hat, die ganze Kirche zu leiten und regieren,“ wozu auch die Errichtung der Kirchen und Eintheilung der Bisthümer gehöre. Wenn auch der hl. Stuhl sich in Bezug auf Oertlichkeiten und Umstände mit den betreffenden Regierungen zu verständigen pflege, „so kommt doch die Macht, Sitze zu errichten, Bischöfe einzusetzen und ihnen die Bisthümer anzuweisen, ihm allein und ausschließlich zu;“ eben so einen oder mehrere Sitze zu erweitern oder zu beschränken und die Bedürfnisse der Gläubigen zu beurtheilen. Eine weltliche Behörde nun, die ohne das kanonische Mitwirken des apost. Stuhles sich herausnähme, einen Bischofssitz zu errichten oder einen kanonisch errichteten aufzuheben, vergriffe sich am Primate des Papstes, „an Rechten, die unveränderlich und noch von keinem Katholiken in Zweifel gezogen worden sind.“ All das sei in St. Gallen geschehen. Der Staatssekretär hege jedoch die Zuversicht, daß auf diese Vorstellung aus Auftrag und auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit die hochgeachteten Herren von der eingeschlagenen Bahn zurücktreten werden. „Wenn auch über letztere dem Gemüthe des hl. Vaters sich ernste und besorgliche Gedanken aufdrängen, so weiset er gleichwohl einen Verdacht von sich, welcher der anerkannten Rechtlichkeit des biedern Schweizervolkes, wovon die hochgeachteten Herren einen achtbaren Theil ausmachen, und den religiösen Grundsätzen, mit deren Bekenntniß der Adm.-Rath und der kath. große Rath sich ehren, nur allzu nachtheilig sein müßte.“ Se. Heiligkeit könne nicht umhin, gegenwärtig und bis auf anderweitige endliche Anordnungen für die Verwaltung des Bisthumes zu sorgen (Gärtn. 2. Jahrg. Nr. 11. 12).

Am 10. April hierauf erließ der Adm.-Rath Folgendes an das aufgelöste Domkapitel: „Wir sind aufmerksam

gemacht worden, daß einige der gewesenen Domkapitularen, trotz der ausgesprochenen Aufhebung des Kapitels, fortfahren, bei kirchlichen Funktionen und Feierlichkeiten in ihrer früheren Kleidung aufzutreten. Die Beibehaltung dieser Kleidung und der Dekoration erscheint zwar an sich eine kleinliche, des Priesters kaum würdige Ostentation; sie kann aber auch eben sowohl als Hohn und Trotz gegen die Verfügungen und Beschlüsse des Staates und gegen die neue funktionirende kirchliche Oberbehörde angesehen werden. Aus dieser Betrachtung fordern wir hiermit alle gewesenen Domkapitularen auf, bei allen kirchlichen Funktionen und Feierlichkeiten von dem erwähnten Ornate keinen Gebrauch mehr zu machen, sondern sich der gewöhnlichen priesterlichen Kleidung zu bedienen. Unbedingte Beachtung dieser Aufforderung um so sicherer gewärtigend, als wir sonst zu unangenehmen Vorkehrungen schreiten müßten, versichern wir übrigens Euer Hochwürden unsere Hochschätzung. Der Präsident: Saylern."

Folgenden Tag, den 11. April, behandelte das kath. Kollegium, 85 stark versammelt, die Anträge der Badener Konferenz, und trat im Ganzen mit großer Mehrheit (gegen 19 Stimmen), dem Metropolitanverbande bei, die übrigen Anträge dem allgemeinen gr. Rathe, zu unbedingter Annahme empfehlend (die Verhandl. und der Beschluß i. Freim. No. 30).

Am 30. April forderte der Diöcesanvikar Zürcher, auch von der weltlichen Behörde hierzu veranlaßt, die Dekane der Kapitel, im Sinne der Konferenz vom 28. Jen. auf, von den Kapiteln und Pfarrern Wünsche und Ansichten einzuvernehmen und genaue Erkundigungen einzuziehen, in wie weit die dermalige kirchliche Uebung übereinstimme 1) mit der bischöflichen Verordnung von Konstanz vom 17. März 1803, betreffend Prozessionen und Bittgänge; 2) mit dem bischöflichen Regulativ über Kapitel=

konferenzen vom 5. Jen. 1803, 3) mit der Verordnung vom 4. Nov. 1806 über Feiertage, Patrocinien u. s. f. und ermahnte sie in Bezug auf Nr. 2, den vorgeschriebenen Kapitelkonferenzen möglichste Wirksamkeit zu geben und die Bearbeitung von Kapitelstatuten zu fördern (Gärtn. 1. Jahrg. Nr. 38).

Während dessen hatte der neue katholische Kantonalerziehungsrath am 4. April seinen Antrag zu Totalumgestaltung der Kantonsschule in einem Entwurfe einer Organisation des gesammten Schul- und Erziehungswesens vollendet, und eine am 12. vom Kollegium niedergesetzte XXIer Kommission den wichtigen Gegenstand dann am 14. Mai begutachtet. (Gärtn. 1. Jahrg. Nr. 27 u. 32.)

Am 22. April hatte die am 12. Juni 1833 niedergesetzte Großrathscommission einen Entwurf über „die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen", einerseits im Sinne der Badener Konferenz, andererseits gemäß der jedem Staate innewohnenden Idee und der alten Uebung sowohl bei den Eidgenossen als in anderen Staaten, vollendet (Schweiz. Chron. S. 1054).

Während Zug, wie bereits gesagt ist, sich der Badener Konferenz noch ferne hielt, am 11. Sept. jedoch im Landrathe blos 67 Stimmen für Verwerfen waren, 36 aber nicht (es bedarf zum Verwerfen absoluter Mehrheit, 81), versammelte sich in Schwiz eine Konferenz geistlicher und weltlicher Ausschüsse über die Bisthumssache. Alles war sehr gespannt, denn es war unter dem Klerus Alles aufgeboten worden, die Schritte der Regierungskommission zum Voraus zu verdächtigen. Auch hier fand die St. Galler Ansicht Anklang, und der Arzt Diethelm stellte dar: obschon das Verhältniß von Schwiz zum Bisthume Chur ein faktisches geworden, das vom kirchlichen Standpunkte aus nur mit Zustimmung des Papstes aufgehoben werden könne, sei der Vertrag, aus dem es

hervorgegangen, staatsrechtlich ungültig, weil er nicht vom Volke, nicht von einer Kantonsbehörde, sondern eigentlich vom innern oder Bezirksrathe zu Schwiz abgeschlossen worden; weil auch der andere Kontrahent, der verstorbene Bischof von Chur, den Vertrag schloß, ohne daß sein Domkapitel ihn gebilligt, und zuwider den Rechten und dem Willen des Standes Graubünden. All dies hebe das faktische Verhältniß auf, und Schwiz solle beschließen: im Falle Bünden bei seiner Protestation beharre, bei der Nuntiatur einzukommen, sich einstweilen kirchlich verwalten zu lassen und dann, wo man es besser und sicherer könne, anzuschließen. Dieser Antrag wurde in der geistlich-weltlichen Kommission einstimmig genehmigt, außer daß, etlichen Aengstlichen zulieb, in der Redaktion über die Ungültigkeit des Vertrages kürzer weggegangen wurde. Am 24. Jenner genehmigte dies der Kantonsrath ebenfalls einstimmig.

Wie es in Uri stund, sieht man daraus, daß die dortigen Geistlichen sich vereint an die Regierung wendeten, um die kräftige „Volkszeitung" von Konstantin Siegwart, einem der entschiedensten Vertheidiger der Badener Konferenz, verbieten zu machen. Die Herren waren jedoch eifersüchtig genug auf ihre weltliche Unabhängigkeit, um dies Ansinnen abzuweisen.

Im nahen Luzern nöthigten die zwei Geistlichen, Christof Fuchs und der widerspenstige Pfarrer Huber, die Regierung immer deutlicher, die Staatsrechte in Kirchendingen, wie sie ihr Balthasar früher verfochten und die Badener Konferenz jetzt erneuert festsetzte, anzuwenden und ihren Ernst darin zu bewähren. Am 3. März wurde Fuchs durch den Präsidenten des Erziehungsrathes, Ed. Pfyffer, den Studirenden der Theologie als ihr neuer Lehrer vorgestellt. Sämmtliche Lyzeisten und Gymnasianer, fast alle Mitglieder des gerade versammelten großen Rathes und

eine Menge Bürger füllten den Großrathsaal, wo dies geschah, alle gespannt, den Freund und Kampfgenossen des verketzerten Aloys zu sehen. Nach kurzer Anrede Pfyffers begrüßte Fuchs seine Zuhörer mit seiner gewohnten Suade. Er bat sie um ihr Zutrauen; er sei Katholik aus Ueberzeugung und werde es bleiben. Durch Kampf und Leiden müsse der Mann geprüft werden, und zeigen, ob Glauben und Vertrauen wahr und lebendig in ihm seien. Der ächte Christ lasse sich durch nichts irre machen, er halte fest im Glauben, wie der Steuermann auf wogendem Meere; „er segle aber nicht nach den Winden, sondern nach den Sternen." Ich gebe diese Sätze absichtlich, weil der Mann dadurch am besten sein späteres Abtrünnigwerden verurtheilt. Am 4. begann er seine Vorträge. Am 5. legte der kleine Rath dem großen die Placetanträge der Badenerkonferenz vor, welche am 7. und 8. fast unverändert (mit 62 gegen 19 Stimmen, letztere angeführt von Rüttimann und Wendel Kost,) angenommen wurden. Der Schluß lautet: „Wer die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet, begeht das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit, und soll mit einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis sechs Jahren gebüßt werden."

Am gleichen 7. kam die Sache des Professors Fuchs vor. Nachdem Siegrist von Menznau dessen ketzerische Grundsätze berührt und Rüttimann die Rechtmäßigkeit des St. Gallischen Bisthumsverwesers bezweifelt, genehmigten 57 gegen 26 Stimmen die Wahl des kleinen Rathes. Dann beauftragte der große Rath, bei Anlaß einer von 251 Uffikonern eingereichten Vorstellungsschrift, den kleinen, eine umständliche Beleuchtung der Abberufung des Pfarrers Huber abzufassen. Am 8. erließ der kleine Rath eine Kundmachung an das wegen beiden Vorfällen und wegen der Badener Artikel bearbeitete Volk. Er sagt darin u.

a. „das Recht, daß keine päpstlichen Bullen, keine kirchlichen Verordnungen, ohne daß sie zuvor der Landesregierung vorgelegt werden, verkündigt werden dürfen, gilt in allen kathol. Staaten, und wurde seit Jahrhunderten von der Regierung der Republik Luzern ausgeübt. Dieses Recht muß darum ausgeübt werden, weil sonst in kirchlichen Verordnungen ganz weltliche Dinge eingemischt werden könnten, wie man wirklich Beispiele hat, daß mittelst päpstlicher Bullen den wirklichen Regierungen sogar ihre wesentlichsten Rechte wollten abgestritten werden. Zur Verwahrung dieses Rechtes und keineswegs in der Absicht, in Glaubenssachen Vorschriften zu ertheilen, haben wir in unserer gegenwärtigen Sitzung ein Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Placet hinsichtlich der kirchlichen Verordnungen erlassen. Alle unter euch ausgestreuten Besorgnisse über Gefahren für die Religion sind leere Vorspiegelungen. Wir, eure Stellvertreter, werden niemals zugeben, daß die Verfassung des Kantons in irgend einem Artikel verletzt werde. Wir werden die christkatholische Religion, beschwornen Pflichten gemäß, aufrecht erhalten. Hinwieder werden wir aber auch dafür sorgen, daß die Rechte des Staates auf keine Weise, auch nicht von Seite der Geistlichkeit verletzt werden, damit wir diejenigen Freiheiten und diejenigen Rechtsamen, welche unsere Altvordern besessen, ungeschmälert unseren und eueren Nachkommen überliefern können." Bald darauf meldete die Luzerner Zeitung das Einlangen eines päpstlichen Breves vom 8. März, welches den Bischof von Basel ermahne, alles anzuwenden, um den Professor Fuchs von dem theologischen Lehrstuhle abzuhalten; würde das nichts helfen, so sollte er den Studirenden den Besuch seiner Vorträge verbieten.

Der Kampf begann alles Ernstes. Bischof Salzmann protestirte gegen Fuchs, weil dieser die Entlassung von dem früheren bischöflichen Verbande, die s. g. Dimissoriales

vom Churer Bischof nicht hatte, und des Bisthumsverwesers Entlassung ignorirt wurde, obschon Rom mit letzteren in ordentlichem Verkehre stund.

Das Bezirksgericht Altishofen hatte den Altpfarrer Huber, die Anklage des Staatsanwalts begründet erklärend, zu — vier Franken Strafe und Tragung der Kosten verfällt. Das Appellationsgericht fand am 5ten April die Anklage nicht begründet, sprach Hubern von jeder Strafe frei und verurtheilte den Staat zu Tragung der Gerichtskosten, mit Ausnahme der durch Hubers Vorfrage herbeigeführten Prozeßkosten. Damals sagte der „Erzähler", redigirt vom St. Galler Baumgartner, in Fuchsens Sache: „Wir entnehmen brieflichen Mittheilungen, daß die Rede davon war, falls eine Studentendesertion erfolgen sollte, alle theologischen Lehrstühle zugleich zu schließen und mit dieser Verfügung geeignete Maßregeln zu verbinden, um für die Luzerner den Besuch guter ausländischer Hochschulen sicher zu stellen. Es ist aber auch dies nur ein Nothbehelf. Der Bischof hat den geleisteten Eid der Treue gegen die Kantonsbehörde gebrochen, und somit wird es sich bald fragen, ob der Kanton noch länger in einem bischöflichen Verbande bleiben wolle, der ihm so viel Schmach und Haber zubereitet. Lossagung vom Konkordat und Deklaration und Schöpfung eines Provisoriums auch in Luzern wird wohl am Ende dem gr. Rath allein als Mittel zur Behauptung der Rechte des Staates übrig bleiben."

Am 15. April erstattete der kl. Rath seinen „Bericht an den gr. Rath über die Abberufung des Herrn A. Huber von seiner Pfarre in Uffikon." Am 17. genehmigte der gr. Rath die Badener Anträge mit bedeutender Mehrheit, einzelne, z. B. über den Metropolitanverband, einmüthig. Bei den „gemischten Ehen" wurde mit Recht auf die Kantonskonkordate hingewiesen. Am 19. kam Hubers

8

Sache vor. Die deshalb niedergesetzte Kommission trug in der Mehrheit auf Nichtbilligung des Regierungsbeschlusses und Rekurs an den Bischof an. Aber für die Rechte des Staates standen in den Schranken: Schultheiß Amrhyn, Kas. und Ed. Pfyffer, Placid Meyer, Frz. Ludw. Schnyder, Robert Steiger, Gerichtspräs. Kopp und der erprobte Staatsrath Jos. Krauer, gegenüber heute Staatsanwalt Kopp, sogar Adolf Hertenstein u. a. Nach langem Kampfe beschlossen 56 gegen 29 Stimmen, Hubers Abberufung habe zu bleiben.

In Solothurn, wo am 25. Februar die Stadt den Restaurator Haller, unentwegt rüstig für römischen wie für andern Absolutismus, mit 78 von 142 Stimmen in den großen Rath gewählt, behandelte diese Behörde am 12. März die Badener Anträge. Hier waltete, ich weiß nicht ob mehr praktische Beachtung der Umstände und dessen was erreichbar ist, oder weniger Frische und Begeisterung als im Osten und in Luzern. Der Antrag lautete: einfach die Geneigtheit zu einem schweizerschen Metropolitanverbande auszusprechen, wenn 1) eine genügende Anzahl schweizerischer Diözesen dazu Hand biete; 2) wenn nicht zu große ökonomische Opfer gefordert und Solothurn nicht besonders in Anspruch genommen werde; 3) wenn die Rechte und Vortheile eines schweizerischen Erzbischofes auf eine dem Hauptzweck entsprechende Weise ausgemittelt werden können. Da der Anschluß von Wallis und Freiburg zweifelhaft, so sei die Möglichkeit eines schweizerischen Metropolitanverbandes es nicht weniger. Von Anschluß an ein ausländisches Erzbisthum abstrahire der kl. Rath. Nach gewöhnlicher schlichter Logik hätten vorerst auch bedeutende Geldopfer von einer großen Idee nicht abschrecken, die Unsicherheit des Anschließens jener zwei Schweizersprengel gerade auf das Anschließen an ein ausländisches Erzbisthum führen sollen, wie ehemals

der größte Theil des Landes zur Metropole Mainz gehört hatte. Hr. v. Roll fügte diesem Punkte noch bei: das Placet, die Verminderung oder wenigstens Verlegung von Feiertagen, das Fasten am Samstage, Punkte, über welche mit dem Bischofe bereits früher unterhandelt worden sei. Die übrigen halte der kleine Rath nicht geeignet zur Berathung und wolle fernere Konferenz erwarten. Nun donnerte Haller über die Anträge, „ein Feind der heutigen freigeisterischen Grundsätze", weil sie unausführbar und der Tod aller Freiheit seien. Bischöfe und Erzbischöfe seien nichts als „Gouverneurs zur Erleichterung der Geschäfte" (d. h. des Papstes), die Nuntiatur ein Vortheil und ihre Wegschaffung unmöglich, wie die Emser Punktation u. a bewiesen. Das Placet passe kaum in eine Zeit, wo allgemeine Preßfreiheit walte, und Jeder räsonnire über was er wolle und nicht verstehe; man könne eben so gut Freimaurer und Schutzvereine unter Zensur setzen. Am Ende wurde im Sinne des kl. Rathes zum Metropolitanverbande gestimmt, in Betreff der Staatsrechte im Kirchlichen beschlossen, die 1830 unterbrochenen Unterhandlungen zwischen den Baselschen Diözesanständen wieder aufzunehmen. Zu diesem Behufe schrieb Solothurn an die letzteren. Also jedenfalls Sönderung! und doch sollte Solothurn bald in den Fall kommen, einer festeren und sicherern Begrenzung der Staatsrechte und treuen Handbietens von Seite der Brüder zu bedürfen. Als die Stelle eines Domprobstes am alten Chorherrenstifte am 10. Mai 1834 erledigt wurde, verlangte das Kapitel, nach bisheriger Uebung, Wahl aus der Mitte desselben. Der kl. Rath beschloß, da das Verkommniß von 1809 die Wahl ihm selbst zuschreibe, dabei zu bleiben, wohl aber den Wunsch des Stiftes zu berücksichtigen. Demgemäß fiel die Wahl am 15. auf den Domherrn Wirz, und erst als dieser die Würde ablehnte, am 17. auf den freisinnigen verdienten Anton Kaiser von

Lohn, Professor und Präfekt an der höhern Lehranstalt, den ersten Nichtstadtbürger, der an diese Stelle gewählt wurde. Außer der Probstwürde war aber auch jenes Kanonikat erledigt, welches der verstorbene Domprobst damit verbunden hatte, und die Wiederbesetzung desselben stund nach demselben Verkommnisse der Stadtgemeinde zu. Als Herr Wirz zum Probste gewählt war, hatte der kleine Rath nichts dagegen, daß der von der Stadt zu ernennende Chorherr sogleich in die Reihe der Domherren eintrete; so wie aber Wirzens Ausschlagen erfolgte, machte der kl. Rath der Stadt kund, daß ihr jetzt nicht mehr die Bezeichnung eines Domherrn, blos noch die eines Chorherrn zukomme. Dessen ungeachtet maßte sich der Gemeinderath am 25. Mai an, einen Domherrn zu ernennen. Der kl. Rath erklärte die Wahl am 31. für ungültig. Indeß erfolgte am 30. die Antwort des Bischofs auf das Ansuchen der Regierung, den Probst zu konfirmiren, was laut Stiftstatuten von 1706 vom Papst oder dem Bischofe anbegehrt werden konnte. „Das sei wohl richtig, antwortete der Bischof, aber alle Stiftpröbste haben bisher um ihren Bestätigungsakt beim apostolischen Stuhle nachgesucht und dadurch ein eigentliches Verjährungsrecht begründet *), gegen welches zu handeln ihm nicht zustehe. Um aber den geäußerten Wünschen möglichst zu entsprechen, werde er, sobald der neugewählte Domprobst seinen Vorstand vor dem Kapitel werde gehabt haben und von demselben statutengemäß in die Kathedralkirche eingeführt worden sein, ihm unverzüglich die bischöfliche Interimsbewilligung zustellen, die pröbstlichen Verrichtungen von Stunde an anzutreten, die definitive Konfirmation aber dem apostolischen Stuhle vorbehalten.

---

*) Einer der vielen Belege, wie der röm. Stuhl zu seinen Rechten gekommen.

Am 3. Juni wurde Kaiser den versammelten Domherren durch eine Regierungsabordnung vorgestellt, worauf die Domherren, nach jener ihrem Abtreten, sich beriethen und der Dombechant die anwesenden residirenden Domherren, jeden besonders, anfragte: ob ihm in Betreff des Gewählten ein kanonisches Hinderniß bekannt sei? Alle verneinten, und nun wurde den wiedereingetretenen Deputirten und dem Domprobste erklärt, es sei die Präsentation des Domprobstes angenommen. Hierauf wurde derselbe ermahnt, sich die kirchliche Konfirmation auf eigene Kosten zu verschaffen, worauf die Installirung und Aufnahme ins Kapitel werde vorgenommen werden. Dann wurde Kaiser in Begleit der Abgeordneten, der Domherren und Domkapläne in die Kirche und das Chor geführt und dort unter Glockenläuten das Tedeum gesungen, worauf die Domherren in gemeinschaftlicher Berathung den Präsentationsakt verfaßten und Kaisern zustellten, wie der Bischof die Interimsbewilligung. Am 7. Juli jedoch zeigte die Stadtverwaltung dem Oberamtmann und dieser am 14. dem kleinen Rathe in einer mit einem Memorial begleiteten Zuschrift an, daß sie sowohl den Diöcesanständen als auch dem heiligen Stuhle Vorstellungen gegen die Ungültigerklärung ihrer Domherrenwahl vom 31. Mai vorzutragen und das Verlangen zu stellen beschlossen habe, sie möchten dem Bisthumsvertrage die nöthige Auslegung geben. Der kleine Rath erklärte sein Befremden, die Stadtbehörde vergessen zu sehen, daß ihr nicht zustehe, mit auswärtigen Ständen und Mächten zu verhandeln, anstatt, falls sie über kleinräthliche Verfügungen zu beschweren gehabt, sich an die oberste Landesbehörde, den großen Rath zu wenden. Unter diesen Umständen könne der kleine Rath das Memorial weder würdigen noch annehmen, und sende solches an die Stadtverwaltung zurück, mit Ausdrücken des Mißfallens der Regierung über ein solches Benehmen, sich selbst vorbehaltend, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In dieser Lage verblieb die Sache bis zum 27. August 1834, wo der kleine Rath aus einem Schreiben des Domkapitels, unterschrieben blos vom Domprediger, wahrnehmen mußte, daß der Domprobst seine Verrichtungen noch nicht angetreten habe. Der kleine Rath forderte diesen hiezu ernst auf und am 31. theilte Kaiser dem Stifte diesen Befehl mit und setzte die zu Betreten seiner Würde erforderliche Uebergabe der betreffenden Schriften, Bücher, Siegel, Schlüssel u. a. auf den 2 September fest. Am 2. September überwies das Stift den Gegenstand einem engern Ausschusse zu Begutachtung, um mit der Regierung Rücksprache nehmen zu können. Diese schrieb am 3., sie sei nicht gesonnen, sich in dieser Sache in fernere Korrespondenzen und Weitläufigkeiten einzulassen, sondern beschließe wiederholt, der Domprobst möge sogleich in seine Verrichtungen eingesetzt werden, wozu sie eine kurze Frist gab. Das Stift verweigerte am 6. den Gehorsam und erklärte: „sollte wider Erwarten Gewalt gebraucht werden wollen, so werden wir unter Verwahrung der Rechte unseres Stiftes, sowie überhaupt aller einschlagenden Rechte unserer heiligen Kirche derselben weichen, machen aber diejenigen, welche deren Anwendung beschließen würden, für alle Folgen verantwortlich." Der Bischof aber berichtete am 9. Sept., vom apostolischen Nuntius in Luzern durch Schreiben vom 8. Anzeige erhalten zu haben, die Stadtgemeinde Solothurn habe eine Einsprache gegen die Probstwahl an den heiligen Stuhl gelangen lassen, „folglich könne und müsse die vom bischöflichen Ordinariate dem Herrn Probst ad interim ertheilte Vollmacht als in ihrer Wirkung auf so lange suspendirt betrachtet werden, bis der Ausspruch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit besagter Wahl vom heiligen Stuhle erfolgt sei." Der Bischof fügte bei, er hätte den kleinen Rath hievon früher in Kenntniß gesetzt, habe jedoch das verwahrende Memorial

der Stadtgemeinde blos in den Zeitungen gelesen, ohne amtliche Notiz erhalten zu haben. Am 10. zeigte auch Kaiser der Regierung dasselbe an, mit der Erklärung, sein Haupt vor der apostolischen Weisung ehrfurchtsvoll zu beugen, da die bischöfliche Interimsbewilligung nur bis zur Zeit einer Einsprache gegolten habe und jetzt erloschen sei.

Solothurn sah hieraus klar genug, wie Jedermann, wie weit es mit der Achtung gegen Staats- und bischöfliche Rechte in Rom gekommen und wie zeitgemäß Schritte seien, hier einmal zu einer entschiedenen Stellung zu gelangen. Den kleinen Rath befremdete abermal, daß auf einseitige Einsprache einer Ortsgemeine, die im Diözesanverbande durchaus nicht betheiligt sei, bei Nichtvorhandensein kanonischer Hindernisse eine derartige Einstellung erfolgen konnte, ohne der betreffenden Regierung die mindeste Mittheilung zu machen. Er begnügte sich jedoch, am 20. September dem Bischofe eine dokumentirte Darstellung der Sache zukommen zu lassen, welche er dem großen Rathe und dem Publikum bekannt machte. Dem Bischofe erklärte er, diesen Zustand des Stiftes nicht lange bestehen lassen zu können; falls nicht bis Ende Novembers eine entsprechende Beseitigung des Anstandes sich ergebe, würde er sich genöthigt sehen, die Diözesanstände in Kenntniß zu setzen und die Sache gemeinschaftlich mit ihnen zu berathen. Aber der Wintermonat brachte keine Antwort. Da befahl der große Rath am 16. Dezember einstweilige Uebernahme der Stiftsverwaltung und Besetzung der ledig werdenden Stiftspfründen durch die Wahlbehörde, sowie Mittheilung an den Bischof und die Diözesanstände. Unter den Antworten der letzteren sagt die Luzernische: „Wir machen es uns zur Pflicht, bei diesem Anlasse wie in unserm Schreiben vom 7. Oktober zu wiederholen, daß wir fortwährend mit Euch die Wahl des Herrn Domprobst Kaiser

und damit die Rechte des Staates aufrecht erhalten werden." Am 22. Dezember hatte der kleine Rath zu Uebernahme der Stiftvermögenverwaltung eine Kommission bestellt, welche den 8. Jenner 1835 zur Uebernahme festsetzte und Senior und Kapitularen dazu aufforderte. Am 5. Jenner erklärte das Stift, in die Abtretung nicht einwilligen zu dürfen. Eben so protestirte die Stadtverwaltung am 8. Der kleine Rath legte beide Schreiben zu den Akten und beschloß am 9. den Oberamtmann anzuweisen, in der Wohnung des Stiftschaffners sämmtliche betreffende Schriften, Gelder ꝛc. abzufordern, im Weigerungsfalle nichtsdestoweniger in Beschlag zu nehmen. Eben so beim Stifts-Thesaurar, Kustos und Stiftbauherrn u. s. w. ferner öffentlich bekannt zu machen, der kleine Rath, in Folge des Großrathsbeschlusses, habe die Verwaltung übernommen, und alle Schuldner des Stiftes ihre Leistungen an die Kommission zu entrichten. Die Genannten, der Schaffner ꝛc. seien für alle Folgen einer Weigerung verantwortlich. Am 13. Hornung wurde die Uebernahme vollzogen. Endlich lief eine Note des Nuntius vom 11. Mai 1835 ein, laut welcher die päpstliche Bestätigung der Probstwahl verweigert wurde. Der große Rath beschloß am 11. Juni, einerseits keine neue Probstwahl vorzunehmen, andererseits zu versuchen, der geschehenen Anerkennung zu verschaffen, wozu dann der kleine Rath, in Verbindung mit den übrigen Diözesanständen Schritte that. Der Probst Kaiser ist aber vor kurzer Zeit gestorben, ohne daß Rom sich herbeigelassen hätte, irgend in Gründe und Vorstellungen einzugehen.

Als ein Mariasteinmönch, Pfarrer in Hofstetten und Mezerlen, sich vermessen, statt der an ihn von der Erziehungskommission zum Vertheilen an die Schuljugend abgeschickten Prämienbücher, die er „lutherisch und ketzerisch" nannte, Einsiedler Gebetbücher zu vertheilen und andere

Umtriebe sich erlaubte, forderte der kleine Rath, nach gewaltetem Untersuche, am 21. November vom Abte seine Entfernung, und überband ihm außerdem, dem Betreffenden künftighin ohne besondere Erlaubniß der Regierung weder eine solothurnische Pfarrei mehr zu übertragen, noch ihn zu pfarrlicher Aushülfe außer dem Kloster zu verwenden. Zugleich wurde dem Abte eröffnet, daß auch andere seiner Konventualen Gutes hindern und Umtriebe machen, weshalb man ihn bitte, darauf ein wachsames Auge zu halten und die Ordensglieder in dem versöhnenden Geiste des Bischofes wirken zu lassen. Die Regierung sei entschlossen, jede entgegengesetzte Handlungsweise strenge zu ahnden. Der Abt rief den Mönch ab.

Am 26. November beschloß der kleine Rath, den erziehungsräthlichen Antrag über Prüfung der Geistlichen, wie in St. Gallen, als Gesetzvorschlag an den großen Rath zu bringen. Ihm zufolge sollten alle Theologen vor Antritt des geistlichen Standes, alle Novizen vor Ablegung ihres Gelübdes in Klöstern, welche Kollaturen oder Lehranstalten haben, das Patrimonium nicht erlangen können, bevor sie sich durch eine Prüfung in theologischen und philosophischen Studien über ihre Kenntnisse ausgewiesen. Ein zweites Dekret verlangte dasselbe von solchen Geistlichen, welche sich das erstemal um eine Pfründe bewerben, oder auch später um eine neue Pfründe mit neuen Obliegenheiten anhalten, mit dem Unterschiede jedoch, daß bereits Geistliche nur in theologischen Fächern oder der Seelsorge, und zwar von Geistlichen, geprüft werden. Der kleine Rath sollte der Prüfungskommission einen weltlichen Beauftragten beiordnen. Am 19. Dezember wurde der Antrag Gesetz.

Im Wallis verbot der Oberamtmann zu Sitten dem Buchhändler Holdermann den Verkauf der „Worte eines Gläubigen" von Lamennais, und die Eingangsbureaux von

Niederwallis erhielten Befehl, dem Staatsrathe jede Büchersendung einzuliefern, um sie, ehe sie ausgegeben werden, der Zensur zu unterstellen. Josef Moret, Bürger von Martigny, wollte sich mit einer Protestantin aus der Waadt verehelichen und erhielt dazu nicht nur Dispense von Rom sondern auch die bischöfliche Zustimmung. Aber der fanatische Prior in Martigny und die Mönche des Klosters auf dem St. Bernhard brachten es dahin, daß der große Rath im Mai 1834 die gemischten Ehen verbot. Die Ehe mußte unterbleiben.

In Freiburg war am 6. Juni 1834 das Schulgesetz vor dem großen Rathe. Als einige Mitglieder bemerkt hatten, daß den Unterrichtsgegenständen noch Schweizergeschichte, die des Kantons und Unterricht in den Rechten und Pflichten des Bürgers beigefügt worden, begehrte der ultramontane Weck, daß man zuerst den an den großen Rath gerichteten Brief des Bischofes vorlese. In diesem Briefe drückte der Bischof einerseits sein Bedauern aus, daß der Staatsrath ein Schulgesetz ohne sein Mitwirken vorgeschlagen, und begehrte andrerseits, daß demselben zwei neue Bestimmungen einverleibt werden. Erstens solle dem Bischofe die Befugniß zustehen, einem Schullehrer die von ihm ertheilte Erlaubniß zum Religionsunterrichte wieder zu entziehen, und zweitens sollen seiner Prüfung und Gutheißung nicht nur alle religiösen, sondern überhaupt alle Schulbücher unterworfen werden. In diesem Sinne redeten oder lasen nun Weck, Maillardoz, Savary, Fournier u. a. Aber Chappuis, Oberaufseher des Schulwesens, Landerset, Werro u. A. wiesen das Unbefugte und Unhistorische einer solchen Einmischung so schlagend nach, daß am Ende 46 gegen 34 Stimmen den bischöflichen Brief einfach an den Staatsrath wiesen. Sogleich begann die Geistlichkeit auch hier zu hezen. Eine Versammlung fand statt, und man arbeitete eine Druckschrift aus, gegen die

Beschlüsse des großen Rathes und die Unabhängigkeit der Schule.

Zürich, obschon mit blos zwei katholischen Gemeinden auf seinem Gebiete, trat dem Badener Konkordate aus höheren Rücksichten auf Gemeinschaftlichkeit bei. Am 13. September verfügte der Regierungsrath Inventarisirung des Klostervermögens in Rheinau und periodische Rechnung darüber an den großen Rath, damit von diesem „das zu Erhaltung, Aeufnung und zweckmäßiger, dem Geiste der Stiftung angemessener Verwendung desselben Erforderliche" jeweilen verfügt werden könne.

Bereits im Jenner 1834 gelang es der Pfaffheit im Berner Jura, Besorgnisse über die Badener Konferenz zu erregen, so daß der Regierungsrath schon am 29. Jenner, wo die Badener einzelnen Anträge noch gar nicht bekannt waren, in einer Proklamation erklären zu müssen glaubte: Diese Konferenz habe keinen andern Zweck, als einige Punkte zu ordnen, die sich auf die Verwaltung der Bisthümer in der Schweiz beziehen.

Weiterschauende unter den Freisinnigen hatten seit der Wiedergeburt im Jahr 1830 die Idee einer gemeinsamen schweizerischen Universität zur Sprache gebracht, zu allererst Troxler („die Gesammthochschule der Schweiz" Trogen 1830). Bald genug war man zur Ueberzeugung gelangt, die von Basel eigne sich, trotz ihres Alters, zu einer solchen nicht. Sie sollte eine katholisch-theologische Fakultät in sich enthalten, „eine Anstalt (sagt ein unterrichteter Schweizer in der „Allgemeinen Halleschen Literaturzeitung") von der höchsten Bedeutung für die geistige Einheit der Schweiz, für die Erzeugung eines gleichförmigen veredelten Nationalcharakters und die Bildung eines erleuchteten katholischen Priesterstandes. Aus Eifersucht gegen Zürich trat Bern dem Plane nicht bei; so war Zürich genöthigt, seine eigene Hochschule zu

stiften; Bern, abermals aus Eifersucht, gründete eine zweite, obgleich dieser Kanton, wegen Mangel an reiner Achtung für die Wissenschaft, ein ganz unwirthbarer Boden für die Musen ist und die Wissenschaften nur zu Knechtsdiensten für die Politik gebraucht werden, wie die Erfahrung gezeigt hat." Dies Urtheil scheint etwas schroff, bewährt sich jedoch in Manchem bei näherm Beobachten des völlig auf die alte unwissenschaftliche, blos äußerliche Fakultätenbasis gebauten Hochschul- und Gymnasialgesetzes vom 14. März 1834, der daran geknüpften Reglemente, der Art und Weise eines großen Theiles der Anstellungen, der total verfehlten Stellung der Grund- oder philosophischen Fakultät, wo Troxlers treffliche Winke und Mahnungen bis heute ungehört blieben, des Mangels an konsequenter Handhabung tüchtiger Vorbildung und eines Organisationsgesetzes für das gesammte Unterrichtswesen als ein Ganzes. (Es besteht heute noch nicht.) Es hatte so nahe gelegen, eine Hochschule im Sinne der wahren Wissenschaft und der Republik zu stiften, die jetzt weit herum eine Leuchte sein könnte; aber der wackere Neuhaus, selbst nicht Schulmann, überließ diese Dinge Männern, die zwar manigfache Kenntnisse besaßen, nicht aber Durch- und Ueberblick der Wissenschaften als eines einzigen Organismus (Neuhausens Eröffnungsrede und Troxlers Vortrag „über Idee und Wesen der Universität in der Republik" am 15. November 1834). Die neuen Professoren staunten, als der Berner Regierungsrath „in der Absicht, den fremden Professoren, Dozenten und Studenten den Aufenthalt möglichst zu erleichtern," am 23. Jenner 1835 beschloß: Jeder fremde Professor habe entweder einen seine heimathliche Staats- und Gemeindeangehörigkeit garantirenden Heimathschein oder in dessen Ermanglung baare 800 Franken zu hinterlegen; als der Rektor am 28. April aus mündlicher Eröffnung Neuhausens dem

Senate mittheilte, die Regierung werde dem großen Rathe vorschlagen, alle Professoren der Hochschule einer jährlichen Bestätigung zu unterwerfen (was beides indeß mit Mühe hintertrieben wurde), und als etwas später wegen eines Beschwerdeschreibens des Senats über Benützung der Aula, redigirt von Kortüm, das Erziehungsdepartement „den auffallend ernsten Ton der Darstellung" tadelnd hervorzuheben nicht ermangelte, und der Geschichtschreiber des Kaisers Friedrich I. eine Lektion erhielt, wie man an die in Bern Regierenden zu schreiben habe. Der Antrag des Theologieprofessors Zyro in der spätern Aufregung im Jura, einen Lehrstuhl für katholische Theologie zu errichten, scheiterte an lauter Bedenklichkeiten.

Die sogenannte katholische Kommission (eigentlich der an die Badener Konferenz gesendete Regierungsrath Vautrey und der katholische Pfarrer Baud; die Pfarre liegt im Bisthum Freiburg, ehemals Lausanne, weil im alten Burgund) begutachtete am 12. Juni 1834, „die katholische Schweiz möge beim hl. Stuhle um Errichtung eines Erzbisthumes" wirklich ansuchen; die übrigen Artikel der Konferenz seien so beschaffen, daß sie neuer Berathung bedürfen, wozu, wie auch Solothurn beschlossen, die Diöcesanstände, ja alle katholischen der Schweiz zu laden wären. Das Erziehungs- (und Kirche-) Departement gieng in diesen Antrag nicht ein, sondern beharrte darauf, auch die übrigen Artikel zu begutachten. Die Kommission erklärte am 12. August eben so fest, das gehe wider ihre Pflicht. Da setzte man ihr am 13. eine peremptorische Frist von 3 Wochen, und die Kommission erließ am 30. einen ausführlichen Bericht, welcher das Konkordat nicht ohne Geschick kritisirte und mit den Worten schloß: „Bei unserer Verfassung, die die Rechte der römisch-katholischen Kirche gewährleistet, kann es für den katholischen Jura keinen Heinrich VIII. geben." Als geg-

nerische Blätter ihre Opposition zu einem Hochverrathsverbrechen machen wollten, appellirte sie an die öffentliche Meinung im katholischen Jura und verlangte von der Regierung, am 9. Oktober Druck ihres Berichtes. Es wurde entsprochen. Das Departement ließ durch einen Gelehrten der Hochschule ein preisendes Gutachten zu Gunsten der Konferenz entwerfen und berichtete unterm 4. Oktober an die Regierung, den kathol. Bericht widerlegend und den, schon zu Baden erwähnten Antrag, wie schon am 1. Aug. anknüpfend: die nöthigen Einleitungen zur Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz zu treffen. Aber es fehlte die höhere Weihe und das Verständniß der hohen Bedeutung der Sache auch hier; dieselbe Partei, welche sich von den Noten fremder Gesandten politisch einschüchtern ließ, that es auch jetzt als es im Jura zu gähren begann, und am 28. Jenner 1835 beschloß der Regierungsrath, in die Badener Anträge sei — nicht einzutreten.

Dritter Abschnitt.

Unruhen wegen der Badener Konferenz.

Sieg der ultramontanen Partei in kath. St. Gallen.

Wie St. Gallen vorausgegangen war im kirchlichen Kampfe, sollte es der Nuntiaturpartei gelingen, den katholischen Kantonstheil dort auf einige Zeit zu einem Hemmschuhe zu machen. Der Präsident, Regierungs-Rath Baumgartner eröffnete die Sitzung des kathol. Kollegiums am 3. Juni 1834 mit dem Augurium, an das er jetzt vielleicht nicht mehr denkt: „In den 16 Sitzungen, wovon mehrere zu den geschichtlich denkwürdigen zählen, haben Sie der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten, dem Kirchen- und Erziehungswesen des katholischen Landestheiles eine breite Bahn der Entwicklung eröffnet, die, wenn nicht alle Zeichen am Himmel täuschen, von den kathol. Behörden nicht wieder verlassen werden wird." Zwar benützten die freisinnigen Katholiken ihr Uebergewicht noch zu mehreren denkwürdigen Verordnungen und Beschlüssen. Am 3. Juni beschloß das Kollegium mit 39 gegen 14 Stimmen die Auflösung des alten Frauenklosters St. Wiborada in St. Georgen, welches im Jahr 1812 noch provisorisch belassen, aber in der Bundesakte 1815, im Klösterartikel 12, wie alle anderen wieder garantirt worden war. Die 5

noch lebenden Frauen wurden, die Priorin mit 400, die anderen mit 300 Gulden pensionirt. (Baumg. Rede und der Auflösungsakt im Gärtn. vom 11. Juni.) Daß am s. g. Fronleichnamstage, bei der erhebenden Prozession im Freien, die Psalme zum erstenmale nach dem schönen Konstanzer Rituale deutsch gesungen wurden, galt Vielen als eine Frucht der letzten Kämpfe und Gewähr besserer Zukunft. Bedenklicher und bedeutsam erschien es, daß im gemeinsamen großen Rathe am 5. Juni bei Berathung der vom katholischen Kollegium bereits angenommenen Badener Artikel, die katholische Reaktion von einigen protestantischen Großräthen eifrig unterstützt wurde. Pfarrer Steiger (jetzt Regierungsrath und Redaktor des Erzählers) verlangte die Sache als Gesetz vor das Volk zu bringen, weil dieses der Staat sei und es sich hier um Staatsrechte handle. Der Herr urtheilte darin falsch, da es nicht um neu aufzustellende Rechte zu thun war, die ein Staat üben oder nicht üben kann, sondern lediglich um solche, mit deren Fallenlassen ein Staat sich selbst aufgiebt, welche nicht nur unsere Vorderen längst geübt, sondern die Nachbarstaaten noch heute üben, also einfach um ein Aussprechen, daß die Behörden gesonnen seien, dieselben, im Vereine mit den Konkordatkantonen, jederzeit zu handhaben. Solche Dinge in Zeiten der begonnenen Aufreizung vor das Volk bringen, hieß sie von vorneherein in Frage stellen und unmöglich machen. Indeß siegte die freisinnigere Ansicht, und der große Rath nahm die Anträge des katholischen Kollegiums mit 86 gegen 22 Stimmen an. Am 6. nahm das katholische Kollegium den Antrag des Erziehungsrathes an zu Umgestaltung des katholischen Gymnasiums in eine Kantonsschule mit realer und gelehrter Abtheilung, einem daran bestehenden Lehrerseminar und Lyceum. Das katholische Korporationsvermögen enthielt damals 1) 353,804 fl. 24 kr. Gymnasialfond, 2) 217,821 fl. 46 kr. Hauptkirche=

fond, 3) 820,792 fl. 59 kr. allgemeiner Fond, 4) der gewesene bischöfliche Dotationsfond 1,141,775 fl. 32 kr in Allem somit, meist ehemaliges St. Galler Stiftvermögen, 1,713,401 fl. 42 kr.

Am 10. verwarf bei Berathung des Niederlassungsgesetzes der große Rath mit großer Mehrheit den Antrag, auch den Israeliten (im Aargau haben sie in zwei Dörfern von jeher Sitz, und französischen darf sie in Folge Konkordats mit Frankreich, wo sie Bürger sind, nicht verweigert werden) freie Niederlassung zu gestatten.

Am 11. Juni verglich zu Bernhardzell die von den Abgeordneten der acht geistlichen Kapitel niedergesetzte Kommission die Anträge aller Kapitel, woraus sich ergab, daß alle einstimmig „ein eigenes, unabhängiges St. gallisches Bisthum unter schweizerisch-erzbischöflichem Verbande, bei dessen Errichtung sie die konstitutionellen Rechte und Freiheiten des Staates, die Würde und rechtliche Selbstständigkeit des Bischofes und des Klerus und die allgemein anerkannten Rechte des päpstlichen Stuhles konkordatmäßig gewahrt wissen wollen"; ferner „daß nicht nur der Klerus für sich eine gesetzlich anerkannte zweck- und zeitgemäße Verfassung erhalte, sondern daß ihm auch auf die Wahl der kirchlichen Obern ein angemessener Einfluß eröffnet werde." Darauf gestützt, entwarf sie 7 Artikel über Organisirung der bisthümlichen Verhältnisse, um sie allen Kapiteln und falls nicht bedeutender Widerspruch einlaufe, als Wunsch des Klerus dem Administrationsrathe vorzulegen. Demzufolge sollte St. Gallen ein eigen Bisthum werden, der Bischof in St. Gallen residiren, einen Senat (Presbyterium) erhalten, welcher in den ihm gesetzlich zuständigen Rechts- und Klagesachen zu sprechen habe, bestehend aus 4 geistlichen Räthen und an der Stelle des Domkapitels. Die 4 ältesten Landesdekane sollten 4 bischöfliche Ehrenräthe in wichtigen Fällen sein und

an der zweiten und jeden folgenden Bischofswahl Theil nehmen. Das erstemal wählt die Kantonsgeistlichkeit aus jedem Kapitel Ausschüsse, an Zahl sechszehn, welche als Wahlkorps aus der Kantonsgeistlichkeit Sechs vorschlagen, woraus der katholische große Rath den Bischof ernennt. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles ernennt derselbe kath. große Rath aus den vier geistlichen Räthen den Bisthumsvikar, welcher mit den 3 anderen und den 4 Ehrenräthen dem katholischen Administrationsrathe fünf Subjekte vorschlägt, und dieser daraus Drei, aus denen das Großrathskollegium den Bischof wählt (Gärtner 1834 Nr. 37). Am 12. August waren Abgeordnete der Kapitel (ein fehlendes schriftlich, eines aus Empfindlichkeit wegbleibend) in St. Gallen versammelt. Die Mehrheit konnte sich blos darüber vereinigen: ein eigenes Bisthum unter einem schweizerischen Metropoliten, einfache Einrichtung des bischöflichen Rathes und angemessenen Einfluß des Klerus bei den Wahlen (Gärtner 20. August und 17. September 1834 der Bericht der Kommission und ihr Schreiben an den Administrationsrath).

Am 1. September entwarf der Administrationsrath die ihm am 28. Oktober 1833 übertragenen Anträge für die neue Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse. „Bei manchen unserer wohlunterrichteten Staatsmänner, besonders bei jenen, welche einen tiefern Blick in die Verhältnisse der letzten bischöflichen Verwaltung zu werfen Gelegenheit hatten, mag die Meinung die vorherrschende sein, daß der Anschluß an ein anderes benachbartes Bisthum weitaus das zweckmäßigste für uns sein dürfte, besonders wenn bewirkt werden könnte, daß unserm Kanton ein Generalvikar mit ausgedehnten Vollmachten gegeben würde. Es war auch diesfalls wirklich die Rede vom Bisthume Basel und vom Bisthume Freiburg im Breisgau. Wir sind weit entfernt, diese Idee als unstatthaft oder unaus=

führbar anzufechten. Denkt man aber den Schwierigkeiten nach, mit welchen die Erreichung dieser Absicht unbestreitbar verbunden wäre, so wird man unwillkürlich auf sich selbst zurückgewiesen." Die Schwierigkeiten bestunden zum Theil in dem Unterhandeln mit Rom, den betreffenden Bischöfen und den interessirten Staaten, wodurch Zeit und Geld verschlungen würde — lauter Dinge, die vom Anschlusse an Basel nicht hätten abhalten sollen. Man blieb somit beim Antrage der Kapitel, einem „eigenen, auf einfachen Grundlagen beruhenden und den zeitgemäßen Wünschen und Bedürfnissen des Landes entsprechenden Bisthume", wodurch in kirchlicher und politischer Beziehung, wie man wähnte, mancherlei Verwickelungen und Hemmungen verhütet und der Vortheil erreicht werden konnte, die kirchlichen Angelegenheiten, namentlich Weihungen und Ehesachen, zu großer Erleichterung für das Volk, im eigenen Lande zu besorgen, und zwar durch Männer, die das Volk kenne, wie sie mit seinen Bedürfnissen vertraut seien und wegen ihres Wandels und ihrer Einsichten in allgemeiner Achtung stehen. Der Metropolitanverband und die Synoden sollten ausdrücklich vorbehalten bleiben. Die Wahl des Bischofes sollte aus einem Sechservorschlage durch die Kapitel und den Administrationsrath durch das Großrathskollegium geschehen. Das Einkommen wurde beantragt zu 3000 fl., das des Generalvikars zu 1200 fl. (Gärtn. vom 24. Sept. 1834).

An demselben 1. September begann die Berathung des Schulorganisationsgesetzes im katholischen Kollegium. Ein wahrer Sieg war der mit 44 gegen 18 Stimmen erkämpfte Beschluß, es sollen, um die Lehrerbesoldungen zu sichern und den Schulbesuch unentgeldlich zu machen, in allen katholischen Schulkreisen gesetzliche Fonde erstellt werden. Um dies zu erleichtern wurde am 2. auf Webers Antrag beschlossen, zu den im Hornung dekretirten

100000 fl. noch 150000 aus dem s. g. allgemeinen Fonde herauszugeben. Am 4. wurde die Berathung des Entwurfes geschlossen und statt der bisherigen Bezirksinspektoren ein Kantonalinspektor für die Schulen aufgestellt. Doch bewirkten am 5. die Vertreter der reicheren Gemeinden, daß die Summe, die hinaus kam, nicht, wie das Ausscheidungsgesetz von 1805 vorschrieb, denjenigen Schulen zugut kommen sollte, „die noch nicht hinlänglich fundirt sind“, sondern nach der Kopfzahl zu vertheilen seien (Freim. Nr. 71. 72). Die benachbarte Bündnerzeitung rechnete die St. Galler Schulbeschlüsse „zu den erfreulichsten Erscheinungen im schweizerischen Volksschulwesen.“ Am 16. Oktober (Gallustag) wurde die neu organisirte Kantonsschule eröffnet, an ihrer Spitze eine Schaar tüchtiger und einträchtiger Männer, welche die Anstalt zu bisher nie gesehenem Blühen brachten, dadurch aber auch (mehrere waren Protestanten und Nichtschweizer) zu einem Hauptangriffspunkte der allgemach wieder auftauchenden römischen Reaktion machten. Schon im August hatten geistliche Hetzer, denen das frische (aber in allem besonnene) Vorwärts der katholischen Liberalen seit Langem ein Dorn im Auge war und die gerne obenauf wollten, in Verbindung mit der Nuntiatur und den Führern im Aargau, aus letzterm Kanton die dort gegen die Badener Artikel zirkulirenden Petitionen erhalten und in einigen St. Galler Gegenden, um zu tasten, verbreiten lassen.

Am 9. September hatte der päpstliche Nuntius in Luzern dem Vororte eine Note über die von St. Gallen verfügte Aufhebung des Frauenklosters St. Georgen übergeben, worin er die Bundesautorität zu Aufrechthaltung des Artikels 12 der Bundesakte von 1815 ansprach und ein Beispiel vom Jahre 1824 anführte, wo der Vorort auf die Einsprache des Nuntius das Nonnenkloster von Münsterthal in Graubünden aufrecht erhalten habe. Der Vor-

ort begnügte sich, die Note dem kleinen Rathe von St. Gallen mitzutheilen, welcher einfach antwortete, die Sache habe, als gesetzlich vor sich gegangen, auf sich zu beruhen.

Im St. Gallischen ist das katholische Volk blos in einigen ehemals stiftischen Gegenden (die s. g. alte Landschaft, wo die frühere Landestracht der rothen Strümpfe bei den Weibern noch Sitte ist, weswegen der „Freimüthige" der Reaktionspartei diesen Namen gab) wirklich pfäffischen Wesens, und deshalb hatten die Leiter sich diese zum Heerde ihrer Agitation auserlesen. Stoff bot Aloys Fuchs, jetzt Bibliothekar, die beseitigte päpstliche Bulle, die Badener Konferenz und die jetzt in Aussicht liegenden Schullasten. Bald hatten sie einige theils beschränkte, theils ämtersüchtige und dem Jetzigen abholde, Magnaten vorgeschoben und den Rückschritt eingeleitet. In Republiken sind solche Gegenwirkungen viel leichter als man denkt. Die Liberalen nahmen die Sache nicht in dem Ernste, der darin lag und hielten ihre Stellung (das zeigte des besonnenen Baumgartners Augurium oben) für gesichert genug, während die Unruhe im Volke und der Anhang der Hetzenden von Woche zu Woche stiegen. Der berüchtigte Widerruf von Christof Fuchs am 16. Sept. in Luzern bestärkte diese Partei. Man sammelte, so wie man Boden zu gewinnen merkte, Unterschriften gegen die ketzerischen Neuerungen von Hause zu Hause; war der Mann nicht gewonnen, so unterschrieb die Frau für ihn, Nichtstimmfähige und allerlei Volkes, wenn nur die Listen sich füllten. Den Heerd der Umtriebe bildete die alte Landschaft, wo am 21. und 29. Oktober zwei Bittschriften, eine an das katholische Kollegium, eine an den gesammten großen Rath, zu Oberek, Gemeinde Muolen, entworfen und dann kolportirt wurden. Ende Oktobers und Anfang Novembers waren täglich Klubs, worin das Tagessystem als unkatholisch, unchristlich verschrieen und ein Umsturz desselben durch

die nächsten Wahlen eingeleitet wurde. Die pfäffische Sprache der Petitionen, neben aller Schlauheit von Unwahrem und Albernem wimmelnd, setzen in Staunen. Sie wiederholten die Lamentationen des Nuntius und unzähligemal Widerlegtes.

Am 4. November saß das rüstige katholische Kollegium abermals und erließ eine treffliche Verordnung, betreffend die Aufsicht über das Eigenthum der Kirchen, Pfründen, Schulen, Klöster, Stipendien und deren Verwendung; Regulirung neu geschehender Stiftungen, Sicherung des Kapitalbestandes, Leitung von Verkäufen, bessere Zweckbestimmung von sinn- und nutzlos gewordenen Stiftungen, Revision aller einschlagenden Rechnungen all dreijährlich durch den Administrationsrath u. a. Am 5. Beschluß: jede von nun an erledigte Pfründe (die bisher bald von Privat- bald Klosterkollatoren unter der Hand und oft mit Nebenverträgen, besetzt worden waren) zu freier Bewerbung auszuschreiben. Am 6. Beschluß über Entfernung oder Entsetzung angestellter Geistlicher und über bessere Dotirung zu gering fundirter Pfarrpfründen. Am 7. Beschluß eines eigenen Bisthumes (69 gegen 2 Stimmen). Hierauf Tagesordnung über die angeblichen 3686 zusammengebrachten Unterschriften (von fast 20000 stimmfähigen Katholiken) mit 66 gegen 5 Stimmen. Am 11. Regulirung der Seelsorgeaushilfe durch Kapuziner, welche einer Prüfung unterworfen wurden, wie die übrigen Geistlichen. (Gärtner vom 12. und 19. November). Am 14. Verordnung über die Frauenklöster und die Aufnahme von Novizinnen, letzteres erst nach zurückgelegtem 23sten Jahre, und mit dem vom Verfasser gegenwärtiger Schrift angetragenen Zusatze: „das Großrathskollegium behält sich vor, späterhin in Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde im Kanton über die Gelübdeablegung und die Dauer der Gelübde zeit- und sachgemäße Verfügungen

zu treffen." Bei Erwähnung der Beiträge von Seite der Frauenklöster an die weibliche Erziehung erklärte Baumgartner, es wäre eine Landeswohlthat, alle St. Galler Frauenklöster aufzuheben und aus den circa 700000 fl., die sie besitzen, Mädchen-Bildungsanstalten zu stiften, was Weber sogleich zu einem Antrag in diesem Sinne benützte, in welchen jedoch für einmal nicht eingetreten wurde. Den Beichtiger sollten die Nonnen (bisher immer je aus ihrem Orden, z. B. aus Wettingen) aus der Weltgeistlichkeit des Kantons wählen, den Visitator die geistliche Kantonaloberbehörde.

Am 14. November kam der Antrag der am 11. Juni 1833 ernannten Kommission über „die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" und Aloys Fuchsen Suspension vor den gemeinsamen großen Rath. Es war im Sinne der Badener Konferenz ein Zusammenfassen der Staatsbefugnisse, den kirchlichen Behörden gegenüber, wie die Konferenzartikel selbst, nur hier unabhängiger und kantonaler redigirt (Gärtner 1835 vom 6. und 13. Mai). Wie das katholische Kollegium beschloß der große Rath, dieser mit 122 gegen 5 Stimmen, Tagesordnung über die, mit den gleichen Unterschriften versehene, Petition. Auch hier trat der jetzige Redaktor des Erzählers für die Minoritätsansicht auf: das Ganze nicht als Beschluß, sondern als Gesetz zu erlassen, d. h. dem Veto des jetzt aufgeregten Volkes zu unterstellen. Hierin unterstützten ihn, außer dem ultramontanen Falk, auch ächt Liberale (Helbling, Göldi), während Baumgartner, Henne, Weber, Good, Fels, der erfahrene Wirth u. a. vergebens für bloßes Dekret kämpften. Diese unterlagen mit 48 gegen 70 Stimmen.

Nun begann die Reaktion mit neuem Muthe, und diesmal sollte sie siegen. Vergebens wies die Presse Artikel für Artikel schlagend nach, alle diese Punkte seien

in den Gesetzgebungen aller Staaten, auch Oestreichs, in den päpstlichen Konkordaten mit ihnen und der ganzen Geschichte anerkannt (Gärtner 17. Dezember 1834. Freim. 19. Dezember und 1835 v. 9. Jenner). Kleinliches Zerfallen der Liberalen unter einander selbst (namentlich Opponiren von Seite einiger jüngerer Administrationsräthe gegen den Erziehungsrath; und Scheinliberalismus Anderer, dann Schwäche und Erlauen der bisher regen Geistlichen boten der Reaktion das Beil, den schönen Baum umzuhauen und damit dem Ultramontanismus allmälig die katholische Schweiz wieder in die Hände zu liefern. Es war dasselbe fatale Element, welches am 18. Baumgartners schönen Antrag für einen eidgenössischen Verfassungsrath verstümmelte (Freim. vom 21. November). Am 19. erwirkten die Gegner der trefflichen Schulorganisation deren Zurückweisung ans katholische Kollegium, wegen 5 angefochtenen Artikeln, meist betreffend den Nerv des Ganzen, die Erstellung der Schulfonde. Am gleichen Abend wurde im Kollegium, an die Stelle des als Präsident des Erziehungsrathes, wegen der Geschichtprofessur, abtretenden Verfassers der gegenwärtigen Schrift, ein Ausländer gewählt, der ein Hauptwerkzeug wurde, wieder auf die Bahn einzulenken, auf welcher katholisch St. Gallen nun Jahre lang stecken bleiben sollte. Daß am 20. einzelne bisher in den Vorderreihen Gestandene bereits anzutragen wagten, aufs neue eine Art Schulgeld einzuführen, ja die Fundirung der Schulen, welche Staub aufwerfe, ganz fallen zu lassen (Good von Mels, Mathis u. a.) zeigt, daß die Fäulniß bereits einzudringen begonnen hatte (Freim. 24. November), obwohl diese Anträge für jetzt noch durchfielen. Am 22. genehmigte der große Rath die nun modifizirten zurückgewiesenen Artikel und damit die Schulorganisation. Die Nonnenverordnung wurde (auf Steigers und Falks Antrag) auf den Hornung 1835 verschoben.

Jetzt erging das finstere Miniren gegen die Bauten des großartigen Jahres, an der Spitze schlaue Geistliche und Dorfmagnaten. Es regnete Versammlungen und Vetogemeinden, so daß das s. g. Gesetz über die Staatsrechte in Kirchensachen bis in den Jenner 1835 circa 18000 von den etwas über 30000 Stimmfähigen gegen sich hatte, somit verworfen war.

Zugleich wurde am 29. Dezember in der Kirche zu Gossau der s. g. katholische Verein wieder eingeführt und seine Statuten bekannt gemacht. Es wurde irre und wirre im Lande. Geistliche, als sehr hell und freisinnig bekannt, waren müde, und stimmten an den Vetoversammlungen verwerfend mit. Einzelne Ausnahmen, seltene, waren um so verdienstlicher. Man zählte, trotz allem Intrigiren, über 14000 Annehmende.

Das katholische Großrathskollegium gieng indeß unverdrossen seine letzte Bahn, und erließ am 16 Hornung 1835 den Vollziehungsbeschluß über die Vertheilung der 200000 fl. für bessere Fundirung der Primarschulen und am 19. den zu Unterstützung talentvoller dürftiger Jünglinge (Gärtner 1835 vom 20. u. 27. Mai). Am 20. erlebte es neuerdings die Kränkung, daß jenes an eine Kommission des großen Rathes gewiesene Klosterfrauengesetz auf Antrag zweier Protestanten (Steiger und Steinmann) wegen der Gelübde (!) zurückgewiesen wurde. Es mußte den verketzerten Artikel streichen. In der Großrathsitzung am 24. wo der nunmehrige Entwurf mit 97 gegen 33 (unter letzteren, neben den exaltirtesten Ultramontanen Reutti und Falk, auch Steiger) genehmigt wurde, zirkulirte der Hexameter:

Pfaffen sind Pfaffen, sind Pfaffen in Rom und sind Pfaffen in Zürich.

Die katholischen Schulrathwahlen am 1. und 8. März, die fast auf lauter Ultramontane fielen, das

Schreiben des fanatischen Abtes von Einsiedeln an den berüchtigten Professor Schlumpf in Luzern („daß er zwar schon mehrere mittelbare und unmittelbare Schritte bei der Nuntiatur gethan habe, um von Rom oder Luzern her Maßregeln zu Aufmunterung des Volkes hervorzurufen; indem Rom wenigstens das Wohlgefallen über das Benehmen des St. Gallervolkes aussprechen sollte; denn wenn so etwas nicht noch in der Zeit zum Vorschein kömmt, so will man für das Gelingen guter Wahlen gar nicht gut stehen" Bericht der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern über das Treiben des sogenannten katholischen Vereins), die höfische Aufnahme der Abgeordneten an den Nuntius in der Bisthumssache (Baumgartner und Saylern, die Abgeordneten an der Badener Konferenz) am 18., wo der Römer, trotz aller Beleuchtung, bei seiner Protestation blieb; dann die Versammlung von 39 Bezirksvorstehern des katholischen Vereines, zu Peterszell im Tokenburg, am 30., um die Maiwahlen zu besprechen, all dies verrieth, daß das Getriebe im Gange sei. Bald wurde Weiteres kund.

Am 8. April 1835 meldete der päpstliche Nuntius in Luzern, der sich, komisch genug, Erzbischof von Karthago schrieb, an den Kapitelsvikar Zürcher in St. Gallen, Se. Heiligkeit habe, um der langandauernden Verwaisung der zwei Kirchen Chur und St. Gallen abzuhelfen, den Kapitelsvikar Joh. Georg Bossi in Chur zum Bischofe von Chur und St. Gallen gewählt. „Von der Zeit an wo der neue Bischof die kanonische Einsetzung durch die apostolische Zuschrift wird erhalten haben, geht sogleich die Verwaltung des Bisthumes auf ihn über und jede andere Gewalt, die dem Kapitelsvikar zur Zeit der Verwaisung des Bisthumes zustehen mochte — erlischt." An den kath. Administrationsrath schrieb er unter gleichem Datum: was der Kardinal Staatssekretär Bernetti am 22. März 1834

in Aussicht gestellt, falls die Beschlüsse vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833, gegen welche er protestirt hat, nicht zurückgenommen würden, sei nun eingetreten, und es erübrige dem hl. Vater kein anderes Mittel, „als der Gebrauch der Machtvollkommenheit, mit welcher er als Haupt der allgemeinen Kirche begabt ist.“ Klug und vorsichtig wurde beigefügt: Der hl. Vater habe in seiner Weisheit nicht unterlassen, „für den Fall vorzusorgen, in welchem es der hl. Stuhl der Religion und dem Wohle der Gläubigen nützlich finden würde, bezüglich auf die bestehenden Verhältnisse zwischen den zwei Diözesen neue Bestimmungen zu treffen — und nach Erforderniß der Sachenlage, der Oertlichkeiten oder anderer erheblicher Umstände diejenigen anderweitigen Ermäßigungen vorzunehmen, welche gedeihlich erachtet würden. Er behalte sich vor, seiner Zeit und bei schicklicher Gelegenheit den an ihn gelangenden Wünschen zu entsprechen, insofern solche als vortheilhaft für die Religion erfunden würden.“ Aehnlich schrieb der Nuntius an die Regierung Graubündens, so daß nun die Beschlüsse und Protestationen beider Stände auf gleiche Weise in den Wind geschlagen und, wenn auch mit schlauer Aussicht auf Unterhandlung, doch das Doppelbisthum und noch dazu mit Verletzung des Wahlrechtes, wieder hergestellt schien. Die sonst vorsichtige Bündnerzeitung sagte darüber: „Wir möchten bezweifeln, daß geistliche und weltliche Behörden unseres Standes sich die gedoppelte Anmaßung, der Aufrechthaltung eines Doppelbisthumes, von dem beide betreffende Theile nichts wissen wollen, und des unbefugten Eingriffes in ein der hiesigen Kirchenbehörde zustehendes Wahlrecht werden gefallen lassen.“ (Gärtn. 22. April 1835 und Freim. v. dems. Tage). Der s. g. Artikelbrief von 1526 sagt ausdrücklich und im Sinne des ältesten Kirchenrechtes: „wo man ein Bischof von Chur erwehlen sollte, so sol das ein Kapitel mit

Rath des ganzen Gotteshus in underen und oberen Pündten thun." Der St. Galler kath. Administrationsrath trat sogleich mit der graubündnerschen Regierung zu allfälligem gemeinsamem Handeln in Verbindung.

Am 15. April lud der Präsident des St. Galler kath. Großrathskollegiums dieses zur Berathung und am 24. erschienen 83 Mitglieder, wo an der Spitze der Freisinnigen Baumgartner meisterhaft darstellte, wie seit 1830 eine gewisse Partei alle freien Einrichtungen anfeinde, um das Alte wieder einzufädeln; es seien das die Volksfeinde, die 1833 gegen die Eidgenossenschaft den Sarnerbund geschlossen, und die jetzt, seit alles andere mißlungen, von unten auf, unter Vorwand der Religionsgefahr, eine Aufwühlung des Volkes versuchen. Ihnen sei es nicht um Schulen, Licht, Wohlstand, Freiheit, Religion, sondern um Herrschaft zu thun. So Andere; aber auch den Gegnern war der Muth gewachsen: Am Ende beschloß man: 1) Das Doppelbisthum aufs neue als nie gültig und nicht bestehend zu erklären und gegen Bossis Wahl zu protestiren (62 gegen 19 Stimmen); 2) den kl. Rath einzuladen, auch von Seite des Kantons zu protestiren und die sanktionirten Beschlüsse nöthigenfalls geltend zu machen (57 gegen 24 Stimmen); ferner zu sorgen, daß entweder der Bisthumsverweser bis Austrag der Sache anerkannt oder aber die kanonischen Hindernisse dagegen ausgesprochen werden mögen, um anderweitige Maßregeln ergreifen zu können (41 gegen 32 Stimmen); 3) in Betracht, daß wenige Aussicht vorhanden, in gewünschter Bälde zu einem eigenen Bisthume zu gelangen, den Administrationsrath zu ermächtigen, „mit Anwendung aller ihm zu Gebot stehenden Mittel, unverzüglich durch geeignete Schritte und Unterhandlungen den Anschluß des gesammten Kantons St. Gallen, in seiner dermaligen Begrenzung, an das Bisthum Basel zu versuchen, und, wenn

sich nicht bald günstigere Aussichten zu Gründung eines eigenen Bisthumes darbieten würden, ohne weitern Verschub daherige Verträge abzuschließen, für welche die Ratifikation des Großrathskollegiums und des großen Rathes vorzubehalten ist" (einhellig bis auf 5 Stimmen, Freim. vom 27. und Gärtn. vom 29. April.)

Die Regierung von Graubünden erließ in ähnlichem Sinne am 25. ein Schreiben an den Nuntius, worin sie erklärte, daß, wenn gleich die getroffene Bischofswahl in Hinsicht auf die Person sowohl die kathol. Bevölkerung des Kantons als die Behörden unter anderen Umständen befriedigt haben würde, dagegen die Art und Weise, wie dieselbe vor sich gegangen, bei der Regierung einen unangenehmen Eindruck gemacht habe. Dann protestirte sie, in Folge früherer Beschlüsse und von der obersten Standesbehörde erhaltenen Instruktionen, aufs feierlichste gegen die den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Bischofswahl, indem eine solche nur durch das Domkapitel, im Einverständniß mit den politischen Behörden, zu geschehen habe. Wenn das Domkapitel diesmal die Wahl zu lange aufgeschoben, so wurde es genöthigt durch das ungewisse Verhältniß zur Kirche St. Gallen und Anleitungen, welche ihm von Seite des Papstes zugekommen sein sollen. Wie konnte aber der hl. Vater darauf eine Präjudiz für das Kapitel begründen wollen? ein solches Verfahren wäre nicht vereinbar mit den Grundsätzen seiner Gerechtigkeit. Auf keinen Fall aber könnte eine Unterlassung von Seite des Kapitels den Staat in seinen Rechten im mindesten benachtheiligen. Ein anderer Grund zur Protestation liege darin, daß die Wahl beide Kirchen von Chur und St. Gallen umfasse, ohne daß zuvor das gegenseitige Verhältniß im Einverständnisse mit den Behörden beider Kantone festgestellt worden. In Folge der Beschlüsse von 1824 und 1833 sehe die Regierung sich in

der Nothwendigkeit, zu erklären, daß Graubünden keinen Bischof von Chur und St. Gallen anerkennen werde, so lange jenes Einverständniß mangle; ebenso könne sie keine Besitznahme der bischöflichen Güter von Seiten irgend eines nicht gesetzlich gewählten Bischofes gestatten. Am 28. schrieb der kl. Rath an das Domkapitel: Bisher haben die Päpste, mit wenigen Ausnahmen, das Wahlrecht des Kapitels geachtet, und in den seltenen Fällen, wo sie Eingriffe in dasselbe versuchten, das Kapitel, einverständlich mit der weltlichen Behörde, solche beharrlich und mit Erfolg zurückgewiesen. Der große Rath habe 1824 und 1833 seinen festen Entschluß ausgesprochen, keinerlei Schmälerung dieses Rechtes zu dulden, an welches gleichzeitig auch die Verpflichtung von Seite des Kapitels geknüpft sei, die jeweilige Wahl nur unter Voranzeige an die Kantonsregierung vorzunehmen. Der geschehene Schritt nun verletze dies Recht auf eine das Kapitel wie den Stand und das corpus catholicum höchst kränkende Art. Demzufolge habe der kl. Rath Protestation eingelegt und zweifle nicht, das Kapitel werde seine althergebrachten mit denjenigen des Standes unzertrennlich verbundenen Rechte ungeschmälert auf die Nachwelt übertragen, anderntheils die Kantonsregierung der unangenehmen Nothwendigkeit überheben wollen, die ihr aufgetragenen Maßregeln in Vollziehung zu setzen.

Am 1. Mai war das Kapitel versammelt und antwortete am 2. der Regierung: es habe in Folge der vom hl. Vater unmittelbar geschehenen Besetzung des bischöflichen Stuhles „sich von selbst veranlaßt gesehen,“ das gesammte Kapitel- und Wahlkollegium, „welches allein bei dieser Maßregel betroffen und beeinträchtigt erscheinen könnte“, zu versammeln. So wenig es Geschehenes ungeschehen machen könne, habe es „gedachte Ernennung, als in seinem Sinne geschehen, einmüthig genehmigt und dazu

seine volle Zustimmung ertheilt, ohne jedoch für künftige Fälle auf sein Wahlrecht zu verzichten, indem es dasselbe für sich und die Nachfolger feierlich vorbehalte. Der hl. Stuhl habe übrigens durch diesen Ernennungsakt lediglich ein Recht ausgeübt, welches ihm nach den ausdrücklichen kanonischen Bestimmungen in der ganzen kath. Welt für den Fall zukomme, wo die Wahl inner der gesetzlichen Frist von drei Monaten von den ordentlichen Wählern nicht vorgenommen werden wolle, oder, wie im vorliegenden Falle, nicht vorgenommen werden könne. (Freim. Nr. 38. Gärtn. vom 13. Mai).

Bossis Bildung und System und warum er in Rom angenehm war, zeigt sich unter anderm in der Geschichte des Unterwaldner Schulbüchleins, welches zu Ende des Jahres 1834 einige freisinnige Männer (an der Spitze Lehrer Joller und Kaplan Waser) verfaßt hatten. Der „Waldstätterbote“ fand sogleich, es sei darin der „Vernunft“ zuviel Rechnung getragen. Das Büchlein war nichts weniger als irgend dem Volke Heiliges verletzend; es nahm Lesestücke auf aus der „biblischen Geschichte für Schulen und Jugend“ des beliebten Verfassers der „Genovefa, der Ostereier“ u. a., Domherrn Christof Schmid in Augsburg, Stücke, die in unzähligen katholischen Schulen, z. B. auch in Zug aufgenommen und von den Kindern mit Freuden gelesen worden waren. Das Gerede, von Gewissen herumgetragen, wurde immer lauter und am 7. Horn. 1835 kam vor das geistliche Kapitel in Stans die Frage: ob das Büchlein, das die weltliche Behörde in die Schule einführen wolle, die geistliche Censur auszustehen habe, oder ob man es passiren lassen wolle. Sechs von den Anwesenden waren für Censur, die Mehrheit verwarf dies. Nun versteckten sich die Finsterlinge hinter einige Räthe und am 9. sprach sich die Mehrheit des s. g. Wochenrathes für Einholung der

bischöflichen Censur aus. Sie verrechneten sich jedoch. Der Landrath, sich an die Kapitelmehrheit anschließend, beschloß am 16. ausdrücklich, das Büchlein ohne Censur, sogleich einzuführen. Aber diejenigen, deren Plane tiefer giengen, gaben das Spiel nicht so leicht verloren. Sie lieferten das harmlose Büchlein dem Kapitelsvikar des Bisthumes, Bossi, in die Hände, und hier wurde es aufmerksam durchgangen. Anfangs war ein Einziger für Verdammung; alle Anderen erklärten das Beklagte als schuldlos und ein Verdammen von Stellen, die in allen übrigen Theilen des Bisthumes geduldet und selbst in Gebetbüchern erlaubt seien, als geradezu Beschimpfung Unterwaldens, nämlich des Kapitels und des Landrathes. Der Einzige blieb dabei: die Sache liege tiefer; eine Gärung der Geister walte ob; das Bisthum stehe auf dem Spiele und eben das Ansehen des Kapitels und der Landrathsmehrheit müssen angegriffen werden, wenn man nicht Unterwalden und dann auch die übrigen Urkantone verlieren wolle. Das wirkte; nun war man verlegen, eine Censur zu geben, die weder Kapitel noch Regierung gefordert. Aber Briefe von Unterwalden, Schwiz und Luzern ermuthigten, indem sie den Anschluß an das Bisthum Basel in Aussicht stellten. Jetzt gieng man an die Arbeit, und am 20. März 1835 erschien vom Churer „Ordinariats-Officium", von Joh. Georg Bossi unterzeichnet, ein Verketzerungsakt, der auf ein Haar dem gegen Aloys Fuchs gleicht und dessen Inhalt zu bezeichnend ist, als daß wir die Hauptsache hier nicht geben sollten.

1) Werde in dem Büchlein das göttliche Kind Jesus wie ein anderes gutes Menschenkind vorgestellt in den Ausdrücken; „Der kleine Jesus war recht fleißig. Das Lernen war seine Lust. Er fragte die Lehrer voll Wißbegierde. Er wurde alle Tage weiser. Er nahm

zu an Verstand wie an Alter u. s. w." *) Eine Vorstellung, welche die Arianer sich machten, um daraus eine Schlußfolge gegen die Gottheit Jesu zu ziehen — im Widerspruche der Lehre der heil. Väter, der kathol. Theologen und Schriftausleger, daß Jesus vom ersten Augenblicke an mit vollkommener Wissenschaft und Weisheit begabt gewesen und nachher niemals was von den Menschen gelernt habe.

2) Seite 46 heiße es: „Jesus der beste Lehrer. Was er sagte, ist so klar, daß es auch schon Kinder verstehen könnten." Ein bekannter Satz Luthers und seiner Anhänger zum Behufe ihrer Irrthümer und Verwerfung der kirchlichen Autorität u. s. w.

„In Folge dessen kann auch keine Ordinariatsgutheißung und Beistimmung zum Gebrauche genannten Büchleins ertheilt werden."

An das Kapitel in Nidwalden schrieb Bossi:

„Bei erregten Zweifeln über Glaubenslehren ist die Prüfung und amtliche Entscheidung ausschließlich der lehrenden Kirche vorbehalten, die aus den Bischöfen und finaliter dem Papst besteht. Diesen ist in Bezug auf das Lehramt (qui docebit vos omnia, Joh. 19, 26) versprochen. Der mindern Geistlichkeit oder den Seelsorgern kommt nur zu, die Lehren und Ansichten der lehrenden Kirche ganz, wie sie von ihr entschieden geachtet oder geglaubt werden, ohne Mehr noch Weniger getreu zu verkünden, nicht aber (wie erwähnte Kapitelsverkündung den Anschein haben könnte) nach eigenem Geist oder in Kraft der Priesterweihe entscheidend lehren zu wollen, wie dies

*) Ausdrücke aus Schmid's Jugendbibel, aber fast wörtlich übertragen aus dem Evangelium Lukas 2. Kap. 46 — 52. Kann die Geistesbeschränktheit und Liebelosigkeit weiter gehen als so was zu verdammen?

in terminis in der dogmatischen Konstitution Pius VI. auctorem fidei de an. 1794 Prop. X. ersichtlich ist." (Gärtn. vom 22. April.)

Mangel an Offenheit kann diesem Verfahren wenigstens nicht vorgeworfen werden. Und dieser Herr Bossi sollte nun Chur=St. Galler=Bischof sein.

Der kl. Rath in Graubünden, nachdem er die Standeskommission versammelt und diese sein ganzes Benehmen vollkommen gebilligt und belobt, rief sogleich die bereits am 29. Oktober 1833 für das Weltliche des Bisthumes aufgestellte Verwaltung in direkte Thätigkeit und ließ noch am späten Abende des 2. dem Domkapitel die Erklärung zugehen, daß die Standesbehörden seine Beschlüsse und die darauf folgenden weiteren Schritte einstweilen für ungültig ansehen und im Falle von Widerspenstigkeit demgemäß verfahren würden. Aber all das hielt die geistlichen Herren nicht ab, Tags darauf, Sonntags, die feierliche Installation Bossis unter Mörserknallen und Jubel vorzunehmen (die zwei Domherren aus Schwiz fehlten nicht dabei) dann im Prunkzuge unter Sang und Klang das bischöfliche Schloß zu beziehen und zwei Tage hinter einander Festmale zu feiern, es ist schwer zu sagen, ob aus Freude über die Besetzung des alten Bischofstuhles oder über den Sieg, den zwei Regierungen gegenüber.

Am gleichen 3. Mai 1835 ergiengen in St. Gallen die Großrathswahlen, und wirklich katholischerseits, fast ohne Ausnahme, im Sinne der wühlenden Priesterpartei, die von diesem Tage an über die Interessen des katholischen Theiles selbstherrisch verfügt und den schönen Kanton in jeder Lebensregung lähmt.

Aargau und der Bischof.

Diese Wendung in St. Gallen, obschon das Volksveto und die kurzen Amtsdauern in diesem Kanton jede tiefer gehende Unruhe oder gar Umsturzplane verhüteten und die republikanische Grundlage sich bewährte, war eine Wendung der Schweiz (wie die spätere Wiedererhebung desselben die der Eidgenossenschaft möglich machte). Es sollte andernorts schlimmer ergehen.

Aargau, der Klösterkanton, erfuhr das zuerst und am bittersten. Dieser Kanton, nicht wie Solothurn, nahm an der Badener Konferenz Theil aus Gemeinsinn und Ueberzeugung von der Zeitbedeutung der Frage, obschon er, für sich, die darin vorkommenden Staatsrechte meist längst geübt. Dafür, und wegen des Inventarisirens des Klostervermögens und der neuen Forderungen im Schulwesen, begannen die Klöster, mißbräuchlich in den Besitz einer Menge Pfarrpfründen (durch Inkorporation) und dadurch zu ungeheuerm religiösem Einflusse gelangt, den Kanton, wo die Verfassung dem Volkswillen, außer den Petitionen und den Wahlen gar keinen Kanal gegraben, in seinen Fugen aufzurütteln. Nicht als hätte man die Klöster unterdrückt oder in irgend was Gutem gehemmt; sie lebten, trotz Inventarisirens, frei genug. Die Verwaltung, welche der Staat denselben gab, sollte sie vielmehr schützen; denn es fand sich, daß z. B. in Muri seit Langem bei 200 Fleischtagen jährlich, wo die Dienstboten wöchentlich nur 3 hatten, täglich ohne das selbstgeschlachtete bei 220 Pfund Fleisch verzehrt, ferner jährlich 378 Säume Wein getrunken und zu dem in den eigenen sehr bedeutenden Weinbergen noch für 2833 Franken angekauft worden waren. Auf der thurgauischen Muridomäne Klingenberg lebten 2, selten 3 Mönche; aber, obschon der Werth des Gutes 130,000 Franken überstieg, reichten die Einkünfte nicht hin, -- die

Bedürfnisse ihres Haushaltes zu befriedigen. Nur für Eier, Fische, Schnecken, Geflügel u. dgl. zeigte sich eine jährliche Ausgabe von 7592, hingegen für Schreibmaterialien und wissenschaftliche Bedürfnisse 108 Franken. Infolge der Verwaltung wurde nun der Haushalt des Konventes von dem übrigen getrennt und für das Klosterpersonale, nämlich Ordensleute und Klosterdiener, eine besondere Oekonomie eingerichtet, wie die Knechte, Mägde, Taglöhner, Werkleute u. a. auch ihre eigene erhielten. Noch nach der Rechnung des Verwalters von 1839 hatte der Konvent allein gebraucht: 70,130 Brödchen, 312 Centner Fleisch, '289 Saum Wein, für 3157 Franken Fische, Geflügel und Eier, 36 Centner Butter, 17 Säume Milch, 11 Centner Kaffe u. s. w. für etwa 23 Patres und 9 Laienbrüder. Aber, obschon das Vermögen der Klöster im Kanton annähernd auf 7 Millionen geschätzt wurde (der Kanton mit 10 Millionen gab manches Jahr an das Kirchenwesen allein über 117,000, für das Schulwesen 121,000 und das Armenwesen über 54,000 Franken aus, neben Bestreitung des gesammten Haushaltes) gehörten ihre Pfarrkirchen zu den ärmsten und die Pfarreien zu den schlechtversorgtesten des Landes, weil die Klöster allmälig die Einkünfte der Kirche und Pfarrei als Klostergut anzusehen gewöhnt waren, und sich freventlich daraus bereichert hatten, und alles was die Pfarrgenossen zu fordern sich genöthigt sahen, entweder unwillig thaten oder durch Prozesse dazu angehalten werden mußten. Die größten Pfarreien, die ihre Zehnten mit 80,000 ja mit 100,000 Franken und höher losgekauft, hatten Pfründen von 1200, 1000 oder gar 800 Franken. Seit mehr als 100 Jahren waren Gemeinden im Falle, um Trennung, oder um Hilfe zu Errichtung neuer Pfarreien zu bitten; das Kloster, welches Tausende und Tausende dort eingesakt, zögerte hin oder knauserte, so daß Gottesdienst und religiöser

Unterricht darunter immer mehr litten. Muri allein hätte mehr als 20 Pfründen zu unterhalten Pflicht gehabt und gab dafür jährlich nicht mehr als 9—10,000 Franken. Hiezu schwieg der katholische Verein, der, hätte so was auf der Regierung gelastet, in Zeter ausgebrochen wäre. Zu dem kam im Aargau, wie anderswo, der bald über alle Begriffe gehende Grad von Mangel an Bildung, an sittlicher Würde bei Mönchen und Kapuzinern. Einzelne der letzteren, wenn sie bessern Geist zeigten, sich bereit erklärten, die geistlichen Konkursprüfungen mitzumachen oder gar von Reformen im Orden redeten und schrieben, wurden abgehalten und verfolgt. Seit Jahren hatten mehrere Gemeinden selbst, einverstanden mit ihren Pfarrern, die Sitte aufgehoben, an großen Festen Kapuziner kommen zu lassen oder sie zur Aushilfe zu brauchen.

Aber kaum that Aargau 1834 mit anderen Regierungen, lange genug vergebens alle Güte versuchend, den ersten Schritt in der Badener Konferenz, Ordnung zu schaffen, so ergieng von den Klöstern, namentlich von Muri aus, ein wahrer Krieg wider diese Ideen. Der katholische Verein bot die Grundlage, und dieser hatte die seinige meist in Klöstergeld. Neben den Mönchen stunden an der Spitze einige herrschsüchtige Pfarrer, in Verbindung mit St. gallischen Leitern und dem Abte in Einsiedeln, welcher die berüchtigten Druckpressen von Kälin in Schwiz und Räber in Luzern, die des „Waldstätterboten" und der kathol. „Kirchenzeitung", nebst einer Menge Flugschriften im Dienste hatte. An die Presse des „Waldstätterboten" hatte dieser Mönch ein Kapital von 42,600 Franken eingesetzt, und bot Räbern im Interesse der „Religion", einen Vorschuß von 6000 Franken an, später aber den Anlaß „bei dem Frauenkloster im Bruch zu Luzern Geld zu erheben", was, wie alles andere, einen organisirten Zusammenhang der Mönchs- und gewisser reicher Nonnen-

klöster zur politischen Agitation deutlich genug anzeigt. Die „Vereinsrechnung" im Aargau (des Muri=Kloster=arztes Baur) hat schon 1834 die Belege, wie die Summen „durch unbekannte Hand" (ausgestrichen „von Wettingen") oder „unbekannt sein Wollenden" eingiengen.

Der erste Schritt des kath. Vereines im Aargau war eine Vorstellung gegen die Badenerkonferenz, datirt „Aristau den 4. Mai 1834", mit den Unterschriften von etwa 1000 Männern und mehr als 30 Gemeinden. Schon im Mai schrieb ein sehr unterrichteter Aargauer an den Verfasser dieser Schrift: „Seit die Regierung im Kloster Wettingen das Inventarium ziehen ließ, scheinen die Mönche wieder wie erwacht, ja wie wahnsinnig zu sein; sie bewegen Himmel und Erde, sie scheuen sich selbst vor dem Gedanken eines Aufruhrs nicht. Alles im Kloster ist in Bewegung, und laut droht man, die neue Regierung aussagen und die Verfassung stürzen zu wollen, wenn man die Badener Konferenzpunkte nicht zurückweise." Daß das Urtheil ein allgemeines war, und daß die Regierung nichts weniger als allzustreng und gewaltsam auftrat, zeigt sich in dem von Baumgartner geschriebenen „Erzähler", der am 16. Mai 1834 bei Anlaß argauischer Großrathsbeschlüsse gegen Sektirisches unter den Reformirten sagt: „So werden wir noch öfter das sonderbare Schauspiel haben, daß unschuldige religiöse Versammlungen reformirter Bürger mit Strafen verfolgt werden, während auf Seite der Katholiken die gegen den Staatszweck laufenden Schwärmereien der Klöster des höchsten Schutzes sich zu erfreuen haben." Am 6. Juni trat der gr. Rath der Badener Konferenz mit großer Mehrheit bei, da einer der einflußreichsten Katholiken, Dorer, sehr für diese Ideen und Abgeordneter in Baden gewesen war; es war die Zeit, wo diese Behörde auch den anmaßenden Noten des Auslandes mit Kraft entgegen trat. Am 22. Sonntags waren,

abermals zu Aristau, im s. g. freien Amt, etwa 1200 Männer versammelt, um Maßregeln gegen die Großrathsbeschlüsse, die Konferenz und das Plazet betreffend, zu berathen. Einzelne redeten bereits von ernsteren Schritten, von Anschluß des Freiamtes an Zug. Der Präsident des kathol. Vereines, Baur, bewirkte statt all dessen eine Petition an den großen Rath um Zurücknahme der Beschlüsse. Da aber in Muri angeblich das Bildniß des entschiedenen Regierungskommissärs Fezer an einen Galgen gehängt worden sein sollte, ja Gerüchte von Waffensammeln eingiengen, ordnete die Regierung drei angesehene Männer ins Freiamt, um über das Geschehene offen zu belehren. Sie erreichten ihren Zweck bei Vielen; die Hetzer aber fuhren im Geheimen fort, und am 1. Juli mußten mehrere der Lärmendsten in Wettingen vor den Bezirksamtmann beschieden und ernst zurechtgewiesen werden. Eine neue Versammlung wurde, nach mehreren in Ennetbaden gehaltenen Klubbs, wo die zwei Rohner, Groth, Egli von Roth, der Arzt Scherrer vom Luzernischen Hochdorf u. a. wirkten, auf den 11. Juli ausgeschrieben und fand statt, in Auw. Hier erließ man eine „zweite Vorstellung an den gr. Rath" (Luzern bei den Brüdern Räber), worin unter Hinweisung auf die aus Aristau, verlangt wurde: man möchte 1) in dem nun zu berathenden neuen Schulgesetze den Religionsunterricht der kath. Jugend wie bis anhin ausschließlich von den Pfarrern und Seelsorgern besorgen, die Religionsbücher für dieselbe einzig vom Bischofe oder Denjenigen, die er dazu bevollmächtigt, bestimmen und einführen lassen, und ihm überdies Einsicht in alle übrigen, bei den Katholiken einzuführenden Schulbücher gestatten, nicht um über ihre Tauglichkeit oder das Wissenschaftliche derselben zu urtheilen, blos um zu entscheiden, ob nichts der kath Religion oder den guten Sitten Nachtheiliges darin enthalten sei; 2) keinen Artikel

der Badener Konferenz ferner durch einseitiges Einschreiten zum Gesetze erheben, sondern im Einverständnisse mit den kirchlichen Behörden, dem Bischof und namentlich dem Papste, hierin handeln, und ohne ihre Zustimmung hierin nichts mehr verfügen und beschließen; 3) das Placetgesetz entweder zurücknehmen oder seine Vollziehung für so lange einstellen, bis dasselbe die Zustimmung des Bischofs und des Papstes erhalten hat. „Sollte diesen unsern Ansuchen nicht entsprochen werden, so finden wir uns in unsern Gewissen nicht beruhiget, und wir halten es in unserer Verpflichtung, unsere Rechte als kath. Christen gegen diese Beschlüsse für so lange zu verwahren, bis unsere rechtmäßigen geistlichen Oberen uns authentisch erklärt haben werden, daß dadurch die kath. Religion nicht gefährdet sei." Am 31. Juli erklärten die geistlichen Kapitel Regensberg, Bremgarten und zum Theil Mellingen einmüthig sich gegen die Konferenz auf ähnliche Weise. In dem, gleichfalls katholischen Frikthale hingegen, war man für die Konferenz. Als in den Bezirken Muri und Bremgarten Gemeindeversammlungen abgehalten wurden, um Unterschriften zusammen zu bringen, erließ der kl. Rath am 24. Juli an die Amtmänner dieser Bezirke den Auftrag, diejenigen Gemeindevorgesetzten, welche zum Zwecke solcher Verhandlungen Gemeinden veranstaltet oder zugegeben, dem Bezirksgerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu verzeigen. Es fand sich eine Menge solcher, denn wie nirgend in der Schweiz, wurde die Masse hier mit rastloser Verschmiztheit bearbeitet und in Gärung versetzt. Der Fanatismus wurde jetzt auch in den paritätischen Bezirk Zurzach versetzt. In den letzten Juliwochen war es besonders rührig und, mit wenigen Ausnahmen, stunden die Gemeindevorsteher an der Spitze. Wie im St. Gallischen hieß es hier beim Aufbieten an die Gemeinde: es handle sich darum, zu erklären, ob man

katholisch bleiben wolle oder nicht. Daher das Zuströmen zu diesen Versammlungen und das Pochen: man finde benachbarte Hilfe, falls die Beschlüsse nicht zurückgenommen werden. Welche Ideen man im Volke über die Lage der Dinge verbreitete, zeigt der damalige „Waldstätterbote", welcher jedem der wichtigeren Badener Artikel Bibeltexte gegenüber stellte, z. B. am 15. August dem Staatsrechte, kirchliche Institute zu gründen, die Stelle 2 B. Kön. 6, 6: „Oza (der Levit) streckte die Hand nach der Lade Gottes aus, und hielt sie, weil die Ochsen ausschlugen und die Lade dadurch auf die Seite hinüber zu sinken schien. Der Herr erzürnte aber über Oza und züchtigte ihn wegen seinen Vermessenheit; denn er fiel vor der Lade des plötzlichen Todes dahin." Entschieden giengen die Hauptheßereien aus von den Bernhardinern zu Wettingen, den Benediktinern in Muri, den Kapuzinern in Bremgarten und Baden. Dennoch klagten Freisinnige damals (Mitte August), die Regierung sehe gleichgültig zu und lasse sie machen.

Großes Aufsehen erregte damals der Untersuch und Prozeß gegen den katholischen Pfarrer Peter Welti in Wolenschwil. Dieser, 35 jährig, hatte sich schon 1832, theils wegen Studien=, theils anderen, namentlich, wie das Urtheil sagt, in Folge „einer schwelgerischen und unsittlichen Lebensweise" erhobenen Geldschulden, in einer Verlegenheit gefunden, welche ihn mit häuslichem Verfalle bedrohte. Er verfiel auf den schändlichen Plan, den nächtlich von Aarau nach Zürich fahrenden Postwagen zu überfallen, was er mehrmal that, bis er über 1700 Franken Geldes zusammen brachte. Da dies nicht hinreichte, zündete der Unglückliche wiederholt Nachbarhäuser an, um durch Entschädigung aus der Brandversicherungskasse für die Habe im Pfarrhause zu Geld zu gelangen, was ihm nicht gelang, aber einem 10 jährigen Knaben das Leben

kostete. Als auch ein späterer Versuch scheiterte, brannte er, um den Gedanken von einer Mordbrennerbande zu verbreiten, in der Umgegend 4 Häuser an, wobei eine Weibsperson, nackt entkommen, aber, aus Scham wieder in das Haus eilend, umkam. Dies wiederholte er, bis er verhaftet und nach dem Geständniß, über 52,000 Franken Schaden gestiftet zu haben, am 26. August 1834 vom Obergerichte zum Tode durchs Schwert verurtheilt und hingerichtet wurde.

Am 28. September Sonntags kamen im Frikthalischen Dorfe Mumpf, trotz strömenden Regens, etwa 500 Männer, bereits alle Vorsteher der Gemeinden und Kreise, zusammen, wo unter Leitung des Arztes Wieland von Reinfelden, in lebhafter Erinnerung, daß das Frikthal unter Oestreich all dieses bereits besessen, in einer Adresse der große Rath dringend aufgefordert wurde, an seinen Beschlüssen über die Badener Konferenz festzuhalten.

Die Bittschrift zirkulirte nun in den Gemeinden des Thales. Am 4. und 5. Nov. berieth der große Rath die Bittschriftensache. Es lag eine Petition mehrerer Ortsvorsteher aus dem Freiamte vor, daß Gemeindeversammlungen zur Abfassung politischer Bittschriften als gesetzlich nicht verboten erklärt werden. Der große Rath beschloß, in Betracht der Zeitumstände Verwerfung der Petitionen der Opposition; auch sollen den beklagten Gemeindevorstehern die gerichtlich gesprochenen Bußen nicht nachgelassen werden.

Die Leiter des schwarzen Bundes waren in den verschiedenen Kantonen in enger Verbindung, um den Umsturz zu organisiren. Im Schreiben eines Römlings Curti von Rapertswil vom 24. November an Groth heißt es: „Jetzt ist daher der Moment, wo sowohl in Ihrem als in unserm Kanton Hand ans Werk gelegt werden muß. Ach thun Sie doch alles Mögliche, daß triftige Aufsätze, mit

keker, aber wohl berechneter Gründlichkeit in der Luzerner, Aargauer, im Waldst. Boten, im allg. Schw. Korrespondent erscheinen. Es ist hohe Zeit; den jetzigen Zeitpunkt verlieren, heißt, alles verloren. Das Stift Einsiedeln ist zur thätigen Theilnahme dringend aufgefordert. Muri sollte unter der Hand das gleiche leisten." Am 7. Dezember schrieb Schlumpf aus Luzern an denselben Groth: „Nebstdem erhalten Sie nach Verlangen die Note von Gebrüder Räber für den Druck der 3 Petitionen. Da nicht alle im Kanton Aargau ausgetheilt worden sind, sondern von der Regensberger nur 100, von der Mellinger 500 und von der Badener Petition 300 oder 400, so ist billig, daß die Aargauer auch nicht alles bezahlen. Indessen treiben Sie Geld ein, so viel Sie nur immer können. Die Kasse des katholischen Vereins ist sehr erschöpft; und deficiente pecu — deficit omne nia."

Am Ende des Jahres hatte die Badener Konferenz auch im Berner Jura den Fanatikern Anlaß zum Hetzen geboten und wirkten Vautreys und Bauds Verunglimpfungen der Zeitrichtung auf eine isolirte, wenig gebildete Bevölkerung. Von Distrikt zu Distrikt wurden auch hier Vereine und Sektionen organisirt, an deren Spitze überall der Ortspfarrer stund. Der katholische Geistliche des Jura erhielt seine Bildung entweder in Friburg oder in Frankreich auf die mangelhafteste Weise und wurde alles eher als schweizerischer Priester. Eine katholische theologische Fakultät an der neuen Hochschule zu stiften, diese Idee war in keines Berner Staatsmannes Kopf gekommen. Die Häupter der Vereine kamen bald hier bald dort zusammen; der letzte Ring der Kette endete im Pfarrhause zu Pruntrut, das seine Weisungen aus Luzern und von Vautrey aus Bern erhielt. Die Zurücksendung einer Anzahl Exemplare der bei Eröffnung der Hochschule gehaltenen Rede des Schultheißen Neuhaus durch den Vor-

steher des Gymnasiums in Pruntrut, weil darin Ausdrücke wider die katholische Religion vorkommen, z. B. von dem Beten in fremder Sprache (1. Kor. 14 steht dasselbe noch viel schärfer) giebt einen Beleg der dortigen Toleranz und klerikalischen Bildung.

Am 17. Hornung 1835 wählte der Aargauer große Rath den gebildeten und kerngesunden Seminardirektor Keller zu seinem Mitgliede und berieth dann das besprochene Schulgesetz. Hier hatte der Filosof Troxler, in seiner Ansicht von Autonomie der konfessionellen Korporationen, gegenüber den Staats-, namentlich paritätischen, Behörden, heftige Opposition gegen den im Entwurfe enthaltenen Grundsatz erhoben, das Erziehungswesen als Attribut der vollziehenden obersten Kantonsbehörde, der Regierung zu betrachten. Wie er gegen s. g. Usurpation der Weltlichen in der Badener Konferenz geeifert, hatte er sich als Mitglied des Aargauer großen Rathes ausgesprochen: das gesammte Schulwesen sei höchste Angelegenheit des Staates, aber eben deshalb „im Vereine mit der Kirche" zu besorgen, und zwar „durch einen vom großen Rathe zu wählenden und von der Regierung unabhängigen Erziehungsrath." Er hatte in öffentlichen Blättern das angebliche System der Aargauer Radikalen, „die Kirche durch summarischen Prozeß dem Staate zu unterwerfen," scharf gegeißelt, und als seine Ansicht nicht durchbringen wollte, im September 1833 seinen Austritt aus dem großen Rathe erklärt (Aufsätze von ihm im Freim. 1834 S. 272. 284). Natürlich lehnte sich die römische Reaktion an solche willkommene Sätze und heute las der Präsident des katholischen Vereines, Baur, einen langen Aufsatz in diesem Sinne ab, weil der Entwurf wollte: „Für die Religionsbücher wird der Vorschlag vom Kantonsschulrathe im Einverständniß mit dem Kirchenrathe der betreffenden Konfession gemacht", was, nach seiner Behauptung, die Rechte der Kirche

und des Bischofes beeinträchtige, ja die Kirche untergrabe. Aber Zschokke, Dr. Wieland, Prof. Rauchenstein, Dorer und Keller widerlegten diese Ansicht und stellten das Recht des Staates, wie ursprünglich bereits das der Mutter des Kindes, religiös zu erziehen, so schlagend dar, daß Baurs Antrag blos 7 Stimmen erhielt (Gärtn. 1835 v. 25. Horn.). Baumgartners „Erzähler" sagte am 2. März darüber: „Die katholischen Fanatiker haben unter Anführung ihres Hauptes, des Klosterarztes von Muri, eine exemplarische Niederlage erlitten." Es war die Zeit, wo die Abgeordneten des St. Galler katholischen Kollegiums dem Nuntius in Luzern ihr einfaches Bisthumsprojekt beliebt machen wollten und Bossi das Unterwaldner Schulbüchlein verketzerte (März 1835).

Am 10. April trat endlich auch der sonst humane Bischof Salzmann von Solothurn (oder wie der bischöfliche Kurialstyl es ausdrückt, „Josef Anton, von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Basel"), aufgefordert durch eine Deputation und das Schreiben von einer bedeutenden Anzahl Katholiken, darunter Großräthe, datirt Muri-Eck vom 28. März, in die Schranken, und schrieb an die Regierung des Aargaues, (die einzige, welche dem Bischofe die Beschlüsse zu Baden angezeigt), über die Konferenz und das Schulgesetz. In ersterer fand er „den Extrakt der berüchtigten Synode von Pistoja, des s. g. Emser Kongresses und der Frankfurter Pragmatik," daneben etliche Artikel, sichtbar entstanden aus gewissen Kollisionen zwischen dem Basler Bischof und einigen Kantonen. Da nun alle jene Versuche gescheitert, „als eine Pflanze, die nicht von Gottes Hand gepflanzt", habe es des Bischofes Herz tief verwunden müssen, zu sehen, wie man „des Hirten Jurisdiktion" zu vernichten drohe. Er habe geschwiegen im Glauben, die 7 Diözesanstände werden in so was nicht einwilligen und weil in der Sache

betheiligt. Als er jedoch in öffentlichen Blättern gelesen, wie sein Schweigen als Gutheißung ausgelegt worden, und als ihn bekümmerte Katholiken aufgefordert, erkläre er nun, daß er, „weit entfernt, die Badener Konferenzbeschlüsse gut zu heißen, dieselben vielmehr mißbillige, wie sämmtliche katholische Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft mißbilligt", und daß er die bischöflichen und Kirchenrechte feierlichst verwahre. Durch den Beschluß, Religionsunterrichtsbücher ohne Zustimmung des Ordinariats einzuführen, würde dieses ganz zur Null herabsinken „und der Unterschied zwischen der lehrenden und lernenden Kirche, den Jesus selbst eingesetzt hat, aufgehoben" Der Kirchenrath, auch wenn katholische Priester darin sitzen, könne, da die Mitglieder vom Staate allein, ohne alle Mitwirkung der Kirche, aufgestellt werden, nie das Ansehen einer kirchlichen Behörde haben, somit auch nicht entscheiden, was der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entspreche oder nicht. Somit auch hier Rechtsverwahrung, worin sicher alle katholischen geistlichen Kapitel ihm beistimmen würden. „Wie aber der hochwürdige Klerus der Diözese Basel denkt, denkt auch das katholische Volk." (Gärtner 1835 vom 22. und 29. April.)

Jetzt ergiengen die St. Galler Großrathswahlen und der dortige katholische Rückschritt am 3. Mai 1835.

Der aargauische katholische Kirchenrath trug beim kleinen Rathe darauf an, die Beschwerden des Bischofes als ungegründet und unerheblich bei Seite zu legen. Die Regierung wollte die Sache nicht so einfach abthun, und legte das bischöfliche Schreiben dem großen Rathe vor, welcher am 5. Mai beschloß: der kleine Rath habe das Schreiben dem Aussteller als eine unbefugte Handlung zurückzusenden, ihm das Mißfallen des großen Rathes zu bezeugen, ihn an den dem Staate geleisteten Eid zu erinnern und für alle Folgen fernerer Mißtritte verantwortlich zu erklären.

Baurs Gegenantrag erlangte einzig 16 Stimmen. An das Volk aber erließ der große Rath eine aufklärende Bekanntmachung, welche namentlich das Vorhandensein des Placets zu allen Zeiten im Aargau nachwies, eben so wie in den Badener Artikeln überall wo es nöthig sei, die bischöfliche Mitwirkung vorbehalten worden (Gärtner 1835 v. 20. Mai). Die Bekanntmachung ging in zahlreichen Abdrücken an alle Gemeinderäthe und Pfarrer, an letztere zur öffentlichen Vorlesung am 17. d. Monats.

Sogleich neues und jetzt aufgeregteres Treiben. Der Konventual und Pfarrer Keusch in Muri sagte öffentlich: es seien solche Beschlüsse gefaßt worden, daß nichts mehr übrig bleibe, als Blut oder Religion zu opfern; und wenn's jetzt nicht Blut koste, so wollte er um unsere Religion nicht Feuer schlagen.

Die Reaktion erkannte ihre Zeit genau. Am 8. Mai untersagte der neue Churer Bischof den katholischen Glarnern die gemeinsame Feier der Näfelserfahrt (des Jahrestages der Freiheitschlacht von 1388), welche in diesem Ländchen seit alter Zeit schöne Uebung und Landesgesetz war, und am 11. erging des Nuntius Protestation wider die Solothurner Probstwahl. Im Aargau zeigte sich, wie unter der mönchischen, jetzt auch unter der Weltgeistlichkeit ungemeine Bewegung, je näher der Tag des Verlesens der großräthlichen Publikation rückte; am meisten im Bezirke Baden. Hier hielt der Domherr und Dekan Rohner von Kirchdorf am 12. Mai Kapitel der s. g. Limmatregiunkel des Kapitels Regensberg zu Würenlos. Der Berathung der acht versammelten Kapitularen (darunter auch Mönchpfarrer) unterlegte er keinen andern Gegenstand als die besprochene Proklamation. Mehr aus der allgemeinen Stimmung als aus einem bestimmt gestellten Antrage gieng der Beschluß hervor, an den Bischof zu senden, um von ihm einen maßgebenden Bescheid über Verlesung oder Nicht-

verlesung zu bewirken. Der Dekan wurde mit dieser Botschaft beauftragt.

Unterdessen erließ der Pabst am 15. Mai 1835 sein Kreisschreiben an den Klerus über die Badener Konferenz, beginnend mit Injurien gegen deren Artikel und sie verdammend. Es wird darin ein Anathem gegen die weltliche Obrigkeit ausgesprochen, welche in Dispensation der Sakramente irgend etwas vorschreiben wollte und ihr die Worte des Gelasius an Kaiser Anastasius zugerufen: „Merke dir's Kaiser, in solchen Dingen sollst du dich an das Urtheil des Klerus halten und nicht verlangen, daß dieser sich deinem Willen füge!" Die Beschlüsse über das Ehewesen, gemischte Ehen heißen „Oberaufsicht über das Sakramentalische"; die versuchte Herstellung der bischöflichen Rechte Eingriff in die Kircheneinheit, in die kirchliche" Rangordnung". Sage ja der heilige Leo: bei gleicher Würde hatten die Apostel ungleiche Gewalt. Der Papst allein, nicht der Bischof könne, wie die Verwahrung Pius VI. vom 28. August 1794 anzeige, über Verlegung von Feier- und Fasttagen eintreten. Er allein, nicht der Bischof, besitze das Recht, Klosterorden der Gerichtsbarkeit des Bischofes zu entziehen und dem heiligen Stuhle unmittelbar zu unterwerfen. Dann fordert das Schreiben, nach feierlicher Verdammung der Artikel „im Einzelnen und im ganzen Zusammenhange als falsch, verwegen, irrig, die Rechte des heiligen Stuhles gefährdend, die Herrschaft der Kirche und ihre göttliche Einsetzung von Grunde aus vernichtend, das kirchliche Amt der weltlichen Herrschaft unterwerfend, aus verdammten Grundsätzen abgeleitet, nach Ketzerei riechend, schismatisch" die Söhne der Kirche auf, zwar in weltlichen Dingen der weltlichen Gewalt sich zu unterwerfen und Gehorsam an sie zu lehren, aber „zu streiten für die katholische Religion, für die Gesetze und Gewalt der Kirche, die Gott ihr gegeben, für den Stuhl

Petri, für seiner Würde und Befugnisse." Da all dies von Luzern aus den Leitern der Bewegung zum voraus genau bekannt war, wußten diese, worauf sie sich stützten, wenn sie in Luzern, Aargau, St. Gallen und dem Jura ihre Manoeuvres begannen.

Rohner hatte vom Bischofe blos die Antwort erhalten: er trete in diese Sache nicht ein, er könne und werde keine bestimmte offizielle Weisung erlassen, indem die Sache höhern Ortes anhängig gemacht sei. Ein Bescheid, den einer der Apostel, so befragt, sicher nie gegeben haben würde, und welcher die Stellung der Bischöfe, Rom gegenüber, in wehethuender Wahrheit an den Tag gibt. Der Dekan legte ihn, verabredetermaßen, am 16. Mai zu Ennetbaden den abermals versammelten Kapitelsgliedern vor. Sie sahen sich vom Bischofe rathlos gelassen und auf sich selbst zurückgewiesen. Die Zeit drängte, auf den Entscheid aus Rom (oder Luzern) konnte man nicht warten, und als Rohner berichtweise äußerte, im Freienamte werde die Bekanntmachung wahrscheinlich verlesen, verständigte man sich, dies ebenfalls zu thun; nur der Dekan sprach seine Grundsätze für Nichtverlesung auf ein neues aus, ohne indessen seine Amtsgenossen bereden zu wollen, und behielt sich sein Handeln vor; ja er rieth dem in Lengnau gerade vikarisirenden Kapuziner, in Abwesenheit des Pfarrers, mit der Formel: „aus Auftrag der hohen Landesregierung" zu verlesen. Vom Dekan in Bremgarten dagegen erhielt er die Mittheilung, mehrere Pfarrer des Bezirkes haben in einer Zusammenkunft in Zufikon die Nichtverlesung beschlossen.

Sonntags den 17. unterließen 14 Pfarrer die befohlene Verlesung. Wie diese aber gewahrten, der weitaus größte Theil der katholischen Geistlichkeit des Aargaues habe sich dem Befehle gefügt, erließen sechs der Weigernden am 20. aus Rohrdorf ein Schreiben an die Regierung, worin sie

ihre „Mißachtung einer Verordnung“ als ein durch wichtige Gründe „abgenöthigtes, unsere Herzen aufs tiefste verwundendes Wagniß“ darzustellen versuchten und an die Erklärung vom 31. Juli 1834 und die bischöfliche vom 10. April erinnerten. „Da nun die Forderungen und Prätensionen unserer beiderseitigen Oberbehörden, denen wir zu gehorsamen verpflichtet sind, mit sich im grellsten Widerspruche stehen, glaubten wir vernunft- und pflichtgemäß, die eine durch die andere nicht als Lüge vor dem katholischen Volke, dessen Hirten wir sind, von der Kanzel feierlich proklamiren zu dürfen, so lange sie sich nicht beide entweder friedlich ausgeglichen oder so lange nicht die eine Behörde ihre Rechtsansprüche vor der andern als die einzig gültigen gesetzlich wird erwiesen haben.“ Sollte der Bischof die Verlesung gebieten, so werden sie gehorchen. „So lange aber die Sache noch im Streite liegt, und dieses Gebot ausbleibt, verwahren wir uns vor aller Welt sowohl gegen einseitige Zumuthungen als Strafen.“ Diese Eingabe sollte auch an den Bischof gelangen und wurde in öffentliche Blätter eingerückt. Zwei Pfarrer überbrachten das Schreiben persönlich nach Solothurn, wo Salzmann, als sie äußerten, auf eine mündliche Erklärung nicht eingehen zu können, am 23. Mai antwortete: „Auf Ihr unterm 22. d. an mich erlassenes Schreiben habe ich die Ehre, Ihnen in aller Eile zu eröffnen, daß ich Ihnen zwar nicht befehlen kann, die Proklamation, welche den 17. Mai an das Volk hätte verkündet werden sollen, zu promulgiren, weil ein solcher Befehl eine bischöfliche Genehmigung wäre und ich als Bischof weder genehmigen kann noch will; allein, nachdem Sie einmal die Verkündigung unterlassen haben und nun in Gefahr stehen, von der Staatsgewalt kriminell behandelt zu werden, will ich Ihnen und Ihren Herren Kapitelsbrüdern mit Vorbehalt aller kirchlichen Rechte und blos zur Abwendung der trau=

rigsten Folgen für Sie, Ihre Pfarrkinder, den Staat und die Kirche, in dem gebietenden Zwang der Umstände erlaubt haben, der Gewalt zu weichen und die Proklamation zu verkünden. P. S. Dieser Brief diene einzig zu Ihrer und Ihrer Hochw. Kapitelsbrüder Kenntniß und Beruhigung als eine ganz konfidentielle Akte." —

Am 23. wurden, in Folge regierungsräthlicher Weisung durch das Bezirksamt Baden die Nichtverleser, wegen „Ungehorsams gegen die verfassungsmäßig bestehende Staatsgewalt" dem Bezirksgerichte angezeigt.

Jetzt holten Sonntags den 24. Dekan Rohner und die Geistlichen des Kapitels Regensberg die Verlesung nach, jedoch mit der charakterisirenden Einleitung: „zwei Mächte sind es, welchen der Christ, aus Anordnung Gottes und des Gewissens wegen, Ehre und Gehorsam schuldig ist, nämlich seine heilige Kirche und die eingesetzte Landesobrigkeit. Erschien es mir als dringende Pflicht, aus Rücksichten auf die Ehre der heiligen Kirche und ihres Stellvertreters bei uns, unseres Bischofs, letzten Sonntag die bekannte Staatspublikation hier, auf der Kanzel, nicht zu verlesen, so halte ich es nun nicht weniger für Pflicht, auch dem Staate den schuldigen Dienst meines Gehorsams zu bezeugen und so unaufgefordert und freiwillig die damals unterlassene Verlesung jetzt vorzunehmen." Der Dekan Rohner zeigte dem Bezirksamte zu Handen der Regierung die stattgefundene Verlesung an. Dieses jedoch erwiderte, alle weigernden Geistlichen seien dem Gerichte überwiesen, welches die Regierung in ihrem Kreise nicht hindern dürfe, wie sie von Ansichten und Rechtfertigungen in den Schreiben vom 20. und 24. keine Notiz nehmen könne.

Am 26. Mai legte der Präsident dem Bezirksgerichte Baden den Gegenstand vor, erwartend, dasselbe werde die Verhörkommission mit dem Untersuche beauftragen. Statt

dessen beschloß es, den Untersuch in voller Sitzung, wie bei gewöhnlichen Polizeivergehen, vorzunehmen und zitirte 6 Pfarrer auf den 29. Es waren Männer, die seit 1831 auf Kanzeln und in Beichtstühlen, wie in den reaktionären Blättern gegen die neue Ordnung der Dinge aufgereizt. Auch das Bezirksgericht Bremgarten erließ gegen die dortigen Widersetzlichen zwei polizeirichterliche Urtheile und verfällte sie in Geldbußen und Bezahlung der Unkosten. Das von Muri hingegen erkannte über zwei Pfarrer die Spezialinquisition und setzte den vielfacher Umtriebe beinzichteten Dekan Groth von Merenschwand in Verhaft. Die Schriften der Drei wurden in Beschlag genommen.

Schon am Morgen des 27. war an der Pforte der Klosterkirche zu Muri und an einer andern Stelle ein Anschlag des Inhalts: „Wer katholisch ist, erhebe sich, und befreie die Geistlichen. Fort mit den teuflischen Richtern!“ Gleichen Tages sammelte sich ein Haufe in Auw, wobei vorzüglich Weiber zu Gewalt anreizten. Auch in Muri-Ek waren etwa 100 Vereinsmitglieder beisammen, um gewaltthätige Befreiung der Verhafteten zu bewirken. Die Aeußerungen waren sehr meuterisch, bis der Klosterarzt Bauer erschrocken sie vor den Folgen unbesonnener Schritte warnte.

Die Regierung meldete gegen die bezirksgerichtlichen Sprüche Rekurs ans Obergericht an, den Präsidenten eröffnend, es geschehe, theils um eine möglichst gleichartige Beurtheilung zu erzielen, theils weil es scheine, als seien unverkennbar bezügliche Strafnormen ganz außer Acht gelassen worden. Die Unruhe griff um sich. Die öffentlich angeschlagenen Proklamationen wurden in einigen Ortschaften herabgerissen oder sonst verunglimpft. Die Bezirksämter erhielten Auftrag, die Thäter sogleich auszumitteln. Unter ihnen fanden sich Gemeinderäthe und ein Ammann. Es traf sie Suspension und Strafe und die Re-

gierung setzte den Vorort und die Stände Luzern, Zürich und St. Gallen in Kenntniß und berichtete alles am 29. an den gr. Rath. Diesen Tag begannen die Verhöre in Baden und requirirte die Verhörkommission des Bezirksgerichts Muri bei der Luzerner Polizei Mithilfe, worauf dort den 30. Hausdurchsuchung geschah bei Leutpriester Egli in Root, Chorherrn Geiger, Professor Schlumpf und den Brüdern Räber in Luzern. Das Resultat ist der „Bericht der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern über das Treiben des s. g. kath. Vereins." Der Bischof selbst wurde über die von den Agitatoren gegen ihn geschehenen Schritte einvernommen. Der engere Ausschuß des Vereins hielt Sitzung über Sitzung, um Groth zu retten oder sein Schicksal zu lindern. Man fürchtete gefährliche Aufschlüsse und Verflechtungen durch die Briefschaften dieses Parteihauptes. Man ordnete an den Bischof ab, um seine Dazwischenkunft für die Verhafteten, und wandte sich an den Fürsprech Weißenbach, um, wo möglich, beim gr. Rathe die ganze Untersuchung niederzuschlagen. Die Entschiedenheit des kleinen Rathes machte verblüfft und das besonnene Benehmen des Gerichtes in Muri, in welchem Einzelne, ihrer politisch-kirchlichen Ansicht zuwider, das Gesetz unbestechlich sprechen ließen, fand bei jedem Bessern Achtung.

Der gr. Rath verdankte am 2. Juni dem kleinen die getroffenen Maßregeln und lud ihn ein zu fernerer Ausdauer in Sicherung der Staatsehre und des Staatswohles. Das Bezirksgericht Baden aber beurtheilte in Folge der bisher fortgesetzten Verhöre, am 6. human (das peinliche Gesetzbuch belegte Verweigerung von Gehorsam gegen obrigkeitliche Befehle mit Zuchthausstrafe), die Nichtverlesung mehr als Zögerung und aus falscher, „bei den meisten gleichsam stereotyp gewordener Ansicht", und erkannte deshalb blos polizeiliche (korrektionelle) Bestrafung, ernstes Mißfallen des Richters, dann Einstellung des Dekans Rohner zu Kirchdorf in allen seinen Stellen im

Kanton, so daß er vor zwei Jahren zu keiner im Staate mehr wählbar sey; bürgerliche Haft auf 14 Tage, und dann Geldstrafen für die anderen 5 Pfarrer, von 40 bis 100 Franken.

Denselben 6. Juni erhielt der Bischof Salzmann ein tadelndes Schreiben von Rom aus, und meldeten ihm aus dem Luzernischen 49 Geistliche (darunter Professor Christof Fuchs und mehrere Chorherren Luzerns und in Münster, und an der Spitze ein ehrwürdiger Greis) ihren tiefen Kummer über die schon lang andauernde Spannung zwischen Kirche und Staat und sagten: „Wenn wir das Beispiel unseres göttlichen Erlösers und seiner Apostel vor Augen nehmen, so liegt im Geiste ihrer Lehren und ihren Thaten, daß die bürgerliche Ordnung durch das Christenthum befestigt und verklärt, nicht aber verwirrt und zerrissen werde.“ Ferner: „Ueberall und zu allen Zeiten hat sich die Kirche Gottes mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen vertragen können und allfällige äußere ungünstige Umstände nicht durch Wühlereien und Verwirrung beseitiget, sondern durch Sanftmuth und Liebe, durch den Geist der Wahrheit, der Versöhnung, des Gehorsams und eines willigen Entgegenkommens selbst ihre Gegner entwaffnet. Darin liegt denn auch die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber. Wir müssen es daher höchst bedauern, daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußeren und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert, und Unfrieden in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unseren

Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören." Sie versprachen ihm, in diesem Sinne in ihren Kreisen zu wirken und schlossen mit der „kindlichen Bitte an unsern Vater und Hirten, die in unserm Vaterlande etwa nothwendig gewordenen kirchliche Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt." (Gärtn. v. 8. Juli 1835). In diesen Zeilen liegt, wie in denen des Dekans Schmid (vorne S. 15 bis 17) der ganze Schaden der Zeit, aber für den Beobachter, dem dieser näher bekannt ist, auch die niederschlagende Ueberzeugung, daß der Episkopat hier nicht helfen kann und daß der Auflösungsprozeß bis ins Mark dringen muß, bis der Kern neuen Lebens sein Grab zu sprengen vermag.

Am 14. Juni bat Dekan Rohner das Gericht um „Erläuterung", ob er nach Verfluß der zwei Suspensionsjahre von selbst wieder in die volle Ausübung seiner kirchlichen Stellen eintreten könne, oder ob die Einstellung auf unbestimmte Zeit verfügt und die Rehabilitirung einem spätern richterlichen Spruche anheimgestellt sei, so daß sie von Willkür abhangen und vielleicht auch faktisch eine wahre Entsetzung werden könne, oder ob endlich die Einstellung weder zweijährig noch unbestimmt, sondern blos ein mildernder Ausdruck für Entsetzung sei. Das Gericht erläuterte am 16. dahin: er sei in seinen gegenwärtigen Stellen für immer eingestellt, so daß er selbe nur in titulo bekleiden könne; möge sich jedoch nach zwei Jahren auf andere melden dürfen. „Entsetzung" habe der Richter, als die Ehre tiefer herabsetzend, absichtlich nicht aussprechen wollen. Am 17. rekurrirte die Regierung auch hier, um eine gleichförmige Entscheidung für gleichartige Vergehen zu

veranlassen. Rohner rekurrirte am 24. ebenfalls und ließ durch Fürsprech Weißenbach eine Schrift einreichen, worin es hieß: Auch er befinde sich unter der Zahl derjenigen Priester, welche eine gewisse Faktion im Lande so gerne als des Hochverrathes und Aufruhrs schuldig bezüchtigen möchte, während das zu Grund liegende Faktum in Wesen, Ursprung und Ziel höchst unbedeutend sei, aber durch Zufall und planmäßiges Geschrei von gewisser Seite eine erkünstelte Wichtigkeit erhalten habe. Dann stellte er in Abrede, daß der katholische Geistliche „Staatsbeamteter“ sei, weil die Aargauer Verfassung alle Geistlichen von Staatsämtern ausschließe, sie deshalb keine „Beamtenpflicht“ auf sich haben, auch „durch keinen Eid zu besonderm Gehorsam und Treue gegen den Staat verpflichtet sind.“ Der Mangel jeglicher bösen Absicht leuchte aus allem Geschehenen hervor, und innere Ueberzeugung sei ein Recht, auf das niemand verzichte. „Es liege am Tage, daß zwischen seinen geistlichen und weltlichen Obern ein Streit walte, der schon vor Jahrhunderten begonnen, doch stets unentschieden geblieben und nur durch einen Waffenstillstand d. h. Konkordate unterbrochen worden; auch jetzt sei die Kluft zwischen den beiderseitigen Grundsätzen, nach welchen einerseits die Kirche über dem Staate, andererseits der Staat über der Kirche zu stehen käme *), noch zu groß, als daß sobald eine feste dauernde Annähe-

---

*) Der geistliche Herr scheint nicht merken oder gestehen zu wollen, daß der Begriff *Kirche und Staat* nicht mehr besteht. Es giebt heute nur noch einen Staat, eine *Menschheit*, und nicht *über* noch *neben*, sondern im Staate *Kirchengenossenschaften*, die er zwar, als unter den Seinigen bestehend und von großem Einflusse, aufmerksam im Auge behalten, aber, so lange sie ihn und seine Zwecke nicht stören, unbekümmert walten lassen soll, wenn er nicht in Fremdartigem seine Kraft zersplittern und seinen Bestand gefährden will.

rung, ein ewiger Friedensschluß erwartet werden dürfte." Dann folgt das possirliche Bild, „die niedere katholische Geistlichkeit" sei wie die Kinder eines im Hader befindlichen Ehepaares, das sie nicht zugleich befriedigen können, und wo sie bald von einem bald dem andern Theile Schläge erhalten. „Da vermöge des von allen Regierungen anerkannten Prinzips des kanonischen Rechts einzig dem Bischofe das Recht der Verleihung aller in seiner Diözese liegenden Pfründen zustehe, und soweit man unter dieser Verleihung die kanonische Institution verstehe, so springe in die Augen, daß nur der Verleiher das Verliehene zurückzunehmen befugt sei. Noch weniger unterliege er als Dekan einer Einstellung von Seite einer weltlichen Behörde, indem er als solcher weder vom Staat gewählt noch besoldet werde und ein rein bischöflicher Beamter sei." Als Domherr sei er nicht von Aargau, sondern vom Papste gewählt. Schließlich sei Gefängnißstrafe der Würde eines Priesters nicht angemessen und es liege nicht im Interesse des Staates „wenn ein solcher wie ein gemeiner Frevler behandelt werde."

Das Bezirksgericht Zurzach verurtheilte die dortigen Widersetzlichen am 30. Juni zu Geldstrafen und ein= bis zweijähriger Unfähigkeit, im Kanton ein pfarrliches Amt zu bekleiden; das Obergericht am 7. Juli die des Bezirkes Bremgarten: den Dekan und Pfarrer Dosenbach in Bremgarten zu Entsetzung auf 4 Jahre und „wegen seiner Gefährlichkeit für das gemeine Wesen" zu besonderer polizeilicher Beaufsichtigung; 4 andere zu 200 Franken Buße und Anhören gerichtlichen Zuspruches bei offener Thüre, namentlich Meier von Eggenwil und Knecht von Zufikon wegen „trotzigem anmaßlichem Benehmen selbst vor den Schranken der Behörde." Am 8. sprach das Obergericht: 1) „Pfarrer Rohner in Kirchdorf sei seiner Stelle als Dekan entsetzt, auf 2 Jahre als Pfarrer einge=

stellt und erst nach Ablauf dieser Zeit wieder fähig, die pfarramtlichen Verrichtungen in dieser Gemeinde zu übernehmen. Unterdessen soll aus den demselben verbleibenden Pfarreinkünften dessen Stellvertreter nach der Bestimmung der hohen Regierung angemessen entschädigt werden und Rohner während seiner Einstellung unter besondere Polizeiaufsicht gestellt sein. 2) Pfarrer Rohner zu Fislisbach sei zu einer Geldbuße von 300 Franken, Mäder zu Rohrdorf zu einer Buße von 200 Franken und Mohr zu Birmenstorf, Schmid zu Würenlos und Oswald zu Wettingen jeder zu einer solchen von 100 Franken zu Handen des Kantonsarmenfonds verfällt. Diese beiden letztern sollen, als Konventualen des Klosters Wettingen, wieder in ihr Kloster zurückgeschickt und zu geistlichen Verrichtungen außer demselben während der Dauer von drei Jahren nicht mehr zugelassen werden. 3) Sämmtliche in Untersuchung gezogene Geistliche sollen vor die Schranken des Bezirksgerichtes Baden gestellt und ihnen bei offener Thüre ein gerichtlicher Zuspruch hinsichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden. 4) Die ergangenen Untersuchungskosten habe Rohner zu Kirchdorf zu einem und die übrigen Bestraften zu 2 Drittheilen zu tragen, jeder Einzelne aber zugleich für den ganzen Betrag derselben zu haften."

Am 9. Juli protestirte das Chorherrenstift in Solothurn gegen die Einräumung der Stefanskirche für den protestantischen Gottesdienst. Am 10. schrieb Luzern eine Konferenz auf den Herbst aus, um die kirchlichen Uebelstände und die Mittel dagegen vereint zu berathen. Gleichen Tages theilte die Aargauer Regierung dem Bischofe die obergerichtlichen Urtheile mit, welche am 14. vor dem Bezirksgerichte, unter ernster Mahnung den Betreffenden eröffnet wurden. Denselben 14. schrieb Salzmann an den kleinen Rath: „Als ich von solcher Einstellung im Pfarramt, Absagung von Pfarramt und Dekanatstellen, schon

getroffenen Anstalten zu neuen Wahlen und Besetzungen ohne alle Berücksichtigung des Ordinariates und nur mit einer einfachen Anzeige des schon Geschehenen an den Bischof, von diesen Verfügungen der weltlichen Behörden über rein geistliche Aemter und Verrichtungen, sogar über die Stellen der Dekane, auf deren Wahl und Bestätigung die hohe Säkularbehörde zu keiner Zeit einen Einfluß gehabt hat, und welche blos im Namen des Klerus und Bischofs dastehen — in den zwei Rezessen und Hochdero Schreiben las, glaubte ich meinen eigenen Augen nicht trauen zu dürfen. Bei der protestantischen Konfession, wo der weltliche Souverän auch das Episkopat in sich schließt, mag ein derartiger Geschäftsgang wohl üblich sein, aber nicht unter den Katholiken. Wenn rein geistliche und kirchliche Geschäfte nach der Art und Weise, wie Ihr Schreiben mit seinen zwei Beilagen sich ausspricht, behandelt werden sollten, könnte der Bischof folgerichtig nur sogleich seinen Hirtenstab in die Hand des weltlichen Regenten niederlegen." So lange er noch Bischof sei, dürfe er dem Episkopate nichts vergeben. Er finde an den beschuldigten Dekanen und Pfarrern „nicht nur kein Verbrechen, sondern nicht einmal ein Vergehen." Demzufolge könne er die Deposition und Suspension unmöglich aussprechen und müsse die Verurtheilten immer noch in ihren Stellen anerkennen. Am 22. Juli antwortete der kleine Rath unter anderm: „Sie gehen in Ihrer Zuschrift von der Voraussetzung aus, daß richterliche Urtheile, gegen katholische Geistliche ausgefällt, Ihrer Kritik unterworfen und Sie berechtigt seien, die Vollstreckung solcher in dem Falle zu vereiteln, wo dieselben mit Ihren individuellen Ansichten nicht in Uebereinstimmung stehen sollten. Wir müssen Ihnen aber, Tit., die Sie mit unsern Kantonalinstitutionen zu wenig vertraut sein dürften, bemerken, daß bei der durch unsere Verfassung ausgesprochenen Gewalten-

trennung die definitiv ausgefällten Urtheile keiner weitern Beurtheilung unterliegen und daß eidlich beschworene Pflicht uns gebietet, Strafsentenzen ohne Ansehen des Standes und der Person genau zu vollziehen." Seien die Staalsbehörden auf solche Weise gebunden, so sei es wohl der Bischof auch, der den Regierungen der Diözesankantone Treue und Gehorsam geschworen. Man erwarte deshalb, er werde der Wiederbesetzung der erledigt gewordenen geistlichen Stellen kein Hinderniß in den Weg legen. „Sollte dies aber dennoch geschehen, — sollte unter dem Namen von Bischofsrechten eine aus gerichtlichen Untersuchungsakten erwiesene Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt in Schutz genommen werden, so wird der Stand Aargau, auf dem festen Boden des Rechts stehend, im Gefühle dieses Rechtes und seiner Ehre um die Mittel nicht verlegen sein, zu Handhabung der Ruhe und der Rechte des Staates solche Hindernisse ein- für allemal zu beseitigen, und zu beweisen, daß, wie früher so auch jetzt, derlei Vergehen, und wären sie am Altare begangen, vor dem Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können." Der Abt von Wettingen habe bereits für die fernere Seelsorge in Wettingen und Würenlos gesorgt (Gärtn. 1835 Juli 29). So ausgemacht es nun sein sollte, daß der Staat, so wenig er sich anmaßt, Priester zu ordiniren oder ihnen ihre geistliche Ordination, die Sache der Kirchengenossenschaft (aber auch nicht des Papstes oder Bischofes) ist, wieder zu nehmen, doch befugt sein muß, solchen, die seine Ordnung, sei es durch Handlungen oder sogar durch Lehre, stören, ihre Amtsausübung auf seinem Gebiete auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verbieten (etwas das in der Natur des Staates liegt und nicht geläugnet werden kann), so wenig kann dies die römische Praxis je zugeben, und darin liegt der Grund, warum z. B. das auf die Unabhängigkeit so eifersüchtige

England früher den römischen Katholizismus für mit dem Staatsbestande unverträglich erklären zu müssen glaubte Der Bischof konnte somit in seiner Stellung nicht wohl anders antworten als: „daß, weil die Mission oder Sendung in der katholischen Kirche unter die Dogmata gehört, ich nicht befugt bin, eine Aenderung in dieser Lehre vorzunehmen, und eben deswegen bei meinem unterm 14. erlassenen Rescripte zu verbleiben, die unerläßliche Pflicht habe." (Schreiben vom 25. Jul. Ebendas. Nr. 5.)

Am 17. Juli wurde Groth durch bezirksgerichtliches Urtheil als Pfarrer zu Merenschwand und Dekan entsetzt, um Geld gebüßt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Seine Mitschuldigen, einige Pfarrer, sogar Großräthe u. a. trafen Entsetzung, Einstellung und Geldbußen.

Am 29. Juni hatte der Bischof der Regierung das besprochene päpstliche Rundschreiben konfidentiell mitgetheilt, diese aber zum voraus demselben das Placet verweigert. Jetzt, den 29. Juli, erließ sie eine Verordnung, weil jenes Aktenstück, das Placet umgehend, durch eine in der Kälinschen Buchdruckerei in Schwiz erschienene Uebersetzung im Aargau Eintritt gefunden hatte. „Da eine solche Verbreitung neben der von uns ausgesprochenen Nichtgenehmigung nicht bestehen kann und als eine die Absicht und den Zweck des Gesetzes vereitelnde, der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende Handlung und als frevler Trotz gegen die Staatsgewalt erscheint, so wird hiermit jeder Bewohner des Kantons, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, erstens ernstlich gewarnt, sich, unter Vermeidung gerichtlicher Verantwortung und Strafe, der Verbreitung des besagten geistlichen Erlasses, geschehe sie auf diese oder jene Weise, so wie diesfallsiger Vorschubleistung oder Theilnahme zu enthalten, und zweitens aufgefordert, Exemplare, die irgend wie und woher ihm zukommen, unter Angabe der näheren Umstände, wenn

möglich des Namens des Verbreiters oder Zustellers, dem Bezirksamt abzuliefern." Darauf, am 31., ergieng ein Schreiben des kl. Rathes an den Bischof, des Inhaltes: „Wir haben Ihr Schreiben vom 25. d. erhalten und daraus mit Befremden ersehen, daß Sie auf Ihrer Inhibition gegen die Vollziehung der bekannten obrigkeitlichen Urtheile bestehen. Nachdem wir Ihnen, Tit., bereits bemerkt, daß wir gethan, was unseres Amtes war, als wir die Vollziehung angeordnet, finden wir uns Ihrer wiederholten Einsprache, vorzüglich aber der Sache wegen, um die es sich handelt, und im Hinblick auf die möglichen Folgen, bewogen, Ihnen hier nochmals und auf das Bestimmteste zu erklären, daß wir auf der betretenen Bahn unsere Stellung wie unser gutes Recht gegen jede Einmischung und jeden Angriff wahren und festen Ganges nach dem gesetzlich bestimmten Ziele fortschreiten werden. Hiermit sollen wir aber dennoch die Eröffnung verbinden, daß Sie im Falle fernerer Widersetzlichkeit für alle daraus entspringenden Folgen mit Ihrer Persönlichkeit um so mehr dem Kanton werden einstehen müssen, als Sie bereits vom gr. Rathe in ähnlichem Falle für die Folgen ordnungswidriger Schritte verantwortlich gemacht, und als Sie, Tit., Landesbischof durch Wahl, Bote des Friedens durch Sendung, dem Gesetze unterthan, zu Aufrechthaltung der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung im Lande verpflichtet sind.

„Indem wir Ihnen anzeigen, daß wir die Herren Kammerer aufgefordert haben, nunmehr ohne weitere Zögerung die Kapitel zur Vornahme der erforderlichen Wahlen zu versammeln, von Zeit und Ort der Versammlung Ihnen Kenntniß zu geben, damit Sie entweder persönlich oder mittelst Delegation beiwohnen können, und für die einstweilige Pastoration betreffendes Ortes zu sorgen, wollen wir nun erwarten, daß diesen Anordnungen ohne weitern Anstand Folge gegeben werde. Würde diese Erwartung

nicht in Erfüllung gehen und der Gang der öffentlichen Verwaltung, die gesetzliche Ordnung oder die Ruhe in einzelnen Gemeinen durch Widersetzlichkeit von Seite geistlicher Behörde, durch fortdauernde Weigerung die Seelsorge zu bestellen, oder sonst irgendwie gestört werden, alsdann werden Sie, Tit., das Gewicht der Verantwortlichkeit übernehmen müssen, und wir uns im Falle sehen, dem großen Rathe, als der obersten Landesbehörde, von der Sachlage Kenntniß zu geben, welcher sodann beschließen wird, was seiner Ehre und der Ehre des Landes, was den Verhältnissen, Interessen und Rechten des Kantons und des Diözesanstandes angemessen."

Am 3. August erfolgte die bischöfliche Antwort, und natürlich im bisherigen Sinne: Wie die Regierung ihre, so habe der Bischof seine Pflichten; nie habe er sich in weltliche Sachen gemengt, stehe aber in rein geistlichen Dingen auf eigenem Grund und Boden. Rein geistlich sei das Pfarramt, die Gewalt, geistliche Verrichtungen auszuüben; ebenso das Dekan= oder Erzpriesteramt. Nun haben weltliche Gerichte über solche durch Einstellungs= und Entsetzungsurtheile verfügt und der Staat verlange Einsetzung neuer Dekane und Pfarrer; das könne der Bischof nicht, da sie nicht kanonisch entsetzt, weil nicht kanonisch gewarnt worden, indem „kein kanonisches Vergehen" zu Grunde liege, ja nach dem obergerichtlichen Rezesse „kein Verbrechen." Aus der Gehorsamspflicht an die Landesbehörde folge nicht, „daß der Bischof weltlichen Verordnungen zu huldigen, Schuldigkeit habe, wenn selbe, in Form und Wesen der kath. Religion und Kirche eingreifend, dem Bischof, den der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, seine wesentliche Amtsgewalt schmälerten oder ganz und gar entzögen." Die Pflicht, Frieden zu befördern, anerkenne er, unterscheide jedoch zwischen wahrem und falschem Frieden, und müsse

auf seiner Eröffnung vom 14. Juli verharren, vom „Wohlwollen des großen Rathes" eine Vermittlung erwartend.

Am 17. August gab der aargauische katholische Kirchenrath sein Gutachten über die obschwebende Sache: Einsprache gegen Gerichtssprüche über bürgerliche Vergehen durch Geistliche. Er bewies kirchengeschichtlich das Unbegründete der Behauptung einer geistlichen Immunität, ja wie umgekehrt Jahrhunderte lang die Staatsgewalt Kirchenversammlungen berufen, geistliche Aemter ertheilt, Priester bestraft und entsetzt und selbst über kirchliche Streitfragen entschieden; wie die allmälige Lokal- und Personalimmunität durch Begünstigung einzelner Kaiser entstanden, aber bei Erwachen eines Staatsbewußtseins wieder aufgehoben worden sei; wie namentlich die alten Eidgenossen von jeher ihr Recht hierin gewahrt und der s. g. Pfaffenbrief den Eid der Geistlichen an den Staat befohlen und jedem andern Eide vorgesetzt habe; wie 1524 dieselben festgesetzt, auch geistliche Streitfälle (Ehesachen, Unglauben, Sakramente, Klöster, Kirchen) vor allem der Obrigkeit eingegeben, die dann entweder erläutern oder die Sache der geistlichen Behörde zuweisen werde; ferner die Dispensen, päpstliche wie bischöfliche, um Geld sollen aufhören und jeglicher Pfarrer darin entscheiden können; die Obrigkeit aber habe „Fug und Macht, mit ihren Geistlichen, die sich gar ungeschickt und unehrbarlich halten, zu handeln nach ihrem Verdienen." Sachlich angesehen unterscheidet das Gutachten richtig zwischen Priesterwürde (Mission) und Kirchenamt, welches letztere von jeher in der Schweiz Richtersprüchen untergelegt worden sei, was mit einer Menge historischer Beispiele belegt wird. „Erwägen wir daher alles und jedes was in dieser Sache von Seite der Staatsgewalt bisher geschehen, so gereicht es uns, wie gewiß jedem treuen Bürger und dem katholischen Volke insbesondere, bei allen unfreundlichen Wirren, wovon solcherlei Kollisionen im Staatsleben stets begleitet

sind, zur großen Beruhigung, Ihnen unser unmaßgebliches Gutachten mit der offenen und freudigen Erklärung abgeben zu können, daß die vom Bischofe erklärte Inhibition gegen die obergerichtlichen Urtheile sowohl in Hinsicht auf katholische Glaubenslehre als Staatskirchenrecht keineswegs gerechtfertigt sei."

Am 22. August erklärte der Bischof, in die von der Regierung ihm zugesandte Petition des Geistlichen Stocker um Bevollmächtigung als Pfarrer zu Bremgarten nicht eintreten zu können, „weil die dortige geistliche Pfarrstelle kirchlich sich noch nicht erlediget befindet." Hierauf schrieb ihm die Regierung am 24: „Wir können es nur schmerzlich bedauern, die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Staatsbehörden, deren Vorhandensein am allerwenigsten von Ihnen in Abrede zu stellen sein sollte, dennoch fortwährend in dem Maaße verkannt zu sehen, daß Ihr Handeln mit den Ausflüssen der rechtmäßigen Staatsgewalt in vollem Widerspruche dasteht, müssen aber in dem unerschütterlichen Bewußtsein unserer Pflicht auch den festen Willen schöpfen, sie gewissenhaft zu erfüllen; wir müssen, indem wir Sie für alle Folgen eines nicht zu rechtfertigenden Widerstrebens verantwortlich machen, in der Ihrerseitigen Ablehnung jeder Mitwirkung, wo eine solche in casu Ihnen zukäme, den Verzicht auf dieselbe und um so mehr noch die volle Befugniß auf unserer Seite erblicken, zu allen Verfügungen, die die Vollziehung des gesetzmäßigen Richterausspruches in vorliegendem Falle mit sich bringt, und das Nichtvorhandensein irgend eines die Person des angemeldeten Priesters betreffenden gültigen Ausschließungsgrundes vollends gerechtfertigt erscheinen läßt." Der Bischof blieb unbeweglich (Antwort vom 25. August.)

Am 28. berichtete der Aargauer kleine Rath den ganzen Handel an den großen Rath, der auf den 31. außerordentlich einberufen zahlreich erschien, und schlug einen

von den Geistlichen zu leistenden Eid vor, denselben, den die katholischen Geistlichen im Bernischen 1832 mit Genehmigung des Papstes und Bischofes geschworen. Am 1. September wies der große Rath das Gesuch der bestraften Geistlichen, welche die obergerichtliche Urtheilsbegründung zu widerlegen und den großen Rath als Kassationshof (oder wie der von diesem Plane unterrichtete Bischof es ausgedrückt, als Vermittler) anzurufen versucht hatten, ohne Diskussion ab. Am 2. erstattete Seminardirektor Keller im Namen der niedergesetzten Kommission den Bericht und stellte 5 Anträge. 1. Dem kleinen Rathe sei Dank auszusprechen und er zu beauftragen, auszuharren und Ruhe und gesetzliche Ordnung im Kanton, namentlich die Hoheitsrechte des Staates gegen niedere und höhere Geistlichkeit zu wahren (ohne Diskussion mit 135 gegen 28 Stimmen angenommen).

2. Es sei dem Bischofe durch den großen Rath zu eröffnen, daß dieser seine Einsprache nicht gerechtfertigt finde, „sondern sie vielmehr mit ernstem Mißfallen und Bedauern als eine offene Verletzung der von ihm gegen den Stand übernommenen und beschworenen Pflichten erklären müsse, weßhalb er ihn kraft seines Hoheitsrechtes auf das bestimmteste auffordere, selbe auf irgend einem geeigneten Wege unverweilt aufzuheben, oder aber die nothwendigen ernstesten Folgen zu gewärtigen" (mit 136 gegen 35 Stimmen). 3. „Im Falle der Bischof weder durch diese Erklärung noch auch durch die von den Diözesanständen in Folge der Konferenz zu erwartende Verwendung sich zur Gebühr sollte bewegen lassen, so wird der kleine Rath beauftragt, die Sperre der Temporalien gegen ihn anzulegen und im fernern Beharrungsfalle unverweilt den Diözesanständen sowohl als dem päpstlichen Stuhle den Austritt aus dem Bisthume zu erklären, den residirenden Domherrn des Standes Aargau zurückzurufen und

sogleich den großen Rath zu den weitern nöthigen Verfügungen zu versammeln" (Gegenantrag des Fürsprechs Weißenbach, endlich eine Kirchenpragmatik zu entwerfen, Drohung mit kirchlichem Unterbruch durch ihn und Klosterarzt Baur, schließlich Annahme des Kommissionalantrages mit 117 gegen 52 Stimmen). 4. „Es sollen alle und jede katholischen Priester, die im Kanton irgend eine Pfründe oder Seelsorge mittelbar oder unmittelbar bekleiden, dem Staate den Eid der Treue und des Gehorsams schwören" (Annahme als Grundsatz, bis zur Behandlung des betreffenden Gesetzvorschlages, mit 116 Stimmen). 5. Alle Beschlüsse in der obschwebenden Angelegenheit sollen den Diözesanständen mitgetheilt werden (Annahme mit großer Mehrheit). Hierauf berichtete Keller über die 8 auf der Luzerner Konferenz zu verhandelnden Anträge zu Vollziehung des in Baden Angenommenen, welche ohne Diskussion genehmigt wurden. Am 3. reichten 35 Mitglieder eine Verwahrung ein gegen den dritten Beschluß von gestern.

Die Luzerner Konferenz.

Während dessen hatte in Bern das Erziehungs- (und Kirchen-) Departement, an der Spitze Neuhaus, abermals gemahnt, sämmtliche Akten über die Badener Konferenz den Mitgliedern des großen Rathes mitzutheilen und diese Sache endlich einmal im Schooße dieser Behörde zu behandeln. Hier hatte jedoch seit einiger Zeit in der Regierung nicht nur das römische Element in Vautrey seinen Vertreter gefunden und der mit ihm unter einer Decke wirkende Cuttat, nach dem Aufhören des in Freiburg herausgekommenen „Véridique", in Pruntrut seit Neujahr den „Ami de la Justice" erscheinen und für Ultramontanisirung des katholischen Jura arbeiten lassen, sondern im Regierungsrathe auch sonst eine Neuhausen entgegen wirkende Partei sich gebildet, weshalb der Antrag keinen An-

klang fand und man die Behandlung verschob, weil „es nicht zweckmäßig sei, die Diskussion im Publikum zu provoziren.“ In Solothurn, dessen Probsthandel noch immer anhängig war, hatten entschiedene Männer eine Reform der höhern Lehranstalt durchgesetzt, begann ein reges Leben daran und wurde das theologische Studium gehoben. In Luzern gründete der von München berufene katholische Professor der Theologie, J. A. Fischer, eine „allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz“, da die Kirchenzeitung des katholischen Vereines ultramontan war und der St. Galler „Gärtner“ einer Partei Geistlicher allzu radikal (und von einem Laien redigirt) erschien. In Glarus war Spannung im Volke wegen der von Bossi verbotenen gemeinsamen Näfelser Schlachtfeier und kam die Sache am 24. Mai vor die Landsgemeinde. Vergebens wehrten sich einzelne Kämpen des römischen Systemes. Landammann Schindler bewies, das Fest, verordnet durch die weltliche Behörde, sei rein national, nicht blos kirchlich; man nehme in dieser rein kantonalen Angelegenheit keinerlei fremde Einmischung an. Er appellirte an das christliche Gefühl des Volkes und rief Wehe über einen Katholizismus, der so was verdammen könnte. Dann wurde die bisherige Feier fast einstimmig beizubehalten beschlossen. Am 3. Juni sprach sich das geistliche Kapitel March (und Glarus) fast einhellig dahin aus, die gemeinsame Feier habe gar nichts der katholischen Religion Zuwiderlaufendes.

Zu St. Gallen, wo der römische Nuntius übermüthig Widerruf aller bisherigen Verfügungen gegen das Doppelbisthum verlangt hatte, traf am 1. Juni ein Churischer Domherr beim bisherigen Bisthumsverweser Zürcher ein, gerade als der neu (und katholisch reaktionär) gewählte große Rath sich versammelte. Er forderte Einstellung der Funktion als Bisthumsverweser und zeigte diesem, dem

Administrationsrathe und der Regierung an, man habe sich in allen geistlichen Angelegenheiten an die Kuria in Chur zu wenden, gegen welche St. Gallen und Graubünden protestirt hatten. Das katholische Großrathskollegium, unter 90 Mitgliedern nur etwa 30 Freisinnige, war wirklich in der Hand der geistlich=magnatischen Union und wählte nach vorgefertigten Listen, die verdientesten Liberalen blieben in Minderheit und erklärte Römlinge kamen in den einflußreichen Administrations= und den Erziehungsrath. Der verdiente Schulmann Zürcher, bisher Mitglied des letztern, erhielt mit Weber nur die liberalen Stimmen und am 12. in einer Sitzung, welche von 5 Uhr Abends bis den 13. früh andauerte, beschlossen 46 gegen 32 Stimmen, in die Bisthumssache einzutreten, worauf, die ganze Nacht durch, Einsicht und Wissenschaft auf Seite der 23 anwesenden Freisinnigen, zu tauben Ohren redeten, bis um halb 3 nach Mitternacht, bei fortwährend voller Zuschauerbühne, 48 Stimmen beschlossen: Vom Antrage des (liberalen bisherigen) Administrationsrathes: in die Note des Nuntius, als längst und vielfach widerlegt, nicht einzutreten, dann den Bescheid vom 4. Juni an Bossi, worin Bossi jeder Akt geistlicher Gerichtsbarkeit, wie von Seiten des kleinen Raths ebenfalls, untersagt worden, gutzuheißen, zu abstrahiren; die erlassene Protestation zurückzunehmen, ferner abermalige Zurückweisung des Doppelbisthumes, jedoch mit Anerkennung Bossis als provisorischen apostolischen Vikars. Gewonnen war so viel worden (meist durch den Priester Federer, dann Baumgartner und Hungerbühler), daß man Bossi nicht als Bischof anerkannte.

Einen Sieg erfocht die freisinnige Partei, an der Spitze Schultheiß Schaller, in Freiburg, wo der Staatsrath am 30. Jenner die fernere Feier der Vilmergeschlacht untersagte, in welcher 1656 die reformirten Eidgenossen von den katholischen geschlagen worden waren, im Schul=

wesen. Sogleich nach der Reform von 1831 hatte man an die Schule gedacht, der Bischof Peter Tobias aber (oder wie der dortige Styl titulirt" sa Grandeur l'Evêque de Lausanne et de Genève) die bischöflichen Befugnisse so verwahrt, daß ihm der Staatsrath am 16. Mai 1831 die Zusicherung ertheilen mußte, daß nichts gegen die Rechte des Klerus, den Religionsunterricht betreffend, vorgenommen werden solle, worauf er sich am 19. beruhigt erklärte. Später gieng die Fortschrittspartei damit um, für Solche, zu deren Beruf linguistische und höhere Studien nicht erforderlich seien, höhere Sekundarschulen zu gründen, was im Mai 1834 angetragen wurde, worauf der Staatsrath im November 1834 einen Gesetzentwurf brachte. Am 17. November behandelte diesen der große Rath. Ein Antrag wollte, die Lehrer dieser Schulen sollten, wie die Primarlehrer, dem Placet des Bischofes unterworfen werden; der reformirte Bezirk Murten verlangte eine Ausnahme hievon, und am Ende wiesen 53 gegen 22 Stimmen das Projekt dem Staatsrathe mit den gefallenen Bemerkungen zurück. Am 21. neue Diskussion. Die ultramontane Partei verlangte wegen des Religionsunterrichtes Uebereinkunft mit dem Bischofe, oder gar Beaufsichtigung der Sekundarschulen durch letztere, Intervention bei Wahl der Lehrer und Lehrmittel, und Unterstellung des Organisationsreglementes unter den großen und nicht den Staatsrath. Andere zogen eine einzige Centralschule mehreren vor. Neue Zurückweisung mit 56 gegen 16 Stimmen, am 22. gar einstimmige zu neuer Fassung. Am 23. März 1835 erschien ein neuer Entwurf mit blos einer école moyenne centrale und um jegliches Mißtrauen zu beseitigen, mit der Bestimmung, der Bischof möge den Religionslehrer selbst bezeichnen. Es galt, mit der Jesuitenanstalt zu konkurriren. Die Partei brachte am 4. Juni vor, die religiöse Seite sei noch nicht befriedigend genug; geistliche und weltliche

Behörde müssen zusammenwirken, die Lehrer und Bücher an das bischöfliche Placet gelangen, oder gar: der Bischof habe den ganzen Religionsunterricht zu leiten, die Lehrer aber sollen Katholiken sein und Sittenzeugnisse von beiden Behörden vorweisen. 61 Stimmen gegen 10 wiesen abermal zurück. Da setzte der Staatsrath fest: der Bischof reglire den gesammten Religionsunterricht und die Lehrer sollen Katholiken sein und günstige Sittenzeugnisse besitzen. Am 19. Juni deliberirte der große Rath. Aber je mehr Rechnung der Staatsrath den Bedenklichkeiten getragen, je mehr nahm die Reaktion zu. Rud. Weck wollte Leitung aller Unterrichtszweige durch den Bischof; wie günstig solche Garantien wirken, sehe man am Collége (der Jesuiten), welches trotz der albernen Anfeindungen mehr Zöglinge zähle, als die regenerirten in Solothurn und Luzern. Man sehe wohl wohin man ringsum ziele und wie die Badener Konferenz die Kirchengewalt zu unterjochen strebe und im Aargau Priester, die sich solchem entgegenstemmen, zur Schmach des Katholizismus in die Kerker geschleppt werden. Eben so Fournier, behauptend: „Das Recht zu unterrichten gehöre unwidersprechlich dem Klerus ausschließlich". Genf habe seinen Schulgesetzentwurf erst dem Bischofe zugesendet, um seine Bemerkungen zu vernehmen. Da das Collége anfange, Ruf zu erhalten, wäre vielleicht der Zeitpunkt da, in Freiburg eine katholische Hochschule zu errichten, und ein Schritt zu diesem Ziele dürfte sein, die Mittelschule einer religiösen Körperschaft anzuvertrauen, was beruhigend und wohlfeil zugleich wäre. Bussard hingegen zeigte an Pater Girard was bischöflicher Einfluß vermöge. Am Ende schieden sich die Stimmen in 42 für und 42 gegen die abermalige Zurückweisung, worauf der präsidirende Schultheiß sich für die Annahme aussprach. Unter den Annehmenden waren 8 Reformirte, was die ultramontane Presse bekannt zu machen nicht ermangelte

indem Oberst Maillardoz die Votirenden beider Parteien, jene mit dem Beisatze réformé, sogleich in 500 deutschen und 1500 französischen Exemplaren drucken ließ und mit Weck die Verbreitung übernahm. Der Staatsrath begnügte sich, die betreffenden Akten und Protokolle seit 1831 ebenfalls bekannt zu machen. Der Präsident (J. Montenach) erklärte in diesem Schriftchen das Bedauern des Staatsrathes, daß man die Konfession der Stimmenden berührt, während alle Mitglieder des großen Rathes als solche nicht konfessionell stimmen (6. Juli). Diese Verhandlung zeigt die Plane der katholischen Verbrüderung. Damals, auch durch die Wendung im katholisch St. Gallen bewegt, schrieb Baumgartner im Erzähler (v. 18. Aug.) „Wir kennen die politischen Zwecke und den siegreichen Ausgang des Küßnacherzuges. Mit ihm verwandt, jede zweckmäßige Staatsordnung untergrabend, Priesterherrschaft auf dem Fundamente mißbrauchten Volkswillens begründend, ist der Pfaffenzug gegen alle Kantone eine der wichtigsten Tageserscheinungen, der höchsten Aufmerksamkeit aller Regierungen werth, denen wahres Volkswohl am Herzen liegt.“ Seinen eigenen Kanton schilderte dieser Staatsmann (Erz. 30. Juni) treffend: „Hier besteht längst eine s. g. katholische Partei, die, abgesehen von allen religiösen Berücksichtigungen, sich stets nur mittelst Anlehnung an geistliche Bewegungen behaupten kann, zuweilen ziemlich mächtig ist, oft auch wieder durch die Macht der Umstände tief herabgedrückt wurde. Nach jeder solchen Schlappe wartet sie nun einen gelegenen Moment ab, schreit dann über Religionsgefahr, und besetzt, da das Manöver selten mißlingt, auf einige Zeit wieder gewisse Stühle. Das Charakteristische dieser Partei ist, daß sie nie Schlechtes hindert, nie Gutes fördert und deßwegen auch nie wirklichen allgemeinen Kredit besitzt.“ Am 30. Juni sandte der Nuntius dem Administrationsrathe sein Schreiben mit

den Beschlüssen des 12. beleidigt zurück; er fand, obwohl das Sigill das gewöhnliche sei, „den im Briefe ausgedrückten Sinn so beleidigend für den katholischen großen Rath selbst, für den heiligen Stuhl und dessen Stellvertreter, daß man Ursache hat zu zweifeln, ob derselbe wirklich von der Behörde herkomme, deren Namen er trage." Der Brief hatte nämlich geäußert, der Nuntius werde nun sein Vorurtheil gegen das frühere Kollegium ablegen, da das jetzige, trotz seiner Zusammensetzung, im Ganzen fast dasselbe in Betreff des Doppelbisthumes beschlossen habe. Gleichen Tages erklärte der kleine Rath dem Administrationsrathe, der ihm dieselben Beschlüsse mitgetheilt, zu diesen Beschlüssen, weil sie den früheren, vom Staate sanktionirten widersprechen, keine Hand bieten zu können. (Gärtn. 12. Aug.)

Aehnlich stellte sich die Nuntiatur zu Graubünden. Hier brachte der Amtslandrichter, als Haupt des corpus catholicum, die Bisthumssache vorläufig am 1. Juli vor eine katholische Session, welche sich in Mehrheit zu einem Antrage an den großen Rath vereinigte. Dieser beschloß am 2. nach namentlicher Umfrage mit 55 von 64 Stimmen: die Protestation gegen das Doppelbisthum wird feierlichst erneuert, und die weltliche Verwaltung über das Eigenthum des Bisthumes dauert bis zur verheißenen Auflösung des Doppelbisthumes fort. Sobald diese erfolgt und Herr Bossi blos als Bischof von Chur qualifizirt wird, hört die beschlossene Beschränkung auf, jedesfalls mit Verwahrung der auf die Wahl früher gefaßten Beschlüsse. Aber Bossi, dem diese Verhandlung nicht unbekannt sein konnte, wartete die Mittheilung nicht ab, sondern verreiste an demselben 2. nach Einsiedeln, um sich vom Nuntius weihen zu lassen. „Augenscheinlich wollte Herr Bossi durch eilige Einweihung sich in den Besitz dessen setzen, was ihm seine Landesobern bestritten, gleich als ob die Diener der

römischen Kirche von Volk und Staat, Vaterland und Obrigkeit unabhängig und los, ihnen fremd und, wo nöthig, sogar entgegen sein dürften!" (Historisch staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthumes Chur. Bearbeitet und herausgegeben auf Veranstaltung der Kantonsregierung. Chur 1835). Die Regierung theilte die Beschlüsse am 3. dem Domkapitel mit, die Erwartung aussprechend, es werde zur Auflösung nach Kräften mitwirken, und eben so durch Eilboten dem Nuntius, damit er Herrn Bossi bestimme, sich nicht, wider Willen der Behörde, in den Besitz der bisthümlichen Weltlichkeiten eindrängen zu wollen, indem die Regierung ihre Pflicht zu thun entschlossen sei. Zugleich wurde der Nuntius nochmals ersucht, zu Aufhebung des Doppelbisthumes hinzuarbeiten. Nichts destoweniger fand am 5. in Einsiedeln die Konsekration statt und erwiderte der Nuntius am 6. mit der Erklärung, er habe sich in seiner Stellung nicht veranlaßt finden können, Herrn Bossi jene Beschlüsse zu eröffnen, gegen die er förmlich protestiren müsse. Da inzwischen die Nachricht eintraf, der Geweihte sei auf der Rückreise, war der kleine Rath darauf bedacht, einerseits demselben noch vor der Ankunft in Chur amtliche Kenntniß vom Beschlusse zu verschaffen, andererseits jede unbefugte Besitznahme der bischöflichen Residenz zu verhindern. Zu diesem Ende wurden die Gemächer der letztern versiegelt und dann Herrn Bossi drei Bevollmächtigte entgegen gesandt, ihm den großräthlichen Beschluß zu eröffnen. Sie thaten dies am 10. in Ragaz und erklärten, es würde nöthigenfalls selbst bewaffnete Hand angewendet werden, in diesem Falle aber er für alle Folgen daraus verantwortlich gemacht. Bossi erklärte dagegen: daß er, sothane Drohungen der Tit. Herrn Regierungskommissäre als förmliche Gewaltschritte ansehend, nur der Gewalt weichend, und um andern zu befürchten-

den, von ihm aber nicht provozirten Folgen und Aufregungen vorzubeugen, die bischöfliche Residenz zu beziehen sich enthalte, jedoch mit der feierlichsten Erklärung, daß er die durch seine rechtmäßige Ernennung als Bischof von Chur wohlerworbenen Rechte sowohl auf die Residenz als anderes ihm Zukommliches von Amtswegen und auf das kräftigste verwahrt und vorbehalten wissen will" (Gärtner 30. September). Abends langte Bossi in Chur an, und bezog am 11. still die bisherige Domherrenwohnung.

In St. Gallen erließ der kleine Rath, auf die Nachricht, das päpstliche Kreisschreiben über die Badener Konferenz an den Klerus werde im Kanton verbreitet, am 15. Juli eine ernste Warnung an die katholische Geistlichkeit, vor jeder Theilnahme an Veröffentlichung kirchlicher Bekanntmachungen, die das Placet nicht haben. Hingegen entwarf der neugewählte Administrationsrath (darauf hatte der Nuntius bei Zurücksendung des früheren Schreibens gebaut) am 23. Juli einen Antrag an das katholische Großrathskollegium: da der kleine Rath beim Bestehen der hoheitlich sanktionirten Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 dem vom 13. Juni 1835 keine Folge geben zu können erkläre, der Nuntius aber letztern Beschluß einfach zurückgewiesen, der Grund der eingetretenen Verwickelungen und Zerwürfnisse mit dem heiligen Stuhle lediglich in jenen früheren Beschlüssen liege, sollen letztere bis und mit dem vom 13. Juni zurückgenommen, der Administrationsrath aber beauftragt werden, sogleich in die Unterhandlungen für ein eigenes Bisthum einzutreten, wie durch die Nuntiatur für einstweilige Verwaltung der Diözese sorgen zu lassen. Dagegen reichten die freisinnigen Mitglieder des Administrationsrathes, vier ruhige, erfahrene, einsichtige Katholiken, der letzte ein Priester (Wirth, Rikenmann, Zurburg, Rorschach) eine ernste Verwahrung ein, als „dem Wohle des katholischen Konfessionstheiles,

und der Ehre, Würde und Unabhängigkeit des Kantons entgegen." Der katholische Klerus des Kantons, 101 stark, sprach sich Ende Julius und Anfangs Augusts nochmals aus gegen das Doppelbisthum und für ein eigenes (Gärtn. 12. 19. 26. August). Das katholische Kollegium nahm vom 4. bis 6. August mit 49 gegen 26 Stimmen die rückschreitenden Anträge an, und von den Freisinnigen konnte blos erkämpft werden, daß die Sanktion des großen Rathes eingeholt werden solle. Somit sollte indessen das Doppelbisthum wieder hergestellt sein. Die betreffenden Verhandlungen (Gärt. 19. 26. Aug., 2. 9. 16. September) sind neben der Nachtsitzung vom 12. Juni durch den krassesten Romanismus, Unwissenheit und Zähheit einerseits und vergebliches Verwenden von Wissenschaft und Patriotismus andererseits, denkwürdige Blätter für den Beobachter dieser Dinge in der Schweiz (Petition aus Rapertswil vom 13. August an den großen Rath, jene Beschlüsse nicht zu sanktioniren. Gärtn. 18. November).

In Luzern erklärte am 27. Juni der kleine Rath den 48 geistlichen Unterzeichnern der Zuschriften an den Bischof und die Regierung vom 6. Juni seine Zufriedenheit über ihr Mißbilligen des Treibens einer Anzahl Geistlicher im Kanton, welche „in bedauerlicher Abirrung vom Geiste des wahren Christenthums, mißkennend ihren hohen Beruf Frieden zu verbreiten und Heil zu verkünden, die Bahn der Verwirrung betraten und ohne Rücksicht auf die schwere Verantwortlichkeit, die sie über sich nehmen, sehr thätig bemüht waren, alles daraus hervorgehende Unheil zu fördern. Verbreitung irriger Begriffe über Kirche und Staat und deren Stellung und Rechte, Erweckung von Besorgnissen bei dem ruhigen Bürger über Gefährde der christkatholischen Religion, und Erregung von Mißtrauen bei dem Volke gegen die Absichten der Regierung, scheinen sie zur Hauptaufgabe gemacht zu haben." (Gärtn. 8. Juli).

Als über diese Antwort neues Hetzen begann, und angeblich 72 Kapitularen und 18 Vikarien frömmelnd, sich entschuldigend, aber die 48 verdächtigend, ebenfalls an den Bischof schrieben, jedoch nicht persönlich unterzeichnet, blos kollektiv, und die Zuschrift der Regierung ebenfalls mittheilten, erwiederte diese am 14. August besonnen und erließ eine „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenz, (Sursee 1835). Beide Aktenstücke sind unterzeichnet vom Schultheiß F. Ludwig Schnyder und dem zweiten Staatsschreiber Konstantin Siegwart-Müller. Der Bischof (es war gerade die Zeit, wo er mit Aargau korrespondirte) antwortete den Unterzeichnern, am 31. August klug und anerkennend, welche Freude ihm ihre Ergebenheit gegen Bischof und Regierung verursacht, und sandte diese Antwort durch den Kommissär Waldis auch dem Dekan Häfliger in Hochdorf zu Handen der späteren 90 zu (Gärtn. vom 23. September).

Indessen ergieng der bereits erwähnte aargauische Großrathsbeschluß vom 2. September und jetzt trat am 7. in Luzern die Konferenz zusammen. Graubünden und Zug waren abermal nicht erschienen. Die Abgeordneten von Bern (alt Regierungsrath Schnell; die Herren Helg und Aubry aus dem Jura hatten den Ruf eines zweiten Deputirten abgelehnt) und Solothurn (von Roll), wo die Badener Konferenz noch immer nicht angenommen war, sollten blos zuhören. Die Verhandlung beschlug zum Theil alle Kantone, nämlich die Ausführung des in Baden Angetragenen, theils blos die Baselschen Diözesen, wie die Anstände Aargaus und Solothurns mit Bischof und Nuntius (die Herren Amrhyn von Luzern und von Roll aus Solothurn hatten die Probstwahl am 11. August in einem Zusammentritte an der sogenannten Kreuzstraße bei Zofingen besprochen). Schnyder eröffnete die Sitzung durch Darstellung, wie die Regierungen zu einem Kampfe

gegen die Eingriffe geistlicher Behörden in die Staatsrechte gezwungen worden seien und sich nicht voreilig selbst in einen solchen eingelassen haben. Das Verdammungsschreiben aus Rom ändre an der rechtlichen Begründung dieser Verfügungen nichts, es zeige vielmehr die Nothwendigkeit, sie mit Kraft durchzuführen. Rücktritt wäre jedenfalls das Schlimmste, das begegnen könnte. In Baselland hatte der Landrath die Badener Artikel angenommen. St. Gallen stund ungünstiger als in Baden, weil die Reaktion katholischerseits siegend worden war; der Abgeordnete hatte jedoch, weil die Artikel dort (trotz dem Veto gegen die nähere Ausführung oder das Gesetz über die Staatsrechte in Kirchendingen) ebenfalls genehmigt waren, Instruktion, mitzuwirken. Ebenso Aargau, eröffnend, falls der Bischof aus der von ihm eingenommenen Stellung nicht zurücktrete, aus dem Diözesanverbande auszutreten. Thurgau hatte zwar nicht unbedingt zu den Artikeln gestimmt, behauptete aber die besprochenen Rechte dennoch; nur wolle es nicht weiter schreiten, ehe nicht alle Stände beigetreten. Abermals wies man die Berathungsgegenstände an eine Kommission (Schnyder, Baumgartner und Dorer). Ihre Traktanden wurden nun mit wenig Abänderungen vom 9 bis 12ten als Leitfaden befolgt und darauf hin beschlossen: 1) Hinsichtlich des Metropolitanverbandes sollen die kathol. und paritätischen Stände eingeladen und eine erzbisthümliche Pragmatik entworfen werden, um mit Rom zu unterhandeln. Anschließen an ein ausländisches Erzbisthum blieb vorbehalten. 2) Hinsichtlich der 14 Badener Artikel wollte man die Bischöfe um Vorlegung einer Synodalverfassung angehen, Vorsorge treffen für eine Pragmatik bischöflicher Rechte, die noch rückständigen Kantone zu Aufstellung von Placetgesetzen auffordern, dem Artikel über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen Folge geben, die gemischten Ehen

schützen, über Dispensenregulirung mit den Bischöfen unterhandeln, wegen der Fest- und Fasttage Einleitungen treffen, über Seminarien und geistliche Prüfungen sich gegenseitig verständigen, die Klösterbeiträge zu frommen Zwecken aufrecht halten, in der bischöflichen Pragmatik auf Tilgung der Klöster-Exemtionen bedacht sein, die aufgestellten Grundsätze über Kollaturen, Lehrerwahlen und Beeidigung der Geistlichen durchführen und zu gegenseitiger kräftiger Handbietung die noch rückständigen Kantone zu Ratifikation veranlassen. 3) 4) 5) Die Verhandlung solle Zürich und Graubünden mitgetheilt werden, nicht aber Zug (wo am 9. Sept. der dreifache Landrath auf Antrag einer Kommission mit 82 Stimmen beschloß, von der Konferenz keine Notiz zu nehmen. Einige Helldenkende verwahrten sich zu Protokoll). Zu Protokoll wurde erklärt, daß die Einladung zum Ratifiziren, die gegen die päpstliche Verdammung der Konferenz getroffenen Maßregeln der Kantone und die jetzt beschlossenen Vollziehungsanordnungen weitere Schritte wider das päpstliche Kreisschreiben unnöthig machen. 6) Die Nuntiaturverhältnisse sollen durch die zwei Pragmatiken geregelt werden, wobei die Grundsätze des Aargaues über das Nichteingreifen der Nuntien in die bischöfliche Jurisdiktion von der Konferenz anerkannt wurden. 7) Der kathol. Vorort sollte die permanente Vollziehungsbehörde für die kirchlichen Angelegenheiten der Konferenzstände bilden.

Am 12. und 13. besprach man die kirchlichen Mißhelligkeiten Aargaus und Solothurns und beschloß, abzuwarten, ob der Bischof nach Zusendung des großräthlichen Schreibens sich noch länger weigern werde. In diesem Falle würden die Konferenzstände vermittelnd eintreten, um die Hohheitsrechte des Mitstandes schützen zu helfen; ebenso auf die Antwort des Nuntius an Solothurn (Gärtn. 30. September).

Der Priestereid und die Klöster im Aargau.

Damals sah sich der kleine Rath Luzerns genöthigt, gegen das thätigste Mitglied der geistlichen Reaktion, den Professor Melchior Schlumpf, Widmers rechte Hand, einzuschreiten. Schlumpf hatte schon am 19. September 1834 von der Stelle eines Religionslehrers entlassen werden müssen, war dann als Gymnasiallehrer angestellt worden, hatte jedoch seither abermals durch sein feindseliges öffentliches Auftreten und injuriöses Benehmen gegen die obersten Staatsbehörden sich so ausgezeichnet, daß das Appellationsgericht ihn am 28. August letzthin zu 200 Franken Strafe verurtheilen mußte, bei welcher Verurtheilung, nach dem Wortlaute des Spruches, „eine Menge von Umständen zum Vorschein gekommen, welche dafür sprechen, daß diesen strafbaren Handlungen in hohem Maße böse Absicht zu Grunde gelegen, und daß er mit Leuten in Verbindung gestanden, welche bereits Schritte gethan, um durch fremde Hülfe die Wirksamkeit der Staatsbehörden zu lähmen, oder ihre Maßregeln zu entkräften.“ Da Schlumpf wiederholt Warnungen erhalten, rief der kleine Rath ihn unterm 11. September 1835 von seiner Professur ab, und wies ihn dann aus dem Kantone. (Vergl. oben S. 42).

Am 15. war zu Frik im Aargau die ordentliche Jahresversammlung des Landkapitels Frik und Sißgau, in welchem sich eine Gesinnung kund gab, sehr verschieden von der eines großen Theiles des katholischen Klerus. Die Anwesenden anerkannten mit dem Sprecher, Pfarrer Brentano, daß was die Regierungen der freisinnigen Kantone jetzt anstreben, namentlich die beschrieene Konferenz, nichts bezwecke als was im Frikthale schon zur österreichischen Zeit meist eingeführt gewesen, wo dasselbe unter Basel dem Erzbischofe von Besançon zugetheilt war und

die Nuntiatur nicht den mindesten Einfluß auf die Gegend ausgeübt u. dgl.

Ein Bericht der Herren Amrhyn und Roll über ihre Abordnung an den Bischof, aus Auftrag der Diözesankantone, um die Mißhelligkeiten zwischen ihm und Aargau zu beseitigen, zeigt, wie die zween Staatsmänner ihm die Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen seit ältester Zeit geschildert, mit Urkunden belegt und jene Begriffsverwirrung zu berichtigen versucht, die man seit Jahrhunderten künstlich in das an sich einfache Verhältniß zu bringen verstanden hat, indem man der Geistlichkeit das Studium der vaterländischen Geschichte und eines gesunden Kirchenrechtes nur mangelhaft zu Theil werden ließ und sie ihrem Vaterlande nach und nach entfremdete; wie aber der Bischof nach wie vor, höflich und offen, aber fest an seinem einseitigen römisch-kurialistischen Standpunkte verharrt. Charakteristisch ist Salzmanns Eröffnung: es dürfte den Wünschen der Regierung für künftig vorkommende Straffälle von bepfründeten Geistlichen dadurch am besten Rechnung getragen werden, wenn künftighin, unter ihnen zu gebenden Garantien, die bischöfliche Admission bei Pfründeverleihungen nicht, wie bisher, absolut, sondern blos bedingt, ad beneplacitum episcopi, ertheilt würde, ein Pfad, der von den französischen Bischöfen eingeschlagen werde, und der im Einverständniß mit der Berner Regierung seit 1833 im kathol. Jura aufs neue seine Anwendung erhalten habe (freilich ein Mittel, das den Priester zwischen den zwei Mächten heilotisch hinstellen müßte, wie es die Tübinger Quartalschrift 1826 S. 451 bezeichnet hat: „Der Geistliche ist dem Staate und der Kirche unterworfen. Erkennt dich der Staat an, so verwirft dich die bischöfliche Kurie oder umgekehrt; am schlimmsten oft, wenn beide eines Sinnes sind", was der Aargauer Kommissionalbericht an den großen Rath trefflich ausgeführt hat.) Aus allem

gieng hervor, daß solche Vermittelungsversuche vergeblich seien, daß der Bischof, wie die meisten (und ist einer anders, so vernichtet er sich selbst wie Hontheim und Dalberg) entweder nicht die volle Einsicht oder nicht den Muth hatte, irgend vom Pfade abzugehen, den die Mumisirung des römischen Katholizismus unrettbar eingeschlagen.

Bald wurde in den Klöstern und unter den Anhängern des kathol. Vereins ein päpstliches Dekret herumgeboten, gegeben zu Rom den 23. September 1835, welches die Luzerner „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel" „aus eigenem Antrieb und päpstlicher Machtvollkommenheit" verdammte. „Niemand soll, wessen Amtes und Standes er auch sei, das Büchlein irgend wo oder in irgend einer Sprache weder herausgeben noch lesen noch behalten dürfen, sondern gehalten sein, dasselbe den Ortspfarrern oder den gegen die Ketzerei aufgestellten Inquisitionsvorstehern zu überreichen, unter der auf dem Verzeichnisse der verbotenen Bücher angedrohten Strafe" (Gärtn. 14. und 21. October.).

Während zu Ende des Herbstmondes die Gerüchte von eingefädelten Reaktionsversuchen immer bedeutsamer wurden, vor allem das Luzerner Regiment gestürzt werden sollte, wo die Freisinnigen schon waffneten und bereits die „Neue Züricher Zeitung" von der Art und Weise reden zu sollen glaubte, wie diesmal die richterliche Beurtheilung hochverrätherischer Plane oder Schritte vorzunehmen (October 1835) und der Züricher Korrespondent in die „Augsb. Allg. Ztg." die ganze Sache bezeichnete als „Kampf der Regierungspartei wider die Gegner der Badener Konferenz", oder der Appenzeller Geschichtschreiber Zellweger an der Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft seines Kantons als Kampf „zwischen dem Aberglauben und Unglauben", (viel auffallender als wenn am damaligen Rosenkranzfeste den 4. Oktober zu Einsiedeln der Prediger

die Badener Konferenz geradezu als Absicht, die Religion noch vollends zu stürzen darstellte) ergiengen von Rom neue Zumuthungen an St. Gallen und Graubünden, an welch letzterm Orte dem corpus catholicium zwar vom Papste selbst das schon früher gegebene Versprechen der Auflösung des Doppelbisthumes erneuert, schon aber dieser Akt nicht mehr auf einen „nicht ferne liegenden Zeitpunkt" gesetzt, sondern die Erwartung ausgesprochen wurde: die bündnerischen Behörden möchten ihre Beschlüsse zurücknehmen, „weil sie der päpstlichen Willfährigkeit, ihr gegebenes Versprechen zu halten, Hindernisse in den Weg legen." Die immer ruhige „Bündnerzeitung" sprach sich darüber aus: „Solche Machinationen und Zumuthungen sind von jeher die Mittel einer Politik gewesen, die genau beim Lichte betrachtet, keineswegs eine feine, immer aber eine so anmaßliche und die Gegner herabwürdigende gewesen, daß sie blos durch die ungeheueren Ergebnisse ihrer heimlichen Untergrabung, wie ihrer offenen Anmaßung in den Geruch von Feinheit und Schlauheit gekommen ist. Diese neuen Ränke gegen das loyale Handeln unserer Behörden sollten aber allmälig in unserm kathol. Volke die Ueberzeugung wecken, daß zu Aufrechthaltung seiner Rechte wie zum Wohl der bündnerischen kathol. Kirche es durchaus nöthig sei, sich an die Bestrebungen derjenigen unserer Mitstände anzuschließen, welche die Errichtung eines schweizerischen Erzbisthumes mit allem Rechte fordern und gemeinsam erzielen. Unsere Vereinzelung ist im Kirchlichen eben so gefährlich und dem römischen Hofe gegenüber eben so schwach als unsere politische Getrenntheit uns den Ränken ausländischer politischer Umtriebe blos stellt."

Als die Regierung Aargaus, in Folge der richterlichen Urtheile, in Kirchdorf den Geistlichen Florian Seiler als Vikar eingesetzt, und dieser den Bischof um die Seelsorgebefugniß gebeten, erklärte Salzmann am 8.

Oktober sein Herz durch dies „unbevollmächtigte Auftreten verwundet," weil die Pfarrei bischöflich ausdrücklich als nicht erledigt erklärt sei und jeder Eindringling augenblickliche Suspension zu gewärtigen habe. „Ich verbiete Ihnen unter der Strafe suspensionis ipso facto incurrendae alle Pastoration in Kirchdorf und werde Ihnen auch für andere Pfarreien nicht eher die curam animarum ertheilen, bis ich mich von Ihren gründlichern und bessern Kenntnissen überzeugt haben werde" (Gärtn. 12. Dezbr.). Wie die Regierung von diesem Schritte amtliche Nachricht erhalten, erklärte sie am 29. Oktober auch diesen Akt für nichtig und ließ den Vikar durch das Bezirksamt auffordern, sich zu Protokoll zu erklären, ob er seinem ihm von der Staatsbehörde übertragenen Amte nachkommen wolle oder nicht. Zugleich wurde dem katholischen Vororte angezeigt, daß die Sachen nun auf der Spitze stehen und daß, wenn des Bischofes Widersetzlichkeit nicht bis zum 2. November gehoben werde, der Kanton demselben angedrohtermaßen die Temporalien sperren und sich vom Bisthumsverbande lossagen werde. Auf letztern Fall hin, wurde der kathol. Kirchenrath zu Vorschlägen der nothwendig werdenden Maßregeln aufgefordert: was bei der möglicherweise bevorstehenden Lostrennung vom Baselschen Bisthumsverbande zu geschehen habe.

Am 2. November war der große Rath des Kantons versammelt. Er vernahm den ausführlichen Bericht des Seminardirektors Keller (Gesetzesvorschlag und Kommissionalbericht an den großen Rath über die Beeidigung der kathol. Geistlichkeit. Aarau 1835, S. 86), und am 6. beschlossen 98 Stimmen folgende Eidesformel: „Ich schwöre meiner verfassungsmäßigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staates zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten, für Aufrechthaltung

der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt mich in Allem so zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt. Ohne Gefährde!" In Folge dieses Eides sollte der Geistliche als öffentlicher Staatsbeamteter dastehen. Wer sich weigere, ihn zu schwören, oder sich gegen die eben erwähnte Stellung verfehle, solle angesehen werden, als habe er seine Entlassung oder die Nichtannahme irgend einer Bepfründung im Kanton erklärt. In diesem Falle sei die betreffende Pfründe als erledigt auszuschreiben, der Weigernde aber, falls er nicht Kantonsbürger sei, aus dem Kanton wegzuweisen. „Im Falle ein Geistlicher den Amtseid zwar geleistet hat, in der Folge aber böswilliger und gefährlicher Uebertretung desselben gerichtlich überwiesen wird, hat er seine Pfründe, oder auch nach erschwerenden Umständen auf kürzere oder längere Zeit die Ausübung jeder Seelsorge im Kantone verwirkt." Bei den Wiederbesetzungen werde der kleine Rath ausnahmsweise und je nach den Umständen zunächst die Bewerber aus den Badener Konferenzkantonen berücksichtigen und zu den Konkursprüfungen jedesmal Abgeordnete aus seiner Mitte schicken.

Den Schluß der Sitzung bildete die Behandlung des Dekretvorschlages über die künftige Vermögensverwaltung der Klöster. Mit 99 Stimmen gegen 44 wurde beschlossen: „1) Das Benediktinerstift Muri, das Bernhardinerstift Wettingen und die Frauenklöster Fahr, Hermetschwil, Gnadenthal und Baden sind unter Verwaltung von Staatsbeamteten zu stellen, und erhalten besondere Verwalter und Rechnungssteller, welche der kleine Rath erwählen und mit angemessenen Instruktionen versehen wird. 2) Die Rechnungen dieser Verwaltungen werden vom kleinen Rathe jährlich geprüft und dem großen Rathe zur Einsicht und endlichen Passation vorgelegt. 3) Bis zur

weitern gesetzlichen Verfügung bleibt diesen benannten Stiften und Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt.

Am 7. gaben zwölf Mitglieder folgende Verwahrung ein: „Da in dem erlassenen Gesetze der Grundsatz geltend gemacht wird, daß es in den Befugnissen der Staatsbehörde liege, den kathol. Geistlichen die Vollmacht, in einem bestimmten Kreise seelsorgliche Verrichtungen vorzunehmen, von sich aus und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde zu ertheilen und wieder zu entziehen; da ferner ihnen nicht wie im Kanton Bern gestattet werden will, bei der Eidesleistung zur Beruhigung des Gewissens einen Vorbehalt ihres frühern auf die Gesetze der kathol. Kirche in die Hand des Hochwürdigsten Bischofs abgelegten Eides zu machen; und da endlich dessen ungeachtet für die den Eid verweigernden Geistlichen positive Strafen festgesetzt sind: so sehen die Unterzeichneten sich im Falle, zu Protokoll zu erklären, daß sie zu diesem Gesetze nicht gestimmt haben, und daß sie gegen alle daraus hervorgehende Folgen sich verwahren."

Die Klöster waren seit 30 Jahren mit ihrer eigenen Verwaltung um mehr als eine halbe Million (die nicht ihnen gehört, da sie blos Nutzniesser waren, die sie somit dem Stiftungszwecke entzogen) zurückgekommen. Kapitalien von 11,000 Franken waren spurlos verschwunden, eines von 44,264 Franken in die s. g. Urkantone verschenkt, mehrere 100,000 ins Ausland angelegt und verschleppt, ja Rechnungen falsch gestellt, der Haushalt der reicheren in die größte Verwirrung gebracht, in Muri allein 463,803 Franken auf unbekannte Weise theils vergeudet, theils verschleppt, theils verheimlicht oder zu politischen Agitationen verwendet worden. Schon am 6. entfernte sich der Abt dieses Klosters mit einer Summe von 350,000 Franken in ausländischen Schuldtiteln, nicht ohne

Verdacht Mitwissens von Seite des Konventes, aus dem Lande. Dreißig Stunden nach Vorlegung des Dekrets waren bereits Vorstellungen und Verwahrungen von allen sechs Klöstern beim großen Rathe eingelangt.

Am 7. November erließ der kleine Rath das Dekret über die Klösterverwaltung. Nun plötzlich neues Geschrei über Religionsgefahr, Drohungen und aufrührerische Vorkehrungen in allen Klostergegenden. „Die Klöster und ihre Helfer hetzten gegen das Beeidigungsgesetz, und meinten das Verwaltungsdekret“ (Denkschr. der Regg. 1841). Der Pater Theodosius, damals Lektor der Kapuziner in Baden, ein gewinnender, entschlossener, gewandter Demagog, wiegelte das Volk in allen Gemeinden öffentlich und durch alle seinem Orden zu Gebote stehenden Mittel auf, und Pater Placidus von Wettingen flog nach Solothurn, herum bei den Pfarrern des Frikthales und trug den Geist der Auflehnung von Ort zu Ort. Kanzel, Beichtstuhl und öffentliche Blätter (darunter sogar ein Zürchersches, der offen reaktionäre Konstitutionelle) unterstützten sich unermüdet.

Am 12. November erließ Bischof Salzmann ein Kreisschreiben an die aargauische Geistlichkeit: „Weil mehrere Priester des Kantons mich aufgefordert haben, über den Eid, welchen der hochwürdige Klerus der hohen Regierung leisten soll, einen kirchlichen Ausspruch zu thun, bin ich im Falle, Ihnen zu eröffnen, es liege nicht mehr in meiner Kompetenz, einen solchen Ausspruch zu thun, indem die höchste Kirchenbehörde den betreffenden Gegenstand schon lange beurtheilt und entschieden hat. Im Jahre 1832 nämlich erhielt ich von Rom über die nämliche Eidesformel den apostolischen Ausspruch, dieselbe dürfe nicht anders beschworen werden als mit dem Beisatze: Ich schwöre diesen Eid in Allem was der kathol. Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist. Ich beuge mein Haupt vor dem

apostolischen Ausspruch, weil ich ein kathol. Bischof bin. Meine amtliche Obliegenheit ist nun erfüllt."

In der Stille der Nacht des 13. wurde der päpstliche Wappen von der Wohnung des Nuntius in Luzern abgenommen, worauf dieser am 14. ohne amtlichen Abschied Luzern verließ und seine neue Residenz in Schwiz bezog.

Der kleine Rath des Aargaues versagte dem bischöflichen Kreisschreiben die Genehmigung, und ließ am 18. Nov. sämmtliche Gemeinderäthe, wo Unruhe statt fand, an Eid und Pflicht erinnern. Die Spannung wuchs zusehends. Die Beeidigung sollte am 24. geschehen. Am 20. kamen die Geistlichen des Meienberger Amtes in Abtwil zusammen, wo auch Geistliche des benachbarten Kantons Luzern beiwohnten, und kamen überein, nicht zu schwören. Die Klostergeistlichen Muris fehlten hiebei nicht. Der Regierung kamen Anzeigen zu von sträflichen Verbindungen zwischen Muri und Schwiz, von Sendlingen von Seite der Nuntiatur, ja von Austheilen von Schießbedarf im Bezirke Muri. Es bedurfte nichts ferner als eines Führers nach Art des Paul Stiger zur Revolutionszeit. In Boswil und Bünzen wurden seit etlichen Tagen zu ungewohnter Zeit, Abends von 5—7 Uhr, Betstunden gehalten, und in Muri gieng es aus und ein wie in einem Bienenstocke. Alles betete, Gott möge die Geistlichen erleuchten, ja nicht zu schwören. Man drohte, falls sie es thun. Die Regierung rief auf den 21. die Bezirksamtmänner von Muri und Bremgarten ein, um von ihnen die Stimmung des Volkes und den Stand der Dinge amtlich zu vernehmen. Im Kapitel von Bremgarten hatte schon eine Anzahl Geistlicher dem Amte schriftlich angezeigt, sie werden auf das bischöfliche Verbot gestützt, am 24. nicht erscheinen. Am 21. hatte Zürich bereits Kunde von der bedeutenden Gährung und Bitte um s. g. Aufsehen und allfälligen Zuzug. Zürich rief sogleich Truppen auf und verhieß

treuen Beistand. Am 22. November Sonntags nahmen mehrere Geistliche in der Predigt Abschied von ihren Pfarrkindern, während andrerseits Adressen aus dem Kanton und Zuschriften Benachbarter ihre Bereitwilligkeit zu augenblicklicher Hilfe betheuerten. Der kleine Rath erließ am 23. eine biedere Bekanntmachung an das Volk, um es über den Zweck des Truppenaufgebotes zu belehren, und beschloß, die Truppen indeß nicht in die Bezirke Muri und Bremgarten einrücken zu lassen, damit es nicht den Anschein habe, als wolle man den Eid mit Bajonnetten erzwingen. Die bestimmtesten Anzeigen ließen einen Ausbruch erwarten, und es hieß, die Gemeinden wollen morgen ihre Geistlichen an die Bezirksorte begleiten.

Am 24. erschienen freche Haufen in Bremgarten und Muri, im s. g. Freiamte, aber (die Festigkeit und Besonnenheit der Regierung imponirte) unbewaffnet. Im Bezirke Baden schwuren von 26 Bepfründeten sechs; in Laufenburg von 18 zwei; in Reinfelden von 20 neun; in Zurzach von 23 einer; in Bremgarten und Muri Niemand. Wohl aber verlangten die Erschienenen Erklärungen ins Protokoll zu geben, die Einen mit Beutler von Sarmensdorf: sie schwören nur mit der bekannten Klausel; andere, mit Rektor Weißenbach, wollten Aufschluß, was „verfassungsmäßige Gesetze" seien, obschon die Verfassung längst die katholische Konfession gewährleistete. Am 25. versammelte sich der große Rath und ernannte eine Kommission. „Wir wittern Schwäche im großen Rathe", sagte der St. Galler Erzähler S. 404, „zum größten Nachtheile der Schweiz; denn sollte derselbe im mindesten nachgiebig sein, so ist durch alle bisherigen Dekrete, mehr verloren als gewonnen." Und S. 402: „So lange die Kantone die meuterischen Klöster und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede (den faulen Frieden verschmähen wir) nimmer bestehen können. Thue man daher seine Pflicht;

hebe man die Klöster auf und verweise man den Nunzius außer Landes". Erst am 26. rückten die Truppen ins Freiamt und am 27. wurde mit 91 Stimmen vom großen Rathe das Verfahren der Regierung gebilligt und beschlossen, dem Volke den Eid nochmals zu erklären, ihm zu eröffnen, welche Rechte der Kirche der Staat anerkenne, und die übrigen ⅔ zum unbedingten Schwure aufzufordern. Der Vorort war indeß nicht unthätig geblieben; er hatte Bern, Luzern, Waadt und Baselland zu „Aufsehen" (Ausdruck für Bereithaltung) gemahnt und eidgenössische Repräsentanten mit Truppenmacht aufgestellt. Nun wurde der Eid geleistet, jedoch in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden mit der Protokollerklärung: sie schwören, weil der Bischof es jetzt erlaubt und der Staat die Kirchengesetze unbedingt anerkenne. Am 17. Dezember erklärte der große Rath diese Erklärungen als nichtig und befahl, die Protokolle zu umschreiben und neu unterzeichnen zu lassen, verweigerte dem ungesetzlichen Erlasse des Bischofes das Placet, und trug dem kleinen Rathe alle Strenge gegen die Reaktionären auf.

Am 31. erließ die Regierung die Instruktionen für die Klösterverwaltung.

Die Gerichte straften. „Man strafte das verführte Volk und schonte die Verführer" (Denkschrift S. 108). Die Okkupation kostete 64000 Franken. Der Staat bezahlte sie. Theodosius wurde (so sehr gieng die Kaste in sich) für seine Aufwieglerverdienste vom Orden zum Guardian in Baden befördert.

Unruhen im Berner Jura.

Ganz anders stellte sich dem Staate gegenüber das schon im Jahre 613 vom Skoten Kolumba (daher die Taube, columba, im Wappen) gegründete, dann 731 zum förmlichen Benediktkloster gewordene Pfävers (Favares)

im Kanton St. Gallen. Dieses Kloster, weder je reich noch berühmt, aber von jeher natürlichen, gesunden Wesens, und deßhalb, weil es seit der Revolution sich vom Chor hatte dispensiren lassen und manch Mönchisches über Bord geworfen (es hatte beim Reformations-Jubiläum den Reformirten überm Rhein seine Mörser zum Festschießen geliehen) sowohl in Chur oben als in Einsiedeln unten von jeher als eine Art Apostat angesehen, hatte in katholisch St. Gallen die ersten Versuche zu einer bessern Schullehrerbildung gewagt und zählte einige treffliche Prediger. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift spricht hier gerne seinen Dank aus, daß er in diesen stillen Mauern seine erste geistige Erziehung erhalten. Aber die Verwaltung der zwei letzten Aebte, die keine Oekonomen waren, kostspielige Prozesse mit einigen Gemeinden, deren Landesherr das Stift früher gewesen und die jetzt Wald- und andere Rechte ansprachen, der Besitz des berühmten Bades, das in der Hand eines gewandten Hauswirthes eine Goldgrube hätte werden können, und andere Ursachen, hatten die Familie seit Jahren in einen Zustand gebracht, daß Einzelne mit Besorgniß auf die nächste Zukunft hinblickten. Dazu kam bei der jüngern Generation das Gefühl, daß die Klöster sich überlebt haben und der Geist der Zeit einer friedlichen Auflösung wenig oder nichts in den Weg legen würde. Weltliche, an welche austrittlustige Mönche sich gewendet, boten die Hand, und am 16. Oktober redete der „Erzähler" deutlich von Säkularisation. In der Kapitelversammlung des 20. Oktobers nun las der Dekan Steiner, im Einverständnisse mit vier anderen Religiosen (der Entomolog Eisenring) „ernste Bedenken über den Fortbestand des Klosters (Gärtner 4. und 11. Mai 1836), worin er zeigte, daß irgend ein Schritt geschehen müsse, die Korporation aber nicht zu bestehen vermöge, sobald die inkorporirten Pfründen Erstellung gesetzlicher Fonde for-

dern werden, was nicht ausbleiben könne. Er trug an, der Regierung diese Lage offen darzustellen und ihre Hilfe anzusprechen, damit entweder der Steuerfuß ermäßigt oder ein ander Mittel gefunden werde. Das Kapitel beschloß, sich an den katholischen Administrationsrath zu wenden; die 5 der Opposition hingegen sandten jenen Aufsatz am 24. Oktober, in Folge des Petitionsrechtes, an die Regierung um ihre Intervention.

Denselben 24. Oktober erschien im Auftrage des Kapuziner Provinzials der Guardian des Klosters in Rapertswil bei Bossi in Chur mit der Anfrage: ob seine Patres dem in St. Gallen geforderten Examen sich zu unterziehen haben. Der Doppelbischof berief sein Konsistorium und gab den Bescheid: kein Kapuziner habe sich so was zu unterziehen, widrigenfalls ihnen die Seelsorgeerlaubniß nicht werde ertheilt werden. Dies Widerstreben war ein Beleg mehr wie unerläßlich eine Wiedergeburt dieses Ordens war, wie sie die Broschüre eines Kapuziners damals vorschlug. („Ueber Kapuzinerreformen, und ein Wink für geistliche und weltliche Obern, welche eines bessern Willens sind." Sursee 1835). Man hatte kaum mehr was andres von diesen braunen Mönchen zu melden als epikurische Schmausereien und Widerwillen gegen Licht und Arbeit.

Am 12. November verweigerte der große Rath St. Gallens den berüchtigten Rückschrittbeschlüssen des katholischen Kollegiums vom 6. August (vorne S. 181) mit 87 gegen 49 Stimmen die Staatssanktion (Gärtner 18. November, Freim. 16. 20. November). Hierauf beschloß das Kollegium am 17. den Auftrag an den Administrationsrath, beim Nuntius für einstweilige unabhängige oberhirtliche Leitung einzugelangen. Der Vikar sollte 1500 fl. Gehalt beziehen.

Jetzt folgte die Eidschwurgeschichte im Aargaue.

Auch in Genf sollten jetzt die Dinge zur Sprache kommen, welche jetzt die übrige Schweiz in Bewegung setzten. Am 7. Dezember trug im großen Rathe Dr. Jacquier an, es möge Vorsorge getroffen werden, daß in Zukunft die Pfarreien der katholischen Gemeinden nicht mehr so lange unbesetzt belassen und nur mit Schweizern besetzt werden möchten. Der Antrag wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen, und Jacquier stellte beredt die Folgen davon dar, daß katholische Priester als Organe ihrer Heerde angesehen werden wollen, während sie als erbitterte Gegner der Institutionen und Behörden des Landes dastehen. Es sei schon ein großer Gewinn, wenn die provisorischen Pfründeverwaltungen und Vikariate nicht mehr ins unbestimmte ohne eigentlichen Pfarrer verlängert werden; ein noch größerer aber, wenn man nur Eidgenossen zu den Pfarrstellen zulasse, statt Männern, über deren Charakter und Gesinnung man keinerlei Gewähr besitze. Der Syndik Rigaud gab hierüber die Erläuterung: obschon der Staatsrath sich seither gescheut, die öffentliche Diskussion auf religiöse Gegenstände hinzulenken, seien die bezeichneten Ereignisse dennoch solcher Natur, daß die Behörden sich öffentlich mit den Akten und den Handlungen des Klerus beschäftigen und dieselben künftighin einen Theil des Staatsverwaltungsberichtes einnehmen sollen. Die Regierung sei lange gegen die beleidigenden Schmähschriften gleichgültig geblieben; das habe jedoch nicht ferner geschehen dürfen bei Erscheinen der von der katholischen Geistlichkeit (an der Spitze der Römling Vuarin) veröffentlichten Denkschrift, welche einen offenen und systematischen Plan von Feindseligkeiten eröffnet. Nach Erscheinung dieses Memorials habe der Staatsrath an den Bischof von Freiburg geschrieben und eine förmliche Mißbilligung gegen die Unterzeichneten gefordert. Diese Zuschrift

sei ohne Antwort geblieben; auf eine zweite, noch bestimmtere Forderung aber zwar eine die Geistlichen tadelnde Antwort erfolgt, die jedoch den Staatsrath nicht befriedigt habe, so daß er sich genöthigt gesehen, dem Bischofe zu erklären, daß nun die bisherigen freundschaftlichen Verhältnisse aufhören werden. Bei Erledigung der Pfründe von Thonex habe der Staatsrath den Bischof ersucht, den von diesem dahin gesetzten Vikar, welcher die Liebe der Pfarrgenossen in hohem Grade besessen, zum Pfarrer zu bezeichnen. Seine Hoheit habe jedoch statt dessen einen der Unterzeichner der Schmähschrift dafür bestimmt. Hierauf habe der Staatsrath erklärt, er werde seine Zustimmung zur Wahl eines der Unterzeichner nie ertheilen, und er verlange neue Besetzung. Die Antwort hierauf sei noch nicht eingelangt. Schließlich erinnerte der Redner, daß man bei gesetzgeberischen Bestimmungen die katholische Bevölkerung und ihre Interessen genau unterscheide von jenen, welche auf diese keine anderen Rechte und Einflüsse haben als ihre Gewissen religiös zu leiten, nicht aber berufen seien, in jener ihrem Namen Grundsätze zu Tage zu fördern, welche die katholische Bevölkerung selbst mißbillige.

Am 14. Dezember war der große Rath Zürichs versammelt und wies den Gesetzvorschlag über die Verwaltung des Klosters Rheinau an eine Kommission. Im Regierungsrathe hatten bei der Vorberathung 3 Mitglieder gegen 12 zur Aufhebung des Klosters gestimmt. Endlich erklärte der große Rath seinen Beitritt zu den kirchlichen Konferenzen vom 27. Jenner 1834 und 12. Sept. 1835, wie seine Bereitwilligkeit, an den ferneren Verhandlungen theilzunehmen. Erfreute das an einem beinahe durchgängig reformirten Kantone, so befremdete ein ganz anderes Verfahren an dem so zu sagen ganz katholischen Solothurn einen Tag später. Der kleine Rath hatte geglaubt, mit etwelchen Modifikationen auf Annahme der

Konferenzbeschlüsse antragen zu sollen. Der große Rath jedoch, nachdem er sich mit dem Gegenstande am 15. Dez. von früh 8 bis Abends 4 Uhr beschäftigt, sprach sich mit großer Mehrheit dahin aus: „Der große Rath, — in der Ueberzeugung, daß die gemachten Vorschläge dem beabsichtigten Zwecke einer wünschenswerthen Ausscheidung der Rechte des Staates und der Kirche nicht entsprechend seien, ohne an bestehenden Gesetzen etwas abzuändern oder den Rechten des Staates etwas zu vergeben, und mit Vorbehalt, je nach Bedürfniß und Umständen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, — geht über die beantragten Artikel der Konferenz zur Tagesordnung über." Am 17. hierauf über den Gesetzvorschlag des Placet: „Da laut Beschluß vom 15. in Bezug auf die Luzerner Konferenzartikel die Rechte des Staates schon vorbehalten sind, und auch das Placetum de facto von der Regierung ausgeübt wird, — so sei über den vorliegenden Gesetzvorschlag zur Tagesordnung zu schreiten." Der Berner „Volksfreund" äußerte sich hierüber: „Das alles ist wohl wahr, aber nicht minder ist nicht zu läugnen, daß etwas besser ist als nichts, daß eine Vereinigung der aufgeklärteren katholischen Kantone zu demselben Zwecke schon viel und die Ausübung des Placets und der in den Artikeln enthaltenen Befugnisse de jure unendlich mehr werth ist, als das dürre de facto. Zudem hätte Solothurn bedenken sollen, wie schädlich dieser offenbare Abfall von seinen Freunden auf die gute Sache wirken müsse; denn wie pfiffig auch die Gründe sein mögen, männlich sind sie nicht, und das Vertrauen ist dahin." Bessern Anklang fand am 19. der Vorschlag Trogs, die Zehenten und Bodenzinse an sich zu ziehen.

In Bern begutachtete am 7. Dezember das s. g. diplomatische Departement dieselbe Sache dahin: der große Rath möge den Anträgen beistimmen (Vortrag an den Regierungsrath von dem diplomatischen Departement. Zu

Handen der Großrathsmitglieder gedruckt.) Da erschienen am 16. Dezember „Bemerkungen der katholischen Kommission über den Bericht des Erziehungsdepartements" von Vautrey und Baud, diesen Bericht zu widerlegen versuchend und damit schließend: ohne Einverständniß mit der obersten Kirchenbehörde sei in solchen Dingen kein Erfolg denkbar; nun habe das Haupt der Kirche und der Bischof die Grundsätze der Konferenz zurückgewiesen (repoussé), was für die Katholiken, und namentlich die im Jura, von höchster Wichtigkeit sei. „Die Staatsbehörde möge überzeugt bleiben, daß die Katholiken des Jura keine anderen Beschlüsse mit Unterwürfigkeit und Zutrauen annehmen werden und können, als solche, welche mit den Rechten übereinstimmen, welche die Verfassung gewährleistet, die sie einzig deßhalb mit so überaus großer Mehrheit angenommen haben, weil sie diese Gewährleistung enthielt." An demselben 16. Dezember zog der Regierungsrath die Sache in Berathung, pflichtete den Schlußanträgen des diplomatischen Departements bei und schloß, dieselben dem großen Rathe zu unveränderter Annahme zu empfehlen, fand sich jedoch veranlaßt, darauf anzutragen, daß die Behandlung im großen Rathe bis zur zweiten Hälfte der Wintersitzung verschoben werde, theils weil viele Großräthe aus dem katholischen Jura abwesend seien, theils die katholische Kirchenkommission die Resultate der Luzerner Konferenz noch besonders zu untersuchen und zu begutachten wünsche. Letzteres geschah durch Vautrey und Baud am 30. Dezember auf die bisherige gewandte Weise und mit dem abermaligen Schlußsatze: die Regierung werde die Zuneigung einer Bevölkerung nicht verlieren wollen, welche so kräftig zur neuen Ordnung der Dinge beigetragen und eine ihrer stärksten Stützen ausmache (Observations de la commission cath. sur les moyens proposés par la conférence de Lucerne pour l'exécution des art. d. l. conf. de Baden. Berne, 1836).

Es ist indeß Thatsache, daß die Bewohner des katholischen Jura an der Fehde über die Badener Konferenz noch weniger Antheil nahmen, als wo sie noch Franzosen waren, an Napoleons Schritten gegen Rom. Aber es wirkten hier, bei dem alten romanischen Stamme, andere Elemente. „Bald bemächtigte sich der Parteihaß, welcher hier sich schärfer als in den übrigen Landestheilen ausgeprägt, und durch die letzten Ergänzungswahlen in den großen Rath neue Nahrung erhalten hatte, auch dieser Angelegenheit, und es wurde ihr freilich anfänglich nur im Kreise der ultramontanistischen Führer und in den Zusammenkünften der katholischen Assoziation, dieser seit dem Jahre 1832 unter dem Deckmantel einer religiösen Vereinigung errichteten engern Verbindung der Papisten, an deren Spitze Pfarrer Cuttat als Präsident, Vikar Spahr als Kassier und Vikar Belet als Mitglied der Agenz standen, große Aufmerksamkeit geschenkt. Kaum hatte jedoch der große Rath für die Behandlung der Konferenzartikel eine Frist festgesetzt (Hornung 1836), als im ganzen katholischen Jura zu gleicher Zeit Bewegungen sich zeigten, welche immer heftiger wurden, je näher der Tag der Berathung heranrückte. Die Geistlichen erschienen besonders unruhig und geschäftig; ein ungewöhnlich starker Briefwechsel, ein häufiges Hin- und Herreisen und Versendung von Boten war jedem Beobachtenden deutlich bemerkbar; man konnte kaum mehr bezweifeln, daß die Führer der bezeichneten Partei Beschlüsse gefaßt und die Mittel bezeichnet hatten, dieselben ins Leben zu rufen" (Bericht der Spezialkommission S. 15. 16). Die ersten Schritte waren Petitionen, durch Beamtete und Großräthe, aber hauptsächlich durch Geistliche hervorgerufen und betrieben. Der Beichtstuhl wurde auf gewohnte Weise ein Agitationsmittel, öffentlich die Kanzel, wo durch den ganzen Jura offen zu Ausharren und „Katholischbleiben" aufgefordert

wurde. Es handle sich um die Existenz der katholischen Religion oder Uebertritt zum Protestantismus, da Papst und Bischof sich unverfänglich ausgesprochen. Der Pfarrer Fleury in Laufen predigte am 31. Jenner 1836: es seien größtentheils Protestanten, welche die Badener Artikel verfaßt, und deren Zweck kein anderer als die Katholiken zu Protestanten zu machen. Das ganze Räsonnement (es war überall dasselbe) faßte sich in die von einem Pfarrer des Münsterthales vor den Kommissarien ausgesprochenen Worte zusammen (es ist das die Summe der Jura-Theologie) „Roma locuta est, causa finita est“ (Rom hat gesprochen, die Sache ist abgethan). Der Prediger fügte bei: es werden, damit Gott den Verstand der Großräthe bei der Behandlung erleuchten wolle, bis diese vorbei sei, in allen katholischen Kirchen täglich Gebete verrichtet werden, wobei man sich ja fleißig einfinden möge. Die Lichtmeß darauf benutzte derselbe Geistliche dazu, die entworfenen Bittschriften von der Kanzel herab anzuzeigen und zum Unterschreiben zu ermuntern. So in den meisten Kirchen des Bezirkes Pruntrut, ja an einigen Orten mit der Androhung der Verdammniß oder des Ausschlusses der Kinder sich Weigernder von der österlichen Kommunion. In Pruntrut war der Heerd, von wo aus ein Hetzen gieng, wie man es seither noch nie erlebt. So brachte man etwa 8000 Unterschriften zusammen. Am 1. Hornung zeigte Abbé Mislin, Principal et professeur d'histoire in Pruntrut, dem Erziehungsdepartement in einem eigenen, in Pruntrut auch gedruckt erschienenen Schreiben, wie der Bischof von Basel, in dessen Sprengel die s. g. Freiberge und die Thäler Delsberg und Lauffen gehört, 1581 auf einer Synode seines Klerus das Konzil von Trident als gültig erklärt und alle seine Nachfolger dabei geblieben. Aehnlich habe der Erzbischof von Besançon, unter welchem Pruntrut und 19 benachbarte Pfarreien gestanden, schon

1571 auf einem Provinzkonzil gehandelt. Ludwig XIV. als ihm diese Provinz zufiel, handhabte diese Eigenthümlichkeit und unterhandelte um anderes mit dem Papste, und so kam der Jura 1815 an Bern. Jetzt handle es sich darum, „zu erfahren, ob der große Rath wolle oder nicht wolle, daß wir Katholiken seien."

Der Regierungsrath, dem wiederholt Berichte über die immer bedenklichere Stimmung eingiengen, ließ sie unbeachtet. Der entscheidende Tag nahte. Am 17. Horn. übertrug der gr. Rath die Petitionen dem Regierungsrathe zur Prüfung, welche den 18. stattfand und zu dem Antrage führte: „Der Reg. Rath, nach Einsicht der Vorstellungen der kath. Gemeinden der Jurabezirke — in Erwägung, daß bei einem bedeutenden Theile der kathol. Bevölkerung Besorgnisse herrschen, als ob durch die Badener- und Luzerner Konferenzartikel den urkundlich garantirten Rechten der römisch-katholischen Kirche zu nahe getreten würde, in Erwägung, daß obgleich jene Besorgnisse durchaus ungegründet sind, es dennoch im Interesse des Staates liegt, dieselben, auf welche Weise sie immer entstanden sein mögen, zu heben; in Erwägung ferner, daß mehrere und zwar die wichtigsten Bestimmungen der zwei Konferenzen in unserem Kanton von jeher Gesetzeskraft hatten und schon von der abgetretenen Regierung konstant gehandhabt wurden — findet sich nach nochmaliger genauer Prüfung dieser wichtigen Angelegenheiten bewogen, seinen auf einfache Annahme gehenden Antrag vom 16. Dez. v. J. folgendermaßen zu modifiziren: es möchte der gr. Rath den Regierungsrath anweisen, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in ihrem gegenwärtigen Bestande kräftig zu handhaben, für alles Weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden auf geeignete Weise in Unterhandlung zu treten." Eine Minderheit (5 gegen 10) wollte am früheren Antrage festhalten. In den denk-

würdigen Sitzungen des 19. und 20. Horn. nun entfernte sich die Discussion von der materiellen Prüfung der Frage beinahe gänzlich, und warf sich nur auf die formelle Seite, die Frage: ob Bern nach seiner Verfassung und nach den im Jura geltenden kirchlichen Institutionen befugt sei, der Konferenz beizutreten. Die Verhandlung am 19. wurde hitzig. Schultheiß von Tscharner vertheidigte als Berichterstatter den regierungsräthlichen Antrag, beifügend, das Geschrei der öffentlichen Blätter könne wahrlich in einer solchen Sache den richtigen Weg nicht vorzeichnen. Siegreich widerlegte ihn Lehenskommissär Stettler mit dem Rechte und der Ehre des Standes Bern und der Schilderung der stattgefundenen Mißleitung des Volkes. Vergebens schob von Lerber den Konferenzkantonen den Vorwand unter, über die Klöster herzufallen und ihr Vermögen als Staatsgut zu erklären, und flehte Koch den Himmel um Erleuchtung an, den Kanton vor dem Abgrunde zu bewahren, in welchen tollkühne Unbesonnenheit ihn stürzen wolle; vergebens erhoben sich in gleichem Sinne drei katholische Regierungsstatthalter und der abgefallene Vautrey; die treffliche Stimmung des gr. Rathes, unterhalten durch Neuhaus, Stokmar, Karl Schnell und Fetscherin (der besonders Vautrey aufs Korn nahm), war all dem Gejammer unzugänglich. Abends 9 Uhr hob der ermüdete Landammann (die Liberalen wollten zuerst eine List darin erblicken) die Sitzung auf, welche am 20. abermals bis 3 Uhr dauerte. Die Gegner suchten ihr Heil noch in artikelweiser Berathung, wo der gewandte Staatsschreiber von May im Vordergrunde kämpfte. Endlich entschieden sich 155 gegen 30 Stimmen für den ersten empfehlenden Antrag des Regierungsrathes, und dann 123 gegen 53 Stimmen für Annahme der Artikel sammthaft. Der Regierungsrath, dessen Minderheit heute siegend geworden, erhielt den Auftrag, eine belehrende Schrift an die Bewohner des Jura

zu erlassen. Dieser säumte jedoch unbegreiflicher Weise bis zum 26., wo das Neuhausische Erziehungsdepartement, die Initiative ergreifend, den Entwurf einer Proklamation vorlegte, welche, bedeutend modificirt, da sie den Furchtsamen allzustark vorkam, am 27. erlassen wurde.

Während auf die Nachricht von der geschehenen Annahme ein Theil der Jurabewohner die lebhafteste Freude empfand, war in der Masse noch ziemliche Gleichgültigkeit bemerkbar, außer daß exaltirte Einzelne, namentlich Weiber, sich äußerten: jetzt werde man gezwungen reformirt zu werden. Des Klerus hatte sich eine Art Betäubung bemächtigt. Aber bald sammelte man sich und schaute nach den Führern. Von Pruntrut sollte die Losung abermals kommen, und nun gieng es schaarenweise nach dieser Stadt zu Cuttat, und des Berathens war kein Ende. Samstag den 27. Horn. erschien der Ami de la Justice des Vikars Spahr, unter Cuttats Oberleitung, mit den Beschlüssen des 20. in schwarzem Rande, mit Verdächtigung des großen Rathes und den Worten (unter vielen ähnlichen): „Doch umsonst gebe man sich dem Wahne hin, zu glauben, daß dies Schisma jetzt und auf immer bewerkstelligt sei, und daß die Katholiken des Jura ihr Haupt unter die Gesetze des Despotismus beugen werden. Wir kennen die Gefahr, dies reicht hin, ihr auszuweichen; ihre nahe Gegenwart hat uns gezeigt, wie nöthig es jetzt sei, unsere Reihen enger zu schließen. Dies haben wir auch gethan, ein eder weiß jetzt, was er will; ein Blick genügt, uns zu verstehen. Wir haben uns gezählt. — Man beschuldigt uns, den Bürgerkrieg herbeizurufen; die ihn veranlassen, sind diejenigen, welche den großen Rath zu seinen extremen Maßregeln gebracht haben, welche ein edles und in seiner Einheit starkes Volk zur Verzweiflung zu bringen suchen, indem sie ihm gewaltthätig die ehrwürdige Religion seiner Väter entreißen" u. s. w. Das Blatt

rieth, die Sache vor die Tagsatzung zu bringen. Man redete von Adressen an die fremden Gesandten, von Anschlusse des Jura an Frankreich. An diesem 27. wurden vom erbitterten Pöbel in Pruntrut die Bildnisse vom Regierungsrath Stokmar und Statthalter Choffat aufgehängt. Sonntags den 28. wurde von beinahe allen Kanzeln der kathol. Bezirke in ähnlichem Sinne die Masse aufgeregt und zu Nichtachtung des Großrathsbeschlusses offen aufgefordert.

Am 29. früh hieß es in Pruntrut, es werde heute neben der Kirche ein Freiheitsbaum wider den Großrathsbeschluß gepflanzt werden, und die Arbeit dazu begann. Der Regierungsstatthalter hieß den Mann, der an der Grube arbeitete, abstehen, welcher antwortete: er werde denjenigen, welche ihn aufgestellt, Bericht abstatten. Weiber setzten hierauf die Arbeit fort. Cuttat, als man an ihn sandte, die Sache zu hindern, widersprach erst, davon zu wissen, sagte dann aber, man beabsichtige nichts feindliches und der Baum sei blos ein Zeichen der Anhänglichkeit an die Religion. Der Statthalter forderte den Gemeinderath auf, welcher die Schaar, die den Baum holen sollte, abzuhalten versuchte. Es gelang ihm dies aber so wenig, als dem Statthalter selbst, der mit dem Maire erschien. Etwa 60 Weibsbilder aus der untersten Klasse schleiften den Baum unter dem Geschrei von Männern, Weibern und Kindern in die Stadt, ermuntert, so schien es, durch ein auf der Gallerie des Ursulinerinnenklosters aufgestelltes großes Kreuz, und der Baum des Widerstandes wurde unter dem Zusammenströmen einer außerordentlichen Menge und dem Geläute aller Glocken aufgepflanzt und ein zweiter kleinerer, mit Bändern behängt, auf dem Kirchthurme. Die Vikarien Spahr und Belet schauten vom Pfarrhause zu, ohne etwas dagegen zu thun. Die Zöglinge der Primarschule und des Kollegiums schienen Ferien zu haben,

da sie alle schreiend anwesend waren, und die Masse hatte Winke, sich in die Kirche zu begeben und den Baum in Prozession zu empfangen. Die Cuttatsche Zeitung sagte in einer Beilage von der öffentlich verlesenen Proklamation: „Nie fand eine Bekanntmachung einen übleren Empfang; wenig fehlte, so hätte sich der Ausrufer nicht vernehmen lassen können, so groß waren die Aufreizung, der Lärm, die Einwürfe von allen Seiten. Jene Worte des Friedens beruhigten Niemanden, ja in demselben Augenblicke als sie in unseren Straßen wiederhalten, organisirte das Volk eine Protestation anderer Art als die, welche in den Petionen der große Rath nicht hatte verstehen wollen." Am nächsten Tage, den 1. März, waren in beinahe allen Gemeinden des Bezirkes Freiheitsbäume gepflanzt. Von 37 errichteten nur 10 keine. In Delsberg geschah es ebenfalls unter Glockengeläute und Böllerschießen, und wie in Pruntrut durch Weiber. Nachts hüteten Weiber den Baum, vom 1. März an Männer. An diesem 1. März beauftragte der Regierungsrath die Justizsektion mit der Begutachtung, ob und in welchem Maße gegen die genannte Zeitung das Hochverraths- oder das Preßgesetz Anwendung finde, und verlangte das diplomatische Departement, gegen den Pfarrer in Laufen einschreiten. In mehreren Gemeinden hieß es: so wie Truppen kommen, werde man die Waffen ergreifen und die Weiber sollen die Truppen vergiften. Liberale Beamtete waren von Beschimpfungen und Drohungen nicht mehr sicher und in Pruntrut wurde am Freiheitsbaum ein bändergeschmücktes Kreuz und ein weiß und rothes Wappen mit der Inschrift befestigt: vivre catholiques ou mourir. Der Präfekt in Pruntrut hatte schon am 28. Horn. angerathen, durch den Bischof ein beschwichtigendes Schreiben an den Klerus im Jura zu erlassen und hatte angefragt, ob es der Wille der Regierung sei, daß er die Bäume stehen lasse. Die

Nachricht, daß die cadres eines Bataillons aufs Piket gestellt seien, würde wohl jeden fernern Versuch abschrecken. Von all dem geschah nichts, als daß ihm der Regierungsrath am 2. März befahl, einen Untersuch einzuleiten, wer das Glockengläute angeordnet, ebenso einen gegen den Ami de la justice, und die Professoren des Collége wegen des ertheilten Urlaubs zu Rede zu stellen, und schließlich wurden die aufgepflanzten Bäume als landesüblich und durch kein Gesetz verboten erklärt. Zugleich beschloß der Regierungsrath die Absendung zweier Kommissäre in den Jura, um die Besorgnisse wegen der Konferenzartikel zu heben, den Zustand der Landschaft genau zu kennen und alles Zweckdienliche an Ort und Stelle unverweilt vornehmen zu können.

Am 3. erwartete man den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen beiden Parteien zuverlässig, es verlautete von Niederreißung des Freiheitsbaumes von 1831 durch die Ultramontanen, von Zerstörung der Druckerpressen der Helvétie u. dgl. und man rüstete Vertheidigung. Auf der Ruine Vorburg bei Delsberg sah man eine schwarz und rothe Fahne mit den Innschriften: Séparation des Bernois. Triomphe de la religion apostolique romaine papale. So am 5. auf Anschlagzetteln in Pruntrut: „Separation du Jura catholique du canton de Berne; à bas les Protestans. — Vive la religion, à bas les conférences de Baden! Mort aux patriotes! mort à Stokmar! Mort aux Huguenots! Vivre catholiques ou mourir!“ Dagegen sandten liberale Delsberger diesen 3. eine Protestation gegen die Baumpflanzung an den Regierungsrath, den sie ihrer Anhänglichkeit an die Verfassung versicherten. In Pruntrut erschien am 3. ein „Mandement des Präsidenten der kathol. Association des Jura, Domherrn des Bisthums Basel, an die Geistlichkeit und an die wahren Gläubigen der zur Zeit noch mit dem Kanton Bern verbundenen kath. Pfarrgemeinden des

Jura," worin er, an die Reformation „durch die Ketzer Luther und Calvin" erinnernd, sagt: „Diese unglückseligen Verhältnisse stehen uns wieder bevor in Folge des verbrecherischen und gottlosen Beschlusses des großen Rathes von Bern, welcher durch die Annahme der Badener Artikel uns somit von dem Eide der Treue entbunden hat, den wir ihm nur in sofern geschworen haben, als er seine eigenen Schwüre und die Verfassung heilig halten werde. Seitdem jedoch sogenannte Katholiken sich erfrecht haben, ihre Stimme mit derjenigen von Ketzern zu vereinigen und unsere Religion in dem was ihr am heiligsten ist, bedroht wird, sehen wir uns im Falle, euch aufzufordern, eine gottlose Regierung von euch zu weisen und uns als einen rein katholischen Kanton, die Aemter Pruntrut, Delsberg, Saignelegier und die kathol. Gemeinden des Amtes Münster umfassend, zu konstituiren. Dieser wichtige Theil des alten Bisthumes Basel enthält noch genug aufgeklärte und namentlich ächt katholische Männer, die schon jetzt Mitglieder der bestehenden Regierung sind und die, mit der Beihülfe ehrlicher Leute, die neue Regierung bilden können, welche nicht nur die Sanktion des Papstes, unseres heiligen Vaters, was durch sichere Beweise belegt werden könnte, sondern auch die der hohen Mächte, welche den Wienertraktat unterzeichnet haben, erhalten würde." Er bat sie schließlich, fortzufahren, ihren Pfarrern an die Seite zu stehen, „indem ihr euch nun rüstet und waffnet, um die Truppen welche die Regierung zu Aufrechthaltung ihrer gottlosen Beschlüsse senden könnte, zurückzutreiben" (Bericht der Spezialkommission. Cuttat erklärte übrigens dies Aktenstück als Fälschung.) In der Nacht dieses 3. befanden sich mehrere Geistliche und die Arbeiter der kathol. Druckerei in diesem Gebäude, mit Gewehren bewaffnet und zum Kampfe bereit. Am 4. wo die Kommissarien im Jura anlangten, traf die Nachricht ein, die kathol. Landleute von

Baselland und Solothurn werden zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen eine Bewegung machen und ihnen auf jeden Fall beistehen. Der Zustand wurde anarchisch. Die Behörden, den Statthalter in Pruntrut um Hilfe angehend, welche ihnen zu gewähren dieser nicht im Stande war, wurden müde, ihre Befehle mißachtet zu sehen. Die Eliten, deren man sich hätte bedienen können, durften nicht aufgeboten werden, oder verweigerten theilweise den Dienst. Fünf Tage seit der Baumpflanzung waren die Behörden des Amtes Pruntrut machtlos, der Präfekt verhöhnt und bedroht, ja zuletzt darauf beschränkt, um den Zusammenstoß der zwei Parteien zu hindern, den Baum vor der Axt der Verfassungsgetreuen zu schützen. Uebrigens benahm sich letztere Partei musterhaft besonnen.

Endlich brachte es die entschiedene Minderheit im Regierungsrathe, die am 5. noch unterlegen war, Sonntags Abends den 6. (an welchem Tage Cuttat in Pruntrut von der Kanzel herab aufgefordert hatte: „authentische und kräftige Manifestationen zu Gunsten der Religion an den Tag zu legen") zu einer Sitzung, aus der sie nach heftigem Kampfe als Mehrheit von 11 Stimmen hervorgieng, indem beschlossen wurde, am 7. vom großen Rathe die Ermächtigung zu Truppenaufgeboten zu verlangen In der Großrathssitzung vom 7. genehmigten 120 gegen wenige Stimmen den Antrag. Das Aufgebot ergieng denselben Tag.

Denselben 7. verließ der Vikar Belet mit Instruktionen von Cuttat und Spahr (den fremden Gesandten die immerwährende Abneigung des kathol. Jura gegen Bern und ihr Interesse, einen ihnen ergebenen Kanton in der Schweiz zu haben, wie die Verbindung der kirchlichen Bewegung in der Schweiz mit dem deutschen Radikalismus vorzustellen) Pruntrut. Er sollte mit einem Herrn von Tschudi als Hauslehrer nach Konstantinopel, schrieb jedoch

an diesen und andere, er dürfe jetzt seinen Posten nicht verlassen, weil das Land in Flammen stehe. In La Chaux de Fonds versammelte er die Ultramontanen und forderte Hilfe gegen die „infame" Bernerregierung für die Religion. Er redete von französischer Hilfe und von Widerstand um jeden Preis. In Neuenburg berieth er den eifrigen Korrespondenten des Ami de la Justice, Dekan Aibischer, (der ihm schon nach Pruntrut geschrieben, jetzt die Sache nicht zu verlassen; man müsse auf seinem Posten sterben), über Unterhandeln mit dem französischen Gesanten, vernahm dann in Aarberg den gegen ihn erlassenen Verhaftbefehl, vernichtete Cuttats Instruktion und kam über Freiburg verkleidet und unter falschem Namen nach Bern.

Am 7. März hatten in Pruntrut Fanatische mit der Dragonereskorte der Kommissarien Streithändel angefangen, wobei Blut floß. Am 8. erließ der Regierungsrath eine belehrende, dabei scharf mahnende Proklamation, worin er den aufgeregten Gemeinden den Zweck des Truppenaufgebotes, das diesen Tag abmarschirte, aus einander setzte. Ein zweites Aufgebot erfolgte. Es war ernst geworden. Am 10. rückten die Truppen in Delsberg ein, am 11. ließ der Munizipalrath dort und in Pruntrut die Aufruhrbäume beseitigen. Denselben 11. besuchte Belet in Bern den Pfarrer Baud und berichtete seinen Entschluß, die Gesandten Frankreichs und Oesterreichs zu sprechen. Dann besuchte er den Hrn. von Montigny, der ihm Intervention und energische Protestationen verhieß. Willens, nach Zürch zu Herrn v. Bombelles zu reisen, wurde er Nachmittags verhaftet.

Neue Kommissarien (v. Tavel, Karl Schnell und Fürsprech Blösch) erließen, am 12. in Pruntrut anlangend, beruhigende Bekanntmachungen, worin sie, wegen der guten Aufnahme der Truppen, bereits Entlassung eines Theiles verhießen. Ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit lud

diese ein, ruhig in ihren Pfarreien zu bleiben und ihrem Berufe zu leben, da ein Entweichen als Aufkündung des Gehorsames angesehen würde. Cuttat und Vikar Spahr waren verschwunden, und wie die drei Hauptheter weg waren, kehrte der bessere Geist wieder. Eine bedeutende Zahl Geistlicher sandte Versicherung der Treue ein und folgte willig, wenn auch zurückhaltend, zu den Verhören. Die Klugheit der Kommissarien ebnete allmälig manche Furche und Mancher gieng belehrt von ihnen. Von einem Placetrechte der Regierung schienen sie gar keinen Begriff gehabt zu haben. Die Aufruhrbäume verschwanden. Auf der Kommissarien Wunsch vom 13. begab sich Neuhaus zum Bischofe nach Solothurn, welcher (Aargau hatte dies Einvernehmen mit ihm versäumt und die Gerichte walten lassen) die Suspension der drei Geistlichen aussprach und sie auf ein neues Verlangen sogar entsetzte und den Entscheid gab, daß keiner derselben je wieder eine pfarrliche Stelle im Jura bekleiden könne, was der Bischof zwar später modifiziren wollte. Die Regierung blieb aber fest und erklärte, eine Wiederanstellung der drei, als Hauptanstifter, nie zuzugeben.

Die Kommissarien hatten wiederholt angetragen, sämmtliche Vorfälle durch eine Staatsmaßregel zu beseitigen, statt durch Untersuch und Urtheile; Cuttat und seine Vikare auf unbestimmte Zeit aus dem Kantone zu verweisen und ihre Stellen wieder zu besetzen; die Besetzungskosten auf die schuldigen Gemeinden zu verlegen (später wollten sie dies auf alle Jurагemeinden). Als der Regierungsrath in diese Anträge nicht eintreten zu können erklärte, schlugen die Kommissarien am 20. vor, sie einfach zu bevollmächtigen, Cuttat, Spahr und Belet fortzuweisen und alle Uebrigen zu amnestiren. Die Regierung erwiderte am 22., sie sei nicht befugt, weder zu verbannen noch zu amnestiren, was sie auch dem großen Rathe nicht anrathen

dürfe. Daher müsse der Richter walten. Am 25. verließen die Kommissäre den Jura, am 26. wurde der Untersuch gegen die drei Flüchtigen anbefohlen, am 28. war kein Soldat mehr im Jura, und am 30. antwortete der Regierungsrath dem Präfekten in Pruntrut auf seinen Vorschlag, die Siegel an der reaktionären Druckerei zu belassen und das Kollegium bis zur Vollendung des Sekundarschulgesetzes zu schließen, ablehnend, theils weil die Presse frei sein, theils der Endbericht abgewartet werden müsse.

Am 8. April trug der Regierungsrath dem großen Rathe an: vollkommene Amnestie mit Ausnahme der drei Hauptanstifter, über welche der Richter entscheiden werde; vorbehalten Bestrafung der gegen Civil- und Militärpersonen begangenen Vergehen und Verbrechen und das Abberufungsrecht der Regierung gegen pflichtuntreue Beamtete; Zulastfallen der für Einquartierung und Requisitionen ausgestellten Bons denjenigen, welche jene getragen und diese geleistet, und gleichmäßige Vertheilung der übrigen Kosten auf die kathol. Juragemeinden. Der große Rath wies dies, wie den gesammten Jurahandel an eine Kommission. Am 9. berief der Regierungsrath nicht nur die suspendirten Maire von Delsberg, Vendelincourt, Genevez, Lajoux, Mervelier und Fahy ab, sondern sprach in Verbindung mit den s. g. Sechszehnern des großen Rathes die Abberufung aus über die Präfekte von Delsberg, Freibergen und Münster, weil sie „während der letzten unruhigen Bewegungen im Jura, theils Mangel an Eifer und Thätigkeit, theils Mangel an Umsicht und Festigkeit beurkundet“, und daher das Zutrauen der Regierung nicht mehr besitzen.

Am 15. April reichten die Jura-Kommissarien ihren Schlußbericht ein, worin sie nachträglich antrugen: 1) unverzügliche Erlassung eines Placetgesetzes; 2) Aufhebung

der Offizialität in Pruntrut, einer geistlichen, der Verfassung widerstreitenden Gerichtsbarkeit, häufig mißbraucht, um nicht ultramontan gesinnte Geistliche zu verfolgen; 3) Reorganisation des Kollegiums in Pruntrut; 4) Einführung der Civilehen; 5) Uebertragung der Civilstandregister an bürgerliche Beamtete; 6) Hebung des Volksunterrichtes durch verbesserte Schulen; 7) Verbesserung der ökonomischen Lage der Geistlichkeit und 8) Geltendmachung des Grundsatzes, daß nur vom Staate geprüfte Individuen geistliche Verrichtungen ausüben können.

Am 28. März hatte Landammann und Regierungskommission von Schwiz an den kathol. Vorort Luzern geschrieben: das von Bern durch Kreisschreiben Mitgetheilte aus dem Jura habe den großen Rath von Schwiz mit Besorgnissen erfüllt, da nicht in Abrede gestellt werden könne, jene Vorfälle seien nach und nach „bedächtlich angeregt und gewaltsam herbeigeführt worden." Berns Worte, dem Gewissen der Katholiken im Jura keinerlei Zwang anzuthun, und die freie Ausübung ihres Gottesdienstes in nichts zu hemmen, „klingen zwar angenehm", gewähren aber, wegen der Badener Artikel, „nicht diejenige Beruhigung, die wir wünschen möchten und als kathol. Stand fordern zu dürfen glauben", da sich die Kirche über diese Artikel klar ausgesprochen habe. „Mit Annahme dieser Artikel ist die Absicht unverkennbar, daß die Heerde von ihrem Hirten getrennt werden solle." Man habe die Bewohner des Jura feierlichen Verträgen zuwider unterdrückt und der Gedanke dränge sich unwillkürlich auf, „daß es offenbar nur auf das Verderben der kathol. Heerde und den Untergang der kathol. Kirche abgesehen sei." Luzern erklärte am 20. April dies Schreiben als eine „offenbare Verhöhnung aller Wahrheit", und wies nach, wie die angefeindeten Artikel durch die fortwährenden Uebergriffe der geistlichen Gewalt provozirt worden und nichts enthalten

was nicht die Voreltern jeweilen standhaft ausgeübt. Die angebliche päpstliche Verdammungsbulle sei kein Ausspruch der Kirche und jedesfalls ein einseitiger Erlaß, ehe die betreffenden Regierungen gehört worden. Uebrigens weise Luzern jegliche Einmischung in seine inneren Angelegenheiten mit der gleichen Eifersucht und Entschiedenheit zurück, wie Schwiz dies seinerseits von jeher gewohnt gewesen (Gärtn. 11. Mai). Bern selbst antwortete Schwiz am 2. Mai kurz und derb.

Aber in diesem Bern war zwischen dem frischen, nationalen und dem faulenden konservativen Element in der Regierung ein unheilbarer Zwiespalt ausgebrochen. Die großräthliche Jura-Kommission, an der Spitze Forstmeister Kasthofer, berichtete am 24. Juni. Sie trug an: den gerichtlichen Untersuch auf noch drei andere Pfarrer auszudehnen, Piquerez in St. Ursanne, Convers in Bressancourt und Lachat in Miécourt; ferner die Amnestie nur bedingt zu ertheilen, schließlich aber wegen des Zögerns und lauen Benehmens im Konferenz- und Jurahandel: daß der große Rath unter Mißbilligung des bisherigen Regierungssystemes, dem Regierungsrathe auf das bestimmteste anbefehle, von den Grundsätzen des Stillstandes und der Halbheit abzulassen und ein System zu befolgen, welches im steten Aufblick auf die Idee der Freiheit und Gerechtigkeit, auf die Ehre, Unabhängigkeit und Sicherheit der Eidgenossenschaft und auf die Beglückung des Berner Volkes ruhig und besonnen der Verwirklichung der in der Verfassung verheißenen Güter entgegen strebe, und dadurch mit dem Willen des Volkes und seines Stellvertreters in Einklang trete." Die Verhandlung darüber am 29. Juni im großen Rath ist charakteristisch. Indeß Muth und Konsequenz sind Dinge, die man Jemanden nicht andekretiren kann. Der Entscheid wurde auf den Winter verschoben, und die Mehrheit im Regierungsrathe, es heißt,

auf Zumuthungen des französischen Gesandten, Montebello, da die Regierung ohnehin wegen den politischen Flüchtlingen mit dem Auslande gespannt war, verlangte am 2. Juli im großen Rathe geheime Sitzung und stellte, als 111 gegen 18 Stimmen diese bewilligten, den Antrag: „Am 20. Februar letzthin hat der große Rath die Beschlüsse der Konferenzen von Baden und Luzern angenommen. Ueberzeugt, daß es immer in seiner Absicht gelegen, den gegenwärtigen, durch Staatsverträge wie unsere Verfassung gewährleisteten Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht zu erhalten, und keine Aenderungen darin auf anderm Wege als demjenigen der Unterhandlungen zu erzielen, hat der Regierungsrath nicht nur zu wiederholten Malen diese Zusicherung der katholischen Bevölkerung des Jura ausdrücklich gegeben, sondern auch unterm 13. Mai eine Zuschrift an die Regierung von Luzern, als katholischer Vorort, gerichtet, um sie zur Einleitung dieser Unterhandlungen mit der kompetenten kirchlichen Behörde einzuladen. Wir hoffen, es werde der große Rath diesen Gang, welchen der Regierungsrath einschlagen zu sollen glaubt, gutheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden soll, ihn ermächtigen, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu eröffnen" Nach stattgefundener Berathung genehmigten 100 gegen 23 Stimmen den Antrag. Der St. Galler „Erzähler„ rief schmerzlich aus: „Bern ist gefallen." Das Blatt der Bernerschen Reaktion aber: „Nur schneller Gehorsam konnte die Regierung retten."

Vierter Abschnitt.

Die Aargauer Klösteraufhebung.

Katholische Reaktion im Kanton Glarus.

Das Bossische Verbot der gemeinsamen Näfelser Schlachtfeier bildete in Glarus den Gegenstand vielen Verhandelns. Am 11. Dezember 1835 konnte der katholische Rath keinen bestimmten Beschluß fassen, und man kam lediglich überein, den Rath auf den 18. „beim Eide" abermals zusammen zu rufen. Es geschah und nun beschloß er, die katholischen Gemeinden sollen selbst bestimmen, wer die Frage entscheiden solle: ob weiterhin nach Rom zu schreiben sei oder nicht, ob der katholische dreifache Landrath oder die katholische Landsgemeinde. Den 20. nun versammelten sich die betreffenden Gemeinden. In Glarus selbst entschied man, der dreifache katholische Rath möge bestimmen, ob ferner mit Rom zu korrespondiren sei. In Näfels kam es wegen auseinanderweichenden Ansichten und dem Antrage, alles an den päpstlichen Entscheid zu stellen, zu gar keinem Beschlusse. Die Freisinnigen des Kantons kamen immer mehr zur Ueberzeugung, bei solch aus einander fahrendem Wesen komme nichts heraus, und das gesammte Volk werde den Knoten auf irgend eine Weise lösen müssen. Zu diesem Zwecke erschienen zwei Schriftchen, welche gerade auf den Lebenspunkt eingiengen.

Das erste ist „die Näfelser Freiheitsschlacht und die Näfelser Fahrt. Ihre Geschichte und ihre Bedeutung für die Gegenwart“, mit dem Plane, das bisher mehr konfessionelle Fest zu einem wirklich nationalen, erhebenden zu machen. Das zweite, „Geschichte und Inhalt der alten Verträge zwischen den Reformirten und Katholiken im Kanton Glarus“, gab eine populäre Nachweisung der seit der Reformation einander folgenden Verträge und ihrer, nach Umständen wandelnden Natur, um darzuthun, daß sie auch heute vom Volke nach Gutfinden abgeändert und den Verhältnissen angepaßt werden mögen, ein Gedanke, der bald allgemeine Ueberzeugung wurde, indem auch die Gebildeteren aus den Katholischen ihm huldigten. Gemäß dem Landsgemeindebeschluß von 1835 über gemeinsame Feier forderte die Obrigkeit, empört über Bossis Einschreiten, der doch noch nicht einmal in Chur als Bischof anerkannt war, am 1. März 1836 die katholische Geistlichkeit auf, die Fahrtfeier mitzumachen, und der katholische Rath beschloß am 5. April, dasselbe an sie wenigstens als „Wunsch“ auszudrücken, eine Unentschiedenheit, die aus dem römischen Einflusse der Familie Tschudi und einiger Anhänger herrührte, und welche beim entschlossenern Theile Unwillen erregte. Der Festtag des 7. April erschien. Die katholischen Geistlichen blieben aus, aber das katholische Volk war in großer Menge da, sichtbar großentheils betrübt und entrüstet über ein solches Verkennen der schönen Stellung eines schweizerischen Priesters an einem Tage gemeinsamen Dankes und gemeinsamer Erhebung. Der Gesangverein eröffnete das Fest mit dem ergreifenden Liede: „Wir glauben All' an einen Gott“, worauf Landsstatthalter Müller das Volk herzlich willkommen hieß, und mit Schmerz darstellte, wie ein, ihnen fremdes Element, sich zwischen ihre Herzen eindränge und der Beschluß der souveränen Landsgemeinde höhne. Desto eher werde es Pflicht, sich zu vereinen und

durch wohlthätige Institutionen die gemeinsame Wohlfahrt fest zu begründen. Nun begaben die Reformirten sich auf ihren Predigtplatz, wo der Gesangverein Lieder hören ließ, während die Katholischen, das erstemal ohne ihre Priester, bei den 11 Angriffdenksteinen die üblichen Gebete verrichteten, worauf sie sich zu ihren reformirten Mitbrüdern begaben und der Predigt aufmerksam zuhörten. Nach neuen vaterländischen Liedern trennte man sich neu gestärkt und geeinigt.

Am 12. April war der dreifache Landrath „beim Eide" versammelt und behandelte die von 5 Eingaben verlangte „Verfassungsreform mit grundsätzlicher Aufhebung der s. g. Verträge", die politische Stellung beider Konfessionen betreffend, weil sie in eine Zeit nicht mehr zu passen schienen, wo die katholische auf nicht einmal mehr ⅛ herabgesunken war und dennoch in politischen Angelegenheiten eben so viel zu sagen hatte. So mäßig die reformirten Mitglieder auch redeten, blieben die katholischen Häuptlinge Burger, Freuler, Tschudi zäh bei den „Verträgen", beim „lieben Frieden", und gaben eine „Verwahrung" ein gegen das Recht der Landsgemeinde, das heißt des versammelten Volkes, in eine Aenderung einzutreten, bevor die „katholische Landsgemeinde" ihren Willen ausgesprochen und ihre Zustimmung ertheilt habe. Als nun Rathsherr Trümpi eine Verwahrung gegen die Rechte des gesammten Volkes für unthunlich erklärte und dies Anklang fand, verließen die katholischen Rathsglieder bis auf zwei die Versammlung, worauf 110 Stimmen beschlossen: die Landsgemeinde möge eine Kommission beauftragen, sich mit den Katholiken gütlich zu verständigen, jedenfalls aber auf die Landsgemeinde 1837 zu berichten, wie die Revision der Verfassung vorzunehmen sei. Der radikalere Antrag von Trümpi: falls die Katholischen nicht binnen sechs Monaten Hand bieten, habe die Kommission den Verfassungsent-

wurf sogleich auszuarbeiten, erhielt 56 Stimmen. Am 13. wurde die angetragene Beeidigung der katholischen Geistlichkeit berathen. Die Gegner wandten nach Sitte den dem Bischofe geleisteten Schwur des Gehorsames ein. Abermal verließ die Mehrheit der Katholischen die Sitzung, worauf die Beeidigung und im Weigerungsfalle Strafe beschlossen wurde (Gärtner 27. April.)

Am 23. Mai beschloß die katholische Landsgemeinde, ihr Recht zu verwahren und am 29. war nun die berühmte Landsgemeinde, welcher der Verfasser dieser Schrift beiwohnte. Das Landvolk erschien sehr zahlreich und der Zug wogte aus dem Hauptfleken den amfitheatralischen Bänken des Platzes zu, voran, nach alter Sitte, Trommler und Pfeifer, dann Miliz, auf sie Landammann und dreifacher Rath, paarweise, mit rothmanteligen Weibeln, die zwen vordersten mit Schwert und Stab, den Zeichen der Selbstherrlichkeit. Als der betreffende Artikel der Tagesordnung vorkam, erklärte der präsidirende Landammann Müller, als Katholik, da die katholische Landsgemeinde der allgemeinen das Recht, die Verfassung zu ändern, nicht zugestehe, (was blos durch beidseitiges Verkommniß möglich sei, für welchen Fall man die Ansichten der reformirten „Herren Landleute" bereitwillig anhören wolle), und deßhalb beschlossen habe, an einer Berathung hierüber nicht Theil zu nehmen, so trete er ab und übergebe das Schwert Herrn Landstatthalter Blumer. Es geschah und die Verhandlung begann. Die gesunde Ansicht: seit 1830 haben die letzten Vorrechte sich zurückziehn müssen und Glarus könne sich dieser Nothwendigkeit nicht entziehn, es müsse aus zwei Korporationen ein Land werden, eine Landsgemeinde, ein Rath, ein Gericht, wurde überwiegend durch eine interessante geordnete Diskussion, und nach 5 Stunden wurde, mit Abänderung des obrigkeitlichen Antrages, beschlossen: 1. die Revision vorzunehmen, 2. Freiheit und

Rechtsgleichheit als ersten Grundsatz festzusetzen, 3. im Laufe des Herbstes den Entwurf dem dreifachen Landrathe zur Prüfung einzugeben, 4. über denselben den 1. September abzustimmen. Von der katholischen Protestation wurde beschlossen, keine Kenntniß zu nehmen. Beim Priestereide erschien Landammann Müller abermal und forderte den Vorbehalt: „dem Priestereide unbeschadet und die katholischen Satzungen ungefährdet.“ Der Eid wurde ohne Vorbehalt dekretirt mit dem Nähern: „Sollten katholische Geistliche die Eidleistung dem Vaterlande beharrlich verweigern, so ist denselben, im Falle sie Kantonsbürger sind, das Einkommen zu entziehen, sie in ihren kirchlichen Verrichtungen einzustellen, und von der Obrigkeit gegen solche, als Widerspenstige, strenge zu verfahren. Wären solche ungehorsame Geistliche nicht Kantonsbürger, so werden solche angesehen, als haben sie auf ihre Pfründen verzichtet, und sofort aus dem Kanton verwiesen. Die Geistlichen hingegen, welche den vorgeschriebenen Eid unbedingt leisten, wird die Landsgemeinde gegen Anfechtungen ihrer geistlichen Obern in landesväterlichen Schutz nehmen. Kein unbeeidigter Geistlicher kann an der Stelle Abberufener provisorisch funktioniren“ (Freim. v. 3. Juni).

Schon am 3. Juni waren in Näfels (dem katholischen Hauptsitze) die katholischen Häupter versammelt und beschlossen: es sollen Sonntags den 5. in Glarus und Näfels die katholischen Landsleute in ihren Kirchgemeinden sich aussprechen, welche Schritte der katholische Rath zu thun habe, um die Landsgemeindebeschlüsse zu hindern. Das Volk möge das ganze Geschäft in die Hände des katholischen dreifachen Landraths mit unbeschränkter Vollmacht legen, der dann zu berichten habe. Dieser Antrag wurde in Glarus und Näfels mit Mehrheit angenommen. Gegenvorstellungen trafen taube Ohren. Sogleich begaben sich Abgeordnete in die kleinen Kantone, um dort Sym=

pathie zu wecken, während die Revisionskommission frisch an ihre Arbeit gieng. Dann wandte sich mit Kreisschreiben vom 15. der dreifache katholische Landrath an sämmtliche Stände der Eidgenossenschaft, die er mittelst eines langen Memorials vom „Landammann und katholischen Rath" des Kantons um Schutz für die Verfassung und Verträge und um Dazwischenkunft ersuchte. Was erfolgen konnte, sagte der „Erzähler" S. 220 am treffendsten: „Referendum! Unterdessen macht Glarus seine Verfassung, führt sie ein und bringt sie an der Tagsatzung von 1837 nach Luzern. Dann wird aber auch kein katholischer Rath mehr bestehen." Etwa 20 freisinnige Katholische richteten an den katholischen Rath eine Bittschrift, worin die konfessionelle Auflehnung gegen die Landesbeschlüsse und das Ansuchen von Intervention mißbilligt war. Der katholische dreifache Landrath erklärte am 31. Juli die Unterzeichner des Hochverraths schuldig und überwies sie dem katholischen Rathe zur Bestrafung. Die Verfolgten wendeten sich am 7. August an den gemeinsamen Rath um Schutz und dieser erklärte dem katholischen Rathe am 9. er nehme die Betreffenden in Schirm, protestire gegen jede Prozedur, und erkläre eine solche, falls sie gleichwohl stattfände, zum voraus für ungültig. Auch verlange er Auskunft über die Instruktionen und Aufträge der katholischen Abordnung. Da schließlich der katholische dreifache Landrath die vier Landrathsmitglieder, welche mitunterzeichnet, am 7. ihrer Stellen verlustig erklärt und andere gewählt, wurde auch dieses kassirt. Am 17. sollte die Sache auf der Tagsatzung vorkommen; und begehrte der zweite Standesgesandte (Landammann Müller) das Wort. Der Präsident wies ihn ab und der erste Gesandte protestirte gegen jegliches Eintreten in das einseitige Begehren einer Minderheit, da die Gesandten nur aus Auftrag von Kantonalbehörden zu sprechen haben. Sogleich schieden sich die

Stimmen und gaben die politische Färbung kund. Die Gesandten von Uri, Schwiz, Unterwalden, Wallis und — Neuenburg wollten anhören, 13½ Stände (Appenzell und Basel theilten sich in zwei halbe Stimmen, die nur zählten, wenn die Bruchtheile einer Ansicht waren) weigerten es. In der Hauptsache selbst redeten am 18. für freie Konstituirung des Kantons Glarus die neu konstituirten Kantone (einzelne blieben neutral, wie Friburg), und stimmten für Nichteintreten in die katholische Petition 5 und ²⁄₂ Stimmen, für Eintreten 6½, (darunter merkwürdig Bern), so daß für nichts eine absolute Mehrheit (12 Stimmen) herauskam.

Am 26. August beschloß der katholische dreifache Landrath außerordentliche Einberufung einer katholischen Landsgemeinde auf Sonntag den 28. Es geschah. Landammann Müller hatte schriftlich Aussöhnung mit den Reformirten empfohlen; andere hetzten die Menge auf, mäßigere Anträge verhallten, und der Beschluß erfolgte: weil die Existenz des katholischen Landestheiles Glarus, politisch und religiös, auf Verträgen fuße, diese durch 150jährige Kämpfe und unter eidgenössischer Vermittelung zu Stande gekommen, durch sie allein Friede und Eintracht im Lande möglich geworden und seither bestanden, nun aber am 29. Mai die Verwahrung vom 23. abgewiesen und einseitig die Aufhebung der Verträge beschlossen worden, wodurch die Existenz von katholisch Glarus gänzlich vernichtet und Zwietracht aufs neue herbeigeführt werden müßte, indem der Revisionsentwurf bereits redigirt sei, welcher das Recht der katholischen Landsgemeinde, des katholischen Rathes, der katholischen Gerichtsstube, somit das Recht der Wahlen und die Aburtheilung in Civil- und Kriminalfällen über die katholischen Landesangehörigen beseitige, wie die selbstständige Aufsicht und Leitung in Waisen-, Schul- und Erziehungsangelegenheiten, ja die Aufsicht über das Reli-

giöse nunmehr dem zu ⅞ protestantischen Staate übertragen werde, wenn auch die Aufstellung eines katholischen Kirchenrathes in Aussicht stehe, — wolle der katholische Landestheil den bisherigen Weg fest und unerschrocken fortsetzen und die vertragsmäßigen kirchlichen und politischen Rechte fernerhin feierlich wahren und behaupten; daher sei sämmtlichen katholischen Räthen und Landleuten bei Ehr und Eid verboten, an den Berathungen dieses Verfassungsentwurfes Theil zu nehmen; sie haben in allen vorkommenden Fällen abzutreten, so lange man ihnen nicht im Sinne der Verwahrung vom 23. Mai zu gütlicher Verständigung entgegen komme. Es sei dem Kantonslandammann demzufolge anzuzeigen, daß weder der dreifache Landrath, welcher zu Vorprüfung des Verfassungsentwurfes ohne Mitwirkung des katholischen Landestheiles auf den 29. ds. bei Eiden einberufen sei, noch die darauf folgende Landsgemeinde besucht werde. Die fernere Leitung der Geschäfte übertrage die Landsgemeinde dem dreifachen Landrathe, der von ihm aufgestellten Landeskommission, so wie dem katholischen Rathe, „um diejenigen Schritte zu thun und die weitern Verfügungen zu berathen, die zu Handhabung und Vollziehung des heute Beschlossenen erforderlich erachtet werden" (Gärtner vom 14. Sept.)

Am 2. Oktober (eine schöne Anzahl Katholiken war unerschrocken anwesend) nahm die Landsgemeinde die neue Verfassung so zu sagen einstimmig mit Jubel an, und am 5. erließen Landammann und Rath ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, worin sie die Berechtigung des Landes, sich politisch nach Gutfinden des Volkes zu konstituiren, was die Tagsatzung 1830 noch ausdrücklich ausgesprochen, das Unrechtliche, daß ⅑ der Bevölkerung einen ganzen Drittel, in einzelnen Verhältnissen die Hälfte der Stellvertretung des Landes wähle, das Unnatürliche konfessioneller, zuweilen sogar gemischter Gerichte, die in der

neuen Verfassung garantirte, „gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit" und konfessionelle Verwaltung von Kirchen- und Schulgütern, Kirchen- und Schulsachen, unter Aufsicht der Staates u. a. klar und bündig darstellten. An der Tagsatzung am 4. November verlas man die Näfelser Protestation, worauf 3 und $^{2}/_{2}$ Stimmen unbedingt, zwei (Bern darunter, wo das Regiment, den ausländischen Noten nur allzu folgsam, auf die politischen Flüchtlinge wahre Jagd anstellte und deshalb den Begründer gegenwärtiger Schrift, Dr. Ludwig Snell, obwohl nicht das Mindeste über ihn erwiesen vorlag und er Schweizerbürger war, aus dem Kanton verbannte) bedingt die Ratifikation der neuen Verfassung aussprachen, Schwiz dieselbe verweigerte und andere sich ohne Auftrag erklärten. Am 14. November schickte der kathol. Rath von Glarus ein neues Kreisschreiben über die verletzten Rechte seines Landestheiles an die Stände, welches Landammann und Rath am 7. Dezember kräftig beleuchteten. Letzteres veranlaßte ein neues katholisches vom 27. mit ewigem Wiederholen des schon Gesagten. Die affektirte Bezeichnung der Landesbehörde „evangelischer Rath" ließ Trennungsgelüste durchblicken. Die Regierung Luzerns als Vorort gab dem Rathe in Glarus amtliche Kunde von diesem Kreisschreiben. Der dreifache kathol. Landrath berief auf den 7. Mai 1837 eine kathol. Landsgemeinde, die geheim abgehalten und eine der ärgerlichsten Versammlungen wurde. Der Erfolg war ein neues Kreisschreiben vom 26. mit einer Masse Denkschriften und Protestationen gegen Einführung der neuen Verfassung. Eine der erstern war französisch und enthielt einen Aufruf an die Eidgenossen um Schutz gegen eine Landsgemeinde, „welche nicht Anstand nehmen wird, selbst die Existenz des katholischen Gottesdienstes zu vernichten." An der Landsgemeinde vom 9. Juli veranlaßte ein Antrag des Rathes, zu erklären, die Landsgemeinde

habe nie die Absicht gehabt, die kirchlichen Rechte der Katholiken zu beeinträchtigen, eine, auch von Katholischen benützte Diskussion. Obwohl aus der Mitte des Volkes die Bemerkung kam, eine solche Erklärung sei überflüssig, hieß die Versammlung doch eine gut, aber mit dem Beisatze, der Staat lasse sein Aufsichtsrecht über den Kultus nicht schmälern und die Grundlagen der Verfassung müssen unangetastet bleiben. Der größte Theil der Katholiken war blos durch eine Protestation vertreten. Nachdem die organischen Gesetze angenommen waren, lag der Einführung kein weiteres Hinderniß im Wege. Vom 16. an erfolgten die neuen Wahlen. Am 25., 26. und 27. ergieng in der Tagsatzung der Kampf über Garantie der Verfassung und über Verbindlichkeit politischer Verträge für kommende Geschlechter. Die Garantie weigerten Uri, Schwiz, Unterwalden, Freiburg, Wallis, Innerappenzell und die Reaktionsfreunde Basel und Neuenburg ($6^1/_2$); Tessin und Zug zögerten. Dagegen garantirten $12^2/_2$, und von da an war jedes Widerstreben der Näfelser Partei (deren s. g. Regierung den Besuch der Wahlgemeinden am 16. und 23. bei Ehr und Eid verboten hatte) aufrührisch.

Am 6. August erklärte sich eine, jedoch nun nicht mehr gesetzliche, kathol. Landsgemeinde in Näfels nach mehrstündigem Kampfe in Mehrheit für Annahme der Verfassung, und beschloß, am gleichen Tage die Gemeindewahlen vorzunehmen. Nur vom Priestereide wollte man nichts wissen. Die bedeutende Minderheit bestand meist aus Oberurnern. Die mit Redaktion des Beschlusses beauftragte Kommission beschränkte sich in der Zuschrift an den Landammann nicht blos auf den Priestereid, sondern bestand darauf, daß in kirchliche Sachen sich keine andere als rein katholische Behörde mische, folglich, daß der Staat auf sein Aufsichtsrecht Verzicht leiste. Am 10. August forderte der dreifache Landrath die Gemeinden Näfels und

Oberurnen abermal auf, ihre Wahlen bis zum 13. unfehlbar vorzunehmen, mit dem Beisatze, daß die Nichtvornahme als Widersetzlichkeit gegen die Behörden angesehen werden müßte. Am 11. konferirte Landammann Schindler mit den kathol. Häuptern. Solche Langmuth ermuthigte die Reaktion, und am 13. erließen „Landammann, kathol. Rath und sämmtliche Landleute kathol. Religion" die Erklärung, man beharre auf dem Beschlusse vom 6. und die zwei Gemeinden seien, unter Zusicherung hohen Schutzes, angewiesen, die Wahlen nicht vorzunehmen. Der Landrath beschloß am 14. (35 Stimmen wollten sogleich Ernst zeigen und Execution anwenden) der Partei zu erklären, ihre verfassungswidrigen Bedingungen seien unzulässig; Näfels und Oberurnen haben am 17. zu wählen, widrigenfalls 2 Bataillone sie besetzen werden. Zwei Mitglieder wurden zu neuer freundlicher Belehrung abgeordnet. Aber schon am 15. trafen katholische Sendlinge in Schwiz ein, wo sie am 16. Besuche machten und sich um Beistand umsahen. Diesen 16. war der s. g. dreifache katholische (ein öffentliches Blatt sagte damals „dreifach-katholisch, nämlich christ-, römisch- und Tschudischkatholisch", wieder versammelt, wählte einen Landrath, zum Theil aus Leuten ohne alle Bildung, und beschloß, die zwei Gemeinden sollen sich am 17. nicht versammeln. Die am 17. anlangenden Deputirten der Regierung kehrten unverrichteter Dinge heim, da Niemand zu ihrem Empfange anwesend war. Sie verhießen, am 18. wieder zu kommen, erklärten aber, die Wahllisten bis morgen zu erwarten. Der in Schwiz versammelte Kantonsrath beschloß, in Uebereinstimmung mit gleichgesinnten Ständen Alles zu thun, die konfessionellen Rechte des kathol. Glarnervolkes zu schützen und bei der Tagsatzung eine Vermittlung zu dessen Gunsten zu erwirken. Am 18. erschienen die Regierungsabgeordneten abermal in Näfels und fanden diesmal die s. g. „Tagwen-

gemeinden" versammelt. Die Masse empfing sie stumpf und aufgeregt, ja es kam zu Hohn, zu drohenden Geberden mit geballten Fäusten. Sie blieben furchtlos. Nach ihrer Entfernung versammelten sich die Katholischen bei verschlossenen Thüren in der Kirche, wo von den Leitern auf gewohnte Weise gepocht und mit Hilfe aus den Urkantonen und dem Auslande geprahlt wurde. Dann beschloß man die Abhaltung einer kathol Landsgemeinde auf Sonntag den 20. Sogleich nach Rückkehr der Deputirten wurde in Glarus von 4 bis 9 Uhr Abends Rath gehalten und das Aufgebot beider Kontingente und die Mitwirkung von Zürich und St. Gallen zu verlangen, beschlossen. In der Nacht verließen mehrere bedeutende Männer, und zwar beider Theile, einige mit ihren Familien, das Land. 53 bemittelte Katholiken erklärten der Regierung schriftlich ihre Unterwerfung. Dieselbe Nacht gieng das Aufgebot und in die zwei Kantone eilten am 19. Expresse. Die Regierung handelte besonnen, aber kräftig, und sühnte früheres Säumen wieder. Das Volk stand ihr treu zur Seite und forderte laut Einschreiten gegen das beispiellose Verhöhnen öffentlicher Ordnung und des Landeswillens. Das wirkte. Schon am 19. Nachts beschloß der Tagwenrath von Näfels, nachzugeben und sich in die Umstände zu fügen. Sonntags den 20. folgte die s. g. katholische Landsgemeinde diesem Beispiele stillschweigend. Abends wurden die beiden Truppenkontingente beeidigt und marschirten am 21. gegen Näfels und Oberurnen. Sie rückten am 22. ein. Die Religionsgefahr war verschwunden, die Führer des Aufstandes hatten sich verkrochen. Die Verhöre begannen. Die zusammengeschmolzene Faktion versammelte sich am 24. zum letztenmal in Näfels und beschloß binnen 20 Minuten die von der Regierung vorgeschriebene Erklärung unbedingter Unterwerfung endlich zu unterzeichnen. Die Familie Tschudi (es ist die unseres

großen Chronisten) folgte. Am 26. Mittags wurden alle Truppen entlassen. Vergebens beschwerten sich auf der Tagsatzung am 1. September die Boten von Uri und Schwiz. Es wurde Tagesordnung erkannt, weil die Glarner Regierung völlig in ihrem Rechte war und eher zu langmüthig gehandelt hatte.

Am 1. Oktober versammelte sich, das erstemal wieder, die vereinigte Landsgemeinde, die bei den Wahlen einen versöhnten Geist beurkundete. Der Landammann eröffnete, die kathol. Geistlichen haben erklärt, ihr Bischof habe ihnen den geforderten Eid verboten, und sie glauben, ihrem geistlichen Obern zunächst gehorchen zu müssen. Die Standeskommission untersuche jetzt, wie, unbeschadet der Verfassung und Gesetze, dieser Anstand gehoben werden könne. Der Rath beschloß am 25. Oktober über die eidscheuen Geistlichen: 1) es solle nach dem Landsgemeindeschlusse von 1836 gegen sie verfahren und demnach die Einstellung alsogleich ausgesprochen werden; 2) ihnen zu gestatten, sich binnen 14 Tagen noch zur Eidleistung zu melden; 3) Die kathol. Gemeinden aufzufordern, sich auf den Fall hin um andere Seelsorger umzusehen; 4) Nichtkantonsbürger, die binnen 14 Tagen nicht schwören, werden über die Grenze geschafft und jedem Weigerer das Salarium inne behalten.

Am 27. Dezember endlich ließ sich der dreifache Landrath verleiten, mit 75 gegen 11 Stimmen Annahme des bedingten Priestereides zu beschließen, freilich unter gleichmäßigem Vorbehalte der hoheitlichen Rechte, der Verfassung und Gesetze; „d. h. (sagt der „Erzähler") Täuschung und Unredlichkeit von beiden Seiten." Die Minderheit hatte unbedingten Vollzug und Auflösung des Verbandes mit Chur wollen. *)

*) Der „Freimüthige" in St. Gallen brachte über diese Schwäche (Landammann Schindler betrieb damals ein Denkmal für die 52 bei Näfels 1388 Gefallenen) die Innschrift:

Reaktion in St. Gallen wider das Schulwesen.

Im St. Gallischen hatte auf das Schreiben des Kapitels Pfävers vom 20. Oktober 1835 der kathol. Administrationsrath eine Kommission ins Kloster geschickt, um alle Urkunden zu untersuchen, kraft welchen von Gemeinden oder wem immer Ansprachen erhoben werden könnten, und in Folge dieser und früherer Untersuchungen die Ueberzeugung gewonnen, es sei dringlich nothwendig, den Vermögensbestand zu bereinigen und eine geregeltere Oekonomie-Verwaltung einzuführen. Das sollte durch Hinsendung eines eigenen Verwalters geschehen, was dem Kapitel am 22. Jenner 1836 anzeigt wurde. In diesem Kantone war es Ernst mit Handhabung des öffentlichen Ansehens. Der kleine Rath erließ am 7. März die Bekanntmachung: „Nachdem nunmehr Beweise vorliegen, daß Herr Kapitelsvikar Joh. Georg Bossi in Chur sich hat beigehen lassen, im Kanton St. Gallen bischöfliche Jurisdiktionsrechte auszuüben (wie der Leser in Glarus gesehen) und sich zu diesem Behufe eines Sigills mit der Umschrift „„Bischof von Chur und St. Gallen““ zu bedienen, so erachtete es der kleine Rath in seiner Pflicht, jedenfalls nicht zu dulden, daß die Kantonalposten zur Beförderung einer unerlaubten Korrespondenz fernerhin mißbraucht werden. Es ergeht daher an sämmtliche Postbureaux des Kantons die Aufforderung, von nun an keine Briefe oder andere Postgegenstände unter der Adresse: „„Bischof von Chur und St. Gallen““, oder auch solche, die mit dem be-

---

„Dieses den Zweiundfünfzigen, welche bei Näfels gestorben, Fünfundsiebenzig wir, welche bei Näfels geflohn.“

nannten Sigille versehen sind, anzunehmen, sondern dieselben dorthin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind."

Am 23. März endlich fand sich der Papst („in Betracht daß die Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 wirklich von dem kath. großen Rathe, von dem sie ausgegangen, widerrufen worden, wodurch die kathol. Behörden nichts unterlassen haben, um dem gerechten Begehren Sr. p. Heil. ein Genüge zu leisten") bewogen, die Doppelbisthumsbulle von 1823 mittelst Konsistorialdekrets „aus eigener Willensbestimmung und apostolischer Gewalt wieder zu lösen" (Nuntiaturschreiben vom 26. April.) Wirklich erschienen am 26. April zwei Urkunden, worin „Philipp de Angelis, Patricier von Ascoli, Erzbischof von Karthago, Assistent des apostlichen Stuhles, Nuntius in Helvetien, Rätien und Wallis, wie auch bei den Städten und Diözesen von Konstanz, Basel, Sitten, Chur und Lausanne bevollmächtigter Gesandter" den Ständen Graubünden und St. Gallen anzeigte, Se. Heiligkeit Gregor XVI. habe (natürlich wieder „aus freiem Antriebe und kraft seiner Machtvollkommenheit") in einer Konsistorialsitzung am 6. April v. J. den Herrn Joh. Georg Laur. Bossi zum Bischofe beider Kirchen Chur und St. Gallen ernannt und sich durch Dekret vom 25. ausdrücklich vorbehalten, „in Betreff bemeldter Kirchen andere und solche Vorkehrungen zu treffen, wie sie nach Sach-, Orts- und Personalverhältnissen der Ehre Gottes und dem Heil der Gläubigen zuträglicher erscheinen werden" (Das.). Immer die alte monarchische Stellung aus der Dekretalenzeit, ohne irgend staats- und kirchenrechtlichen Boden. Es bedarf einer Angewöhnung an den Absolutismus, wie er in Rom allein herrscht, um eine solche Chalifenstellung im 19. Jahrhundert ernst behaupten zu wollen, von welcher im Christenthume nicht die mindeste Spur ist, oder annehmen zu können, der Bischof in Rom könne über „Ehre

Gottes und Heil der Gläubigen" in einer Diözese besser urtheilen als die betreffende Staatsbehörde, in Verbindung mit ihrem Klerus. Aber wir sind in den Theorien so verpuppt, daß das Einfachstpraktische uns selten beifallen kann. „Kraft erwähnten Dekrets (23. März l. J.) und empfangener Vollmacht erklären wir hiermit, daß die Diözese St. Gallen mit allen ihren Pfarreien, Kirchen, Klöstern und mit allen Säkular- und Regularbenefizien, so lange als vom heiligen Stuhle nicht anders verfügt werden sollte, abgelöst und abgetrennt und in Folge dessen alle weltlichen und geistlichen Personen, alle Priester, Benefiziaten und Orden, welche sich in der Diözese St. Gallen befinden, einstweilen von der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofes von Chur befreit sein sollen." Zum apostolischen Vikar in St. Gallen war am 13. Mai ernannt Johann Peter Mirer aus Obersaxen in Graubünden, Pfarrer und Dekan in Sargans (Gärtn. vom 11. Mai und 22. und 29. Juni 1836). Am 16. Mai machte der kleine Rath in Graubünden die Anerkennung Bossis als Churer Bischof bekannt und zeigte an, daß er die Verwaltung sämmtlicher bischöflicher Weltlichkeiten dem Domkapitel wieder zurückgegeben habe.

Am 7. Juni that das St. Galler kathol. Großrathskollegium ein Gleiches und beschloß: „Es soll nach bereits beschlossener Abänderung des Art. 4. des Beschlusses vom 11. November 1833 das von Sr. p. H. verordnete apostolische Vikariat eintreten. Für gegenwärtigen Beschluß soll die Sanktion des großen Rathes eingeholt werden." Der gemeinsame große Rath sprach die Sanktion am 14. Juni aus, und diese Fehde war nun erledigt. (Gärtner 22. Juni.)

Am 16. Juni genehmigte das kathol. Kollegium den Antrag des Administrations-Rathes zu weltlicher Verwaltung der Oekonomie des Klosters Pfävers.

Am 6. Juli langte der apostolische Vikar Mirer an und zeigte am 9. allen Geistlichen, die während des Unterbruches die s. g. Admission (Zulassung) zu ihrer Amtsübung noch nicht hatten einholen können, an, sie liegen sämmtlich unter Kirchenstrafe, (somit nach dem Tridentinum Suspension) falls sie nicht zu Handen des Nuntius ein Bekenntniß ihrer Reue einsenden. „Es will da ein Wesen auftauchen (sagte der „Erzähler"), welchem gegenüber zu schweigen nicht geziemen würde." Das Aktenstück (Gärtn. 20. Jul.) athmet in Allem ächt Hildebrandischen Geist.

Am 12. Juli genehmigte der Administrations-Rath die vom Vikar Mirer gewählten geistlichen Räthe, darunter zwei erklärte Finsterlinge, mit Uebergehung seines Vorgängers Zürcher. Am 21. Juli entsetzte der Administrationsrath den Märtyrer Aloys Fuchs unter nichtigen Vorwänden, in Abwesenheit der liberalen Mitglieder von der Bibliothekarstelle. Die Freisinnigen thaten sich sogleich zusammen, und sorgten durch eine Subskription für das erste ökonomische Fortkommen des Verfolgten.

Am 22. September gieng der kathol. Erziehungsrath den Vikar an, um Mittheilung seiner Ansichten über ein einzuführendes Religionshandbuch. Bald verbreiteten sich Gerüchte hierüber, so daß am 21. Oktober, 2. und 5. November die drei Dekanate St. Gallen-Rorschach, Goßau und Obertokenburg sich veranlaßt fanden, dem Erziehungsrathe ihr Erstaunen auszudrücken, daß die geistliche Oberbehörde in einer solchen Sache die Landesgeistlichkeit gänzlich übergehe, ohne Vorberathungen in Kapiteln, Konferenzen oder Synoden walten zu lassen. Am 5. November wurde dies auch an den Vikar geschrieben, welcher indeß an den Erziehungsrath eine übertriebene Lobrede auf den Augsburger Katechismus eingereicht und diesen für St. Gallen empfohlen hatte. Am 7. November versprach

der Erziehungsrath den Dekanen, mit der Sache nicht zu eilen, und der Vikar antwortete denselben am 10. die Geistlichen wären längst berechtigt gewesen, ihre Wünsche zu äußern, und mögen es auch jetzt noch thun. „Wir sind auf den weitern Verlauf gespannt (sagt der „„Erzähler““ hierüber), und denken, das Vikariat dürfte wohl vom Dreifuße der Alleinmacht herunter steigen, nicht hinter der Kurie des sel. Fürstbischofes Karl Rudolf zurückbleiben und der Geistlichkeit nicht das wenige noch versagen, was jene Kurie im Rezesse vom 10. Mai 1832 bereitwillig zugesichert hatte.“

Einen harten Kampf sollte die freisinnige katholische Schulorganisation von 1834 noch auszufechten haben. Diese (ich lasse einen Beobachter reden, welcher den Entwerfern persönlich nicht befreundet war, den „Erzähler“) „trat allmälig, wenn auch unter mancherlei Wehen und vielem Sträuben, in's Leben; sie fieng an schöne Früchte zu tragen, was billiger Weise in drei Jahren kaum erwartet werden durfte.“ Der reaktionäre Umschwung versuchte sich auch hier geltend zu machen und benützte theils die durch die Bestimmung, daß binnen gewisser Frist alle katholischen Schulfonde erstellt werden müssen, um den Schulbesuch unentgeldlich zu machen und die Lehrerbesoldungen zu erhöhen, hie und da erregte Mißstimmung, theils die reorganisirte Kantonsschule mit ihrem frischen Leben und ihren zum Theil ausländischen zum Theil reformirten Professoren. Anlaß bot der erziehungsräthliche Entwurf einer Primarschulordnung vom 31. März 1836. Das kath. Kollegium bestellte am 17. Juni zur Prüfung eine Neunerkommission, fast ganz aus erklärten Feinden der Richtung von 1834 gewählt, und überband ihr, auf einen Antrag hin, die Befugniß (es waren eine Menge sich beschwerende Petitionen da,) auch allfällige Aenderungen in der allgemeinen Organisation vorzuschlagen. Ihr Gutachten

vom 12. November „zeigte zur Genüge, daß sie von dieser Vollmacht in einem überraschenden Maße Gebrauch gemacht hatte" (Erz.) Die so nothwendige Erstellung der Schulfonde sollte, statt in zehn Jahren, in zwanzigjährigen Raten geschehen, obschon, nach den liberalen früheren Beschlüssen, der kathol. Kantonalfond hiefür an die 300,000 fl. auswarf und schon bald vor zwei Jahren jede Schule durchschnittlich 2500 fl. Fond besaß, somit nicht viel weniger, als die Verordnung forderte (2900). Ferner sollte das Lehrerseminar wieder von der Kantonsschule getrennt, das in der Organisation beschlossene Lyceum wieder entfernt und die Besoldungen an der Kantonsschule so herabgesetzt werden, daß einige gefürchtete Personen dadurch so gut als entsetzt erschienen d. h. abtreten müßten. Augenscheinlich hatte die Reaktion die Organisation und die Kantonsschule sich zur Hauptaufgabe gemacht. Zu diesem Behufe erschienen Artikel und Broschürchen von Solchen, welchen bei der neuen Ordnung der Dinge 1834 irgend auf ein Hühnerauge getreten worden. Diesen war es auch gelungen, den pädagogisch erfahrenen und achtbaren, aber monarchisch einseitigen und leicht verletzbaren Seminardirektor Wurst zu gewinnen, der das Seminar lieber allein regiert hätte. Er war Berichterstatter der Kommission. Rektor Federer stellte hinten am Berichte der Neuner als Mitglied am 13. November sein Minderheitsgutachten hin: in die Schulorganisationsabänderungen der Mehrheit nicht einzutreten, die Primarschulordnung aber, in soweit sie nicht ändernd auf jene zurückgreife, zu genehmigen. Außerdem ließ er Anfangs 1837 gedruckt erscheinen: „Das katholische Schulwesen im Kanton St. Gallen. Eine Rechtfertigung gegen die Angriffe auf die kathol. Schulorganisation, mit besonderer Berücksichtigung der kathol. Kantonsschule und des Lehrerseminars an derselben." Den Freisinnigen hatte alles daran gelegen, die Kantons-

schule zu einem Heerde nationaler Bildung zu machen, an welchem höhere gelehrte am Gymnasium, die des Gewerb- und Mittelstandes an der Real- und eine gründliche für den Lehrerstand an der Seminarabtheilung erlangt werden konnte und diese Jahre durch erlangt wurde, alle drei Abtheilungen in einigen Fächern vereint, wirklich gemeinsam, aber herangezogen in allem, wo dies gut schien, als eine einzige Familie.

Der Vandalenversuch schien Anklang zu finden. Am 2. März entschieden im kathol. Großrathskollegium 45 gegen 33 Stimmen, zuerst in die Schulorganisation einzutreten. Am 3. begann der interessante Kampf, in welchem besonders Baumgarntner und Federer die Organisation und die Kantonsschule vertraten, worauf am 4. 53 gegen 17 Stimmen das Eintreten nach den 19 Vorschlägen der Neuner verwarfen. Am 8. neuer Kampf, aber ohne Erfolg. Im Mai wurde indessen der große Rath neu bestellt und diesmal freisinnig, und so giengen die gelegten Minen der Feinde nicht auf. Die Reaktion war jetzt in Minderheit. Der Erziehungsrath, an seiner Spitze ein erklärter Gegner der Männer von 1834, mußte im Amtsberichte (Juni 1837) von der Kantonsschule im Jahre 1835—36 sagen, sie „habe den Ruf ihrer Wissenschaftlichkeit erhalten und fester begründet. Sie besitzt an ihren Lehrern meistens Männer, welche mit sehr genauer Kenntniß ihres Faches und erprobter Lehrfähigkeit den regsten Eifer und wahre Liebe für die Bildung unserer Jugend verbinden. Rühmlich strebte die Anstalt vielseitig auf die Zöglinge einzuwirken, und, ohne die körperliche Entwickelung zu vernachlässigen, Geist und Herz der Knaben zu bereichern, so daß neben der Erringung höherer Kenntniß auch das Gemüth durch Weckung aller Gefühle sorgsame Pflege fand. Dieses, sowie andrerseits die Liebe und Achtung der Zöglinge gegen die Lehrer, ihre Aufmerksamkeit,

ihr Fleiß und ihre fortgesetzten Anstrengungen machen, daß die Anstalt das Vaterland zu schönen Hoffnungen berechtigt." Ueber einzelne Lehrer wurde in den lobendsten Ausdrücken gesprochen. Dies Urtheil dürfte zugleich dasjenige sein über die, welche vier Jahre später dieselbe Anstalt von Grund aus umpflügen und ihre Pflanzungen ausreißen. Es war fast komisch zu sehen wie, als man über Mangel an Raum in der Kantonsschule berichtete, die Gegner über allzu große Frequenz und zu bereitwilliges Aufnehmen klagten. (Kathol. Sitzung vom 24. November Freim. Nr. 49.)

Die Jesuiten in Schwiz.

Nach Schwiz hatte sich 1833 aus Luzern das Hauptblatt der ultramontanen Partei, der „Waldstätterbote", übergesiedelt, später der römische Nuntius. Dieser Kanton war der Kern des „Sarnerbündnisses" gewesen und hatte 1833, neben Basel den ersten Waffenzug wider die Ideen von 1830 unternommen, und 1834 in der berüchtigten Landsgemeinde „am Rothenthurm" die Rohheit der Massen den Entscheid über das Regiersystem geben lassen, nachdem die damalige Tagsatzung den Kanton „Außerschwiz" dem Buchstaben des Bundes und der Zäh- und Schlauheit der Magnaten von Schwiz aufgeopfert. Seither war die Reaktion auch dort Meister. Die Volksbildung wurde von dieser vernachläßigt, und den kirchlichen Behörden gegenüber nahm sie die Stellung ein, wie sie das weltliche Magnatenthum dem klerikalischen gegenüber von jeher vortheilhaft gefunden hat. Die Verfassung stellte die Klöster „in jeder Beziehung" unter Aufsicht des Staates und untersagte ihnen den „Ankauf, die Erpachtung und den Erwerb von Liegenschaften unter was immer für einem Titel." Liegenschaften, die denselben durch Geld-

ruf oder Fallimente zufallen, sollten sie inner Jahresfrist veräußern. Aber von all den zahlreichen Fällen, wo dies bei Einsiedeln Anwendung hätte finden müssen, hatte bisher weder der große Rath, noch der Kantonsrath, noch die Regierungskommission die mindeste Kenntniß genommen, noch die Novizenaufnahme, noch Handel und Gewerbe und Vermögen der Klöster kontrolirt, obschon die Verfassung dies alles vorschrieb. Hingegen waren die Herren gleich bei der Hand, für die störrische Faktion im Berner Jura gegen ihren Mitstand Bern die einseitigste und grundloseste Intervention versuchen zu wollen. Nach der Verfassung war ein Preßgesetz zu erlassen. Da aber ein solches die Frechheit des ultramontanen Blattes eingeschränkt haben würde, unterblieb es, und klagende Regierungen anderer Kantone vernahmen wiederholt die Entschuldigung, Schwiz habe kein Preßgesetz. Eine Verordnung vom 24. Hornung 1836 ertheilte die Erlaubniß, sich im Kanton niederzulassen, in der Regel blos Katholiken, Reformirten nur dann, wenn ganz besondere Umstände und Verhältnisse vorwalten.

Zur Vollendung sollte nun auch der Jesuitenorden nach Schwiz. Widmer in Luzern, durch den unermüdeten Schlumpf hiezu bestimmt, war ein Hauptförderer durch Geld und Spornen. Man ersah dazu den Hauptflecken, die einzige Gemeinde, die keinen selbstständigen Munizipalrath hatte, sondern unmittelbar unter den Bezirksrath gestellt war. Nach dem für diese Leute wieder günstigen Ausgange der Kantonsgemeinde 1836 wurde die Sonntags drauf, den 15. Mai abgehaltene Bezirksgemeinde troz dem nie aufgehobenen Beschluß der Kantonslandsgemeinde von 1758, wodurch die Einführung der Jesuiten untersagt und sogar jeder dahin zielende Antrag verpönt war, am Schlusse der Verhandlungen mit dem vom Bezirksrathe gestellten Antrage überrascht: den dreifachen

Bezirksrath zu ermächtigen, die ehrwürdigen Väter Jesuiten einzuladen, ein Kollegium ihres Ordens am Hauptorte zu gründen, sobald die nöthigen Summen sowohl für Errichtung der Gebäude als zum Unterhalte des nothwendigen Personales werden zusammengebracht sein. Es erfolgte keine Einsprache und die Annahme geschah somit einstimmig. Zufolge jenes Beschlusses von 1758 hätte dem Kantonsrathe nun obgelegen, entweder die Kantonsgemeinde außerordentlich zu versammeln, um sich auszusprechen, oder den Bezirksbeschluß von sich aus aufzuheben. Aber der Kantonsrath schwieg, denn die einflußreichen Magnaten Holdener, Abyberg, Hediger, Styger, Aufdermauer und Schorno waren am 15. Mai die Hauptredner weltlicherseits für den Antrag gewesen. Der große Rath that eben so wenig. Sogleich wurde am 29. im Pfarrhause gesammelt. Exprofessor Schlumpf reiste zu dem Zwecke, als Mitglied des Comité, von Kanton zu Kanton. Er war am 5. Juni in Solothurn. Am 12. erschien in Schwiz der Prospekt über die Begründung des Jesuitenkollegiums, unterzeichnet von den weltlichen und geistlichen Taufpathen dieses Kindes, an der Spitze Abyberg, ausgehend vom Gedanken, auf guter Erziehung der Jugend beruhe das Heil der Völker; eine solche bestehe aber nicht blos in Weckung der Erkenntnißkräfte, sondern in Stärkung der Willenskraft zum Kampfe wider das Böse und Beleben des religiösen, christlichen Sinnes. Der Schluß jedoch, daß um dies Ziel zu erreichen, die Jesuiten zu berufen seien, war etwas stark. Dann folgte die nähere Darstellung des erforderlichen Stiftungsfondes zu Erbauung einer geräumigen Kirche, eines mit dieser in Verbindung stehenden Wohnhauses mit anliegendem Garten und eines Schulhauses mit Turnplatz. Die Summe des Fondes war zu 150000 Franken berechnet, zu deren Aufbringung 100 frankige Aktien gezeichnet werden sollten.

In Uri hatte auf Anordnung einer geistlichen Konferenz der Rath beschlossen, die Jesuiten zu Missionsübungen nach Altdorf zu berufen. Dieser Beschluß, hinterm Rücken des Gemeinderathes von Altdorf gefaßt, der allein hiezu befugt gewesen wäre, wurde von dieser Behörde in zwei Sitzungen aufgehoben. Der Rath gieng über die Verwahrung am 13. Aug. 1836 hinweg und wiederholte den Beschluß. Der Gemeinderath versammelte hierauf die Gemeinde, wo nach dreistündiger heftiger Verhandlung die Einberufung mit Mehrheit beschlossen wurde.

In Schwiz hatte durch in= und ausländische Hilfe die Sache günstigen Fortgang. Der Kantonsrath, obwohl man an der Bezirksgemeinde verheißen, die Jesuiten sollen dem Lande nicht zur Last fallen, machte ihnen aus der Staatskasse ein Geschenk von 12000 Franken. Die Verfassung befiehlt, dem Volke eine rubrizirte Uebersicht der Jahresrechnung durch den Druck bekannt zu machen; er hütete sich aber wohl, über solche Verschleuderung des Staatsvermögens in einem Lande, dem wohlthätige Anstalten so unerläßlich wären, dem Volke Rechnung abzulegen. Nun ließen die verschmitzten Loyoliten sich vom Bezirksrathe „unbedingte Lehrfreiheit" zusichern, obwohl dieser hiezu nicht die mindeste Befugniß besaß. Die Kantonalbehörden schwiegen, und am 11. Oktober zogen die frommen Sieger in die eroberte Provinz, feierlich in ihre Wohnung eingeführt, vor welcher ein mit dem Bilde des hl. Xaverius geschmückter Triumphbogen stund, und nach Hochamt und Tedeum des bischöflichen Kommissars und Domherrn Suter. Am 12. August 1837 konnte der erste Abybergische Bericht die allgemeine Bereitwilligkeit zu Förderung des großen Werkes und die geschehene Eröffnung der Schule melden. (Vergl. „das Innere eines Jesuitenkantons." Basel 1846).

Die Klöster.

Welche Staatskunst die schwizerischen Häupter gegen außen beseelte, zeigte sich, als Landammann und Rath am 26. Hornung 1836 an Aargau schrieben: das Kloster Einsiedeln habe berichtet, das Frauenkloster Fahr solle, gleich den übrigen aargauischen Klöstern vom 1. März an unter Staatsverwaltung gestellt werden; Einsiedeln, dem in alter Zeit der Hof Fahr sammt Zugehörde übergeben worden und welches noch später völliges Eigenthumsrecht über das Kloster erworben, habe die Regierung um Schirm angesucht, und diese sei, „in der Eigenschaft als Schutz- und Schirmherr gedachter Stift", pflichtig, den Schirm zu gewähren. Würde Aargau sich durch den geschichtlichen Hergang nicht belehren lassen, so müßte Schwiz „bei den hohen eidgenössischen Ständen" Klage führen und um Unterstützung nachsuchen. Einerseits zeigt sich hier, wie in den bisher geschilderten Ansprüchen von Nuntiatur und Bischöfen, daß alle Ansprecher verschollener Vorrechte auf völlig gleiche Weise verfahren, seien sie weltlich oder geistlich, indem sie sich auf den Boden des Papieres und Pergamentes stellen, natürlich weil ihnen der des Rechtes und der Vernunft unter den Füßen mangelt. Wenn wir es aber an römischen Behörden erklärlich finden, unsere Verhältnisse nicht zu kennen und alles vom wälschen Gesichtspunkte aus anzusehen, so muß es an schweizerischen Staatsmännern auffallen, in der Sprache des Mittelalters aufzutreten, nicht zu wissen, daß, wenn auch nicht Fahr im Jahre 1798 an die helvetische Republik und 1803 an den Kanton Aargau gekommen wäre, nach der Natur der Dinge das ehemalige Schirm- und Vogteirecht an den jetzigen Staat übergegangen sein mußte. Aargau lehnte daher das Verlangen von Schwiz, die Vollziehung des Großrathsdekretes gegen Fahr einzustellen, entschieden ab,

und Schwiz, ohne nur das Schicksal seiner an den Aargauer großen Rath eingereichten Vorstellung zu erwarten, trat klagend bei den Ständen auf. Aargau ließ den Handel durch Rechtsgelehrte gründlich untersuchen, und dann im Drucke bekannt machen: „Rechtsgutachten über die Ansprüche des Mönchsklosters Einsiedeln im Kanton Schwiz auf das aargauische Nonnenkloster Fahr."

In Luzern berichtete die im Juni 1835 für kirchliche Angelegenheiten niedergesetzte Kommission dem großen Rathe, und am 11. März 1836 genehmigte dieser ihre Anträge, indem er 1) die bis dahin zu Gründung eines eidgenössischen Staatsrechtes in Kirchensachen gethanen Schritte genehmigte, 2) den kleine Rath neuerdings beauftragte, gemäß der ihm von der Luzerner Konferenz ertheilten Vollmacht, die Vollziehung der Artikel von Baden und Luzern zu besorgen und dahin zu wirken, daß auch andere Stände sich dem gemeinsamen Streben anschließen. 3) Der kleine Rath möge mitwirken, daß die Verwickelungen zwischen dem Kanton Aargau und dem Bischof auf eine den Rechten des Staates und den Bisthumsverträgen angemessene Weise förderlichst erledigt werden. 4) Er soll einen Gesetzvorschlag über Ausübung des Aufsichtsrechtes von Seiten des Staates über die Geistlichkeit vorlegen und darin vor Allem die Fälle bezeichnen, in welchen Geistliche von ihren Pfründen entsetzt werden können; auch solle darauf hingewirkt werden, daß von der kirchlichen Behörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes das rechtliche Verfahren oder der Synodalprozeß gehörig beachtet werde. 5) In Betreff der Nuntiatur („ein Beschluß, für den der große Rath Luzerns ein Denkmal in den Annalen der Eidgenossenschaft verdient", sagt Baumgartner im Erzähler): „In Uebereinstimmung mit seinem Dekret vom 18. April 1834 zu Wiederherstellung des Metropolitanverbandes und zur Gewährleistung der unverkümmerten Ausübung der Rechte der Bischöfe; —

zur Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, so wie zur Ausübung der von ihnen gegen die römische Nuntiatur in der Schweiz gemachten Vorbehalte; — mit Hinsicht auf die in andern katholischen Ländern diesfalls bestehenden Verhältnisse; — in Bestätigung der von der Konferenz in Luzern unterm 11. September 1835 anerkannten Grundsätze, erklärt der große Rath jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite des päpstlichen Nuntius in der Schweiz als Mißbrauch", und beauftragt den kleinen Rath zur Ausarbeitung eines Gesetzes, wodurch die Fortdauer jenes Mißbrauches für die Zukunft verhütet wird. Am 12. wollte die Minderheit eine ultramontane Protestation zu Protokoll geben, worauf aber Altschultheiß Rüttimann sie mahnte, in den Schranken der Verfassung und des Anstandes zu bleiben, indem er hoffe, der große Rath habe sich durch den gestrigen Beschluß nicht vom kirchlichen Verbande lossagen wollen, sondern werde die Verhältnisse auf friedlichem Wege mit dem heiligen Vater ordnen.

In Freiburg wurde die mit Mehrheit einer einzigen Stimme (Schultheiß Diesbach) im großen Rathe beschlossene Zentralschule am 7. Jenner 1836 aller Hindernisse und Umtriebe ungeachtet, mit 60 Zöglingen im Lyzeum, der Jesuitenkirche gegenüber, eröffnet. Der treffliche Pädagog Prat aus Paris war Director. Da der Bischof keinen Lehrer für den religiösen Unterricht ernennen wollte, worüber ihn Diesbach ernst tadelte, so besuchten die Zöglinge den Gottesdienst in der Franziskanerkirche. Das Jesuitenpensionat zählte indeß an die 400 Schüler. An die Primarlehrer, welche sich auszeichneten, gab die Regierung Prämien von 30 — 50 Franken. Bei den Unruhen im Berner Jura wies der Staatsrath die Bittschriften zu Gunsten der Widersetzlichen und gegen die Badener Konferenz ab und erließ am 8. April eine Proklamation ans

Volk, worin er jedes Einschreiten bei Bern für ungeeignet erklärte und seinen Schmerz über die aufrührerischen Bewegungen aussprach, über die Badener Konferenz aber in dem oben von Rüttimann ausgesprochenen Sinne beruhigte (Gärtner 27. April). Der „Bischof von Lausanne und Genf" hingegen, Petrus Tobias Jenni, erließ am 13. April ein Kreisschreiben an alle Dekane und Pfarrer seines Sprengels, worin er erinnerte, schon in seinen Fastenmandaten der drei letzten Jahre „von den feindlichen Absichten, welche die Gegner unserer heiligen Religion verfolgen", gesprochen zu haben. „Unsere Besorgnisse waren nicht grundlos. Im Innern der Schweiz und anderwärts organisirt, durch einige Erfolge kühner geworden, hat die Auflehnung gegen die katholische Kirche und ihren göttlichen Stifter von Jahr zu Jahr Fortschritte gemacht, und wer mag uns bürgen, daß alle Theile unseres Sprengels gegen diese Gefahren gesichert sind?" Als Mittel dagegen schrieb er vor, an drei kommenden Sonntagen die Fastenmandate von 1834—1836 zu verlesen; nach beendigtem Hochamte alle Sonn- und Festtage vor der Monstranz drei Vaterunser, Aves und gewisse Gebete zu beten und den Segen zu geben; den übrigen Orationen in der Messe noch diejenige pro ecclesia beizufügen; den Pfarrgenossen aber: in gleicher Absicht besondere Gebete zu verrichten und öfters zu kommuniziren (Gärtner 18. Mai). Am 31. Mai erließ der große Rath eine Bekanntmachung, er erkläre auf das Schreiben des Bischofes vom 10. und die Bittschriften und Besorgnisse im Volke, er bleibe der Badener Konferenz fremd und stoße ihre Beschlüsse von sich, entschlossen, die kirchlichen Verhältnisse im Kanton zu belassen, wie sie seien (Gärtner 29. Juni).

Im Aargau sollte in Fislisbach, Bezirks Baden, Versammlung des Regensberger Kapitels abgehalten und an die Stelle des durch obergerichtliches Urtheil entsetzten

Dekans Friedr. Rohner von Fislisbach ein anderer gewählt werden. Da verfügte der Bischof in besonderer Zuschrift an den Kapitelskammerer die Einstellung der Versammlung, während er wenige Wochen früher dem suspendirten Pfarrer Rohner von Kirchdorf das Dekanat abgenommen und dem Kammerer die Anordnung einer Ersatzwahl aufgetragen. Die Wahlanordnung wurde vom kleinen Rathe gut geheißen, jedoch mit der Erklärung, daß in deren Zwecke die Vollziehung des Gerichtsurtheiles liege. Diese Klausel scheint Salzmann zum Zurücktritte bewogen zu haben.

Am 26. Mai berichtete der kleine Rath dem großen die Einführung der Klösterverwaltungen. Am 1. März hatte sich das Kloster Muri, an der Spitze der Statthalter Adalbert Regli, der Verwaltung widersetzt, am 30. das Frauenkloster Marien Krönung gegen jede Vermögensübergabe protestirt und amtliches Einschreiten, sogar Erbrechen der Schlösser nothwendig gemacht. Dagegen lag eine Beschwerdeschrift der Klöster vor, vertreten von Dr. Fürsprech Feer, der, obschon Protestant, Institute, die rechtlich bestehen und im Bunde gewährleistet seien, unangetastet wissen wollte. Die Gegenansicht fand beredte Vertheidiger, und am Ende stimmten 106 gegen 33 für den Kommissionsantrag: über jene Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, durch den kleinen Rath aber untersuchen zu lassen, wer den Klöstern von der Verwaltungsinstruktion, noch ehe dieselbe förmlich beschlossen worden, pflichtwidrig Mittheilung gemacht. Am 30. wurde das Bezirksamt Muri aufgefordert, den Klosterkonvent zu versammeln und ihm zu eröffnen: 1) daß der flüchtige Abt Ambros in seinen Funktionen eingestellt sei, bis er mit den entwendeten Schuldtiteln ins Kloster zurückkehre; 2) daß der Konvent ihn zur Auslieferung der Titel auffordern solle, widrigenfalls 3) sobald diese nicht inner 8 Tagen stattfinde, die ganze Angelegenheit dem Richter übergeben und Abt

und Konvent für die weitern Folgen verantwortlich würden. Der Abt erwiderte dem Bezirksamte am 2. Juni aus Engelberg: „Meine Suspension anlangend, kann ich unmöglich die hohe Regierung, eine weltliche Vollziehungsbehörde, als kompetenten Richter anerkennen, und protestire also dagegen, indem nur die Kirche, von der ich einzig Weihe und Jurisdiktion erhalten habe *), eine solche Strafe über mich verhängen kann, aber, wie ich hoffe, nicht verhängen wird, weil ich für ihr Recht und Eigenthum streite." Die Titel betreffend, habe der Konvent ihm seine betrübte Lage geschildert und ihn um „Verabfindung" mit der Regierung ersucht. Er sei über jenes gerührt und hiezu bereit, habe auch deßwegen schon früher auf Zurückstellung angetragen, sobald dem Kloster Existenz und volles Eigenthumsrecht zugesichert sei. „Erfolgt aber diese Zusicherung nicht, bleibt das übrige Vermögen meines Klosters in den Händen der hohen Regierung, die es gegen angesprochenes Recht und gegen die Bundesurkunde mit Gewalt weggenommen hat; bleibt selbst das Verfügungsrecht über jährlichen Ertrag und Gefälle dem Kloster entzogen, und werden sie ganz wie Staatsdomänen administrirt, so hindern mich wohlerworbenes Recht und heilig beschworene Pflichten, auch das noch in Händen Habende herauszugeben; sie legen mir auf, dasselbe meiner ehrwürdigen Korporation selbst gegen ihre erzwungene Einsprache zu bewahren, und Gott und die Welt urtheilen zu lassen, ob die hohe Regierung oder ich dem Kloster unrecht wollen." „Ich komme nun auf die angedrohte Verantwortlichkeit und die richterliche Verfolgung, und verwundere mich sehr, wie eine h. Regierung ihre Gerichte anweisen könne, über eine Bun-

*) Woher hat der Abt die Kenntniß der ersten Klösterzustände im Reiche, wo die Kaiser die Aebte wählten und Aufsicht über Sitte und Verwaltung übten?

dessache zu sprechen, oder mich und meinen ehrwürdigen Konvent wegen Nichtauslieferung unseres vielfach rechtmäßigen Eigenthums zu verfolgen, das uns von einer über dem Kanton stehenden Behörde bis dahin zugesichert war. Ich denke, es geschehe dieses auf nämliche Weise, wie die Vollziehungsbehörden den größten Theil des Klostervermögens wirklich in Beschlag genommen haben, nämlich mit Gewalt." Er werde, wie die Klöster, an die Tagsatzung gelangen. Am 5. verwahrte sich der Konvent ebenfalls gegen die Suspension, „wie gegen frühere Gewaltmaßnahmen aufs Feierlichste" (Gärtner 29. Juni.) und am 11. klagte der Verwalter über die Intriguen und die Erschwerung seines Dienstes durch das jesuitische Benehmen des Statthalters Regli, und über Verdächtigungen und Aufreizungen von Seite des Klosters gegen die Regierung und die Person des Verwalters (Denkschrift Aargaus S. 109).

Jene Zeit, am 6. Juni ergieng ein neues Kreisschreiben des Bischofes in Freiburg an die Dekane und Pfarrer, berichtend die großräthliche Verwerfung der Badener Konferenz am 31. Mai und den frühern Befehl besonderer Gebete und Uebungen widerrufend. „Da wir jedoch über den traurigen Zustand der Katholiken in einigen Kantonen und verschiedenen Ländern nicht unempfindlich sein können, die in ihrer Mitte Spaltung und Irrlehre aufwachsen sehen, so wünschen wir, daß ihr, in unserm Namen, eure theuern Pfaargenossen ermahnen möchtet, keinen Tag vorüber gehen zu lassen, ohne zu dem Herrn zu bitten, daß er unsere auf so ungerechte Weise geplagten Brüder beschütze." (Gärtn. Juni 29.)

Am 14. Juni beschloß auch der große Rath des Thurgaues, das Stammvermögen der Klöster unter Verwaltung des Staates zu stellen und einstweilen die Novizenaufnahme zu untersagen.

Die Schweizer Regierungen begannen immer mehr ihre Stellung, dünkelhafter Einmischung gegenüber, einzusehen. Der Nuntius machte am 28. Juni Zürich, dessen großer Rath am 22. März die Vermögensverwaltung von Rheinau beschlossen, Vorstellungen, und Aargau ebenso. Die Regierung des erstern Standes antwortete ihm auf eine Weise, die an die des Rathes in Freiburg (nota bene im Jahr 1748) an den englischen Gesandten erinnert: „Das Gesetz, welches unser großer Rath kraft des jedem Staate zustehenden Hoheitsrechtes für Regulirung der Vermögensverhältnisse des gedachten Stiftes erließ, ist dem Regierungsrathe verfassungsgemäß zur Vollziehung übertragen worden; da nun die Einmischung fremder Staaten, Behörden oder Personen in die innern Angelegenheiten anderer selbständiger Staaten, sei es in ihre Gesetzgebung oder in ihre Administration, als Eingriffe in die Souveränetätsrechte derselben angesehen werden müssen, so werden E. Exz. ohne Zweifel selbst finden, daß es unsere Pflicht und Befugniß überschreiten hieße, wenn wir den in Ihrem Schreiben enthaltenen Wünschen irgend welche weitere Folgen geben würden“ (Gärtn. 20. Juli). Aehnlich Aargau am 18. Juli (Gärt. 24. Aug.) Auf eine Verwahrung des Stiftes Rheinau unterm 14. Juli beschloß der Zürcher Regierungsrath: da die Verfassung nur Ansichten, Wünsche und Beschwerden an die Behörden zulasse, sei der Protestation keine weitere Folge zu geben. Auf den Fall, daß der Vollziehung des Gesetzes von Seite des Abtes oder der Mitglieder des Konventes irgend Hindernisse in den Weg gelegt werden, solle dem Regierungsrath hievon ungesäumt Kenntniß geben werden. Dieser Beschluß wurde sammt der eingelegten Protestation dem Kloster durch das Statthalteramt zugestellt (Gärtn. 10. Aug.)

Am 1. und 2. Septbr. behandelte die Tagsatzung die Klösterangelegenheit. Eine derbe Note des Nuntius

vom 18. Juli behauptete, die von Aargau, Zürich und Thurgau getroffenen Verfügungen seien sowohl den Grundsätzen der kathol. Kirche als der Bundesakte entgegen; ebenso die thurgauische Verfügung über das Kloster Paradies. Die Gesandten der genannten Kantone forderten, die Note, als diplomatische Eingabe von einer nicht-schweizerischen Macht, gesöndert von den Petitionen zu behandeln, und zwar denselben vorangehend. Der Freiburgische meinte, in Freiburg sei ein Gesandter des hl. Vaters kein Fremder. Ebenso das protestantische Neuenburg, Bern, und natürlich Uri. Für vorangehende Behandlung stimmten $11^{2}/_{2}$ und für das Gegentheil $8^{1}/_{2}$ Stimmen (neben den 6 katholischen kleinern Ständen auch Neuenburg, Bern und Basel Stadt). Somit keinerlei Mehrheit. Nun berichtete Aargau die Vermögensverschleuderung in seinen sechs Klöstern, welche eine Million betraf. Am 2. stimmten für Tagesordnung über die Petitionen der Aargauer Klöster Zürich, Solothurn, Aargau, Thurgau, Graubünden, Außer-Appenzell und Basel-Land (später Luzern;) St. Gallen, Glarus, Waadt, Genf, Bern und Innerappenzell verschoben ihr Votum. Auch die römische Note wiesen blos $9^{2}/_{2}$ Stimmen ab. „Die Parteien haben sich nun kennen gelernt; wir können versichern, daß die Klöster bei der Diskussion nichts gewonnen haben; ihre Vertheidiger mußten sich meistens mit Gründen behelfen, die unendlich leicht zu widerlegen waren. Der Umstand, daß es im Grunde auch nur die vereinte Sarnerkonferenz war, die sich ganz für die Klöster hingab, läßt vermuthen, daß der alte Reaktionsgeist noch nicht gebrochen ist und daß die Klöster nur als willkommenes Werkzeug vorgeschoben wurden.“ (Baumgartner, der Gesandte, im Erz. v. 6. Sept.) *)

*) Sollte ein Leser sich daran stoßen, daß der Verfasser diesen Mann und dies Blatt häufig anführt, so ist er sehr im Irrthume

Unterm 30. Aug. schickte die Verwaltung von **Muri** die auffallendsten Belege ein, wie das Kloster auch den Stiftsamtmann in Sursee zur Auflehnung gegen Gesetz und Behörde zu bringen suchte. Den 28. Hornung 1837 zeigte die Verwaltung von **Fahr** an, daß der dortige Einsiedler Mönch P. Stöcklin das Orginal=Zinsbuch des Klosters vertilgt habe.

Am 26. Juni 1837 war der große Rath **Freiburgs** versammelt Es lag vor ein Antrag des Abgeordneten Karl Griset, die Sekundarschule den Jesuiten zu übergeben. Die Stadt war aufgeregt. Vierzig Deputirte verlangten beim Bürgermeister die Zusammenberufung des Stadtrathes, um gegen die Motion zu petitioniren. Diese stieß jedoch in der Behörde auf solchen Widerstand, daß Griset selbst sie zurückzog. Am Abende erhielten die Jesuitenanhänger Pereats, die Gegner derselben aber Lebehoch. Eine Menge Bürger des Wahlbezirkes von Griset, Dompierre, auf deren übereinstimmende Gesinnungen er sich berufen hatte, legten eine Protestation gegen die Wahrheit dieser Angabe beim Staatsrath ein.

In **Pfävers** wurde die innere Auflösung (der Abt, der Lieblinge schalten ließ, übel haushielt, unbefugt Kapitalbriefe versetzte und Geld aufnahm, hatte kein Ansehen mehr) immer deutlicher und war auf den 22. August 1837 ein Kapitel angesagt, theils die Halbjahrrechnung des Verwalters zu prüfen, theils aber auch die Lebensfrage über Sein oder Nichtsein zu besprechen. Am gleichen

---

und bedenkt weder die Bedeutung eines Blattes, welches der erste Staatsmann des Kantons, der die kirchliche Bewegung begonnen, schreibt, noch dieses Mannes wirklich ausgezeichnete Talente und jetzige Stellung, wo Worte wie die obigen, wie die eines Nachtwandlers, unbewußt sein ganzes Wesen offenbaren, sobald es sich um Männer handelt, die nicht mehr jung dem Blut und Eindrücken folgen, sondern den Aequator überschritten haben.

Tage sagte der „Erzähler", dessen Redaktor den Auflösungslustigen unter den Religiosen mit Rath und That an die Hand gegangen sein soll: „ein faktisch erstorbener Orden und ein Gott und Menschen unnützes Leben wird bald den legalen Fallpunkt finden. Ein guter Fond und wackere Männer müssen aus der Erstarrungsperiode bei so allgemeiner Aufschwungszeit für ihr Vaterland lebendig gemacht werden." Indeß gieng dies nicht so schnell vor sich. Der Abt erklärte dem Kapitel die Auflösung als bei den obwaltenden Verhältnissen wünschbar, konnte jedoch die Art und Weise, ein Mann ohne viele Energie, nicht finden, und rieth einen nochmaligen Versuch, sich aufzuraffen. Eine von ihm hiezu angetragene Kommission beliebte nicht und schnell aufeinander folgende Hauskapitel am 24. und 25. zeigten nur noch klarer, daß ein Pflaster so tiefe Wunden nicht heile. Am 10. September gab der Abt seine Resignation ein und rief das Generalkapitel auf den 26. zusammen, um die dadurch nothwendig gewordenen Schritte zu berathen. Darauf reiste er ab. Das am 26. versammelte Kapitel zeigte dem noch immer abwesenden Abte an, die Resignation in der gegebenen Form nicht annehmen zu können.

Am 15. September hatte die Tagsatzung die früher nicht erledigte Klöstersache wieder auf der Tagesordnung, zuerst die verlangte Wiederherstellung vom thurgauischen Paradies. Die Tribüne war voll Zuhörer. Ein Kreisschreiben von Uri, Schwiz, Unterwalden, und dem dort noch bestandenen „katholisch Glarus" vom 5. Juni verlangte: „daß das Kloster Paradies wie jedes andere Gotteshaus, Schutz und Sicherheit für seine fernere Existenz finde, entgegenstehenden Bestrebungen aber ein Ziel gesetzt werde." Tessin und — Neuenburg u. a. unterstützten, und am Ende stimmten blos die 3 Urkantone, Tessin und Neuenburg gegen Thurgau. Freiburg wollte Ueberweisung

an eidgenössisches Recht. Am 16. die Aargauer Klöster unter großem Menschengedränge. Am 18. wollten zur Tagesordnung über die Beschwerden schreiten 7²/₂, Aargau zu Remedur einladen 8¹/₂, so daß die Sache auf sich beruhen blieb „und Aargau mag fortan unbeeinträchtigt seine Souveränetätsrechte ausüben“ (Erz. 22. Sept.) Am 19. behandelte man abermal die Interventionsnote des Nuntius vom 16. Juli v. J. Die Diskussion endete damit, daß weder für das Eintreten noch das Gegentheil sich eine Mehrheit ergab.

Am 9. November war das kathol. Großrathskollegium in St. Gallen versammelt. Eine in Mehrheit liberale Kommission würdigte den administrationsräthlichen Amtsbericht, worin die Zahl und Ausstattung der bestehenden geistlichen Oberbehörde den Bedürfnissen einer vollständigen Diözesanverwaltung als offenbar nicht angemessen und der Adm. Rath als durch die Beschlüsse vom 6. August 1835 (denen die Staatssanktion verweigert worden) zu Unterhandlung um ein eigenes Bisthum beauftragt dargestellt war, eine Ansicht, welche die Mehrheit der Kommission nicht theilte. Dann tadelte sie die unbedingte Lobspendung an den apostolischen Vikar, während vielfaches Entgegenwirken gegen Beschlüsse und Verfassung notorisch war; ebenso ungemessenes Beloben des damaligen geistlichen, ultramontan geleiteten Seminars, dem Akten und Prüfungen widersprachen. Tadel, daß der Adm. Rath die Verordnungen von 1834 und 1835 über Frauenklöster und Anstellung von Priestern nicht vollzogen, namentlich bei Magdenau, das fortwährend gegen das Gesetz den Beichtvater von Wettingen bezog. Rüge der Verfahrens gegen Aloys Fuchs u. a. In Diskutirung der Schlußanträge wollte die Kommissionsmehrheit den Adm. Rath beauftragen, Anträge zu fernerer Regulirung des provisorischen Bisthumszustandes zu bringen; die Minderheit: ein eige=

nes Bisthum. Für jenes 36, für dieses 34 Stimmen. In der Sitzung des 10. Nov. 37 gegen 35 Stimmen für Vollziehung der Klosterfrauenbeschlüsse; Auftrag zu Vorlegung eines Beschlusses über Kollaturenloskauf und Abtreten; Rüge der Entsetzung Aloys Fuchsen von der Bibliothekstelle und Mißfallen des Kollegiums darüber. So Aehnliches, immer mit etwas Majorität für die liberaleren Anträge. Am 11. und 12. Berathung der katholischen Schulordnung und des Gutachtens der IXer Kommission, deren Vandalismus gegen die Schulorganisation von 1834 durch den entschiedensten Widerstand zurückgewiesen wurde. Hingegen wurde am 15., und zwar durch radikale Waffen, erfochten der Grundsatz, daß bei Ablauf des Lehrerpatentes jeder Gemeinde neue Wahlfreiheit zustehen solle, (was später als Mine unter der Kantonsschule losging). Der wackere Zürcher, gewesener Bisthumsverweser wurde in den Erziehungsrath und zum Präsidenten gewählt. Am 17. machte in der katholischen Sitzung Baumgartner, allfälliger Aufhebung in Ungeduld voraneilend, den Antrag, untersuchen zu lassen, ob und wie die Pfäverser warme Quelle aus der wilden Thalschlucht der Tamina in die Ebene, nach Ragaz zu versetzen und nutzbarer zu machen, die Verwaltung dieser Anstalt ganz von der katholischen Korporation zu übernehmen und die Lehengüter zu veräußern wären. Er kam auf die Tagesordnung. Am 21. wagte ein fanatischer Römling sogar den Antrag, der jedoch in der Geburt erstickte, das Administrations- und Erziehungswesen abermals einer und derselben Behörde zu übergeben. Am 23. nahm die Berathung über den Büdgetansatz wegen Kirchengeräthen und Paramenten eine fast komische Färbung an, bis zwei liberale Mitglieder ihren Unwillen äußerten, daß im 19. Jahrhunderte noch so viel über geistlichen Mummenschanz (Baumgartner „Döklizeug") geredet werden

möge (die Verhandlungen im „Freimüthigen" Nr. 46 — 49).

In Pfävers versammelte sich, innerlich längst gespalten, am 7. Jenner 1838 das Kapitel zu der Lebensfrage. Der Abt stellte des Klosters verzweifelten Zustand dar, mehrere widersprachen, und erklärten eine Selbstauflösung als Schmach, und man war bereits auseinander gegangen und Einzelne wollten abreisen, als er sie nochmals in den Konventsaal rief, wo indeß die trennungslustige Mehrheit ihren Plan besprochen, und nun mit den Worten: etwas müsse heute geschehen, der Versammlung ein Schreiben nach St. Gallen vorlegte, meldend: Abt und Kapitel wollen sich nach Rom wenden, um die Säkularisation zu erhalten. Für diesen Fall hin bitten sie den katholischen Administrationsrath, sowohl für eine lebenslängliche standesgemäße Versorgung der Kapitularen als auch gewissenhafte Verwendung des Klosterfondes sorgen zu wollen. Dazu stimmten die Mitglieder, und konnten dieses um so mehr, als besprochen ward, ein wohlmotivirtes Schreiben an die Nuntiatur um die Säkularisation durch alle Religiosen namentlich unterzeichnen zu lassen. Letzteres jedoch wurde nie vorgelegt, und Abt, Dekan und Sekretär protokollirten den Beschluß von sich aus als einstimmig und meldeten die Sache dem Administrationsrathe.

Baumgartner, der einen solchen Schritt längst angerathen, hielt damals den Art. 12 der Bundesakte nicht im mindesten für ein Hinderniß der Aufhebung; denn wie er schon 1835 (oben S. 202) gerathen, alle schweizerischen Klöster aufzuheben, schreibt er schon am 12. über das Nonnenkloster Magdenau, das sich fortwährend sperrte, einen Beichtiger zu nehmen, der nicht vom eigenen Orden (Wettingen) sei: „Die Folge dieser Richtachtung der Verordnung ist die, daß bei und mit selber der Bestand des Klosters aufhört. Denn im Artikel 1 derselben ist der

Bestand des Klosters, so wie der übrigen, nur auf so lange gesichert, als die Klosterfrauen ihren Bestimmungen genau nachkommen. Nimmt sichs ein Kloster heraus, wie dies hier wirklich der Fall ist, den Verordnungen entgegen zu handeln, so hat es auf die Zusicherung seines Bestandes verzichtet und dem katholischen Großrathskollegium das Recht eingeräumt, das Kloster förmlich aufzuheben und dessen Vermögen zu anderen konfessionellen Zwecken zu verwenden" (Erz. S. 15). Die zween Abgeordneten von Pfävers an den Nuntius in Schwiz kehrten am 22. Jenner wieder unverrichteter Dinge in's Kloster. Der geistliche Herr gab ihnen ihre Petition an den Papst wieder mit; sie sollen dieselbe auf einem andern Wege nach Rom schicken; er möchte den heiligen Vater bei dessen jetzigen ohnehin schweren Leiden nicht noch mit einer solchen Schrift kränken.

Der Administrationsroth entwarf ohne die vom Kapitel gestellte Bedingung, die Säkularisation durch den Papst, zu erwarten, ohne weiteres einen Aufhebungs- und Pensionirungsantrag, wobei er bezwekte, einfach die obrigkeitliche Genehmigung des kleinen Rathes zu verlangen. Aber, noch ehe die Sache im katholischen Kollegium vorkam, trug im gemeinsamen großen Rathe der reformirte Pfarrer Steiger am 5. Hornung an, es möchte untersucht werden, wie der Staat bei allfälligen Klosteraufhebungen seine Rechte und Interessen zu wahren habe. Manche Reformirte bereuten, daß man 1805, bei Theilung des St. Galler Stiftsgutes, um die Katholiken zu beschwichtigen, diesen den eigentlichen Kern des Vermögens gelassen und mehr nach Konvenienz als nach Grundsätzen gehandelt habe. Der Antrag ging am 6. an eine Kommission. Am gleichen Abende trat das katholische Kollegium in den Antrag des Administrationsrathes ein. Vergebens wies die ultramontane Partei nach, es liege nicht das mindeste

Auflösungsbegehren von Seite der Religiosen vor, und hier sei nichts zu thun bis Rom die Säkularisation ausgesprochen. Geschehe dies nicht, so schütze der 12. Bundesartikel das Kloster, sogar wenn die jetzigen Mönche den Austritt verlangten, da diese nicht Besitzer, blos Nutznießer seien. Die liberale Mehrheit wollte hingegen den Anlaß zu einem bedeutenden Schritte nicht versäumen, spaltete sich jedoch in zwei Meinungen, deren eine das Kollegium nicht für befugt hielt und die Auflösung dem großen Rathe zuständig erklärte, die andere aber, die Sache, im Sinne der Stiftung, für rein konfessionell ansah. Endlich wurde mit 45 gegen 30 Stimmen die Aufhebung, die Staatssanktion vorbehalten, ausgesprochen.

Als es sich jedoch im großen Rathe um diese Sanktion handelte, und Steiger antrug, falls nicht der Staat die Sache zu Handen nehme, die Sanktion zu verweigern, wozu die katholische Minderheit gleich Beifall gab, schlugen sich die liberalen Katholiken zu der Ansicht, der Staat habe zu verfügen, worauf am 20., mit Tagesordnung über den katholischen Beschluß, durch 81 gegen 43 Stimmen, ohne daß ein derartiges Begehren, ja nur ein Schreiben des Klosters an den Staat vorlag, die förmliche Aufhebung ausgesprochen wurde: „In Betracht, daß jedem Staate nach allgemein gültigen und anerkannten Grundsätzen des positiven öffentlichen Rechtes das unveräußerliche Recht zusteht, unter gegebenen Verhältnissen Klöster zu säkularisiren und das Vermögen aufgelöster Klosterkorporationen als Staatsgut zu frommen Zwecken zu verwenden." Dies meldete der kleine Rath am 22. dem Kloster und sandte ihm das Aufhebungsdekret und die Zusicherung der Pensionirung zu.

Am 1. März beschloß in Pfävers das letzte Kapitel, alle Aktenstücke dem Papste zur endlichen Lösung der Frage zuzusenden. Der kleine Rath aber handelte, ohne auf die

Protestation mehrerer Mönche, welche den Kapitelbeschluß vom 9. Jenner falsch ausgelegt fanden, so rasch, und ohne eine Note des Nuntius zu achten, daß bereits am 28. März die Ausstattung der Religiosen vollendet war (an welchem Tage im Kloster eine päpstliche Zuschrift vom 20. mit Abweisung ihrer Petition eintraf, und ihr Haushalt am 31. aufhörte. In den ersten Apriltagen wurden sie, einzelne sogar nicht ganz human, aus dem Gebäude weggewiesen, und das über eilfhundertjährige Kloster war verlassen. Indessen hatten zwei vereinigte Kommissionen der zwei konfessionellen Erziehungsräthe, in Folge früherer Schritte von Seiten des katholischen, sich über eine gemeinsame Kantonsschule (die freilich bis heute Entwurf geblieben ist) berathen und verständigt, enthaltend ein Lehrerseminar, eine Industrie- oder Gewerb- und eine höhere wissenschaftliche Schule (Gymnasium und Lyceum).

Am 16. und 17. Jenner 1838 beschloß die Konferenz der 8 Kapitel der katholischen Geistlichen in Lichtensteig unter Vorsitz von Zürcher in der Bisthumssache (Uznach ausgenommen) für ein eigenes Bisthum mit einfachem Presbyterium, nach der Grundlage des Planes von 1834, zu wirken; sollte dies nicht erhältlich sein, dann wollten 3 Kapitel Anschluß an ein anderes.

Die Magdenauer Zisterzienserinnen sperrten sich noch fortwährend gegen einen Beichtiger aus der Kantonalgeistlichkeit. Ein St. Galler Blatt sagte darüber scherzhaft: „Wollen sie unsere Beichtiger nicht, so haben sie ja das allerwirksamste Mittel in der Hand: sie brauchen blos (was so heiligen Damen ein Kinderleichtes ist und was man ja sogar von den Bauern fordert) nicht mehr zu sündigen.“ Die Frauenklöster hatten, als das politische Wetter 1836 für sie günstiger zu werden geschienen, in Masse petitionirt, die Verordnung von 1834 aufzuheben, was indessen während des Schulkrieges liegen geblieben war.

Im Jahre 1837 hatte, Magdenau betreffend, auch der Prior von Wettingen sich als Visitator aller Zisterziensefrinnen, hören lassen. Aber am 13. Februar 1838 wies das katholische Kollegium nach einem interressanten Kampf mit 43 gegen 22 Stimmen die Magdenauer und Wurmsbacher Petition und die Einmischung des apostolischen Vikars ab und mit 44 gegen 28 alle Nonnenzuschriften um Zurücknahme der Verordnung.

Der Umsturz in Zürich. Wallis und Tessin.

Am 20. Jenner 1838 hatte Bischof Bossi den langmüthigen Glarnern geantwortet: falls in ihrem Priestereide der Vorbehalt der Verfassung und der Landesgesetze vorkommen müsse, gleich dem zu Gunsten der Rechte der Kirche, den Eid nicht gestatten zu können. Da erwiderte der Rath am 30. frisch: fernerer Widerstand von seiner Seite würde zu Maßnahmen nöthigen, die ihm für die Folge jede Einmischung auf weltliche wie auf geistliche Angelegenheiten dieses Kantons ersparen möchten.

In Wallis, wo der große Rath vom 27. November bis 23. Dezember 1837 versammelt war, hatte der Antrag, im Sinne von Schwiz die gemischten Ehen zu verbieten, die liberalen Unterwalliser zur Opposition angeregt. Den Köpfen nach bildeten sie die Mehrheit, nicht aber nach den in der mittelalterlichen Verfassung üblichen Stimmen, wo der Bischof, als der alte Landes=Comes, vier zählte. So waren sie nun (in Wahrheit 27 gegen 26) 27 gegen 29.

Einzelne katholische Priester, die weiter schauten, benützten entweder die Presse, um ihre Ideen auszusprechen, wie der von seinem Provinzial Damaszen Bleuel verfolgte Kapuziner Franz Sebastian Ammann, gebürtig aus dem St. gallischen Tokenburg, welcher 1838, veran=

laßt durch des Erasmus „Anmerkungen zum neuen Testamente“ erscheinen ließ: „der aufgehende Morgenstern und der anbrechende Tag in den Christenherzen“ (St. Gallen, Huber und Komp.), oder sie traten zur protestantischen Kirche über, wie der Luzerner Franziskaner Pius Knobel aus Schwiz, der in Bern Medizin studirte, Schnider und der Solothurner Geolog und Reisende Hugi, der zur Ehe schritt und dafür durch den Solothurner kleinen Rath seine Lehrerstelle (Naturlehre und Naturgeschichte!) an der höhern Anstalt verlor, worüber die Hallersche „Schildwache im Jura“ nichts zu sagen wisse, als des Erasmus alten Witz: solche Dinge enden, wie die Komödien, jedesmal mit einer Hochzeit.

Am 22. März schrieb der Bischof von Freiburg wieder an seine Dekane, um sie zum Kriege wider die politische liberale Zeitschrift „Helvétie“ aufzurufen. Sie wurden ermahnt, wo sie können, auszusprechen, daß das Lesen solcher Schriften verboten sei,“ und daß man außer dem Fall einer besondern Erlaubniß selbe nicht lesen darf, ohne Gott zu beleidigen.“ Es verfehlte seinen Zweck nicht und manchen Orts wurde das verfehmte Blatt öffentlich verbrannt.

Am 27. März untersagte Bossi der katholischen Geistlichkeit in Glarus die gemeinsame Näfelser Feier auf ein neues, worauf der dreifache Landrath, am 19. April versammelt, „In Betrachtung, daß Herr Bossi unter dem Vorwande der Religion und zum deutlichen Beweise, wie der angerufene Vorbehalt (im Priestereide) verstanden werden will, seine Amtsgewalt zu Gefährdung des Landsfriedens und des Ansehens der Gesetze mißbraucht hat, und in Betracht, daß die Pflicht der Selbsterhaltung gebeut, die Rechte des Staates durch wirksame Maßregeln gegen neue Eingriffe des Herrn J. G. Bossi sicher zu stellen“, beschloß: Trennung vom Bisthume Chur und Bestrafung

aller eidweigernden Priester. Am 10. Mai nahm das Kriminalgericht diese vor. Die Richter warteten indeß von früh 8 Uhr vergebens auf die Vorgeladenen. Das Haupt, Pfarrer Tschudi, erklärte, nicht zu kommen, bis ihn die Landjäger holen. Um 12 Uhr geschah dies, und um 3 Uhr brachte man die anderen. Alle protestirten gegen das Gericht und bauten auf ihre Immunität. Tschudi übergoß die Regierung mit Hohn und Grobheit. Am 11. nach mehr als 10 Stunden erfolgte das Urtheil: die Pfarrer Tschudi von Glarus, Reithart und Kaplan Fischli von Näfels sind für immer entsetzt und tragen 5/6 der Kosten; Ezinger im Linththal für 3 Monate entsetzt. Sie blieben halsstarrig. Die Landsgemeinde beschloß am 13. ohne Amnestie die letztinstanzlichen Urtheile abzuwarten und 1839 je nach Umständen zu verfahren. Am 26. entsetzte das Appellationsgericht alle 4 Geistliche ihrer Pfründen und untersagte ihnen auf eine Anzahl Jahre alle pfarrlichen und priesterlichen Verrichtungen im Kantone.

Indessen hatte im Lande Schwiz ein wichtiger Streit über Benützung der Almenden (wo die reichere, zähe Partei vom Großvieh Hornen-, die opponirende Klauen-Partei hieß) Anlaß geboten zu einer Spaltung der Gemüther und Auftauchen auch politischer Meinungsverschiedenheit, wie sie dort kaum noch je stattgefunden. Es galt die freisinnige oder reaktionäre Richtung dieses wichtigsten unter den Urkantonen für die Zukunft. Jesuitenmissionen sollten die Klauen in Arth mürbe machen, der Klerus spannte alle Segel auf. Am 26. April 1838 beschloß das Kapitel des Sextariats Schwiz, in allen Kirchen vor der entscheidenden Landsgemeinde eine öffentliche Warnung gegen ein aus Siegwart's freisinniger Bundeszeitung abgedrucktes „Gespräch zwischen einem Klauen- und einem Hornenmann" bekannt zu machen, und überhaupt dem Streben, eine andere Ordnung im Lande herbeizuführen und die Geist-

lichkeit herabzusetzen, entgegen zu treten. Es geschah und die Kanzeln suchten einen wahren Krieg wider die Klauen oder Ungläubigen zu erregen. Man fanatisirte das Volk und warb zahlreichen Besuch der Landsgemeinde, wo es sich um die Religion, die neuen ketzerischen Ideen, einen neuen Schweizerbund, freie Niederlassung für Reformirte und Kirchen für sie handeln werde. Geld- und Weinspenden vollendeten. An der Landsgemeinde hatte die liberale Partei. nach Augenzeugen, wohl so große Zahl; aber in der Schlägerei, die sich über die Abstimmungen erhob, siegten die „Hornen". Der Vorort Luzern sandte eidgenössische Vermittler, die eine neue Gemeinde abhalten ließen. Auch Zürich, in dessen Schooße ein verderblicher Wurm Eingang gefunden, vermittelte eigenmächtig von sich aus, und wie früher, half man amtlich die vorwärts strebende Partei niederdrücken, seit welcher Zeit der Kanton sich nie wieder aufgerichtet hat. (Schweizer Chronik, S. 1104—1109. Freim S. 126).

In St. Gallen verfügte der große Rath am 6. Juni über die dem Kloster Pfävers einverleibt gewesenen Pfarreipfründen. Die des Stiftes St. Gallen hatte man, die reformirten den betreffenden Gemeinden, die katholischen dem Administrationsrathe übergeben, welcher letztere durch die Besetzungen großen Einfluß erhalten. Heute überließ man, vom Hinausgeben an die Gemeinden (es betraf nur katholische) abstrahirend, dieselben dem kleinen Rathe. Am 7. geschah ein Hauptangriff der Ultramontanen, Greith an der Spitze, im katholischen Kollegium auf die katholische Kantonsschule. Es war während der Reaktionsperiode 1835 und 1836 beschlossen worden, an der Anstalt ein Religionshandbuch einzuführen, um des Rektors Federer freien gemüthlichen Unterricht zu tödten. Jetzt hatte die Kommission, die den erziehungsräthlichen Amtsbericht geprüft, angetragen, dies zurückzunehmen. —

Vergebens zeigte Federer, die Zöglinge haben den Katechismus bereits in der Primarschule gehabt, hier müsse religios was andres folgen und ihr Herz wirklich Religiösem geöffnet und fruchtbringend gemacht werden. Der jesuitische Gegner hatte wohl bemerkt, daß den Freisinnigen heute 13 Mitglieder fehlten; er gieng noch weiter als der frühere Beschluß und forderte förmliche Einsicht der kirchlichen Oberbehörde in Lehrmittel und Methode dieses Unterrichtes. Habe der Staat das Placet, rief der alte Regierungsrath Falk, so dürfe die Kirche doch eben so gut Einsicht in das Religiöse verlangen. Beim Abstimmen waren 35 mit Greith und blos 33 für freien Unterricht. Dann gelang es den Gleichen für den in den kleinen Rath gewählten Hungerbühler den Elsasser Schmitt in den Erziehungsrath zu bringen, einen gewandten Pädagogen ächt jesuitischen Zuschnittes. Es ist das Eigenthümliche dieses Kantons, den gemeinsamen großen Rath als radikalen Vorläufer, das katholische Gebiet aber, je nachdem die Laune des Volkes oder Hetzerei dessen Wahlen entscheidet, als ein Freiburg zu erblicken, womit ich jedoch der Wahlfreiheit seit 1831 nicht im mindesten zu nahe zu treten im Sinne habe. Wer Unabhängigkeit für das Höchste und einzig Menschenwürdige hält, wird sich durch Zufälle, durch Uebelstände, die davon unzertrennlich sind, nicht irre machen lassen, sondern mit der Geduld des Gärtners zuwarten, bis Same und Witterung zusammentreffen zum Aufgehen und lieber in der Republik dulden und sollte zuweilen das Herz fast brechen, als um sich herum einen künstlichen, regierten Mechanismus erblicken, der regelmäßig geht, dem aber das Lebensprinzip fehlt. Wie man aus der Zimmerluft und der Konvenienz in die Natur hinaus flieht, um dort sich zu erfrischen, eben so gut und noch humaner ist es, unter die Menschheit hinaus zu flüchten von Papier und Doktrin und in ihrem Herzschlage sich

selbst und Gott wieder zu finden. Wer an ihr verzweifelte, wäre wohl der schlimmste Atheist.

Als am 12. im Kollegium statt der 70 Mitglieder 82 anwesend waren (es zählt meist 90), wurde ein Hauptangriff der berüchtigten Neuner gegen die Schulorganisation, bestehend in einem schon lange gehegten Lieblingsplane dieser Partei, das Lehrerseminar von der freisinnigen Kantonsschule wieder zu trennen, nach dreistündigem Kampfe abgeschlagen. (Freim. S. 111). Der Direktor Wurst erhielt im Oktober seine verlangte Entlassung und kehrte nach Schwaben zurück. In den Freistaat hatte der verschulte Mann nie gepaßt.

Im Aargaue wurde der entwichene Abt von Muri am 19. Juni 1838 durch obergerichtliches Urtheil der Verschleppung und Entfremdung öffentlichen Gutes schuldig erklärt und der Spezialinquisition unterstellt. Fortwährend hatte die Verwaltung und die Finanzkommission mit dem Frauenkloster Marien Krönung über Vorlegung und Herausgabe der in seinem eigenen Interesse verlangten Urkunden zu kämpfen, wobei der Konvent auf die verletzendste Weise sein Mißtrauen gegen Treue und Redlichkeit der Regierung an den Tag legte. (Denkschrift, S. 109). Die Beschwerde der Klöster über die Staatsverwaltung und die Einstellung der Novizenaufnahme vom 7. November 1835 war am 9. August vor der Tagsatzung und stimmten für Tagesordnung über die Beschwerden wegen der Novizen 7½ Stände, für die Klöster 9½ (die Urkantone, Zug, Freiburg, Wallis, Tessin, — Basel, Neuenburg, Schaffhausen); zur Tagesordnung wegen der Verwaltung 8½, und für die Beschwerden die 9½. Glarus, Graubünden und Genf verschoben ihr Votum. Am 10. für die Beschwerden von Fahr und Paradis 8 Stände, da Schaffhausen und Basel verschoben; gegen sie 10½. Auch die

thurgauischen Petitionen und die des Zürcherschen Rheinau erlangten keine Mehrheit.

Die fromme Regierung Nidwaldens verurtheilte am 6. August den Remigius Käslin von Emmetten, welcher am Freischießen in Zug wider zwei Geistliche (der Spruch sagt „lieblose") Reden ausgestoßen, zu öffentlicher Ausstellung unten am Rathhause, einen Knebel im Munde, 3/4 Stunden lang, unter Glockengeläute; zu Abbitte in der Wohnung in Begleit von Läufern nach schriftlich gegebener Form; zu Zuchthauseinsperrung bei schmaler Kost 14 Tage lang, bei geistlichem Unterrichte; zu Eingrenzung in seine Gemeinde und Ausgeschlossensein von Wirthshäusern und Schießständen, was in allen Gemeinden öffentlich auszukünden und ins Signalementenbuch einzutragen sei. (Waldstätter Bote).

Das St. Galler katholische Großrathskollegium sprach am 13. November dem Wettingerabte in Folge gesetzlicher Bestimmungen und weil das Patronatrecht ursprünglich ans Kloster selbst gegeben worden und nur durch Mißbrauch an Wettingen gekommen, jedes Recht darauf ab, verwarf am 16. den Antrag, die Steueransätze der Frauenklöster für das weibliche Erziehungswesen zu mildern, beauftragte den Erziehungsrath, Mittel und Wege zu Gründung von Realschulen für Knaben, von einer Lehrerinnenbildungsanstalt, höheren Mädchenschulen, Arbeitsschulen, paritätischen Realschulen aufzusuchen, ferner der Lehrerhilfskasse ein Kapital von 10,000 fl. zuzulegen.

Am 24. November setzte der gemeinsame große Rath eine Fünferkommission nieder über endliche Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse.

Am 22. November hob Luzern seine zwei Franziskanerklöster, in Luzern und Werthenstein, auf. Der Haushalt nahm mit dem Jahre sein Ende. Schlechte Verwal-

tung im Chorherrenstifte Münster veranlaßte den Staat auch hier, auf weltliche Verwaltung zu denken.

Am 5. November 1838 war in Engelberg der entwichene Muriabt gestorben. Als das Kapitel zu neuer Wahl schreiten wollte, untersagte die Regierung diese bis nach Aushändigung der entzogenen Schuldtitel. Da ließ Engelberg die 349,527 Franks verabfolgen und am 5. Dezember wurde der Statthalter Adelbert Regli gewählt. („Wird dieser der letzte Abt in Muri sein?" sagte Baumgartner's Erzähler am 11. prophetisch).

Im Lande Wallis wohnen in 13 Zenten (dieser alte Name später zu Zehnten, dixains, entstellt) etwa 33,000 Menschen, in den oberen sieben meist deutsch-burgundischen Stammes, in den unteren sechs das romanische Urvolk, jene etwa 46,000 diese 37,000 Seelen zählend, jene bis 1798 herrschend, diese Unterthanen. Da in der Verfassung von 1815, rückschreitend wie alle jenes Restaurationsjahres, jeder Zent 4 Stimmen und 4 Abgeordnete im Landrathe hatte, der Bischof aber so viel als ein ganzer Zent, so mußte das französisch redende, regere, freisinnigere Unterwallis mit seinen 24 Stimmen in allen Fragen, bei denen politischer oder kirchlicher Fortschritt auf dem Spiele stand, den 32 des obern und des Bischofes unterliegen. Das Jahr 1831 weckte auch hier den Funken des Bessern; im Jahre 1833 verhinderte Unterwallis die Versarnerung des Kantons, und von da aus gieng im Herbste jenes Jahres eine Denkschrift, welche eine Stellvertretung nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit, im Verhältnisse der Volkszahl verlangte (mémoire adressé au conseil d'état). — Starrsinn einerseits und Mangel an Einheit und Beharrlichkeit andererseits und die eidgenössischen Wirren hemmten die Sache. Endlich im April 1838 erwirkten sie ein Gutachten des Staatsrathes: jeder Zent möge seine 4 Boten behalten, aber die mit mehr als 4000 Bevölkerung von je

1500 Seelen einen darüber. Der Landrath genehmigte und beschloß die Revision durch eine von allen Zenten gewählte Kommission. Im Jenner 1839 trat diese zusammen. Der Klerus, versammelt, ermangelte nicht, sich am 7. in einem Manifest auf seine Weise zu regen. Es gelang, Zwietracht zu streuen und die Liberalen als Freigeister zu verschreien. Die Revision stockte, weil die oberen Deputirten erklärten, bei der Verfassung von 1815 bleiben zu wollen. Am 15. Jenner erklärte der Staatsrath, er werde die Vermittlung des Vorortes (Zürich) anrufen und vertage den Landrath. Aber der Abgeordnete von Sitten trat zu den sechs westlichen, die nun die Mehrheit ausmachten und auf Dr. Barman's Antrag beschlossen, ohne die Vertagung zu beachten, die Revision vorzunehmen. Sie organisirten sich sofort als Verfassungsrath, der unter Barman am 18. das Volk zur Theilnahme an der Wiedergeburt des Wallis aufrief und das erste Zeitungsblatt des Ländchens erscheinen ließ. Oberwallis protestirte, aber der Verfassungsrath repräsentirte ⅔ der gesammten Bevölkerung. Am 17. Februar wurde die Verfassung, troß der Protestation des Oberwallis, einer entstellenden geistlichen Adresse und eines bischöflichen Kreisschreibens an die Pfarrer, zur Verwerfung mahnend, von 9108 unter 10187 Stimmenden angenommen. Nach ihr sollte öffentlich blos der katholische Gottesdienst gestattet sein, der Bischof von Amtswegen Mitglied des großen Rathes und der übrige Klerus noch einen Repräsentanten senden, sonst aber nie öffentliche Stellen bekleiden dürfen. Auf wiederholtes Verlangen des Staatsrathes ordnete der Vorort als eidgenössische Kommissäre Schaller von Freiburg und Baumgartner von St. Gallen ab, welche von jeder Sonderung in zwei Kantonstheile ab und zur Anerkennung der Rechtsgleichheit mahnten und als die zähe obere Partei, willenlos in der Lenker Hand, unbekehrbar blieb, Vermittlungsvor-

schläge gaben. Nun wurde der neue große Rath, später der Staatsrath gewählt, fortwährend unter Anerbietung jedes billigen Nachgebens, nur nicht was die Rechtsgleichheit verletze, wie die auch von den Repräsentanten (wo La Harpe an Baumgartner's Stelle getreten) vorgeschlagenen 4 Stimmen des Bischofes. Das neue Regiment wirkte indeß im besten Sinne und Verwaltung und Gesetzgebung gediehen. Aber der alte sogenannte Staatsrath benahm sich fortwährend als Regierung, unterhandelte mit Zürich, und dieser Stand, an eigener Auflösung serbelnd, erklärte am Ende des Mai die Vermittelungsversuche als erschöpft und traf Verfügungen — über faktische Gebietsausscheidung und Kompetenz zwischen beiden Kantonstheilen bis zum Entscheide der Tagsatzung. Diese beschloß am 11. Juli Rekonstituirung des Kantons (einzig Luzern, Waadt und Baselland wollten die neue Verfassung handhaben) durch einen neuen Verfassungsrath, je ein Mitglied auf 1000 Seelen und Abstimmung unter Kontrole der Tagsatzung.

Damals sollte von Zürich ein Rückschreiten auf dem Wege der Entwickelung für die gesammte Schweiz ausgehen. Dort war, trotz des Auferstehens von 1831, einerseits die früher herrschende Stadtfaktion nicht versöhnt und hatte sich blos der Nothwendigkeit gefügt, andererseits das Landvolk, unter dem alten Regimente geistig zurückgehalten, großentheils einer materiellen Richtung anhingegeben und wenig mündig. Belege boten schon 1832 die religiösen Unfugen in Bauma und der Brand in Uster, dann die Schulstürmereien 1834. Ein Aufstand wäre Manchen das Willkommenste gewesen, und die Schlauen lächelten, so oft die jetzt Regierenden irgend eine Blöße boten. Zürich hatte eifrig Hand geboten, die Wiedergeburt in Schwiz zu hindern, und das Zwinglidenkmal in Kappel, die herrliche neue Brücke, die imposante Blinden= und die Taubstummenanstalt u. a. und Volksversammlungen wie die von

1836 in Windikon vermochten die Höhlungen des innen nagenden Wurmes eines faulen Liberalismus nicht zu überkleistern, wie die pfäffischen Aufhetzungen gegen den frischen, wenn auch nicht immer die Umstände genug berücksichtigenden Scherr und seine Schule an den Tag legten, daß die Ansicht, dies schöne Land sei der Lichtpunkt der Schweiz, nicht jederzeit und unbedingt richtig sei.

Nachdem Einzelne schon 1836 von Berufung des kühnen Dr. Strauß mit seiner mythischen Auffassung der christlichen Mysterien auf den Lehrstuhl eines Ortes geredet, wo Zwingli über 300 Jahre früher die Ablösung von der bisherigen Kirche proklamirt, geschah 1839 am 26. Jenner der Wahlvorschlag im Erziehungsrathe, durch Stichentscheid des Präsidenten Hirzel. Aber sogleich schlichen die längst bereit gehaltenen Boten der Aufreizer durch das Land. Es galt die Lebensfrage des Protestantismus: wie weit, nicht auf der Kanzel, sondern in der Schule und Wissenschaft, die durch die Reformation emanzipirte freie Forschung gehen dürfe; ob so weit die Tragweite ihres Auges reicht oder nur bis zu dem amtlichen Aich- oder Fichtmaße, und was dazu gesagt werden würde, falls ein theologischer Herrschel weit hinter den bisherigen Sternbildern neue entdecken würde, welche ihre papiernen Globen entbehrlich zu machen drohten. Die geistlichen Kapitel versammelten sich und am 28. schon erschien des Kirchenrathes Zuschrift an die Regierung um Nichtbestätigung einer Wahl, die Kämpfe veranlassen werde, und diese „in ihren nächsten und entferntern Folgen Resultate herbeiführen, welche ihre Urheber weder erwarten noch anstreben.“ Am 31. erlag der Antrag des Antistes Füßli, dem Kirchenrathe durch ein Gesetz Einfluß auf die Wahl theologischer Professoren zu ertheilen, mit 93 gegen 49 Stimmen im gr. Rathe, und am 3. Febr. genehmigte der Regierungsrath Straußens Wahl.

Schon am 12. beschlossen, eingeladen von Richterswil

aus, etwa 200 Männer in Wädenswil, die Berufung zu hindern durch Konstituiren von Kirch-, Bezirks- und Zentralvereinen zu Petitionen. Es wurde rege, besonders im Volk am See. Schriften für und wider erschienen. Der Stadtrath Zürich's berieth schon am 19. mit den vier Kirchenvorständen, ob und wie jenem Schritte beizutreten sei. Der Plan verrieth tiefere Organisirung, der Streit war nicht mehr der religiöse, sondern es galt den Sturz des liberalen Regiments. Mitglieder der Regierung selbst traten in Verkehr mit der Agitation. Die Gemeindecomités wurden am 21. gewählt, so wie Abgeordnete an die der Bezirke, und das Verlangen formulirt: Strauß zu entfernen, den Kirchenglauben vor Eingriffen des Staates zu sichern, die Synode mit Zuzug von Kirchgemeindegenossen freier zu organisiren, kurz alles gethan, was die Reaktion im Berner Jura, im Aargau und anderswo gerne ebenfalls gethan, aber unterlassen hatte, weil es dort theils an Parteihäuptern von der Frechheit der hiesigen gefehlt, theils weil die Regierungen Berns und Aargaus eine Kraft bewiesen, die der Zürcherschen gänzlich abgieng. Am 23. Februar beschloß der Erziehungsrath, Straußens wirkliche Einberufung noch zu verschieben. Am 28. war das revolutionäre Zentralkomité, 22 Deputirte der 11 Bezirksvereine, in Zürich versammelt und verfaßte die meuterische Adresse vom 1. Merz, welche die Regierung geradezu für die Folgen, die „aus einem längern Widerstand hervorgehen würden, verantwortlich" erklärte. Eine Petition mit Forderung einer gemischten, öffentlichen Synode, Prüfung und Bestätigung theologischer Professoren durch den Kirchenrath, Wahl eines Drittels des Erziehungsrathes durch die Synode, Einfluß des Kirchenrathes und Vermehrung der Religionsstunden am Lehrerseminar und der Volksschule, Totalrevision des Seminargesetzes in religiöser Richtung und Ausschließung des Direktors aus dem

Erziehungsrathe, gieng, an den großen Rath gerichtet, am 2. an die Kirchgemeinden. „Auch hier also schloß sich die pfäffische an die volksfeindliche Faktion; auch hier warfen sich die erbittertsten Gegner der Republik in die ärgste Demagogie, und auch hier gieng ihr erster Angriff (und beides kann uns viel lehren) gegen die Volksschule.“ (Schweiz. Chronik). Jetzt beschloß am 4. der Regierungsrath Untersuch durch den Erziehungsrath, ob Strauß nicht in Pensionszustand zu versetzen sei. Die Adresse wurde, als ungeziemend abgefaßt, zurückgewiesen, dies aber am 5. in einer Proklamation dem Volke erklärt und entschuldigt. Die Faktion jubelte bei solcher Unmännlichkeit. Der Regierungsrath schlug dem großen Rathe vor, Strauß in Ruhestand zu setzen und derselbe genehmigte dies am 18., verwarf aber am 24. Juni die projektirte Volkssynode, am 27. die Angriffe auf Seminar und Hochschule und die Allmächtigerklärung des Kirchenrathes. Sogleich neues Untergraben durch die bekannten Hamster, am 2. Sept. die große Volksversammlung in Kloten und am 6. der Sturz der Regierung unter Blutvergießen und die Bildung einer neuen durch bewaffneten Zug von Volkshaufen, angeführt durch einen ehrgeizigen Pfarrer, alles vor den Augen der versammelten Tagsatzung, welche das Geschehene natürlich als solches anzuerkennen genöthigt wurde, und sich nun durch den neuen vorörtlichen Staatsrath präsidiren ließ. (Schweiz. Chronik, S. 1119 — 1135). Das Signal, unter religiösem Vorwande das System von 1831 zu untergraben, war jetzt von oben gegeben und gewissermaßen sanktionirt.

Die erste bittere Frucht erhielt **Wallis** zu kosten. Unterwallis hatte in Folge des mitten im Züricherfieber erfolgten Rekonstituirungsbeschlusses vom 11. Juli bereitwillig seine Abgeordneten in den Verfassungsrath gewählt, während die obere Partei, fortprotestirend, Abstimmung

über die Verfassung von 1815 verlangte. Der Verfassungsrath nahm sein Werk zu Handen und am 3. August war es beendet. Baumgartner erklärte auf der Tagsatzung in Zürich das Vorhaben der Gegner als dem Beschlusse vom 11. Juli zuwider, fand aber blos 10 Stimmen für diese Ansicht, worauf die Reaktion, wie früher die Schwizersche, ermuthigt fortwirkte. Die neue Verfassung wurde mit 7596 von 8198 Stimmenden angenommen, der Bischof protestirte, die neuen Behörden konstituirten sich, die Faktion verlangte am 7. September in Zürich Trennung und ihre Anhänger waffneten. Indeß war Zürich gefallen und am 24. September stimmten blos 9½ Stände für Anerkennung der (durch die Tagsatzung beschlossenen) Rekonstituirung und dann 11½ für abermalige Vermittelung. Es giebt Zeiten, wo man die Grundsätze scheut wie Contrebande oder Giftstoffe. Am 25. kehrten die Walliser Gesandten traurig heim von der entweihten Stätte, wo man wohl einer fanatisirten Minderheit gestattet, alles umzustürzen, nicht aber einer entschiedenen Mehrheit, sich ruhig, Bedürfnissen und Beschlüssen gemäß, umzugestalten. Am 28. füllte Außer-Appenzell die 12 Stimmen an der Tagsatzung und der St. Galler Gesandte Baumgartner schrieb ergriffen: „Der Frevel ist verübt, die Tagsatzung ist zur aristokratischen Fratze geworden." Die Gesandten von Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Baselland erklärten ins Protokoll ihre Verwahrung und ihr Festhalten an der geschehenen Rekonstituirung; wie am 27. der St. Galler: „Die Vorfälle des 6. September haben, nicht ohne mögliche verderbliche Rückwirkung auf das Schicksal der übrigen Kantone, die Grundlagen solider Rechtsstellung der Staatsgesellschaft in einer Weise erschüttert, die weder stillschweigend noch ausdrücklich gebilligt werden kann." Dann löste sich die Versammlung gespannt auf. Noch schärfer zeichnete der gewesene Reprä-

sentant La Harpe den Treubruch der Bundesbehörde an dem biedern Wallisservolke (Erz. Nr. 82, 83).

Am Tessin war es der geistlichen und Aristokratenpartei gelungen, sich des schönen Kantons völlig zu bemächtigen. Jeder Versuch der Freisinnigen, zu wecken und mahnen, mißlang, und auf der Tagsatzung wurde die Kantonalstimme, trotz der des Volkes, immer sarnerischer. Die Klöster und der Bischof von Como, in dessen Sprengel, einer guten Staatsordnung zuwider, das Land noch immer liegt, und die Nuntiatur halfen auf die Wahlen einwirken, und der Züricher Putsch ermuthigte auch hier die Reaktion. Aber die Freisinnigen nützten das Beispiel für sich. Sie erschienen gewaffnet, die schuldbewußten Häupter flohen und traten ab und neue Behörden wurden im Dezember 1839 aufgestellt, seit welcher Zeit der Kanton wieder in der Reihe der fortschreitenden steht (Schweizer Chronik S. 1135—1138). Aehnlich thaten die in Wallis im April 1840; auf einer Konferenz söhnten sich die bisher gegnerischen Zenten aus, die Verfassung vom 3. August 1839 wurde beschworen, was auch der Klerus that, und am 7. Juli 1840 garantirten sie alle Stände außer Uri, Unterwalden und Basel (Schw. Chr. S. 1138—1144).

Die Eidgenossenschaft war somit, und zwar durch Treiben kirchlicher Elemente, in ein Stadium gerathen, wo, sobald irgend Zündstoff vorhanden war, Gewalt den Ausschlag sollte geben können.

Der schwarze Bund. Klösteraufhebung im Aargaue.

Am 9. Februar 1839 hatte der Bischof von Freiburg in einem abermaligen s. g. Fastenmandate sich ausgesprochen: „Wenn ihr wollet, daß die Religion das Glück eurer Familien ausmache, so hütet euch vor Allem,

jene gemischten Ehen, welche die Kirche verdammt und deren nachtheilige Folgen die Erfahrung nur zu sehr beweist, gutzuheißen und zu suchen."

Am 2. April erklärte der Nuntius dem Vororte Zürich über Luzerns Aufhebung zweier Klöster: dies habe den heiligen Stuhl mit Schmerzen ergriffen, „der darin nur eine Verletzung seiner Rechte über die geistlichen Korporationen erblicken konnte." Schon nach der Mediationsakte haben die Gesandten der katholischen und gemischten Kantone in Folge einer Note von Testaferrata beschlossen, kein Kloster, außer im Einverständniß mit dem heiligen Stuhle aufzuheben. Dieser Konferenzschluß sei dem Tagsatzungsprotokoll einverleibt worden, und als Luzern im Jahre 1806 eines der beiden Franziskanerklöster habe aufheben wollen, um dort ein Seminar, und ein Frauenkloster, um dort ein Waisenhaus zu errichten, habe sich die Regierung vergebens an den heiligen Vater gewendet, sogar den Staatsschreiber mit einer Bitte nach Rom gesendet, „um sie zu den Füßen seiner Heiligkeit zu legen", und als der heilige Vater unbeweglich blieb, sich beeilt, das Seminar anderswohin zu verlegen. Feierlicher aber und vollkommener sei jene Garantie geschehen 1815 im 12. Bundesartikel, gemäß einer neuen Note Testafernata's vom 7. Mai 1814. Die Nuntiatur erhebe deshalb Einsprache gegen den Luzerner Beschluß, verwahre sich förmlich dagegen und erkläre, „daß der heilige Stuhl diese Aufhebung nie als gültig wird ansehen können." Baumgartner nannte dies Schreiben im Erzähler Nr. 35 eine bloße Wiederholung früherer. „Es scheint uns, daß die lieben Eidgenossen aus einem solchen Briefe viel zu viel Wesens machen."

Am 14. Mai zählten die Gründer des Jesuitenkollegiums in Schwiz in einer Konferenz selbstzufrieden ihre

Streitkräfte und Erfolge und trafen Verabredungen zu weiterer Ausdehnung der Anstalt.

Am 7. Juni beschloß in St. Gallen, wo im Mai abermals weitaus die Mehrzahl der katholischen Großräthe aus Anhängern des kirchlichen Stabilismus gewählt worden war, wie 1835, das katholische Großrathskollegium, analog seinem frühern Beschlusse, daß nach jedem Patentsablaufe, auch bei Professoren des Gymnasiums, Ausschreibung und freie Bewerbung stattzufinden habe, wie der jetzige Erziehungsrath vorgeschlagen, der erste Schritt, nicht gerne gesehene Persönlichkeiten von der Kantonsschule zu entfernen. Am 14. behandelte es die Bisthumssache. Die Mehrheit der Kommission (wie Baumgartner sie zeichnet, „zwei geistliche Herren und zwei Uebergeistliche") brachte einen Bericht, der aus bisherigen Vorgängen und Verhandlungen mit Rom die Pflicht herleiten zu können glaubte, an die Stelle des ehemaligen St. gallischen Ordinariats ein Bisthum zu errichten, und im Weitern dies auch in den Konvenienzen des Kantons fand. Die Minderheit dagegen (Regierungsrath Baumgartner) suchte den Kanton (sagt er selbst im Erzähler) „auf jenen Standpunkt zurückzuführen, den er im Jahre 1817 durch die an den heiligen Vater gemachte Propositionen eines eigenen Bisthumes unvorsichtiger Weise verlassen hat", indem sie ein eigenes Bisthum „als eine wahre Landes-Calamität" schilderte, die Rückkehr zu den verlassenen Brüdern des Baslerbisthumes aber als das einzige Heilsmittel für den Kanton St. Gallen. Der Antrag lautete: es sei, dem Vorschlage des Administrationsrathes vom 30. Mai entgegen, durch denselben mit den Diözesankantonen von Basel und sohin mit der Nuntiatur eine Unterhandlung zu pflegen zum Zwecke einer Einverleibung des katholischen Kantonstheiles in jenes Bisthum, mit Errichtung eines eigenen St. gallischen Generalvika-

riates (Minoritätsansicht vom 10. Juni 1839. Dazu schrieb Baumgartner seine scharfe Geißel, „die Bisthümelei"). Auf Antrag von liberaler Seite, die Berathung zu verschieben und die Anträge dem Drucke zu übergeben, beschloß man die Sache am 23. September in außerordentlicher Sitzung vorzunehmen.

Am 12., 13. und 14. Juni wendeten sich die Thurgauer Klöster Fischingen, Kreuzlingen, Ittingen, Münsterlingen, Dänikon, Katharinathal, Kalchrein und Feldbach mit neuer „ehrerbietiger Vorstellung" an ihre oberste Landesbehörde, wegen Einstellen der Novizenaufnahme und dem Beschlusse, den alljährlichen reinen Vermögensüberschuß der Klöster für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke zu verwenden. Sie entschuldigten einen allfälligen Rückschlag in ihrem Vermögen mit hohen Steuern, Nachwehen der Revolution und Theurung, zeigten, daß ein weltliches Verwaltungswesen immer mehr daran zehre, wie auch Maßregeln, die daraus erfolgt seien, und verlangten Aufhebung dieser Verwaltung, wogegen sie sich anheischig machten zu Leistung unentgeldlicher Aushilfe für alte, erkrankte oder gebrechliche Seelsorger durch den ganzen Kanton; zu Errichtung eines ausgedehntern Lehrinstitutes in einem der Männerklöster, zu Begründung einer Mädchenschule in einem der Frauenklöster, zu allfälligen Geldbeiträgen zu einer andern zweckdienlichen gemeinnützigen Anstalt und zu vollkommener Gewährleistung, daß alles vorhandene Gut gewissenhaft verwahrt und beisammen bleibe, durch Anerbieten stets offener Einsichtnahme für damit Beauftragte.

Am 23. und 24. September behandelte das katholische Kollegium in St. Gallen die Bisthumssache in eifrigen Diskussionen, die sich darum drehten, daß die Anhänger eines eigenen Bisthumes sich für dessen Ausführung mög-

lichst freie Hand behalten und von den freisinnigen Bisthumsbeschlüssen vom 7. November 1834 nur so viel nehmen wollten, als geradezu unvermeidlich war, im Uebrigen aber bereit schienen, der Nuntiatur mehr nachzugeben, als zuträglich und ehrenhaft war, während die Freunde des Anschlusses, gewahrend, daß dieser keine Mehrheit erhalte, jene Beschlüsse ausdrücklich erwähnt wissen wollten. Beim Abstimmen erklärten sich 31 Stimmen für Baumgartners Minderheitsantrag; 54 aber endlich für folgende Punkte: 1. Ein eigenes selbstständiges Bisthum St. Gallen; 2. Beauftragung des Administrationsrathes, nach den Beschlüssen des 7. Novembers 1834 zu unterhandeln; 3. (fast einhellig) „Sollten die Ergebnisse der Unterhandlungen unbefriedigend sein, ausdrücklicher Vorbehalt des Anschlusses an Solothurn-Basel (Das St. gallische Offizialat und die Bisthümelei. Mit Beilagen. St. Gallen, 1844).

Der Administrationsrath wählte zum Unterhandeln mit dem Nuntius zwei der ultramontansten Großräthe, und der „Erzähler" sagte: „Der vernünftige St. Galler stellt mit aller Zuversicht darauf ab, die Bisthumszeloten in Schwiz selbst anrennen zu lassen, oder ein Ergebniß zurückzubringen, das Niemanden im Kanton munden wird. An den Früchten werdet ihr sie erkennen." (S. 395). Und etwas später: „Die Sprache, welche das Blatt der Bisthümler, der Wahrheitsfreund, seit einiger Zeit führt, läßt an der guten Absicht nicht mehr zweifeln, aus dem Kanton St. Gallen noch einen zweiten Kanton Freiburg zu machen. Seitdem diese Leute wahrgenommen haben, daß die Demokratie zu Allem, daher wohl auch zum Schlechten, gut ist, sind sie voller Hoffnungen, denn die Demokratie läßt nun einmal der Kanton nicht wieder fahren, und seit einigen Jahren steht sie fast überall auf Seite der Reaktion." (S. 415).

Damals erschien: „Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kuria, betrachtet aus einer Gesammtübersicht der Tendenzen des restaurirten Papstthums, von Dr. L. Snell. Solothurn." Der Mann, der unsere Verhältnisse mit geübtem Auge beobachtet, bezeichnete diesen Kampf als einen für die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, für die öffentliche Erziehung, den Frieden unter beiden Konfessionen, für die errungene politische Freiheit, für geläutertes Kirchenthum und die Rechte des Episkopates. Die Reaktion erkannte ihn wohl, hatte aber auch durch den schmählichen Umsturz in Zürich ihre Kräfte und die Zerrissenheit der Gegner kennen gelernt. Daß Baumgartner mit den St. Galler Radikalen, oder wie er sagt, der „Advokatendespotie", schon im Frühlinge 1839 zerfallen war, zeigt sein „Erzähler" S. 177, 194, 195, 199 deutlich genug, so ausgezeichnet er sich auch in der Züricher und Walliser Sache benahm, und noch Anfangs Novembers die unlauteren Religionsumtriebe S. 439 geißelt. Zuckungen derselben Art ließen sich im Bernischen, Aargau und Luzern gleichzeitig spüren. Baumgartner zeichnet mit scharfen Zügen den pfäffischpolitischen Separatismus der Jurassier, „der Berner Basken Kampf für ihren Fueros", wo der gewesene eidgenössische Oberst Hoffmeyer, Moreau und Stockmar eigene Gesetzgebung für den Jura, eigenes Steuersystem, ein eigenes jurassisches Departement, quasi jurassische Regierung und katholische Erziehungsbehörde in Bern verlangten (Erz. S. 434, 438, 444, 456, 464, 496). Im Aargaue versuchte der katholische Verein das Wasser zu trüben, doch „das Volk ist unbewegt, und mit den Persönlichkeiten der Regierung und des gr. Rathes nicht zerfallen, so daß im Aargau Tigurina nicht Platz greifen können. Auch sind die Versammlungshelden nicht Männer des Volks und seines Vertrauens" (Erz. S. 439). Doch nahmen von

Muri und Wettingen aus die Wühlereien gegen Ende des Jahres stufenweise zu. Im Luzernischen, wo Siegwart in seiner „Bundeszeitung" in Folge des Züricher Putsches sich von den Luzerner Radikalen förmlich lossagte („Die Jesuiten in Luzern von Joh. Imhof" S. 16 und Bundesz. vom 27. Sept.) stellten die geistlichen Hetzer an die Spitze einen hablichen, derben Volksmann, Joseph Leu von Ebersol, der schon 1832, verleitet von Dekan Häfliger, dem karrikirten Bauerndichter, gegen die Religion des Schullehrers in Hochdorf in die Schranken getreten, dort wegen Tumult gerichtlich bestraft und wegen rohen Betragens von dem Gerichte eingesperrt und dadurch noch fanatischer gemacht worden war. Dieser stellte im November im großen Rathe den schriftlichen Antrag: Luzern solle den Rücktritt aus dem Siebener Konkordat und der Badener Konferenz erklären, das Placet aufheben, die Lehrerwahlen den Gemeinden überlassen, das Lehrerseminar und das Landschulwesen, namentlich in religiöser Hinsicht, unter die kirchlichen Behörden stellen und die höhere Lehranstalt der Stiftung der Voreltern gemäß der Gesellschaft Jesu übertragen. Am 22. November erklärte der gr. Rath mit 68 gegen 22 Stimmen, er weise die im Antrage für den großen Rath enthaltenen Vorwürfe mit Entrüstung zurück und schreite zur Tagesordnung, womit er die Erklärung verband: „daß er die Autorität der katholischen Kirche in Glaubenssachen anerkenne und diese Kirche zu schützen und schirmen jederzeit bereit sei, daß er aber auch an den althergebrachten Rechten der Staatsgewalt in allen Beziehungen festhalten werde."

Der große Rath im Aargau behandelte am 14. Jenner 1840 den Gesetzvorschlag über das Verfahren bei der Verfassungsrevision, bestellte — aus den 11 Bezirken eine große Kommission, die Verfassung zu entwerfen, und eine Proklamation forderte am 15. das Volk zu Eingabe

seiner Wünsche und Ansichten, zu Ruhe und Zutrauen auf. Das benützten die Hetzer, ihr Treiben zu verdoppeln und zu konzentriren. Auch hier, wie in allen kirchlich aufgeregten Gegenden der Schweiz hieß man die Liberalen „Strauße.“ Man wußte Männer von etwelcher Bedeutung zu gewinnen, wie Fürsprech Anton Weißenbach, Dr. Ruepp u. a., die früher in den Vorderreihen gegen römische Anmaßung gestritten. Oeffentlich redete man von Erneuerung des s. g. Borromeischen Bundes unter den Katholiken, und Aargau, wo beide Konfessionen an Zahl sich ziemlich die Stange halten, schien das zweckmäßige Lager, den Krieg zu eröffnen. Eine im Sinne des Zürcherschen und des von Rußwil im Luzernischen niedergesetztes Bünzener Comité, den Klosterarzt Baur an der Spitze, stellte sich als Regierung im Kirchlichen auf und hielt am 2. Februar in Mellingen eine katholische Volksversammlung, meist von Murinern und Bremgartnern, weniger aus Zurzach und Frikthal, wo man der Revisionskommission eine Verfassung geradezu diktirte, und konfessionelle Trennung in Kirche und Schule (wie in St. Gallen und wie man in Jura wollte), Konkordate mit den katholischen Kirchenbehörden, Garantie der Klöster und ihres Eigenthums, Gestattung freier Novizenaufnahme, selbsteigene Verwaltung, freien Vermögensbesitz, Anerkennung des Vermögens derselben als katholisches Gut, Verwendung ihrer Staatsbeiträge blos zu katholischen Zwecken, das St. Galler Veto, sogar einen kleinen Rath aus 11 Gliedern, je eines aus einem Bezirke, für Annahme der neuen Verfassung ⅔ der Stimmfähigen, Widerruf der Badener Konferenz und Rücktritt vom Garantiekonkordate verlangte. Solch Treiben weckte aber auch die Besseren zu Aeußerung ihrer Gegenansichten. Schon am 5. war eine liberale Versammlung in Kulm, am 9. eine in Entfelden, ja im kathol. Mumpf, wo man sich für die bisherige Un=

theilbarkeit des schönen Kantons und Abweisung aller Trennungsversuche aussprach, und am 13. bildete sich in Entfelden ein liberales Comité, welches den Freiämtler 29 Punkten 4 einfache entgegenstellte (einfache Mehrheit zu Annahme der Verfassung, Aufhebung der bisherigen im J. 1815 eingeschmuggelten Parität im großen Rathe*), keine kirchliche Trennung in der obersten Behörde, zu Erklärung jedes Trennungsantrages als hochverrätherisch), wozu am 14. in Kulm bei 2000 Männer freudig stimmten. So an anderen Orten.

Während dessen war zu Hochdorf im Luzernischen eine Versammlung von Gemeindevorstehern zusammengetreten, die eine Petition mit den Leuischen und ähnlichen Begehren in Umlauf setzte. Auch hier Gegenadressen, die erste aus Sursee. Die Jesuiten wollten hier nicht überall Anklang finden, und der Artikel mußte in mehreren Gemeinden gestrichen werden. Selbst in der des Leu, obwohl er die Versammlung präsidirte, waren die Jesuiten nicht erwähnt. Andere erklärten ausdrücklich, daß sie diesem Punkte nicht beistimmen. Der Hauptinhalt der Petition war: gänzliche Abschaffung aller Vorrechte, ausschließlich direkte Wahlen nach der Kopfzahl, kürzere Amtsdauer, das Volksveto, ungehinderte Verbindung mit den kirchlichen Oberen und Erziehung der Jugend im Geiste der römisch-kathol. Religion. Bei letzterem Punkte war der Einführung der Jesuiten nur mit dem Zusatze „wo möglich“ erwähnt. Zum Genehmigen dieser Petition wurden nun förmliche Gemeindeversammlungen gehalten, welche die Regierung duldsam gewähren ließ. Die Reaktionsleiter in Luzern, Aargau, Solothurn und andern Gegenden stunden in genauer Verbrüderung und Korrespondenz, um

*) D. h. gleiche Anzahl Mitglieder von beiden Konfessionen, obwohl die katholische die geringere ist.

durch eine katholische Volksbewegung, im Sinne der Zürcherschen, bei der unleugbaren Lauheit und Zersplitterung der Nationalpartei und ihrem Mangel an Boden im Volke, eine politische Frontveränderung in der Schweiz zu bewirken. Ein dienstbarer Famulus der Luzerner Leiter, der Buchbinder und Antiquar Haut, schrieb am 7. Februar an den mitverschwornen Redaktor der Hallerschen Jura-Schildwache, Theodor Scherer in Solothurn: die Stadtluzerner wollen die Leuenpetition nicht unterzeichnen, weil darin ultrademokratisch das System der Kopfzahl ausgesprochen sei, und diese Herren nicht ihren „politischen Tod verlangen wollen." Der Klosterarzt Baur aus Muri war jene Tage in Luzern, um mit den Häuptern, erschreckt durch die Besonnenheit der Großzahl im Aargaue, Gemeinsames zu berathen.

Damals erschien in Luzern „Beitrag zur Würdigung des Jesuitenordens, von J. Burkhard Leu, Chorherr und Professor der Theologie in Luzern. Nebst einer noch ungedruckten Geschichte und Beurtheilung der Jesuiten von Dr. Joh. Adam Möhler. Luzern." Das Buch öffnete viele Augen. Am 2. März war der große Rath versammelt und erhielt die Petition mit 11,793 Unterschriften. Mancher traute der Sache noch nicht allen Ernst zu, der in ihr lag, und auch Siegwart wagte noch in seinen „Garantien" gegen Einführung der Jesuiten zu reden und zu schreiben, und stellte in langen doktrinären Aufsätzen in seiner Bundeszeitung die Unzweckmäßigkeit des „Veto" dar. Stimmfähige zählte man 18,400. Am 6. März geschah die Verhandlung auf einen juristischen Kommissionalbericht Kasimir Pfyffers, der das Zahlenwesen der Petition vor die kritische Brille nahm und den Grundsatz verfocht, das Luzerner Volk habe sich an die von ihm 1831 beschworene Verfassung zu halten, laut welcher erst nach 10 Jahren, also 1841, revidirt werden dürfe. Siegwart hielt

dagegen eine lange Rede, worin er darthun wollte, der „Souverän“ sei an eine derartige Bestimmung keineswegs gebunden. Hierbei erklärte er übrigens, mit einzelnen Punkten der Petition persönlich nicht einverstanden zu sein, z. B. mit der Erwähnung des „goldenen“ oder Boromeischen Bundes von 1586, die ihn „schmerzlich ergriffen“, da sie an die unselige religiöse Spannung erinnere, und wodurch man die jetzige ächt christliche Duldung nicht trüben sollte; eben so wenig könnte er der Einführung der Jesuiten das Wort reden. Dann erkämpfte der geschmeidige Schultheis Kopp, dem radikalen Pfyfferschen Anhange gegenüber, den Grundsatz, die Frage, die aus Volk zu bringen sei, habe eine Total=, nicht blos Partialrevision zu beschlagen. Der große Rath nämlich beschloß nach fünfstündiger Diskussion mit 70 gegen 26 Stimmen: „Erwägend, daß der große Rath den Wünschen hinsichtlich einer Abänderung der Staatsverfassung nur in soweit entsprechen kann, als dieselben mit der Verfassung selbst vereinbar sind, — ist beschlossen: 1) Die Frage über Revision soll nach Abfluß von zehn Jahren, vom 30. Jenner 1831 an, unverweilt dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden; 2) der kleine Rath sei beauftragt, einen Vorschlag über die Abstimmungsweise, so wie auf den Fall, daß diese Frage bejahend entschieden würde, einen Vorschlag über Aufstellung und Einberufung eines Verfassungsrathes zu entwerfen und diese Vorschläge im Wintermonat des laufenden Jahres vorzulegen.“ Eine Proklamation vom 7. machte auf die künstliche Aufregung und auf die Folgen einer kirchlichen Spaltung und eines Sonderbündnisses aufmerksam.

Am 26. theilte Haut dem Solothurner Scherer vertraulich mit: „Mehrere Geistliche unsers Kantons stunden bereits im Begriffe, auf die nächste Sommersitzung des großen Raths demselben wegen der in der Proklamation

ihnen angedichteten Steuer- und Abgabenfreiheit eine Erklärung abzugeben, sind nun aber von einer gewichtigen Seite hievon abgemahnt worden; weil die Kirche die Steuerpflichtigkeit der Geistlichen und der Kirchengüter niemals anerkannt hat und dieselbe nur faktisch, aber nicht rechtlich besteht, und somit die Geistlichen gewissermaßen durch die fragliche Erklärung sich mit der Kirche in Widerspruch setzen müßten. Die Geistlichen werden aber zur Zeit eine Eingabe an den Verfassungsrath machen. Ich wünschte auch, daß in der Schildwache von Zeit zu Zeit das Prinzip der unbedingten Volkssouveränität, welches besonders noch immer Herrn Siegwart anklebt, widerlegt werden möchte. Obgleich ich ganz der Ansicht bin, daß gegenwärtig die Durchführung von rein demokratischen Grundsätzen Religion und Kirche vorzüglich zu schützen geeignet sind, so möchte ich mich doch nie zu sehr vom rechtlichen Pfade entfernen, um dadurch unsere Partei für die Zukunft nicht selbst gefangen zu geben, oder uns eine Grube zu graben, in die wir nachher selbst stürzen müßten."

Als am 14. April die neue Regierung des Wallis die Wiedervereinigung angezeigt, prophezeihte Baumgartner im Erzähler S. 185: „Mit diesem Kampfe sind, so erachten wir, die erheblichsten schweizerischen Zerwürfnisse der Gegenwart gehoben; — es hat die Revolution von 1830 ihren Sturm- und Kreislauf geschlossen." Er sollte sich bitter täuschen.

Schon am 28. April sagte derselbe Staatsmann, als er in der Tagesordnung des Aargauer großen Rathes las: Anträge der Revisionskommission bezüglich auf die Badener Konferenz und das Garantiekonkordat, ferner: Anträge des kleinen Rathes bezüglich auf die Klöster, „Es ist uns, als sähen wir diese Anträge gedruckt vor uns. Das Erwähnte betrifft Gegenstände, die sind, die man daher nicht erst dekretiren muß. Es kann daher nach zehn-

jährigem ziemlich martialischen Auftreten kaum von etwas anderem die Rede sein, als von Konzessionen zu Gunsten der hohen Alliirten in Alt- und Neuaargau." Dann nennt er das Garantiekonkordat „unschuldiger, als die unschuldigsten Larven seiner aargauischen Gegner", und fährt fort: „Und die Badener Konferenz! Was war denn zuviel daran? Oder sollen ihre Artikel etwa vervollständigt werden? — Glaubt denn der Aargau seinen Credit bei den Eidgenossen zu heben, wenn er an dergleichen historisch gewordenen Akten rüttelt? wenn er die Vaterschaft zu Kindern läugnet, die ihm ihr Dasein mit verdanken? — Mit den Klöstern ist's eine andere Sache. Da hat der Kanton nur mit sich selbst und seinen einseitigen Verhandlungen zu thun. Will er seine eigenen vereinzelten Maßregeln schwächen, ganz oder theilweise aufheben, man wird in anderen Kantonen vielleicht stillschweigend darüber hinweggehen und es höchstens bedauern, für Feldherren in den Krieg gezogen zu sein, die ihrer Operationsbasis so wenig sicher zu sein scheinen," (Erz. S. 166.) Im Aargau erschien die Schrift: „Ueber Parität, Rechtsgleichheit, politische und religiöse Freiheit, die großen Zeitfragen im Aargau", entgegen den Umtrieben der Freiämtler, dieser „Oberwalliser, Jurassier, Lokalpatrioten", wie sie der Erzähler nannte, und wollte Beibehaltung des bisherigen paritätischen Verhältnisses, fernere Leitung des Schulwesens durch die Regierung, einen großen Rath lediglich nach der Seelenzahl, ein Konkordat mit Rom, worin die hoheitlichen Aufsichtsrechte in Kirchensachen, vornemlich das Reformationsrecht in Bezug auf Stifter und Klöster vorbehalten bleiben solle, Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch einen eigenen kathol. Verwaltungsrath unter Kontrole der Regierung, Beaufsichtigung der Klosterverwaltungen u. s. w. Den neuen Verfassungsentwurf geißelte Baumgartner verdientermaßen als einen Reaktions-

versuch der Partei des glatten Bürgermeisters Herzog, dem der früher fast allzu radikale Dr. Leonz Bruggisser an die Seite trat, gegen das bisherige System, einen Rückschritt in katholisch-kirchlichen Dingen, als den Geist schweizerischer Selbstständigkeit durch Beseitigung des Verbotes der Militärkapitulationen mit dem Auslande, wie durch den Antrag zur Zurücknahme des Garantiekonkordates schwächend, als einen „Zürcherschen September-Nachhall" (Erz. v. 5. Mai 1840).

Der große Rath beschloß am 5. Mai nach längerer Berathung mit 81 Stimmen Tagesordnung über die Mellinger Petition mit ihren ⅔ zum Abstimmen über die Verfassung. In der That hatte die Mehrheit der Revisionskommission auf Herzogs und Bruggissers Treiben den Antrag beschlossen: Das Siebener-Konkordat als beseitigt zu erklären, ebenso die Badener Konferenz als zum Theil unausführbar. Auch Dorer, der in Baden gewesene Abgeordnete, soll sich hierfür verwendet haben. „Merkwürdig genug, daß heutzutage Kantone, welche an der kleinen Januartagsatzung zu Baden vom Jahre 1834 keinen Theil genommen, den Artikel über Verminderung oder Verlegung von Feiertagen in Vollziehung setzen, während hochjosephinische Kantone ihrem eigenen Werke den . . . . . tritt zu geben sich anschicken. Schwiz und Graubünden haben in letzter Zeit Beispiele gegeben, daß es erlaubt, ja klug und sogar Pflicht seyn könne, bei den geistlichen Autoritäten für gewisse Dinge zu intercediren. Wir können sie dafür nur beloben, sollte auch das Lob aus unserm Dintenfasse sie in etwelche Verlegenheit setzen. Sie haben angemessene Verminderung der Feiertage ausgewirkt, und sich wenigstens auf gleiche Linie mit jenen Kantonen gestellt, welche zu Baden konferirten. — Wir erwarten nun stündlich zu vernehmen, daß der große Rath von Aargau, der 37 Jahre lang es mit Tiare und Infel aufzunehmen

vorgab, sein Badener Werk verläugnen, und daß er, statt die industrielle Eisenbahn von Basel nach Zürich zu bauen, sich aus seinem bisherigen Ruf expropriire und die Schienen lege für zwei Seitenarme der jesuitischen Eisenbahn, die von Schwiz und Freiburg aus direkt in das Herz Aargau's führen sollen" (Erz. v. 22. Mai). Sicher einer der Belege, daß die freisinnigen Leiter im Aargau nichts überstürzten. Hatte der kleine Rath ja den Klöstern die liegenschaftliche Verwaltung wieder zurückgegeben und die übrige erleichtert, mit den kirchlichen Behörden war das beste Einverständniß hergestellt und der Weltgeistlichkeit zu Gunsten das Konkordat über die Kanonikate in Zurzach als Ruhepfründen in Vollziehung gesetzt. Aber das Bünzener-Comité errichtete eine eigene Presse und verlegte im Geiste des Waldstätterboten und der „Schildwache im Jura" den „Freiämter." Alles was die Revisionskommission, übernachgiebig, angetragen (auch Beibehaltung der Parität) genügte den Lenkern nicht, welche gänzliche kirchliche Trennung, förmliche Klöstergarantie und Rücktritt von der Richtung von 1834 suchten.

In Luzern war die Reaktion daran, die Bezirkscomité's gut zu organisiren und eine eigene Landpost einzuführen. Im April waren die von Solothurn kommenden Vereinsstatuten gedruckt worden. In der Stadt sollte ein Hauptcomité aufgestellt werden. Die Personenauswahl fand Schwierigkeiten. „Siegwart (schreibt Haut am 18. Mai an Scheer nach Solothurn) kann nun nicht mehr wohl weggelassen werden. Leu u. a. haben schon zu sehr mit ihm angebunden, und Herr Siegwart bezeigt äußerlich auch immer mehr Geneigtheit und guten Willen ꝛc., sich ganz an die konservative Partei anzuschließen. Gestern kamen in Eschenbach Leu nebst Anderen zusammen in Verfassungsangelegenheiten, und bezeichneten vorläufig in das

Hauptcomité in der Stadt die Herren Oberst Rudolph Rüttimann, Siegwart und meine Wenigkeit."

Am 3. Juni, nach ruhigem, aber ernstem Kampfe durch 6 Stunden genehmigte der Aargauer große Rath den Mehrheitsantrag seiner Spezialkommission, und verwarf den der Revisionskommission, vom Garantiekonkordate zurückzutreten, mit 109 gegen 50 Stimmen. Zschokkes ruhiger und überzeugender Bericht trug wesentlich dazu bei. Am 4. war zu behandeln der Antrag der Revisionskommission, die Badener Artikel auf sich beruhen zu lassen. Die Spezialkommission trug in der Mehrheit auf Verwerfung dieses Antrages an, die Minderheit auf Genehmigung; eine besondere Minderheit, Zschokke, wollte die „Form" der Artikel aufgeben, dagegen deren Bestimmungen ausdrücklich als leitende Grundsätze des Aargaues für künftige Unterhandlungen mit Rom, inzwischen aber die jura circa sacra nach Herkommen und bestehenden Gesetzen im ganzen Umfange bewahren und aufrecht erhalten. Dorer trug an: den Ständen, welche die Badener Artikel genehmigt, zu erklären, Aargau betrachte diese in vorliegender Form und Ausdehnung und unter gegenwärtigen Verhältnissen als unausführbar; er habe jedoch den festen Willen, alle Staatsrechte stets zu handhaben; ehe er indessen hierin eine definitive Schlußnahme fasse, gewärtige er die Ansichten dieser Stände. Regierungsrath Schaufelbüel hingegen, in den Antrag der Revisionskommission einstweilen noch nicht einzutreten, aber sich mit den Konferenzständen über Fortbestand oder Auflösung ins Einvernehmen zu setzen. Hier war der Grund und Boden ein anderer als beim blos politischen Siebener-Konkordate; zunächst einfach deshalb, weil wenigstens ⅔ der kath. Großräthe, wie sie vorgaben, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Wähler, für Beseitigung gestimmt erschienen waren. Zu diesen ⅔ stimmten etwa 20, reaktionär oder

doch konservativ gesinnte Protestanten. Etwa ⅓ der Katholiken und die Mehrzahl Reformirte stimmten zu Schaufelbüels Antrag mit 90 gegen 69 Stimmen (für Aufrechthalten der Artikel 73 gegen 70, für Fallenlassen 75 gegen 88). Zschokke hatte seinen Antrag fallen lassen und sich mit Dorer vereinigt. Das untere Frikthal, der Bezirk Reinfelden, lieferte die meisten Anhänger der Artikel, der Bezirk Baden sehr wenige; der von Laufenburg die meisten, das Freiamt fast einstimmige Gegner. Die Zurzacher hielten meist zu Schaufelbüel.

Während die Liberalen so auseinanderfuhren, meldete die „Schildwache" von einer am 10. in Schwiz gehaltenen Versammlung der Aktieninhaber für das neu zu erbauende Jesuitenpensionat, bei welcher sich zahlreiche Repräsentanten aus den Kantonen Schwiz, Luzern, St. Gallen, Aargau, Solothurn eingefunden haben. Das Unternehmen wurde als ausführbar erklärt, der Bau des Pensionats unverweilt zu beginnen beschlossen. „Es ist merkwürdig, welche Eintracht im Jesuitenlager herrscht und wie deren so wenig bei ihren Gegnern zu finden." (Erz. S. 252.)

Am 3. Juli kam der konfessionelle Lebenspunkt im Aargauer großen Rathe vor. Die Freiämtler trugen auf konfessionelle Trennung an, erhielten aber blos 21 Stimmen von 161 Anwesenden. Dann wurde mit 120 Stimmen Beseitigung des ganzen Vorschlages der Revisionskommission über die kirchlichen Verhältnisse beschlossen und Ersetzung durch einen Artikel, welcher Garantie der Gewissensfreiheit so wie beider Landeskirchen und ihrer Gottesdienste mit dem Zusatze aussprach: daß die Verhältnisse und Rechte beider Kirchen im Staate durch schützende Gesetze und katholischerseits überdieß durch die nothwendigen Konkordate bestimmt werden. Die konfessionelle Trennung wurde scharf zersetzt, besonders von Dößekel.

Die Gemeinde Näfels hatte eine Jesuitenmission aus Schwiz beschlossen und die Regierung in Glarus um Bewilligung angesucht. Diese fand am 20. Juli eine solche überflüssig und unter den obwaltenden Umständen unrathsam und verweigerte die Gestattung.

Am 5. Oktober war in Aargau Abstimmung über das Machwerk der neuen Verfassung. Sie wurde „trotz der darin enthaltenen Parität und den übrigen in keiner bisherigen angebotenen Kirchengarantien, von der Faktion durch alle möglichen Künste der Verdrehung in Wort und Schrift verdächtiget und vom katholischen Volke wie vom reformirten, mit großer Mehrheit (23,087 gegen 3976) verworfen" (Denkschr. von 1841 S. 115). Am gleichen Tage verwarf der Luzerner große Rath den Antrag Leu's, die Badener Konferenz fallen zu lassen. Der in Solothurn beschloß die Revision am 15. Auch hier nun dasselbe Treiben. Die Freiämtler im Aargaue beharrten darauf, der große Rath möge das Volk anfragen, ob es die Revision ihm oder einem Verfassungsrathe anvertrauen wolle. Dieser aber beschloß am 19. mit 142 gegen 21 Stimmen, die Revision selbst vorzunehmen, oder, wie man es diplomatisch ausdrückte, unbedingt konstitutionell und legal zu bleiben. Man war nicht mehr im Jahre 1831. Freilich war dies ein Strich durch die Rechnung der geistlich=weltlichen Bergpartei, deren einer, der Luzerner Kaplan Zürcher, Redaktor der Schweizer Kirchenzeitung, am 26. Oktober an einen Solothurner Professor schrieb und damit das ganze System des schwarzen Bundes entschleierte: „Die gestellten Begehren sind alle gut, aber keine schriftlichen Artikel genügen, wie die Erfahrung lehrt. Wenn etwas gethan werden kann, so ist es 1) die Anstellung von Gebet; 2) das Erscheinen von einigen tausend Männern beim Großrath, um die Petition mit ihrer Gegenwart zu unterstützen; 3) dadurch das Land

so lange in Spannung und Gereiztheit gegen die Regenten zu erhalten, bis neue Wahlen getroffen sind, um dann den Hauptstreich zu führen.“ Sie handelten auch demgemäß. Am 5. November trat unter Leu's Vorsitze der s. g. Rußwiler Verein das erstemal zusammen, „welcher nachher als eine Nebenregierung fortbestund, die der verfassungsmäßigen Regierung die zu befolgende Politik vorschrieb, und durch seine Mitglieder, welche die Verpflichtung hatten, alles Beachtenswerthe an den Polizeidirektor zu berichten, diesem letztern zu einem über das ganze Land ausgebreiteten Netze von Spionen diente. Schreiber dieses Vereins war damals der erste Staatsschreiber Siegwart-Müller. Aus seiner Feder floß die offene Erklärung desselben, worin eine Menge Garantien im Sinne der Volkspetition verlangt wurden. In der Begründung dieser Forderungen war viel von römisch-katholischer Religion und Erziehung, allein von Jesuiten kein Wort die Rede. Noch immer war das Volk mit dieser Frage zu schonen, und Siegwart hatte damals noch den ernstlichen Willen, die Jesuitenberufung zu hindern. Mit einer Geduld, von welcher die (spätere) Siegwartische Regierung nur einen sehr kleinen Theil hatte, mußte die damalige zusehen, wie ihr erster Staatsschreiber (er verlangte, aus Demokratismus, unmittelbare Wahl der Geistlichen durch's Volk, mit Beseitigung der kirchlich geltenden Patronat- und Kollaturrechte, und Berufung Troxlers auf den erledigten Lehrstuhl der Geschichte, Christoph Fuchs, schon länger übergetreten, war sein Freund und Helfer) ein volles Jahr lang in seiner Zeitung und Broschüren, alle ihre Handlungen von der gehässigsten Seite dem Volke schilderte, es aufhetzte und endlich auch als Schreiber eines zum Umsturze der Regierung gebildeten Vereines figurirte, ohne daß ihm das Zartgefühl eingege-

ben hätte, seine Entlassung als Staatsschreiber zu nehmen" (Die Jesuiten in Luzern. S. 25. 26.).

Am 7. November wendete sich die Geistlichkeit der 3 Kapitel Willisau, Hochdorf und Sursee in einem nichts weniger als allzubescheidenen Schreiben an den großen Rath oder eintretenden Falles den Verfassungsrath des Kantons, um ihre und der Kirche Rechte geltend zu machen. Das Wesentlichste gieng auf Abschaffung der Badener Artikel, Aufhebung des Placet (das mit einem „Visum" zu ersetzen sei), strenge Scheidung zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiete, Errichtung eines Konkordates, Erhaltung der Klöster, Klage über die entschwundene Immunität, zu deren Ersatze von den Kapiteln gewählte Beisitzer in die konfessionellen Behörden anerboten wurden, endlich Uebergabe des Erziehungswesens an die Geistlichen, sowohl der Zentralanstalt in Luzern als der Landschulen, — „wahrlich sehr viel auf einmal", bemerkte Baumgartner im „Erzähler."

Am 21. November beschloß der große Rath mit großer Mehrheit die Revision der Verfassung und dann mit 75 gegen 10 Stimmen durch einen Verfassungsrath. Auch hier opponirte Schultheiß Kopp Pfyffern und erwirkte, daß alle Mitglieder des Verfassungsrathes unmittelbar durchs Volk, nicht aber 20 durch Wahlkollegien bezeichnet werden sollten. Als nun Siegwart einen Triumphgesang über diesen Tag anstimmte und den Sieg, statt dem redlichen Willen der Behörde, dem Gebete des Volkes, der drohenden Haltung des Rußwiler Vereins und der Minderheit im großen Rathe, also dem Anhange Leu's, zuschrieb, ging doch Koppen die Geduld aus, und er trat am 25. im Regierungsrathe mit einer förmlichen Anklage wider den Staatsschreiber auf, in Folge deren dieser in seinem Amte eingestellt wurde, bis der große Rath darüber entschieden habe.

Im Aargau wurden im neuen Verfassungsentwurfe alle kirchlichen Garantien des frühern festgehalten, und die Parität betreffend, deren Fallenlassen das reformirte Volk nun um so entschiedener verlangte, als die Katholischen den Paritätsentwurf verworfen, setzte man als Vertretungsgrundsatz das System der Stimmfähigkeit fest, so daß auf 180 ein, und auf die Bruchzahl von 90 Stimmfähigen ebenfalls ein Großrathsmitglied gewählt werden solle. Im kleinen Rathe und Obergerichte war die Parität beibehalten. All das befriedigte Die nicht, denen eben an Spannung, Mißtrauen und Trennung lag. Sie predigten dem katholischen Volke drohende Gefahr, ja Umsturz der Religion und riefen eine katholische Volksversammlung auf den 29. November nach Baden. Den thätigsten Antheil nahmen, außer den Häuptlingen, die Klöster. Der Verkehr in die unteren katholischen Bezirke, in die kleinen Kantone, nach Schwiz und Luzern war rege. Muri schickte Pferde und Wagen und eine ganze Ladung Dienstleute nach Baden, und der Klosterarzt las dem Volke einen Aufsatz vor voll Aufreizung, Fanatisiren, Verdächtigung und Unwahrheiten. Wettingen, das in letzter Zeit in der thätigsten Verbindung mit den ultramontanen Bewegungen in den Kantonen Luzern und Solothurn gestanden, war nicht weniger thätig. Führer und Gemeine fanden hier zuvorkommende Aufnahme, offene Tafel und Herberge. Doch war die Anzahl der Erscheinenden sehr unter der Erwartung der Ausschreiber und meist aus den Klostergegenden. Die Petition, oder vielmehr das bestimmte Begehren konfessioneller Trennung, Garantie der Klöster, Veto, Parität u. dgl. wurden sogar mit Drohungen erneut. Die ganze Versammlung trug die Farbe wie die Insignien eines bereits dem Kanton entfremdeten Volkes, und der Boden galt als bereits eroberte Provinz. Auf der Rednerbühne erschienen neben den Führern auch

Solothurner, mit Hr. von Haller. Diese Kühnheit und offene Manifestation öffnete tausend Augen im Aargaue. Eine katholische Gegenversammlung von Frikthalern zu Stein, bat die Landesbehörde um Festhalten am Verfassungsentwurfe der Kommission.

Am 30. überbrachten 12 Deputirte die Badener Bittschrift dem Großrathspräsidenten.

Am 14. Dezember saß der große Rath ernst zusammen. („Der Kanton steht am Vorabend einer Krisis," sagte Baumgartner im Erz. S. 491), „die finstere Partei treibt es aufs Aeußerste." Am 15. aber verwarf er aufs Neue mit 123 gegen 29 Stimmen die konfessionelle Trennung, am 16. mit 107 gegen 63 Stimmen Abends 6 Uhr die Parität und nahm am 17. den gesammten Entwurf mit 130 gegen 30 Stimmen an, welche Kunde 200 Kanonenschüsse in Berg und Thal hinausriefen.

„Eine ehrenwerthe Zahl kath. Großräthe stand bei der Majorität. Man hofft auf ansehnliche Mehrheit seiner Zeit auch im Volke. Fanatisirt ist nur der Bezirk Muri, der's mit Neu-Luzern hält" (Erz. 18. Dez.).

In Solothurn, wo am 6. Dez. die s. g. Schwarzbuben (die Leute am Paßwang, bei Mümliswil u. a. von ihrer früheren Landestracht) in Dornekbruk und noch zahlreicher am 8. in Egertingen versammelt gewesen, nahm der große Rath den dortigen Entwurf am 19. ebenfalls an. Siegwart rieth seinen Solothurnern Mitverschwornen, ja zu verwerfen, da die Stimmung gut sei. „In zehn Jahren erstirbt das Jugendfeuer, darum nicht lange gezögert!" (Siegwart an Th. Scherer am 27. Dez.) Am 30. wurde Siegwart durch Großrathsbeschluß von seiner Staatsschreiberstelle abgerufen und dadurch ein Märtyrer der Reaktion.

Am 5. Jenner 1841 sollte im Aargau, am 10. in Solothurn das Volk über die Entwürfe abstimmen.

Diese Epoche hatten die Verbündeten zur endlichen That, zum „Handstreiche" nach Kaplan Zürchers Ausdrucke, festgesetzt. Beide Verfassungen sollten verworfen, in Solothurn die freisinnige Regierung gesprengt, im Aargau aber, wegen angeblicher Verletzung der Rechte der katholischen Bevölkerung und Nichtgarantie ihrer Kirche, der Kanton politisch getrennt werden (ein Kanton Baden wie Stockmars Kanton Jura!) Wenige Tage vor dem Abstimmen erschienen im Aargau tausend und tausend Abdrücke einer in Luzern gedruckten Hetzschrift, „neue, wichtige Bedenken über Annahme oder Verwerfung des neu revidirten Verfassungsentwurfes, dem aargauischen Volke, besonders dem katholischen Theile desselben, zur Beherzigung vorgelegt." Die Flugschrift übertraf an Frechheit alles Bisherige und behauptete S. 13 „es sei in dem Entwurfe dem katholischen Volke in keinem einzigen seiner Begehren entsprochen." So anderes. (Denkschr. 1841 S. 118 — 120.) Nach allen Seiten wurden von Muri aus Pakete mit viel hundert Exemplaren an die Männer des Ausschusses und von diesen an Vertraute im ganzen katholischen Landestheile versendet, wo sie durch Boten an Mann kamen. Die Versender empfahlen den Verbreitern die größte Umsicht und Heimlichkeit, es wurden Nachts Exemplare in die Stuben geworfen, vor Fenster und Thüren gelegt. So besonders die drei letzten Tage vor der Abstimmung. Die Schrift wirkte namentlich durch ihre materiellen Punkte zauberhaft, und nicht wenig trug die aus Muri ihr mitgegebene Empfehlung bei: sie komme vom Papste, der die Verfassung verwerfe. Die Führer waren entschlossen, nicht nur die Verwerfung im kathol. Landestheile zu bewirken, sondern auf den Fall der Annahme sich der Einführung zu widersetzen; selbst die bisher ruhigeren Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg und Reinfelden waren aufgeregt, und die Blätter der Faktion in und außer dem Kantone

suchten zum Voraus die Verfassung als eine den Katholischen aufgedrungene und ihre Vollziehung als unmöglich darzustellen, um eidgenössische Intervention herbeizuführen. Daß in Wettingen über bewaffnete Maßregeln verhandelt wurde, sagt die „Denkschrift" S. 121, und Wettinger Mönche predigten auf öffentlicher Kanzel Trennung.

Springen sollte die Mine im Solothurnischen, unter dem fast ganz katholischen Volke. Hallersche Klubs, die s. g. Comités der Schwarzbuben, vom Leberberge, von Egerkingen, waren organisirt und Rathsherr Gugger präsidirte am 2. Jenner 1841 eine Versammlung der Comité-Ausschüsse in Mümliswil, am Fuße des Paßwang, wo er im Sinne der Freiämtler „Bedenken" von Beraubung des Kirchengutes und Nichtbeachtung der Volkswünsche redete, und wo die Regierung „des Volkszutrauens unwürdig" erklärt und das Volk zu Entschlossenheit und Ausharren gemahnt wurde. Eine gleichzeitige „Erklärung" protestirte sowohl gegen Annahme der neuen als den Fortbestand der 1831er Verfassung. Auch hier giengen Gerüchte von Bewaffnung im Schwarzbubenlande und von planirtem Aufbruche. Die Freisinnigen rüsteten sogleich auch. In der Nacht, hieß es, habe das Egerkinger Comité einen s. g. Freiheitsbaum, mit zwei Knitteln als Sinnbild, errichtet, und am 3. erklärte, nach Zürichs Vorgange, eine Versammlung in Mariastein eine Art Glaubens-Comité als permanent, und die Regierung „für alle Folgen der Nichtbeachtung so gerechter Forderungen verantwortlich." Aber die Regierung gab die Sache des Landes nicht gleich verloren. Im Innern nicht entzweit, machte man sich an Gugger, der am 4. und 5. bedenkliche Geständnisse machte, worauf alle Oberamtmänner zu Handhabung der Ruhe gemahnt und jede Störung der Ordnung mit dem Gesetze bedroht wurde.

Dieser 5. Jenner aber brachte den Bund unerwartet

aus seinem Plane. Das Aargauer Volk nahm die Verfassung, trotz alles Treibens, unter 27,534 Anwesenden, mit 16,056 gegen 11,484 Stimmen an, und damit war die Hauptmine über den Köpfen der Arbeiter zusammengestürzt. Das Manuskript der Hetzschrift wurde in Luzern aufgegriffen und damit erwiesen, daß sie aus Muri, dem Herde der Meuterei, stamme. In den katholischen Bezirken allen war wirklich verworfen worden. Am Abende loderten Freudenfeuer auf den meisten Bergen Aargau's, und am 6. donnerten Schüsse den Sieg den Nachbarn zu.

Auch in Solothurn wachten die Freien. Als in der ersten Stunde des 6. von Ballstal nach Liestal die Botschaft nach Olten kam, an diesem Tage sollen im Ballstaler= und Gösgeramte Volksversammlungen stattfinden und der Mümliswiler Aufruf und die Protestation circuliren bereits, beschlossen die Oltener Behörden, nicht länger zu zaudern. Die Bürgergarde verhaftete den Präsidenten des dortigen Vereins mit einer Menge aufrührerischer Schriften. Die Regierung that in der Hauptstadt ein Gleiches, rief Truppen und mahnte Bern, Basellaud und Aargau um Aufsehen. Aargau waffnete gleichfalls am 7. und 8. Diese Nachrichten fielen wie ein Blitz auf die Leiter im Argaue, wo in Muri die neuen Wahlen offen verweigert wurden und im Bremgarten die Freisinnigen sich nicht mehr sicher fühlten. Sonntags den 7. erhoben sich an mehreren Orten Freiheitsbäume, im Kreise Muri sammelte man schriftliche Verwahrungen gegen die gesetzlich angenommene Verfassung, und redete von Waffenzuzug aus Luzern, Zug und Schwiz und Einsetzung einer katholischen Regierung. In der Nacht des 9. begannen jetzt die Verhaftungen und am 10. erschien zu demselben Zwecke Regierungsrath Waller in Muri. Hier aber rottete sich nach vollendetem Sonntagsgottesdienste eine

Volksmasse zusammen, die voll Wuth in Waller's Wohnung drang, ihn mißhandelte und in Verhaft nahm, eben so andere Freisinnige und Beamtete. In Bremgarten ähnlich.

Die Regierung, vom ausgebrochenen Aufruhr in Kenntniß gesetzt, zeigte dem Volke das Geschehene in einer Proklamation an bot Truppen aus dem ergebenen Altaargau auf und rief den großen Rath. In der Nacht war das durch Gewalt befreite revolutionäre Comité im Kloster Muri versammelt und dort soll bewaffneter allgemeiner Aufstand und Aufstellung einer provisorischen Regierung in Baden beschlossen worden sein. Eben so in Bremgarten. Morgen sollte das Geläute den Landsturm rufen und nach Muri und Bremgarten gezogen werden. Die Mönche verließen Muri Nachts und flohen in's Zugerland, Bürgerkrieg erwartend, da das Aufgebot in die katholischen Bezirke, und förmlich im Namen der „Regierung" und durch Militärbeamtete ergieng.

Am gleichen 10. entschied sich im Solothurnischen der Sieg für den Fortschritt durch Annahme der Verfassung mit 6289 gegen 4277 Stimmen.

Am 11. früh, wie die Klosterglocken in Muri läuteten, sammelte sich die bewaffnete Masse, des Klosters Dienstleute (der Abt war daheim geblieben) alle zu Fuß und Roß dabei, und Vilmergen zu, wo nun das drittemal um religiöser Spaltung willen Blut fließen sollte *). Das Kloster lieh Schlitten, Pferde, Sättel, Zeug, und des Abtes Marchstaller ritt dem Heere nach, um schnell Botschaft zu bringen. So hatten die Nonnenklöster Hermetschwil und Gnadenthal ihre Knechte geschickt. Die Glocken riefen den Landsturm.

Die Kantonaltruppen rückten unter dem Regierungs-

*) 1656. 1712.

rathe Frei Vilmergen zu und sahen sich genöthigt, die Waffen gegen das verführte Volk zu brauchen. Der Kampf begann. Lärmschüsse und Glockenläuten wiederholten sich in Muri; aber der Muth der zusammengerafften Masse war bald gebrochen; sie löste sich in Entsetzen. Die nächtliche Verhaftung der Comité-Mitglieder hatte den Ausbruch zu früh veranlaßt; die aus anderen Gegenden Herbeieilenden vernahmen auf dem Wege die Niederlage, die übrigens blos 7 Todte und 13 Verwundete zählte. Waller, der in seinem Kerker zu Muri die Kanonen des Kampfes vernahm (wo Vilmergen eingenommen werden mußte), wurde befreit, Muri militärisch besetzt, und am 13. wo Berner und Baselländer einrückten, durch den großen Rath auf den Antrag des Seminardirektors Keller mit 115 Stimmen beschlossen, die Klöster im Gebiete des Kantons seien aufgehoben (Denkschr. S. 121—140. Schweiz. Chron. S. 1148—1155).

Fünfter Abschnitt.

Die Luzerner Konferenz und die Jesuiten.

Pfäffisch-politische Umkehr in Luzern und St. Gallen.

Es war charakteristisch, wie die gesammte Eidgenossenschaft in Staunen gerieth, als (wie bei der Aufhebung des Doppelbisthumes durch das St. Galler katholische Großrathskollegium), statt bloßer Doktrinen und Konferenzen, einmal eine That vor aller Augen stund. Die Aengstlicheren erschraken über einen Schritt, den Manche wenn auch leise, schon oft gedacht; Kältere fanden die Aufhebung aller, auch der Frauenklöster, auf einmal etwas stark und fürchteten, diese Thatsache könne für die Gegner jeder Art ein Banner der Vereinigung abgeben, das ihnen bisher gefehlt. Die Faktion aber, als hätte der Herakles der Hydra endlich den Kopf getroffen in dem bisher die Untödtbarkeit des Thieres gesteckt, zuckte krampfhaft auf. Es sollte, nach langem Hadern in öffentlichen Schriften und auf den Tagsatzungen, endlich zum entscheidenden Messen der Kräfte kommen, Jeder in die eine Reihe treten und sich aussprechen, die Republik aber oder vielmehr der Staatenbund einmal inne werden, wie viel der 1815er Bund in Gutem und Bösem jeder Partei im Falle der Noth, oder gar eines Bruches, zu leisten im Stande sei. Den Freisinnigen aber, namentlich den Aargauern, war

jetzt Anlaß geboten, zu zeigen, ob der Vorwurf, den man ihnen oft gemacht, Grund habe, sie wissen wohl Ideen unüberlegt und ohne wahre Schätzung der eigenen Kraft auszusprechen, nicht aber auszuharren und durchzusetzen.

Die Regierung von Luzern hatte am 11. Jenner 1841 in einer Proklamation ihr Volk von den Vorgängen im Aargau in Kenntniß gesetzt, wie auch, daß sie Truppen zur Sicherung der eigenen Grenzen aufgeboten habe. Sie rief den großen Rath auf den 13. ein. Am 12. Abends wurden Siegwart, Haut und Buchdrucker Räber wegen eines Artikels in der „Bundeszeitung" in Untersuch gezogen, worin es hieß, die Regierung habe zur Unterdrückung der Katholiken im Aargau Truppen gerufen. Die Verfassung hatte bestimmt: wenn nach Abfluß von 10 Jahren der große Rath finde oder 500 Bürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien, so sei der große Rath gehalten, das Begehren dem gesammten Volke vorzulegen. Stimme die absolute Mehrheit im Kanton dem Begehren bei, so solle das Volk einen Verfassungsrath wählen und über dessen Entwurf abstimmen. Im Falle der Verwerfung bleibe die Verfassung unverändert. Von der Ansicht ausgehend, daß sehr wahrscheinlich die Mehrheit nicht eine Totalabänderung wünsche und namentlich lieber keine Revision wolle, als eine Verfassung im Sinne des Ruswilervereines, daß aber die meisten Bürger einzelne Artikel verbessert wünschen, trug am 13. im großen Rathe Franz Ludwig Schnyder an: es möchte der große Rath dem Volke erklären, daß er selbst, falls das Volk am 31. sich nicht für die Revision aussprechen würde, eine Partialrevision derjenigen Artikel einleiten werde, welche das Volk am liebsten revidirt wissen möchte. Vergebens suchten die Großräthe Kost, Siegwart, Leu und Vinzenz Rüttimann, erschroken darüber, daß dieser Schritt ihren

Plan, Demokratisirung mit pfäffischem Zuschnitte, vereiteln möchte, nachzuweisen, der Antrag sei ein Kniff der Radikalen, er enthalte „Riklein, Häklein und Böglein für das Volk“, und werde verwirren, statt zu beruhigen; Kopp und Kasimir Pfyffer vorzüglich widerlegten dies bündig, der Antrag siegte am 14. mit 48 gegen 33 Stimmen und der große Rath legte eine solche Erklärung in sein Protokoll (der „Eidgenosse“ vom 18. und 22. Jenner). Damals erschien: „Kurze Geschichte des Ursprunges der Badener Konferenz. Ein Neujahrgeschenk von F. L. Schnyder (alt Schultheiß), Mitglied des großen Rathes.“ Es berichtete, daß der selige Eduard Pfyffer zu Veranstaltung der Konferenz vorzugsweise ermahnt und angespornt worden sei durch den St. Galler Christof Fuchs, jetzt seit seinem Widerrufe, Professor der Theologie und Chorherr in Luzern, was durch fünf Briefe Fuchsens an Pfyffer buchstäblich belegt wurde. Dabei fand sich auch die Punktation zu einem gemeinschweizerischen kirchenreformatorischen Staatsvertrage zwischen den Kantonen von demselben Verfasser.

Es verlautete von einer am 15. im Kloster Einsiedeln stattgehabten Besprechung der schwizerischen Häupter. Dort, im Zugerschen und Luzernischen wurden geflissentlich, während überall flüchtige Rädelsführer und Mönche und Nonnen anlangten, Lügen der krassesten Art herumgetragen von Entheiligung des Tabernakels und verehrter Bilder in der Kirche zu Muri durch reformirte Soldaten. In Freiburg beschloß schon am 18. der Staatsrath, bei Aargau anzufragen, ob die Klösteraufhebung in der That beschlossen worden. Am 19. besprachen sich Abgeordnete von Schwiz, Uri und Unterwalden in Brunnen. Am 21. beschloß im Aargau, wo sogleich nach dem Aufhebungsbeschlusse der katholische Kirchenrath mit dem Vorschlag eines Vollziehungsdekretes beauftragt worden, der große Rath:

1. „Das sämmtliche Vermögen der Aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Konventualen gänzlich entzogen, hiermit zum Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. 2. Sämmtliche Konventualen haben ihre bisher benützten Räumlichkeiten zu verlassen, und die Behörden über den Ort ihres künftigen Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen. 3. Denjenigen Konventualen, die nicht Kantonsbürger sind, ist das fernere Verbleiben in demselben unter den durch das Gesetz für die Fremden vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. 4. Den Konventualen wird, unvorgegriffen allfälligen strafrichterlichen Verfügungen, auf Lebenszeit oder bis zu anderweitiger Versorgung ein jährliches Einkommen bestimmt, und zwar a) den männlichen Ordensgliedern: einem Abte 2000 Fr., einem jeden der übrigen Konventualen über 60 Jahren 1400 Fr., unter 60 Jahren 1200 Fr., einem Laienbruder über 60 Jahren 500 Fr., unter 60 Jahren 400 Fr. b) Den weiblichen Ordensgliedern: einer Vorsteherin 1200 Fr., einer jeden der übrigen Konventualinnen 800 Fr., einer Laienschwester 400 Fr." Bei allfälligen anderweitigen Versorgungen sollte die bestimmte Summe, falls sie diese nicht erreichte, jährlich ergänzt werden. Die Kapuziner sollen, als wandernde Ordensgeistliche, die Unterstützung nicht genießen, außer falls sie als Kantonsbürger säkularisirt im Lande verbleiben, auf welchen Fall ihnen bis zu anderweitiger Versorgung, den Priestern lebenslänglich 500 und den Laien 200 Fr. zugesichert werden. Reisegeld sollten alle Austretenden erhalten. Erweisliches Privateigenthum sollte Jeder mitnehmen dürfen. Es wurde für die entstehenden Lücken für Aufstellung von katholischen Hilfspriestern Sorge getragen. „Von dem Klostervermögen soll sofort die Summe von 500,000 Fr. zum voraus erhoben, und die eine Hälfte den Schulgütern der katholischen Gemeinden nach dem

Verhältniß der Bevölkerung, die andere Hälfte den Armengütern derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses zugetheilt werden. Auf gleiche Weise und nach gleichem Maßstabe sollen fernere 500,000 Fr. aus dem Klostervermögen den katholischen Gemeinden zugetheilt worden, sobald durch Erledigung der den Ordensgliedern ausgesetzten Gehalte ein solches Kapital verwendbar wird. — Ueberdies soll aus diesem Vermögen an eine Bezirksschule in Muri, sobald die Errichtung einer solchen von dorther gewünscht wird, außer dem gesetzlichen Staatsbeitrag ein jährlicher von 2400 Fr. geleistet werden. — Die bisher den Klöstern zugestandenen Kollaturrechte übt in Zukunft der kleine Rath im Namen des Staates. — Die betreffenden Pfarreien, so wie solche, deren Errichtung durch Aufhebung der Klöster nothwendig geworden, werden aus dem Klostervermögen angemessen ausgesteuert. — Jedes Ordensglied, welches gegen die getroffenen Maßnahmen in irgend einer Weise sich auflehnt, oder der Vollziehung dieses Dekrets entgegenwirkt, oder sich der Entfremdung oder Verheimlichung von Klostergut schuldig macht, verliert nicht nur jeden Anspruch auf den ihm ausgeworfenen Jahresgehalt, sondern kann überdies nach Maßgabe des Gesetzes zur Strafe gezogen werden." Nach diesem Dekrete traf es dem Staate jährlich bei 105,000 Fr. einzig an Jahrgehalten. Die Vollziehung begann unverzüglich. Die Grundsätze waren dieselben wie in St. Gallen bei Pfävers, wo ebenfalls für den betreffenden Bezirk Sargans eine Summe zum Voraus für Schulzwecke bestimmt worden war.

Sogleich am 21. beschloß der außerordentlich versammelte Kantonsrath in Schwiz: dem Vororte Bern ein diplomatisches Mißfallen, Bedauern oder Befremden auszusprechen, daß die Aargauer Angelegenheit nicht zu einer eidgenössischen gemacht, nicht eidgenössische Kommissarien abgeordnet und die Truppen nicht vom Vororte disponirt

worden; ferner den Vorort aufzufordern, dem Stande Aargau, gemäß dem Bunde die Zurücknahme des Klösteraufhebungsbeschlusses zu befehlen. Sollte dies nicht geschehen, so verlange Schwiz eine außerordentliche Tagsatzung in Einverständniß mit den zwei anderen Urkantonen, mit Zug, Zürich, Neuenburg, Freiburg und denjenigen Ständen, die dies Verlangen unterstützen werden. Beim jetzigen Stande der Sachen in Aargau, Luzern und Zürich wurde die Regierungskommission permanent erklärt, mit Vollmacht, bei plötzlichen Ereignissen von sich aus nach Umständen zu handeln, in wichtigen Fällen jedoch verpflichtet, den Kantonsrath einzuberufen. Denselben 21. entledigte sich der in Schwiz residirende Nuntius „der unangenehmen, aber unerläßlichen Pflicht, Einsprache und amtliche Verwahrung zu erklären gegen den Aargauer Beschluß", was er dem Vororte zuschickte. Aargau könne, zufolge dem Bunde, nicht aufheben, und zufolge der Gewaltentrennung nicht strafen, was Sache des Richters wäre; außerdem könne eine Strafe, wie die Klösteraufhebung, im Strafgesetzbuche gar nicht vorkommen. Von Luzern ergieng ein Schreiben an Aargau, zu Milde gegen die Verführten mahnend (Eidg. v. 5. März).

Gleichen Tages beschäftigte sich der große Rath Aargaus mit einem Amnestiedekrete, welches sogleich erlassen wurde. Es verlegte die Einquartirungskosten und Requisitionen auf die schuldigen Gemeinden und Einzelne und nahm von der Amnestie aus die Anstifter und Führer des Aufstandes, die Mitglieder des großen Rathes, die Geistlichen, Staats- und Gemeindebeamteten, welche den Aufruhr durch Wort, Schrift oder That unterstützt und gefördert hatten; endlich alle welche gegen Personen oder Eigenthum Verbrechen verübt; damit wurde die außerordentliche Sitzung geschlossen.

Während dessen war in St. Gallen die bereits an-

gedeutete Spaltung unter den Freisinnigen zum völligen Ausbruche gekommen. Eine Anzahl jüngerer Männer, meist Studienfreunde und fast sämmtlich Katholiken, hatten sich schon im Jahre 1830 zu Befreiung der Presse, Revision der Kantonalverfassung durch einen Verfassungsrath, Totalaustritt und kurzer Amtsdauer der Behörden, Verbesserung des Gerichts- und Helung des Schulwesens, im Vereine mit den Reformirten, enge verbunden. In Einzelnem (Verfassungsrath, kantonal und eidgenössisch, unbedingt freie Presse, wo er 1836 einen erschwerenden Gesetzentwurf gefördert, freie und jeden Augenblick mögliche Aenderung der Verfassung, was sie 1838, zuerst in einem der regenerirten Kantone, durchsetzten, u. a.) war ihnen der geniale, gewandte, aber gernherrische Baumgärtner beharrlich entgegen gestanden, was indeß früher nicht gehindert, daß sie, seine Talente ehrend, im Verfassungs- und großen Rathe ihn in allen republikanischen Dingen unterstützten und bei allen betreffenden Wahlen hoben und ehrten. In die kantonalen, wie eidgenössischen, politischen Vereine hatte er ihre Einladungen von jeher abgelehnt und im Jahre 1838 mit ihnen ziemlich gebrochen, als aus ihrer Mitte der Antrag erfolgt: die Natur und Beschaffenheit des in der Stadt St. Gallen durch einzelne Handeltreibende, ohne Wissen der Gemeinde verwalteten s. g. kaufmännischen Fondes zu untersuchen und der große Rath nach langen Kämpfen, wobei der „Erzähler" für jene Korporation förmlich in die Schranken getreten, am 18. November 1840 die Oeffnung des geheimen Korporationsarchives beschloß. Von da an trat das trefflich geschriebene Blatt gegen die s. g. radikale Partei auf und sein Redaktor benützte jetzt die Aargauer Klösterbeschlüsse zu seiner berüchtigten Allianz mit der pfäffischen Faktion und ihren Häuptern, welche beide er bisher aufs bitterste, zuweilen heftiger als seine Kollegen es billigten, befehdet hatte, und

derselbe Mann, der schon im Jahr 1835 die „Aufhebung der Klöster und Ausweisung des Nuntius außer Landes“ als unerläßlich gefordert (oben S. 201. 202) und am 5. Jenner 1836 den Zürchern strenge Bevogtigung von Rheinau, Abtwahl durch die Regierung angerathen und dann beigefügt hatte: „Man mag sich ferner überzeugen, daß eine Klosterreform doch zu nichts führt als zu der wünschbaren Aufhebung, und daß man somit weit besser thun würde, sich mit diesem Schritte selbst vertrauter zu machen als es bisher geschehen ist“ (Erz. 1836, S. 7), welcher bei Pfävers die Aufhebung, trotz der ernstesten Opposition einiger Kapitularen, welche zu bleiben entschlossen waren und noch heute die Selbstaufhebung in Abrede stellen, und zwar mit Härte, durchsetzen half, und jede Garantie durch den 12. Bundesartikel abwies, trat bereits am 22. Jenner 1841 entschieden für diesen Artikel, und was die Aufhebung als Strafe von Aufruhr betrifft, für die Ansicht der Nuntiatur in die Schranken und rief (Erz. S. 30). „Was würde man von einer Regierung sagen, wenn sie, unwillig über drei revoltirende Dörfer, dieselben in der Hitze rasiren ließe?“ *) Man hat bei dem Handel des kaufmännischen Fondes in St. Gallen und hier dem Betreffenden die unreinsten Motive unterschieben wollen; der Verfasser gegenwärtiger Schrift, der ihn lange Jahre und in manchem Verkehre mit ihm aufmerksam beobachtete, und bis auf die letzten Tage bitter genug erfahren, wie leicht Jemand, der kirchlich oder politisch seine Ansichten zu ändern für gut findet, von Solchen falsch beurtheilt zu wer-

*) Abgesehen vom sonstigen Unpassenden des Gleichnisses, übersieht der Publicist, daß die Mönche, bisher zu „Armuth“ verpflichtet, von nun an eine viel höhere Summe, als sie seither als bloße „Nutznießer“ bezogen, als Eigenthum erhalten sollten. Uebrigens nahm B. die Sache (Erz. 5. Februar) politisch allein, und wies jedes Einmischen der Nuntiatur entschieden zurück.

den pflegt, die ihm ferner stehen oder die sonst nicht im Falle sind, Kern und Schale richtig zu scheiden, bedarf einer solchen Erklärung nicht. Ihm genügt Verletzung stereotyp gewordenen Glaubens an eigene Allmacht und Unentbehrlichkeit, bei Naturen, denen des Achilleus, des Camillus und Aratos Ruhm und Name lieber geworden als die Tugend und Seelengröße des Demaratos, Themistokles, Aristeides und Epaminondas. Ein wesentlicher Unterschied bleibt übrigens zwischen der Systemänderung eines gerade von der Hochschule Heimgekehrten, dem das praktische Leben fremd ist, und der eines Mannes, der während eines langen Geschäftslebens den Aequator seit geraumer Zeit bereits passirt hat und dessen Blut nicht mehr kocht. Baumgartners erstes Debüt auf der neuen Bühne war, daß er am 13. Februar im großen Rath an der Spitze der Konservativen den Beschluß erfocht, der Regierung Aargaus die ausgeschriebenen Flüchtigen, falls sie nach St. Gallen kommen, nicht auszuliefern.

Am 23. richtete Uri ein Schreiben an den Vorort und die Stände im Sinne des schwizerischen und Basels kleiner Rath beschloß am 30. diese Protestation zu unterstützen.

In Luzern hatte die Klösteraufhebung und das Treiben der Treiber, die solches als den gemeinsamen Plan aller Liberalen darzustellen nicht ermangelten, die Gärung im Volke gemehrt. Der große Rath hatte nicht blos Siegwarten durch sein Abberufen zum erbitterten Feinde und zum Märtyrer gemacht; er kränkte auch den nicht minder ehrgeizigen zweiten Staatsschreiber Bernhard Meier dadurch, daß er ihn nicht zum ersten wählte, wodurch auch dieser Mann, der seit sieben Jahren die Politik des damaligen Luzerns auf der Tagsatzung verfochten, ins gegnerische Lager getrieben wurde. „Ohne diese zwei Intelligenzen hätte die Leuenpartei den Staatswagen fast nicht

(wir sagen „sicher nicht") in Gang gebracht („die Jesuiten in Luzern" S. 27)." Die Geistlichkeit wirkte, mit wenig Ausnahmen, einmüthig für endliche Beseitigung des Radikalismus und am 31. Jenner 1841 stimmten von 23555 Stimmfähigen 17551 für und blos 6004 gegen Totalrevision der Verfassung. Damit begann eine lang andauernde politische Umkehr in diesem Kanton.

Am 4. Februar setzte Aargau die Stände in Kenntniß über sein Verfahren und bat, sie möchten nicht allzu schnell urtheilen. Am 8. ergieng eine Note des östreichischen Gesandten, von Bombelles, an den Vorort, komisch genug erinnernd, was ganz falsch ist, der Habsburger Wernher, Bischof in Straßburg, habe Muri „aus seinem Patrimonialvermögen und seinen angeerbten Gütern gegründet", und seine Familie sei stets fort Schirmvogt der Abtei. Deßhalb protestire der Kaiser, als Nachkomme, feierlich gegen das Geschehene. Am 10. wies Aargau an den Vorort jegliche Einmischung des Nuntius ernst ab, was am 15. der Vorort bündig ebenfalls that, und erließ am 11. eine Bekanntmachung ans Volk. Indessen waren in Solothurn und Aargau die großen und kleinen Räthe neu gewählt worden, und genehmigte der große Rath Luzerns am 22. das Dekret zu Wahl des Verfassungsrathes, wo der präsidirende Kasimir Pfyffer noch einmal die ruhige Stimme der Wahrheit erschallen ließ, und über einen Hauptanlaß zu den kirchlichen Wühlereien sich aussprach: „Was die Badener Konferenzartikel betrifft, so habe ich an der Errichtung derselben keinen besondern Antheil genommen. Hätte es von mir abgehangen, sie würden nicht entstanden sein. Nicht weil ich mich zum Inhalt derselben nicht bekenne, sondern weil, was sie enthalten, im Wesentlichen von jeher bestand, und die Aufstellung der Artikel also überflüssig und unnütz war" (Die gedruckte Rede). Wir haben seither erfahren, daß diese Ansicht, die

wir damals konservativ nannten, die richtige, die unsere hingegen die jugendlichere, unpraktischere war und ich erinnere mich jetzt um so lebhafter des Wortes des bedeutendsten der katholischen Führer in St. Gallen, des damaligen Regierungsrathes Gmür, zu mir: „In kirchlichen Konflikten fährt die Regierung am klügsten und sichersten, welche unentwegt ihre Rechte, den Kirchenbehörden gegenüber ausübt, ohne sich das mindeste zu vergeben, aber so wenig darüber theoretisirt und redigirt als möglich." Damit schloß sich die ordentliche Wintersitzung verhängnißvoll.

Die Seite der Gegner organisirte sich immer enger und drohender. An die Urkantone Zug, Wallis, Freiburg, Basel schloß sich am 18. Feb. auch St. Gallen und trat hiermit zum Septemberzürich und der bisherigen Reaktion, und am 25. hielten die Urkantonshäupter Konferenz in Brunnen, wo man sich zu der Instruktion auf die Tagsatzung vereinigte: das Aargauer Dekret vom 13. Jen. als Verletzung des Bundes zu erklären, die Herstellung der Klöster zu verlangen, zu Vollziehung dieser Beschlüsse „für alle zu Gebote stehenden Mittel" zu stimmen; sich zu verwenden, daß die Verfolgung der Katholiken aufhöre, dem Vororte Bern ernste Rüge und Mißbilligung auszusprechen, endlich „bei unvorgesehenen Fällen sich gemeinsam zu berathen und gemeinschaftlich zu handeln" (Waldst. Bote.)

Am 27. Feb. erfolgte in Wien eine Depesche des Fürsten von Metternich an Bombelles, welche die der sich versammelnden außerordentlichen Tagsatzung vorzulegende Klösterfrage die wichtigste von denen nannte, „welche eidgenössische Tagfahrten seit der Wiedergeburt der Schweiz i. J. 1815 abzuhandeln hatten; denn von den Beschlüssen dieser Versammlung wird es abhangen, ob der Vertrag, welcher seit jenem Jahre das Band der Vereinigung zwischen den Kantonen der Schweiz bildet, noch als bestehend, oder ob er als erloschen anzusehen ist." Dann droht er

geradezu: falls die Zentralgewalt „nicht den Willen oder nicht die Macht hätte", den Beschwerden, die sich jetzt erheben, Rechnung zu tragen und dem Vertrage Achtung zu verschaffen — „von diesem Augenblicke an wäre der Nationalpakt ein todter Buchstaben geworden, und er würde sicher keinen der ursprünglichen Theilnehmer an demselben mehr weiter verpflichten, als jeder eben ein solches seinen Interessen und Wünschen des Augenblickes für angemessen hielte." Sollte der 1815er Bund aufgelöst werden, „von diesem Tage an wissen wir wahrlich nicht, wo die fremden Mächte die Grundlage zu ihren Beziehungen mit dem schweizerischen Staatskörper zu suchen haben würden."

Am 4. März genehmigte der abtretende Luzerner gr. Rath, der eben Herabsetzung des Salzpreises und Verwendung bedeutender Summen an Armenfonde an eine Kommission gewiesen, den kleinräthlichen Instruktionsantrag, den besonders Schultheiß Kopp vertheidigte: Aargau habe die Klöster laut Bundesstaatsrecht nicht willkürlich aufheben dürfen, weshalb Luzern sich vorbehalte, die Gründe zu dieser Maßregel zu prüfen und dann seine Meinung auszusprechen. Kasimir Pfyffers und Robert Steigers Gegenantrag, der Artikel 12 gebe den Ständen wohl das Recht, nicht aber die Verpflichtung, Einsprache zu erheben, und Luzern finde sich zu einer solchen hier nicht bewogen, erhielt blos 11 Stimmen; Kopps Zusatz, Aargau möchte bis Austrag der Sache jede Vollziehung einstellen, 46 gegen 39.

Am 11. März wurde der Verfassungsrath gewählt, und zwar einzig in drei Kreisen freisinnig. Diese Behörde arbeitete vom 22. an völlig im Sinn und Geiste der Partei, die ihn ins Leben gerufen. Siegwart selbst, in Uri abwesend, war nicht gewählt, ermangelte jedoch nicht, unterm 4. April seine Wünsche und Ansichten einzusenden dahin gehend: daß statt des St. Galler Vetos

ein Referendum eingeführt werde, nach welchem das Volk über jedes Gesetz abstimmen sollte; daß das Placet, sogar das Visum von Seite des Staates wegfalle; daß die Geistlichen nicht nur im Erziehungs-, sondern auch im gr. Rathe vertreten seien und die Klöster nicht exceptionell, sondern lediglich wie die übrigen Bürger besteuert werden. Die acht Freisinnigen im Verfassungsrathe, nachdem sie vergeblich wider das unnatürliche Verquiken republikanischen und ultramontanen Elements gekämpft, gaben am 18. April ihre Verwahrung wider das Machwerk zu Protokoll. Der rege Troxler, der zwar das ihm persönlich verfeindete radikale Regiment untergraben geholfen, aber dennoch nicht wollte, daß solches Wesen total siege, erhob seine Stimme: die alte Verfassung zu verwerfen und die neue nicht anzunehmen. Vergebens; Ein Aufruf von 5 Verfassungsräthen aus den 91, darunter Leu, Eutych Kopp und Bernhard Meier, warnte vor radikalen Einflüsterungen, besonders vor Troxlers Schriftchen (Eidg. v. 3. Mai), und am 1. Mai nahmen 16718 Stimmen den Entwurf an. Die Leiter traten als Regenten ans Ruder und Luzern setzte sich auf die Hornenbank.

Am 2. Mai wählte auch das St. Galler Volk den großen Rath katholischerseits aus der Reaktion, und eine neue Epoche der Schweiz hatte begonnen.

Die ersten Schritte zur Berufung der Jesuiten.

In der Aargauer Großrathsitzung vom 10. März 1841 verwahrten sich bereits 54 Mitglieder gegen den Aufhebungsbeschluß. Am 15. wurde die Tagsatzung in Bern eröffnet, welche am 19. eine Kommission über den Klösterhandel niedersetzte, auf deren Bericht, durch Baumgartner, am 2. April eine Mehrheit von 12²/₂ Stimmen

(Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Wallis, Freiburg, Zürich, Glarus, St. Gallen, Graubünden, Schaffhausen, Neuenburg, Inner=Appenzell und Basel) die Aufhebung „sämmtlicher" Klöster als mit dem Bundesvertrage unvereinbarlich erklärte. Aargau verwahrte sich am 5. Der große Rath Aargaus beschloß am 13. Mai nach dreitägigem Kampfe (der kleine Rath hatte das Vermögen von zwei Frauenklöstern außer den Kanton hinaus geben, eine Mehrheit der großräthlichen Kommission aber drei wieder herstellen wollen): da die Instruktionsbehörden der Kantone die im März versendete (hier oft angeführte) Denkschrift Aargaus noch nicht in Händen gehabt, sie zu ersuchen, dem Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April keine weitere Folge zu geben. Am 14. verwahrten sich 74 Mitglieder auch hiegegen, und zwei katholische Kleinräthe, Dorer und Schaufelbühl, erklärten am 15. wegen der unheilvollen Politik von oben, austreten zu wollen. Am 20. erschien im Namen der aufgehobenen Klöster eine Erwiederung auf die Denkschrift, deren Darstellung in einzelnen Punkten „baare Niederträchtigkeit", — „bübisch", — „abgefeimt, verschmizt", — „ausgeschämt" — u. dgl. betitelt wurde.

Am 23. Mai geschahen in Luzern die Großrathswahlen im Krebszeichen. Diese Behörde, die am 31. Joseph Leu, und auf sein Ausschlagen Rudolf Rüttimann zum Präsidenten wählte, hob, auf Leus Antrag in der ersten Geschäftsitzung am 1. Juni das Placet, die Badener Artikel, das Siebenerkonkordat u. a. Gesetze auf, vernahm den Antrag von Haut, den Pfarrer Huber in Uffikon wieder einzusetzen, proklamirte am 2. vielversprechend und fromm ans Volk und wählte dann in den Regierungsrath lauter Feinde des bisherigen Systemes (Siegwart, Eutych Kopp, Rudolf Rüttimann, u. a.) und am 3. lauter neue Oberrichter, zu allererst Leu, der abermal ablehnte, darunter, mit geringer Mehrheit, Schultheiß Kopp. Am 6.

zeigte Kanonendonner dem Lande die Rückkehr der Religion an.

Am 7. Juni trat der neue große Rath St. Gallens zusammen. Am 15. wurde der katholische Erziehungsrath ergänzt, d. h. statt dreier Austretenden von noch humaner Gesinnung drei erklärte Gegner der freisinnigen Richtung gewählt und dadurch die Zerstörung der Kantonsschule einen Schritt weiter gebracht. Schon im Amtsberichte 1839 hatte der Erziehungsrath sich über fortdauernde mißbeliebige Spannung zwischen ihm und dem Lehrerkollegium beschwert und zwei sehr tüchtige Lehrer, die Doktoren Kurz und Vorberg, nach Ablauf ihres Patentes, als Protestanten entlassen und durch obscure Nachfolger ersetzt; was, verbunden mit immer gehässigerer Behandlung, sämmtliche übrige Lehrer zu ihrer denkwürdigen Eingabe vom 2. Dezember 1839 veranlaßte. Eine besondere Zielscheibe jedoch systematischer Verfolgung erlitt der Verfasser gegenwärtiger Schrift. Aufmerksam gemacht erst durch den seligen Gügler in Luzern, dann durch die Studien bei Creuzer in Heidelberg, hatte er im Jahre 1835 den Schlüssel zu des Aegypters Manethon 30 Dynastien oder 375 Pharaonen und den Zusammenhang derselben sowohl mit der biblischen und assyrischen als einer unzweifelbar eigenthümlichen, alteuropäischen Chronologie zu finden geglaubt und diese Idee, vereint mit derjenigen, der Ursitz des weißen Menschenstammes sei nach Natur und den ältesten historischen Zeugnissen Europa, in einige Schriftchen niedergelegt *). Der Erziehungsrath fand die Nachweisung,

*) Historische Tafeln (nicht im Buchhandel) St. Gallen 1836. Die Pharaone Aegyptens. St. G. 1837. Vollständiger „Allgemeine Geschichte von der Urzeit an". 1. und 2. Buch. Schaffhausen 1845. 1846. Das Verhältniß dieser Forschungen zu den späteren von Champollion-Figeac, Böckh und Bunsen, denen jene Entzifferung unbekannt geblieben ist, da in Deutschland niemand auf

daß die biblische Chronologie aus der ägyptischen entstanden und unsere Patriarchenrechnung eine sehr späte, entstellte sei, „die Achtung gegen die heiligen Schriften gefährdend", und verbot den Gebrauch der Tafeln 1837, ohne übrigens den Lehrer darüber zu vernehmen, und am 11. November 1840 erhielt er den Auftrag, sich schriftlich über eine Aeußerung über den Cölibat, über jene Tafeln, über seine damals erschienene „Schweizerchronik" und die Behandlung der Offenbarung darin zu verantworten. Er that dies am 23. und nachträglich am 13. Dezember, hörte aber nichts weiter, als daß man seine Lehrhefte wie die mehrerer Schüler in Untersuch genommen und den Entscheid auf den Frühling 1841 verschoben habe. Diesen Frühling aber färbte sich die Behörde, wie gemeldet ist, noch schwärzer, und wie die neuen Luzerner Erziehungsräthe (an der Spitze der Geschichtforscher Eutych Kopp, Siegwart und Leu) den Lehrerseminarvorsteher Rietschi, so verdrängten die St. Gallischen am 31. August auch ihn von seinem Wirkungskreise auf eine Art, die an Verketzerungssucht und höhnender Willkürlichkeit an Aloys Fuchs und die Zürchersche an Scherr erinnert (Erz. Nr. 9, 10 und Dr. Hennes Vertreibung von der Kantonsschule in St. Gallen. St. Gallen 1841. Eidg. Nr. 61).

In Luzern hatte Regierungsrath Siegwart die Stirne, unterm 16. Juni beim jetzigen Regierungsrathe, wegen dem „von der abgetretenen Regierung durch seine unterm 30. Dezember v. J. erfolgte Entsetzung von der Stelle eines ersten Staatsschreibers ihm an Ehre und

---

sie aufmerksam machte als Fallmerayer in zwei Beilagen zur Allg. Zeitung, 14 Jun. 1847 ff. welchem der Verf. hier öffentlich dafür seinen Dank ausspricht, zeigt das Broschürchen: „das Dasein alteuropäischer eigenthümlicher Kultur" u. s. w. Schaffhausen 1847 und am anschaulichsten des Verf. (noch ungedrukte) „Chronologische Tafeln der ältesten Geschichte", in der Art der Fischerschen griechischen.

Vermögen zugefügten Unrecht, Wiedereinsetzung in die Rechte und Vortheile der ihm verfassungswidrig entzogenen Stelle als einen Akt der Gerechtigkeit zu fordern. Am 21. Juni erschien er und Eutych Kopp, begleitet von einem Weibel in der Standesfarbe, in Bekenried, um mit den Häuptern der anderen Urkantone die schon in Brunnen besprochenen Maßregeln wegen des Klösterhandels näher zu berathen, und die seit Langem unterbrochene „vierörtische" Verwandtschaft wieder zu erneuern. Die bereits kriegerischen Gelüste Einiger habe die Meldung gemäßigt, Aargau und Solothurn seien geneigt, die Fahne etwas zu senken (Eidg. v. 2. Juli). Der am gleichen Tage versammelte große Rath wies das Gesuch von 140 Uffikonern um Wiedereinsetzung ihres Pfarrers Huber an den kleinen Rath, mit Vollmacht zur Erledigung. Dagegen reichten einige und 30 Bürger eine Zuschrift ein, ihre Pfarre im schönen Zustande, zu dem sie durch den jetzigen Pfarrverweser gelangt, zu belassen, was ebenfalls an den Regierungsrath gieng.

Am 5. Juli eröffnete sich in Bern eine zweite Klöstertagsatzung, auf welche eine Flut aargauischer Petitionen herankam. Die Flüchtigen hatten eidgenössische Kommissäre verlangt und 60 bis 70 Großräthe ihre eingegebene Verwahrung angezeigt, die Ueberzeugung aussprechend, die Einsetzung der Klöster genüge nicht, konfessionelle Trennung sei unerläßlich. Am 9. beschlossen 13²/₂ Stimmen (Luzern jetzt auch bei Zürich und St. Gallen auf der Klosterbank), Aargau nochmals zur Herstellung, und zwar bis Ende des Monats, späteres Eintreten der Tagsatzung vorbehaltend, aufzufordern.

Der Aargauer gr. Rath gab am 19. dem Willen seiner Mitstände in soweit nach, daß er den Frauen zu Fahr, Baden und Gnadenthal die Rückkehr gestatten wollte. Aus dem Klostervermögen sollten, nach dem Dekrete vom

20. Jenner, 500,000 Fr. an Schul= und Armengüter der katholischen Gemeinden, und später weitere 500,000 hinausgegeben, ein Stipendienfond für katholische Theologen gestiftet, in Muri eine Bezirksschule errichtet und in den Gebäulichkeiten zu Muri, Wettingen und Hermetschwil Kantons=Kranken=, Armen=, Erziehungs= und andere gemeinnützige Anstalten gegründet werden; alles unter der Bedingung, daß die Tagsatzung sich damit befriedigt erkläre.

Um diese Zeit hatten die im Dezember 1839 in Tessin gestürzten Häupter in ihrer Zurückgezogenheit in Milano im Juni ein Komplott gesponnen, die Volksregierung zu stürzen und wieder zu ihren Stellen zu gelangen. Unzufriedene Tessiner waren bei ihnen in Milano in Klubs gewesen. Die Regierung erhielt am 30. Juni aus Turin, Carouge bei Genf und Milano Nachricht, und, der Sympathie des Volkes sicher, bot sie Truppen auf, die schon Abends in Dienst traten. Die Reaktion erschrak, brachte aber doch am 1. Juli einige Hunderte bei der Brücke von Tenero unweit Locarno zusammen, die der Advokat Joseph Nessi führte; etliche 100 erschienen aus dem Maggia=Thale. Aber sie hielten so wenig Stand als die verblendeten Leute bei Vilmergen und flohen mit Hinterlassung von 8—10 Todten. Am 2. beschloß die Regierung Aufstellung eines Kriegsgerichtes und schlug den Rest zurück. An beiden Tagen waren 15 Menschen gefallen. Am 6. wurde Nessi, als Anführer, laut Gerichtspruch erschossen. Am 22. antwortete die Regierung der Luzernischen, welche ihr Befremden über das rasche Verfahren angezeigt, nachdem sie ihre Maßnahmen als gesetzlich nachgewiesen, männlich: „Unser Kanton befolgt die unerschütterliche Maxime, sich nie in die inneren Angelegenheiten anderer Mitstände zu mischen, und eben so nie zuzugeben, daß andere sich in die seinigen mischen. Ueber das was wir unter den furcht=

baren Umständen, in die wir so plötzlich versetzt wurden, das Land vor Bürgerkrieg und Gesetzlosigkeit zu bewahren, angeordnet und gethan haben, werden wir einzig den Stellvertretern des souveränen Tessinervolkes Rechenschaft ablegen, so wie die Regierung Luzerns sich sicherlich auch nicht für pflichtig hält, uns oder anderen über die in diesem Stande vorgefallene sonderbare Veränderung von Grundsätzen und Richtung Rechenschaft zu geben." Unter den in Milano Komplottirenden war der Priester Chiapella, und unter den Gefangenen der Priester Magoria. (Urtheil vom 5. und Schreiben vom 22. Juli. Schweiz. Chron. S. 1161—1163).

Am 25. Juli fand in Schwiz unter Glockenschall und Kanonendonner die Grundsteinlegung der Jesuitenkirche statt, verherrlicht durch die Gegenwart des Abtes von Einsiedeln und der hohen Behörden. Am gleichen Tage führte der Luzerner Regierungsrath und Geschichtforscher Kopp den am 7. wieder eingesetzten Pfarrer von Uffikon feierlich in die Pfarre ein, der versammelten Menge eröffnend: vor 7 Jahren habe der Staat in die Rechte der Kirche hinübergegriffen; jetzt aber sei die Morgenröthe eines christlichen Tages angebrochen und der Gottesfriede die Grundlage des neuen Staatsgebäudes, wodurch ein standhafter Diener der Kirche seinem nie verwirkten Rechte wieder zurückgegeben werde. Daß übrigens der Wiedereingesetzte nicht milder geworden, gewahrte man bald genug (Eidg. v. 23. Aug. und 2. November).

Am 26. Juli gab die Regierung dem gr. Rathe Kenntniß von diesem Akte. Dann kam Rietschis Beschwerdeschrift vor, daß der Erziehungsrath das Seminar nach St. Urban versetzen und ihn nach 20jährigem treuen Dienen dadurch verdrängen wolle. Es folgte Ueberweisung an den Regierungsrath. Dann der Vorschlag des Regierungsraths auf Aufhebung des Dekretes von 1834, wodurch die Ausübung einer geistlichen Gerichts-

barkeit von Seite des Nuntius als Mißbrauch erklärt wurde. Oberrichter Kopp warnte vor allzuschnellem Abthun und vor Einräumen einer gesetzlichen Nuntiaturgerichtsbarkeit und wollte Kommissionaluntersuch. Selbst Altschultheiß Rüttimann erinnerte an der Vorfahren Energie und rechtliche Stellung, der Nuntiatur gegenüber. Siegwart drang durch; für die Kommission stimmten 32, für Hinlegen auf den Kanzleitisch 34. In der Berathung über Rietschis Beschwerde entblödete Siegwart nicht, während sein eigenes Entschädigungsbegehren wegen (vielverdienter) Entlassung noch obschwebte, den geprüften Schulmann förmlich dadurch zu höhnen, daß er seinen Schritt an den großen Rath als etwas darstellte, das man ihm nicht vergessen werde. Kopps Antrag, vom Regierungsrath beförderlichst Bericht über die Seminarverfügung zu verlangen, fiel durch. In dem Nuntiaturhandel sprach sich Oberrichter Kopp, wie gewohnt, vorsichtig und leise aus: er habe seiner Zeit sich Pfarrer Hubers Abberufung entschieden widersetzt, hätte auch ein geschriebenes Placetgesetz lieber vermieden, weil, kleine Staaten namentlich, zwar immer nach hergebrachten Rechten handeln, sich aber für den Besitz blos geschriebener den Kopf nie zerstoßen sollten. Die Badener Beschlüsse habe er angestritten und Einzelnes auch daraus weggebracht, könne sich auch nicht unbedingt gegen alle und jede Nuntiaturgerichtsbarkeit aussprechen, weil, wo ein Primat bestehe, der Primas doch gewisse Dinge durch Jemanden ausüben lassen müsse. Doch habe das Dekret von 1834 bisher zu keinen Uebelständen geführt, und aus absoluter Aufhebung könnten mit der Zeit bedenkliche Schlüsse gezogen werden. Aber Siegwart, Hautt, Kost siegten mit der Ansicht, da die Badener Artikel gefallen, müße, was aus ihnen fließe, ebenfalls beseitigt werden, und der regierungsräthliche Antrag wurde angenommen.

Am 9. August bestellte die (dritte) Klöstertagsatzung mit 16²/₂ Stimmen eine Siebener Kommission zu endlicher Erledigung. Diese zerfiel bis den 18. über die Streitfrage des Tages in beinahe so viele Gutachten als sie Mitglieder zählte. Schmid von Uri und Rüttimann von Luzern wollten binnen 2 Monaten Herstellung aller Aargauerklöster; Baumgartner (obschon er noch am 13. im Erzähler dabei bleibt, es handle sich um Haltung des Bundes, nicht „um ein paar Klöster mehr oder weniger") und Maillardoz von Freiburg wollten Wettingen (und Maillardoz Hermetschwil) fallen lassen; Muralt von Zürich und Druey aus Waadt, Muri und Bremgarten wegen Aufruhrs und Wettingen wegen ärgerlichem Leben. Neuhaus von Bern allein blieb dabei, mit Aargaus Anerbieten befriedigt zu sein. Es ist daraus ersichtlich, daß man begann, sich herbeizulassen und von einem absoluten Zwange gegen Aargau wohl keine Rede mehr sein konnte.

Am 25. August ergieng ein Schreiben der Luzerner Regierung nach Rom, womit sie die neue Verfassung zu den Füßen des obersten Hirten der katholischen Kirche niederlegte.

Am 29. August sprach eine gewaltige Volksversammlung der Züricher zu Schwamendingen laut den erwachten Volksärger über die Schmach vom September 1839 aus und beschloß eine Adresse an den großen Rath, sich mit Aargaus Anerbieten vom 19. Juli zufrieden zu geben, eine ähnliche an die Tagsatzung und eine an den großen Rath des Aargaues, ihm die lebendige Theilnahme zu bezeugen. Natürlich ist, daß der Tagsatzung auch Gegenadressen zukamen, so gleichzeitig eine Luzernische mit 6758 Unterschriften um Wiederherstellung aller Aargauerklöster, konfessionelle Trennung dort und Amnestie, wie in Zürich selbst Konservative eine Anti-Schwamendinger Adresse an ihre Regierung schickten. Scherr erhielt

eine Ehrenmedaille mit einer Dankadresse von fast 5000 Unterschriften. Eine ähnliche Medaille übergaben Luzerner dem besonnenen und beharrlichen Kasimir Pfyffer.

Am 27. September erließen die aargauischen Klostervorsteher eine neue Bittschrift an die Tagsatzung, „wohl das Beste oder doch Angemessenste, was von Anfang der unseligen Geschichte her im Interesse dieser Meinung geschrieben wurde" (Erz. vom 19. Okt.)

Am 6. Okt. instruirte der gr. Rath Zürichs mit 137 gegen 38 Stimmen für Herstellung noch eines vierten Nonnenklosters (Hermetschwil) neben den drei von Aargau angebotenen. Am 9. war abermalige Konferenz der „Bundgetreuen" (diesmal Zug als vierter Ort dabei) in Brunnen, um auf der Tagsatzung eines Sinnes zu sein und das spätere Benehmen vorläufig zu erwägen. Sie „werden eine ehrenvolle und feste Stellung einzunehmen und zu behaupten wissen" (Bundeszeitung). Am 10. erließ die Geistlichkeit des Wallis eine Zuschrift über die Aargauer Klöster an ihren gr. Rath, um auf die Instruktion einzuwirken. In St. Gallen erklärte Baumgartner im gr. Rathe, wo das Neuhausische Minderheitsgutachten zu wirken begonnen hatte, am 12. seinen Austritt aus der Regierung, was am 14. eine Instruktion in seinem Sinne zu bewirken vermochte. Aber (so sehr kann die Staatskunst sich in erregten Zeiten verrechnen) gerade diese Instruktion sollte das Schwert werden, welches später den Gordiosknoten zerhieb. Sie lautete: „1. Weil mit Anerkennung des Aargauischen Großrathsbeschlusses vom 19. Juli die im Art. 12 des Bundes enthaltene Garantie unerfüllt bleiben würde, so wird die Gesandtschaft für Wiederherstellung aller Klöster im Aargau, als die einzige dem Bundesrechte völlig genugthuende Maßregel, sich aussprechen und nach Kräften dafür verwenden. 2. Sollte jedoch diese Ansicht eine Mehrheit nicht vereinigen können, so erhält

für diesen Fall die Gesandschaft Vollmacht, zu denjenigen Anträgen zu stimmen, für welche sich die mehrsten Voten anderer ebenfalls koncedirender Kantone vereinigen lassen, jedoch mit Ausschluß des Antrages auf bloße Wiederherstellung von 3 Frauenklöstern." Am 19. instruirte Freiburg für Herstellung aller Klöster, mit Executionsmaßregeln, und konfessionelle Trennung. Falls dies nicht beschlossen würde, sollte die Gesandtschaft an den Verhandlungen keinen Theil weiter nehmen. In Wallis hatte der freisinnige Staatsrath Muri und Hermetschwil fahren lassen wollen. Am 19. stimmten nach langer Berathung 41 gegen 36 für Herstellung sämmtlicher Klöster, worauf Barmann und 3 andre Staatsräthe ihren Austritt aus dieser Behörde erklärten und die Sitzung in Verwirrung aufgehoben werden mußte. Auch Graubünden stimmte am 21. in erster Linie mit 32 von 63 Stimmen klösterlich.

Sonntags den 24. begannen im Luzernischen, dessen Gebiet die Jesuiten vor mehr als 50 Jahren hatten räumen müssen, die Missionspredigten dieses Ordens in Hochdorf mehrere Tage durch auf die gewohnte theatralische Weise. Die Umgegend und die benachbarten Freiämtler wallfahrteten schaarenweise dem Schauspiele zu. In der Adventzeit begannen die Missionen in Willisau. Ueberall wurde die Sündlichkeit und Verdammniß als Hammer gegebraucht, den gesunden Sinn eines sonst lebenslustigen Volkes zu der nöthigen Zerknirschung weich zu klopfen.

Am 2. November (vierte Klöstertagsatzung) stimmten für Neuhausens Antrag, mit Aargaus Anerbieten zufrieden zu sein, bereits 8¾ Stimmen (Bern, Solothurn, Aargau, Waadt, Schaffhausen, Thurgau, Glarus, Tessin, Außerappenzell und Baselland), für alle Klöster nur noch 10½ (neben den unbeweglich klösterlichen noch Luzern, St. Gallen und Graubünden).

Am 4. beschloß der gr. Rath Aargaus: die Badener Artikel auf sich beruhen zu lassen, dabei aber zu erklären, daß die bisher geübten Rechte des Staates in kirchlichen Dingen in ihrem vollen Umfange gewahrt und ungeschmälert festgehalten werden sollen. Man fand, es betreffe die Aufhebung blos die Form, da die Kirche den Inhalt selbst nicht habe verwerfen können. Die Beseitigung beschlossen 156 Stimmen; Beseitigung im Sinne des Aufsichberuhenlassens wollten 115 Stimmen.

Nach Ansicht Einiger hat Aargau durch seinen Klösterbeschluß die Jesuitenberufung verschuldet, und ein sonst Wohlunterrichteter sagt: „Im offenbaren Hinblicke auf die Jesuiten wurde zu Erschwerung ihrer Einführung die Bestimmung in die Verfassung eingeschmuggelt, daß gegen Einführung neuer Korporationen das Volk sein Veto solle einlegen können. Auch die neugewählten Behörden schienen in dieser Beziehung ziemlich Beruhigung zu gewähren, denn alle intelligenten Männer waren entschieden gegen die Jesuitenberufung. Dahin gehörten Staatsschreiber Meier, Jos. Mohr, Prof. Kopp, Schultheiß Elmiger, Wendelin Kost, Siegwart &c.; unter den Geistlichen im Erziehungsrathe: Chorherr Widmer, Probst Waldis, an dessen Stelle nachher Stadtpfarrer Sigrist trat. Da Professor Kopp Präsident des Erziehungsrathes wurde, und mit Widmer und Sigrist besonders die höhere Lehranstalt zu leiten und zu beaufsichtigen erhielt, so schien der Gedanke an Jesuiten fast ganz aufgegeben. Wäre dieses wirklich der Fall gewesen, so hätte es noch keine Regierung leichter gehabt, den Kanton auf lange Zeit zu beglücken, als die jetzt entstandene. Sie stand auf dem festen Fundamente eines durchaus legalen Ursprunges, hatte für sich die große Mehrzahl des Volkes, die gesammte Geistlichkeit, das Wohlwollen der kirchlichen Vorsteher &c. Für dieses System hätte sie in kurzer Zeit die Mehrzahl

der schweizerischen Kantone gewonnen. Der Aargauer Regierung hat nur die Jesuitenfrage in Luzern aus ihrer Klosterverlegenheit geholfen. Solothurn und Tessin hätten in kurzer Zeit einlenken müssen; die alten Regierungen in Genf, Waadt und Zürich bestünden noch und St. Gallen wäre gegenwärtig ohne Zweifel konservativ und die Schweiz in Ruhe geblieben" (die Jesuiten in Luzern, St. Gallen 1848. S. 28, 29). Die „Jesuiter" waren Leus fixe Idee. Er hatte ihre Zulassung, trotz Einwendungen, durchgesetzt. Widmer meinte, so was sei noch nicht an der Zeit; „indessen wenn Leu dieses gut finde, wolle er gegen seine individuelle Ueberzeugung gern seine Ansicht aufgeben, indem Leu ein Mann des Glaubens und des Gebetes sei und aus göttlicher Inspiration handle, wie denn derselbe auch vorzüglich auf diesem Wege die Neugeburt im Kanton zu wege gebracht habe" (Erinnerungen an Widmer S. 70).

Am 9. Dezember brachte der Großrathspräsident in Luzern folgenden eingereichten Anzug von 8 Großräthen aus dem Entlebuch zur Kenntniß: „Es enthält die große Volkspetition vom Hornung 1840 einige Wünsche, welche seiner Zeit als nicht in das Gebiet einer Verfassung gehörend, nicht wohl berücksichtiget werden konnten, und daher einer zukünftigen gesetzgebenden Behörde zur Beachtung überlassen werden mußten. Unter diesen erachten die Unterzeichneten die Einführung der Jesuiten an der höheren Lehranstalt als den vorzüglichsten und erheblichsten, und sie dürfen wohl sagen, als denjenigen, auf welchen eine Menge rechtschaffener Familienväter und gutgesinnter Bürger des Kantons einen hohen Werth setzen, weil sie, und wohl nicht mit Unrecht, in den Vätern der Gesellschaft Jesu in jeder Beziehung die beste Gewähr für eine solide Erziehung und Bildung der Jugend im Sinn und Geist unserer Verfassung erblicken. Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag, es möchte der Regierungsrath im Ver-

ein mit der Erziehungsrathe beauftragt werden, dem großen Rathe einen Bericht zu hinterbringen (sic), wie dem Wunsche des Volkes, die Einführung der Jesuiten anbelangend, entsprochen werden solle, und welche Vortheile sie in ökonomischer, sittlicher, religiöser, so wie in wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend gewähren würde." Der Antrag kam, trotz Warnen Meiers, Kosts u. a. auf den Kanzleitisch. Am 17. legte der ehemalige Reformator Christoph Fuchs in die „schweiz. Kirchenzeitung" eine Erklärung nieder, daß er „die Beschlüsse und Artikel der Badener Konferenz, ohne irgend einen Vor- oder Rückbehalt, in dem Sinn und Geiste, wie dieselben von dem Oberhaupt der katholischen Kirche, dem glorreich regierenden Papste Gregor XVI. in der Bulle vom 27. Mai 1835 und durch den hochwürdigen Bischof von Basel in einem amtlichen Schreiben vom 3. April 1835 verworfen worden sind", ebenfalls verwerfe. Zu gleicher Zeit wurde alles revocirt was er in seinen Schriften rc. der Lehre, dem Kult und der Disciplin der katholischen Kirche Widerstreitendes oder derselben Feindseliges gesagt habe.

In Folge höherer Weisung (damit man sehe, welche Erziehung und Bildung diese Leute im Auge hatten), mußten sich der Turn- und der Zofingerverein der studierenden Jugend auflösen.

Am 1. Dezember hatte der Papst auf die Einsendung der Luzerner Verfassung zwar anerkennend geantwortet, aber auch ausgestellt, daß einiges darin sei, „was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter empfieng, keineswegs sich vereinigen läßt. Aber wir leben der Hoffnung, es werden später uns noch reichhaltigere Belege von der frommen und ergebenen Gesinnung

des Luzernischen Volkes gegen die heilige Mutterkirche und gegen den obersten Stuhl Petri zu Theil werden."

Am 3. Dezember war in Schwiz der neue Nuntius, Hr. d'Andrea, Erzbischof zu Melitene, feierlichst eingezogen, und erließ eine Note an den Kanton Tessin, kirchliche Protestationen gegen die Inventarisirung und Schließung von Klöstern 2c. „Man spricht ernstlich von einem Zusammentritte der schweizerischen Bischöfe von Sitten, Genf, Basel, Chur und dem apostolischen Vikar von St. Gallen mit jenen von Como und Mailand zur Berathung der überall schwer bedrohten kirchlichen Rechte der Katholiken in der Schweiz" (Luz. Zeitung).

In Luzern wurde im großen Rathe am 24. Jenner 1842 nach ruhiger Diskussion auf einen Bericht des Erziehungsrathes, daß er jedenfalls auch ohne Auftrag über die Frage berichten werde, ob Gymnasium und Lyceum den Jesuiten solle übergeben werden, nach dem Vorschlage des Regierungsrathes beschlossen: dem Antrage jener Großräthe auf Wiedereinführung der Jesuiten vor der Hand keine Folge zu geben und denselben auf sich beruhen zu lassen. Das neue Erziehungsgesetz trat in Kraft und der Erziehungsrath bezeichnete die Bezirks-Schulinspektoren, fast oder ganz lauter geistliche Herren. Die Bezirks- und Gemeindeschulpfleger stunden unter jeweiliger Leitung des Ortspfarrers, und so der gesammte Schulunterricht fast ganz in der Hand des Klerus, dessen Werkzeuge und oft geheime Späher die Lehrer zu werden hatten. Erwachsenere Mädchen sammelte man seit der Missionszeit in einen pietistischen Jungfrauenbund mit religiösen Uebungen und überspannten Grundsätzen. So an den Missionen in Walchwil im Zugischen im Hornung*). An die Mittel dieser

*) Ob völlig wahr oder nicht, kann ich nicht beurtheilen, aber ungemein treffend ist die Aargauer Anekdote, nach welcher ein Mei-

Art reihte sich der dies Jahr unter ungeheuerm Volkszudrange, abermal auch aus dem Freiamte, am 17. März abgehaltene „Umgang" (Festzug) über die Musegg. Prediger war Leodegar Krez, Exkapitular von Muri.

Man war in der ganzen Schweiz gespannt auf die im Mai bevorstehenden Wahlen in Zürich, wo Dr. Bluntschli sich mit zwei großsprecherischen hohlen Deutschen, den Brüdern Rohmer, verbunden, welche den „östlichen Beobachter" mit leitenden konservativen Artikeln so beharrlich anfüllten, daß er am Ende Widerwillen erregte. Es zeigte dies das nahe Ende der Septemberpartei an, wie das hippokratische Gesicht den im Organismus arbeitenden Tod. Eben so wenig fruchtete eine Schrift (Baumgartners) „die Schweiz im Jahre 1842", welche die Wirren in der Eidgenossenschaft durch allerlei Räthe zu heben versuchte, meist darauf hinauslaufend, die kirchlichen Fehden zu enden, d. h. die Aargauer Klöster wieder herzustellen. Bern kam übel darin weg, dessen Neuhaus dem Aargau treu zur Seite stund und dem das dortige Bürgerrecht wie ein Orden feierlich übersendet wurde. Während Luzern und Aargau durch Jesuitenmissionen und Aufrufe im Rohmerschen Blatte, wo überhaupt die Konservativen aufs Piket gerufen wurden, mürbe gemacht werden sollten, erließ die Geistlichkeit des Sextariats Schwiz eine Zuschrift an den Verfassungsrath bei Revision der Verfassung von 1833 (Schon am 3. Mai 1840 hatte die Landsgemeinde allen Kantonsangehörigen die Ehen mit Nichtkatholiken unbedingt untersagt und allen Behörden und Beamteten auf das strengste verboten, Einwilligung zu einer solchen zu erthei-

---

ster seinen Knecht wegen leichtfertigen Redens tadelte und an eine Jesuitenmission schickte, wo man ihm „das Mul schon waschen werde." Bei der Heimkehr befragt, wie ihms gegangen, erwiderte er lachend: „Oha, mi Lebtig hani no nüt so Lustigs ghört; mi Sach ist e puri Narretheî gege das, was die Kerli reden."

len): 1. statt der „christkatholischen“ die „römisch-apostolisch-christkatholische“ Religion als die einzige des Staates zu erklären. 2) Daß nicht der Staat sich seine weltlichen Rechte gegen die Kirche vorbehalte, sondern alle Konflikte gütlich auszugleichen suche; 3. daß der Geistlichkeit die Freiheit von weltlichen Gerichten, von Bezirkssteuern, überhaupt ihre Immunitäten gesichert werden; 4. daß für die Klöster eine ähnliche Garantie wie in der Bundesurkunde, mit Erwähnung der freien Novizenaufnahme und der Selbstverwaltung in die Kantonsverfassung aufgenommen werde; 5. daß, da die Zügellosigkeit der Presse mit der Bestellung der Geistlichen zu Wächtern der Religion und Sittlichkeit in Streit gerathe, diese Güter vor deren Angriffen geschützt werden; 6. daß, da den Geistlichen nicht möglich wäre, ihren Beruf zu erfüllen, wenn sie nicht durch die Schulen wirken könnten, ihnen diese in gewissen (aufgezählten) Punkten untergeordnet werden (Luz. Kirchenzeitung). In der Abstimmung über den neuen Entwurf am 19. April fanden sich nicht die erforderlichen ⅔, und die alte Verfassung blieb in Kraft.

Im Mai wählte Zürich wieder in Mehrheit den großen Rath freisinnig und tilgte die ihm von einem fanatisirten Haufen und einigen schlauen Führern angethane Schmach.

In Bern beschloß der Regierungsrath dem großen Rathe Erhöhung der Besoldung der katholischen Geistlichen vorzuschlagen.

Am 17. Mai veröffentlichte zuerst die „allgemeine Ausgsb. Zeitung“ ein päpstliches Kreisschreiben, an die Bischöfe der Schweiz vom 1. April, die Klösteraufhebung betreffend. „Es fiel uns dies um so schwerer auf's Herz“, weil bei diesen Vorgängen, oder besser gesagt, bei diesen Freveln auch Katholiken Antheil genommen haben, mit gänzlicher Außerachtsetzung der Kirchen-

gewalt und der Rechte dieses heiligen Stuhles und mit Trotz gegen die Strafen und Censuren, welche die apostolischen Konstitutionen und allgemeinen Konzilien, besonders aber das von Trident (Siz. 22. K. 11) als ipso facto schon erfolgend über diejenigen aussprechen, welche solches zu thun sich erkühnen." Der Papst wiederholte seine Beschwerde und Ungültigkeitserklärung und mahnte die Bischöfe, Besitzer von veräußerten Klostergütern zu erinnern, „daß keiner mit ruhigem Gewissen die erworbene Besitzung zu behalten oder fürder zu besitzen berechtigt sei."

Am 25. Mai ließ sich endlich (nach neun Jahren) durch ultramontane Schlauheit auch Aloys Fuchs in Schwiz berücken, zu widerrufen und zu verdammen alle Sätze seines Buches „ohne Christus kein Heil", welche Gregor XVI. im Breve vom 17. September 1833 verdammt hatte.

Am 24. Juni nahm Berns großer Rath das Gesetz über höhere Besoldung der katholischen Geistlichen an. Als der Burgdorfer „Volksfreund" sich darüber aufhielt, fragte der „Verfassungsfreund": „Der Staat giebt jährlich 11000 Schw. Frk. nur als Besoldung von sechs protestantischen Professoren der Theologie, um tüchtige Prediger und Pfarrer für die reformirte Konfession heran zu bilden; was hat er aber seit 1815 für die Bildung des katholischen Klerus gethan?"

Am 14. Juli, während acht noch im Rückstande befindliche Kantone die neue Luzerner Verfassung auf der Tagsatzung in Bern in Garantie nahmen, versagte Uri die seinige der Solothurnischen, „weil diese nicht auf einer freien, ohne Anwendung von Schreckmitteln stattgehabten Volksabstimmung beruhe, und weil bei Anlaß der Annahme derselben ein Konkordat in Wirksamkeit gesetzt worden sei, welches der Stand Uri von jeher als bundeswidrig angesehen habe" (Abschied S. 105). So verwarfen die des

Aargaues die 4 Waldstätten, Zug, Freiburg, Neuenburg und Inner-Appenzell, während Basel jetzt nachgab. Gegen die von Glarus waren nur noch Uri und Unterwalden, weil sie „auf einem einseitigen willkürlichen Umsturze der feierlichen, durch die alten Orte garantirten Verträge beruhe" (Absch. S. 105). Am 26. wollten 11½ Stimmen die Aargauer Klöster aus den Tractanden entfernen; am 29. waren für Garantieen an die Katholiken Aargaus, im Sinne Luzerns, 7, dagegen 8 Stimmen; am 17. August 7 für die Klöster Thurgaus, dagegen 8, und so blieb alles einstweilen im Abschiede (S. 127—165. 174—179. 106—112).

Am 18. August spaltete sich der Luzerner Erziehungsrath in drei sehr von einander abweichende Gutachten. Das eine, von der Schuldirektion (Eut. Kopp, Widmer und Waldis) und dem Herrn Joseph Mohr, stattete, gestützt auf wiederholte Schulbesuche und angehörte Prüfungen, Bericht über den Zustand der Lehranstalt ab, beantragte etwelche Verbesserungen und suchte zu zeigen, die Jesuitenberufung sei weder nöthig, noch zweckmäßig, noch gerecht. Das zweite, von Domherr Kaufmann, Dekan Estermann, Jos. Leu und Dr. Scherer, drang auf Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten. Es war selbst ein unredliches, unwahres, jesuitisches Machwerk, würdig der Sache, der es dienen sollte. Ein drittes Gutachten, von Siegwart, machte den Antrag, weltgeistliche Professoren zu einer Korporation, einen Rektor an der Spitze, d. h. zu einem Konvikte zusammenzuthun. Dieser Antrag, der Niemanden zusagte, keine Aussicht auf Erfolg hatte, sicherte dem Urheber einstweilen Neutralität und die Möglichkeit, später rechts oder links zu gehn.

Am 2. September beschloß der Regierungsrath, als Antrag an den großen Rath mit 7 Stimmen: 1. die höhere Lehranstalt in ihren gegenwärtigen Grundlagen zu

belassen; 2. die sechs Klassenlehrer am Gymnasium nur aus dem geistlichen Stande zu wählen; die der Mathematik, der Physik, der Geschichte, Philologie, Naturgeschichte und der Nebenfächer können auch Weltliche sein. 3. Ermächtigung zu durchgreifenden Aenderungen hinsichtlich des Personals, im Sinn und Geiste der Verfassung und des Erziehungsgesetzes. 4. Ermächtigung zu angemessenen Entschädigungen an zu entfernende Lehrer. Man wollte durch etwelche Nachgiebigkeit die Jesuiten entfernt halten. In der merkwürdigen Botschaft heißt es: „Wir haben alle diese Anträge einer besondern ernsten Würdigung unterworfen, und fühlten, daß wir eine schwere Regierungspflicht zu erfüllen, und daß wir mit dem als wahr Erkannten uns nicht zu begnügen, sondern es mit aller Kraft, die einer Regierung in einer solchen wichtigen Frage ziemt, zu unterstützen haben. Je ernster nun unsere Würdigung, um so entschiedener unsere Anträge. Sie gehen auf Verwerfung derjenigen, welche auf Berufung der Jesuiten oder Einführung eines Konvikts für Weltgeistliche ausgehen." Die Regierung zeigte dann, die Lehranstalt müsse ein nationales Institut sein, und „bedauert die Zeit, wo man dieses zu verkennen schien, und sich beeilte, mit fremdartigen Elementen sie zu bevölkern; noch mehr würde sie es bedauern, wenn man zur Stunde dieses wiederum verkennen sollte", was ihr „ein trauriges Bekenntniß geistiger Armuth und sittlicher Versunkenheit" schiene, welches sie der Wahrheit gemäß nicht ablegen könnte. Ja die Regierung sagt von der Jesuitenberufung: „wir konnten sie mit dem bestimmten Wortlaute unserer Verfassung . . . nicht vereinbaren, und treu der Verfassung und unserm Eide können wir daher auch zu einer solchen Handlungsweise nicht Hand bieten. Wir würden unserer Pflicht entgegenhandeln." — „Zu einem solchen (Gewaltakte) können wir nie, weder gegenwärtig noch in der fernen Zukunft unsern Rath ertheilen."

All das wurde nun dem gr. Rathe am 9. Sept. vorgelegt. Aber hier warnte der Großrathspräsident Mohr vergebens; vergebens Schultheiß Elmiger, Staatsschreiber Meier, behauptend: „Uebertraget ihr die Lehranstalt den Jesuiten, so gehört sie nicht mehr euch, so würde euere Erziehungsbehörde ein Schatten sein, wenn sie sich nicht zu einem Spielball in den Händen der Jesuiten herabwürdigen wollte", und prophetisch ausrufend: „Ihr werfet eine Flamme unter das Volk, die nie erlöschen und die Schaubühne politischer Treiberei und Wühlerei immerfort ernähren, die unser Volk in einer beständigen Gärung erhalten wird. Beruft die Jesuiten und ihr habt ein Schlachtfeld unseren Gegnern eröffnet, zu dem sie ohne uns nie gelangt wären, wo wir ihnen immer gerüstet gegenüber stehen müssen, wo ein großer Theil unserer politischen Freunde uns lau blos von ferne zusieht, ja wo ein Theil derselben gemeinsame Sache mit unseren Gegnern machen wird. Wer weiß, wer am Ende des langen, nie ruhenden Kampfes als Sieger auftreten wird." Die Jesuitenpartei, an Einsicht weit zurückstehend, wußte fast nichts zu erwidern, und Leu suchte den ernsten Ton der Gegner, deren einige mit Austritt von ihren Stellen gedroht, durch Witze herabzustimmen („wenn man die furchtbaren und großen Reden gehört hat, sollte man meinen, wenn man ein „Müsli" wäre, man würde in das erste beste Löchlein sich „verschlüfen"; — „Das sind mir schöne Republikaner, wenn sie gleich ihre Stellen aufgeben, sobald es nicht nach ihrem Kopfe geht." Aber noch größer war der Eindruck, als während der Sitzung ein Schreiben vom Stadtpfarrer Georg Sigrist einlangte, welcher so eben an die Stelle von Waldis in den Erziehungsrath gewählt worden war, also lautend: „Der Unterzeichnete erklärt hiermit, daß er aus voller Ueberzeugung zu dem Gutachten der vier Tit. Erziehungsräthe stimme, welche die Erhaltung und

allmälige Verbesserung der hiesigen höheren Lehranstalt durch inländische Kräfte und Institutionen wünschen. Nebstdem drückt er sein tiefes Bedauern aus, daß eine ruhige, leidenschaftlose Berathung dieses wichtigen Gegenstandes durch einen im ganzen Kanton verbreiteten Trugschluß verunmöglicht und eben dadurch ein unheilbringender Zwiespalt in unser Vaterland gebracht wird. Dieser so unrichtige als unchristliche Trugschluß lautet: Wer Bedenken trägt, die hiesige Lehranstalt an die Gesellschaft Jesu zu übergeben, ist kein Freund derselben, ist sogar ihr Feind, ist ein Feind des Papstes, ein Feind der kath. Kirche, der römisch=christkath. Religion, also ein Freimaurer. Der Unterzeichnete fürchtet sehr, daß wenn auf solchem Grunde ein neues Gebäude zur Bildung unserer theuern Jugend will aufgeführt werden, wenn Zwietracht solcher Natur zum Fundamente einer künftigen Erziehungsanstalt gelegt wird, daß Gottes Segen dabei mangeln, ein auf Sand gebautes Haus keinen Sturm aushalten werde, und selbst die heiligen Gründer dieses Ordens ihre Mißbilligung aussprechen würden und sich kaum entschließen könnten, mit ihrem Geiste des Friedens an solcher Stätte Wohnung zu nehmen." Diese Worte, die Manche als feine Ironie nahmen, wirkten so, daß Regierungsrath Haut und Pillier zu hämischen Bemerkungen Zuflucht nehmen mußten, was jedoch allgemeinen Unwillen erregte, dem Meier Worte lieh. Siegwart selbst blieb bei seinem Konvikte, und sagte, die Jesuiten betreffend: „Ich will sie nicht, weil ich sie nicht kenne und nicht weiß was sie gegenwärtig sind. Hätte ich die Ueberzeugung, daß die Jesuiten noch seien, was sie gerade vor ihrer Aufhebung gewesen sind, so würde ich gegen die Einführung derselben weit weniger einzuwenden haben. Aber gegenwärtig sind sie ein ganz neu entstandener Orden, und ich muß bedauern, daß die Kommission, anstatt nur Urtheile auszusprechen, nicht einläßliche Er=

kundigungen über sie, ihre Lehrbücher, Methode und Wirken in der Gesellschaft ꝛc. eingezogen hat." Auf diese Weise hatte sich der ehemals verketzerte Radikale, dem Freunde Leu gegenüber, die Hinterthüre und die Brücke für künftige „Belehrung" eröffnet, und die Leuenpartei stellte jetzt den Antrag, der dann mit 68 von 95 Stimmen zum Beschlusse wurde, und den schon die großräthliche Kommission gestellt, die Sache, statt definitiver Erledigung, an den Regierungsrath zurückzuweisen, was diesem Anlaß bot, die gewünschten „Erkundigungen" nachzuholen (Außerord. Absch. 1845. I. Thl. S. 11. 132. 133. Die Jesuiten in Luzern S. 30—34). Der Antrag, die Jesuitenfrage ganz abzuweisen, hatte blos 27 Stimmen erhalten. Am 27. September beschloß die Geistlichkeit des Kapitels Sursee mit 20 von 37 Stimmen, die s. g. geistlichen Exerzitien nicht durch die Jesuiten, sondern die Herren Widmer und Sigrist vornehmen zu lassen. Der Erziehungsrath übertrug die Jesuiten-Erkundigung den Herren Widmer, Kaufmann und Siegwart.

Auch in Freiburg hatte sich die Geistlichkeit wider die Jesuiten geregt; nicht nur war vor einigen Wochen eine Erklärung aller Landkapitel gegen sie erschienen, sondern ganz neulich hatten sich alle drei Direktoren des Seminars gegen ihre Eingriffe erhoben und dem Bischofe ihre Entlassung eingereicht, weil er in ihre Reformvorschläge nicht hatte eingehn wollen. Die drei Ehrenmänner (Clerc, Salin und Corminboeuf) hatten am 21. August dem Bischof und dem Kollegium eine Denkschrift eingereicht, worin sie zeigten, wie seit der Gründung des Seminars 1807 vergebens Abhilfe einiger Grundgebrechen verlangt worden, in deren Folge die Anstalt in eine ganz unwürdige Stellung, namentlich den Jesuiten gegenüber, gerathen sei, so daß Vernachläßigung und Geringschätzung den ganzen Stand der freiburgischen katholischen Geistlichen

treffen müssen. Der Bischof hatte ihnen am 31. August die eventuell verlangte Entlassung ertheilt und an ihre Stelle drei Jesuitenfreunde gewählt. Coup d'oeil sur le séminaire de Fribourg à la fin de l'année scholaire 1841 — 42 par les Supérieur et Directeurs de l'établissement).

Am 30. August erfolgte aus Schwiz des römischen Nuntius Antwort auf wiederholte Gesuche der neuen Luzerner Regierung, die Residenz wieder in Luzern aufzuschlagen: der heilige Vater habe beschlossen, ihrem Ansuchen zu entsprechen und ihn einen Sitz wieder beziehen zu lassen, „welchen die Nuntiatur, in Folge eingetretener bedauerlicher Umstände, die, Gott sei Dank, nicht mehr bestehen, zu verlassen sich genöthiget gesehen.“ Er trenne sich ungerne vom frommen Volke des Kantons Schwiz. All das zu einer Zeit, wo in Luzern der Plan sich befestigte, die zwei aufgehobenen Franziskanerklöster wieder aufzuerwecken: Werthenstein zu einem Priesterkonvikte (man redete von Aargauermönchen), Luzern zu einem Priesterseminar; wo ferner den Jesuiten der Weg zum Wiedereintritte sich von Tag zu Tag ebnete und jetzt für zwei Jahre, 1843 und 44 die vorörtliche Behörde ihren Sitz haben sollte. Die Staatszeitung kündete sich bereits pomphaft als „Organ der katholischen Schweiz“ an.

Erledigung des Klösterhandels durch die Tagsatzung.

Mit Beginn des Jahres 1843 war Luzern eidgenössischer Vorort, und am 22. Jenner verließ der päpstliche Nuntius, nach einem feierlichen Hochamte und ertheiltem Segen, Schwiz, wo er nun 7 Jahre residirt hatte, und trat in Brunnen in das Luzerner Dampfschiff. Die päpstliche Flagge wehte darauf und Fahnen von Luzern und Schwiz; auch die eidgenössische war dabei, und Kano-

nen riefen in das stille Rütli hinüber. Klerus und Regierung begaben sich in die Kajüte, wo Siegwart den Monsignore lateinisch begrüßte. Als man sich Luzern näherte, grüßten Kanonen und Glocken den lang entbehrten Gast; der Staatswagen wartete; man fuhr aufs Rathhaus, und Schultheiß und Regierung und Stiftklerus zogen mit dem Gefeierten in Prozession hinaus in die St. Leodegarskirche, wo abermals eine lateinische Rede vernommen wurde. Nun ein Tedeum in der altehrwürdigen Kirche, und die guten Luzerner jubelten wie die Trojer, als das hölzerne Roß in ihren Mauern war, und mit ihm Diejenigen, welche Nachts aus seinem Bauche steigend die Stadt und das Land mit Fakel und Schwert vertilgen sollten.

Am 1. Februar erließ der neue Vorort die Aufforderung an Aargau, alle seit dem 13. April 1841 vorgenommenen Klöstergutverkäufe und betreffenden Verfügungen zurückzunehmen und hierüber bald definitiv zu antworten damit im Falle Nichtentsprechens fernere geeignete bundesgemäße Schritte vorgenommen werden können. Der Aargauer große Rath, wo Fürsprech Pet. Bruggisser am 6. den Antrag stellte: die 500,000 Frk. an die katholischen Schul- und Armenfonde zu vertheilen, mit Verpflichtung an die Gemeinden, es im Falle der Herstellung der Klöster zurück zu erstatten, lehnte am 9. mit 105 gegen 46 Stimmen das vorörtliche Einmischen und Auslegen ab und erklärte den Vorort für solche Schritte verantwortlich. Gleiches schrieb Aargau am 23. an die Stände (Absch. 1843. S. 249—260).

Wallis hatte, nach einer Entzweiung von 15 Monden, am 1. April 1840 eine Verfassung mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit erhalten, und die oberen Zenten, einst die Herren, hatten sich derselben gefügt. Aber die Selbstsucht einiger Familien und der Klerus, hier noch in völlig mittelalterlicher Stellung, brüteten seither an Rück-

kehr der alten Ordnung. Sprache, Stamm, Sitte und Denkweise sind oben und unten äußerst verschieden. Die Herrschaft des Gesetzes ist in diesem alteigenthümlichen Thale nicht sehr stark, die Unabhängigkeitslust und ungebundener Sinn sehr groß. Es ist das Land der „Maze" (einer Art Ostrakismos aus uralter Zeit). Die neue Regierung, welche durch keinerlei Untersuchung auf die lange Widersetzlichen zurückgriff, schritt besonnen vorwärts, und erlitt auch wenig Opposition, so lange sie sich auf Verbesserungsvorschläge beschränkte, welche die Vorrechte der Geistlichkeit nicht berührten. Die über den Primarunterricht und die Vertheilung der Militärlasten schienen endlich die zweijährige Unthätigkeit brechen zu wollen. Dieser Unterricht war, von der Staatsgewalt dem Klerus unbedingt anheim gegeben, in unglaublicher Verwahrlosung geblieben. Der Gesetzvorschlag von 1841 hatte versucht, der weltlichen wie der geistlichen Gewalt einen bestimmten, keine von beiden lähmenden Einfluß auf alle Zweige der Schulverwaltung zu ertheilen. Die 5 Mitglieder der Schulkommission sollten unter Mitwirkung des Bischofes und Staatsrathes ernannt werden. Dennoch rief er den priesterlichen Widerstand hervor; das Gesetz hieß unkatholisch, die Rechte der Kirche verletzend, und wurde, dem verfassungsmäßigen Referendum unterlegt, von der Mehrheit der Bürger verworfen. Dasselbe geschah mit der Vertheilung der Militärlasten, da der Klerus im Wallis keine Steuer bezahlte. Aber gerade dieser Doppelsieg gab den Geistlichen Muth, weiteres zu versuchen, und die Regierung wurde der Gegenstand systematischer Anfeindungen 1842 und Anfangs 1843, worin sie, nach Sitte, als gottlos (impie) bezeichnet wurde. Die von den Jesuiten geleiteten Missionen giengen Hand in Hand mit denen der innern Schweiz, und das Volk wurde darin mit dem Gedanken vertraut, für Wiederbelebung der Religion sich in Masse zu erheben. Seit

mehreren Jahren bestund der politische Verein „die junge Schweiz", welcher an dem Umschwunge 1840 thätigen Antheil genommen hatte, aber jetzt völlig ruhig war, je mehr das Vertrauen in die Obrigkeit sich befestigte. Aber, begeistert für die Ideen von 1831, waren die Mitglieder sämmtlich gegen die Vorrechte des Klerus (der Staatsrath von später nennt sie geradezu „Kommunisten", außerord. Tagſ. 1844. D. 1). Die Priester verschrieen sie als „Freigeister", und der Bischof war beschränkt genug, sich zu einer Exkommunikation bereden zu lassen. Die Mitglieder wurden von aller Theilnahme an den kirchlichen Sakramenten ausgeschlossen, eine Maßregel, die, vom Staatsrath und allen Unparteiischen mißbilligt, das gerade Gegentheil von dem hervorrief, was sie bezweckt hatte. Der Verein fieng an, sich wieder zu regen und von neuem zuzunehmen; diese Exkommunikation bildete die extreme Richtung der zwei Parteien schroffer aus als je. Es bildete sich ein Verein „alte Schweiz." Die Verweigerung der Tröstungen der Religion an Neugeborne, Familienväter, Greise, wegen ihrer oder der Verwandten politischer Meinung steigerte die Erbitterung namentlich der warmblutigen Jugend zum höchsten Grade, um so mehr als man gewahrte, daß die Diener derselben Kirche in Sitten und Vouvry absolvirten, was sie in Martigny und Bagnes verdammten. Am 23. August 1842 ließ die Regierung in allen Gemeinden des Kantons eine Bekanntmachung verlesen und anschlagen, worin sie den Vorwurf von sich abwies, als ob sie der Religion feindlich entgegen trete, und zu Anzeige aller derartigen Aeußerungen an die Gerichte aufforderte. Am 28. Sonntags wurde in einem 8 Quartseiten langen bischöflichen Erlasse in der Domkirche zu Sitten von der Kanzel herab das dort erscheinende liberale „Echo der Alpen" feierlich verboten. Sonntags darauf erfolgte von allen übrigen Kanzeln das Gleiche. Viele Beichtväter ver-

weigerten Lesern des Blattes im Beichtstuhle die Lossprechung. Der Muthwille der Liberalen verdiente übrigens manchen Tadel. „Die Angriffe auf das Eigenthum, die Verletzungen des Hausrechtes, die öffentlichen Störungen, die unmoralischen Lieder, die Verirrungen der Presse öffneten eine weite Bresche in die Verschanzungen der guten Sache und trugen viel zu dem Triumphe des Obskurantismus bei. Die Liberalen, die man mit dem Namen des juste-milieu bezeichnete, tadelten die anarchischen Tendenzen, die an etlichen Orten Fuß faßten, laut; an gutem Rathe ließen sie es weder in öffentlichen noch in Privatverhältnissen fehlen." (Mor. Barmann, la contre-révolution en Valais). Zwar die „junge Schweiz" trug die Schuld hievon nicht als Verein; aber sie that doch zu lau hiebei, und das Alpenecho entschuldigte allzuhäufig. Eine Korrespondenz im „Erzähler" vom 29. November aus guter Quelle sagt: „Unsere Geistlichkeit arbeitet am Umsturze der bestehenden Ordnung der Dinge mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln." Sie nennt das Absolutionversagen gegen Alle, welche nicht versprechen, das liberale Blatt nicht mehr zu lesen, Predigten, Konferenzen, Missionen. „Die Majorität des großen Rathes ist im Sinne der Geistlichkeit. Diese hat ihre steigende Macht bei der Wahl eines Ersatzmannes für den Bischof in den großen Rath benützen wollen. Der Bischof sitzt nämlich nicht im großen Rathe, da er nicht wohl hört, überhaupt wenig Verstand besitzt. Die Verfassung aber bestimmt, daß der Bischof geborenes Mitglied des großen Rathes sein soll. Nichts desto weniger entschied der große Rath gestern (23. Nov.) mit starker Mehrheit, daß derjenige Theil der Geistlichkeit, als dessen Repräsentanten man den Bischof ansieht, ein Wahlkollegium bilden und einen Repräsentanten wählen solle, der den Bischof ersetze. 24 Mitglieder der Minorität, gaben eine Erklärung ab, mittelst welcher

sie ihre und und ihrer Kommittenten Rechte auf den Fall hin verwahren, daß diesem Beschlusse Folge gegeben werden wollte. 40 gegen 32 Mitglieder verweigerten die Einrückung dieser Verwahrung zu Protokoll. Hierauf zog sich die Minorität zurück. Die zurückbleibenden Mitglieder, welche sich zu einem geheimen Komite gebildet hatten, traten von ihrem Beschlusse zurück. Die Minorität wird sonach fortfahren, zu sitzen. Allein die gleichen Schwierigkeiten werden sich zeigen, wann der Repräsentant des Bischofs seinen Sitz einnehmen will." Der Staatsrath erklärte den Beschluß vom 23. als einen förmlichen Eingriff in die Verfassung, wies die Verantwortlichkeit für denselben von sich ab und behielt sich vor, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche die Umstände erforderlich machen könnten.

Die Spannung floß zusammen mit der durch die Totalerneuerung des großen Rathes für 1843 waltenden. Die junge Schweiz waffnete; sie besaß sogar Feldstücke. Die „alte" Schweiz that dasselbe (wie in den polnischen Konföderationen), und ihr Muth nahm zu als 1843 Luzern ans Steuerruder trat. Die „Simplonzeitung" in St. Maurice war emsig im Unkrautsäen. Der Unwille überstieg seine Schranken. Ein Haufe „Junger" zog Nachts den 12. April hin und zerstörte die Presse des frommen Blattes (außerord. Tagſ. 1844 Beil. E. S. 1 — 3). Die Wahlintriguen namentlich der Abteien St. Bernhard (welche mehrere Millionen besitzt und gleichwohl fortwährend Liebessteuern einsammelt) und St. Maurice errangen in zwei Zenten des Unterwallis den Sieg, und bei ihrer Ankunft in Sitten ermangelten die betreffenden Deputirten und einige Chorherren nicht, auch diejenigen in die Reaktion einzuweihen, die derselben in ihren Zenten fremd geblieben waren. Es galt Rache für das Jahr 1840 und Anschluß des Wallis an die sonderbündlerische Richtung, die sich bei den s. g. bundgetreuen Ständen immer deut-

licher aussprach. Von den 5 Gliedern des Staatsrathes, deren Wahl erloschen war, wurden Barmann, von Rivaz und Delacoste wiedergewählt. Sie schlugen aus, weil sie fühlten, mit einem rückschreitenden gr. Rathe nicht fahren zu können. So wurde der Staatsrath mit neuen Männern besetzt, und begann mit einigen Ernennungen, welche die Färbung reaktionärer Tendenzen an sich trugen. Es dauerte nicht lange und die oberste Vollziehungsbehörde stand ohne Energie und Festigkeit da, was die Parteien um so verwegener machte. Schon Mitte Mai hieß es von dorther: „Die Lage des Kantons ist nichts weniger als beruhigend. Die „„alte Schweiz““ scheint gerüstet zu sein und wird einen Angriff kräftig abwehren; die „„junge““ ist schlagfertig. Die erste hat die große Mehrheit des Volkes für sich; die andere wird in der Verzweiflung alles wagen. Besonnene Männer trachten die Aufregung auf beiden Seiten zu beschwichtigen, und es läßt sich hoffen, daß die öffentliche Ruhe nicht werde getrübt werden. Indeß stehen wir auf einem Vulkan.“ Vom 16. Mai: „Diesen Abend sollte Sitzung sein, aber dumpfe Gerüchte und Drohungen einiger Militärs, die zur Instruktion nach Sitten einberufen worden, schienen dem gr. Rathe so bedenklich, daß er sich nicht zu versammeln wagte. Die Parteien sind aufs Aeußerste erbittert. („Schweizerzeitung“ von Baumgartner, 20. Mai.) Als die Gärung in Oberwallis beunruhigend zunahm und man von einem Plane zu bewaffnetem Ueberfalle immer lauter sprach, trat in Unterwallis der tapfere Hauptmann Joris, der 1840 sich ausgezeichnet, aber bisher nicht zur jungen Schweiz gehalten, zu dieser. Am 21. waren in Monthey beide Parteien im Begriffe, handgemein zu werden, wovon der Präsident J. Torrent sie abhielt, der sich zwischen beide stellte. Am 22. verlangte die Ortsbehörde auf neue Gerüchte von Angriff durch die Gebirgsbewohner Hülfe.

Alsbald erschien Joris mit 300 Mann, nachdem er das Militärdepartement davon in Kenntniß gesetzt und erklärt, er werde zurückziehen, sobald die Besorgnisse aufhören. Seine Rede wirkte ungemein auf die Gemüter. Es zeigt sich daß jeder Theil Thätlichkeiten von Seite des andern gewärtig war und geschäftige Führer das Volk in Spannung erhielten. Am 23. kehrte Joris heim (vergl. Schmids und Meyers Repräsentantenbericht im Absch. 1844. S. 3).

Indessen hatten im Luzernischen die Jesuiten das Volk bearbeitet und die Behörden sich in Folge des großräthlichen Beschlusses über diesen Orden „erkundigt". „Die Jesuitenfreunde in der Regierung wußten es mit Hülfe Siegwarts durchzusetzen, daß die Regierung nur von „„amtlichen"" Aufschlüssen über die Gesellschaft Jesu Notiz zu nehmen sich entschloß, und zu diesem Zwecke Schreiben an drei Schweizerregierungen und 5 Bischöfe erließ, von denen man zum Voraus wissen mußte, daß sie nur empfehlend amtlich sich aussprechen werden." (Die Jesuiten in Luzern S. 35). Wichtiger als alle Aktenstücke, die hierauf eingiengen, war die Antwort, welche der Jesuitenprovinzial unterm 19. April 1843 auf die an ihn gestellten Fragen ertheilte, vorzüglich deßwegen, weil er darin unumwunden aussprach, daß der Orden in Hinsicht auf Lehr- und Erziehungssystem keine Befehle und Weisungen von Seite der Staatsbehörden als maßgebend anerkennen könne. Am 28. Mai antwortete der Bischof Salzmann (bei dem humanen Manne bedeutsam genug): „So sehr es mich freut, daß Sie um dieses amtliche Zeugniß bei dem Ordinarius einzukommen sich würdigten, eben so große Freude habe ich, Ihnen zur Steuer der Wahrheit meine volle Zufriedenheit über die Leistungen Ihrer ganzen höhern Lehranstalt und vorab der Theologie auszusprechen. Ich hatte Gelegenheit, die jungen Männer, welche aus Ihrer Anstalt ausgiengen und dem Klerikalstande sich weihten, unter

meinen eigenen Augen zu haben und sie so wohl in ihrer wissenschaftlichen als auch moralischen und kirchlich-religiösen Bildung zu beobachten, und glaube demzufolge ein um so vollgültigeres Zeugniß für dieselben ertheilen zu können. Doch die guten Früchte, welche unter aller Augen sich befinden, zeugen am besten für die Güte des Baumes." Er sei 14 Jahre lang Bischof und man dürfe das Verzeichniß der binnen dieser Zeit angestellten Pfarrer, Kapläne und Vikare durchgehen und die Gemeinden auffordern, „ob sie nicht an diesen wahrhaft besitzen, was zur Besorgung ihres Seelenheiles erwünschlich ist." An dieß Zeugniß der kirchlichen Oberbehörde, eines geborenen Luzerners und früher an derselben Anstalt Theologieprofessor, sich anschließend, sprachen etwa ⅔ der gesammten Kantonsgeistlichkeit in einem für den großen Rath bestimmten Schreiben die Bitte aus, derselbe möge „die bisherige Pflanzstätte der höheren wissenschaftlichen und theologischen Bildung unversehrt dem Lande erhalten." Dieses Schreiben durfte an die Landesbehörde nicht abgegeben werden; denn Dekan Estermann von Groß-Wangen begab sich zum Bischofe, und drohte dem ängstlichen Manne, an der Spitze der übrigen Geistlichen eine Gegenschrift eingeben zu wollen, falls diese eingereicht werde. In Folge dessen erließ der Bischof die Weisung, daß die Geistlichen jegliche Eingabe unterlassen sollen. Dem Bischofe gehorchend, durften nun 107 Kantonsgeistliche in dieser ihr Dasein und Wirken so tief beschlagenden Sache, nicht zu ihrer obersten Landesbehörde sprechen, weil ein fanatischer Pfaffe dem Bischofe gedroht! „Dadurch zeigte sich, in wessen Händen das Kirchenregiment im Kanton in Zukunft sein soll und bereits sei, und was für eine Freiheit den Priestern gegönnt werde, wenn sie nicht unbedingt der Jesuitenherrschaft huldigen. Jene 107 Geistlichen fanden sich tief gekränkt, allein sie fanden es ihrem kirchlichen Sinne an-

gemessener, auf ihre unbestreitbaren bürgerlichen Rechte zu verzichten, als dem Bischofe, wie die Anderen, drohend entgegen zu treten. Auf solche Weise unterliegt freilich der Gehorsam und der Ungehorsam siegt; allein der Segen Gottes ist nicht mit solchem Siege" (die Jesuiten in Luzern, S. 36. 37). Der durch langjährige Verfolgungen erwirkte Rücktritt der St. Galler geistlichen Vorkämpfer lähmte jeden Muth, eröffnet aber auch dem Beobachter den Abgrund, der, so lange das jetzige römische Kurialsystem in der Hierarchiekette von Papst, Bischof und Priester belassen wird, zu den Füßen des katholischen Klerus gähnt. Wer wird aber die Moses-Seele haben, aus dem Lande des Farao auszuziehn?

Während der Zeit hatte der Kanton, welcher die Entscheidung (bis auf die letzten Tage zweimal) bringen sollte, St. Gallen, am 7. Mai seinen großen Rath besonnen und (im Gegensatze zu 1841) in Mehrheit gut gewählt, und dieser berieth am 14. Juni die Instruktion auf die Tagsatzung nach Luzern. In Bezug auf die Thurgauer Klöster wollte die Kommissionsmehrheit die frühere Instruktion (Empfehlung milderer Maßnahmen in der Administration und Nichteintreten in die Klage der Klöster gegen das im Entwurfe liegende Novizengesetz) bestätigen; eine Minderheit wollte, statt „empfehlen", „fordern"; Baumgartner aber die Instruktion verschärfen. Sein Antrag wurde, nachdem man zwei klosterfreundliche Mitglieder, gerade abwesend im Kantonsmilitärgerichte, expreß zu der Abstimmung abgeholt, mit 69 gegen 67 Stimmen angenommen. Nun der wichtigere Tagespunkt, die Aargauerklöster, diskutirt bis Abends. Die Mehrheit der Kommission trug Annahme des aargauischen Anerbietens an, nöthigenfalls Forderung noch des Frauenklosters Hermetschwil. Baumgartner wollte die alte Instruktion, Wegelin: zu allen Konzessionen stimmen, mit Ausnahme des von Aar-

gau Angetragenen. Beim Abstimmen waren nur Wenige für unbedingte Wiederherstellung aller Klöster; 67 für Baumgartners Antrag: in erster Linie Herstellung aller; dagegen 71. Zufriedengeben mit Aargaus Anbieten 59 Stimmen. Endlich (Mettlers Antrag) Herstellung Hermetschwils in erster Linie und Zufriedengeben in zweiter Linie 69 gegen 69. Der Präsident (Steiger) entschied für letzteres. Nun ein Kreuzfeuer über die Abstimmung. Abermals erklärten sich, ob man auf dieselbe zurückkommen wolle, 69 dafür, 69 dagegen. Der Präsident entschied für letzteres, bis ein abwesender Konservativer der Stadt St. Gallen aufgesucht und in die Sitzung geholt, 70 gegen 69 Stimmen für Zurückkommen bewirkte. Am 16. Juni Fortsetzung in Anwesenheit aller 150, bis auf 3. Neue Abstimmung. Baumgartners Antrag 70, dagegen 74; Wegelins 72, dagegen 73; Mettlers 56, dagegen 88; kurz für keinen absolute Mehrheit. In einem dritten Abmehren erhielt Wegelins Antrag 73 gegen 72. Die Gesandtschaft sollte demnach zu denjenigen Vergleichsvoten stimmen, welche die größte Anzahl ebenfalls konzedirender Stände auf sich vereinigen, immerhin mit Ausschluß des von Aargau bereits Angebotenen (3 Frauenklöster). Gesandter wurde, nach Baumgartners Ablehnen, Regierungsrath Dr. Fels, mit ihm Steiger (Erzähler, redigirt, seit Baumgartners Abtreten, der die Schweizerzeitung übernommen, von Steiger, Nr. 48. 49).

Die katholische Staatszeitung in Luzern ergrimmte über den Beschluß. „Die Protestanten in der ganzen Schweiz scheinen zu glauben, die Klosterangelegenheit sei nun zu alt, als daß sie noch einiges Interesse errege. Daher die Erscheinung, daß in St. Gallen selbst als rechtlich geltende Protestanten für Wegelins bundeswidrigen Antrag gestimmt haben. Die Protestanten täuschen sich. Es werden die Katholiken den geworfenen Handschuh auf-

nehmen und nunmehr rücksichtslos gegen die Protestanten handeln. Der eidgenössische Bund wird an den Katholiken Rächer und Vertheidiger finden, welche den protestantischen Bundesbruch nicht hinnehmen werden. Die Zeit der Scheidung rückt heran; die Katholiken tragen das Bewußtsein, sie nicht herbeigeführt zu haben." Aus Schwiz ließ sich dies Blatt schreiben: „Einstimmig wird im hiesigen großen Rathe die Ansicht herrschen, daß, wenn Protestationen und Rechtsverwahrungen nur als papierene Mittel betrachtet werden wollen, man zu kräftigen entschiedenen Schritten greifen müsse." Das deutete darauf hin, was in Brunnen und Bekenried besprochen worden war und von Seiten derer kaum zu befremden vermochte, welche früher nicht wegen kirchlicher, blos politischer Verschiedenheit der Ansicht das Sarnerbündniß geschlossen. Steigers „Erzähler" trat am kräftigsten diesen Tendenzen entgegen und zeigte schon am 30. Juni 1843, was aus dem „katholischen Konkordate" der Staatszeitung, einer Verbindung erst der 4 Waldstätten, Zugs, Freiburgs und (hoffte man bereits) Wallis, dann anderer zu Wahrung der katholischen Interessen, der förmlichen Konstituirung eines „katholischen Vorortes", der Aufstellung eines größern „katholischen Rathskollegiums", einer „katholischen Tagsatzung" u. s. w. herausschaue. „Lasse man sich durch das jesuitische Wort Konkordat nicht täuschen, einen borromeischen Bund stellt man in Aussicht!" (Nr. 52).

Als am 18. August auf der Tagsatzung keinerlei Klöstermehrheit herauskommen wollte, erklärte der aargauische Gesandte, heimzuberichten, worauf der St. Galler, zum Schrecken der Klösterlichen, sich das Protokoll offen behielt, auf den Fall, daß neue Eröffnungen einen Beitritt möglich machen. Aargau rief den großen Rath, wo am 28. und 29. (der Verfasser gegenwärtiger Schrift wohnte als Zuhörer bei) jugendliche Begeisterung und beharrliche Gesinnungstreue einer- und praktische Staatsklugheit an-

dererseits einen interessanten Kampf fochten. Der Erfolg war der Beschluß, die vier Frauenklöster wieder herzustellen, worauf in Luzern am 31. durch den Beitritt St. Gallens zwölf Stimmen den bösen Handel beendeten. Sogleich protestirten gegen den Beschluß Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und zum Theil Inner=Appenzell, indem sie den Ständen die Befugtheit zu einem solchen absprachen und ihn als einen „durch 12 Stände verübten Bundesbruch" erklärten. (Absch. S. 226. 228 — 248).

Das Sonderbündniß im Sept. 1843.

Daß durch einen Beschluß die Ruhe noch nicht hergestellt war, ist in der Republick begreiflich. Schon am 7. August hatte Baumgartners „Schweizerzeitung" bei Anlaß aargauischer Verhaftungen gesagt: „die Gemeinden des Freienamtes ziehen nach Einsiedeln, um dort glückliche Lösung der Klosterangelegenheit zu erbeten; Vilmergen sandte über 150 Pilger, und von Einsiedeln nach Vilmergen rechnet man doch 13 Stunden. Bereits sind bei 3000 Freienämter an den Gnadenort gezogen und täglich folgen neue denselben nach. Der Franzose würde sagen: „aide toi, et Dieu t'aidera" (Nr. 183). Nun nach erfolgtem Tagsatzungsbeschlusse (Nr. 205, vom 1. September) von vorhandenen Trennungsgelüsten unter „der katholischen Partei, mit Berufung auf den begangenen Bundesbruch." „Solche Erscheinungen verdienen Aufmerksamkeit, und es ziemt sich um so mehr, da durchaus nicht weggeläugnet werden kann, daß eine Verletzung des Bundes wirklich stattgefunden habe und keine Mehrheit von Ständen erhältlich war, dieselbe gebührend und mit Kraft zurückzuweisen und die förmliche Zurücknahme des widerrechtlich Beschlossenen zu fördern, endlich auch auf der Forderung mit Entschiedenheit zu beharren."

Die neuen „Protestanten“ planirten sogleich nach ihrer Heimkunft eine Konferenz nach Luzern, wozu Luzern am 2. September Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Inner-Appenzell, Basel und Neuenburg einlud. Der St. Galler Erzähler wußte das schon am 5. (Nr. 71, S. 308). Am 7. lehnte Neuenburg ab, weil es „unklug wäre, der Mehrheit Anlaß zum Umsturze des Bundes zu geben;“ am 9. Basel, in dem Projekte „nicht das geeignete Mittel erkennend, die Sache besser zu machen, vielmehr den leider ohnehin schon lockern Bund noch mehr zu gefährden.“ Basel rieth vielmehr, auf dem „bundesgemäßen“ Wege zu beharren; andeutend, so was würde den Liberalen nur willkommen und ein Mittel sein, zur Umgestaltung des Bundes zu gelangen. Zugs Kantonsrath beschloß mit 17 gegen 15 Stimmen zu erscheinen. Die Konferenz fand statt am 12. 13. und 14. September 1843, wobei auch einzelne Reaktionäre aus St. Gallen, Aargau und Tessin anwesend waren.

Das seither (Bern 1846, durch Prof. Dr. Herzag) veröffentlichte Konferenzprotokoll zeigt, daß Luzern am 2. September die Stände Uri, Schwiz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg, Basel, Innerappenzell, Wallis und Neuenburg eingeladen, daß jedoch die vier letzteren den Besuch abgelehnt, Basel und Neuenburg aus dem Grunde, daß die Angelegenheit mehr einen katholisch-konfessionellen als politischen Charakter angenommen habe, und mit dringender Warnung vor allen den Bund von 1815 direkt oder indirekt bedrohenden Schritten. Am 13. war die erste Sitzung im Regierungsrathssaale zu Luzern, unter Vorsitz des Schultheißen Rüttimann. Der Schwizer Gesandte Abyberg erklärte, Vollmacht „zu allen entschiedenen Maßregeln“ zu haben, sofern sie einmüthig gefaßt werden; „zu halben könne Schwiz nicht Hand bieten.“ Der von Nidwalden blieb beharrlich dabei, in versöhn-

lichem Geiste zu wirken und vor jedem Schritte zu warnen, der zu Trennung führen könnte. Der Zuger schilderte die eigenthümliche Lage seines Kantons, „rings von protestantischen Kantonen und Gegnern des konservativen Systems umgeben", wodurch er das erste Opfer bei Verwickelungen werden müßte. Daher, wenn auch für jetzt ohne Instruktion, sei er für „Ausweichung aller Schritte, die eine Störung des Friedens zur Folge haben könnten." Bernhard Meyer von Luzern, im Wallis kriegerisch geworden, forderte auf, sich auszusprechen, „in wie fern das Volk ihrer Kantone geneigt und gestimmt sei, allfällige energische Schritte der Kantonsregierungen mit aller Entschiedenheit und Aufopferung zu unterstützen." Der Urner und Schwizer erwarteten vom ihrigen am meisten. Der Nidwaldner erwiderte ehrlich: „in Nidwalden habe sich allgemein die Ansicht gebildet, der Klösterhandel sei ein verlorner Handel, der durch einen Tagsatzungsbeschluß entschieden sei"; das Volk fühle das Unrecht darin, sei aber, durch schwere Erfahrungen belehrt, mehr für Frieden. So Zug. Am hitzigsten sprach, neben Abyberg, Siegwart; „die Verfolgung der Katholiken in allen paritätischen Kantonen u. a. hatten die katholischen Stände längst berechtiget, zum Aeußersten zu schreiten;" man wolle jedoch „erst, wenn die friedlichen Mittel erschöpft seien, weiter gehen." Er schlug vor, noch einmal Belehrung der „verirrten Bundesbrüder" zu versuchen, „unter der Drohung, daß im Falle fortdauernder Verweigerung, den bundesgetreuen Ständen nichts übrig bleibe als die Gemeinschaft mit den übrigen aufzuheben." Die Leitung dieser Angelegenheit sollte einer „beständigen Konferenz" übertragen werden, „so wie die Anordnung einiger militärischer Vertheidigungsmaßregeln. Wenn die katholischen Stände fest auftreten, werde es Niemand wagen sie anzugreifen, ein einzelner Stand werde gegen sie nicht zu Felde

ziehen, ein Tagsatzungsbeschluß werde niemals zu Stande kommen. Im Nothfalle werden sich Mittler finden. Baselstadt und Neuenburg scheinen sich diese Rolle vorbehalten zu haben. Auch St. Gallen werde sich in der Lage befinden.“ Geschehe das nicht, so werde der Radikalismus unfehlbar siegen. Rüttimann und Meier wollten von dem Drohenden und der Trennung nichts hören und beim Protestiren stehen bleiben. Der Urner hingegen stimmte ziemlich bei, da der Moment der günstigste sei; eben so Schwiz: „Belehrung solle allerdings noch versucht werden, aber mit der Belehrung müsse die bestimmte Drohung verbunden und derselben müsse, wenn die Forderung verweigert werde, Folge gegeben werden. Obwalden hielt mit, Nidwalden blieb warnend und Zug weissagte nicht viel Sieg. Man trennte sich, indem Siegwart ersucht wurde, seinen Vorschlag schriftlich zu verfassen, was dann am 14. artikelweise berathen wurde und zur Folge hatte, daß die Abgeordneten von Uri (die Landammänner Müller und Schmid), Schwiz (Abyberg, Karl von Schorno und Karl Styger), Obwalden (Spichtig, Franz Wirz und Nikl. Hermann), Freiburg (Schultheiß Rud. Weck) und Luzern (die Drohung blos ad referendum nehmend), sich dahin vereinigten: 1. Auf die Grundlage der Protestation an der Tagsatzung eine Erklärung an alle Eidgenossen zu erlassen, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August 1843, die Wiederherstellung aller Aargauerklöster, die Wiedereinsetzung der thurgauischen in ihre Rechte, und endlich die Wahrung der Rechte der Katholiken in allen paritätischen Kantonen zu verlangen. „In der Erklärung sei anzudeuten, daß falls diesen gerechten Forderungen nicht entsprochen werde, die Stände diese Verweigerung als eine Beharrung im Bundesbruche betrachten und demnach ihrerseits sich genöthigt sehen müßten, um dem Bundesvertrage die unbedingte Handhabung zu sichern, die Bundesgemein=

schaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, welche den Bundesbruch nicht gut machen oder so lange bei ihrem Unrechte verharren würden." 2. Wahl bevollmächtigter Gesandten, „alles anzuordnen und zu leiten was diese Angelegenheit zu einem dem Rechte der Katholiken und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele führen kann." 3. „Die Regierungen genannter Stände sind mit den erforderlichen Mitteln und Vollmachten zu gemeinschaftlichen militärischen Maßnahmen für Nahrung und Vertheidigung ihres Gebietes, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zu versehen." Bis Ende Novembers sollten die Entschließungen der Stände der Regierung Luzerns mitgetheilt werden, damit diese die im Art. 2 benannte Konferenz einberufen könne. Allen Mitgliedern empfahl man „einen diskreten Gebrauch der Konferenzverhandlungen dringendst."

Am 19. waren in Ruswil 150 Anhänger des Leuenvereines aus allen Theilen des Kantons Luzern (kein einziger Wahlkreis war nicht repräsentirt, Escholzmatt im Entlebuch hatte 10 Stellvertreter) versammelt. Es galt, die Ansichten der Volksmänner über die Lage der Dinge und die Luzerner Konferenz vorläufig zu vernehmen. Die Verhandlungen berührten mehrere Stunden lang alle Seiten der obschwebenden Frage; eine einzige Stimme erhob sich gegen die projektirten Schritte der Verbündeten; in allen übrigen Voten sprach sich die kräftigste Entschiedenheit aus (kath. Staatszeitung). Die Männer waren meist Sektionsvorsteher des Vereines, und die Ansporner: Leu, Siegwart, Meier, Kost, Pillier, Hautt und Portmann (der Antragsteller vom 9. Dezember). Jetzt sollte dem großen Rathe selbst der Puls gefühlt werden, und am 27. September richtete die Regierung an den Großrathspräsidenten das Verlangen, diese Behörde auf den 18. Oktober einzuberufen.

Indeß ergab sich im Erziehungsrathe eine Mehrheit von 5 (Siegwart, Leu, Scherrer, Kaufmann und Estermann) für den Antrag, zwar noch nicht die ganze höhere Lehranstalt, wohl aber die theologische, in Verbindung mit dem Seminar, den Jesuiten, dagegen aber „vor der Hand das Gymnasium einer Genossenschaft von Geistlichen zu übergeben.“ Eine Minderheit, Pfarrer Sigrist und Jos. Mohr, entwickelten in einem ausführlichen Gutachten vom 28. September die Gründe, warum man von der Jesuitenberufung ganz abstehen solle, gaben übrigens, der herrschenden Meinung Rechnung tragend, größere Mängel der Lehranstalt zu als sie in der That hatte, und schlugen ebenfalls eine Reorganisation derselben und neue Wahl sämmtlicher Lehrer vor. Widmer war krank und der Präsident Kopp abwesend; aber auch letzterer schloß sich in einem eigenen Schreiben nachträglich der Minderheit an, mit der Erklärung, daß er „eine ganze oder theilweise Uebergabe unserer höhern Lehranstalt an die Jesuiten für den Anfang eines nicht zu berechnenden Unglücks für den Kanton Luzern betrachte.“ Das Minoritätsgutachten, von Sigrist verfaßt, ist eines der wichtigsten Aktenstücke im Jesuitenhandel, und der wackere Priester war um so entschiedener einer Partei entgegen getreten, als er sie als eine gefährliche erkannte. „Die Unterzeichneten, sagt er, wissen, was sie wagen, wenn sie sich feierlich erklären, daß sie die Uebergabe der Lehranstalt an die Jesuiten für nicht vereinbarlich mit der Verfassung und mit dem auf sie geschworenen Eide halten. Sie wissen, daß sie ihren Namen und das bisher genossene Zutrauen bei Vielen der höchsten Gefährdung preisgeben und nichts Geringeres zu gewärtigen haben, als von Denen, welche alles, nur nicht verzeihen können, angegriffen und vielseitig gekränkt zu werden; sie wissen, daß sie wahrscheinlich den herben Schmerz erdulden müssen, von Denen, die sie hochschätzen und lieben,

mißkannt zu werden. Aber die Gefahr, der wir uns auszusetzen, das schmerzliche Opfer, das wir bringen, und die offene und geheime Mißkennung und Zurücksetzung, die wir gewärtigen und mit Resignation auf uns nehmen, sie zeuge vor Gott und dem Luzernervolke, daß uns in Allem, was wir über die Jesuitenfrage gesprochen und geschrieben haben, nichts anderes geleitet als der Wunsch, das zeitliche und ewige Wohl des Kantons zu befördern."

Die Luzerner Konferenzartikel lagen indeß überall vor den berathenden Behörden. In Obwalden trugen diese an: ein Manifest an die Mehrheit des 31. August, jedoch ohne Siegwarts drohende Aeußerungen, im Nichtentsprechungsfalle eine permanente Konferenz und gegen das Frühjahr außerordentliche Tagsatzung. Im Zuger Kantonsrathe vom 6. Oktober suchten die ultramontanen Parteihäupter, in der Absicht, inzwischen die Masse für ihre Zwecke zu bearbeiten, die Versammlung des dreifachen Landrathes möglichst weit hinauszuschieben, während die zu friedlicher und schneller Lösung Geneigten auf sofortige Einberufung drang und sie endlich in der That durchzusetzen vermochte. Aber die aus 15 Mitgliedern bestehende Instruktionsbehörde beschloß am 13. einmüthig, beim dreifachen Landrath anzutragen, sich von der Luzerner Konferenz gänzlich ferne zu halten, jede Trennung zu verwerfen und jedwede Manifestation zu unterlassen. Ein Theil des Klerus jedoch arbeitete in der bekannten Maulwurfsweise, Schlumpf an der Spitze, und dachte, die Schlachtfeier am 23. auf dem Gubel (ein für die Katholiken günstiges Nachgefecht zur Kappelerschlacht 1531) zur völligen Fanatisirung zu benützen.

Am 16. ergieng die Botschaft der Luzerner Regierung an den großen Rath. „Der große Rath des Kantons hat schwerlich je über eine Frage berathen und getaget, welche ernsterer Natur, bei glücklicher Lösung von so segens-

reichen, bei unglücklicher von so unheilvollen Folgen für unsern Kanton, den Bund und den Katholizismus in der ganzen Schweiz war." Nach Erzählung dessen was Aargau gegen die Klöster, gegen seine Katholiken, gegen die der ganzen Schweiz gethan und wie 12 Stimmen auf der Tagsatzung sich jetzt zufrieden erklärt, fahren sie fort: „Es läßt sich nicht verkennen, daß formell ein Beschluß existirt und daß man diesem gleiche Geltung zu verschaffen suchen wird, wie jedem andern mit voller Einmüthigkeit gefaßten; es läßt sich nicht verkennen, daß die Angelegenheit der aargauischen Klöster als von der Tagsatzung erledigt wird angesehen werden wollen, wenn nicht diejenigen Stände, welche für das verletzte Bundesrecht und die gekränkten konfessionellen Rechte der Katholiken das Wort bisher geführt haben, den Wahn zerstören, als bedürfe es nur einer blos äußern, wenn auch in der Sache sich widersprechenden Mehrheit für Entfernung des Gegenstandes aus Abschied und Traktanden, um wirklich denselben für immer aus den Berathungen der Tagsatzung zu entfernen. — Diesem Wahne entgegen zu treten halten wir für eine heilige Pflicht aller Stände, welche treu am Bunde bisher gehalten, und ihre Stimme für Aufrechthaltung desselben abgegeben haben, und es ist Ihre Aufgabe, Tit. in dieser Versammlung für den Stand Luzern Genüge zu leisten. Ihre Regierung hat wiederholt und ernst darüber Rath gepflogen, sie hat sich auch, um keinen Weg der Rathserholung zu vernachläßigen, an die mitbefreundeten bundesgetreuen Stände gewendet, und in einer Konferenz, an welcher Ihre Gesandtschaft als unsere Abordnung Theil nahm, über die durch Pflicht und Ehre, aber auch das Wohl des Vaterlandes gebotenen fernern Schritte sich berathen; sie ist aber immer zu dem Resultate gelangt, daß nicht nur von Luzern, sondern von allen bundesgetreuen Ständen entschiedene Schritte gethan werden sollen, um

den Beweis zu leisten, daß man treu seinem Worte, das man auf so vielen Tagsatzungen abgegeben hat, stehen will; daß man den Muth und die Entschlossenheit hat, für seine gekränkten Bundes- und konfessionellen Rechte in die Schranken zu treten, und daß man sie durch keine, am wenigsten eine in sich selbst sich auflösende Tagsatzungsmehrheit sich wegmehren läßt." — „Kräftig lebt in uns der Gedanke, daß alle möglichen Mittel der Versöhnung und des Friedens versucht werden sollen, um die eidgenössischen Stände auf den Pfad des eidlich beschwornen Bundesvertrages und der Anerkennung der Rechte der katholischen Konfession zurückzuführen; daß man mit der Palme des Friedens und der Belehrung unseren Miteidgenossen entgegentreten soll, ehe Hand zu Maßregeln geboten wird, welche vielleicht für lange oder für immer die Eintracht im Vaterlande zerstören, vielleicht das Band unseres bisherigen gegenseitigen Zusammenlebens auflösen." —„Es geht daher unser Antrag dahin, daß uns die Vollmacht und der Auftrag ertheilt werde zu gemeinsamen militärischen Maßnahmen, Behufs allfällig nöthiger Vertheidigung des Gebiets, der Unabhängigkeit und der Rechte des hiesigen Standes, und daß man hiezu den erforderlichen Kredit auf die Staatskasse eröffne." „Vorzüglich dieser Antrag soll allen unsern Miteidgenossen unsern Ernst und unsere Entschlossenheit für unser gutes uns verweigertes Recht zeigen, soll ihnen beweisen, daß wir im Nothfalle für Vertheidigung unseres Gebiets, unserer Unabhängigkeit und unserer Rechte auch zum Handeln, wie dereinst unsere Väter, entschlossen sind." Unterzeichnet Schultheiß Rüttimann (der Sohn), und der Staatsschreiber Bernhard Meier.

Da das s. g. Siebenerkonkordat vom 17. März 1832 der liberalen Kantone zum Schutze der rechtmäßig eingeführten, überall vom Volke angenommenen Verfassungen

von 1831 blos aus Noth entstanden war, weil die politischen Gegner, entgegen dem Bunde, die Anerkennung dieser Verfassungen geweigert, so findet dieser, von Luzern angeregte Schritt, keinerlei politische Rechtfertigung in unserer Geschichte. Bedenkt man aber, daß er geschah einzig wegen Aufhebung einiger Klöster im Augenblicke ausgebrochenen, lange gepflegten Aufruhres, und daß wenn auch der Bund die Existenz der Klöster garantirte, die Aufhebung kein Bundesbruch war, den Kantonen gegenüber, sondern lediglich die Auflösung einer gegen Rom und die Klöster eingegangenen Verbindlichkeit, gerechtfertigt, wie der betreffende Kanton und rechtsgültige richterliche Urtheile erklärten, durch die Nothwehr und das allem vorangehende Recht, für die eigene Ruhe zu sorgen, so ist die Stiftung eines Bündnisses, welches „bei unglücklichem Ausgange (wie die Stifter selbst sagen) von unheilvollen Folgen für den Kanton, den Bund und den Katholizismus in der ganzen Schweiz" sein konnte, welches „vielleicht für lange oder für immer die Eintracht im Vaterlande zerstören, vielleicht das Band unseres bisherigen, gegenseitigen Zusammenlebens auflösen„ dürfte (Worte der Luzerner Botschaft) nicht nur eine äußerst gewagte Handlung, welche ihre Urheber als gewissenlos bezeichnet, sondern geradezu dem 1815er Bunde entgegen, welcher jede Separatbünde untersagte, und eine Wiederholung dessen, was Luzern schon 1477 in dem berüchtigten „Städteburgrechte", seinen ältesten Eidgenossen gegenüber, sich bereits erlaubt hatte.

Der gr. Rath, dessen vorberathende Kommission lauter Männer dieser unseligen Richtung in sich enthalten (Leu, Kost, Siegwart, Furrer, Portmann, Hautt, Meier, B. Estermann) beschloß am 20. Okt. nach Antrag der letztern: 1. „Auf die Grundlage der von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden,

Zug und Freiburg am 31. Aug. an das Protokoll der eidg. Tagsatzung in der Angelegenheit der Klöster Aargaus abgegebenen Protestation soll eine gemeinschaftliche Erklärung an alle eidg. Stände, sowie an alle Eidgenossen (sic) erlassen werden, worin das durch erwähnten Tagsatzungsbeschluß am Bunde und an der kath. Konfession begangene Unrecht dargestellt und von den eidg. Ständen die verletzten Bundes- und konfessionellen Rechte zurückgefordert werden. In dieser Erklärung ist anzudeuten, daß, falls dieser gerechten Forderung nicht entsprochen werde, und falls die Mehrheit der Stände der Pflicht der Aufrechthaltung des Bundes sich entziehe und im Bundesbruche beharre, man die fernern gutfindenden bundesgemäßen Schritte sich vorbehalte. 2. Der gr. Rath wird eine Abordnung erwählen, welche mit Abordnungen derjenigen Stände, die zur Aufrechthaltung des Art. 12 des Bundesvertrags am 31. August letzthin gestimmt, zusammentreten, obige Erklärung zu entwerfen und solche Einleitungen zu treffen und solche Maßnahmen zu Handen der Stände vorzuberathen hat, die geeignet sind, diese Angelegenheit zu einem, dem Rechte und den Forderungen des Bundes angemessenen Ziele zu führen. 3. Der Regierungsrath ist beauftragt und ermächtigt, die Vertheidigungskräfte des Kantons zu organisiren, um allfälligen Angriffsversuchen begegnen zu können, und es ist demselben der erforderliche Kredit hiefür auf die Staatskasse eröffnet." Vergebens hatten Altschultheiß Kopp, Kas. Pfyffer, Bühler gewarnt und verwahrten sich auch, zu einem Beschlusse gestimmt zu haben, welcher „der erste Schritt sei, eine für das Vaterland unheilvolle Bahn einzuschlagen, auf welcher unabsehbare Zerwürfnisse und vielleicht selbst blutiger Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft herbeigeführt werden."

Einleitung der Jesuitenberufung in Luzern.

Während der Zeit war es in Wallis beinahe zum bewaffneten Ausbruche gekommen. Die liberalen Bewegungen leitete das Comité von Martigny (dieser Ort und Monthey und St. Maurice waren der Heerd); in den Bezirken waren eigene Ausschüsse. Es geht aus Allem hervor, daß auf Seite der „Jungen" viel radikaler Muthwille, aber unverdekt, auf Seite der Gegner Schlauheit und Versteken tieferer Plane bestand. Am 15. Aug. 1843 war das Kantonalschießen in Monthey, wo die Schützen aus Unterwallis sich besonders zahlreich einfanden. Es fehlte nicht an Reden und Toasten. Gleichen Tages fand in Sitten eine Versammlung Abgeordneter der „Alten" aus Unterwallis statt. Diese forderten und erhielten Gehör beim Staatsrathe und dann begab sich eine Deputation nach Siders, um mit Oberwallisern Rücksprache zu nehmen, welche die Zusammenkunft abgelehnt hatten. Dies Konferenzhalten warf Staub auf. Der Staatsrath hatte jedes Zutrauen der Freisinnigen verloren. Am 13. wurde ein Mann aus Mex beim Heimgehen Abends durch Steinwürfe getödtet. Da er als Liberaler galt, wuchs die Spannung noch mehr. Am 19. proklamirte der Staatsrath, um das Volk zu beruhigen und rief den gr. Rath auf den 23. ein. 4 Kompagnien waren aufgeboten. Das beunruhigte. Das Comité von Martigny sandte an den Staatsrath die Bitte um Entlassung der Truppen. Mit Mühe durch die Wachposten durchgelassen, langte die Abordnung Nachts den 20. an. Der Staatsrath, noch Mitternachts versammelt, gab nach und entließ die Truppen am 21. In der „kath. Staatszeitung" hieß es: „Im Oberwallis sind die meisten Gemeinden marschfertig, um auf das erste Zeichen zum Schutze des konstitutionellen gr.

Rathes herbeizueilen.“ Emissäre der Reaktion aus Unterwallis verbreiteten im oberen Gerüchte von beabsichtigtem Priestermorde. Am 23. saß der gr. Rath. Am 24. hielt der Staatsrath Konferenz mit einzelnen Abgeordneten der 13 Zehnten. Sie war erfolglos, weil, als die Staatsräthe sich bereit erklärten, abzutreten, die Oberwalliser dagegen waren, indem eine zu ertheilende Amnestie genüge, Ruhe zu schaffen. Am 25. wurde, entgegen den Erwartungen der Liberalen, zwar die Amnestie beschlossen, aber auch die Handlungen des Staatsrathes gutgeheißen, ihm neue Vollmacht gegeben, und die Wahl des Nachfolgers des verstorbenen Bischofes (von Rotten) sollte sofort vorgenommen werden. Moriz Barmann benutzte den Augenblick, sich über die heillose Lage des Landes offen auszusprechen und die Sünden der Parteien zu entdecken, keine schonend und als Quelle von Allem angebend die Unwissenheit des Volkes, die vorrechtliche Stellung des Klerus und die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten. Die Geistlichkeit hatte einen privilegirten Gerichtsstand. „Priester haben die Verbrechen des Kindermords, Straßenraubs und Betrugs verübt, der Bischof hat sie einstecken und dann entwischen lassen. Man hat kein einzig Beispiel einer Ahndung. Die liberale Partei verlangte, daß der Walliser Klerus gehalten werden solle wie der sardinische in Folge eines Vertrages des Königs mit dem Papste, gehalten wird. War dies zu viel für Republikaner?“ (Note in Barmanns contre-révolution, übers. Zürich 1844. S. 38). Eine Aeußerung Adrians von Courten im Gespräche, in Sitten seien 500 Freiwillige seines Zehnten vereinigt, und eine von Elias Nik. Rotten, 1000 Männer der „alten Schweiz“ aus dem Zehnt Brig machen Miene, mit den Milizen nach Sitten zu marschiren, so wie übereinstimmende Nachrichten, aus Oberwallis werde der Landsturm kommen, steigerten die Hitze. Die

Regierung rief am 26. ein Bataillon nach Sitten; allein, angeblich durch ein Versehen eines Angestellten, wurde, statt des Bataillons, das ganze Kontingent aufgeboten. Sie sollten den Bürgerkrieg verhüten und in St. Morizen die in der That gestörte gesetzliche Ordnung handhaben." Oberwallis forderte, daß die Kanonen, die im Zeughause in Monthey sich befinden, alsogleich nach Sitten zurückgebracht werden sollten, und drohte mit Bayonnetten. Die liberalen Unterwalliser sahen in der Art der Abforderung eine Beleidigung und weigerten sich, dem Begehren zu entsprechen, so lange ein Soldat auf den Füßen stehe. Fünfhundert Bauern versammelten sich in Siders, in jedem Zehnten von Oberwallis wurden Versammlungen abgehalten." (Brief aus Wallis in Baumgartners Schweizerzeitung.) Am 28. marschirten mehrere Hundert Unterwalliser unter Joris nach Sitten. Freisinnige Mitglieder des Kriegsrathes (P. Torrent und M. Barmann) hielten die Ergrimmten mit eigener Gefahr auf und brachten sie auf den Rückweg. Die Milizen wurden am 28. entlassen, am 29. der große Rath aufgelöst. Das Ende war Amnestie und Besoldung der Ausgezogenen aus der Staatskasse.

So weit war es, zwar viel durch Muthwillen der „Jungschweizer", aber ausgemacht nach langem Hetzen durch Geistlichkeit und Reaktion, in Wallis gekommen, als in Luzern das Sonderbündniß entworfen und durch den großen Rath am 20. Okt. in seinem Sinne Beschlüsse gefaßt wurden. Wider Erwarten wagte jedoch die Regierung noch einmal entschiedene Opposition gegen die Jesuitenberufung. Sie machte in einer Botschaft vom 20. Nov. 1843 darauf aufmerksam, daß in Bezug auf die den Jesuiten günstigen Zeugnisse „die voraussichtliche Oeffentlichkeit, die diesen Akten bei unsern Verhältnissen zu Theil werden mußte, das Gewicht mancher derselben bei

unbefangener Prüfung bedeutend verringern möchte;" sie zeigte die Lückenhaftigkeit der Erkundigungen, besonders in Hinsicht auf wissenschaftliche Leistungen; sie hob die mit Verfassung und Gesetz unvereinbare Forderung des Jesuitenprovinzials hervor, in den Worten seiner Erwiderung liegend: „Ohne sich durchaus jedem Einflusse der Regierung entziehen zu wollen, muß sich dennoch die Gesellschaft die Leitung der Anstalt vorbehalten. Eine unmittelbare Aufsicht oder ein ausdrückliches Eingreifen von außenher in die Leitung des Schulwesens würde, wie leicht einzusehen, nur Verwirrung anrichten." Der §. 63 der Kantonsverfassung aber sage: „Ihm (dem Erziehungsrathe) ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen." „Es ist dieses eine klare, unzweideutige, das ganze Erziehungswesen ohne Ausnahme beschlagende Verfassungsbestimmung. Unsere Pflicht ist es, sie in ihrer ganzen Strenge aufrecht zu halten." Der nach Freiburg gesendeten Abordnung sei der Eintritt in die Schulen der Jesuiten unumwunden verweigert worden u. s. w.

Die Sache wurde vom großen Rath an eine Kommission von XI gewiesen. Indeß baute die geistliche, wie die politische Reaktion an ihren Minen. In Zug, wo am 18. Oktober im Landrathe 61 Stimmen für Verschieben der Luzerner Konferenz, 73 für Eintreten waren (es bedarf jedoch 81 zu einem Beschlusse, und Sidler, Bossard, Karl Moos u. a. hatten ernst gemahnt), hielten die Geistlichen am 8. Jenner 1844 Konferenz und arbeiteten durch Predigten und öffentliche Gebete wider den sogenannten Bundesbruch, d. h. den der Tagsatzung. Das Wetter schien dieser Partei günstig, da auch in Frankreich der höhere Klerus gegen die Hochschule und den weltlichen Unterricht in die Schranken trat, die Kongregation der Finsterniß täglich zunahm, und Dupin am 25. Jenner ausrief:

„Wenn ein Orden existirt, der sich fort und fort rekrutirt, der in allen Theilen des Erdballes Schätze sammelt und sie im gegebenen Momente wieder auf einen bestimmten Punkt wirft; ein Orden, der sich im Lande zerstreut, um hier als Individuum, dort als furchtbare Kongregation aufzutreten, können Sie ruhig bleiben? Nein! Wenn diese Männer lehren wollen, so frage man sie: seid ihr Fremde oder Franzosen? Die bürgerliche Gesellschaft bedarf etwas mehr als Priester!" Die Jesuiten theilten die christliche Erde in 4 Kreise: 1. Italien, 2. Spanien (mit Mexiko und Buenos Ayres), 3. Gallien, 4. Germanien (mit England, Irland, Maryland und Missuri). Die Schweiz gehörte zur letztern, Provinz Oberdeutschland und zählte am 1. Jenner 1844 einen Provinzial mit Gehülfen, im Kolleg zu Freiburg 28, im Pensionat 16 Priester, in Brig 11, in Sitten 8, in Stäsis 11, in Schwiz 7, in Allem 83 Priester, 103 Scholaren, 68 Laienbrüder, zusammen 254. Alle 4 Kreise: 233 Häuser, 1645 Priester, 1281 Scholaren, 1207 Brüder, insgesammt 4133 Jesuiten. Nach dem Werke des Professors Génin in Straßburg, „die Jesuiten und die Universität" zählte die Gesellschaft 800000 affilirte Mitglieder. Ihre Hauptsitze waren Paris und Lyon und es hieß, an letztern Ort fließen alljährlich an die 40000 Franken Beiträge für sie.

Am 31. Jenner 1844 war die großräthliche Kommission in Luzern versammelt. 8 Mitglieder von den 11 (Leu, Siegwart, Portmann u. a.) verlangten für die Theologie und das damit zu verbindende Seminar der Jesuiten, für das Gymnasium, versuchsweise, ein Konvikt; Jos. Mohr, Wendel Kost, Wilhelm Furrer wollten keines von beiden, sondern Reorganisation der höhern Anstalt und neue Lehrerwahl. Hautt war Referent. Das Gutachten verlangte Aufnahme der Bedingung, daß die Jesuiten „ihre Schule der verfassungsmäßigen Wirksamkeit und Aufsicht

der Behörden unterstellen“ (was der Orden bereits, seinen Statuten gemäß, abgelehnt; also Spiegelfechterei).

Indessen saßen am 24. die Abgeordneten des Sonderbündnisses. Ihre Berathung blieb natürlich geheim; öffentlich wurde nur ihr Manifest vom 7. bis 17. Februar, worin sie aufs neue den Tagsatzungsbeschluß weder der Form noch dem Wesen nach als rechtsgültig anerkannten, die Sache als unerledigt erklärten und ihr Glaubensbekenntniß in den Worten offenbarten: „Wenn eine Mehrheit von 12 Ständen in Sachen des Bundesvertrages die ganz gleichen Rechte hat, wie die 22 souveränen Stände in ihrer Gesammtheit, so kann die gleiche Mehrheit verfügen, daß den Kantonen das gleiche Stimmrecht genommen werde und daß größere Kantone also auch mehrere Gesandte an die Tagsatzung senden; sie kann an die Stelle der Vororte einen Bundesrath mit ausgedehnten Vollmachten zur Regierung der Schweiz setzen“ (Absch. d. ord. Tags. S. 162 und Beil. GG.). Der Erfolg hat gezeigt, daß die sonderbündische Diplomatie richtig gesehn, und wie enge bei uns Politik und Kirchliches verschmolzen sind, was der Leser besonders bedenken mag, dem hier die erstere allzu sehr berücksichtigt scheinen sollte.

Am 23. Februar 1844 kam die Jesuitensache vor den großen Rath. Sowohl die entschiedenen Freunde als die Gegner der Berufung drangen darauf, daß die Frage einmal definitiv erledigt werde. Wäre dies geschehn, es hätte sich wahrscheinlich keine Mehrheit für die Bejahung ergeben. Siegwarten gebührt das Verdienst, unter scheinbarer Opposition gegen Leu, diesem den Weg abermal gezeigt zu haben, der am sichersten zum Ziele führe. Auf seinen Antrag wurde nämlich beschlossen: in die Vorschläge über Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyceums sofort einläßlich einzutreten; dagegen sei die Frage über die damit in Verbindung stehende

Anregung auf Berufung der Jesuiten an dieselbe an den Regierungs= und den Erziehungsrath zurückgewiesen, mit den Aufträgen, welche der große Rath bestimmen werde. Leu stutzte anfänglich und wußte in sichtbarer Verlegenheit nicht, ob Siegwart „eine Schlaucherei" (Finte) für oder gegen ihn im Sinne habe. Es beruhigte ihn jedoch der Zusatz wegen der „Aufträge", und er stimmte mit dem größern Theile seines Schweifes dafür. Die Konservativen unter den Jesuitengegnern stimmten gegen eine solche Trennung des Ganzen, waren aber im Grunde sehr damit zufrieden, indem sie Siegwarten besser zu verstehen wähnten als Leu. Ja sie lobten nach der Sitzung in vertrauten Kreisen die Gewandtheit, mit welcher der schlaue Schwarzwälder dem Volksmanne das Heft aus den Händen gewunden, und in der Baslerzeitung verkündete ein Solcher, es sei binnen 2 Jahren nie gewisser gewesen, daß aus der Jesuitenberufung nichts werde. (Die Jesuiten in Luzern S. 41. 42). Dem Beschlusse, der nun folgte, gemäß sollten alle Professoren beider Anstalten einer Wiederwahl unterliegen und im Falle der Erwählung 4 Jahre im Amte bleiben. Nichtwiedergewählte, die nicht Chorherren waren, sollten während 4 Jahren die Hälfte ihres Gehaltes nachbeziehen. Die 6 Klassenlehrer am Gymnasium, der Professor der Religion und derjenige der Philosophie sollten nur aus dem geistlichen Stande genommen werden dürfen. Am 24. kam es an die Aufträge. Vergebens warnten Kopp, Pfyffer und Elmiger; vergebens wurde die unbedingte Annahme der Jesuiten nach ihren Statuten nicht beliebt; der Beschluß ergieng, mit wesentlicher Annahme der von Jos. Mohr angetragenen Bestimmungen: 1. Der Regierungsrath soll hinsichtlich der Vereinigung der Theologie mit dem Seminar mit dem Bischof in Unterhandlung treten. 2. Der Regierungs= und der Erziehungsrath sollen, im Einverständnisse mit dem Bischofe die Grundlagen zu

einem Vertrage (Leu hatte wollen „den Vertrag") betreffend die Uebergabe der theologischen Anstalt an die Jesuiten unterhandeln; dabei soll aber vorzüglich ins Auge gefaßt werden, daß die Jesuiten sich der Staatsverfassung, sodann den Gesetzen insbesondere unterwerfen, wie der Oberaufsicht des Staates. Ferner sollen nicht die Jesuiten, sondern der Erziehungsrath im Einverständnisse mit dem Bischofe die Lehrbücher der Theologie bestimmen, und die Lehrmethode nicht allein den Jesuiten überlassen werden. Die Ergebnisse dieser Unterhandlungen sollen dem großen Rathe zur definitiven Entscheidung nochmals vorgelegt werden. Die Freisinnigen tröstete das Veto des Volkes.

Am Tage darauf, den 25. Februar reichten bei 40 Freisinniger, Kopp und Elmiger an der Spitze, ihrem Kampfgenossen wider die Jesuiten, dem würdigen Stadtpfarrer Sigrist einen prachtvollen goldenen Kelch als Ehrengeschenk, mit dem Sinnbilde des Leidens Christi, und eine namhafte Summe Geldes, als Rest der Sammlung, in Luzernerfranken und Gold, dem Vater der Armen. Altschultheiß Elmiger hielt dabei eine Rede, welche die Anwesenden in Rührung versetzte. Abends brachte der Männer-Gesangchor ihm und dem eben so gekränkten Stiftprobste Waldis bei Fackelschein ein Ständchen. Beide traten unter die Sänger und dankten ergriffen, und selbst die „katholische Staatszeitung" konnte nicht anders, als in die Anerkennung der zwei würdigen Priester einzustimmen.

Sechster Abschnitt.

Die Freischaarenzüge.

Wallis zum Sonderbunde gebracht.

In derselben Zeit erließ der nach Bossi's Tode gewählte Churerbischof Karlin von Hohenbalken an Nidwalden, angeregt von dasigen Finsterlingen (wie früher wegen des Schulbuches), am 20. März 1844 einen Hirtenbrief, worin er seine Freude bezeigte, daß Nidwalden am 4. Dezember 1843 beschlossen habe, „mit dem hohen katholischen Vororte Luzern und den übrigen alten Ständen gemeinschaftliche Sache zu machen", und besonders, daß eine hochwürdige Geistlichkeit zu diesem Beschlusse das Ihrige beigetragen. Weil jedoch in Folge desselben „unter dem Volke mancherlei Beunruhigungen, Aengstlichkeiten und Gewissenszweifel erwachten", habe er, „sowohl von geistlicher als weltlicher Seite geziemend und dringend angegangen", sich bewogen gefunden, zu erklären, „daß das souveräne Volk von Nidwalden bei der Versammlung vom 4. Christmonat weder durch Ausübung seines ihm verfassungsmäßig zuständigen Souveränitätsrechtes, noch durch Zustimmung zu den oft besagten Beschlüssen gefehlt und eben so wenig sein Gewissen verletzt habe. Indem wir diese Erklärung zur Gewissensberuhigung des dortigen Volkes aussprechen, ermuntern Wir gleichzeitig dasselbe,

in allen Vorfallenheiten treu und fest für das einzustehen, was immer nur zur bessern Wahrung des römisch-katholischen Glaubens und unerschütterlichen Befestigung des heiligen Verbandes mit dem römischen Stuhle geeignet sein mag." Solche Aktenstücke bleiben denkwürdige Belege, wie der Episkopat, seit ihm Roms Schlauheit und eigener Unverstand die Wurzeln abgeschnitten hat, wenigstens noch dazu gebraucht werden kann, durch geistliche und weltliche Magnaten die Verdummung zu fördern, welche sich auch darin kund gab, daß den 26., Geistliche und Weltliche, vom Rathe das Verbot der „Neuen Züricher Zeitung", des „Eidgenossen" und des „Unterwaldner Wochenblattes" verlangten, und ihnen sogleich willfahrt wurde.

Nun galt es, das W a l l i s für den Sonderbund zu gewinnen. Es bot in seiner Zerrissenheit nur allzu viele zugängliche Stellen. Der Vorort Luzern sandte von Zeit zu Zeit Vertraute hin. Ein solcher (Segesser) war am 12. März 1844 in Sitten, wo er sich mit Mitgliedern des Staatsrathes und Notabilitäten des Klerus lange unterhalten haben soll. Der gereizte Zustand nahm zu, und in der zweiten Hälfte des März hörten wir alles Ernstes, im Oberwallis sei auf den April ein Streich bereit (unter anderm Beil. zum Erz. vom 22. März).

Man hatte die Liberalen auf muthwillige Weise gehetzt. Im November 1843 hatten 29 Großräthe dem großen Rathe eine wahre Schmähschrift wider sie eingegeben, deren sich nachher selbst darin Unterzeichnete schämten. Drei Liberale waren durch Meuchelmord auf die Seite geschafft worden, ein Vierter war verschwunden, ohne daß man erfahren konnte, was aus ihm geworden sei. Am 27. März 1844 erklärte der Staatsrath, gestützt auf die ihm ertheilte unbedingte Vollmacht, auffallend die Gemeinden nicht nur für alle Exzesse in ihrem Bereiche, sondern für solche ihrer

Angehörigen, die diese in anderen Gemeinden begehen, verantwortlich.

Diese Lage des Landes wurde am 1. April, dem Jahrestage der Regeneration des Kantons, in St. Maurice besprochen und der Tag gefeiert. Der von den Reaktionären längst prophezeite Marsch ins Oberwallis fand nicht statt; aber ein provisorisches Comité der Liberalen und für ihre Ideen wurde bezeichnet in den Herren Dr. Barmann, Joris, Abbet, Cretter und Moriz Barmann, welches am 9. in Martigny durch Abgeordnete von 33 liberalen Gemeinden bestätigt, vermehrt und „in Betracht des regellosen Zustandes des Kantons, der Drohungen eines Angriffes, welche die Feinde der Demokratie ohne Unterlaß ausstoßen; in Betracht der Anhäufungen von Kriegsvorrath in den östlichen Theilen des Kantons", beauftragt, „den Bürgerkrieg zu verhüten und alle Bürger in wechselseitigem Vertrauen und dem Streben nach Fortschritt zu vereinen." Es sollte „die schnellsten und wirksamsten Maßregeln ergreifen, im Nothfalle mit bewaffneter Hand jeden Angriff auf die Unabhängigkeit und die Rechte des Volkes abzuwehren, das Vertrauen unter allen Bürgern zu wecken und die Kenntniß und Verwirklichung der demokratischen Grundsätze populär zu machen streben. Eine Hemmung fand diese Vereinigung durch das Austreten von Dr. Barmann, Joris und zweier Anderen, zum Theil wegen des Vorbehaltes der Mitglieder der „jungen Schweiz", für ihre speziellen Statuten und ihren eigenen Gang (marche). Deshalb erließ das Kantonal-Comité der „jungen Schweiz" einen Aufruf an die Mitglieder, die Ausstreuung zu widerlegen, als hätte es am 9. sich von den statutengemäßen Verpflichtungen losgesagt, und ihre Aufgabe offen darlegend: 1. Für die Sicherheit der liberalen Partei zu wachen und Angriffe mit gewaffneter Hand abzuwehren; 2. zu Erstrebung eines gemeinschaftlichen Zie-

les eine Annäherung der Meinungen, namentlich in den westlichen Zenten, anzubahnen; 3. Die Verbreitung volksthümlicher republikanischer Grundsätze zu erleichtern. Unterschrieben Advokat Abbet und Oberstlieutenant Morand. Desto eifriger schaarten sich die Gegner um den Staatsrath.

Ergebene Unterwallisser Gemeinden sandten Adressen an ihn und des Großraths Yossen Petition für Immunität des Klerus, für Jesuiten und Sonderbund wurde von sämmtlichen Gemeinden des Zents Gombs genehmigt.

Am 21. fanden zu Naters und im Brigerbade unterm Vorwande eines Schießens bewaffnete Zusammenkünfte statt, wobei Musterung gehalten und Offiziere ernannt wurden. Die Regierung sah sich genöthigt, Yossen wegen Aufreizung zum Bürgerkriege an die Gerichte einzuleiten. Am 1. Mai gieng ein Schuß von 20 zerhackten Kugelstücken in die Wohnung des Nikolaus Morisod in Verossaz, eines tauben, schuldlosen Greises, Vaters von 3 Mitgliedern der „jungen Schweiz." Der Schuß streifte Morisod's Kopf. Kurz vorher hatten sich Jungschweizer, aus einem Hinterhalte auf der Heimkehr vom Kirchweihefeste angefallen, gerächt, und in Verossaz den Großrath Voeffray, das Haupt der Gegenpartei, den man als Urheber des Hinterhaltes bezeichnete, mißhandelt. Dies, verbunden mit gewechselten Flintenschüssen, veranlaßte den Staatsrath zu einem Schreiben an den Vorort vom 4. Mai, worin er erklärte, „diese Herrschaft des Schreckens und der Revolte durch Entwickelung der äußersten Mittel zu ersticken." Der große Rath sei einberufen und werde Gesetzentwürfe berathen, die Ruhe zurückzuführen. Der Vorort werde ersucht, eidgenössisch zu interveniren und 4 bis 5 Bataillone „auf Piket zu stellen" (Absch. C. 1. 3. 6. E. 5.). Am 5. saß Voeffray und ein Jungschweizer, jenes Schusses auf Morisod verdächtigt, im Verhafte. Als aber der Untersuchungsrichter, Freund und Gesinnungsgenosse Voeffrays, persönlich ins Gefäng-

niß trat und diesen los ließ, drangen Jungschweizer in seine Wohnung, um des Befreiten wieder habhaft zu werden, und es kam zu Tumult. Der Staatsrath berichtete das am 6. aufs neue an den Vorort als „neue Akte von Anarchie", erklärte: „wir sind im Begriffe, Kräfte zu entwikeln. Wollet, Tit. Euere Verfügungen für schnelle Hilfe beschleunigen", und sandte an die Gemeinden ein Kreisschreiben, worin er verbot, „daß bewaffnete Mannschaft sich, auf welchem Punkte des Landes es immer sein mag, in Bewegung setze, ohne Befehle des Staatsrathes." Allen Gemeinden wurde zur Pflicht gemacht, „ohne weitere Aufmahnung, durch ihr eidgenössisches Kontingent und ihre Landwehr jede bewaffnete oder Waffen nachführende Truppe, die nicht durch das Gesetz autorisirt ist, und die sich ohne Aufforderung der Regierung in Bewegung setzen würde, zu bekämpfen und anzuhalten." Am 7. rief der Staatsrath 6 Kompagnien unter Waffen auf den 12. nach Sitten, stellte andere aufs Piket, sandte einen Herrn Courten an den Vorort, welcher am 8. u. 9. eidgenössische Repräsentanten ernannte und Bern und Waadt zu Truppenstellung aufforderte. Beide schlugen dies ab, weil sie theils ein abgekartetes Spiel ahnten, theils weil dem Vororte keine weitere Befugniß zustand als das Begehren des bedrohten Kantons den Ständen mitzutheilen und bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung zu rufen. Am 11. schrieb der Staatsrath nach Luzern, er höre bereits von „Mobilmachung" von Truppen, was vorerst noch nicht nöthig sei, indem es hinreiche, sie bereit zu halten. Es galt, nach dem Artikel eines konservativen Oberwallisers in der „Allgemeinen Zeitung", die „junge Schweiz" zu Grunde zu richten, d. h. das Land auf die Seite des Sonderbundes zu bringen, ehe die — Eidgenossenschaft sich einmische. Denselben 11. ließ die Behörde mit Trommelschlag in Sitten (aber nur dort) bekannt machen,

daß sie weder eidgenössische Repräsentanten noch Truppen verlangt habe.

Die Liberalen, da die Ruhe überall hergestellt war und die Gerichte das Geschehene zu beurtheilen hatten, wurden über all den Apparat unruhig und das Comité in Martigny, im festen Glauben, einer Reaktion in die Hände zu fallen, proklamirte am 12., solche Maßregeln kosten das Geld des Volkes, entflammen die Leidenschaften und stellen die Landesehre vor der Schweiz blos. Es mahne die Mitbürger, vor der Falle auf der Hut zu sein, die ihnen die Feinde des Vaterlandes und des Fortschrittes stellen. Am 12. und 13. sandte man ein Bataillon nach Sitten und am 13. gieng der Luzerner Staatsschreiber Meier ins Wallis, nach der zweideutigen Machenschaft, halb „als getreuer Berichterstatter des Vorortes", aber „unter gewissen Umständen", als eidg. Kommissär.

Der versammelte gr. Rath billigte und lobte am 15. alle Maßnahmen des Staatsrathes, der „sich um das Vaterland verdient gemacht„ habe. Dann löste er das Comité von Martigny als „aufrührisch und verfassungswidrig" auf, während „die alte Schweiz" bewaffnet blieb. Meier, angelangt, erhielt Audienz beim Staatsrathspräsidenten Zen Ruffinen, welcher, dem Bisherigen gemäß, den Wunsch aussprach, er möchte, da er nicht berufen sei, nicht amtlich auftreten. Es war noch nicht geschehen was geschehen sollte, und worein der Präsident und der Vicepräsident (Note zu Barmann's Contrerevolution) eingeweiht gewesen sein sollen. Am 16. (Auffahrtstag) war nicht Sitzung, aber Klub bei einem Chorherrn in Sitten. Meier wohnte bei. Da erließen 39 Großräthe an die Großrathskommission das Ansuchen: dem Staatsrath eine Regierungskommission von V in oder außer dem gr. Rathe an die Seite zu stellen; falls aufgeboten werde, den Oberkommandanten vom gr. Rathe aus zu bezeichnen, unbedingte Vollmacht an die Regierung, und Verbot aller

nicht vom gr. Rathe gebilligten Vereine. Die Mehrheit der Kommission machte diese Anträge zu den ihrigen.

Aber der abgekartete Moment nahte. In Barmann's Schrift steht ein „Aufruf zu den Waffen", unterzeichnet von den Abgeordneten des Zents Leuk, Sitten den 16. Mai 1844: „In Kraft eines Beschlusses der höheren Behörden und der Mehrheit der Großrathsmitglieder, wird, in Betracht der Dringlichkeit der Umstände, allen Kompagnien der organisirten Freiwilligen der Befehl ertheilt, gehörig bewaffnet und mit Munition und Lebensmitteln versehen nach Siders zu marschiren, und zwar unverzüglich nach Empfang des gegenwärtigen Befehles; die Truppe wird unter dem Oberkommandanten Wilhelm von Kalbermatten stehen, um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen und die weiter nöthigen Befehle zu vollziehen." In derselben Schrift wird vermuthet, nach Gombs oben müsse dieser Aufruf schon am 14. oder 15. geschikt worden sein. Eben dort ist der Brief des Befehlshabers der Reaktionspartei in Entremont an einen andern vom 17. worin der Plan des Zuges und das Zusammentreffen mit der „befreundeten Kolonne aus Oberwallis" besprochen und am Schlusse gesagt wird: „P. S. Ich habe Nachrichten aus dem Zent Monthey; die Jungschweizer scheinen für den Augenblik ganz sorglos."

Die Großrathssizung des 17. wurde hizig. Es fand sich, daß der Staatsrath seine Korrespondenz mit dem Vororte dem gr. Rathe absichtlich beschnitten und verstümmelt vorgelegt. Die Sitzung wurde auf Abends 6 Uhr vertagt. Keine Sylbe verlautete von dem heranziehenden Gewitter, obschon mehrere Mitglieder und die Sekretäre mitverflochten und der Sohn des Großrathspräsidenten an der Spitze stund. Nachmittags erfuhr Moriz Barmann von einem, dem obigen Leukischen ähnlichen, Aufrufe des Zentpräsidenten von Siders, Adrian von Courten an die

Gemeinden des Zents, vom heutigen Tage, und von einer allgemeinen Bewegung im Oberwallis. Die Liberalen, deren Haupt Barmann, Mitglied des gr. Rathes, nur zu gut wußte, daß diese Aufrufe Lügen enthielten, blieben ruhig, und Barmann begnügte sich, den Staatsrath aufzufordern, als ausschließlich befugte Behörde, die bewaffnete Macht mobil zu machen und im vollen gr. Rathe zu erklären, ob die s. g. organisirten Freiwilligen Befehl erhalten haben, den Zug anzutreten. Da erwiederte der Präsident des Staatsrathes und das dem Milizdepartemente vorstehende Mitglied, die vollziehende Gewalt habe diesen Befehl nicht ertheilt, und unter die Waffen sei niemand gerufen als die im Hauptorte versammelten Milizkompagnieen. Ein Theil Großräthe, meist aus Monthey und Martigny, sogar mehrere Konservative, verließen entrüstet den Saal. Das war um 10 Uhr Abends geschehen. Jezt erfolgte mit 42 Stimmen der Beschluß: dem Staatsrathe 3 berathende Mitglieder beizugeben und unbedingte Vollmacht zu ertheilen, das Oberkommando durch den gr. Rath zu ernennen. Um 10½ Uhr ließ die Mehrheit des Staatsrathes, ohne Wissen der Minderheit, Staffeten nach Siders abgehen, den Ihrigen den Wink zum Aufbruche zu geben. Die in Sitten anwesenden Mitglieder aber des Ausschusses von Martigny, gestüzt auf den staatsräthlichen Beschluß vom 6. (oben S. 377), riefen jezt die Freiwilligen der westlichen Zenten auch zu den Waffen „um den Hauptort des Kantons und Unterwallis gegen den Ueberfall, der sie bedrohe, zu schüzen." Der Aufruf ging Mitternachts von Sitten ab. In dieser Nacht versammelte sich, ohne Gloke, ohne daß die Liberalen eingeladen worden, die Mehrheit des gr. Rathes noch einmal und bekleidete den ungebildeten Ex-Kapitän in französ. Diensten unter Karl X., Wilhelm von Kalbermatten, mit verfassungswidriger diktatorischer Gewalt.

Am 18. als der gr. Rath gegen 6 Uhr Morgens, abermal saß, meldete man ihm die Annäherung der Massen aus Ober= und der Liberalen aus Unterwallis, leztere, unter dem Präsidenten des Comité von Martigny, Mor. Barmann; erstere etwas weiter entfernt. Bei dieser Nachricht schlug der Zentpräsident von Leuk, Allet, vor, den Marsch der beiden Kolonnen aufzuhalten, den Führern Kommissäre entgegen zu schicken und allen Freiwilligen Sold zu reichen. Dies, genehmigt vom Staatsrath und Großrathspräsidenten, wurde als angenommen betrachtet, und die Mitglieder trennten sich, ohne Entlassung. Barmann antwortete den 2 Kommissären an der Spitze der Seinen, er setze seinen Kopf zum Pfande, daß seine Truppe sich nicht von der Stelle bewegen werde, falls die aus Oberwallis gleichfalls nicht vorrücken, (Bericht der Kommissäre), und forderte Lebensmittel. Gegen Mittag lud der Staatsrath Barmann, „den Kommandanten an der Morgebrücke", auf 2½ Uhr zu einer Konferenz ein, und sandte die Lebensmittel. Um 1 Uhr etwa rapportirten gleichermaßen die an die oberen gesandten Commissäre, auch diese Truppen haben sich verbindlich gemacht, „ohne Befehl der Regierung" nicht vorzurücken. Beide Kolonnen sollten auf Rechnung des Staates Sold erhalten. Die 2 Unterwalliser Kommissäre meldeten das Vernommene an Barmann. Als aber dessen Stellvertreter zu der anberaumten Konferenz eintrafen, erfuhren sie, Kalbermatten's Kolonne sei im Anzuge. Sie drückten dem Staatsrath und dem Großrathspräsidenten ihr Befremden darüber aus, was aber diese Herren übel nahmen, indem sie es „wieder eine grundlose Voraussetzung der Liberalen" nannten Als die beiden Offiziere im Begriffe waren, in die Konferenz einzutreten, kündeten zwei Gensdarmen den Einzug der Oberwalliser mit Trommelschlag in Sitten an. Gleiches sah zu seinem Staunen der eine der Kommissäre, der

von Barmann zurückkehrte. Auf seine Bemerkung, daß die obere Kolonne ihr Wort gebrochen, erwiderte der Präsident, daß er dies aufrichtig bedaure. Derselbe, wie der Staatsrath betheuerten dem von Barmann zur Konferenz abgeordneten Obersten Kasimir Dufour, der entrüstet von „Verrath und Schmach“ redete, diese Truppenbewegung geschehe ohne ihr Wissen (Bericht der zwei unteren Kommissäre und Barmann's Schrift). Der mit dem Militärdepartemente beauftragte Staatsrath Torrent erklärte urkundlich, „daß die bewaffneten Männer, welche in diesem Augenblick aus Oberwallis in die Stadt Sitten eindringen, weder vom Staatsrathe noch dem Militärdepartemente den Befehl, sich zu versammeln und mobil zu machen, erhalten haben.“

Nach dieser Darstellung aus den Akten selbst, die den Leser unterrichtet, daß wie bei Ludwig XVI. und dem Oesterreicher Ferdinand neben der ostensibeln Gewalt eine camarilla geheim ihr Webeschiff hatte fliegen lassen, hier nur noch die gedrängte Erwähnung, daß in und um Sitten jetzt über 3000 gut Bewaffneter und Befehligter lagen; daß am 18. früh Kalbermatten die Anzeige der Wahl als Oberbefehlshaber erhielt, neue Landwehrkolonnen einrückten und dann das Heer abwärts am Rodan Unterwallis zuzog, wo am 20. bei Ardon und in Entremont und am 21. am Trient Blut floß. Am 23. häutete sich der Berichterstatter Meier zum eidg. Kommissär; am 24. beschloß der gr. Rath ein Zentralgericht für alle Preß- und politischen Vergehen, auch die bereits anhängigen (woher ein benachbarter deutscher Staat vielleicht sein Ausnahmsgesetz gelernt hat.) Das „Alpenecho“ wurde unterdrückt, die „junge Schweiz“ aufgelöst, am 25. sprach der Staatsrath den Truppen, die ihm Luft gemacht in seiner schwülen Lage, den Dank aus, und der 26. Mai 1844, der Pfingsttag, ging auf über einer verhagelten Saat.

Die Frucht davon war, daß der große Rath den Unterricht in den Kollegien den Jesuiten, welche das Volk auch hier in ihren theatralischen Missionen fanatisirten, und den Primarunterricht dem Bischofe so unbedingt in den Händen ließ, daß die Staatsgewalt nicht einmal das Recht übte, die Kenntniß der Beweggründe bei Ausweisung eines Zöglinges oder Entlassung eines Lehrers zu verlangen; so wie daß der Klerus seine Vorrechtstellung beibehielt (die Daten fast alle nach den Akten und den Tagsatzungsabschieden).

Bisthum in St. Gallen und Jesuitenberufung in Luzern.

In Luzern hatten die Liberalen sich schon auf den Sonderbundsbeschluß vom 20. Okt. 1843 am 23. versammelt und einen Ausschuß bezeichnet, beim gr. Rathe Zurücknahme zu erwirken, einen andern aber, mit den freisinnigen Vereinen anderer Kantone in Verbindung zu treten. Am 25. ging ein warnendes Schreiben Berns an den verhängnißvollen Vorort, worin vorerst der Ausdruck „Bundesbruch" gerügt und zu gehöriger Zeit kräftige Zurückweisung desselben versprochen, dann aber aufmerksam gemacht wurde, eine Maßregel, wie Luzern sie ergriffen, sei schlechterdings überflüssig, wenn man sich blos „bundesgemäßer" Mittel bedienen, somit innerhalb der Schranken des Bundes verbleiben wolle. „Lassen nicht die fortwährenden Konferenzen und insbesondere auch der Umstand, daß der große Rath selbst die Wahl ihrer Mitglieder trifft, auf die Absicht schließen, dem bundesgemäßen Vororte einen geheimen und außer dem Bunde stehenden gegenüber zu stellen? Beweist die ausgesprochene Absicht, eine Erklärung nicht nur an die eidgenössischen Stände, sondern an alle Eidgenossen zu erlassen, nicht offenbar den Zweck,

das Volk in Aufregung zu versetzen, in demselben eine Trennung, vielleicht sogar Bürgerkrieg hervorzurufen? u. s. w. Schließlich haben wir der hohen vorörtlichen Behörde noch die unumwundene Erklärung abzugeben, daß der Stand Bern, so viel an ihm, nicht zugeben wird, daß die Schweiz einigen Uebelgesinnten zum Spielball diene, sondern daß er jeder Gefährdung der bundesgemäßen Existenz der schweizerischen Eidgenossenschaft und jedem Trennungsversuche mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten wird. Schultheis Neuhaus. Staatsschr. Hünerwadel." Tags darauf, den 26. Okt. schrieb Zürich über denselben Gegenstand, namentlich das Erwähnen kriegerischer Rüstung und besorgten Angriffes bedauernd und schließlich erklärend, falls der innere Friede gefährdet erscheine, werde der Vorort hoffentlich eine außerordentliche Tagsatzung rufen; sonst würde sich Zürich für „berufen und verpflichtet erachten", eine Konferenz sämmtlicher Stände in seine Stadt einzuladen. Der Amtsbürgerm. H. Mousson. Der Staatsschr. Hottinger. Luzern erwiederte an Bern gereizt: es habe, seit Uebernahme der eidg. Geschäftsleitung seine Pflicht nie außer Auge gelassen, „nie stillschweigend die Verletzung bundesgemäßer Rechte hingenommen, nie die Aufforderung mitverbündeter Stände, als Wächter des bundesgemäßen Rechtszustandes gegen Verletzung dieses Zustandes einzuschreiten, unberücksichtiget gelassen u. s. w." Am wenigsten hätte man sich einer solchen Mahnung von Bern versehen; „denn während seiner eidg. Geschäftsleitung wurden Korporationen, die unter dem besondern Schutze des Bundesvertrags gestanden, zerstört, ohne daß der dermalige Vorort Bern nur ein Wort zu deren Erhaltung gesprochen hätte." Daß Bern den Uebelgesinnten entgegen zu treten entschlossen sei, beruhige den Vorort sehr. Die Antwort an Zürich erklärt sich, noch jesuitischer, ebenfalls gegen alle Sonderbündnisse, als dem Art. 6. der

Bundesakte zuwider, und lobt, daß Zürich selbst, wie Luzern, sich von einem solchen Bündnisse (dem Siebenerkonkordate) losgesagt. Eine außerordentliche Tagsatzung zu rufen werde Luzern eintreffenden Falles nicht ermangeln, und erkläre in „Anerkennung Euerer (wie wir annehmen wollen) wohlmeinenden Absicht, auf das Bestimmteste, daß wir auf die Dauer unserer eidg. Geschäftsführung keinem andern Stande als uns selbst Beruf und Verpflichtung zugestehen können, die Boten sämmtlicher Stände in Bundesangelegenheiten um sich zu versammeln."

Am 29. Mai 1844, demselben Tage, an welchem der gr. Rath Aargaus die Instruktion beschloß, der Vorort habe in der Wallisersache sowohl seine Befugniß überschritten als „zur Entwiklung der an sein Einschreiten sich knüpfenden bedauerlichen Ereignisse beigetragen," und das Mißfallen der Tagsatzung verdient, weshalb der dort bewirkte jetzige Zustand, „indem eine in Nothwehr versetzte Minderheit gewaltthätig unterdrückt worden" als verfassungs- und gesetzwidrig nicht anzuerkennen, sondern eine eidg. Rekonstituirung zu bewerkstelligen sei, — begründete Seminardirektor Keller in längerm, geschichtlich bis auf die neuesten Tage belegten Vortrage den Antrag, im nothwendigen Interesse des konfessionellen und politischen Friedens der Eidgenossenschaft, bei den Ständen die Frage über Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz anzuregen und zu beantragen. Dies wurde ohne Widerspruch mit 123 gegen etwa 40 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Das betreffende Kreisschreiben langte am 5. Juni in Bern an und wurde denselben Abend im diplomatischen Departemente unter v. Tavel vorberathen. Das Departement trug an, Aargaus Antrag zu unterstüzen, und als Altschultheis Neuhaus, als Berichterstatter, dies im gr. Rathe ankündete, brach die Behörde und die Tribüne in Beifall aus. Nicht so schnell aber ging der Regierungsrath zu

Werke. In seinem Namen machte v. Tavel am 7. dem gr. Rathe die Anzeige, die Frage sei, nach reiflicher Berathung, zu nochmaliger Untersuchung und einem umfassenden sorgfältigen Berichte an das Departement zurückzuweisen und erst in einer spätern Sizung zu behandeln. Als von radikaler Seite der Antrag geschah, der gr. Rath solle schon heute und ohne die regierungsräthlichen Anträge abzuwarten, den Antrag Aargaus erheblich erklären, wurde dies von Blösch und Joh. Schnell, vom Gesichtspunkte der Kantonalsouveränetät aus, bekämpft, und endlich mit 97 gegen 30 Stimmen die Erheblichkeitserklärung verweigert.

Damals brachte das Wegweisen des pfäffischen Abbé Marilley die Regierung von Genf in ernsten Zwist mit dem römischen Hofe und dem Bischofe. Die Verfassung gab dem Staatsrathe das Bestätigungsrecht für den Pfarrer von Genf, und der Bischof hatte sich durch die Konvention von 1820 verpflichtet, dieser Behörde seine Wahl kund zu thun, ehe er sie definitiv vornehme (arrêter), und zu einer neuen zu schreiten, sofern die erste nicht genehmigt werde (agréer). Der Nuntius in Luzern kam darüber so sehr in Harnisch, daß er an den Vorort ein Schreiben erließ, welches dieser anzunehmen Bedenken trug, so daß er es zurückgezogen und etwas gemildert habe. Die „Kirchenzeitung" drückte sich darüber aus: „Auch diese Angelegenheit wird der diesjährigen Tagsatzung anhängig gemacht werden. Die hohen Repräsentanten des hl. Stuhles und des Königes von Sardinien führen Klage über Verletzung der Verträge von Wien und Turin, der Hochw. Bischof (von Freiburg) über Verletzung seiner Rechte und über Bedrückung der feierlich garantirten kath. Religion im Kanton Genf, die Regierung von Freiburg endlich noch über konkordatwidrige, gewaltsame Fortweisung eines Bürgers des Kantons Freiburg."

Am 16. Juni wo der Ex-Antistes Hurter aus Schaff-

hausen in Rom zum Katholizismus übertrat, dem er bereits durch Hetzschriften in seiner Weise gedient hatte, wurde in Schwiz die Jesuitenburg feierlich eingeweiht, wie der „Waldstätterbote" sagte „zu ihrer heiligen Bestimmung."

Am 10. Juni hatte in Luzern der Nuntius ein Schreiben an die Regierung erlassen, worin der Papst nach langem Zögern in die geschehene Aufhebung der zwei Franziskanerklöster willigte, unter der Bedingung, daß aus dem Vermögen desjenigen in der Stadt zwei Anstalten errichtet werden: ein Seminar und eine Hilfspfarrei. Das „Vorhaben" des gr. Rathes, die Leitung des Seminars den Jesuiten zu übergeben, billigte der hl. Stuhl. Die Jesuitenpartei mißbrauchte dies Schreiben zu der Deutung, als habe der Papst die Jesuitenberufung „verlangt", und überdieß zur Uebergabe auch der s. g. Filialpfarrei an denselben Orden, nämlich der Verbindung des in der Franziskanerkirche stattfindenden Gottesdienstes mit dem dortigen Seminar.

Am 25. Juni trat die außerordentliche Tagsatzung (wegen Wallis verlangt durch Glarus, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Waadt) zusammen, und am 28. erklärten 13 Stimmen (zu den VII noch Zürich, Neuenburg, Basel, Tessin, Innerroden, endlich St. Gallen, Waadt und Genf) das Nichteintreten in die innern Angelegenheiten des Kantons Wallis (Absch. S. 83—142) Sicher, wie der erwähnte Beschluß in Bern, schlagende Belege, wie sehr in der Schweiz die politischen wie die kirchlichen Fragen meist vorsichtig behandelt werden.

Jetzt erschienen auch die Bischöfe der Schweiz mit einem Manifeste „Wenn sie seither den ungerechten aargauischen Großrathsbeschluß vom 13. Jan. 1841 und die daraus unmittelbar erfolgte Spoliation nur im Stillen bei sich selbst zwischen Vorhalle und Altar beweint und beklagt haben, so geschah dies einzig aus dem Grunde, weil

sie sich der Hoffnung überließen, das Uebel werde seine Abhülfe, der Fehler seine Sühnung, die Ungerechtigkeit ihre Genugthuung finden. Aber leider haben sie sich getäuscht, und ihr Schmerz ist so zu sagen aufs Höchste gestiegen. Indessen leuchtet ihnen noch ein Strahl der Hoffnung; denn nimmer können sie sich der Vermuthung überlassen, daß die höchste Behörde der Schweiz einen Beschluß aufrecht erhalten, bei einer Abstimmung es bewenden lassen werde, wodurch die Ungerechtigkeit sanktionirt, unschuldige und ruhige Bürger ihrer Güter widerrechtlich beraubt, der Bund gebrochen würde, einen Beschluß, der sogar zum Untergange der kath. Kirche in der Schweiz führen könnte." Die „kath Staatszeitung" ermangelte nicht, dies Aktenstük zu verbreiten.

Das Kollegium im kath. Berner Jura, zu Pruntrut, bezog von dem, meist reformirten, Kanton jährlich eine nicht unbedeutende Unterstützung. Das Erziehungsdepartement sandte an die Prüfungen jedesmal eine Kommission. Weil diese nun dieses Jahr neben einem katholischen zufällig zwei protestantische Mitglieder zählte, weigerten sich die Zöglinge zu erscheinen und legten eine Protestation gegen die Kommission nieder.

In Luzern wurde am 1. August der Vertrag mit dem Jesuitenorden im Erziehungsrathe in Abwesenheit des Stadtpfarrers Sigrist berathen, und am 5. reisten Jos. Leu und Chorherr Kaufmann, zwei eifrige Förderer der Sache, nach Freiburg, wo sie mit dem P. Provinzial Rothenflue am 14. den Vertrag entwarfen: Uebernahme der Theologie, des Seminars und der Pfarrhelferei, und Sendung von „wenigstens" sieben Patres; mehrere nur mit Einwilligung der Regierung und Vorbehalt von Verfassung und Gesetz.

Am 6. August berichtete der St. Galler „Erzähler" bereits Näheres von den Geheimnissen des Sonderbundes:

das biedere Ausschlagen eines eidgenössischen Stabsoffiziers, für den Fall von Thätlichkeiten ein Kommando unter der „bundesgetreuen" Fahne zu übernehmen, während ein anderer, erst in jüngster Zeit bekannt Gewordener (der ins Wallis bestimmt gewesene aristokratische Joh. Ulr. v. Salis-Soglio?) sich unbedingt den Verbündeten verschrieben habe; das emsige Ausstreuen: die Eidgenossenschaft sei aufgelöst, das Ausland werde einschreiten; der Radikalismus müsse, ehe der Vorort Luzern abtrete, durch einen Streich vernichtet werden; die Einübung und Vervollständigung der Luzerner, sonst nie sehr gerühmten, Artillerie; die Sicherheit der Verbündeten bei der Passivität des friedlichen Zürich und des von Blösch eingelullten Bern, und den beruhigenden Zusagen aus St. Gallen (wo am 17. Nov. 1843 im großen Rathe das Benehmen der Gesandtschaft zwar Billigung gefunden, aber nur mit 68 gegen 60 Stimmen). Eben so am 9., der borromeische Bund sei eine vollendete Thatsache, wie dessen Sichanlehnen an ein benachbartes, von jeher absolutistisches und konservatives Kabinet und das Ausgehen aller Fäden vom Steinhofe in Luzern, der Wohnung des Nuntius; endlich die Drohung der katholischen Staatszeitung: die Klosterfrage werde an der Tagsatzung ein Prüfstein sein; „die Zukunft wird schwere Folgen entwickeln, nimmer wird die katholische Schweiz ruhen, bis ihr Recht geworden" (Erz. 1844. Nr. 63. 64).

Aber am 8. August blieben auf der Tagsatzung 12²/₂ Stimmen dabei, die Klöstersache als erledigt zu erklären; die VII und Neuenburg und Innerroden wollten Wiedereinsetzung. Am 12. deshalb Protestation der VII gegen den „Bundesbruch", und am 21. Zürichs Gegenerklärung, wozu noch 11 und ²/₂ Stände traten (Absch. S. 162—207).

Aus Glarus giengen, die Fehde mit dem Bischofe

zu enden, Rathsh. Pet. Jenni und Alt=Landammann Müller nach Luzern zum Nuntius, und am 22. August 1844 nahm der dreifache Landrath mit 67 von 103 Stimmen die durch die Standeskommission mit dem Nuntius und dem Bischofe abgeschlossene Uebereinkunft an: 1. Der provisorische Wiederanschluß der katholischen Bevölkerung des hiesigen Kantons an die Diözese Chur hat wieder unter denjenigen Verhältnissen stattzufinden, wie solche vor dem 19. April 1839 bestanden haben, wobei der hiesigen Regierung aber für die Zukunft das Recht der Unterhandlung vorbehalten bleibt, um die Katholiken unter Umständen, sei es an das neu zu errichtende Bisthum St. Gallen, falls solches zu Stande kömmt, oder aber an ein anderes schweizerisches Bisthum anschließen zu können. 2. Die s. g. gerichtlich beurtheilten katholischen Geistlichen sollen zwar amnestirt, bei ihrer Rückkehr aber an ihre Stellen gehalten sein, vor allem uns den Eid zu leisten. 3. Die bisherigen Anstände, betreffend die Fahrtfeier, sind vollständig regulirt, und der Ausführung des daherigen Festprogrammes vom Jahre 1836 stehen für die Zukunft keine weitern Hindernisse entgegen. 4. Das von der bischöflichen Kuria gegen Herrn Oberkaplan Stähli zu Glarus s. Z. verhängte Interdikt soll aufgehoben werden.

Damals behandelte die Tagsatzung Aargaus Jesuitenantrag. Der Gesandte, Seminardirektor Keller, entwickelte vor der gefüllten Tribüne, auf welcher auch der französische Gesandte und der österreichische Geschäftsträger sich befanden, über 2½ Stunden lang und trotz dem unter gespannter Aufmerksamkeit, Grund und Sinn des Antrages historisch und staatsrechtlich. Am 20. stimmten für die Ausweisung von Bundeswegen nur 1½ Stände (Aargau und Baselland), für Zürichs Antrag: nicht einzutreten, 17½. Bern stimmte noch nicht (Absch. S. 113. 122—161).

In Wallis behandelte der große Rath am 2. Sept. die religiöse Toleranz, namentlich die Duldung reformirten Gottesdienstes. Den Anträgen auf gewisse Duldung gegenüber entblödeten sich Rausis und der Chorherr Derivaz nicht, zu erklären: es laufe der protestantischen Lehre keineswegs zuwider, katholischen Gottesdienst zu dulden, wohl aber der letztern. In der Abstimmung wurde der öffentliche protestantische Gottesdienst ausgeschlossen.

Hingegen Graubünden stellte um diese Zeit einen aus beiden Konfessionen gemischten Erziehungsrath auf.

Während in St. Gallen reformirterseits der geist- und gemüthreichste Schüler des originellen Denkers Scheitlin, Pfarrer Jakob Bernet, der auch in dem Züricher Straußenhandel einer der gewichtigsten und sinnigsten Sprecher gewesen war*), sich in den Kampf begab mit der in St. Gallen stattgefundenen Predigerversammlung, wo der Gedanke vorzuwalten schien, der dermalige religiöse Geist müsse vorläufig durch dogmatische und Symbolstudien eine ausgesprochene Schranke erhalten, wogegen Bernet behauptete, die Schranken des religiösen Bewußtseins seien vielmehr fort und fort zu erweitern, indem man Christus zwar zum Mittelpunkte mache, alles Uebrige aber in immer weiterm Umfange der Freiheit anheim gebe**), bereitete sich in Deutschland eine katholische Krise vor,

---

*) Das neue Heil und das geschriebene Wort, im Gewand einer Antwort an Dr. Henne, über dessen Sendschreiben aus Zürchervolk. Von Joh. Jak. Bernet. St. Gallen 1839. Vergl. die Straußischen Zerwürfnisse in Zürich 1839. Von Dr. Heinr. Gelzer. Hamburg und Gotha, bei Perthes, 1843. S. 238–257

**) Die Predigerversammlung und Immanuel, oder: was sie will, das wird nicht sein, und was sie nicht will, das ist. Sonntags, 18. August 1844 in der Kirche zu St. Bernhard in St. Gallen vorgetragen von J. J. Bernet. Vergl. die Kirche der Gegenwart. Eine Monatschrift für die reformirte Schweiz. 1845. Zürich.

die auch auf unsere Schweiz einwirkte und noch mehr einwirken wird.

Schon vor dem Jahre 1838 hatten einzelne denkende Katholiken der Ostschweiz die Idee einer allgemeinen (katholischen) Kirche ohne Rom und ohne Cölibat. Im Herbste 1838 zirkulirte der Statutenentwurf zu einem „Kirchlichen Verein deutschkatholischer Geistlichen und Laien", und wurde von Konstanz aus an eine Besprechung dieses Projektes eingeladen. Die Aufgabe hieß darin: die Kirche mit ihren Institutionen, mit den ihr zur Realisirung ihres Zweckes zu Gebote stehenden Mitteln aus einem leblosen und unfruchtbaren Formalismus und Stabilismus emporzuheben, und dem Leben selbst wieder zu befreunden, ja als Triebkraft und Fruchtkeim demselben zu vereinen, dazu alle legalen und moralischen Mittel und Kräfte aufzubieten, die nothwendigen kirchlichen Reformen — besser kirchliche Regeneration — mit Feststellung des von dem Stifter selbst zu Grund gelegten Fundamentes, mit Rückblick auf die Kirche des Urchristenthums, mit Beachtung des geschichtlichen Entwicklungsganges, mit Rücksicht endlich auf die religiösen Bedürfnisse und Bildungsstufe der Gegenwart nach Kräften gemeinwirksam zu befördern — die längst als unabweisbar nothwendig erheischte roformatio ecclesiae in capite et membris, etwa in Hirschers Sinne" (Christl. Moral Einleitung §. 16). Die Sache war an der Lauheit und dem Materialismus gescheitert. Am 6. Juli 1844 nun wurde durch das bischöflich Trierische Generalvikariat angezeigt, der Bischof Dr. Wilhelm Arnoldi habe sich entschlossen, vom 18. August an während 6 Wochen „die hl. Reliquie des ungenähten hl. Rockes" in der Domkirche zur öffentlichen Verehrung auszustellen. Die Anzeige wie die Sache selbst, roch völlig nach der Bulle Leos X. von 1514, wo denjenigen vollkommener Ablaß verheißen wurde, welche ihre Sünden bereuen,

beichten und zu Ausstattung des Trierer Domes beisteuern. Als nun gar auf Veranlassung des Bischofes eine s. g. Geschichte des hl. Rockes von einem Professor erschien, worin gedruckt erzählt war, wie die römische Kaiserin Helena das hl. Gewand im Morgenlande, wie früher das Kreuz, in ihre Gewalt bekommen und in ihre Vaterstadt Trier, nach Rom des Abendlandes erste Stadt, gesendet, da sahen die Einen, wie viel beim Bildungsstande unseres Volkes heute noch gewagt werden darf, andere aber faßten den Trost, daß das Ende der Dinge, der s. g. jüngste Tag noch weit entfernt sein müsse, wenn so was am hellen Tage denkbar sei. Andrerseits galten solche Mittel auch als hervorgerufen durch die chemisch alles Glauben auflösende Richtung einer Schule, die immer zunimmt, und die Thatsache, daß die angebliche Reliquie von mehr als einer Million Gläubiger besucht wurde, als ein Sieg des Volksgemüthes über „hohle, zerstörende, wie ein Aussatz fressende, Doktrinen des Tages.“ Da schrieb ein einfacher katholischer Priester, Johannes Ronge, früher Kaplan in Grottkau, unweit Breslau, dann wegen Freisinn vom Breslauer Domkapitel suspendirt und seither in einem Hüttenwerke Oberschlesiens geschätzter Erzieher, einen Brief an den Bischof Arnoldi über die Eitelkeit und Sündlichkeit solcher Maßregeln, dann einen an die Geistlichkeit, sie auffordernd, wider die Römlinge, den römischen Bischof, die Kurie und die ultramontanen Domkapitel zu wirken, um durch Konzil und Synoden wirklich die deutschkatholische Nationalkirche zu begründen. Der erste Punkt, wo diese Kirche sich aufthat, war die Gemeinde Schneidemühl im Kreise Bromberg mit ihrem Vikar Czerski, und ihr Glaubensbekenntniß, angenommen am 19. Okt. 1844, enthielt 1. Kelch und Brod beim Abendmahle, 2. Verwerfung der Heiligsprechung durch Menschen, 3. der Anrufung der Heiligen, 4. der Sündenvergebung durch Menschen, 5. des

Fastens, wie es besteht, 6. der lateinischen Sprache beim Gottesdienste; 7. des Priestercölibates; 8. des Verbotes der gemischten Ehen und 9. der päpstlichen Gewalt.

Gleichzeitig wußten Finsterlinge im katholisch Graubünden Bewegungen wider den gemeinsamen Erziehungsrath zu wecken, und lud einer derselben, Landammann Arpagaus von Disentis am 1. Okt. die Katholiken zu einer Besprechung ein, um jene Behörde „auf rechtmäßig-konstitutionellem Wege" wieder rückgängig zu machen. Der Bischof wollte der nach Chur in das Kloster St. Luzi verlegten kathol. Kantonsschule (früher im Kloster Disentis) die vertragsmäßigen Gebäulichkeiten entziehen, im Widerspruche mit den Großrathsbeschlüssen eine Schule auf eigene Faust eröffnen und um jeden Preis die im Werke befindliche Vereinigung eines Landes hindern, das, wie kirchlich in 2 Konfessionen, so politisch in drei Quasi-Republiken zerspalten ist, und wo der Separationsgeist so tief wurzelt, daß die 3 Bände des einzigen Manuskripts des Historikers Campell gegenwärtig unter drei Familien vertheilt sind, wie ich so eben höre. Das bischöfliche Ordinariat ließ dem Direktorium der kathol. Kantonsschule, für welche sich auf den 21. Okt. abermals eine bedeutende Zahl Jünglinge gemeldet hatten, anzeigen, man werde, so lange der paritätische Erziehungsrath bestehe, unter keinen Umständen die Lokalität für die Anstalt hergeben und nur der Gewalt weichen. Die drei Professoren geistlichen Standes sollten abberufen und wirklich eine bischöfliche Schule errichtet werden. Da wurde auf den 11. die kath. Standeskommission einberufen, und diese und der Erziehungsrath beriethen, wie vom Rechte des Kantons und des Corpus Catholicum Gebrauch zu machen sei. Sonntags den 13. erging von den kathol. Kanzeln ein Krieg gegen den gemeinschaftlichen Erziehungsrath und wurde ein Rundschreiben des Bischofs verlesen, welches von der am 1.

Nov. stattfinden sollenden Eröffnung der genannten Schule Kenntniß gab. Am 14. fand die katholische Konferenz statt, aber auch von liberalen Opponenten besucht, worauf man beschloß: vor der Hand an den Großrathsbeschlüssen über das Erziehungswesen festzuhalten, mit dem Bischofe aber durch eine eigene Kommission sich zu verständigen und in diesem Sinne an den politischen gr. Rath eine Bittschrift zu senden.

Indeß hatte die kathol. Standeskommission beschlossen, den kl. Rath. zu ersuchen, das Nöthige anzuordnen, daß der kathol. Theil in seinem rechtmäßigen Besitze erhalten und demnach die kathol. Schule dort, wie bisher, gehalten werden möge. Nun empörte es jeden sinnigen Graubündner, als die in Abwesenheit des Bischofes handelnden Personen statt auf die vom kl. Rath ausgesprochene Hoffnung auf gütliche Ausgleichung eine entsprechende Antwort zu geben, die von der Kantonsschule gebrauchten Zimmer, worin alle ihr gehörigen Geräthe aufbewahrt waren, mit dem bischöflichen Sigel zusigelten. Dieser Gewaltakt durfte weder vom Corpus catholicum noch von der Regierung geduldet werden. Der kl. Rath. zauderte nicht, die versiegelten Zimmer durch einen Kanzleibeamteten in Begleit des Standesweibels zu entsiegeln, ohne das Geschrei versammelter Geistlicher und ihres Schweifes zu beachten. Am 17. Abends gelangte eine schriftliche Protestation des Ordinariats als Antwort auf das kleinräthliche Schreiben ein. Aber alles Hetzens ungeachtet wurde die Schule mit 52 Schülern eröffnet, welche bald auf 90 stiegen, und die Regierung setzte in einem würdigen Schreiben die Räthe und Gemeinden von dem Geschehenen in Kenntniß, ihr ernstes Mißfallen aussprechend, daß von den Kanzeln eine bischöfliche Bekanntmachung gegen die Ausführung des Großrathsbeschlusses von 1843 verlesen worden, und den Anlaß benützend, „Unruhestifter, wessen Standes sie sein

mögen, falls sie die gesetzlichen Schranken verlassen, und Befugnisse sich anmaßen wollen, welche den Staatsbehörden allein zukommen, für alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zum Voraus verantwortlich zu erklären," entschlossen, alle Versuche, durch ungesetzliche und den innern Frieden gefährdende Schritte zu beeinträchtigen, und den Bestand gültiger Beschlüsse zu hindern, „mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zurückzuweisen. Wir sprechen schließlich unsere feste Ueberzeugung aus, daß alle Versuche und Bestrebungen der bekannten Widersacher einer bessern Jugendbildung an dem gesunden Sinn und Willen des Bündnervolkes scheitern werden." Dafür konnte man in der „kathol. Staatszeitung" über die Anstalt lesen: „Sie ist ein Werk des rohen Radikalismus, daher von den radikalen Katholiken, einer Hand voll Verräther an ihrer eigenen Kirche, und von den radikalen Protestanten, die eigentlich nur flache Materialisten sind, gehalten und geschützt. Diese Schule kann also bezeichnet werden als eine schismatische, getrennte. Nichts destoweniger wird der hochw. Bischof seine eigene Schule mit dem 1. Nov. eröffnen. Das katholische Volk wird aber seiner Zeit über solch schändliche Handlung seiner Stellvertreter oder Rechtszertreter ernstlich zu Gerichte sitzen." Die erwähnte Verständigungskommission veröffentlichte das Scheitern aller Versuche. Die Kuria war seit Langem nie so begehrlich gewesen; sogar das Ansuchen der Kommission, daß der Bischof den geistlichen Professoren gestatte, vorläufig und ohne Vorurtheil für seine Rechte, an der Schule zu lehren, wurde abgewiesen, wie die Bitte, daß den Schülern durch den Ortspfarrer möge besonderer Religionsunterricht ertheilt werden. Endlich ließ die Kuria sich herbei, die Ertheilung des Unterrichtes durch einen Kapuzinergehilfen in einem Gebäude des bischöflichen Hofes zu gestatten.

In St. Gallen (wo der katholische Erziehungsrath die letzte Gewaltthat an der Kantonsschule übte, indem er das Haupt derselben, den Rektor Dr. Federer, nach Ablauf seines Patentes nicht mehr wählte, wie vor ihm den Mainzer Hattemer, den gründlichen Herausgeber altdeutscher Sprachschätze der dortigen uralten Bibliothek; seit welcher Zeit die schöne Anstalt freilich von einer Seite unstreitig gewonnen hat) brachte der Administrationsrath am 26. September 1844 seinen „Bericht und Anträge an das Großrathskollegium zu Reorganisirung des Bisthumes."

Dagegen erschien eine gründliche Schrift „das St. gallische Offizialat und die Bisthümelei" St. Gallen 1844 (von M. Hungerbühler?), welche den Hergang der Bisthumsgeschichte beleuchtete, den Entwurf einer ernsten Kritik unterwarf und Baumgartners „Bisthümelei" (vorne S. 283) wieder bekannt machte. Sie zeigte, wie von fünf mit der Nuntiatur zum Zweck eines eigenen Bisthumes gehaltenen Konferenzen jede von Zugeständniß zu Zugeständniß herabgestiegen, und den Beschlüssen vom 7. Nov. 1834 (v. S. 134) eine neue Wunde beigebracht; wie dies seit 1839 eingeschlagene System den 1833 beschlossenen Metropolitanverband, somit auch den dem Metropoliten bei der Bischofswahl zufallenden Informativprozeß gefährde; wie es verlaute, der Nuntius werde die Mitbetheiligung des Landklerus bei der Bischofswahl nicht zugeben, „indem dadurch in die katholische Kirchenverfassung ein demokratisches Element hineingezogen würde", während das Tridentinum den Presbyterat den höchsten ordo nenne und es eine theologische Streitfrage sei, ob der Episkopat einen von ihm wesentlich verschiedenen ordo bilde; wie der Nuntius eben so das Vorschlagsrecht des katholischen Großrathskollegiums mit der Bemerkung beseitige, es lasse sich anderswo kein ähnliches Beispiel aufweisen, während im Wallis der große Rath, in Oestreich, Bayern, Frank-

reich u. a. die Monarchen zu Bisthümern und Erzbisthümern ernennen, nicht blos vorschlagen (darüber sagte der administrationsräthliche Bericht der jetzigen Behörde: „das sind die demokratisirenden Tendenzen der Unterhandlungspunkte von 1834 und es ist überflüssig und fruchtlos, jetzt noch über deren Werth oder Unwerth einzutreten"); wie statt dessen das den Diözesanklerus repräsentirende Domkapitel in Zukunft die Wahl vornehmen solle; wie in dem einen Eide des Bischofes, dem an den Papst, enthalten im römischen Pontifikale, die Worte vorkommen: haereticos et schismaticos pro posse persequar (ich werde die Ketzer und von der Kirche Getrennten nach Kräften verfolgen), wogegen einzelne Staaten protestirt und eine Formel ohne diese Ausdrücke vom Papste erlangt, was auch die Basler Diözesanstände 1828 gefordert; wie in dem andern, dem Staate zu leistenden, im Entwurfe vom Gehorsam auf die Verfassung nicht die Rede sei, während in den nächsten deutschen Staaten die Erz- und Bischöfe die Verfassung und deren Heilighaltung, und im St. Gallischen der übrige Klerus seit 1833 „Treue und Gehorsam der verfassungsmäßigen Ordnung und Obrigkeit des Kantons" schwören müsse; wie der Beschluß von 1834 dem Bischofe ein jährliches Einkommen von 3000 fl. geschöpft, gegenüber dem des Landammanns, der mit 1500 fl. eine Familie zu erhalten habe, sicher hoch genug, namentlich neben freier Residenz, die der Staat seiner Zeit um 38000 fl. an sich gebracht, wie aber der Nuntius 4000 fl. gefordert, wobei noch die Firmungs- und andern Gelder nicht eingerechnet seien (der frühere Bischof, obwohl er außer St. Gallen noch den Churer Sprengel hatte, mit dem seine Vorfahren und Nachfolger wohl zu bestehen vermochten, hatte baare 7000 fl. und der Basler Bischof 10000 Franken, wobei Baumgartner in der „Bisthümelei" ruft: „die päpstlichen Büdgets sehen nicht so knapp und so armselig aus, als

die St. gallischen"); wie die Beschlüsse von 1834, in Uebereinstimmung mit dem Kantonalklerus, kein Domkapitel in der gewöhnlichen Form, sondern einen einfachen geistlichen Rath gewollt, im vorliegenden Entwurfe aber dem Klerus aller Einfluß auf die Bischofswahl entzogen und ein Domkapitel aus einem Dekan, vier residirenden und acht Titulardomherren, nebst 3 Domvikarien aufgehalst werden wolle, zusammen, ohne Kanzler und Pedell, 5450 fl. beziehend („das ist nun das einfache Bisthum vom 7. Nov. 1834"!); wie außerdem, wie bei der Bischofswahl, bei der domherrlichen den Weltlichen die Ernennung gänzlich entwunden und sie auf das bloße Ausschließungsrecht (Exklusive) beschränkt werden, während im Konkordate mit Preußen vom Jahre 1821 ein lutherischer König ein mittelbares Dommherrenwahlrecht übe, wie nach dem von 1827 Nassau und Frankfurt ein solches und 1828 und 1830 die paritätischen Basler Diözesankantone zum Theil noch mehr; wie die früher planirte Dotationssumme von 160000 fl. nach der Art und Weise im Entwurfe bei weitem nicht hinreichen werde, so daß es scheine, man schenke absichtlich dem Kollegium einstweilen nicht „klaren Wein (1834r) ein"; ganz vergessen sei außerdem das schon 1805 aus dem Stiftsfonde dem Armenwesen der katholischen Gemeinden garantirte Kapital, welches auch 1834 außer acht gelassen worden sei. Der kundige Verfasser erklärt sich schließlich für Anschluß an das Bisthum Basel.

Am 21. Oktober 1844 saß das katholische Kollegium über diese Sache, und der Verfasser der „Bisthümelei", Baumgartner, pries als Präsident den eben geschilderten Bisthumsentwurf eifrig an. 49 gegen 33 Stimmen verwarfen eine Kommissionalbegutachtung, und am 22. wurde derselbe beinahe zehn und am 23. 13 volle Stunden durchbesprochen, wobei die liberale Minderheit nur Schritt für Schritt wich und Baumgartner mit dem Uebermuthe eines

des Sieges Sichern und über die parlamentarische Sitte hinaus die früheren Meinungsgenossen, ja seine eigenen Ideen ins Gesicht schlug. In der Hauptabstimmung nahmen 58 gegen 13 Stimmen den Schlußartikel der Vollmacht zum Konkordatsabschlusse auf die unverändert angenommenen 23 Artikel hin an. Hiemit war hier der Rubikon überschritten. Jetzt wurde er es noch bedeutungs- und unheilvoller in Luzern.

Den vom Erziehungsrath und vom Jesuitenprovinziale Rothenflue unterzeichneten Berufungsvertrag legte Domherr Kaufmann auf seiner Heimreise von Freiburg dem Bischofe Salzmann in Solothurn zur Genehmigung vor, und dieser, ich weiß nicht ob seine Bischofspflicht und frühere Ueberzeugung oder die bürgerliche als Luzerner mehr vergessend, beeilte sich, am 16. September 1844 zu unterzeichnen, obwohl der Vertrag erst noch dem Veto des Luzernervolkes unterlegt werden sollte. Aber es konnte nun diesem desto eher vorgegeben werden, der Bischof habe zugestimmt, und wer das Veto ergreife, widersetze sich der Kirche. „Man muß gestehen, daß der Bischof durch sein Benehmen in Beziehung auf die Missionen, so wie gegen die früher genannten Geistlichen und besonders den Stadtpfarrer Sigrist, abgesehen von der voreiligen Unterschrift, der Jesuitenberufung weit mehr Vorschub leistete, als sein der Lehranstalt in Luzern ausgestelltes Zeugniß entgegen wirken konnte" (die Jesuiten in Luzern S. 43). Die Leuenpartei nützte das eifrigst, wie jene Bedingungen des Papstes wegen der Franziskanerklöster; es sollte mit Gewalt, was der Papst weder gesagt noch gewollt, auch die Filiale in der Kleinstadt den Jesuiten überantwortet werden, und der größere Stadtrath beschloß am 30. Sept. mit 26 gegen 6 Stimmen, in das Begehren von 587 Bittstellern um Ueberlassung der Pfarrfiliale an einen Weltgeistlichen nicht einzutreten. Freisinniger benahm sich die

Stadtgemeinde selbst, welche sich am 6. Oktober versammelte, und wo Altschultheiß Kopp den Bürgern die Frage vorlegte: woher es komme, daß vorzüglich die nächste Umgebung der Jesuiten nach langer Wirksamkeit derselben sie nicht liebe? daß die Sittlichkeit und Religiosität in Freiburg und Wallis diejenige in Luzern nicht weit übertreffe? In 26 Jahren haben es die Jesuiten in Wallis nicht weiter gebracht, als daß ein großer Theil der Bürger allen Glauben nicht nur an die katholische, sondern die christliche Religion überhaupt verloren habe; ein anderer wohl den katholischen Glauben, nicht aber die christliche Liebe besitze. Da stimmten von 1072 Anwesenden 769 gegen die Uebergabe der Filiale an die Jesuiten; für sie blos 293, darunter Siegwart.

Am 21. Oktober 1844 (wo die Bisthumsdiskussion in St. Gallen anhob) kam der Jesuitenvertrag vor den gr. Rath. Naiv sagte die Regierung: „Es bedarf nur noch Hochderselben Zustimmung, um den Vertrag in Kraft treten zu lassen.“ — „Der Entscheid ist gar nicht zweifelhaft“, verkündete die katholische Staatszeitung. Am 24. (einen Tag nach dem St. Galler Beschlusse) nahm der gr. Rath, trotz der Warnungen von Altschultheiß Kopp, Bühler, Pfyffer, Dr. Elmiger, Eutych Kopp, Mohr und Meyer, den Jesuitenvertrag mit 70 gegen 24 Stimmen an.

Am 30. Okt. wurde das St. Galler Bisthumskonkordat, betitelt: „Uebereinkunft des kathol. Großraths-Kollegiums des Kantons St. Gallen mit dem hl. Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen“ zwischen dem Nuntius und den kathol. Abgeordneten förmlich abgeschlossen.

Die Freischaarenzüge von 1844 und 1845.

Die beiden Beschlüsse in St. Gallen und Luzern verursachten an beiden Orten große Bewegung unter den Freisinnigen. Im St. Gallischen verlangte man an mehreren Orten Vetogemeinden gegen das Bisthum, im Luzernischen begann dasselbe. Aber dort wie hier that die finstere Parthei ihr Möglichstes, zu hemmen. „Himmel und Hölle werden für das Bisthum in Bewegung gesetzt. Der Himmel hängt voll „„wohlwollender““ bischöflicher Präsidialreden und wird mit Broschüren überflötet. Die Hölle hat ein Quidam im „„Schweizerfreund““ (Baumgartners Blatt) eröffnet, der die kathol. Bisthumsgegner frischweg zu Ungläubigen stempelt und die Matrosenpresse gegen die Evangelischen übt.“ (Erz. v. 12. Nov.) Ganz dasselbe in Luzern. „Kaum fiengen einige Gemeinden an, Vetoversammlungen zu verlangen, so war in ein Wespennest gestochen, und es ging durchs ganze Land, als wäre Feuer ins Staatsgebäude gelegt. Zunächst ließ man den Rathsherrn Leu eine Epistel unterschreiben, die in 20,000 Exemplaren in jede stimmfähige Hand getragen wurde. Dieser Epistel rannten nach: Segessers „„freimüthige Gedanken““, „„Briefe eines alten Seelsorgers““, „„Gespräch zweier Landleute““, „„Stimme eines alten Bauers““, Wägen voll „„Staatszeitungen““ und Beilagen, und die ersten Männer der Behörden setzten ihre gewaltigen Namen unter ein 42 Seiten füllendes „„Wort der Belehrung““, um zu zeigen, wer beleidigt werde, wenn Jemand wage, das Veto auszusprechen. Die Redlichkeit dieser Schrift ergiebt sich daraus, daß sie mit den Schlußworten der Wiederherstellungsbulle des Jesuitenordens endet, welche für diejenigen, die durch ein freches Wagestück die Bulle entkräften rc. würden, die übliche Drohung ausspricht: der solle wissen, daß er der Ungnade des all=

mächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus anheimfallen werde.“ (Die Jesuiten in Luzern. S. 46.) Ein Theil des Volkes bezog das auf die Gegner der Jesuiten. Von einer Menge Kanzeln wurde in Folge höherer Weisung, der jedoch nicht alle Pfarrer nachkamen, gedonnert und gepoltert gegen die Vetanten und diese als Todsünder geschildert. Als aber der Stadtpfarrer Sigrist wagte, auf seiner Kanzel zu erklären, sein Gewissen sei hierin frei und er dürfe nach seiner Ansicht handeln, indem auch der Papst nichts befohlen habe, verklagte ihn Siegwart beim Bischofe. Sigristen war es zwar leicht sich bei Salzmann, der ihn hoch ehrte, zu rechtfertigen; allein schon daß er sich genöthigt sah, es zu thun und darauf, wie es scheint, nicht eine so entschiedene Genugthuung erhielt, als zur Aufrechthaltung seines Ansehens erforderlich gewesen wäre, brach ihm das Herz und verleitete ihn zur Resignation auf die Pfarrei. Der Bischof ermahnte unterm 28. Okt. die Geistlichkeit, „an leidenschaftlichen Umtrieben keinen Antheil zu nehmen, sondern eher dahin zu wirken, daß die Gemüther zur Sanftmuth und Ruhe gestimmt und Parteiung und Aufregung abgewendet werden.“ (Daselbst.) Widmer, der übrigens körperlich und geistig unbehilflich geworden, hatte von jeher den Jesuitenorden und dessen Schultalente hochgeschätzt, jedoch gefürchtet, sie wissen, nach ihrer Bildungsweise, die deutsche Philosophie nicht gehörig aufzufassen. Darum hatte er im Erziehungsrathe nicht für ihre Berufung gestimmt, und sich dagegen ausgesprochen, meist aber weil er, selbst einst entsetzt, Andere ungern in diese Lage kommen sah, dann aber weil er besorgte, „die schreckliche Antijesuitenpartei, ihr leidenschaftliches Treiben, die Ungewißheit des Erfolgs bei einer höchst gewagten Unternehmung; er glaubte kurzweg, die Einführung der Jesuiten sei noch nicht an der Zeit“ (Erinnerungen an Jos. Widmer

S. 72. 73). Die letztere Angabe zeigt, daß der kluge Widmer, der mit den Jesuiten allzuviel innerliche Verwandtschaft hatte, um nicht mit ihnen zu sympathisiren, richtig geahnt. Der bischöfliche Kommissar Waldis, als Salzmanns Schreiben fruchtlos geblieben, mußte dem Luzerner Klerus die Mahnung zu ruhigem priesterlichem Verhalten am 15. Nov. nochmals einschärfen, und schrieb u. a. „Wenn die Hochw. Geistlichkeit, ihre Stellung und Aufgabe vergessend, sich selbst in ein leidenschaftliches Parteigetriebe hineinwirft, so wird sie nicht nur die Achtung und das Zutrauen des Volkes verlieren, sondern auch die Schuld tragen an all dem namenlosen Unglück, das über unser schönes Vaterland mit schnellen Schritten einzubrechen droht."

Die Vetoversammlungen nahmen zu. Auch Troxler, obschon er im März 1844 in der „neuen Helvetia" sich nicht hatte enthalten können, den Brüdern Pfyffer „religiösen Sinn und volksthümliches Blut" abzusprechen, der „unseligen Badener Konferenz und den unzeitigen, verletzenden und provozirenden Angriffen aufs Kirchenwesen" Hiebe zu versetzen, und in dem Luzern von 1841 den Sieg des Volkssinnes und der Volksreligion zu erblicken („der Vorort Luzern von der Tagseite") forderte zum Veto auf („die Jesuitenfrage vor dem Luzernervolk und der Eidgenossenschaft" und „Musterproben aus dem Schulunterricht der Jesuiten zu Luzern", Bern 1844). Am 17. November war Vetoversammlung in der Stadt Luzern. Diese Gemeinde war auffallend beeinträchtigt. Ein von Luzernern gestifteter Fond von etwa 100000 Franken, im Jahre 1800 der Gemeinde urkundlich auf ein neues zugeschieden, nach der letzthinigen Aufhebung vom Stadtrathe vindizirt und von der alten Regierung als Luzerner Kirchengut anerkannt, war durch den Jesuitenbeschluß ihnen jetzt entrissen und die neue Regierung glaubte genug zu thun, wenn sie

der Gemeinde alljährlich Einsicht in die Rechnungen über den Fond gestatte. „Sie handelte offenbar nicht viel anders als Derjenige, der seinem Nachbar ein Kapital stehlen und ihm alljährlich zeigen würde, daß er es noch im Sacke habe, jedoch die Interessen davon zum Nachtheil des Nachbars verwende. So leuchtete jedem Einsichtigen, der nicht durch Parteileidenschaft verblendet war, ein, daß die Regierung durch das Dekret der Jesuitenberufung die Staatsverfassung verletze, den heiligen Vater hintergehe und die Stadtgemeinde betrüge" (die Jesuiten in Luzern S. 51). 936 Stimmen legten in der Stadtgemeinde das Veto ein, 100 nahmen den Beschluß an. Die Liberalen, schon beim Schließen des Sonderbundes aufmerksam, und nicht vergessend, wie die Regierung noch am 9. September 1843 feierlich von der Jesuitenberufung erklärt: „Wir konnten sie mit dem bestimmten Wortlaut unserer Verfassung nicht vereinbaren, und treu der Verfassung und unserm Eide können wir daher auch zu einer solchen Handlungsweise nicht Hand bieten: Wir würden unserer Pflicht entgegen handeln" (vorne S. 338) hielten Versammlungen, von deren dreien Siegwart später in der Tagsatzung berichtete: „Sie beriethen sich förmlich über die Ausführung des Hochverrathes, über den Umsturz der verfassungsmäßigen Regierung. Es war ein engeres Comité von 5 Mitgliedern bestellt, welches alle Vorbereitungen zum Aufruhr leitete" (Absch. d. außerord. Tags. Februar 1845. S. 14). Der Ausschuß war wirklich bezeichnet, aber lediglich, die Vetogemeinden anzuregen. Von 26231 Stimmfähigen nahmen, wie man rechnete, 8700 den unseligen Beschluß an; sicher erwiesen ist, daß 7985 ihn, trotz aller Intriguen und Drohungen, verwarfen. Als am 26. November etwa 26 liberale Führer aus allen Theilen des Kantons im Adler zu Luzern zusammen traten, jeder über die Volksstimmung seiner Umgegend berichtete und die Rede darauf

fiel, ob man nicht die Waffen zu Aufrechthaltung der Verfassung ergreifen könnte, erklärten sich Dr. Steiger und Bühler auf das entschiedenste dagegen, und man beschloß zuzuwarten, und weitere Anordnungen dem Ausschusse zu überlassen. Da veranlaßte die Unruhe Derer, die all dies herbeigeführt, und die, wie Siegwarts angeführte Worte anzeigen, von bestimmten Aufruhrplanen träumten, die nicht existirten, den Ausbruch. Es wurden am 4. Dezember in Willisau, und zwar dem Gesetze zuwider, ohne Wissen des Gemeindeammanns, heimlich Truppen aufgeboten. Die Bürger, Bewaffnete anlangen sehend, wurden unwillig. Es kam zu Händeln. Die Willisauer traten zusammen. Der Offizier schob geheime Befehle vor. Die Stadt war bald in Waffen und die Liberalen (hier „Schwarze" von der zufälligen Farbe der Stimmzettel bei der 1831r Annahme der Verfassung her) der Umgegend sammelten sich. Eine Bürgergarde entstund am 5. und das nahe Bern, dessen Volk über den Jesuitenhandel ohnehin aufgeregt war, bot Truppen auf. Jetzt scheint das liberale Comité Handeln nöthig gefunden zu haben und setzte die Gleichgesinnten und die Freunde in den Nachbarkantonen in Kenntniß, da am 6. Truppen in Luzern einzogen. Zürich hatte erst letzthin und Luzern selbst schon 1814 gezeigt, daß eine entschlossene Partei, im rechten Augenblick auftretend, einen Umschwung der Dinge zu bewirken im Stande ist. Die Liberalen in der Nähe, gewahrend, daß die Luzerner Gewalthaber im Jahre 1844 gewagt, was sie 1843 noch als Bruch der Verfassung erklärt; daß sie, wegen einiger Klöster in einem andern Kanton, ein Bündniß geschlossen, von welchem sie, nach eigenem Ausdrucke, im Falle Mißlingens Untergang der Schweiz zu besorgen hatten, und jetzt auf dem Jesuitenbeschlusse trotz den fast 8000 Vetos beharrten, mußten den ausbrechenden Kampf ansehen als einen zwischen zwei,

fast gleichen, Hälften, ja sogar als einen der wahren gegen die eingebildete Mehrheit. An diesem 6. oder am 7. früh wurde die Erhebung beschlossen, die am 8. stattfand, wo die s. g. Freischaaren, vereint mit den liberalen Luzernern, an der Emme die Regierungstruppen schlugen, aber, weil ein besonnenes, entschiedenes Mitwirken von denen in der Stadt unterblieb, unwillig wieder heimzogen.

Wie planlos die Verschworenen verfuhren, zeigt auch die Schrift „die Jesuiten in Luzern" S. 54, und wie leicht es gewesen wäre, das Regiment damals zu stürzen. Die liberalen Luzerner waren nicht Walliser Jungschweizer. Letztere hatten ihre Sache ohne fremde Hilfe ausgefochten.

Aber die Regierenden waren ihrer Aufgabe eben so wenig gewachsen. Die Kerker füllten sich und Flüchtige weilten unmuthig in Nachbarkantonen. Jetzt wurde in diesen, namentlich Bern und Aargau, das reformirte Volk, das den Kampf allmählig als den seinen ansah, immer reger. Am 15. Dezember beschloß eine große Volksversammlung (gleichen Tages war eine im aargauischen Zofingen) in Fraubrunnen, in den freisinnigen Kantonen durch Versammlungen und Petitionen die Regierungen zu vereintem Auftreten gegen die Jesuiten zu stimmen, Antijesuitenvereine zu gründen und zu bewaffnen. Dagegen war am 19. in Luzern Konferenz der Sonderbündischen, wozu Offiziere aus Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug geladen waren und beschlossen wurde, auf Vermehrung des Truppenstandes in den Konferenzkantonen hinzuwirken, und daß der Oberbefehl im Fall ihrer gemeinschaftlichen Verwendung dem Kantone, der ihrer bedürfe, anvertraut werde. Unter dem immer lautern Bewegen und Regen von Volksversammlungen in Bern, Waadt und Genf, und nachdem am 30. der Jesuitenvertrag jetzt, seit das Veto erlegen war, bekannt gemacht wurde, trat der verhängniß=

volle eidgenössische Vorort Luzern mit Ende des Jahres 1844 ab und Zürich an seine Stelle.

Mit dem Jahre 1845 nahm die Schwüle unheildrohend zu. Am 5. Jenner ernannten die Berner Radikalen in Langenthal das VIIr Comité des Antijesuitenvereines und trat in Luzern der Jesuitenvertrag in Kraft. Am 26. waren Tausende von Zürichern bei Unterstraß versammelt und verlangten beim großen Rathe Ausweisung der Jesuiten und allgemeine Amnestie; am 27. schrieb das Bernisch-oberaargauische Sektions-Comité an die VII, die Freisinnigen jener Gegend wünschen immer heftiger einen baldigen Ausbruch, und am 29. erklärte der Berner große Rath die Jesuitensache als Bundessache und trat am 30. dem Aargauer Ausweisungsantrage bei. Am 5. Februar that der von Zürich, welcher Stand am 27. Dezember durch eine eigene Abordnung Luzern um Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses angegangen, aber am 1. Februar 1845 eine schriftliche Antwort voll Kantonalsouveränität erhalten hatte, in dem Sinne dasselbe, daß er die Stände, welche Jesuiten bei sich aufgenommen, „auffordern" wollte, sie zu entfernen (der Regierungsrath hatte, noch friedlicher, blos „einladen" wollen); jedenfalls solle Luzern, als Vorort, seinen Beschluß zurücknehmen.

Indessen war in St. Gallen der katholische Bisthumsbeschluß zur Sanktion vor den großen Rath gekommen, welcher am 13. Nov. 1844 beschloß, den kleinen Rath und zugleich eine VIIr Kommission mit der Begutachtung des Konkordates auf den Februar zu beauftragen. Wie im Luzernischen gegen den Jesuitenbeschluß, regte sich das Veto hier gegen das projektirte Bisthum. Am 10. Dezember sprach sich das geistliche Kapitel Sargans in gleichem Sinne aus und gab ein schönes Zeugniß in seiner Petition für die Umgestaltung seit 1831, und zugleich ein gedrängtes Bild des geistigen Lebens katholischerseits in

diesem bedeutenden Kanton. „Wir müssen Anderen überlassen, über die bedrängte Lage der katholischen Kirche im Kanton St. Gallen zu jammern, wir anerkennen vielmehr mit Dank gegen die Vorsehung das viele Gute, das der katholischen Konfession in letzten Zeiten gewährt worden: die freie und selbständige Gestaltung und Entwickelung des Organismus beider Konfessionen und das gesicherte Gedeihen der Interessen des katholischen Theiles der Bevölkerung durch ungehemmtes Walten der Behörden, wie in solchem Maße seit dem Entstehen des Kantons vor 1830 nie der Fall war. Der geordnete regelmäßige Religionsunterricht in allen Volksschulen durch die Geistlichen selbst, die genaue Ueberwachung desselben, die Beufnung des katholischen Primarschulwesens, die Errichtung eines katholischen Lehrerseminars, die höhere Ausstattung des Priesterseminars, die verbesserte Dotation der ärmern Pfründen, die strengere Rechnungskontrolle über katholische Stiftungen zur Sicherung derselben, die Pensionskasse für Volksschullehrer, welche auch ihrerseits Stützen und Gehülfen der katholischen Geistlichkeit sind, der Hilfsverein für Geistliche, die vor 1831 unbekannte Gleichstellung der Geistlichen mit den Laien im Vollgenusse aller bürgerlichen Rechte, die vielen Unterstützungen an Kirchenbauten und Reparaturen u. s. w. sprechen jenen Klagen gegenüber laut, und zeugen für eine schöne Stellung der katholischen Kirche im Kanton St. Gallen.“ Am 3 Jenner 1845 trug der kleine Rath und am 7. Februar die Mehrheit der großräthlichen Kommission (Baumgartner und J. J. Müller wollten Sanction) an, das Bisthumsprojekt in Betracht a. des bischöflichen ungenügenden Eides, b. daß das Recht der Plazetirung der Bischofswahl der Staatsbehörde nicht vorbehalten, wie c. für die Wahl des Domkapitels, d. daß im Konkordate die Abtretung der dem katholischen Administrationsrathe zur Ausübung übertragenen Kollaturrechte

des „Eidgenossen", dann wegen des Komplottes vom 8. Dez. lange gefangen, aber endlich entlassen.

Am 20. Febr. sprach der gr. Rath St. Gallens, nach vierzehnstündiger Diskussion, mit 80 gegen 67 Stimmen die Nichtsanktion des Bisthumsprojektes aus. (Hungerbühlers Votum. Lichtensteig.)

Am 24. (demselben, wo Waadt neu wählte), trat die außerordentliche Tagsatzung in Zürich zusammen. Nach langem Hin- und Herreden wollten am 18. März (aus Aargau waren 9400 Unterschriften für, aber aus Baselland 5541, aus Solothurn 6874, aus Thurgau 10695, aus Aargau 18589 und aus Bern 18918 gegen die Jesuiten eingegangen.) Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aar- und Thurgau, Waadt, Baselland, und Außerappenzell die Jesuiteneinführung von Bundeswegen untersagen; dringend Luzern Amnestie empfehlen wollten blos 7½ (Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aar- und Thurgau, Waadt und Außerroden). Zürich und dieselben 7 ganzen Stände, nebst Graubünden und Außerroden und Baselland wollten Schwiz, Freiburg und Wallis „freundeidgenössisch und dringend" einladen, die Jesuiten auch aus ihren Gebieten zu entfernen, und jede weitere Aufnahme des Ordens in die Schweiz von Bundeswegen untersagen (Absch. S. 9–115).

Indessen hatte am 6. März die Berathung über die Freischaarensache begonnen, wo am 19. der unerschütterliche Berner Neuhaus den übermüthigen Ton der fremden Noten, namentlich der von Guizot, mit bitterm Unwillen geißelte und damit schloß: Da es der Mehrheit nicht beliebt habe, die Ursache des Uebels, den Jesuiten, abzuhalten, sei auch nicht nöthig, gegen die Wirkungen, die Freischaaren, einzuschreiten. Die Jesuiten gehören zu den gefährlichsten Freischaaren, da kein Arm des Richters sie erreiche. Nun erklärten 13 Stimmen am 20. die Freischaaren unzulässig. An demselben Tage erklärten die Argauer Gesandten zu

Protokoll: „es habe nun auf der Tagsatzung weder die Hauptfrage der Zeit, noch die Lage des Vaterlandes, noch die Stimme der Nation ihre richtige Würdigung gefunden. Sie bedauern solche Ergebnisse und erklären ihren Stand (der von politischen Flüchtlingen wimmelte, welche nicht undeutlich von gewaltsamer Heimkehr redeten) frei von aller Verantwortlichkeit, welche die Politik der dermaligen Landesversammlung, gegenüber der Nation, auf sich genommen habe.“ Auch der Präsident Mousson, sprach beim Abschied: „Luzern bleibt frei in seinen Entschließungen. Ich kann aber nicht umhin, diesem hohen Stand wiederholt die theuersten Interessen der Eidgenossenschaft dringend ans Herz zu legen. Entschieden zu verfechten was man als sein Recht erkannt hat, verdient Achtung; aber es liegt für ein Volk, wie für den Einzelnen, eine höhere Ehre darin, sich selbst zu überwinden, wenn die allgemeine Wohlfahrt eine solche Selbstüberwindung erheischt“ (außerord. Absch. I. S. 115—172). Hiemit vertagte sich die Versammlung. Der besonnene Thurgauer Gesandte Kern sagt später (5. April): „Der Gesandte weiß wohl, daß die Ansichten darüber, ob und in welchem Umfange die Ereignisse der letzten Tage dem Umstande, daß die Tagsatzung auseinander gieng, ohne in der Jesuitenangelegenheit und der Amnestiefrage einen Beschluß zu Stande gebracht zu haben, zugeschrieben werden müssen, getheilt sind. Allein er hat seinerseits die feste Ueberzeugung, daß das Unglück des Bürgerkrieges jedenfalls wesentlich mit der Rathlosigkeit unserer letzten 4wöchigen Versammlung zusammenhängt“ (Auß. Absch. I. S. 52). Eben so der, nicht radikale, St. Galler Näff, am 5. Mai eidg. Kommissär nach Luzern und in nächster Nähe beobachtend: das strenge Kriminalverfahren nach dem 8. Dezember habe eine Menge der rechtlichsten Bürger aus dem Kanton verstoßen und in Verzweiflung getrieben. „Wie am mensch-

lichen Körper dürfen auch im Staate geschlagene Wunden nicht lange Zeit offen gelassen werden. — Man weiß wohin Riesenprozeduren führen. Sie fördern neue Mitschuldige zu Tage, ziehen neue Verhaftungen nach sich. Die Flüchtlinge getrauen sich nicht an ihren Heerd zurückzukehren. Sie schüren den Aufruhr bei ihren Freunden und Gönnern (Ord. Absch. 1845. Beil. BB. S. 6)."

Siegwart und Meyer kehrten aus Zürich heim mit ihren fatalen Lorbeeren. Die Luzerner Kerker blieben voll, und die Flüchtigen, die auf Amnestie gehofft, seufzten, von Weib und Kind fern, an fremden Tischen in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Zürich. Der Jesuitenbeschluß blieb, weil seine Begründer, wie im 15. Jahrhunderte Stüßi, ihren Starrsinn über Vaterland und Ruhe setzten. Sie blieben und ließen kommen, was da kommen wolle.

Das schweizerische Nationalgefühl empörte sich. Von nun an sympathisirte das Volk noch mehr mit den Verbannten, und eine zweite, viel weiter greifende, Unternehmung bereitete sich vor. Aargau bildete den Heerd. Dort standen die flüchtigen Luzerner bewaffnet an der Grenze; „man warb im Aargauischen fast offen und hochgestellte Beamtete waren Theilnehmer und Förderer. Die Regierung wurde hievon unterrichtet, sah aber durch die Finger. Die Werbelisten waren bekannt, die Gemeinden beschlossen an mehreren Orten Taggelder für Mitziehende, und der Milizinspektor des Kantons hielt förmliche Musterungen. Die Verschworenen erhielten Kanonen und Haubitzen aus der Munition des Aargaues. Aehnlich warb und versprach man in Bern und Baselland" (Angabe im Absch. II. S. 90—94). Der Antijesuitenverein hatte die Sache zu der seinigen gemacht, und sein Militär-Comité bereits Anfangs März aus Aarau an die Sektionen geschrieben, „schlagfertig" zu sein. Die Unthätigkeit der Tagsatzung ließ die letzte

Schranke fallen. Der Zug war in Kompagnien, diese in Rotten eingetheilt, die Lebensmittel und Munition wurden gerüstet, und der Auszugstag den Führern anzuzeigen versprochen (das Militär Com. aus Aarau, 2. März 1845). Am 16. März, heißt es, sei der nähere Plan in Solothurn entworfen, und als ein eidgenössischer Oberst den Oberbefehl ausschlug, weil er offizielle Betheiligung der liberalen Regierungen zur Bedingung gemacht, wurde dieser einem jungen Berner Offizier, dem Fürsprech Ochsenbein aus Nidau anvertraut. Ein lokerer Bund, seine Revision seit Jahren fast ohne Hoffnung geworden, sieben Stände einer unheimlichen Macht verfallen, einer davon durch blutige Unterdrückung der eidgenössisch gesinnten Hälfte, zu Maßregeln gegen die Jesuiten einzig 9½ Stände instruirt, in Luzern Verfassung und Gesetz in der Hand einer Alles wagenden, troz dem Veto von fast 8000 Bürgern gewissenlos verstockten Faktion gehöhnt und verletzt, aller freisinnige Fortschritt im Leben der Nation, ja ihr Bestand selbst gefährdet, geachtete Männer, Studien- und Gesinnungsfreunde von Heerd und Weib und Kind seit Monaten flüchtig, ihr Vermögen ein Spielball der Gegner, und in tausend Gemüthern das Gefühl, das Schweizervolk sei, trotz der Kantonsgrenzen, eines und dasselbe, — wenn all dies, nebst Beispielen aus der allgemeinen und heimischen Geschichte, Männer, darunter wissenschaftlich gebildete, unabhängige, habliche, bewog, Haus und Heim zu verlassen und Leib und Leben an eine Idee zu setzen, so mag die Theorie, die Doktrin ihren Lineal an die Freischaarenzüge setzen, wird aber der Beobachter der Gesinnung und Aufopferungsfähigkeit seine Achtung kaum versagen können.

Nicht nur redete man in St. Gallen am 25. März laut von bewaffnetem Einfalle in den Kanton Luzern, und von Sympathie der „schwarzen“ (hier die liberale) Volkshälfte, sondern Korrespondenzen des gleichen Tages in der

„Oberrhein. Zeitung" sagen geradezu: „der im Stillen längst vorbereitete bewaffnete Einfall ist nach der Lage der Dinge stündlich zu erwarten, eine beträchtliche Anzahl Freischärler verschiedener Kantone sollen in Zofingen liegen" (O. Z. vom 27. März). Daß aus Luzern selbst am 25. (Dienstags) neue Gerüchte von Verhaftungsplanen, von Abliefern der Gefangenen in die Kerker von Schwiz und Uri kamen, hat jeder von uns gehört, und konnte sie, bei der geringsten Kenntniß der am Ruder stehenden Persönlichkeiten, für gegründet halten. Denselben 25. meldete die „Staatszeitung" noch bestimmter: ein neuer Freischaareneinfall sei auf den 25. oder 26. ausgekündet, aber Luzern sei bereit und die katholischen Kantone erwarten nur einen Wink, zu erscheinen.

Da es sich hier nur um den innern, geistigen Gang und Innhalt dieser Dinge handelt, und ich den Zug selbst im Bericht an der „helvetischen Gesellschaft" zu Baden im Jahre 1847 nach eigenhändigen Mittheilungen Betheiligter geschildert, sage ich hier blos, daß der Einfall am 31. Montags geschah und beispiellos unselig endete. Der Verfasser der Schrift „die Jesuiten in Luzern", freisinnig, aber Professor der Theologie und geistlich, urtheilt scharf und strafend über die mißlungene Verschwörung: „Es war nothwendig, daß es den Freischaaren übel ergehe. Denn sollten solche gesetzlose Schaaren, die mitunter von ganz anderen Dingen als von Freiheit und Recht begeistert waren, zum Ziele kommen, so wäre keine Regierung und keine gesetzliche Ordnung mehr möglich. Die Regierung Luzerns und ihre Truppen haben sie aber nicht besiegt, sondern die innere Auflösung, die eine solche Schaar in sich trägt, das böse Gewissen beim Bewußtsein einer verbrecherischen That, der Mangel an Subordination gegen eine nicht rechtmäßige Autorität, die irrige Voraussetzung, daß in den militärischen Vertheidigungsmaßregeln Luzerns

nicht die größten Thorheiten begangen haben — alles dieses hat die Freischaaren gehindert, nach schon errungenem Siege wirklich zuzugreifen und ohne weiters in die unvertheidigte Stadt zu ziehen. So fielen sie dem Landsturm in die Hände (S. 56)." Von etwa 3500 Mann vermißte man 2186 (todt nur etwa 105, somit 2081 gefangen). Für die Auslösung der Gefangenen bezog die Luzerner Regierung 350000 Franken von ihren betreffenden Heimathkantonen; 150000 legte die Eidgenossenschaft hinzu, und an Beute rechnete die „Staatszeitung" 200000 Franken. Von den Gefangenen wurde am 3. Mai zum Todtschießen verurtheilt Dr. Robert Steiger, was am 17. das Obergericht bestätigte. Er wurde später durch Mithilfe bewachender Landjäger befreit.

Während dessen hatten am 4. Mai die 15 St. Galler Bezirksversammlungen ihre 150 Großräthe (90 katholische 60 reformirte) in politischer und kirchlicher Spannung so beidseitig entschieden gewählt, daß nun die zwei Jahre durch, 1845 und 1846, genau 75 Freisinnige, nämlich 59 Reformirte und 16 Katholiken, 75 Ultramontanen, nämlich 74 Katholiken und einem Reformirten, gegenüberstunden, alle Wahlen durchs Loos geschehen, in politischen Fragen der Kanton stimmelos bleiben mußte, und konfessionell der katholische Theil, mit 74 gegen 16 Stimmen immer tiefer ins Netz des Rückschrittes verstrickt wurde.

Am 29. Juni nahmen die Väter der Gesellschaft Jesu ganz im Stillen von Luzern Besitz. Daß wegen ihnen Blut und Thränen geflossen, daß wegen ihnen die bisher friedliche, höchstens politisch in zwei Lager getheilte Schweiz sich religiös gespalten, so daß ihr Bestand in Frage gestellt worden, ein interessanter Kanton aber durch den verstockten Egoismus weltlicher und die unersättliche Herrschsucht geistlicher Demagogen so weit gesunken ist, daß eine Anzahl Familien ruinirt, sein Gefilde unter der glü-

henden Lava des Vulkans bis tief hinein und auf lange Zeit verbrannt und seine sonst freundliche Luft verpestet worden, — das kümmerte die frommen Patres natürlich nicht, sintemal ihr Reich nicht von dieser Welt ist. Die schweiz. Kirchenzeitung aber sagte nun höhnisch: jetzt komme die Eidgenossenschaft mit „einer Einladung zu spät.“

Auf einmal durchfuhr wie ein Blitz die Schweiz die Kunde, der eigentliche moralische Haltpunkt des Siegwartischen Regimentes (Widmer war gleich nach dem 8. Dez. an einem Schlaganfalle gestorben), der Volksmann Joseph Leu von Ebersol, sei nach Mitternacht vom 19. auf den 20. Juli in seinem Bette, von einer Kugel durch's Herz geschossen, todt gefunden worden. Sogleich verbreiteten liberale Blätter die Nachricht von Selbstmord aus Gewissensbissen, die gegnerischen Meuchelei von Seite der Liberalen, bis ein konservativer Verhörrichter aus dem Thurgau, Ammann, der seinen Kanton verlassen, um unter Siegwart als Fouquier-Tinville der Reaktion zu einer traurigen Celebrität zu gelangen, einen Jakob Müller, Konkursant, verflochten in den 8. Dez. und dort 10 Wochen lang gefangen, einen Mann ohne Grundsätze, als Thäter heraus und unter die Hand des Henkers brachte. Leu aber blieb im Volke ein Märtyrer für den römischen Katholizismus und die Jesuiten, welche in Luzern am 1. Nov. feierlich eingesetzt wurden, wobei Siegwart, wie beim Abholen das Nuntius, abermal der Festredner war, und die Berufung des Ordens als das Werk des sel. Leu bezeichnend, in die Seherworte ausbrach: „Keine Macht, mag sie im Heuchelgewande der List oder des Trugs, oder mag sie mit dem Schwerte der Gewalt dagegen ankämpfen, wird dasselbe zerstören.“ Dann hieß er die frommen Väter „in allfälligen Kämpfen“ auf das Luzernervolk bauen, das sich um sie schaaren werde. „Das Volk, welches vor den Freischaaren nicht gezittert, wird auch nicht

zittern vor Bataillonen; das Volk, welches sein Recht von vier Kantonen nicht beugen ließ, wird es auch zu behaupten wiss n gegen zwölf Kantone (d. h. die absolute Mehrheit auf der Tagsatzung)". „Während Siegwart so stark hier prophezeihte, stund es im Plane der Vorsehung geschrieben, daß nach 2 Jahren kein Jesuit mehr in der Schweiz sein, Siegwart mit dem Fluche des von ihm gepriesenen Volkes beladen im Auslande herumirren und jenes Volk einen gr. Rath wählen sollte, der keinen einzigen Freund Siegwarts oder der Jesuiten zählt" (die Jesuiten in Luzern, S. 57—59. Bericht an die Helvet. Gesellsch. in Baden 1847.)

Siebenter Abschnitt.

Ausweisung der Jesuiten und Bezwingung des Sonderbundes.

Der Umschwung in Bern und Genf.

Der Jesuitismus beschränkt sich nicht blos auf die von Loyola im Jahre 1534 gestiftete Gesellschaft; er ist so alt als die Schlauheit und Herrschsucht priesterlicher Häupter; die reformirte Kirche hat diesen Wurm eben so gut in der Frucht als die katholische.

Seit geraumer Zeit hatten Frömmler sich in der schönen Waadt eingenistet und die schlichte Kirchengemeine durch pharisäisches, alles Andersdenkende verdammendes Wesen zu stören und zu trennen gewußt. Bald wurde auch ein großer Theil der Geistlichkeit bewogen, in diese Bahn einzulenken, und mehrere gaben sich zu Leitung der Konventikel her, in welche das Volk, die Landestempel verlassend, verleitet wurde. Neben dem Verdammen der Mitmenschen und der Lehre von einem Gotte ohne Liebe und Wärme, ging das Streben dahin, die Kirche, oder doch den Klerus der Autorität des Staates wieder zu entziehen, somit den ächten Protestantismus zu untergraben.

Aber die Mehrheit des waadtländischen Volkes ist zu gesund für solche Versuche. Es hält dafür, fieberhaftes, dünkelvolles Absondern in der einfachen Verehrung eines

Gottes „in Geist und Wahrheit“ sei ein Unwesen, dem der Hausvater ein Ziel setzen müsse. Deshalb, gerade in den Tagen, wo in Deutschland seit Ronges Auftreten im Herbste 1844, ein uralter Katholizismus sich, an der Stelle des römischen, Bahn brach und die Kirche auf die verlassenen Fundamente zurück zu setzen versuchte, (im Januar 1845 in Berlin, im Hornung in Breslau, Leipzig, Dresden, u. a. und Uebertritt des gelehrten Professors Schreiber zu Freiburg i. Br.) hatte sich das Volk erhoben, nicht blos gegen die Lauheit des Staats- und gr. Rathes im Jesuitenhandel, sondern den Methodismus, welcher sich zum Theil auch der Akademie bemächtigt hatte. Die Revolution des Montbenon war ein Donnerschlag für diese Partei, die auch nicht ermangelte, von ihren Kanzeln herab Blitz und Bann gegen sie zu schleudern. Beginnend mit dem oratoire von Pépinet in Lausanne eröffnete sich eine Reihe von, zum Theil tumultuarischen, Aeußerungen des Volksunwillens gegen die Methodisten und ihre Versammlungsörter. Die Gerichte straften einzelne Thäter vergebens. Der Staatsrath mahnte die Pfarrer, die Separatversammlungen möglichst zu hindern, sich selbst deren zu enthalten, und den Geist des Friedens zu fördern. Der große Rath stimmte bei. Fremde und unbeurkundete Prediger sollten entfernt und falls religiöse Versammlungen nothwendig erfunden würden, die Ortsgeistlichen sie leiten und selbe von der Kanzel und mit der Glocke angekündet werden. Aber das war den Freunden heimlichen Munkelns und Muckens eben nicht recht, und sie mißachteten die Verbote.

Indeß war eine neue Verfassung entworfen worden und sollte dem Volke vorgelegt werden. Auf diesen Augenblick hin, wo die Waadtländer mitten in kirchlich wie politisch reaktionären Aufreizungen abstimmen sollten über die religiösen, moralischen, politischen und materiellen

Grundsäulen ihres Staatsgebäudes, beschloß der Staatsrath am 29. Juli 1845 eine Proklamation, worin er dem Volke diese wichtigen Momente ans Herz legte, und trug den Pfarrern auf, sie Sonntags den 3. Aug. von allen Kanzeln beim Gottesdienste zu publiziren. Auf ein Gesetz sich stüzend, das hiebei nicht Anwendung finden konnte, weigerten sich mehrere Geistliche und beharrten auch nach erfolgter Belehrung. Kurz 40 und etliche Pfarrer und Suffraganen verlasen nicht, die Mehrzahl gehorchte. Die heimlichen Hezer und Führer zählten auf Verwerfung der Verfassung und prophezeiten selbe bis zum Vorabende des 10. August, wurden jedoch gewaltig enttäuscht als in den 60 Kreisversammlungen 17571 gegen 9947 Stimmen annahmen. Jezt erwachte jedoch der Widerwille gegen die Dissidenten noch mehr. Der Staatsrath leitete Solche, die sich widersetzlich bewiesen, bei der Kirchenkommission ein. Die geistlichen s. g. Klassen (Kapitel) sprachen die Angeschuldigten am 22. Okt. sowohl wegen der Nichtpublicirung als den Dissidentenversammlungen schuld- und straflos. Da suspendirte der Staatsrath am 3. Nov. 43 Geistliche in ihren Amtsverrichtungen. Aber die reformirte „Gesellschaft Jesu" gab ihr Spiel nicht so leicht verloren. Einige Leiter luden die Geistlichkeit nach Lausanne, wo sie sich, am 11. und 12. Nov. als eine Art Konzil, assemblée ou conférence du clergé, im Stadthause versammelten. Sie waren gegen 200 stark. Viele Reden daran waren ungeistlich, voll Hochmuth und auflehnerisch, voll Beschwerden, daß der Staat die Kirche zu unterjochen strebe; daß sie nicht mehr „Minister Jesu Christi" sein sollen, sondern ministres des corps politiques, denen man, als Knechten, nach Belieben befehlen werde, von den Kanzeln „eine unmoralische Politik, Kommunismus u. d. gl." zu verkünden. Man solle den gr. Rath anfragen, ob er das evangelische Ministerium unab-

hängig und die religiöse Freiheit bestehen lassen wolle? wo nicht, solle man aus der Nationalkirche austreten. Ihre Pfarrkinder werden sich um sie sammeln, es werden sich Pfarreiräthe bilden. Monnard, der frühere Proffessor und Redakteur des Waadtländer Nouvellisten, mahnte zur Eile, so lange die Zeit günstig sei; man suche schon mehrere Jahre d'asservir l'église, und schnelles, kräftiges Handeln thue noth. Der Gedanke einer église indépendante wurde populär. Der Genfer Fazy=Pasteur sagt von dieser reformirten Synode, sie sei ein Beleg vom religiösen und politischen Fanatismus der Mehrheit des Waadtländerklerus. In Folge derselben erklärten 153 Geistliche am 12. Nov. dem Staatsrathe, seine Suspension vom 3. sei ein Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Nationalkirche und nöthige sie, ihren Austritt vom Amte anzuzeigen. Später folgten andere, und das Aktenstück wurde gedruckt in großer Zahl verbreitet.

Der große Rath jedoch ertheilte am 19. November dem Staatsrathe Vollmacht, am Kirchengesetze und allen die Kirche und Kirchendiener Betreffenden einstweilen das Nöthigerfundene zu ändern, eben so an den Gesetzen über Erziehung, mit Vollbefugniß, über Oratorien und außerkirchliche Versammlungen zu verfügen. Nun ließ dieser den Demissionären, die sich nicht besonders gravirt hatten, Frist zum Zurücktritte, verlängerte diese, wies aber jede église indépendante ab und sorgte für einstweiligen Gottesdienst. Die Schweiz und das nahe Ausland sah diesem neuen Jesuitenhandel gespannt zu; während eine Partei Zeter schrie über die neuen Nerone und Decier im Kapitol am Leman, die Absolutisten im Auslande Geld sammelten und Pfründen und Professuren aufthaten für die vermeintlichen Märtyrer, die katholische Jesuitenpartei aber in dem Benehmen des Klerus eine Rückkehr zur Mutterkirche witterte und sich solcher Gesinnung freute, erblickten Andere

mit Genugthuung in Volk und Behörden wahrhaft alteidgenössischen Muth und Sinn. (Nach den amtlichen Akten über den ganzen Handel und Fazy=Pasteurs Examen de la crise religieuse actuelle dans le canton de Vaud. Genève 1846).

In Bern stund damals am Steuer der polilitischen Angelegenheiten mit Ehre der Bieler Neuhaus. Wie er wiederholt in republikanischem Bewußtsein fremden Gesandten gegenüber die Würde der Eidgenossenschaft als Präsident vertreten und sie verblüfft gemacht, war er Aargau, sobald er einmal überzeugt war, die Klösteraufhebung sei ein unabweisbares Mittel gewesen, Ruhe zu schaffen (seine raison d'état wurde Sprichwort) und von einer Wiederherstellung könne keine Rede sein, unerschütterlich treu an die Seite gestanden, hatte gegen den Uebermuth fremder Noten an der Tagsatzung wie ein alter Römer gedonnert, die Jesuiten dort und daheim meisterhaft gezeichnet, Seinesgleichen suchend im Zusammenfassen einer wichtigen Diskussion und im Repliciren, und hatte sich mannlich und bernerisch erhoben, als der Sonderbund seine ersten Lebenszeichen von sich gegeben. Der Stolz auf sein Bern und sein Erwähnen von dessen 40000 Bajonnetten wurde ein Stichwort der Gegner, das noch nicht verstummt ist. Aber, obgleich Staatsmann des allgemeinsten Zutrauens, musterhafter Familienvater und tadelloser, unbestechlicher, offener Charakter, war Neuhaus, nach Sprache und Lebensweise, nie Volksmann. Er isolirte sich mehr als ein demokratischer Magistrat in solcher Zeit darf, und, leicht verletzt, wurde er in Manchem von Schlaueren mißbraucht. Der Politik im größern Kreise ganz lebend, ließ er in den kleineren manch Unkraut aufwachsen. Begeistert für Volksbildung, ein Hauptgründer der Hochschule, aber nicht selbst Mann der Schule und Wissenschaft, ließ er, obschon Präsident des Erziehungsdepartements, Andere

schalten und walten. Es riß in Anstellungen und Behandeln der Angestellten, im ganzen Schulwesen Willkür, Umgehen der Gesetze, Ansehen der Personen statt Grundsätze, Protegiren von Günstlingen und Mißhandeln unabhängiger Charaktere ein, während man großen Rath und Volk mit sorgsam gefertigten Tabellen und großsummigen Ausgaben abspeiste. Da die, welche 1831 das Patriziat gestürzt, nichts weniger als wirkliche Demokraten gewesen waren, fehlte in Verfassung, Gesetz und Verwaltung republikanischer Herzschlag und Blutlauf; Bern war zu viel Bern und zu wenig eingeschweizert, wie schon der Titel „Republik Bern" anzeigte, während die neue Hochschule, namentlich die juristische Abtheilung derselben, ein junges Geschlecht heranbildete, reger, frischer und weiter blickend, eidgenössischer und weltbürgerlicher, aber eingenommen gegen das Bestehende und die Bemannung des Schiffes.

Von da an: Gründung eines Oppositionsblattes, des sogenannten Volksvereines, Betheiligung der jüngern Generation dieser Richtung am ersten Freischaarenzuge des 8. Dez. 1844, und Zuschrift von mehr als 2000 Männern am 15. aus Fraubrunnen an die Regierung, sie möge sich in der großen Prinzipienfrage der Zeit mit den liberalen Regierungen gegen die Jesuiten in Verbindung setzen und an die Spitze treten. Anregung einer innern Reform in der „Berner Zeitung" mit Verstand und Beharrlichkeit. Jetzt der zweite Freischaarenzug unter Oberanführung eines Berners im März 1845, nach Ansicht Neuhausens und der Mehrheit der Regierung nicht nur ein schmachvolles, sondern untreues, unseliges, alle Hoffnung auf eine Bundesreform und Rückkehr des Zutrauens auf lange Zeit hinausschleuderndes Unternehmen. Der Zug scheiterte kläglich wie noch nie einer in unserer Geschichte. Die Schaaren stoben plan- und haltlos auseinander, und von fast 750 Bernern lagen über 200 in den Kerkern Luzerns. Der

Regierungsrath suspendirte, gemäß dem Freischaarenverbote durch die Tagsatzung, die Beamteten, die mitgezogen. Aber das Blut bei Malters und vor Luzern hatte das Bernervolk entzündet statt abgekühlt; es gährte; die Regierung wurde geschildert, als habe sie beidemale die Züge heimlich begünstigt und öffentlich gehemmt. Neuhaus erlitt das Geschick des Thrasybul und Archinos nach der Besiegung der Dreißig in Athen; er, der bisher an der Spitze der Bewegung Gestandene, galt Jüngeren, noch Eiligeren, für rückhaltend, konservativ. Die Mißstimmung, von ganz entgegengesetzten Seiten her angefacht, nahm zu. Ende Aprils verlautete in der Stadt von Brandplanen und verlangte man Bürgerwachen. Der große Rath beschloß am 28. die gefangenen Freischaaren mit 70000 Franken loszukaufen, und ertheilte am 29. gegen Blöschs und anderer Widersprechen Amnestie. Die Regierung rief einen Professor, den man für die Seele der jugendlichen, in der Hochschule wurzelnden Opposition hielt, nicht nur auf verschiedene Beschwerden hin ab, sondern verwies ihn auch aus dem Kanton, obwohl er Schweizer war. Das erbitterte noch mehr und die Regierung galt als völlig der Reaktion verfallen. Sie stund bald allein (Neuhaus isolirt und außer ihm in der Behörde Niemand von vorragender Geistesgewalt), und beschloß, dem großen Rathe am 10. September die Lage des Kantons offen vorzulegen und sein Urtheil zu vernehmen; zugleich sollte eine Verfassungsrevision die Reformgelüste theils befriedigen, theils beschwichtigen und ableiten. Der große Rath sprach am 10. mit 137 gegen 42 Stimmen das Zutrauensvotum aus; von da an gieng es bergab mit der Regierung, die vergebens Preßprozesse anhob und ihr System in einem eigenen Blatte durch einen Fremden lobpreisen ließ. Vergebens sammelte die Partei Blösch-Schnell (früher der Gegner der Neuhausischen Regierung, jetzt ihre Stütze) Aktien zu

einem Oppositionsblatte gegen die neuen Ideen. Die Volksvereine redeten von einer allgemeinen Volksversammlung, falls im großen Rathe nicht eine Totalrevision der Verfassung beliebt würde. Die Gährung im Volke war Anfangs des Jahres 1846 vollendet, und vergebens warnten die konservativen Blätter vor der Umsturzlust eines jungen Geschlechtes, um sich selbst auf die grünen Sessel der Bisherigen zu setzen. Neuhaus (und dies bot den Gegnern den Hauptanlaß, ihn zu verdrängen) blieb bei der, republikanisch unrichtigen Idee: weil die 1831 angenommene, beschworene Verfassung keine Revision erwähne außer durch den großen Rath, wäre eine durch einen eigenen Verfassungsrath ein Bruch der Verfassung, welche gehalten werden müsse, so lange sie bestehe. Langes Regieren und Ansehn hinderten, daß er sich leicht belehren ließ; höchstens solle man das Volk anfragen, ob der große Rath sein Zutrauen noch besitze, und im Nichtfalle einen neuen wählen lassen. Dies verfocht er als Referent des Regierungsrathes am 12. Jenner 1846 im großen Rathe, der bis zum 15. darüber diskutirte, wo 112 gegen 99 Stimmen sich für dieselbe Ansicht aussprachen. Die Revision sollte eine Großrathskommission vornehmen, welche, falls das Volk den Entwurf nicht annehme, demselben eine Abänderung des bindenden Verfassungsartikels vorzulegen hätte. Hierauf beschlossen 152 gegen 44 Stimmen, den Revisionsbeschluß selbst vor die Urversammlungen zu bringen. Dann wurde eine Kommission von 41 gewählt, worin die meisten Stimmen Neuhaus und sein Antipode Ochsenbein erhielten, überhaupt 24 aus den 99 Opponenten eintraten. Jetzt neue Gährung, und am 1. Februar 1846 wiesen, gegenüber den 11533 Ja, 26320 Nein des Volkes die Anträge zurück, und war die Niederlage von Neuhaus entschieden. Am 12. beschloß der große Rath den Verfassungsrath, Neuhaus blieb bei seiner vorgefaßten

Meinung, während ihn, abgesehen von der erklärten Volkssouveränetät, schon die Römergeschichte hätte belehren können, daß ein späterer Volksbeschluß die früheren aufhebt. Am 13. Februar verlangten 61 Mitglieder der Opposition von der Neuhausischen Mehrheit im Regierungsrathe eine förmliche Erklärung, daß sie, trotz ihrer Privatansicht, dem Verfassungsrathe fördernd an die Seite stehen wolle, ein Schritt, der von Seite der Radikalen nicht gerechtfertigt werden kann. Hans Schnell erklärte seinen Austritt wegen des angeblichen „Verfassungsbruches", und am 20. erklärten 67 gegen 30 Stimmen, durch Neuhausens Erklärung nicht befriedigt zu sein. Der Verfassungsrath wurde gewählt, in denselben zwar Neuhaus auch, aber neben ihm eine Anzahl rüstiger und ehr- und stellengieriger Hauptsprecher der radikalern Opposition, mit denen der ebenfalls gewählte, unter Neuhaus im Jahre 1839, wegen angeblichen Trennungsintrigen im Jura aus dem Staatsrathe gestoßene gewandte Stokmar sich verband. Die Wiederaufnahme eines Zensus fiel durch, aber auch das von Dr. Schneider aus Nidau angetragene, von Ochsenbein bekämpfte Volksveto. Das Stimmrecht der im Kanton niedergelassenen Schweizer fand ebenfalls nicht Gnade, hingegen wurde Ausschluß aller Staatsangestellten aus dem großen Rathe beschlossen, und am 31. Juli die Verfassung mit 34079 von 35336 Stimmen angenommen, und blos durch 1257 verworfen. Am 28. August wurde die neue Regierung aus der Opposition gewählt; Neuhaus war übergangen und vergessen.

Im Solothurnischen, wo man zu Anfang des Jahres 1846 von frommer Seite das liberale Wesen durch Prozessionen und Vereine hatte todtbeten wollen, scheiterte eine jesuitischdemagogische Volksversammlung, die man auf Ostermontag in Dornachbruck planirt, am gesunden Sinne des Volkes gänzlich. Am 20. April versammelten sich auf

dem Gubel die Aktionäre des Frauenklosters, welches fromme Zuger an dieser Friedensstätte zu stiften beschlossen hatten, wo ein Muriner Exmönch die Predigt hielt. Am 10. Mai versuchte ein Römling im Glarus vergebens, in diesen Bergen dem s. g. katholischen Vereine Boden zu gewinnen. Am 9. Juni kam zu Freiburg im großen Rathe das heimlich geborene Kind des Sonderbundes unvermuthet in die Taufe, und protestirten die Liberalen unter Dr. Büssard und die 9 Murtener Deputirten vergebens gegen Aufbürdung des Bastarts. Am 20. fragte der Vorort Zürich Luzern über die Vaterschaft an, berichtete an die Stände, und lud sie zu Instruktionen ein. Am 21. war in Murten Versammlung der Bezirksbürger. Der Oberamtmann wollte sie im Namen des Staatsrathes auflösen. Der Gerichtspräsident Mottet protestirte und die Versammlung beschloß, unter Bestätigung der Protestation ihrer Abgeordneten und Darstellung wie die großräthliche Bestätigung des Sonderbündnisses am 9. ihre konfessionellen Rechte und die Kantons- und Bundesverfassung verletze und das Bündniß einer Jesuitenpropaganda eine gefährliche bewaffnete Macht in die Hände spiele, um die Freiheiten von 1830 zu vernichten, den Staatsrath um nochmalige Versammlung des großen Rathes zu ersuchen, widrigenfalls man sich an die Tagsatzung wenden müßte. Vergebens. Der Staatsrath beharrte beim Sonderbunde und hieß in der Proklamation vom 2. Juli die Leiter der Murtener Bewegung „Aufwiegler." Da traten Murten und mehrere Landgemeinden zusammen und beschlossen eine Denkschrift an die Tagsatzung.

Luzern läugnete am 8. Juli an den Vorort „jede Pflicht, der vorörtlichen Einladung zu entsprechen", theilte jedoch eine Abschrift des Bündnisses mit, und gab unwahr die Freischaaren als Veranlassung dazu an (es ist vom

13. Sept. 1843, der erste Freischaarenzug am 8. Dez. 1844), was ebenfalls den Ständen zugeschickt wurde.

Am 17. und 18. wurde die Murtener Denkschrift im Namen von 20 Gemeinden unterzeichnet. Der Fournier'sche Staatsrath beobachtete jede Bewegung sorgsam, verstärkte die Wachen an den Thoren, traf geheime Vorkehrungen, und im deutschen (katholischen) Bezirke wurde aufs sinnloseste fanatisirt.

Am 20. Juli weigerten auf der Tagsatzung Uri und Obwalden der Glarner Verfassung die Garantie, und gab sie Uri der Solothurnschen unter Voraussetzung, „das bundeswidrige Konkordat von 1832 sei aufgelöst." Die VII und Innerroden versagten sie der Aargauischen, hingegen Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, Bünden, Aar- und Thurgau, Waadt, Genf und Baselland der von Wallis, wegen Nichtgleichstellung der Protestanten (diese waren freilich in der Bundesakte von 1815 nicht sichergestellt worden, wohl aber die Klöster); Luzern, Schwiz und Wallis garantirten die der Waadt nicht, wegen ihres revolutionären Ursprunges (Absch. S. 236 — 241). Am 25. erklärten zehn von den liberalen Ständen die Jesuitenangelegenheit als Bundessache (St. Gallen aus dem bekannten Stimmenverhältnisse stumm, und Genf wollte blos appel au patriotisme fédéral de Lucerne); für eine „Aufforderung" an Luzern, seinen Beschluß zurückzunehmen, stimmten 9 (ohne Graubünden); für eine solche an sämmtliche Jesuitenstände 8 (ohne Bünden und Thurgau); für Verbot jeder künftigen Aufnahme 10 und Außerroden (Absch. S. 268). Am 4. Sept. für Auflösung des Sonderbündnisses die 10 und Baselland und Außerroden. Genf behielt das Protokoll offen, und St. Gallen, Neuenburg, Basel und Innerroden berichteten heim (Absch. S. 122).

Gegen Ende des Monats verlautete von einer engern Annäherung zwischen Basel, Neuenburg und Genf, an

welch letzterm Orte sich eine liberale Partei immer mehr regte, an der Spitze James Fazy, Verfasser eines Essai d'un précis de l'histoire de la république de Genève. t. I. Genève 1838. Die Reaktion in der Schweiz fürchtete, Genf und St. Gallen möchten, dem Sonderbunde gegenüber, wieder in ihre natürliche Stellung in der Reihe der Freisinnigen zurückkehren und die 10²/₂ Stände zur Majorität auf der Tagsatzung machen. Es handelte sich um eine Coalition zwischen dem protestantischen und dem katholischen Konservativismus, um Auferwecken der Sarnerei in etwas verfeinerter Gestalt, und der in der That konservative Genfer Staatsrath sollte das Mittel werden, dem Freischaaren-Bern, das jetzt Vorort wurde, eine Art Vormund, einen Repräsentantenrath, an die Seite zu setzen, und den katholischen Freunden und Gesinnungsgenossen ihre verlangten Garantieen zu verschaffen. Die sonderbündischen Anträge des Staatsraths an den großen Rath, lebhaft angefochten von James Fazy, Fazy Pasteur, Rilliet u. a. wanderten an eine XIer Kommission. 5 Mitglieder derselben stimmten zu Auflösung des Sonderbundes, und zwar ohne alle Bedingung. Die Worte „eidgenössische Repräsentanten" beseitigte die Kommission und ersetzte sie durch „bundesgemäße Garantien."

Am 2. Oktober versammelte sich der große Rath. Aber vergebens kämpfte die freisinnige Minderheit; vergebens trug Pons an, dem Antrage Zürichs beizustimmen und dem Vororte zugleich Ueberwachung des Vollzuges der Tagsatzungsbeschlüsse gegen Freischaaren einzuschärfen (verworfen mit 93 gegen 47), und Senn: das Protokoll auf der Tagsatzung offen zu halten, bis zur Vollziehung der Freischaarenbeschlüsse (mit 79 gegen 62). Die Opposition verließ am 3. verzweifelnd und ohne weiter theilzunehmen, den Saal; der große Rath warf sich dem glatten System

in die Arme und vergaß das alte Genf und die neue Schweiz.

Aber das Volk that wie im 15. und 16. Jahrhundert. Sonntags den 4. war Versammlung von 5 bis 600 Freisinnigen und berieth eine Protestation auf den 5. im Quartier St. Gervais (eben so rege 1789). Es geschah am 5. in der größten Kirche Genfs, dem Tempel, unter James Fazy. Die große Versammlung protestirte und setzte eine commission constitutionelle von 25 nieder. Die Regierung rief Bewaffnete, bewachte Rath- und Zeughaus und wünschte einen Ausbruch (sagen konservative Berichte), „um ein für allemal mit den factieux aufzuräumen." Am 6. barrikadirten die Liberalen St. Gervais, am 7. nach blutigem Kampfe, wurde die Miliz in die Flucht geschlagen und am 8. trat der Staatsrath ab, änderte eine Volksversammlung die Instruktion und beschloß Beitritt zum Antrage Zürichs. Dann wurde eine provisorische Regierung unter Fazy bezeichnet, am 9. durch eine Volksversammlung bestätigt, der große Rath aufgelöst und Wahl eines neuen beschlossen, der zugleich Verfassungsrath sein sollte. Auch hier alles ohne äußere Beihilfe und mit dem bezeichnenden Umstande, daß bei den Wahlen nach völlig hergestellter Ruhe die Leiter der stattgehabten Bewegung abermals obenan gestellt wurden.

Nicht so gelang es in Freiburg, wo der innere Wurm immer mehr zu Tage kroch und die Verhandlungen im großen Rathe einen immer gereizteren Charakter annahmen. Nach dem Antrage des Geschichtschreibers Berchtold wurde der Staatsrath eingeladen, in kürzester Frist Auskunft zu ertheilen über Bewaffnung Freiwilliger; der von Fröhlicher: die Behörde möge über ihr gesammtes System Rechenschaft ablegen, wurde vom Staatsrathe hinauszuzögern verstanden. Jeder liberalere Antrag fiel durch, so am 19. November der von Schaller, der Staats-

rath möge erklären, welche Politik er der neuen Genferregierung gegenüber zu befolgen gedenke. Am hitzigsten wurde es am 24. als bei Anlaß der Murtener Vorstellung der Staatsrath Landerset das System der Behörde scharf und wahr zeichnete. Das geistige und moralische Uebergewicht lag sichtbar auf Seite der Radikalen; die Jesuitenfreunde erwiderten das Feuer ohne Talent. Die Mehrheit beschloß, nicht einzutreten, und Fournier tröstete, ein Zwölferbeschluß auf der Tagsatzung würde noch kein Exekutionsbeschluß sein; es werde jedoch keiner zu Stande kommen. Die Bewaffnung dauerte während den Berathungen fort und der große Rath billigte am 3. Dezember alles und beschloß Tagesordnung über eine Petition der Stadt (54 gegen 24 Stimmen). Die Ergebenheitsadressen und das Waffnen Freiwilliger trösteten die sonderbündischen Häupter und aus Wallis kamen Zusicherungen von Hilfe. Aber die Freisinnigen waren, seit der Beitritt zum Sonderbunde förmlich beschlossen war, in Verbindung getreten mit denen in Bern und Waadt und zu Ende des Jahres 1846 verlautete von Versammlungen in den Bezirken Estavayer und Dompierre und von Planen zu einer Erhebung; so im Bezirke Bulle. Der obere Theil, im Verkehre mit Waadt, war dem Sonderbunde nicht sehr günstig. Am 20. Dezember war Versammlung in Montet. Das Regiment verbot solche am 28. Das Volk erzwang am 31. in Estavayer die Freilassung des verhafteten Präsidenten und des Schreibers der Versammlung. Am 3. Jenner 1847 beschlossen Abgeordnete der liberalen Gemeinden des Bezirkes Bulle und der untern Greyerzerlandschaft eine Volksversammlung auf Sonntag den 10. in Bulle. Der Staatsrath beschloß, die Gemeinden zur Unterwerfung aufzufordern und sie verantwortlich zu erklären, und konzentrirte Truppen. Als man erfuhr, er habe ein Bataillon in die Stadt und den großen Rath auf den 9. einberufen, brach

der Aufstand am 7. los, ehe er organisirt war, was erst auf der Versammlung des 10. hatte geschehen sollen. Kaum zur Hälfte gehörig bewaffnet, schlecht geführt, erlag die aufgebrochene Masse den Truppen. Wer von den Häuptern nicht entfliehen konnte, kam in die Kerker, und der große Rath untersagte am 9. Jenner im Sinne des Staatsrathes alle Versammlungen unter Strafandrohung.

Der Zellerhandel in Bern.

Um diese Zeit bereitete die Wahl eines theologischen Proffessors an die Hochschule Bern der dortigen neuen Regierung eine erste bittere Verlegenheit und wurde drei Jahre später eine Haupttriebfeder zu ihrem Sturze.

Das Denken und Urtheilen über religiöse Dinge ist so alt als das Denken und Urtheilen überhaupt, und diese versuchte der Mensch und mußte sie versuchen und üben so gut als mit dem Auge zu sehen und mit dem Fuße zu gehen. Alles positiv Religiöse wurde von jeher von den Einen angesehen als Resultat des Denkens über den Grund der Dinge und Erscheinungen, welches somit sich das Denken und Urtheilen, wodurch es entstanden war, selbst gefallen lassen mußte; von Anderen hingegen als unmittelbare Ueberlieferung durch die Gottheit, als Offenbarung, sei es auf den Höhen Mediens, Persiens, Indiens, durch den Zeus auf Kreta an seinen Sohn Minos, oder den einen Gott auf dem arabischen Sinai, für welche freilich das Geoffenbarte nun, wie vor allem und über allem Denken bestehend, diesem unzugänglich, göttlich, unantastbar erscheinen mußte. So gab es bald menschlich, human Religiöses, und theurgisches, priesterliches, und letzteres angreifen wollen, galt von jeher als kezerisch, und hatte Bann, Verdammung, Strafe, Tod zu gewärtigen. Anaxagoras, Diagoras und Sokrates, sind bei weitem nicht

die ersten Opfer solchen Unterfangens. Aber des Menschen Geist ist so unbezwingbaren, wahrhaft göttlichen Wesens, daß ihn das nie lange zurückhielt, das Senkblei des Gedankens in das Bodenlose zu werfen und Ankergrund zu suchen, weil das Herz, wie einen Trieb, rastlos zu wandern, eben so tiefen in sich hat, zu ruhen, sich anzulehnen, eben weil es geschaffen, endlich, ermüdbar ist. Wie die Titanen des Mythos den Himmel selbst stürmten, gab es immer unter den Denkenden Solche, die es nie begreifen wollten, daß etwas deßhalb göttlich sein müsse, weil Andere vor ihnen es als göttlich erklärt oder aufgezeichnet, oder weil Wunder es als solches bekräftigt hatten, Wunder, die zu gewissen Zeiten, in gewissen Ländern und bei gewisser Gemüthsrichtung sehr leicht zu haben waren.

Wie es Manchen als undenkbar, innerlich unmöglich und somit geradezu als verwerflich vorkam, eine unmittelbare Offenbarung gerade an die Juden anzunehmen, eines der unhumansten Völker, statt an die humanen Griechen, und sich bei näherer Kenntniß der Literatur die Annahme als falsch erfand, daß schon zu Moses Zeit, fast 1500 Jahre vor Christus, förmliche Bücher geschrieben worden seien, statt einfacher Säulen und Tafeln für kurze Gesetze und Verträge, somit das ganze geschriebene Fundament des sogenannten alten Testamentes dem göttlichen Kreise entzogen und in den menschlichen der Kritik herab gebracht war, so schien sich Anderen dasselbe mit den sogenannten neutestamentlichen Urkunden zu erfinden, nämlich daß sie nicht von den darin genannten Verfassern und nicht im Jahrhunderte Christi geschrieben seien, womit ihre ganze Stellung eine andere wurde. Ein Theil der Kirche hat in der That mehrere der jetzt heiligen Bücher nie anerkannt. Als nun gar in der Reformation des 16. Jahrhunderts das bisherige Quindecemvirat der heiligen Dinge (sacris faciundis), die Kirchengewalt, verlassen und das

geschriebene Wort der Forschung anheimgegeben wurde, war dem Denken, dem Suchen und Finden das Thor für immer eröffnet. Vergebens fand man für nöthig, den römischen Primat anderswo durch kleinere Primate zu ersetzen, statt Petri Schlüsseln ähnliche nachgemachte aufzustellen (ob die päpstliche Inquisition Hunderttausende verbrannte und die reformirte blos Servetu, Gentilis, die Wiedertäufer u. a. ist nur Unterschied in der Zahl, aber dasselbe Prinzip), das half so wenig als es die historische Kritik und Zweifelsucht tödtete, wenn die Urner Regierung im letzten Jahrhunderte des Pfarrers Freudenberger Schrift gegen die Tellgeschichte durch den Henker verbrennen ließ. Scheiterhaufen, kurz rohe Gewalt kann den Geist nicht erdrücken; er erhebt sich nach jedem Kampfe, wie der Riese Antäos, mit erneuter Kraft, und statt des verhagelten Halmes steht eine ganze Saat ungeknikter nach jedem Gewitter frisch da.

Seit der Reformation warf sich die Kritik natürlich auf die Bastei, welche jene allein von der alten Glaubensfestung übriggelassen, das sogenannte geschriebene Wort (verbum divinum) und zwar zuerst im ernsten verständigen England, ehe Schultheß in Zürich, Dereser in Luzern, Paulus in Heidelberg und Andere es bei uns wagten. Am kekestin zu unseren Tagen that dies der Würtemberger Strauß, sowohl im Angriffe auf die Aechtheit der neutestamentlichen Schriften als auf die Person und Geschichte Jesu, deren meiste Züge er als mythische nachweisen zu können glaubte. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift, so lieb ihm die biblischen Bücher sind und so viel ihm am religiösen Glauben liegt, fand damals und heute noch (obwohl ein Mitglied des Neuhausischen Erziehungsdepartements vor wenigen Tagen in einer Schmähschrift ihn einen „Loyoliten“ schalt, weil er in jüngeren Jahren strengkatholisch war) man sollte sich ja hüten, dieser Forschung

einen Riegel schieben zu wollen, weil sie konsequente Durchführung der Reformation und unvermeidlich sei, außerdem die Kritik des Historischen die bestehende Kirche so wenig zu stürzen vermöge, als die des Luzerner Kopp an der Tellenzeit die bestehende Eidgenossenschaft. Er sprach deßhalb in der Sache mit, was ihm zwar die Freundschaft vieler edeln Menschen (z. B. Hirzels bis zu dessen Tode) aber auch die Vertreibung aus Heimat und Wirkungskreis und seither viel Bitteres zu wege brachte.

Aber es gieng dieselbe Schule (Hegels) vom Außengebäude und dem Vorhofe des Tempels bald an die Grundsäulen und das Allerheiligste selbst, und glaubte, wenigstens die „Bergpartei“ derselben, zu finden, die Annahme eines individuell, persönlich, von der geschaffenen Natur getrennt bestehenden Schöpfers, eines Gottes, sei nicht ferner haltbar, ja die persönliche Fortdauer des Menschen nach dem Tode des Körpers gehöre unter die Vorurtheile, angewöhnt im Laufe der Zeiten; mit einem Worte, die Religion sei durch die in neuerer Zeit mündig gewordene Philosophie überflüssig gemacht und aufgehoben, und die Menschheit werde sich, sie möge wollen oder nicht, entschließen müssen, sich ohne sie zu behelfen. Neben Strauß vertraten diese Richtung, unter sich mit nicht immer gleicher Schärfe und Färbung, Feuerbach, die Brüder Bauer, und der Tübinger Privatdozent Dr. Eduard Zeller, Herausgeber der „Jahrbücher der Gegenwart“, und diesen letztern, an dessen Berufung bereits das Neuhausische Erziehungsdepartement gearbeitet, wählte der Berner Erziehungsrath am 12. Jenner 1847 als Professor der Theologie. In der Schweiz huldigte derselben Richtung eine Anzahl jüngerer Theologen, und verfocht sie mit Geschick, mit viel Geist und Energie die in Zürich erscheinende Zeitschrift „die Kirche der Gegenwart, eine Monatschrift für die reformirte Schweiz, 1845 u. f. verantwortliche

Herausgeber A. E. Biedermann und D. Fries." In der Abhandlung von F. „Gesetzt, es gäbe keine Unsterblichkeit —?" heißt es dort S. 308 unverholen: „Wir werfen diese Frage darum auf, weil es auf der einen Seite gegenwärtig in den Verhandlungen der Wissenschaft — zwar nicht mit allgemeinem Zugeständniß ausgemacht, aber doch — vielfach behauptet und vertheidigt wird, daß es wirklich keine Unsterblichkeit oder keine Fortdauer der menschlichen Persönlichkeit nach deren leiblichem Tode gebe, und besonders diejenige Richtung der Wissenschaft, der sich im Wesentlichen unsere Zeitschrift angeschlossen hat, immer mehr und mehr zu dem Resultate gelangt, daß diese Behauptung eine wissenschaftlich zu erweisende Wahrheit sei, — und weil auf der andern Seite die Antwort, die wir abgeben müssen, derjenigen, welche innerhalb und außerhalb der Kirche, in religiösem und irreligiösem, in christlichem und antichristlichem Interesse gewöhnlich abgegeben wird, schnurstraks entgegen läuft, und mithin ganz vorzüglich geeignet ist, die Eigenthümlichkeit des Standpunktes, den wir in der gegenwärtigen Zeit für den angemessensten und wahrsten halten und darum glauben vertreten zu müssen, ins Klare zu setzen."

Möge kein Leser das Vorliegende, weil es außer dem Katholizismus scheint, für dieser Schrift fern liegend halten. Das Miasma hat die ganze Luft durchdrungen und wird seinen Prozeß vollenden. Ich wollte auch nicht, wie in Bern Freunde Zellers thaten, als einige Zionswächter in die Lärmposaune stießen und das Volk durch ihr Geschrei auf etwas aufmerksam machten, was es ohne dies völlig unbeachtet gelassen hätte, die Sache, wie wir zu sagen pflegen, „vertuschen", und mit glatten Worten sagen: es ist nicht so, das und das glaubt diese Schule und nimmt es an. Ich halte das nicht für offen und redlich, also eines Mannes, einer Zeit für unwürdig. Blicken wir um uns, und

verhehlen wir nicht, daß das Schiff, das uns bisher trug, einen Leck erhalten hat, der von einem Ende zum andern reicht. Es wird, trotz Kalfaterns, zu einem Neubaue kommen müssen. Wer darüber verzweifeln wollte, wäre ein Kind, oder wüßte nicht, daß es noch immer Holz giebt, so gut als beim ersten Bau, wenn auch die Planken nicht mehr „aus dem heiligen Forste zu Dodona" genommen werden wollen, also auch nicht mehr sprechen. Unser Landsmann A. E. Biedermann ist darin ehrlich genug, in der Einleitung zu seiner Schrift: „die freie Theologie oder Philosophie und Christenthum in Streit und Frieden, Tübingen 1844, zu sagen: „Die schönen Tage des Friedens zwischen der Kirche und der neuen Philosophie sind uns so sehr wieder entschwunden, daß selbst die Erinnerung daran verpönt ist. Die gegenwärtigen Vorkämpfer der Philosophie haben die Versuche einer endlichen Versöhnung nicht aufgegeben, sondern weggeworfen, die Verhandlungen abgebrochen, und vor den Thüren der Kirche den Staub von den Füßen geschüttelt. Zwei Heerlager stehen sich so feindlich gegenüber wie nie; zwar laufen noch immer eine große Anzahl Unterhändler geschäftig hin und wieder, allein man hört hüben und drüben nicht mehr auf sie. Das Feldgeschrei ist: „hie freie Wissenschaft!" und „hie historisches Christenthum!"

Ich glaube, mich hiebei parteilos gestellt zu haben; ich gehöre dieser Schule nicht an, obschon ich, das Historische, die bloßen Quellen, origines, betreffend, in Manchem längst auf ähnliche Resultate gekommen bin. Ich habe darum ein Recht, die Schule mit dem wahren Namen zu bezeichnen: sie ist, nämlich derjenige Theil, welcher den „bisherigen, historischen" Gott, den Theos, wie ein nicht mehr zu brauchendes Idol, und die Unsterblichkeit wegthut, im kirchlichen Sinne atheistisch. Daß sie den Namen nicht wird hinnehmen wollen, thut nichts zur Sache. Sie

soll aber fortfahren in ihrer Arbeit, was auch daraus erfolge. Daß der Babeldrache von den Kuchen starb, war ein sonnenklarer Beweis, daß er kein Gott war. Was unwahr ist, darf nicht bleiben; ist es jedoch wahr, so werden die Angriffe auf die Angreifer zurückfallen; das Zeughaus ist so alt, so versehen und der Hüter so viele, daß die Waffen und Kräfte nicht leicht fehlen können. Diesen Männern, ausgerüstet mit allen Kenntnissen, welche eine solche Aufgabe erheischt, bekannt mit den Resultaten aller Forschungen über Natur und Gott und beider Verhältniß, traue ich auch die Absicht zu, das Beste und Wahre allein alles Ernstes zu wollen; sie werden nicht verkennen, welches Bewußtsein, welcher Plan, welche Weisheit aus allem Geschaffenen blickt; wie jede Pflanze, jeder Baum die Aufgabe der bloßen Fortpflanzung erfüllen könnte, ohne das frische Grün, die wundervolle Formbildung in Faser, Blatt, Blüthe, Stamm und Krone, ohne das lebenvolle Farbenspiel und den geisterartigen Dufthauch; die Frucht den Saamen herbergen, ohne das erquickende, würzige, auf viele Jahre lang erfreuende Fleisch; daß aus dem Ganzen eine Verwirklichung der Idee des Schönen, eine wahre Kunstvollendung schaut, die weit über die Pflanze und ihr Ziel hinausgeht, die für Aug und Sinn von Wesen berechnet ist, welche dies aufzufassen verstehen; daß in der Thierwelt Elemente liegen, die weit über ihren Bereich hinaus ragen; in der menschlichen aber ein Walten von Kräften sichtbar wird, Dinge durch sie geschehen, Ahnungen und Ideen durch ihre Geschichte zucken, Entsagungen und Aufopferungen stattfinden, Vorbereitungen geschehen, Schöpfungen gelingen, die den göttlichen Genius in ihr beurkunden, in denen der Wiederschein eines höhern Jenseits leuchtet; wie aber der erste und vollendetste Sohn der Erde wehmüthig Pinsel und Meisel niederlegt, der Dichter, der Weise trauernd am Vorhofe niedersinkt, wo neue Vor-

hänge die Urbilder decken; wie Sinne, Fühlhörnern gleich, in ein ander Gebiet hinüber sehnen, das Erreichte aller Jahrtausende nicht nur nicht befriedigt, und als „Eitelkeit der Eitelkeiten" erscheint, sondern erst jetzt am Horizont des Lebens die ächte, geahnte und gesuchte Sonne über neuen Bergen aufgeht, die er, wie Moses auf dem Nebo, nicht mehr erreicht; kurz wie all dies Ringen nichts ist als ein Suchen und Niefinden, ein Glauben und ein Nichterlangen, ein Zertheilen der Wogen ohne Ufer, ein Erblicken grüner, blühender Gestade und ihrer leuchtenden Wohnungen, ein Eingeladensein wir wissen nicht von wem und wozu, wo wir in Allem merken, daß der Einladende uns wohl will, die Räthsel um uns aber von Schritt zu Schritt zunehmen und ehe sie sich lösen, die Nacht unser Auge schließt. Sie werden, die Gelehrten, die es sich zur Aufgabe machen, diese Räthsel zu deuten, ihren hohen Priesterberuf und die Verantwortlichkeit, die sie auf sich nehmen, fühlen; sie werden überlegen, welches Spiel es wäre und wer es spielen würde, wenn wir, wie Schachfiguren, nach all den großartigen Verschlingungen auf einmal weggewischt in den dunkeln Sack fielen; was für eine Idee das wäre, wenn, während wir in jedem kleinsten Erzeugnisse der Kunst und des Wissens Plan, Ziel und Ende verlangen, die Welt schaal und fragmentarisch endete, irgend wann verkohlte oder vertrocknete oder zerbröckelte, ich weiß nicht wohin, und die Menschheit, wie gemäht Heu, hinsänke, lange vor Vollendung des Begonnenen, werdend ich weiß nicht was, hergezaubert ich weiß nicht woher, gequält und ihr Herz so oft gebrochen ich weiß nicht warum und wozu und von wem, während kein Landmann ein Gütchen mit Lust und Liebe bearbeitete, wenn er nicht darauf zählen könnte, daß auf sein Säen ein Aufgehen folgen werde, daß er, wenn er seinen Schweiß daran wendet, es den Seinen hinterlassen kann, statt ir-

gend einem Zufalle, wo dann der Aufblick zu den Sternen in eine öde stumme Wüste sich verlöre, und das Grün der lebenvollen Schöpfung in ein trostlos Grau erstürbe. Da hätte die positive Religion mit ihrem Vorbereiten, mit ihrem Glauben an ein Ausgleichen, an ein Siegen des Rechten und Guten in einem höhern Kreise, an ein Vollenden, an eine „Gemeinschaft der Heiligen, ein Reich Gottes" in der That eine größere, eine moralischere Weltordnung sich gedacht und geschaffen als die angeblich wahre. Der gutgezogene Mensch (es ist dies aber freilich ein Vorurtheil, das wir mit anderen werden ablegen sollen) ist so gewöhnt, sich auch die Weltordnung als ein bewußtes, besonnenes Hauswesen zu denken, in dem ein stiller klarer Geist waltet, alles am Platze ist und alles seinen Platz und seine Bedeutung wenn nicht immer jetzt, doch sicher in der Zukunft findet, daß er sich eine derartige Theater-Menage nicht vorzustellen vermag, wo zwar schöne Dinge vor sich gehen, aber die Leute nach der Laune des Direktors zusammengeschneit, nach der Saison wieder auseinander gehen, alles eigentlich nur „gespielt" war und am Morgen nach all den erhabenen Sinn und Seele ergreifenden Dingen nichts auf der Bühne mehr von ihrem Dasein zeugte, als verschobene Kulissen, herumliegende bemalte Papierfetzen, Korkstöpsel und Pomeranzenschalen.

Genug, die neue Schule hat diese Dinge theils in Frage, theils geradezu in Abrede gestellt. Sie deshalb verdammen zu wollen, wäre eben so eitel als unrecht. Mit ihrem Systeme verträgt sich nicht nur Edelsinn und Tugend, sondern letztere wäre, ohne Aussicht auf eine persönliche Fortdauer, sogar noch heroischer, tugendlicher, weil rein wegen sich selbst geübt.

Die geistige Krise in der wir uns befinden, wird sich irgendwie einen Ausweg schaffen.

Im Bernischen sahen hochgestellte Geistliche die Sache von anderm Gesichtspunkte an, wie die Zürcherschen bei bei Strauß. Der Klerus, ohnehin aufmerksam durch das nahe Waadtland, wo die festesten Stützen der „unabhängigen" Kirche ohne Pfründen waren, andere an der neuen Akademie nicht mehr angestellt wurden, oder, wie Monnard, in Monarchien Asyl erhielten, rührte sich, während der Vorort Bern am 25. Feb. an Luzern und die Stände über sonderbündlerische Rüstungen ernst schrieb und am 5. März Scherrs Schüler, der gesunde Appenzeller Grunholzer, an das Lehrerseminar gewählt wurde. Aber das Feuer, das man, unterstützt von politischen Malkontenten, zu schüren versuchte, flammte nicht auf, da die burgundische Kaltblütigkeit dem Hauche nicht viel Fläche bot und hier kein Fabrikvolk vorhanden war, wie am Zürchersee. Während über 34000 die neue Verfassung angenommen, fanden sich mit Noth etwa 2500 Unterschriften unter die Anti=Zellerpetionen, als am 24. März 1847 der gr. Rath zusammentrat, welcher nach einer Diskussion, in der mehr Theologie und Philosophie verwendet wurde als 1528 bei der Disputation, und welche Lindt in der „Kirche der Gegenwart", 1847. S. 344 eine „komische" nennt, mit 118 gegen 23 Stimmen über die Bittschriften unter Bravorufen und Klatschen der Zuhörer zur Tagesordnung schritt, damit jedoch nicht hinderte, daß Blösch und einige andere Führer der Opposition einen Funken gelegt hatten, der später zünden sollte (Verhandlungen des gr. Rathes, betreffend die Berufung Zellers. Bern. 1847. u. a.) Uebrigens wußte Zeller, als er ankam, durch ruhiges anspruchloses Wesen und gründliches verständiges Lehren manchen Gegner zu entwaffnen, seine Zuhörer aber zu gewinnen.

Sieg in St. Gallen und Auflösung des Sonderbundes durch die Tagsazung.

Indessen rückten in St. Gallen, nach abermal zwei Jahren, die Maiwahlen in den gr. Rath heran und mit ihnen die Entscheidung der Frage, ob der Kanton abermals, wie 1845 und 1846, ohne politische Stimme bleiben, oder gar, wie die Baumgartnerisch-Greithische Faktion hoffte und woran sie unermüdlich trieb, zur Sonderbündlerei hinabsinken, oder endlich in seine alte Stellung unter den freisinnigen Kantonen wie Genf, wieder eintreten und die Sache des Fortschrittes mit seiner zwölften Stimme retten sollte. Auf ein Schreiben des Papstes Pius IX. vom 10. Oktober, welches die Genehmigung des Bisthumskonkordates nicht aussprach, weil in den Sanktionsbeschlüssen des Staates vom 21. November 1845 die Bischofsrechte allzusehr beschnitten worden, hatte das katholische Großrathskollegium unterm 10. November 1846 beschlossen: dem Papste für die Wahl Herrn Mirers zum Bischofe zu danken, um die Genehmigung des Konkordates aufs neue zu bitten, und falls diese nicht erhältlich sei, — zu Modifikationen Hand zu bieten. Es existirte somit in St. Gallen, mir nichts dir nichts von Rom aus bezeichnet, ein Bischof ohne Konkordat und Staatsplazet.

Am 9. November 1846, (demselben Tage, wo 109 Mitglieder der „evangelisch- deutsch - reformirten Gemeine zu Königsberg gedruckt bekannt machten: „Drei Protest-Erklärungen und Lossagung vom Symbolzwange" Leipzig, 1847, und wo Professor Dr. Heinr. Schreiber, der dies Jahr sich verehelichte, herausgab: „Deutsch - Katholisches. Die Dr. Hirschersche Beleuchtung der Motion des Abgeordneten Zittel in der 2. Kammer der badischen Landstände, bürgerliche Gleichstellung der Deutschkatholiken betreffend, gegenseitig beleuchtet") war ein päpstliches Rund-

schreiben an die katholischen Bischöfe erlassen worden, das als Notifikationsakt des neu gewählten Pius IX. (des Römers Mastai) von Bedeutung ist. „Keinem von euch ist verborgen (heißt es darin), ehrwürdige Brüder, wie in diesem unserm beklagenswerthen Zeitalter der heftigste und furchtbarste Krieg gegen die gesammte katholische Sache angefacht wird von denjenigen, die, in ruchloser Gesinnung verbunden, der gesunden Lehre entfremdet, und von der Wahrheit das Gehör abwendend, beflissen sind, jegliche Meinungsungethüme aus der Finsterniß hervorzuwühlen, sie aus Kräften noch zu übertreiben und unter das Volk zu streuen und auszubreiten. Wir schauern in der Seele und werden verzehrt vom bittersten Schmerz, wenn wir alle die Ungeheuer von Irrthümern, die mancherlei und vielfältigen Künste zu schaden u. s. w. überdenken, durch welche die Häßer der Wahrheit und des Lichtes und geübtesten Meister im Betruge sich angelegen sein lassen, alles Trachten nach Gottesfurcht u. s. w. in den Gemüthern Aller auszulöschen, die Sitten zu verderben, göttliche und menschliche Rechte zu verwirren, die katholische Religion und die bürgerliche Gesellschaft zu rütteln und wankend zu machen, ja, wenn es je geschehn könnte, von Grund aus zu zerstören.“ Es wird getadelt, daß man Gottes Wort für Menschenwerk ausgebend, sich dreist erkühne, dasselbe nach eigenem Gutdünken zu erklären und auszulegen, da doch Gott selbst eine lebendige Autorität aufgestellt habe, den wahren und richtigen Sinn der Offenbarung zu lehren und Streitigkeiten darüber durch ein „unfehlbares“ Urtheil zu schlichten. Es werden die Bibelgesellschaften aufs neue verdammt und auf den verkehrten philosophischen Jugendunterricht, den Indifferentismus, die Angriffe gegen den ehelosen Priesterstand, den Kommunismus, die Presse hingewiesen. Ganz denselben Geist athmete 1847 das s. g. Fastenindult des St. Galler Bischofes

Mirer, worin geradezu vorkam: „der Geist der Welt, dem Hochmuth und der Sinnlichkeit verfallen, sucht den Sturz des Altars, des Priesterthumes und aller kirchlichen Autorität, weil er an ihnen in seinen verderblichen Bestrebungen den stärksten Widerstand findet und von jeher gefunden hat. Lasset euch aber nicht irre machen, geliebte Bisthumsangehörige, wenn man euch alles Schändliche über unsere heilige Kirche, über Päbste und Bischöfe und die Anstalten der Kirche ausstreut" u. s. w.

Im Frühling entsprach das katholische St. Galler Großrathskollegium den päpstlichen Wünschen wegen des Bisthumskonkordates in geheimer Sitzung. Der gewählte Bischof sollte vor dem Amtsantritte in die Hände der Regierung den Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Gottes Treue und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Kantons. Auch gelobe ich, das Wohl des Staates zu fördern und dessen Schaden zu wenden, und zu wachen, daß in meinen Bisthumsangehörigen die Liebe zum Vaterland und die Achtung vor der verfassungsmäßigen Obrigkeit gepflegt und gemehrt werde. Dies verspreche ich vor Gott treu zu halten, in der Ueberzeugung, daß in der durch die Kantonsverfassung selbst gewährleisteten freien und uneingeschränkten Ausübung der katholischen Religion mir die volle Befugniß zugesichert ist, alle meine Pflichten gegen Gott und die Kirche gewissenhaft zu erfüllen." Der Artikel, welcher den Bischof in der freien Wahl eines Generalvikars so wie des geistlichen Rathes beeinträchtigt hatte, wurde fallen gelassen, eben so derjenige, welcher ihn in Leitung des Priesterseminars einzuschränken schien. Am 11. März ertheilte der große Rath diesem Beschlusse seine Sanktion. Hiemit hatte St. Gallen einen Bischof. Nun wandten sich Aller Augen der Großrathswahlen halb hieher, um so mehr als die hiesige sehr thätige Presse, das Vorhandensein

einer Menge intelligenter Kräfte und ein reger politischer Sinn, wie kaum irgendwo mehr, dem Schauplatze ein anziehendes lebendiges Ansehen lieh. Beide Parteien boten alles auf; schon waren die freisinnigsten Mitglieder der trefflichen Regierung proskribirt und mit Auserwählten der Leiter und Hetzer ersetzt und durch 74 der ultramontanen Großräthe ein Manifest verbreitet, das katholische Volk zu ermahnen, um Bürger= und Religionskrieg in der Eidgenossenschaft zu verhüten, „Männer zu wählen, die nicht wieder zerstören, was unter Mühen und Sorgen zu Stande gebracht wurde." Aber auch die Freisinnigen traten entschlossen in die Reihen, und am Sonntag des 2. Mai 1847 entschied der vor zwei Jahren noch zerspalten gewesene Bezirk Gaster, der 6 katholische Großräthe zu stellen hatte, die wichtige Frage, so daß nun (bisher 75 gegen 75) 77 Liberale gegen 73 Konservative stunden und der Schweiz die Möglichkeit geboten war, eine ganz andere Stellung einzunehmen. Die Nachricht wurde in allen liberalen Kantonen mit Jubel, im fernen Bern am 5. mit Fest und Kanonenschüssen begrüßt.

Daß das bischöfliche Domkapitel ohne Ausnahme aus den entschiedensten Römlingen bestellt wurde (als Domdekan Greith, als erster Domherr Popp, dann Good, Höfliger u. s. w.) konnte nicht mehr auffallen, und wurde verschmerzt.

Unter all diesen Dingen sah man gespannt der im Juli in Bern zu eröffnenden Tagsatzung entgegen. Das Ausland war nicht gleichgültig dabei. Schon im Februar 1845, zur Zeit der Antijesuiten=Volksversammlungen, hatte Lord Aberdeen dem englischen Gesandten in der Schweiz geschrieben: eine Auflösung des Bundes, gleichviel durch wessen Schuld dieselbe bewirkt würde, müßte eine Umgestaltung der Eidgenossenschaft unter anderer Form herbeiführen, welche, zu Erlangung einer legalen

Stellung im allgemeinen politischen Systeme Europens der förmlichen Zustimmung der garantirenden Mächte vom Jahre 1815 bedürfen würde. Aehnlich schrieb am 2. Juli 1847 der französische Minister des Auswärtigen an den Gesandten seines Hofes. Nach den Grundsätzen der Monarchie, wo alle Freiheiten und Rechte aus des Fürsten Hand kommen, galt natürlich die Selbstständigkeit der Schweiz als eine Verwilligung der Sieger von 1815, der koalisirten absoluten Mächte, und es handelte sich jetzt darum, diesem Wahn entgegen zu zeigen, daß diese jedem Volke angeboren sei. Der Franzose „protestirte" sogar gegen eine Umwandlung des Bundesvertrages, obwohl diese bereits am 17. Juli 1832 auf der Tagsatzung beschlossen worden war. Die Eidgenossenschaft sollte zugleich die Erfahrung machen, daß, wie in Frankreich (und überall) nicht die Bergpartei diejenige ist, welche ordnet, wie es denn zum Bauen anderer Kräfte und Werkzeuge bedarf, als zum Niederreißen. Was den Freischaaren nicht gelungen war, sollte die bisher verschrieene Tagsatzung und in ihr großentheils die Männer, die man konservativ schalt, glücklich zu Ende bringen. Sie hatte, wie die innere, eine äußere Reaktion zu bekämpfen, und vernahm, wie zur Zeit des Sempacherkrieges die Absagebriefe des Adels, jetzt drohende Kabinetnoten, alles während die strategischen Befestigungen im Umkreise der Hauptstadt des Sonderbundes fortdauerten, die Organisation des Landsturmes in jenen Kantonen ihren Gang gieng, wozu alle Milizpflichtigen bis zum 65sten Altersjahre eingeschrieben, und die Fahnen der Glaubensarmee im Luzernischen eingeweiht wurden, auf der einen Seite das Bildniß der hl. Jungfrau, auf der andern das des Märtyrers Leu von Ebersol, und von allen Kanzeln dort ein Kreuzkrieg erscholl. Am 21. Juni 1847 hatte der sonderbündische Kriegsrath in Brunnen geheime Sitzung, worin die groß=

müthige „Schankung" von 3000 Flinten durch — den Kaiser von Oestreich angezeigt und dann die Frage aufgeworfen und zur nähern „Erdaurung" an das Präsidium (Siegwart) gewiesen wurde, „ob nicht im Interesse der guten Sache liegen dürfte, mit Kantonen Verbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten, in welchen große Parteien unseren Grundsätzen huldigen." Dies durch vertraute Freunde einzuleiten, wurden auch die Mitglieder des Kriegsrathes ersucht.

Am 5. Juli eröffnete in der mit gewirkten Teppichen aus der Burgunderbeute aus der Grandsonschlacht ausgeschmückten Heiliggeistkirche in Bern vor großer Volksmenge der Präsident Ochsenbein, gewesener Oberbefehlshaber der Freischaaren, jetzt Haupt der Berner Regierung, auf Neuhausens Stuhle die verhängnißvolle Tagsatzung in Anwesenheit der ausländischen Gesandten. Er berührte die bestehende Spannung, die Hoffnungen auf der einen, die Besorgnisse auf der andern Seite, lauter Beweise, „wie tief die Ihrer Entscheidung anheimgestellten Fragen in das innerste Leben des Volkes eingedrungen sind;" dann den Kampf zwischen den zwei Angelpunkten des Tages, dem Fortschritte und der Stabilität, die „bedeutungsvolle, weil allem Völkerrechte zuwiderlaufende" Vernichtung der Republik Krakau; die Fortschritte im Geistigen und Materiellen, und inmitten dieser neuen Welt, Pfeiler der Vorzeit, mumienhafte soziale Einrichtungen, angehörend einer längst verschwundenen Periode und Anschauungsweise, namentlich bei allem Ein- und Gemeingefühle der Schweizer ihre äußerliche Loker- und Zerrissenheit und die Pflicht, hier Hand anzulegen. Schließlich widerlegte er die Annahme, als hätte das Ausland das mindeste zu einer Rekonstituirung der Schweiz mitzusprechen, so lange sie ihren Pflichten nach außen getreu nachkomme. Diese Rede des Mannes, der im praktischen Leben die Freischärlerrolle längst beiseits gelegt, wurde in den sonderbündischen Kan-

29

tonen als radikal und umstürzend geschildert, namentlich im Berichte des Zugergesandten geradezu als Plan „zu totaler, die kleinen Kantone vernichtender Bundesumwälzung“, weßwegen der Gesandte rieth, „auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein.“ Schon am 16. Juli ward in Zug angetragen, Auszug und erste Landwehr einzuberufen, die zweite waffnen zu lassen, den Landsturm zu organisiren und Sammelplätze und Lärmzeichen anzuordnen. Außer dem Landsturme geschah alles, und eine heftige Proklamation predigte Haß und Mißtrauen wider die 12²/₂ freisinnigen Stände, während Abyberg in Schwiz, die Liberalen nachäffend, einen sonderbündischen „Volksverein“ ins Leben rief.

Am 19. Juli begann in der Tagsazung die Diskussion über den Sonderbund und dauerte noch den 20. fort. Kein Zuhörer konnte im Zweifel sein, auf welcher Seite die geistige Ueberlegenheit sich befinde, als der Waadtländer Druey (Zögling Heidelbergs und Hauptlenker der Bewegung im Heimathkantone), der verständige Thurgauer Kern und der Tessiner Luvini, unter unwillkürlichem Beifalle der Bühne, den Gegnern die Religionsmaske vom Gesichte zogen und es als unwahr nachwiesen, das Bündniß sei erst durch die Freischaaren veranlaßt worden. Am Ende beschlossen die 12²/₂ Stimmen: „1. Es ist das Separatbündniß der 7 Stände Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich, und demgemäß als aufgehoben erklärt. 2. Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.“ Am 22. erschienen die Gesandten der VII mit einer unterschriebenen Protestation gegen diesen Beschluß, worin sie das Bündniß als „eine

durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene Defensivverbindung" darstellten und ihr Protestiren darauf begründeten, daß man sich nicht herbeigelassen, bei den durch die gegenwärtigen Zustände gerechtfertigten Besorgnissen, „hinreichende Garantien für ungeschmälerte Anerkennung und Beschützung der den Konferenzständen zukommenden Souveränetäts = und konfessionellen Rechte zu geben" übrigens feierlich erklärend, „daß sie nichts anderes wollen und nichts anderes thun werden, als treu zu halten den Bund in allen seinen Bestimmungen, und den Eid, den sie auf ihn geschworen." Am 23. wurde beschlossen, alle diejenigen Offiziere aus dem eidgenössischen Stabe zu streichen, die, auf erhaltene Anfrage, den Dienst im Sonderbunde demjenigen der Eidgenossenschaft vorziehen würden. Die Anfrage ergieng sogleich an die Betreffenden, da in den 7 Kantonen das Schanzenaufwerfen und das Sammeln von Kriegszeug, unter nicht undeutlicher Betheiligung der zwei Nachbarstaaten im Süden und Osten, mit einer Energie vor sich gieng, die sie bisher, trotz Tagsatzungsbeschlüssen, nie gezeigt. In den liberalen Kantonen war keine Waffe zu sehn, endete am 25. das eidgenössische Schießen im Glarus friedlich und feierte man in Bern ein imposantes Turn=, Schwing = und Gesangfest auf dem Wilerfelde am 26., während eine Proklamation der Regierung Obwaldens am 24. nicht erröthete, ihrem Volke zu sagen: „Dem Radikalismus, der Partei des Umsturzes und der Zerstörung, ist es gelungen, den Anführer der euch bekannten landesfriedensbrüchigen Schaar auf den Stuhl des Bundespräsidenten zu erheben, und nach solchem Erfolge nun spricht man offen und ungescheut die Absicht aus, den beschworenen Bundesvertrag zu zerreißen und an dessen Statt eine Zentralregierung zu setzen, ohne Gewähr für unsere kantonale Unabhängigkeit, ohne Garantie für unsere kirchlichen Rechte und Freiheiten." Am 29. ließ

sich die konservative „eidgenössische Zeitung" (in Zürich) aus Luzern schreiben: „Die Sonderbundskantone, obschon in bedeutender Minderheit, sind vom obersten Magistrat bis zum letzten Holzhacker so für ihre Sache fanatisirt, daß man den Sieg auch gegen eine große Uebermacht von eidgenössischen Bataillonen nicht zum voraus nähme." Und das schwizerische „Volksblatt" vom gleichen Tage, wo es berichtet, die Mäßigung von radikaler Seite am 20. Juli sei wirklich aufgefallen: „Viele mögen eine schärfere Fassung des Beschlusses erwartet haben, und es mag vielleicht aufgefallen sein, daß dem Beschlusse bisher keinerlei weiteer Folge gegeben worden ist, auch dann nicht, als die katholischen Kantone gegen denselben eine feierliche Protestation eingegeben haben." Die „Zeitung für die katholische Schweiz" (Siegwarts und der Jesuiten Organ in Luzern) am 2. August noch unverholener: „So werden die Radikalen durch die bundeswidrige Ausschließung der eid- und bundestreuen Offiziere in den katholischen Kantonen es dahin bringen, daß keine Truppen dieser Kantone mehr sich unter den nunmehr ganz radikalen Generalstab stellen werden. — Das Verhängniß reißt die Radikalen unaufhaltsam ins Verderben fort." Und am 4. „Die radikalen Berner waren, scheint es, der festen Ueberzeugung, seit dem 20. Juli, wo die 12 und 2 halben Gesandten den Sonderbund aufgelöst, werde man in den katholischen Kantonen eine allgemeine Entwaffnung vornehmen, werde anfangen, alle Hügel abzutragen, über alle Flüsse neue Brücken bauen, die Pulverfabriken schließen, die Munition in den Vierwaldstättersee werfen, die Kanonen vernageln und dann den lieben Eidgenossen aus den 12 und 2 halben Ständen rufen: nun kommet und nehmet Besitz von dem Lande der Katholiken, herrschet über sie durch Stimmenmehrheit, führet ihre Magistraten und Geistlichen an Stricken heraus, tödtet die Jesuiten, bringet dafür Strauß

und Zeller, organisiret Freischaaren und errichtet in ihrer Mitte den Thron der helvetischen Regierung!" — Die Geschichte muß solches überliefern als die Stimmung, freilich nicht des Volkes, aber der Leiter desselben, denn das Volk selbst besaß noch gar keine öffentliche Meinung, da jedes liberale Blatt in den 7 Kantonen entweder verboten oder, wie der „freie Schweizer" in Zug, der „Erzähler von Luzern" und der „Narrateur Fribourgeois", verkümmert und eingeschüchtert und als religionslos verschrien werden sollte. Der Leser sieht aber daraus, mit welchem verdammlichen Fanatismus diese Leute förmlich den Krieg säeten und hegten, und noch mehr, wie sie, recht gut unterrichtet, daß die freisinnige Mehrheit der Schweiz nicht „Reformirte" waren (wie sie sie denn immer den „Katholischen" gegenüber stellen), sondern Solothurn und Tessin sozusagen ganz, Aargau großentheils und St Gallen fast zu 3/5 katholisch, Basel und Neuenburg hingegen, die Freunde, ganz reformirt, den ganzen Kampf, der um nichts ergieng als um den Sieg der Ideen von 1830, Verbesserung des Bundes, Entfernung der Jesuiten, ohne die Katholiken im Mindesten in ihrem Wesen, sogar in Mißbräuchen, stören zu wollen, auf das religiöse Gebiet hinüber zu ziehen gewissenlos gegenug waren.

Die Bundesrevision und die Ausweisung der Jesuiten.

Die Tagsatzung, welche die Blätter der Reaktionspartei auf die so eben geschilderte Weise verunglimpften, verdient das Lob, in all diesem Treiben unentwegt dagestanden, und, zwar die öffentliche Stimme beachtend, aber durch nichts weder gewonnen noch eingeschüchtert und eine hyperradikale Presse eben so wenig berücksichtigend als die ultramontane, der Steuermann gewesen zu sein, der, sein

Auge auf die Klippen, aber eben so fest auf den Kompaß und die Sterne, die Richtung nach dem Ziele unverrückt inne gehalten hat. Viel davon verdankte man unstreitig der besonnenen Leitung des Bundespräsidenten.

Am 30. Juli 1847, nachdem der Vorort neue Berichte von kriegerischem Rüsten, Schanzen und Konferenzen in den VII Ständen und dem Abfassen von 9 Wagen mit 140 Zentnern Munition durch die Bürger in Lugano am 26. erstattet, erklärte der Züricher Gesandte diese Dinge als im Zusammenhange mit dem Beschluß über den Sonderbund, und schlug (in Folge stattgefundener Besprechung unter den einverstandenen Gesandten der Mehrheit) Niedersetzung einer Siebenerkommission vor, um in der gegenwärtigen Lage Anträge zu bringen. Der Antrag erhielt die Mehrheit und die Wahl fand sogleich und gemäß des Einverständnisses statt. Sie fiel, zwei ausgenommen, auf die Mitglieder des gegenwärtig im Amte stehenden Bundesrathes: Ochsenbein, Furrer von Zürich (Präsident des im Jahre 1839 gesprengten großen Rathes), Munzinger von Solothurn, Näff von St. Gallen, Kern von Thurgau, Luvini aus Tessin, Druey aus Waadt. Diese VII blieben von nun an in Allem die Begutachter und Antragsteller, und es konnte nicht fehlen, daß die gegnerische Presse sie, trotz dem, daß sie, Druey ausgenommen, lauter Girondisten waren, bald als comité directeur, ja gar als Wohlfahrtsausschuß darstellte.

Vergebens erwartete jedoch die radikale Ungeduld von dieser Kommission allsogleiche Kriegsanträge. Zu ihrem Aerger und dem Staunen der aufmerksamen Diplomaten blieb sie ihrem Systeme treu, und brachte erst als der Vorort am 2. und 5. August neue Berichte von kriegerischen Rüstungen in verschiedenen Kantonen erstattete, am 7. den Antrag: da über den Zweck der in die 7 Kantone eingebrachten oder dorthin bestimmten Sendungen kein

Zweifel mehr obwalten könne, möge die Tagsatzung diese Stände freundlich, aber ernst an Beachtung des Landfriedens mahnen, andrerseits aber jede fernere Zusendung hindern. Am 11. wurde dies beschlossen und Einstellung jeder außerordentlichen militärischen Rüstung anbefohlen. Den Gesandten aus den 7 Ständen zeigte man in der Berathung sonnenklar, daß die angebliche Furcht vor abermaligen Freischaarenangriffen leerer Vorwand, der Entwurf zum Sonderbunde älter als diese Angriffe und der Rußwilerverein älter sei als der in Bern wieder neu entstandene „Volksverein."

Am 16. wurde nach 5stündiger interessanter Diskussion durch 13 Stimmen (das erstemal seit langer Zeit Stadt und Land Basel auf derselben Seite) die Revision des Bundes von 1815 durch eine Kommission von XIV beschlossen (die Diskussion in der Oberrheinischen Zeitung Nr. 232. 233.)

Gleich darauf meldete im schwizerischen Volksblatte ein Luzerner Artikel vom 18. August das Abhalten der Landsturmmusterungen im Kanton an demselben Tage und den guten Geist, der sich dabei offenbare; Befehlshaber dieser „imposanten Masse" sei der katholische Glarner Tschudi, ehemals in spanischem Dienste, „der am Morgen an den Stufen des Altares stundenlang betet und Nachmittags neben seinen Waffen arbeitet." Verhörrichter Ammann errichte eine freiwillige Scharfschützenkompagnie, die bereits organisirt sein solle. Oberbefehlsaber der gesammmten Sonderbundsarmee war der bisherige eidgenössische Oberst Joh. Ulr. von Salis-Soglio, des Dichters Schwiegersohn, ein persönlich muthiger, aber religiös wie politisch überspannter Mann. Auf dies gestützt antwortete das Siegwartische Regiment am 25. August dem Vororte: „Wir haben unsererseits blos zu erwidern, daß wir uns vollkommen übereinstimmend mit den ans Protokoll der

Tagsatzung gestellten Protestationen unserer Standesgesandtschaft durch diese in inkompetenter Stellung erlassenen Beschlüsse nicht gebunden erachten. Bezüglich des Art. 3 des Tagsatzungsbeschlusses vom 11. Aug. (Anhalten von in die 7 Kantone bestimmten Sendungen von Waffen und Munition) behalten wir uns zudem vor, jederzeit diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die in unserer Konvenienz liegen."

Am 27. August nach fast zwei Sitzungen unter einem Volkszudrängen, wie es in dieser Tagsatzung fast immer stattfand, stimmten die 12²/₂ Stände zur Streichung von 13 Offizieren und Beamteten des eidgenössischen Stabes, und am 2. u. 3. September wurde die Jesuitensache behandelt, wo Zürich antrug: „In Betracht, daß die Tagsatzung laut Art. 1 und 8 Recht und Pflicht hat, für die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft zu sorgen; in Betracht daß die Existenz der Jesuiten diese gefährdet und namentlich dieselbe in Luzern, bei dessen Stellung als Vorort, mit Ruhe und Ordnung unverträglich ist, 1. die Tagsatzung hat von Bundeswegen einzuschreiten, 2. Luzern, Schwiz, Freiburg und Wallis sind eingeladen, die Jesuiten zu entfernen. 3. Jede künftige Aufnahme ist von Bundeswegen untersagt." Der Luzerner Gesandte, Fischer, drohte: „das Luzernervolk wird Angesichts der Welt zeigen, daß es Gut und Blut gegen Jeden, selbst gegen Eid- und Bundesgenossen setzt, um frei zu bleiben." Aargau habe, um aus dem bösen Klösterhandel herauszukommen, die Jesuitensache auf die Bahn gebracht und die Mehrheit der Stände dieselbe zurückgewiesen, bis die St. Galler Wahlen zu ihren Gunsten entschieden. Luzern werde sich seine religiösen Lehrer eben so nach Gutfinden auswählen dürfen als andere ihre Strauß und Zeller. Möge man die Schlachtfelder von Kappel und Gubel nicht vergessen! Der Zuger Gesandte, wie schon

früher," äußerte Wunsch der Ausgleichung; der Baselsche predigte Frieden; aber am schärfsten widerlegte Kern die Einwendung, als sei der Bund nicht befugt, in der Sache einzuschreiten. Er habe in der Flüchtlingssache dasselbe gethan, sobald diese die Ruhe der Schweiz gefährdet. Er erinnerte wie die Luzerner Regierung die Jesuitenberufung als verfassungswidrig erklärt. Am Ende stimmten für Nichteintreten die 7 mit Neuenburg, Basel und Innerappenzell, 8½; für Zürichs Antrag die 12½ (Oberrh. Ztg. Nr. 249. 250. 251. 252. ff.)

An demselben Tage, wo in Bern der Jesuitenbeschluß gefaßt wurde, den 3. September 1847, stellte im Luzerner großen Rathe Martin Arnold den Antrag: weil die Tagsatzung das Sonderbündniß aufgelöst, dasselbe außerdem nie öffentlich bekannt gemacht, vom großen Rathe somit nie besprochen, förmlich bewilligt, noch dem Luzernervolke vorgelegt worden, um sein Souveränetätsrecht dabei auszuüben, das Bündniß deshalb laut Verfassung für den Kanton keine verbindliche Kraft haben könne, von demselben zurückzutreten und die Protestation bei der Tagsatzung zurückzuziehen. Am 4. wurde die Motion berathen und mit 74 gegen 7 Stimmen verworfen, worauf die Minderheit (Arnold, Jak. Kopp, Kasimir und Ignaz Pfyffer, Felix Balthasar, Oberst Schuhmacher und Martin Ronka) sich zu Protokoll verwahrten.

Am 7. wählte die Tagsatzung 9 Oberste, 11 Oberstlieutenants, dann Majore und den Kriegskommissär, und am 9. auf Antrag der VIIer Kommission („da nach vorliegenden Akten die Kantone des Sonderbundes, und voraus der hohe Stand Luzern, nicht nur bis jetzt keinerlei Bereitwilligkeit zeigen, den Tagsatzungsbeschlüssen sich zu unterziehen, sondern dieselben entschieden ablehnen und durch

fortwährende militärische Rüstungen positiv dagegen handeln — und die Kommission natürlich von der Ansicht ausgehen mußte, daß es unmöglich im Willen der Tagsatzung liegen könne, Beschlüsse der wichtigsten Art bei erfolgtem Widerstande einfach auf sich beruhen zu lassen u. s. w. und dem Vaterlande sowohl als dem Auslande ein Bild der vollständigsten Ohnmacht der Bundesgewalt vor die Augen zu legen") vertagte sich die Versammlung auf den 18. Okt., damit diejenigen Kantone, deren Instruktionen noch nicht bestimmt genug sich über Vollziehung der gefaßten Beschlüsse aussprachen, selbe vervollständigen können. Die Sonderbundsgesandten hatten statt Vertagung Auflösung angetragen.

Einen Beleg wie die Hetzer dem Volke die allernatürlichsten Tagsatzungsbeschlüsse zu verdrehen und selbes zu fanatisiren wußten, zu einer Zeit, wo ohnehin kein eidgenössisches Blatt mehr Zugang hatte, beut die Zuschrift des Vorstandes vom Rußwilerverein an die Mitglieder am Mariengeburtstage (8. Sept.): „Zwölf Gesandschaften haben beschlossen, daß die 7 kathol. Stände sich im Falle eines Angriffes nicht gemeinschaftlich wehren, daß sie über die bundesgemäß zu leistende Hülfe keine Uebereinkunft treffen dürfen; 12 Stände haben beschlossen, alle ihren Regierungen treuen kathol Offiziere aus dem eidgenöss. Stab- und Kriegsrathe zu streichen; 12 Stände haben beschlossen, den 7 kathol. Ständen alle Zufuhr von Munition abzuschneiden, und denselben alle Vertheidigungsmaßregeln im Innern, ihres Gebiets zu verbieten; 12 Stände haben beschlossen, den Bundesvertrag von 1815 trotz der Einsprache der übrigen souveränen Bundesglieder, umzuändern; 12 Stände worunter 7 protestantische *), haben be-

*) Das ist unwahr. Zürich, Waadt und Schaffhausen allein können so heißen, da Bern, Aargau, St. Gallen katholische Theile haben, größer als die meisten der 7 kathol. Kantone.

schlossen, den kathol. Kantonen zu verbieten, ihre Priester durch die von der kathol. Kirche genehmigten, aus der Gesellschaft Jesu genommenen Lehrer bilden zu lassen. Hierauf die einfache Frage: kann und will das kathol. Volk Luzerns seinen Glauben, seine Kirche, seine Freiheit, seine Souveränetät einer solchen Willkür von 10 protestantischen und 2 radikalkatholischen Ständen preisgeben, oder will es im Verein mit den bundesgetreuen kathol. Ständen für seine Freiheit und die kath. Religion im Nothfalle mit Gut und Blut einstehen?" Schon am 20. Sept. sagt die „Zeitung der kathol. Schweiz:" Wir glauben fest, es werden sich 12 Stimmen für Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Jul. (Auflösung des Sonderbündnisses) finden; die Hoffnungen, welche viele auf Graubünden und St. Gallen setzen, theilen wir nicht. Die St. Galler Radikalen werden ihr Werk vollenden." Das Blatt tröstete sich auf „einige einsichtsvolle Führer" in den radikalen Kantonen. „Wenn diese mit der Einsicht auch die nöthige Energie und Aufopferungsgabe verbänden, würden sie das Volk zu solchen Schritten veranlassen, welche den Radikalen die Kriegslust ein für allemal vertrieben." Es ist dies die pfäffische perfide Doktrin wie oben S. 297. 298. Am 22. meldete ein Luzerner Schreiben in der reaktionären Berner „Volkszeitung", der Landsturm sei vollständig organisirt, in 20 Bataillone, je von 6—1200 Mann eingetheilt, und in jedem Gerichtskreise zwei solche. Seit dem 23. befanden sich sämmtliche Offiziere des sonderbündischen Generalstabes aus den 4 Waldstätten in Luzern im Instruktionskurse unter Oberst Elgger, und auf die nahen Landsgemeinden hin wurde das Volk mit allen Mitteln bearbeitet. Der „Telegraph" auf der Höhe von Seelisberg, um die 4 Länder in Korrespondenz zu erhalten, die 6 Kanonenschüsse in Schwiz, um binnen 4 Stunden das Aufgebot auf die Beine zu brin-

gen, und die Schwizer Landsgemeinde am „rothen Thurme", Sonntags den 26. Sept. wo 7000 jubelnd für den Sonderbund und ihren Führer Abyberg stimmten und ihm Treue schwuren, und wie „die ritterliche Gestalt, auf das antike Schwert (das Sinnbild der obersten Gewalt der Versammlung in den reindemokratischen Kantonen) gestützt", als die Sonne aus den Wolken brach, an den Sattel hindeutend, an die Sonne von „Morgarten und St. Jost" (ein alter und ein moderner Sieg, letzterer gegen die Franzosen) erinnerte, 3 bis 400 Liberale aber verlassen dastanden, all das und Aehnliches wurde in den Blättern der Partei mit aller Poesie, deren so was bedarf, ausgeschmückt und den „Radikalen" in- und ausländisch ein vernichtender Schlag geweissagt; während andere die Sache prosaischer anschauten und ein Artikel der „Oberrh. Zeitg." vom 25. an die Epoche erinnerte, „wo die Freischaaren, obwohl auf fremdem Boden, bei Rußwil, an der Dorenbergbrücke, bei Littau wiederholt siegten, sogar in der Nacht zu Malters, längst aufgelöst, hungernd und müde, eine Abtheilung vom Abend bis Morgen widerstund, eine andere am Gütschwalde Morgens von halb 6 bis 10 Uhr eben so und dann mitten durch den ganzen Kanton, dessen 100 Glocken laut zusammenstürmten, am hellen Tage ein Häuflein bis Altbüron und Melchnau sich durchschlug. Gesiegt hat dort die Regierung kein einzigesmal, und diesmal waren es nicht Freischaaren, sondern die eidgenössische Fahne selbst, gegen die nur ein Fanatisirter oder dann ein Landesverräther einen Schuß thun könnte". Am 3. Okt wiederholte Uri das Schwizerschauspiel. Die Landsgemeinde billigte das bisherige Verfahren der Regierung, und nahm, wie die von Schwiz, den Antrag an, daß jeder, der gegen den einmüthigen Beschluß, sei es durch Wort, Schrift oder That, sich auflehne, als Landesverräther bestraft werde. In Zug da-

gegen zeigten sich schon bei der Wahl des Landeshauptmanns etwa ²/₅ Liberale, und traten Einzelne männlich und offen gegen den Sonderbund, als Machwerk von Magnaten auf und verließen, als das Lärmen von der geistlich fanatisirten Mehrheit das Weiterreden unmöglich machte, unter Protestation gegen solches Erdrücken der freien Meinung, den Platz. Aehnlich in Luzern, wo am 5. der Großrathspräsident Jos. Mohr die außerordentliche Versammlung mit der Anzeige eröffnete, es geschehe aus Auftrag des Regierungsrathes zu Besprechung einiger Tagesfragen, über welche ihm jedoch bis diesen Augenblick nichts weiter mitgetheilt worden sei. Jetzt trug der Regierungsrath an: eine feierliche Eidleistung für das gesammte Militärkontingent, Einweihung aller Fahnen der 20 Landsturmbataillone, ein Manifest ans Volk, Vollmacht und unbeschränkten Kredit. Vergebens warnte Jakob Kopp abermals, wie am 6. und mit ihm Pfyffer u. a. Die Anträge wurden mit 84 gegen 9 Stimmen gutgeheißen und der Guerillasführer Tschudi zum Kommandanten des Landsturmes bezeichnet. Das Manifest blickt in eine Zukunft, „in der wir vielleicht das Heiligste, unsere Unabhängigkeit, unsern Glauben zu vertheidigen haben werden.“ Dann war berichtet, wie, seit 1841 und der Klösteraufhebung im Aargau eine verbrecherische Partei dem Kanton Luzern Haß geschworen, den Aufruhr vom 8. Dezember und den Freischaarenzug ausgeführt, wie der hochverehrte Jos. Leu „durch die Hand eines gedungenen Mörders“ gefallen, weil er des Volkes Zutrauen besessen. Erst dann wurde des Bündnisses von 1845 erwähnt. „Durch Wühlereien und selbst blutige Revolutionen war es einer friedlosen Partei gelungen, auf der Tagsatzung dieses Jahres eine Mehrheit von 12 Standesstimmen zu Stande zu bringen, welche nun das traurige Geschäft übernommen hat, die Zügel der revolutionären Faktion

im Vaterlande an Handen zu nehmen und uns von oben herab zu betrachten." Der Schluß lautet: „Volk Luzerns, — thue was deine Väter gethan und rüste dich zum Kriege!" —

So ließen sich in allen 7 Kantonen die unselbstständigen großen Räthe dahin bringen, das Joch der ungeheuern Verantwortlichkeit von Krieg und Elend von den Schultern der selbstsüchtigen Verführer auf die eigenen zu nehmen. Unter den zwölf der Mehrheit waren Graubünden und St. Gallen, namentlich letzterer, konfessionell in ganz eigener Lage. Wie in der zweiten Hälfte des Septembers im östlichen pietistisch angesteckten Theile des Kantons Zürich, gohr es in dem anstoßenden Seebezirke des St. Gallischen und im Gaster, wo ein ehemaliger Brutalradikaler, dessen unbesonnenen religiösen Aeußerungen seinen politischen Freunden oft widrig gewesen, seit der Krebszeit Baumgartners Schildknappe geworden, das große Wort führte, und wo der St. Galler Erzähler vom 24. und 28. September und eine Luzerner Korrespondenz vom 25. in der Oberrheinischen Zeitung von einer sonderbündischen Konferenz in Rapertswil, ja von einem Plane, die liberale Regierung zu sprengen, redeten, falls der große Rath zu Exekution gegen den Sonderbund stimmen sollte (Oberrh. Ztg. 29. Sept.) Baumgartner, so wenig Volksmann er sonst ist, wohnte ultramontanen Versammlungen nahe der Stadt bei, wo man die Aeußerung von ihm erzählte: 500 Urner werden 5000 Bernern leicht Meister werden. „Die ultramontane Partei im Kanton St. Gallen spielt ihr va banque" (Erz. vom 28. September). „Man macht sich in andern Kantonen keinen Begriff wie toll hier agitirt wird. Alle Triebfedern sind in Bewegung; Kanzeln, Gemeindeversammlungen, Winkelvereine tönen von fanatischem Geschrei wieder. Wie in Zürich vor dem 6. September, werden die Gemeindeversammlungen zu

Petitionszwecken mißbraucht. Meßmer, Weibel, bezahlte Emmissäre ziehen in allen Richtungen durchs Land. Die Regierung hat den Leuten zu viel Zeit und Raum zum Agitiren gelassen" (Ders. v. 5. Okt.). Der Regierungsrath berichtet in seiner Proklamation vom 5. den großen Rath zum Instruiren über die Exekution gegen den Sonderbund einberufen zu haben und fährt fort: „Wir haben jedoch die traurige Wahrnehmung gemacht, daß der Weg ruhiger, leidenschaftloser Erörterung nicht nur nicht eingeschlagen, sondern auf frevle Weise gesperrt werden will. Seitdem die Tagsatzung ihre Vertagung ausgesprochen hat, wird durch die verwerflichsten Mittel der Kanton aufgeregt, das Volk durch allerlei unwahre Vorgaben auf die ungebührlichste Weise getäuscht und mißbraucht und das Vertrauen desselben in seine verfassungsmäßigen Behörden an manchen Orten zu untergraben versucht. Ja man scheut sich nicht, diese rein politische Frage da und dort auf die Kanzel zu ziehen und von heiliger Stätte herab der eidgenössischen Bundesbehörde die verwerfliche Tendenz zu unterschieben, als beabsichtige sie den 7 Kantonen Religion, Freiheit und Souveränetät zu rauben u. s. w. Ja es ist so weit gekommen, daß man es ungescheut wagt, Aufruhrgelüste kund zu geben und öffentlich von Widerstands- und Umwälzungsversuchen zu sprechen, wenn der große Rath diese eidgenössische Frage nicht im Sinne derjenigen entscheide, von denen die Anwendung solcher verwerflichen Mittel in Anregung gebracht und in Umlauf gesetzt worden ist." Es war der Tag der Großrathsversammlung in Luzern. Der kleine Rath entsprach sofort dem Gesuche einer Anzahl Bewohner von St. Gallen und der Umgebung, eine Bürgerwache zum Schutze der verfassungsmäßigen Zustände und Behörden, so wie zu Handhabung von Ruhe und Ordnung zu bilden; hingegen glaubte er einem Antrage des Offizierkorps des Bezirks-

bataillons Lichtensteig, sich sofort zur Disposition zu stellen, bei aller Anerkennung ihrer Gesinnung, unter obwaltenden Umständen keine Folge geben zu sollen. Doch rief er drei Jägerkompagnien, ohne Ansehen der politischen Farbe, zu Handhabung der Ordnung bei den Großrathssitzungen. Am 11. traten dort und in Chur die großen Räthe zusammen, in St. Gallen von früh 9 bis Abends halb 8 Uhr unter gewaltigem Volkszudrange, und wie gewöhnlich die 150 Kämpfer vollzählig. Vergebens versuchte die Reaktion (Baumgartner und Greith) gleich Anfangs eine „moralische" Sprengung der Regierung, indem sie antrug: die aufgebotenen Milizen zu entlassen, die Bürgergarden wieder aufzulösen, dem kleinen Rathe über seine Proklamation das Mißfallen zu bezeugen, endlich gegen Thurgau, Außerappenzell und Zürich (wo gerade Waffenübungen stattfanden), den Wunsch auszusprechen, sie mögen sich jeder militärischen Demonstrationen enthalten, welche zu Einmischung in die St. gallischen Angelegenheiten bestimmt scheinen. Alle 4 Anträge wurden mit 76 und 74 gegen 73 und 72 Stimmen verworfen, und am 12. und 13. (letztern Tag von früh 8 bis des andern Morgens 3 Uhr, 19 Stunden durch ununterbrochen, und unter Ausharren eines großen Theiles der Zuhörer, die beim Schlusse am 14. noch Bühne und Gänge gedrängt füllten) ergieng der Kampf um die Instruktion selbst, worin die 77 Freisinnigen wie ein Mann stunden und allen Anträgen des kleinen Rathes zu Exekution für den Tagsatzungsbeschluß den Sieg verschafften.

Während dessen hatten auch in Graubünden am 12. Oktober 38 gegen 27 Stimmen denselben Sieg behauptet, und die Gesandten der 12 Kantone reisten nach Bern ab, ihre vollgewichtigen Instruktionen zu eröffnen.

Die Nachricht aus Graubünden und St. Gallen, namentlich die letztere, als die entschiedene Niederlage eines

der Hauptbhelfer, als das Ende langer und beharrlich unterhaltener Treibereien und großer Worte, fiel wie ein Blitz auf die Leiter des unseligen Komplottes, und hätte, wären sie nicht entschlossen gewesen, die irregeführten Völkerschaften Alles wagen, Alles einsetzen zu lassen, ihnen ein Wahrzeichen sein können. Sie achteten nicht darauf, und ihre Kantone, die ihnen blind vertrauten, sollten, was sie ihnen gebraut, bis auf die bittere Hefe austrinken. Luzern war nun einmal (das früher so heitere, gemüthliche, fröhliche Luzern) so weit herabgebracht, daß Wenige einander mehr trauten, noch Wenigere frei zu reden wagten (das stund nur den Exaltirtesten zu), Gutes gar keiner mehr hoffte. Es war unheimlich geworden wie im Hause eines von den Aerzten Aufgegebenen. Die Gewalthaber machten ihre letzten Zurüstungen, die besonneneren Anhänger des Konservativismus zogen sich zurück und schwiegen, und die Freisinnigen erwarteten entsagend und gefaßt das Herannahen der Klippe, an welcher das von Berauschten gesteuerte Schiff nach aller Wahrscheinlichkeit zerschellen sollte. Siegwart ließ liberale Flugschriften als Polizeidirektor in Beschlag nehmen und baute auf Minen, Schanzen, Palisaden und Fanatismus. Am 15. forderte im Amtsblatte die Militärkommission die Frauen und Haushälterinnen zum Einschicken alter Hemden, Leintücher, Servietten u. dgl. an die Ambülance auf. Denselben Tag sollte, auf Befehl des eidgenössischen Oberstkriegskommissärs, aus dem Magazin in Luzern ein Theil der Spitaleffekten nach Zürich, Rheinach, Zofingen u. a. Orte verlegt werden. Siegwart ließ die verpackten Wagen, so wie sie abgehen sollten, anhalten, mit Beschlag belegen und den eidgenössischen Militärverwalter, der seinen Oberen Folge leisten wollte, verhaften. Das hieß Repressalie gegen die Verhaftung sonderbündischer Munition. Am 17. wurden 5 neue Landsturmfahnen in feierlichem Zuge, begleitet vom

sonderbündischen Generalstabe, der Regierung und dem, rechts und links Segen spendenden Nuntius, in der alten St. Leodegarkirche eingeweiht. Aber ganze Schaaren Milizpflichtiger verließen den Kanton, um nicht jenen Eid schwören und gegen die eidgenössichen Truppen schlagen zu müssen.

In Bremgarten wurde ein Herumträger von Paketen und Briefen, sämmtlich aus Luzern datirt, abgefaßt. Erstere enthielten zum Unterzeichnen gedruckte Begehren an die Aargauer Regierung, in dem bevorstehenden „Exekutionskriege" die unterschriebenen Katholiken nicht zu den Waffen zu rufen; die Briefe empfahlen gewissen Treibern schnelle und stille Verbreitung jener Petition im katholischen Freiamt und dem Frikthale, und enthielten die Worte: „Schnell wird etwas erfolgen, was die radikalen Kantone erschüttern und verwirren wird." Der reaktionäre Flüchtling Schleuniger, jetzt in Luzern befindlich, war der Urheber. Schnell gerieth Aargau in rührige Bewegung. Der kleine Rath erklärte sich und die Militärkommission permanent und machte dem Vororte Anzeige, wo sogleich neue Truppen aufgeboten wurden und die Bewegung dem Aargaue zu begann. Die Regierung des letztern Kantons setzte am 17. die Bedeutung der Frage, welche folgenden Tag vor die Tagsatzung kommen sollte, in einer Proklamation klar und bündig auseinander und bezeichnete die böswillige Verdrehung und die Hetzereien. So war der Plan, das aargauische Freiamt mit in die Bahn des Aufruhrs zu reißen, für einmal gescheitert.

Am 16. boten in Uri Läufer in allen Gemeinden das Bundeskontingent und die Cadres der ersten Landwehr auf den 19. nach Altdorf und stellte man sämmtliche Mannschaft erster und zweiter Landwehr aufs Piket. In Schwiz wallfahrtete der gesammte Kantonsrath nach Einsiedeln, wo eine berechnete Predigt angeblich 12000

Zuhörer begeisterte (wie der Freiburger Bischof, jener Marilley, am 12. in Bulle vor 7000 aus dem Kanton Zusammengeströmten gepredigt hatte). Am 18. bot Schwiz seine Miliz auf.

Diesen 18. war die Tagsatzung versammelt, und der Züricher Gesandte trug an, in jeden der 7 Stände 2 eidgenössische Repräsentanten abzuschicken und durch diese und ein Manifest den Sinn der Tagsatzungsbeschlüsse darzustellen. An einen Vergleich im Schooße der Tagsatzung sei nicht mehr zu denken, da man bisher von jener Seite noch kein Wort des Nachgebens, wohl aber fortwährend beharrliches Protestiren und militärisches Rüsten vernommen. Der Antrag, obschon man am Erfolge zweifeln müsse, sei ein Versuch, den man der öffentlichen Meinung schulde. Der Luzernische Gesandte Meyer bestätigte dies durch die Aeußerung: Repräsentanten und Proklamationen seien gleich zwecklos, das Volk sei bereits belehrt und Worte vermögen seine Ueberzeugung nicht auszulöschen. Warum man in die 12 Stände nicht auch Repräsentanten schicke? meinte der von Uri. Der Antrag erhielt 12²/₂ Stimmen, und die Repräsentanten wurden gewählt, und am 20. die Proklamation erlassen, welche, wegen der vorgeblichen Angriffe auf die Rechte und die Religion in den 7 Ständen, sagte: „Wir geben euch die feierliche Versicherung, das jede Absicht, diese euere theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist Sie sollen als euer Eigenthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gegen Bundesgenossen, Unrecht gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unsers Bundes gehören!" Die Repräsentanten sollten bei den 7 Regierungen das Begehren stellen, die Proklamation zu verbreiten und die Instruktionsbehörden einzuberufen. Vor diesen oder den

Landsgemeinden sollten sie den Inhalt der Bekanntmachung unterstützen und deren Ideen Eingang verschaffen. Die Sonderbundsgesandten hatten diese aber bereits als „leere, glatte Worte und Phrasen" belächelt.

Während das Regiment in Luzern sich mit den Ergebenheitsadressen tröstete, welche Großräthe von Haus zu Haus zusammengebracht und worin die Regierung gebeten wurde, fest am Sonderbündnisse zu halten, mit dem Versprechen, Leib und Gut dafür einsetzen zu wollen, scheiterte auch im St. Gallischen der letzte Versuch der Umwälzungspartei, ähnlich dem aargauischen. Es wurde in den katholischen Bezirken emsig herumgeboten (geistliche und weltliche Demagogen boten sich die Hand und jugendliche Kämpfer, sogar ehemalige Zöglinge der Kantonsschule, suchten auf diesem Felde ihre Sporen): am 22. Oktober gehe der Krieg wider die Urkantone, die Katholischen los, und ein entschlossener Oberst im Seebezirke werde, so wie die St. Galler Truppen versammelt seien, sich mit seiner Familie ins Schwizersche hinüber begeben, die widersetzliche katholische Mannschaft an sich ziehen und zur Glaubensarmee stoßen. Die eigentlichen Rädelsführer wußten, wie gewöhnlich, untergeordnete Leute vorzuschieben und unterhielten emsig Verbindung zwischen den bearbeiteten Gegenden. Der kleine Rath, wie er zu Kenntniß davon gelangte und daß Schwiz seine Grenzen besetzt, bot am 20. Oktober zwei Bataillone und eine Kompagnie Reiterei sammt Scharfschützen auf und mahnte die Nachbarkantone zu eidgenössischem Aufsehen. Es war hohe Zeit. Am 21. 22. und 23. verweigerten in 3 Bezirken die aufgebotenen Truppen und mehr noch das mit ihnen auf den Sammelplätzen erschienene, von den Hetzern gereizte Volk, zu marschiren, an vielen Orten die Jesuiten und den Sonderbund hoch leben lassend. Der kleine Rath ordnete sogleich Kommissäre in die zweideutigen Gegenden

und diese und seine Proklamation vereitelten auch hier das dunkle Vorhaben, um so mehr als die Stadt St. Gallen und einzelne Gemeinden freisinnige Bürgerwachen bildeten und die benachbarten Kantone Truppen an die Grenze stießen. Der Untersuch wies einen hohen Grad von Fanatisirung durch Pfaffen und ihnen Befreundete, zum Theil höchst radikal Gewesene, mit dem Plane, nicht nur nicht auszuziehen, sondern das liberale System in St. Gallen zu stürzen (Kleinrathsberichte an den großen Rath vom 3. November, 20. Dezember 1847 und Mai 1848).

Unterdessen war die Truppenmacht Unterwaldens an den Brünig und in Luzern eingerückt und hatte letzterer Stand mehr als 6000 Mann in Waffen. Der Regierungsrath beschloß, die eidgenössischen Repräsentanten zwar durch den Schultheiß zu empfangen, mit ihnen jedoch weder in direkten Verkehr zu treten, noch die Verbreitung der Proklamation zu gestatten, noch den großen Rath zu versammeln. Dem dortigen „Erzähler" wurde auch nicht erlaubt, die Proklamation abzudrucken. Die Repräsentanten fanden denselben Sinn überall, und nur in Zug eine, wenigstens nicht unfreundliche, Aufnahme. Die „Zeitung für die katholische Schweiz" sagte geradezu: „Noch nie haben eidgenössische Repräsentanten einen schmählichern Auftrag zu erfüllen gehabt als die von den 12 und 2 halben Ständen abgesendeten Vierzehner — im Dienste des Radikalismus." Ihre Sprache wurde eine „heuchlerische" genannt und dann gehöhnt: „Sie giengen allerwärts mit langen Gesichtern weg, wo sie Besuche gemacht hatten. — Ihre Bernerfarben und Bernermäntel leuchteten zwar in den Gassen, aber sie blendeten Niemanden. An vielen Orten bedurfte es des Ansehens, welches die Behörden in den katholischen Ständen noch genießen, um dem Unwillen, welcher laut aus dem Volke ausgebrochen wäre, Einhalt zu thun. — Man wird es in Bälde erfahren, daß

eine heillose Verwirrung sich der Zwölfer bemächtigen und sie in einen Wirbel von Anarchie verschlingen wird.“ Zug allein versuchte auf seine Weise eine Art Vermittelung, und trug am 21. in der Tagsatzung an: wofern man den VII ihre politischen und konfessionellen Rechte für die Zukunft garantire, daher die Jesuitenfrage fallen lasse und ihnen ihre Souveränetät und gleichmäßiges Repräsentationsrecht gewährleiste, werde Zug zu friedlicher Auflösung des Sonderbundes Hand bieten. Die Antwort war: weder könne man von Kantonen, die in Waffen stehen, Bedingungen annehmen, noch werde man jene Frage fallen lassen.

Bezwingung des Sonderbundes durch Waffengewalt.

An demselben 21. Oktober 1847 wurde in der Tagsatzung, nach einem Kommissionalvorschlage mit 11 und 10 von 12 Stimmen (Basel und Neuenburg stimmten nicht) zum Oberbefehlshaber gewählt der geschätzte Taktiker und beliebte eidgenössische Oberst Wilhelm Heinrich Dufour von Genf. Er nahm die ernste Ernennung bereitwillig an, erklärte aber am 22., falls es zum Aeußersten komme, sich nie von den Schranken der Mäßigung und Menschlichkeit zu entfernen, nie außer Acht zu lassen, daß der Kampf zwischen Eidgenossen ergehe, öffentliches und Privateigenthum zu achten, „und den katholischen Kult in den Personen seiner Geistlichen, seiner Gotteshäuser und seiner übrigen religiösen Anstalten zu schützen, mit einem Worte alles zu thun, um die Uebel, die mit dem Kriege nicht auszuweichen sind, wenigstens zu mildern.“ Am 24. beschloß die Tagsatzung in geheimer Sitzung (was jedoch zuerst den Weg in Sonderbundsblätter fand) die eidgenössische Truppenaufstellung unter

6 Divisionären. Die Wahlen (die Rivalität schwieg vor der Liebe zum Vaterlande) verbreiteten in allen 12 Kantonen alsobald, wie sie es in der That verdienten, hohes Zutrauen.

Ich werde auch hier das Strategische des kurzen Bürgerkrieges, über den mir einige der Führer selbst die umständlichsten Notizen mitgetheilt, aus denen ich gleich nach dessen Schlusse Mehreres bekannt gemacht habe („der Sonderbund und dessen Auflösung, Schaffhausen 1848") nicht behandeln und lediglich, dem Zwecke dieser Schrift gemäß, den Gang und die Folgen davon darstellen. Am 25. erschien der erste Tagesbefehl des „Generals" Salis an die „Truppen der VII verbündeten Kantone", sich berufend auf den Beschluß ihrer Stände, „festzuhalten an der heiligen Religion", erinnernd an die Banner, deren Farben in den alten Freiheitschlachten gespielt, an Gottes Rathschluß, daß ihr Vertrauen gerade auf ihn als Oberbefehlshaber gefallen. „Dankbar preise ich den Allgütigen, daß er mich gewürdigt, für und mit euch für eine so gute Sache fechten oder fallen zu dürfen." Schlichter und ruhig rief am 26. Dufour seine Wehrmänner auf zu Treue, Zucht und Humanität, an demselben Tage wo in Zug etwa 80 der angesehensten Bürger den letzten Friedensversuch machten, indem sie die Standeskommission ersuchten, den Landrath nochmals einzuberufen. Am 27. gab der Kantonsrath dieser Bitte nach, und nun füllte sich eine Bittschrift mit Hunderten von Namen um Rücktritt vom Sonderbunde. Aber am 29. verwarf der dreifache Landrath mit 114 gegen 31 Stimmen die Petition und wollte „mit Gut und Blut" an den früheren Beschlüssen festhalten, einzig mit dem Vorbehalte, falls Zug von seinen Mitverbündeten nicht nachdrücklich unterstützt werde, nach Umständen der Uebermacht nachzugeben. In Bern hatte am 28. die Gesandtschaft von Basel noch eine Besprechung

zwischen Gesandten der zwei Parteien im Gasthause zum Falken veranstaltet, wo der von Neuenburg beiwohnte, die des Sonderbundes jedoch eröffneten (im Widerspruche mit dem, was man den Repräsentanten in den Kantonen erklärt hatte) keineswegs im Besitze von Vollmachten zu sein. Meyer von Luzern verlangte kathegorisch als erste Bedingung weitern Unterhandelns sofortige Entlassung der Truppen. Der Basler Gesandte trug an, die Jesuitenfrage dem schiedrichterlichen Entscheide des Papstes anheimzustellen. Ja die von Luzern und Freiburg rückten damit heraus, jenem Schiedspruche auch den Aargauer Klösterhandel zu unterstellen, wenn auch nicht (erklärte Fournier von Freiburg) zu Wiederherstellung aller, doch zu allfälliger Säkularisirung und Verfügung über das Klöstergut durch Rom. Dieß unterstützte Neuenburg, Basel nicht. Das Ende war, daß man auseinander gieng wie man gekommen war. Die blinde Verstocktheit der in Luzern am Ruder Stehenden zeigte die „katholische" Zeitung denselben Tag, indem sie über das vergebliche Verlangen der Aushändigung der in Luzern befindlichen, der Eidgenossenschaft gehörenden Kriegskasse schrieb: „Zwei Freischärler, Ochsenbein und Staatsschreiber Weiermann, verlangen Namens des Vorortes von der Regierung von Luzern, daß sie ihnen die in Luzern liegende eidgenössische Kriegskasse zur Verfügung stelle."

Der Erfolg der Tagsatzungssitzung vom 29. Oktober konnte nach diesen Vorgängen nicht mehr zweifelhaft sein. Die Gesandten der VII erschienen mit ihren bereits gedruckten Anträgen und dem ebenfalls schon gedruckten Manifest ans Schweizervolk (gegenüber der eidgenössischen Proklamation). Sogar Basel fand die Entwaffnung des Bundesheeres jetzt nicht thunlich, wünschte aber neue Konferenz. Die Entwaffnung wurde mit 12½ gegen 7 Stimmen verworfen, worauf Meier im Namen der VII eine

Erklärung verlas, mit ihnen die Sitzung verließ und in den schon bereit gehaltenen Wagen durch eine gespannt harrende Volksmenge aus der Bundesstadt abfuhr. Fast gleichzeitig vernahm man, Neuenburg weigere sein Bundeskontingent, was am 29. der gesetzgebende Körper mit 73 gegen 12 Stimmen guthieß.

Von nun an war die Schweiz in zwei Lager getheilt. Die „katholische Zeitung" nannte die Waffnung der Eidgenossenschaft den „fluchwürdigen Zug gegen die Stifter der Eidgenossenschaft" und die eidgenössischen Truppen „uniformirte Freischärler", und das schwizersche Volksblatt sagte in einem Luzerner Artikel vom 28. „Unsere Soldaten fangen an ungeduldig zu werden über die Mäklereien in Bern und wünschen einmal hinaus ins Feld zum Kampf und Entscheid."

Am 30. behandelte die Tagsatzung (jetzt ohne die Gesandten der VII) Neuenburgs Weigerung. Der preußische Gesandte hatte beim Präsidenten seines Königes Wunsch ausgedrückt, „die Truppen seines Fürstenthumes möchten nicht ins Feld geführt werden". Die Zwitterstellung dieses Kantons wurde immer mehr widerlich und hemmend. Die 12½ Stimmen erklärten, nach dem Gutachten der Siebenerkommission: es sei dem Begehren Neuenburgs nicht zu entsprechen und die Regierung für die Folgen der bisherigen Widersetzlichkeit verantwortlich. Dann sollte auch die Reserve und die Landwehr aller Kantone aufgeboten werden. Denselben 30. erschien in Bern der erste Aufruf, dürftige Familien der ins Feld Gerufenen zu unterstützen, was wirklich geschah und anderswo Nachahmung fand.

Diesen 30. Okt. begannen in Luzern die Verrichtungen des s. g. siebenörtigen Kriegsrathes, zugleich oberste politische und Militärbehörde der in Aufstand begriffenen Kantone. Die der Eidgenossenschaft zugehörigen Spitalge-

räthe und Schanzwerkzeuge wurden zur Verfügung gestellt und die Kriegskasse als angefallene Beute betrachtet. Luzern bildete den Vorort dieser neuen Schweiz und Kanton und Hauptort wurden in Kriegszustand erklärt, so daß Alles den Militärbehörden und Kommandos Gehorsam zu leisten hatte und wer sich dem entzog oder durch Wort, Schrift oder That ihre oder der Regierung Anordnungen unwirksam zu machen suchte, Wehrpflichtige aufwiegelte oder in „landesverrätherische" Verbindungen sich einließ, dem Kriegsgerichte zu sofortiger Ahndung zugewiesen werden sollte. In ihrer Proklamation sagte die Regierung: „Gedenket der 500jährigen, von eueren Vätern mit so vielem und theuerem Blute erkämpften und behaupteten Freiheit; gedenket eures heiligen katholischen Glaubens, der Wohlthaten, welche die nun so hart bedrohte kathol. Kirche einem Jeden bis zum Tode erweißt; vertrauet auf Gott den Allmächtigen, vor dem die Zahl und Macht eurer Feinde nichts ist, und ergreifet die Waffen mit dem festen Entschlusse, zur Behauptung und Bewahrung eurer höchsten Güter keine Gefahr und keine Opfer zu scheuen. Euere Regierung wird fest ausharren mit euch auf der Bahn des Rechtes, und der Sieg wird auch diesmal wieder durch die Gnade Gottes unseren Waffen verliehen werden!" — Zugleich ergieng das erwähnte Manifest „an das Volk aller 22 souveränen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, an Mit- und Nachwelt zu immerwährendem Gedächtnisse." Man sah in der Hauptstadt des Sonderbundes seit etlichen Tagen fremde Gesichter, Offiziere aus Bern und anderen Kantonen, ja dem Auslande, die in einem Kriege wider den republikanischen Fortschritt, den sie Radikalismus nannten, einen für ihren Konservativismus erblickten, und letzterem ihre frommen Degen anboten. Am 31. Okt. rückten Schwizer in Zug und Urner in Luzern ein, am 1. Nov. Unterwaldner, und jetzt bot die

bisher ruhige Schweiz dem inn- und ausländischen Zuschauer das seltene Bild eines bewegten Feldlagers, voll marschirender Bataillone, wehender malerischer Fahnen der verschiedenen Kantone, wie in Skotland der Clans, rasselnder Artilleriezüge, wirbelnder Trommeln und fröhlicher Militärmusik, in Stadt und Land die friedlichen Geschäfte beiseits gelegt und den Sohn des Gewerbmannes wie des Landarbeiters unterm Gewehre, und überall, wie sich ein Deutscher in der Oberrhein. Zeitung vom 31. Okt. ausdrückte: „Waffengeklirr und alt-schweizerische Kriegs- und Freiheitslieder, in Folge der fast allgemein verbreiteten Sängervereine meist vortrefflich gesungen und aufs vortheilhafteste von unseren gewöhnlichen Soldatengesängen abstechend. — Auf solche Weise ist beinahe die ganze männliche Bevölkerung auf den Beinen, und es stellt sich ein Bild vor unsere Augen, erhebend und betrübend zugleich wie kein anderes (S. 2041. 2042)."

Es empörte die Gemüther noch mehr, als man vernahm, der s. g. Kriegsrath des Sonderbundes habe am Allerheiligentage (1. Nov.) eine Proklamation ins Tessinische geschleudert, des Inhaltes: „Euere Regierung hat uns Allen den Krieg erklärt, weil wir uns zum besseren Schutze unseres Gebietes, unserer Souveränetät und unserer hl. Religion verbunden haben. — Vereiniget euch also mit uns und wir werden stets Brüder sein." Konnte man dadurch das Tessinervolk auch nicht verführen, so sollte es doch die Gemüther trennen und einen Theil demoralisiren. Demzufolge wurde am 4. eine Position auf Tessinerboden besetzt und bei Airolo das erste Schweizerblut vergossen.

Am 4. Nov. Abends vernahm die Tagsatzung den Antrag der Siebenerkommission, da alles andere zu nichts führe, zur That zu schreiten. Basel erklärte, keinen Theil zu nehmen, und Neuenburg protestirte förmlich. Die 12½ Stimmen beschlossen ernst, den Beschluß vom 20. Juli

über Auflösung des Sonderbundes „durch Anwendung bewaffneter Gewalt“ in Vollziehung zu setzen, womit der Oberbefehlshaber sogleich beauftragt wurde. An diesem 4. hörte aller Verkehr mit den 7 Kantonen auf und war der Krieg im Gange.

Daß die Verblendeten, welche sich vorzugsweise „die Bundesgetreuen“ nannten, oder vielmehr ihre Verführer, Schweizerehre und Gewissen beiseit setzend, hochverrätherisch sich ans Ausland angeschlossen, und daß das dynastische Element mit den Sonderbündlern sympathisirte, ist jetzt am Tage. Am unverhehltesten that dies Oesterreich. Eine Antwort seines Botschafters, von Kaisersfeld, welcher schon früher Bern als Aufenthaltsort verschmäht und jetzt sogar Bregenz gewählt hatte, auf eines ihrer Schreiben sagt am 31. Okt. geradezu: „Wenn nun aus den dem k. k. Hofe vorgelegten Aktenstücken für denselben der unzweifelhafteste Beweis hervorgeht, daß gegen die 7 Stände Beschlüsse gewaltsam vollzogen werden sollen, welche deren Souveränetät in wesentlichen, ihr durch den Bundesvertrag keineswegs entzogenen Punkten zu nichte zu machen bestimmt sind, — so wollen Se. Maj. keinen Anstand nehmen, erklären zu lassen, daß nach Ihrem Dafürhalten nicht die 7 Stände es sind, welche an die Grundfesten des europäischen Staatsgebäudes, wie selbe Europa anerkannt hat, die zerstörende Hand anlegen, nicht sie, auf denen die Verantwortlichkeit für die Folgen lastet, welche das unheilvolle Beginnen für das gemeinsame schweizerische Vaterland haben wird.“ Wenn wir die Geld- und Waffensendungen an den Sonderbund bedenken und solches Urtheilen vernehmen auf blos einseitige Angaben hin, und wie andere Korrespondenzen erweisen, daß Metternich früher den Höfen die Idee beizubringen versucht, aber an Frankreichs und Englands Politik gescheitert hatte, eine gemeinschaftliche Drohnote einzureichen, „ehe ein Beschluß

der Auflösung des Sonderbundes und der Jesuitenausweisung das Siegel einer scheinbaren Gesetzlichkeit aufdrücke" (Schreiben Guizots vom 25. Juni an den Grafen von Flahault in Wien u. a.); wenn wir seit 50 Jahren beobachten, was an den ausländischen Höfen vorgeht, während wir unsere Streitfragen ohne sie geschlichtet, unsere Volksversammlungen und Feste ohne Polizei abgehalten, unsere Theurung ohne Emeuten mit Brod und Geld abgeleitet und endlich Mittel und Wege gefunden zu haben glauben, die Steine zu entfernen, an denen bisher jeder Schritt zum Bessern strauchelnd anstieß, die Ritzen zu stopfen, die unserm Hause Feuergefahr drohten und bereits brachten, und die Verbesserungen um unser eigen Geld und mit eigenem Material am Baue anzubringen, durch die er für uns und unsere Kinder sicherer, gesunder, wohnlicher zu werden verspricht, so lernen wir immer mehr, mit unserer schlichten Staatskunst zufrieden sein, einer solchen gegenüber, die nichts Höheres kennt als dynastisches Gutfinden und Willkühr und die, wie sie das Geld mit Papier ersetzt, den Völkern statt wahren Wohlstandes einen erkünstelten hinreichen wird, so lange sie sich mit einem solchen abspeisen lassen. Unser Unwille über seichte ausländische Urtheile setzt sich jedoch, wenn wir gewahr werden, daß sie fast immer durch Einflüsterungen von unseren eigenen Landsleuten eingeflößt worden, und wie noch jetzt hyperkonservative Genfer diesen Krieg einen injuste et passionnée nennen, und „den ersten Versuch der Kräfte der europäischen Revolutionspartei, welche, keck gemacht durch diesen Sieg, nicht zögerte das Zeichen zu einem allgemeinen Umsturze zu geben, in der Hoffnung, in der Schweiz einen köstlichen Verbündeten für den Kampf, im Falle der Niederlage eine Zuflucht, einen Punkt der Wiedervereinigung zu finden (Revue critique des livres nouveaux. Bulletin littéraire de la Bibliothèque universelle de Genève. Mars

1850)." Dagegen erklärte eine Adresse von mehreren hundert freisinnigen Mannheimern am 7. November an die Tagsatzung: „An den Erfolg des unvermeidlich gewordenen Kampfes knüpfen sich die Sympathien, die Befürchtungen und Hoffnungen der europäischen Gesellschaft. — Siegt die bundesbrüchige Minderheit und erhebt sie den Jesuitismus zum Herrscher der Schweiz, so wird sich diese verderbliche Macht auch in Deutschland wieder aufrichten von den Niederlagen, die sie hier erlitten. Wird dagegen der Auflösungsbeschluß vom 20. Juli mit Nachdruck vollzogen, so liegt auch uns die Zukunft für freie bürgerliche Entwickelung in heiterm Lichte — Die Eidgenossenschaft kämpft in diesem Augenblicke den Kampf für Recht und Gesetz, für den kirchlichen Frieden und die bürgerliche Freiheit Europas."

Jetzt begann Dufour mit einer Umsicht, die eben so sehr seinen Kenntnissen als seiner Menschlichkeit, aber auch der Oberbehörde, die ihn gewählt und nun mit Interesse und Zuversicht beobachtete, Ehre macht, die Armee von nahe 100,000 Mann aus den verschiedenen Kantonen zusammen zu ziehen, zu vertheilen und durch Märsche und Dislokationen seinen Plan zu maskiren, welcher darin bestand, die Orte, die er anzugreifen dachte, allmälig von verschiedenen Punkten aus so zu überraschen, daß, wie er angelangt war, sie gewahren mußten, sie seien übermachtet und ein heftiger Widerstand eben so unklug als nutzlos und unmenschlich. Der Ehrenmann verzichtete auf s. g. glänzende Erfolge; sein Zweck war weder den begierig harrenden Zeitungsschreibern rasche, brillante Aktionen zu liefern, noch die Militärgeschichte mit einigen kunstgerechten Expeditionen zu bereichern und seinen Namen zu illustriren. Fast alle ausländischen Darsteller haben ihn darin unrichtig aufgefaßt. Sein Krieg gegen Miteidgenossen war ein eigenthümlicher und seine Aufgabe hielt er selbst

und alle näher Vertrauten für eine schwierige, wenn man wußte, wie diese Leute noch 1798 gegen die Franzosen geschlagen, und daß jetzt der religiöse Fanatismus, nicht blos der politische, nationale, die Stutzer lud; wenn man sicher erwartete, sogar aus Schweizergefühl ahnen zu müssen glaubte, es werde in Freiburg, im Entlebuch, an der Emme blutig und heiß werden. Das wäre auch unfehlbar erfolgt, wären die inneren Völkerschaften in der That überzeugt gewesen, es gelte, wie man ihnen predigte, ihre heiligsten Güter und hätte nicht eine Großzahl gezweifelt, ob der Kampf gegen die eigene Bundesfahne nicht ein Verbrechen und die über den Krieg verbreitete Ansicht eine Täuschung sei. Ausgemacht ist, daß nur der geringere Theil der Tagsatzungstruppen mit wirklicher Begeisterung und gerne auszog; der größere Theil blos aus Pflichtgefühl und in jener unheimlichen Stimmung, die uns ergreift, wenn das Gesetz uns zu Gewalt und Ernst gegen die nöthigt, denen wir lieber die Hand reichen möchten. Das war dem General keineswegs verborgen und war ein Hauptelement bei der Berechnung. Darum heißt es schon am 2. November in den Befehlen an die Brigaden: „Es ist mir von Bedeutung, die Stimmung Ihrer Leute über die obschwebenden politischen Fragen zu vernehmen. Ich erwarte also darüber Bericht"

Am 5. Nov. erließ der General aus Bern seinen ersten Tagesbefehl an die Armee. „Das Vaterland ruft eure Mitwirkung und die Kraft eurer Arme an und fordert euch auf, einem Zustande von Mißbehagen und Beunruhigung ein Ende zu machen, der nicht länger andauern darf, wenn die Schweiz nicht ihrer Auflösung entgegen gehen soll." Er ermahnte sie zu Muth, zu Menschlichkeit, zu Schonung von Weib und Kind, von Greisen und Kirchendienern, Gefangenen und Verwundeten, warnte vor nutzlosen Zerstörungen, ermunterte zum Ertragen von Müh-

seligkeiten, Entbehrungen und schloß bedeutsam: „Wenn aber alles erfolgt, wie ich es hoffe, so kann der Feldzug, den wir vorhaben, nicht lange dauern, und ihr werdet mit dem schönen Bewußtsein in eure Heimath zurückkehren, eine hohe Pflicht erfüllt und dem Vaterlande den wichtigen Dienst geleistet zu haben, daß es sich wieder in einer Stellung befindet, in welcher es, wenn es Noth thut, seine Unabhängigkeit und seine Neutralität mit Nachdruck behaupten kann."

In Luzern hatte man zu Feldpredigern ernannt: den Prediger beim Fest auf dem Gubel, Stocker, den ultramontanen Philosophieprofessor Arnold aus Uri, den Jesuiten Pater Roh (über sein und der Jesuiten bisheriges Wirken in Luzern S. „die Jesuiten in Luzern" Seite 61 ff.); den Kapuziner Verekundus u. a. Als die Urner und Unterwaldner auf dem Platze vor dem Schweizerhofe sich aufstellten, ertheilte ihnen der päpstliche Nuntius seinen Segen (wie im Glaubenskriege 1712). Aber während die „katholische" Zeitung prahlte, wie viele Aargauer herbeieilen, „um an der Seite ihrer Glaubensgenossen für Gott und Vaterland zu kämpfen," und dann ausrief: „die Stunde der Entscheidung über Sein oder Nichtsein der Katholiken in der Schweiz hat geschlagen", berichteten freisinnige Luzerner nach Zürich, das Volk sei des Exerzirens, Marschirens und Einquartierens schon 14 Tage durch übersatt, die Truppen verlangen nach Hause, und die Landwehr sei ärmlich gekleidet (N. Zürich. Zeitung 5. Nov.). Aus Wallis kam die Nachricht, man habe am Allerheiligenfeste, nachdem ein neuer hl. Leib aus der thebäischen Legion in St. Morizen aufgefunden worden, die Offiziere denselben mit ihren Degenspitzen berühren und diese dadurch weihen lassen. Aus der eidg. Kriegskasse in Luzern, die anfänglich 400,000 Frk. enthalten, entlehnte Schwiz am 6. Nov. 1000 Louisd'or, am 7. Luzern 40,000 Frk.

Der Kriegsrath beschloß, sich, falls die Sachen schief gehen sollten, in die kleinen Kantone zurückzuziehen. Er berechnete am 7. die Truppen noch 25 Tage lang bezahlen zu können. Um das Volk etwas aufzuregen, verbreitete man, es sei die Mutter Gottes im Strahlenkranze, das Christuskind in den Armen, in Mariastein erschienen, und es begann eine Wallfahrt hin. Schultheiß Siegwart schrieb an den Gemeindepräsidenten, um sich von der Thatsache zu versichern (Briefe des Wallisers Zen-Klusen, sonderbündischen Kriegsrathes).

Lärmfeuer in der Nacht des 7. Nov. im Zuger'schen veranlaßten am 8. eidgenössische Scharfschützen an der halb abgedeckten Brücke von Sins, drüben wachende Luzerner um die Ursache zu fragen, mit einander zu sprechen und einander, (ein ähnlich Beispiel aus dem Kappelerkriege zur Reformationszeit) die Schnappsflaschen zu reichen und die Cigarren anzubrennen. Am 9. Nachts geschah der Ueberfall des aargauischen Dorfes Klein-Dietwil durch Luzerner, geleitet von untreuen aargauischen Flüchtlingen, wo Häuser liberaler Bürger beraubt und etwa 42 Züricher in ihren Quartieren überrascht und gefangen nach Luzern geschleppt wurden, wo am 10. aus Besorgniß vor den Freisinnigen gänzliche Entwaffnung angeordnet und Verhaftungen vorgenommen wurden. Am 12. geschah der zweite, größere Einfall ins aargauische Freiamt, auf dessen Bevölkerung man noch immer ziemlich zählen zu dürfen glaubte. Es wurde bei Muri und Lunneren gescharmützelt, wo beidseitig mehrere Männer das Leben verloren. Denselben 12. bei Geltwil, Sarmensdorf und Rinach. Der Erfolg war, daß von da an die Einfälle unterblieben, weil sie etlichemal kräftig vergolten wurden („Der Sonderbund und seine Auflösung“ S. 72 — 78).

Die erste Bewegung der Bundesarmee selbst begann gegen Freiburg durch den Divisionär Rilliet von Genf

und zwei schöne Proklamationen von ihm am 7. Nov. Die erste an seine Division lautete: „Ihr seid die ersten eidgenöss. Truppen, welche das Freiburgische Gebiet betreten. — Bedenket, daß ihr gegen Eidgenossen ziehet, die Jahrhunderte hindurch eure Freunde waren und es wieder sein werden. Bedenket, daß sie eher irregeleitet als schuldig sind; daß es Nachbarn sind und daß ihr unter derselben Fahne leben und kämpfen sollet. — Seid demnach mäßig, widerleget durch euer Betragen die Verleumdungen ihrer Treiber, höret nicht auf falsche Gerüchte, noch auf unsinnige Aufreizungen. Höret nur auf eure Anführer und überlasset den Gegnern die Verantwortlichkeit, den ersten Schuß gegen die eidg. Fahne abgefeuert zu haben. — Soldaten, ich vertraue auf euch wie auf mich selbst, und ihr, vertrauet auf Gott, der voranschreitet der Fahne des guten Rechtes und der Ehre." — Die zweite suchte die Freiburger zu beruhigen. Dennoch nannte der Freiburger Staatsrath in der Nacht des 8. in einer Proklamation die eidgenössischen Truppen: „die Truppen von 12 Kantonen, bestimmt, als blindes Werkzeug einer Faktion zu dienen, welche mittelst Ränken und Umwälzungen dahin gelangt ist, die Bundesmacht an sich zu reißen, welche schon seit zu vielen Jahren die Ruhe der Schweiz getrübt"; und der „General" Maillardoz „Werkzeuge einer ausländischen Propaganda, uns zu beknechten."

Während am 10. royalistische Beamtete von Neuenburg im Namen der 4 Bourgeoisies dem Könige von Preußen ihr Land und ihr Herz zu Füßen legten, „mit militärischer Besatzung bedroht von Seiten der revolutionären Kantone, welche unseren Einrichtungen feindlich gesinnt und geneigt sind, hier die Absichten einer aufrührerischen Minderzahl zu unterstützen", und versichernd, das treue Volk seiner zwei Fürstenthümer (Neuenburg und Valengin) setze „seine Hoffnungen auf den Schutz des

Allerhöchsten und auf den Ew. Majestät" (wie denn auch das dortige Blatt, „der Konstitutionelle", unermüdet die beleidigendste Sprache gegen die Eidgenossenschaft führte), erschienen, Gruppe an Gruppe, Liberale dieses Kantons, zur Bundesarmee zu stoßen, welche denselben Abend an mehreren Posten ins Freiburgische eingerückt war. Der Rest bewegte sich am 11. früh imposant aus dem Murtener Thore Berns, denselben Weg, den die Voreltern im Jahre 1339 (auch gegen Freiburg) nach Laupen gezogen waren. Am 12. (Freitags) früh gieng Dufour zum Heere, und am Sonntagsmorgen kapitulirten zwei Abgeordnete des Staatsrathes mit ihm zu Belfaux, indem die Regierung unbedingt sich vom Sonderbunde lossagte, die eidgenössischen Truppen aufnahm, die ihrigen entließ und jenen alle Posten übergab. Dufour selbst zog mit dem Heere nicht ein, sondern, nachdem er von einer Anhöhe die Stadt angeschaut, begab er sich sogleich dem Aargaue zu, die Bewegung wider Luzern vorzunehmen (der Sonderbund u. s. Aufl. S. 77—86).

An demselben 14. beschloß der sonderbündische Kriegsrath in Luzern, auf das Gerücht, Glarus und Graubünden bedrohen Uri, einen Streich gegen Tessin, nämlich von diesem Stande Zurückstellung der arretirten Munition, freie Verbindung mit dem Mailändischen und Rücknahme des Kriegsvotums gegen den Sonderbund zu verlangen, somit offensiv gegen das Gebiet der Eidgenossenschaft zu agiren, welches man bereits in Tessin und Aargau verletzt hatte. Während der Vorbereitungen hierzu wurde in Freiburg am 15. durch eine Versammlung der Freisinnigen der bisherige große Rath aufgelöst und für den abgetretenen Staatsrath eine provisorische Regierung gewählt. Die Tagsatzung sandte 3 Repräsentanten, um die Rückkehr von Ruhe und Ordnung zu fördern. Sowohl reaktionäre Umtriebe als Unfugen und Plünderungen

durch Milizen nöthigten, die Stadt in Kriegszustand zu erklären und veranlaßten Untersuchungen. So unerwartet der Sturz des Freiburgischen Jesuitenregimentes dessen Freunden im In- und Auslande war, so trösteten sich diese mit der Idee, dieser Kanton sei lediglich ein isolirter Posten gewesen und ganz anders werden die Dinge sich gestalten, wenn „die Armee der Tagsatzung" dem Kerne der Eidgenossenschaft, den Truppen der Urkantone unter Salis begegne. Dahin wendeten sich nun Aller Augen. Ein Luzerner Offizier, Verfasser der „Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz, Basel 1848", ein Mann von militärischer Kenntniß und offenem Wesen, nennt Neuhaus den Urheber des Gedankens, die inneren Kantone durch Mehrheitsbeschluß in die liberale Richtung und zu einer Bundesrevision zu bringen; er sieht in den Instruktionen zur Jesuitenausweisung eine offenbare Antastung der Kantonalsouveränetät, läugnet die Verbindung der frühern Luzerner Konferenz mit dem Sonderbunde, gesteht der Tagsatzung das Recht zu, letztern als mit dem Bunde unverträglich zu erklären, nicht aber, hierauf zur Exekution zu schreiten, sondern einfach den Bund von 1815 für aufgelöst anzusehen, „und sich gegenseitig in ihre souveräne Stellung zurückzuziehen" (und dann weiter?); hält dann die Kriegserklärung wider die VII, aber eben so die Selbsterklärung letzterer als die wahre Eidgenossenschaft für unbefugt; giebt zu, „daß auch an der Stiftung und hartnäckigen Festhaltung dieses Separatbündnisses persönlicher Ehrgeiz entschiedenen Antheil gehabt hat", und daß „die Gefahren der Centralität", gegen welche der Sonderbund gerichtet war, diesen Ständen näher von der Institution ihres politisch-militärischen Kriegsrathes drohten als von der Tagsatzung selbst her; er heißt den Sonderbund „in seiner ganzen Anlage einen politischen Mißgriff", aber auch das Streben der liberalen Katholiken,

ihren Kultus und Lehrbegriff mit der Zeit in Einklang zu bringen, „süßwässerige, Wessenbergisch-Sigristische Richtung“, erhebt in poetischer Schilderung den Sinn, die Stimmung und Begeisterung des Volkes, gesteht aber, daß weder die Regenten, verblendet durch sechs Jahre Glückes und Gelingens und deßhalb alle Räthe der Besonnenheit verachtend, noch Salis, der ritterliche Bewunderer Siegwarts, noch Tschudi diesen recht aufzufassen und Ordnung in die Massen zu bringen verstanden (S. 5—23 ff.)

Am 17. war die Expedition ins Tessinische erfolgt, wo das Volk nicht eben spartisch sein Land vertheidigte.

Aber jetzt hatte auch Dufour seine Linien zusammen gezogen, und am 19. November (wo die Freiburger Regierung alle mit den Jesuiten affilirten Mönchs- und Nonnenorden aufhob und der König von Preußen, „von der vollkommenen Zustimmung von Seite der vier Bürgerschaften, der Geistlichkeit und der vornehmsten Organe des Landes unterrichtet“, den Kanton Neuenburg „für ein neutrales und unverletzliches Land während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Bürgerkrieges“ erklärte), besetzte die Division Donats das Luzernische und die Gmürische streifte ins Zugersche. Am 20. trieb letztere einen Einfall von dorther ins Zugergebiet zurück und schlug dort siegreich, so daß Abgeordnete der Regierung von Zug im Hauptquartier von Gmür erschienen und zu kapituliren verlangten. Diesen 20. sah man in Schwiz das Jesuitengebäude gräßlich zugerichtet; im Wohngebäude war keine Thüre, kein Schloß mehr, alle Oefen waren zerschlagen, Bettstellen, Geräthe vernichtet, in der Kirche die Altäre verwüstet und die Leiche des Pater Drach im Grabe bloß liegend.

Am 21. Sonntags schloß Dufour in Aarau mit den Zuger Deputirten eine Kapitulation, der Freiburgischen

ähnlich, ab. Am 22. trotz des hergesandten Bernhard Meier von Luzern Mahnen, genehmigten 93 gegen 21 Landräthe dieselbe. Der Einzug der Division Gmür war ein wahrer Triumph (Der Sonderbund und seine Auflösung S. 86—96).

An demselben 22. Nov. erließ Dufour aus Aarau den Befehl, ins Luzernische einzurücken, und sagte eine Bekanntmachung des Generalstabchefs an das Luzernervolk: „Man hintergeht euch, wenn man euch sagt, daß die Eidgenossen eure Unabhängigkeit und Freiheit beschränken, euere Religion im mindesten antasten wollen; wir werden im Gegentheil alle diese eure köstlichsten Güter achten. Haben wir nicht auch Katholiken in unseren Reihen? Glaubet ihr, daß wir sie mit euch in ihrem Theuersten kränken wollen?" Der Einzug geschah. Im Entlebuch hatte die Berner Reservedivision unter Ochsenbein heißen Stand, drang aber mit ihrer Uebermacht vor, und am 23. erfolgte ein koncentrischer Angriff, der nach hitzigen Gefechten im Zugerschen, bei Gislikon an der Rüs und im Entlebuch mit dem Siege der eidgenössischen Armee und der Flucht der unseligen Gewalthaber über denselben See nach Uri endete, welcher den Eidschwur der ersten Eidgenossen vernommen, und wie dort den Brand der Burgen, jetzt während das Dampfschiff die Fliehenden mit ihren Helfern, und Jesuiten und Nonnen enttrug, die Flamme ob Root und Gislikon erblickte, welche ihre Thorheit und Selbstsucht beleuchtete. Wenn der genannte Verfasser der „Beiträge" (vorne S. 484) jene Nacht das Lagern der Luzerner Landsturmmänner schildert, wie sie von der Littauerhöhe „mit gottvertrauender Resignation" auf ihre brennenden Häuser geschaut, und von dem tragischen Ende noch nicht unterrichtet, „allenthalben an den Wachfeuern, auf dem nassen Strohlager hungrig" den Rosenkranz, „das Gebet des katholischen Volkes" beten

(S. 88), so kann das Bild den Schweizer, namentlich den in derselben Konfession erzogenen, ergreifen, aber wahrlich nicht auf die Weise, wie es der Verfasser wähnt, dessen Gefühl ich ehre, wenn er schmerzlich beifügt, in dieser Nacht habe sich in Luzern „das Schicksal der 500=jährigen Freiheit der Urschweiz und der Ehre ihrer Waffen vollendet." Mehr als eine Zeugung seit 1798, und mehr als 18 Jahrhunderte seit Stiftung der christlichen Kirche wäre es „gottvertrauender" und männlicher, die Augen etwas zu öffnen und zu überlegen, ob es klug und gut und erspießlich sei, wegen der Aufhebung etlicher Klöster, während die Schweiz deren noch eine Masse, und der eigene Kanton Luzern noch mehrere zählt, in Blut und Feuer zu treten gegen die eigenen Mitverbündeten der großen Mehrheit und die Beschlüsse der Bundesbehörde; ob es klug und vernünftig sei, sich Männern, wie sie an der Spitze stunden, mit Haus und Heim, mit Weib und Kind hinzugeben, Männern, die ihren Aemtern und eigenem Hochmuthe zu lieb das Vaterland und seine Geschichte und Ehre vergessen, den blühenden Kanton verwildern und während sie mit Fleisch und Brod und der eidgenössischen Kriegskasse schmählich aus dem Lande fahren, das betrogene Volk „auf nassem Stroh und hungernd" lassen; ich finde es endlich an einem Manne von Bildung, wie der Verfasser sein muß, traurig, wenn er nach all diesem es groß findet, daß diese Truppen im Jahr 1848 den „Rosenkranz" beten und ihn „das Gebet des katholischen Volkes" nennt, während die Kirche gerade in den schönsten Jahrhunderten nichts davon wußte und in allen Gemeinden seit mehr als 40 Jahren die besseren Seelsorger es mit Besserem zu ersetzen suchen; traurig daß er entweder nicht merkt oder nicht gestehen will, daß solches Verwahrlostsein des Volkes (hier katholisch wie bei Bernhard Hirzels psalmesingendem Einrücken in Zürich reformirt)

das lauteste Verdammungsurtheil ausspricht über die Großzahl unserer weltlichen und geistlichen Machthaber, deren Lauheit die Eduard Pfyffer vergebens für Tausende von Franken um Licht und Brod anzuregen suchte, während sie Hunderttausende für Infeln, Krummstäbe und Tand vergeudeten.

Nach dem Rückzuge des Generals von Salis versammelten sich in Luzern die anwesenden Offiziere, deren Mehrheit für Fortsetzung des Kampfes war, an dem ³/₄ der Armee noch nicht Theil genommen. Sie wollten, der General solle, wie es in der Erklärung des Kriegszustandes liege, an der Spitze bleiben; „man stellte ihm den entsetzlichen Verrath lebhaft vor, welcher durch die Flucht der Regierung an einem Volke war verübt worden, das noch jetzt bereit war, nicht eine solcher Aufopferung unwürdige Regierung, aber das Vaterland mit seinem letzten Blut zu vertheidigen (Beiträge S. 91).“ Salis setzte den Befehl des flüchtigen Kriegsrathes entgegen, vereint mit dem Stadtrathe zu sorgen, daß Luzern vor Beschießung gerettet werde, und ließ sogleich an Dufour schreiben, um Waffenstillstand zu erhalten. Nun fand sich Niemand, eine Kapitulation abzuschließen. Die Regierung war, bis auf Sonnenberg, fort und der Stadtrath erklärte, gesetzlich nur für die Stadt handeln zu können. Der Präsident des großen Rathes, Mohr, fand die Einberufung dieser Behörde mitten in den Waffen unmöglich. Dufour schlug am 24. den Stillstand ab und verlangte auch hier einfache Uebergabe, was er eben so Schwiz, Uri und Unterwalden zu wissen that. Jetzt erschien aus Luzern eine Deputation des Stadtrathes mit den in Klein-Dietwil gefangenen Zürichern und der Uebergabe. Der Einzug der verschiedenen Brigaden in die Stadt Gundoldingens, die Fahnen aus den Fenstern, die Rückkehr seit der Freischaarenzeit Verbannter, das Gewimmel von Fahnen, Waf-

fen, Wagen und Menschen (24000 Mann hinein, 16000 draußen bleibend) das alles ist hier nicht zu schildern, hat aber Seinesgleichen in unserer Geschichte nicht.

Indessen waren Brigaden der Ost-Division (Gmür) ins Schwizersche eingezogen, wo Abybergs große Reden verstummt, er selbst rathlos und „die Sonne vom Morgarten" für die eidgenössische Fahne aufgegangen war Am 25. Abends kapitulirte Unterwalden, am 26. Schwiz und bot Uri Unterwerfung an. Am 27. Abends rückten die Gmürischen über Küßnach und Arth in Schwiz ein, welches Abyberg mit seinem Stabe eine Stunde vorher verlassen. Am 29. und 30. in Einsiedeln. Moralisch bedeutsam bleibt, daß die Aktionäre des Jesuitenkollegiums in Schwiz schon am ersten Tage die eidg. Truppen um Schutz angehen mußten gegen die von Schwizern begonnene Zerstörung und Plünderung. Die Patres hatten sich schon 4 Tage vor dem Einmarsche verkleidet aus dem Staube gemacht. Die Truppen benahmen sich musterhaft und theilten mit ärmeren Einwohnern ihr Fleisch und Brod, und vielem Volke in den Urkantonen fielen die Schuppen dadurch sehr von den Augen.

Am Steinerberg betraten die Soldaten die verlassenen Räume einer Art Beginenhauses und sahen die vielen jungen Gräber früh hingewelkter Mädchen, eines der Beispiele, wie weit an Orten wo dies angieng, der Aberglaube und verkehrte Religionsbegriffe zu gehen gewagt hatten. Seit etwas mehr als einem Jahre sah man dort, wie im Heidenrom Vestalinnen, Mädchen ankommen, größtentheils aus dem Badischen, aber auch Schweizerinnen, welche eine s. g. heilige Versammlung bildeten, eine „ewige Anbetung des hl. Sakramentes" und ganz besonders eine Andacht „zum kostbaren Blute Christi" pflegten, die übrige Zeit, nach den Statuten, der Handarbeit widmeten und durch eigene „Schulschwestern" eine Mädchenschule leiten lassen sollten. Das Verdienst der Stiftung

gebührt dem dortigen Pfarrer, „welcher (sagt der Bericht eines jesuitischen Blattes im Badischen) schon längst den Wunsch hegte, Jungfrauen eine Zufluchtsstätte zu eröffnen, wo sie von der Welt zurückgezogen, Gott dienen könnten." Diese Jungfrauen lebten ganz nach den Regeln und der Weise der „Versammlung des kostbaren Blutes" in Rom, welche von dem 1838 im Rufe der Heiligkeit gestorbenen Caspar Buffalo gestiftet und vom apostolischen Stuhle bestätigt worden. Bald gaben deutsche Blätter, namentlich die oberrheinische Zeitung, Nachricht über den eigentlichen Werber und Treibjäger nach jungen gemüthskranken oder überspannten Landmädchen, die er an den Steinerberg lieferte. Es war der Vikar Karl Rollfuß zu Niederwil im Amte Waldshut, der 6 Jahre früher im Garten des Seminars zu Freiburg im Breisgaue aus Rotteks Geschichte ein auto da fe gemacht hatte. Der beschränkte und dennoch verschmitzte Pfaffe wußte die jungen Geschöpfe zum Verlassen der Welt und zum Abtreten eines Theiles ihres Vermögens zu bereden, und schickte sie in die Schweiz. Im Vereine war Alles süß übertüncht und hieß Vater und Mutter, Schwester und Bruder. Wem aber die Menschheit und die Ränke, mit denen die arglosen Wesen förmlich berückt wurden, zu Herzen gieng, der erschrack, in der Oberrh. Ztg. vom September 1847 den Katalog dieser Verführten zu lesen, die unterm Samumhauche des Fanatismus und der Entmenschlichung überfrüh hinwelkten, wie z. B. „Aus dem Glotterthal in die Rollfuß'sche Anstalt am Steinerberg eingetreten: am 18. Sept. 1845 Anna Furtwängler, gestorben am 21. Jan. 1847, nach 16 Monaten; Anna Disch, 18. Sept. 1845, gest. 1847 nach etwa 16 — 20 Monaten; Barbara Ihringer 18. Nov. 1845, † 17. Nov. 1846, nach 12 Monaten; Agatha Egle 18. Sept. 1845, † im April oder Mai 1847 nach etwa 20 Monaten; Johanna Lindinger, 24. Febr. 1846, † nach etwa 13 Mo-

naten, Waldburga Huber, geb. 15. Apr. 1825, eingetreten vor der Kirchweihe 1846, † 19. Apr. 1847", u. s. w. Sämmtliche Eingetretene waren von blühender Gesundheit und kräftiger Konstitution und vor ihrer Berührung mit Rollfuß nichts weniger als Betschwestern gewesen. Nach den Todtenscheinen starben sie an langwierigen Fiebern. Aller Verkehr mit der Außenwelt war den betrogenen Wesen abgeschnitten, alle ihre Briefe giengen durch seine Hand. Sie sind von derselben Schreibenden nicht von derselben Handschrift und Vollmachten von ganz anderer als Briefe der gleichen Person. Ihre Briefe beginnen mit der Ueberschrift: „Gelobt sey Jesus Christus!" und dann im Eingange: „Gruß an alle ins gesammt durch das kostbare Blut Jesu Christi", oder ähnlich. Die Anstalt hatte zuweilen über 30 Mädchen. Welche Ideen den geistlichen Heuchler leiteten, sieht man daraus, daß nach seinen Statuten jedes Mitglied des Ordens zum kostbaren Blute zu beten hatte täglich 54 Vaterunser, wöchentlich 378, monatlich 1620, jährlich 19,710, ohne die übrigen Gebete zu rechnen. Endlich warf die Oeffentlichkeit doch Staub auf in der Sache, der Vikar Rollfuß wurde vor die geistliche Oberbehörde in Freiburg beschieden und dort vom Amte suspendirt. Augenzeugen unter den Soldaten, erklärten, es habe sie beim Anblicke der Gräber dieser „Gottesbräute" ein Schauder ergriffen.

Am 27. November wurde Unterwalden eidgenössisch besetzt. Die Kapitulation Uri's war die gewöhnliche und enthielt noch die Zusicherung der Herausgabe des im Tessin Erbeuteten. Am 29. kapitulirte Rilliet mit Wallis (der Sonderb. u. s. A. S. 96—120. Oberrh. Ztg. 30. Aug. 27. 28. 30. Sept. 1. 2. 3. 5. 8. 11. 12. 16. Okt.).

Die Rekonstituirung der Schweiz im Jahre 1848.

Das Auftreten der Tagsatzung und der Geist des Volkes hatten die Diplomaten und die Höfe erschreckt. Am 26. Nov. erließ der preußische Gesandte aus Neuenburg ein Schreiben an den Vorort und zugleich an alle Kantonsregierungen, mit der Erklärung: Se. Maj. der König habe „dem von den verfassungs- und gesetzmäßig bestehenden politischen Körperschaften des Landes gefaßten Beschlusse, strenge Neutralität zu beobachten, allerhöchst seine Bestätigung und Sanktion ertheilt"; er wünsche jedoch nicht blos Neuenburg, sondern der gesammten Eidgenossenschaft zur Errettung von dem Unheile des Krieges eine hilfreiche Hand zu bieten, und habe deßhalb seinen hohen Allirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Konferenzen vorgeschlagen. Jede Verletzung aber jener Neutralität müßte Se. Maj. „als einen gegen Sie verübten Akt der Feindseligkeit betrachten." Am 30. schrieb auch der französische Gesandte, welcher am 16. November bei Dufour um sicher Geleit für seinen Sekretär nachgesucht und als dieser es abgeschlagen, am 17. erklärt hatte, Bern verlassen zu müssen, weil er nicht zugeben könne, von einer Anzahl Kantone in seiner Wirksamkeit abgeschlossen zu sein, und, die Schweiz in zwei bewaffnete Lager getheilt sehend, in keinem derselben verweilen dürfe, ohne Schlüsse zu veranlassen, denen er durch Abreisen zuvorkommen müsse, (und mit ihm fast wörtlich gleich der östreichische) aus Basel an den Präsidenten des Vorortes, und zugleich an den des (seit 6 Tagen aufgelösten) sonderbündischen Kriegsrathes: sein König habe sich mit Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in Verbindung gesetzt, gemeinsam in der Schweiz zu vermitteln; deßhalb möge eine Kon-

ferenz stattfinden zwischen je einem Repräsentanten von den fünf Mächten, einem der Tagsatzung und einem des Sonderbundes. „Folgendes wären die Bedingungen, welche die Regierung des Königes zur Herstellung des Friedens vorschlüge. Erstens würden die 7 Kantone des Sonderbündnisses sich an den hl. Stuhl wenden, um bei ihm anzufragen, ob es nicht im Interesse des Friedens und der Religion rathsam wäre, dem Orden der Jesuiten jegliche Niederlassung auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu untersagen, unter Vorbehalt einer gerechten und hinreichenden Entschädigung für alle Besitzungen in Landgütern und Gebäuden, die sie zu verlassen hätten. Zweitens würde die Tagsatzung in Bestätigung ihrer frühern Erklärungen die Verpflichtung eingehen, die Unabhängigkeit und die Souveränetät der Kantone, wie solche durch den Bundesvertrag garantirt ist, in keiner Weise zu beeinträchtigen; in Zukunft den Kantonen, welche durch Einfälle von Freischaaren bedroht wären, einen wirksamen Schutz zu verleihen und eintretenden Falles keinen neuen Artikel in den Bundesakt aufzunehmen ohne Zustimmung aller Bundesglieder. Dann würden drittens die 7 Kantone ihr Sonderbündniß förmlich und wirklich auflösen. Viertens und schließlich würden beide Parteien, sobald die Jesuitenfrage, wie es im 1. Artikel angegeben ist, ihre endliche Erledigung gefunden hätte, ihre betreffenden Streitkräfte entlassen." Er ersuchte „um eine schnelle Antwort." Abgesehen davon, daß Fürsten ihrer Natur nach die ungeeignetsten Vermittler in Republiken sind, welche die Grundsätze der Karl Ludwig von Haller und Radowitze nicht anerkennen, und daß, wie der St. Galler Erzähler richtig sagte: „diese Kraft der einzigen Republik in Europa, die in 4 Wochen (und zwar blos die 12½ liberalen Kantone) 104000 Mann ins Feld stellte, ist übrigens das ganze und einzige Unrecht der

Schweiz in den Augen des monarchischen Europa's", waren die Vermittlungsvorschläge gerade die, welche die Sonderbündischen von jeher gestellt hatten und die man ihnen schon vor dem Krieg abgeschlagen. Die Hauptsache aber ist, der Handel war abgethan, die Jesuiten ausgewiesen, der Sonderbund aufgelöst, und der französische Gesandtschafts-attaché, der dem Kriegsrathe desselben das Schreiben überbringen sollte und am 1. Dezember in Nyon übernachtete, konnte wohl kaum eine Spur mehr davon auffinden. Ein Heer von ihnen bestund eben so wenig.

Am 7. Dezember berieth die Tagsatzung die Antwort fest und würdig. Basel, so gut wie Bern und Zürich, mißbilligte solch unbefugtes Einmischen von Nachbaren, während man im Hause selbst Ruhe geschafft. Die bündige Antwort an den französischen Minister des Auswärtigen erklärte: seit mehreren Tagen bestehen in der Schweiz weder Bürgerkrieg noch zwei feindliche Parteien; auch sei der Krieg nichts gewesen als verfassungsgemäßes Achtungverschaffen gesetzlichen Beschlüssen und Herstellung der Ordnung im Innern. Die Kantone bilden ein Land unter einer Tagsatzung, einer Direktorialbehörde, eine Armee, eine Fahne, ein Siegel u. s. w. und nicht die Kantone seien bei den europäischen Staaten vertreten, sondern der eine Bund, dessen Beschlüssen alle sich zu unterziehen haben. Ein Vermitteln zwischen diesem Bunde und renitirenden Theilen hieße die Schweiz zerreißen, und die Gleichstellung des Präsidenten der Bundesversammlung mit dem des sonderbündischen Kriegsrathes, einem Rebellen und der legitimen Behörde habe die Tagsatzung schmerzlich überrascht. „Wahrlich, Herr Minister, wenn der Gesandte Sr. Maj. uns nicht die ausdrückliche Versicherung gegeben hätte, daß die Regierung des Königs von den aufrichtigsten Gefühlen für die schweizerische Nation beseelt sei, so wäre

die Stellung, welche die Regierung dem Expräsidenten des gewesenen Kriegsrathes eines aufgelösten Bundes offiziell gegeben hat, geeignet, die seltsamsten Vermuthungen hervorzurufen, wie nämlich, daß es die Absicht sei, den Sonderbund wieder aufleben zu machen oder denselben zu unterstützen. Es fände sich in der großen Mehrheit der eidgenössischen Stände nicht eine einzige Magistratsperson, die einwilligen würde, mit einem Manne in einer Konferenz zu sitzen, welcher sich vor dem gerechten Zorne der Bürger der Kantone flüchten mußte, welche er zu dem Bunde unseligen Andenkens verleitet hatte."

Am 11. Dezember strafte die Tagsatzung das zwitterartige Neuenburg für seinen Bundesbruch durch Ungehorsam, indem es sein Mannschaftsbetreffniß beharrlich verweigert, um die Summe von 300000 und Innerappenzell, welches sich dagegen verwahrt, daß man sein Kontingent mit den Sonderbundständen in Berührung bringe, um 15000 Frk.

Am 2. Dezember wies Luzern, dessen provisorische Regierung am 30. November den Bischof ersucht hatte, die reaktionäre Geistlichkeit alles Ernstes zu Ruhe und Frieden zu ermahnen, und am 9. Wallis, (wo man auf den Antrag von Joris, den großen und Staatsrath aufgelöst, die Immunität der Geistlichen beseitigt und die Kriegsunkosten auf die Klöster und die Anstifter verlegt), die Jesuiten und ihre Affilirten aus dem Kantone. Am 7. konstituirte man in Zug, am 10. in Schwiz und am 12. in Uri provisorische Regierungen, und am 15. beschloß die Schwizer Landsgemeinde am „rothen Thurme" so zu sagen einstimmig die Ausweisung der Jesuiten für immer. Am 19. nahm die Landsgemeinde Uris die erste eigentlich geschriebene Kantonsverfassung an und wählte meist freisinnige Männer in die Regierung. Von lebens=

länglichen politischen Stellen war keine Rede mehr. Am 6. Jenner 1848 übergab die Luzerner Regierung der Zürcherschen aus ihrem Zeughause die dort aufbewahrten Waffen des Reformators Zwingli aus der Kappelerschlacht.

Die Bundestruppen erfuhren in den 7 Kantonen die freundlichste Behandlung. Was war es das die Augen so geöffnet und die Eisrinden um die Herzen geschmolzen hatte? War es nicht was die Tagsatzung in ihrem erwähnten Schreiben an den französischen Minister sagte: „Der Empfang, welcher den eidgenössischen Truppen in den 7 Kantonen, die sie nicht als feindliche oder eroberte Länder behandelten, zu Theil wurde, die Freude, welche die Bevölkerung dieser Stände über die Befreiung vom Sonderbunde bezeugten, die Abdankung der Mehrzahl der früheren Regierungen und die Flucht von zweien derselben, beweisen hinlänglich, daß der Sonderbund das Werk einer Faktion im Dienste der Jesuiten war, von dem bessern Theile der Bevölkerung aber verworfen wurde."

Am 27. Dezember erließ auch der päpstliche Nuntius eine Note wegen „der traurigen, die heiligen Rechte der Kirche verletzenden Akte, die nach dem Eingange der eidgenössischen Truppen in die 7 Kantone in einigen derselben stattgefunden haben." Der hl. Vater habe, „das Herz von Pein zerrissen, bemerken müssen, daß man durch provisorische Regierungsbeschlüsse religiöse Korporationen und fromme Anstalten, selbst von Weibern, hat aufheben wollen, und daß man durch die geistliche Behörde kanonisch eingesetzte Pfarrer aus ihren Pfarreien vertrieben, und dies trotz den Protestationen ihres Bischofes. Er hat, Thränen im Auge, bemerken müssen, daß die eidgenössischen Soldaten in den ersten Augenblicken ihrer Erbitterung und gegen die Absichten und Befehle ihrer Oberen, in einigen Kirchen derselben Kantone Schändungen und Gräuel zu begehen gewagt haben. — In meiner Eigen-

schaft als Vertreter des hl. Vaters und in seinem Namen lege ich daher hiemit bei den als Tagsatzung versammelten hohen Vertretern der Kantone die förmliche Protestation nieder gegen alle Eingriffe, die durch diese Beschlüsse in die dem heiligen Stuhle inwohnenden Rechte geschehen sind und mit dem Bundesvertrage im Widerspruche stehen, so wie gegen alle Schändungen und gottlosen Handlungen, die in den Kirchen und andern geheiligten Orten der katholischen Konfession verübt sind."

Am 10. Jenner 1848 bot die Tagsatzung einen viel veränderten Anblick, bis auf die bunten Weibel herab, eine Verwandlung, welche der zweite St. Galler Gesandte, Steiger, in seinem Erzähler S. 16. 17. scharf und launig zeichnet.

Am 11. beschloß der aus den Wahlversammlungen vom 10. Dezember hervorgegangene große Rath in Freiburg die Erhebung eines neuen Zwangsanleihens von 1,600000 Frk. von den am Bürgerkriege Schuldigen, worunter auch der Bischof und andere Geistliche sich befanden. Die Klöster, welche keine geistlichen Verrichtungen und keinen Zweck mehr hatten (z. B. Part-Dieu und Altenryf) sollten keine Novizen mehr aufnehmen dürfen; der Klerus unter Staatsaufsicht gestellt, die Kollaturrechte an den Staat gezogen, die Güter der Klöster und des Bischofes unter Staatsaufsicht gestellt werden. Die Haupturheber des Sonderbundes sollten auf bestimmte Zeit verbannt werden. Die Gesandtschaft an der Tagsatzung wurde bevollmächtigt, mit denen von Waadt und Genf zu berathen, wie den Umtrieben und Uebergriffen des Bischofs Marilley Schranken gesetzt werden könne. Er hatte nach einem am 4. im großen Rathe verlesenen Schreiben in ziemlich herben Worten sein Bedauern über alle von der provisorischen Regierung gefaßten und ausgeführten Maßregeln ausgesprochen und besonders gegen die beantragten Be-

schlüsse, den Beutel und die Immunität der Geistlichen betreffend, sich verwahrt, ja sogar von Bannfluche zu reden sich vermessen.

Die fremden Höfe, (Frankreich, Oesterreich, Preußen) als merken sie das allgemeine Gähren nicht im mindesten, das sich der Elemente ringsum bemächtigt hatte, erließen, wie unwillig, daß die Eidgenossenschaft im Ebenen der Kriegesfurchen ruhig und besonnen fortfuhr, ohne ihrer und ihres Vermittelns zu bedürfen, ja als ob sie nicht da wären, erließen am 18. Jan. aus Neuenburg eine gleichlautende Note, des Hauptinhaltes: durch die Mitwirkung der Mächte bei der Rekonstituirung der Schweiz 1814 und 1815, seien diese mit ihr in eine Art Vertrag getreten und daher berechtigt, die Grundlagen der Bundesakte von 1815 in Schutz zu nehmen, oder aber von ihren übernommenen Verpflichtungen zurückzutreten. Das war die alte Sprache. Noch gröber machte es in der 2. Sitzung der französischen Pairskammer der Jesuit Graf Montalembert. Die Schweiz erlebte, daß auf der Tribüne eines Landes, von dem man freilich gewöhnt ist, alle Tage die entgegengesetztesten Doktrinen aufführen zu sehen, die Tagsatzungsboten „Henker des Rechtes und der Freiheit, Räuberchefs" genannt und die gleichen Gräuel von unserer Armee wiederholt wurden, welche der Nuntius aus einseitigen übertriebenen Berichten erwähnt hatte.

In der Tagsatzung kam die Nuntiaturnote am 14. Jan. vor. Die Kommission trug an, keine Antwort zu ertheilen, weil die Note nicht von dem Vertreter einer weltlichen Macht in Bezug auf internationale Verhältnisse an die Tagsatzung gerichtet sei, sondern blos von einem kirchlichen Repräsentanten. In der Umfrage sprachen sich die meisten Gesandten für Tagesordnung aus, wobei es an der verdienten Beleuchtung des Anmaßenden in der Eingabe nicht fehlte, so wenig als an der Hinweisung, wie

dieser Akt in Verbindung stehe mit den jüngsten Erlassen der Bischöfe von Sitten und Freiburg. Die Geistlichkeit, welche das letzte Unglück meist herbeigeführt, beginne oben und unten ihr Spiel von neuem. Hier müsse Ernst gezeigt werden. Es wurde berührt, ob man nicht auf Abberufung des gegenwärtigen Nuntius dringen wolle; ja ob nicht die Nuntiatur endlich einmal aufzuheben wäre. Schließlich stimmten 15½ Stimmen, in die Note des Nuntius nicht einzutreten; zu Schaffhausens Antrag, die Verhältnisse der Nuntiatur zu erwägen: Schaffhausen, Aargau, Genf, Waadt, Luzern, Bern, Außerappenzell und Baselland.

Am 19. Jenner nahm das Volk des wiedergeborenen Wallis ein Säkularisationsdekret über die Kirchengüter mit 6522 gegen 1356 Stimmen an. Der Vollziehungsbeschluß wurde vom großen Rathe am 29. mit 46 gegen etwa 20 Stimmen genehmigt und ein Antrag von Zen-Ruffinen angenommen, wodurch der Staatsrath bevollmächtigt sei, diesen Beschluß zu modifiziren, falls die Geistlichkeit innerhalb 14 Tagen 1,500,000 Frk. in die Staatskasse liefere.

Am 30. wurde in Freiburg, wo die neue Regierung zum erstenmale ernst Hand an das Schulwesen legte und eine Kommission (Pater Girard, Dr. Berchtold, Daguet, Prat, Pfarrer Meyer und Inspektor Pasquier) mit Untersuch und Begutachtung darüber beauftragte, ein liberales Fest gefeiert, wobei die Akten der Jennerprozedur und die Folterwerkzeuge in der „mauvaise tour" verbrannt wurden.

Am 31. berieth die Tagsatzung die Jesuitensache und nahm mit 18½ Stimmen (Unterwalden behielt sich das Protokoll offen, Innerappenzell, Basel und Neuenburg blieben unbelehrbar) folgendes Dekret an: „Nach Einsicht

der in den Kantonen Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis über die Jesuitenangelegenheit gefaßten Beschlüsse und nach Anhörung der von den Gesandtschaften jener Stände an der Tagsatzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen, woraus sich ergeben: A. In Bezug auf Luzern: der Gesandte habe am 10. Jenner im Auftrage des großen Rathes folgende Erklärung zu Protokoll gegeben: der Stand Luzern habe die Ausweisung der Jesuiten und seiner affiliirten Orden im ganzen Umfange des Kantons vollzogen und sei bereit, zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse mitzuwirken, diesen unheilbringenden Orden sammt allen seinen Affiliationen aus dem Gebiete gesammter löblicher Eidgenossenschaft auszuweisen und für alle ewige Zeiten die Wiedereinführung von Bundeswegen zu verbieten. B. In Bezug auf den Kanton Uri: Die Gesandtschaft habe am 10. Jenner die instruktionsgemäße Erklärung zu Protokoll gegeben, daß sie Namens ihres Standes den Tagsatzungsbeschluß vom 3. September 1847, die Jesuiten betreffend, anerkenne, jedoch unbeschadet allen übrigen konfessionellen Rechten. C. In Bezug auf den Kanton Schwiz: Der Gesandte habe am 20. Jenner die instruktionsgemäße Erklärung ins Protokoll der Tagsatzung niedergelegt: daß der Stand Schwiz in Folge Landsgemeindebeschlusses vom 15. Dezember dem Tagsatzungsbeschlusse vom 3. September beschlagend die Fortweisung der Jesuiten, beitrete und denselben, unbeschadet seinen Konfessions- und Souveränetätsrechten, gegen den im Kanton Schwiz befindlichen Jesuiten- und die ihm affiliirten Orden jederzeit handhaben werde. D. In Bezug auf den Kanton Unterwalden: Am 24. Dezember habe die Gesandtschaft von Nidwalden (für Ob- und Nidwalden) erklärt, der Stand Unterwalden betrachte die Jesuitenfrage durch die Ereignisse der jüngsten Zeit als faktisch erledigt, und er für sich unterziehe sich in

Hinsicht der obwaltenden Umstände dem bezüglichen Tagsatzungsbeschlusse. E. In Bezug auf den Kanton Zug: In Folge Instruktion des großen Rathes habe die Gesandtschaft am 28. Jenner in der Tagsatzung die Eröffnung zu Protokoll gegeben, der Stand Zug anerkenne die Kompetenz der hohen Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit und gebe seine Zustimmung zu den bezüglichen, von der obersten Bundesbehörde bereits gefaßten Beschlüssen. F. In Bezug auf den Kanton Freiburg: Am 23. Dezember habe der Gesandte auf Grundlage seiner vom großen Rathe erhaltenen Instruktion ins Tagsatzungsprotokoll erklärt: der Kanton Freiburg hat dem Beschlusse der Tagsatzung, betreffend die Ausweisung der Jesuiten, ein Genüge geleistet; ein besonderer Beschluß, welcher den Bundesbehörden mitgetheilt wurde, bestätigt die Anerkennung dieser Maßregel. G. In Bezug auf den Kanton Wallis: Die Gesandtschaft habe am 10. Jenner im Auftrag ihres großen Rathes der Tagsatzung jenen Beschluß vom 9. Dezember mitgetheilt und im weitern erklärt, daß sie nöthigenfalls zu einem definitiven Beschlusse, der die Jesuiten auf gleiche Art aus der ganzen Eidgenossenschaft verweise, mitwirken werde, — — hat die Tagsatzung, in Betracht, daß durch die Ausweisung der Jesuiten und der ihnen affiliirten Orden aus den Kantonen Luzern, Schwiz, Freiburg und Wallis dem 2. Dispositiv des Tagsatzungsbeschlusses vom 3. September 1847 ein Genüge geleistet ist; in Betracht, daß durch denselben Beschluß die Aufnahme des Jesuitenordens in jeden Kanton für alle Zukunft untersagt ist und daß die sämmtlichen 7 Stände, welche früher dagegen protestirt hatten, nunmehr jenen Beschluß seinem ganzen Inhalte nach und im Sinne der geschehenen Vollziehung anerkennen, — beschlossen: 1) Die Angelegenheit der Jesuiten fällt als erledigt aus Abschied und Traktanden. 2) Der jeweilige Vorort ist beauftragt, die genaue Be-

achtung des Beschlusses vom 3. September 1847 zu überwachen und denselben zu handhaben."

Eben so beschloß die Tagsatzung mit 19 Stimmen (Wallis und Außerappenzell abwesend) am 15. Februar, wo auch die Urkantone sich wacker ausgesprochen, eine Antwort an die ausländischen Höfe, worin der Irrthum, als haben die Mächte durch die Urkunden von 1814 und 1815 irgend welche Befugniß erhalten, zu jeder beliebigen Rekonstituirung der Schweiz, so lange eine solche ihre Stellung zum Auslande nicht verändere, irgend zu reden, und als sei die Schweiz der Heerd einer revolutionären Propaganda für andere Staaten, bündig berichtigt wurde.

Hiemit vertagte sich die merkwürdige Sitzung und am 17. Februar 1848 versammelte sich das erstemal die am 16. August 1847 niedergesetzte Kommission zu Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815, jetzt vermehrt durch Mitglieder aus den gewesenen Sonderbundskantonen, an Zahl 21. Am 23. behandelte sie die konfessionellen Verhältnisse. Es wurde bemerkt, es sei in neuerer Zeit das Kirchengebiet abermal benützt worden, den Haß gegen andere Konfessionsgenossen aufzuregen, wodurch der Friede gestört worden. Ferner sei Thatsache, daß die Katholischen in evangelischen Kantonen ebenbürtig weit günstiger gestellt seien als die in katholischen blos geduldeten Reformirten; daher sollte der Religionsfriede eingeschärft und gehandhabt und kirchliche Rechtsgleichheit aufgestellt werden. Von anderer Seite hieß es, da dem Eindringen verderblicher Kongregationen durch das neue Bundesgesetz vorgebeugt sei, möge man das Konfessionelle im Bundesvertrage lieber nicht berühren. Der Staat könne nicht die konfessionellen Lehrbücher prüfen, ohne Anstoß zu geben, und man thue am besten, auch hier den Einflüssen der Zeit und der Bildung nicht vorzugreifen. Die Zeit sei bereits so weit und die Kultur habe so besänftigend

eingewirkt, daß von dem früher stereotypen Fehdezustande zwischen den Konfessionen jetzt keine Rede mehr sei. Den Klösterartikel 12 solle man fallen lassen, weil er die Klöster in falsche Stellung gebracht. In der Abstimmung erklärten sich 15 Mitglieder für Garantie beider Kulte in allen Kantonen; 14 Mitglieder für Erwähnung des Konfessionsfriedens; 17 für Vorbehalt der Staatsrechte hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und des Friedens. (Jetzt Art. 44). Der Antrag am Schlusse, den Klösterartikel aufzunehmen, blieb am 24. mit 3 Stimmen in der Minderheit. Dann erwähnte die Kommission die Gründung einer schweizerischen Hochschule, indem sie dieselbe nicht geradezu antragen, doch zur Diskussion bringen wollte, ein Bedürfniß, das man schon 1833 lebhaft empfunden. Am Ende stimmten 11 Mitglieder für den Grundsatz, dahin zu wirken, daß eine Hochschule auf dem Wege des Konkordates zu Stande komme, und daß an die Gründung ein Beitrag aus der Bundeskasse geleistet werde. 14 Stimmen waren für Feststellung: der Beitrag sei nur zu leisten, falls ein eidgenössisches Konkordat, d. h. eine Mehrheit von Ständen sich ergebe (Protok. über die Verhandl. der Revis. Kommiss. von Kanzler Schieß S. 27 — 33). Mit dem ersten Beschlusse hing zusammen derjenige, daß keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, das Recht der freien Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden dürfe, wenn er sonst in gutem Rufe stehe, (jetzt Art. 41) und die sonstige Gleichstellung aller Schweizer christlicher Konfession in civil- als gerichtlichen Fällen (Art. 48). Dazu kam in der Berathung durch die Bundesversammlung selbst als Art. 58: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden."

Am 28. Februar 1848 erklärte ein Volksaufstand im Neuenburgischen die Urkunde als erloschen, worin

am 3. Nov. 1707, der Gubernator, vier Staatsräthe, vier Kastellane und für den dritten Stand — vier Bürgermeister (ministraux) der Stadt, freilich alle Rechte des Volkes und seine Bündnisse vorbehalten, aber ohne dies Volk nur anzufragen, dem Könige von Preußen mit dem schönen Fürstenthume ein Geschenk machen zu dürfen gewähnt hatten. Die Bergbewohner (montagnards) nahmen am 1. März die Hauptstadt ohne Blutvergießen ein. Eine provisorische Regierung übernahm die Geschäfte und hiemit begann die einzige eigentliche Verwickelung der regenerirten Republik mit dem Auslande, welches uns durch rechtswidrige Entziehung und Vorenthaltung mehrerer Grenzlandschaften längst viel wichtigere und empfindlichere bereitet hat.

Am 6. April begieng das Glarnervolk das Näfelser Fahrtfest in einer Anzahl wie wohl seit Jahren nie, und legte dadurch den Beweis ab, daß es in vielen Dingen seinen Weg viel schlichter und richtiger findet als gewisse Führer glauben.

In Schwiz wendete die neue Regierung, durch die Oeffentlichkeit aufmerksam gemacht, ihr Auge auf jene Rollfußsche Mädchenanstalt am Steinerberge. Der Untersuch stellte heraus, daß über diesen Konvikt, über Ein- und Austritt der bedauerlichen Schlachtopfer, Einrichtung, Statuten u. a. nicht die mindeste Staatsaufsicht bestanden hatte. Ein Beschluß am 9. Mai 1848 erlassen und dem „schwizerischen Volksblatte" beigerückt, hob die Anstalt auf und sagt wörtlich: „Die unverhältnißmäßige Sterblichkeit unter den Schwestern mache dem Regierungsrath Abhilfe zur Pflicht; bei der im Konvikt herrschenden niederdrückenden Geistesrichtung, bei den allseitig auferlegten Entbehrungen, der fehlerhaften Diät, dem engen Beisammenleben, den kalten und feuchten Schlafzimmern, der Nichtabsonderung kranker Personen, der vernachläßigten Krankenpflege

und den spärlichen Besuchen des Arztes sei dieselbe aber unmöglich."

Am 31. Mai wurde in der Tagsatzung bei Berathung des neuen Bundesvertrages der Vorschlag, auch Geistliche in den Nationalrath wahlfähig zu erklären, gegen 6 Stimmen verworfen. Solothurn und Waadt waren besonders entgegen.

Am 20. Juni legte der Staatsrath im Tessin dem großen Rathe folgendes Projekt vor: 1) „Aufgehoben werden 4 Männerklöster (eines in Lugano, eines in Bellinzona, 2 in Lokarno) und 4 Frauenklöster (1 in Mendrisio, 2 in Lugano und 1 in Bellinzona); bei gelegener Zeit wird auch das Kapuzinerkloster in Mendrisio aufgehoben und das Lokal entweder dem Spital oder einer andern öffentlichen Einrichtung zugewiesen. 2) Die Tessinische Kapuzinerprovinz wird eine Station mit 4 oder 5 Mönchen und einem Laienbruder haben. 3) Die aus dem Tessin gebürtigen Mönche erhalten eine lebenslängliche Pension, die Fremden ein Reisegeld in ihre Heimath; Eingeborene und fremde Nonnen eine lebenslängliche Pension.

Auch in Luzern erließ am 10. Juli der Regierungsrath eine Verordnung, nach welcher von nun an alle Kapuziner, welche im Kanton seelsorgerliche Verrichtungen ausüben, sich über ihre wissenschaftliche Befähigung vermittelst einer Prüfung, ähnlich derjenigen der Weltgeistlichen, auszuweisen und außerdem während ihres Aufenthaltes im Kanton sich an Verfassung und Gesetz zu halten haben. Nach jeder Mutation hat der Guardian des Klosters dem Departemente des Kirchenwesens ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder sammt Ausweisschriften eines jeden einzureichen. Besteht ein Kapuziner die Prüfung aus den theologischen Wissenschaften nicht, so wird ihm die Aushilfe bei der Seelsorge im Kanton untersagt.

Der Kapuzinerorden antwortete bei seiner diesjährigen

Versammlung auf dem Wesemlin zu Luzern auf die Fragen der Zeit kategorisch dadurch, daß er in Allem die derbsten Fanatiker voran und den bekannten Damaszen Bleuel an die Spitze stellte, worauf der St. Galler Erzähler ausrief: „Treibens die Söhne Franzisci wie die Söhne Loyolas, so erreicht sie dasselbe Loos. Wir prophezeiens ihnen mit aller Zuversicht.“

Am 2. August kam im St. Galler großen Rathe der Bericht des kleinen Rathes über die aufrührerischen Bewegungen im Oktober des verflossenen Jahres vor. Aus diesem erhellte sträfliches Hetzen geistlicher und weltlicher Leiter, weßhalb der Antrag in Berathung kam: „Dem kleinen Rathe bleibt vorbehalten, gegen die beim Untersuch als betheiligt zum Vorschein gekommenen Geistlichen, Offiziere und Unteroffiziere, abgesehen davon, ob dieselben an den Richter gelangen oder nicht, nach Maßgabe der von ihm zu ermittelnden Gefährlichkeit für die Zukunft, die Entziehung des hoheitlichen Plazets und die Entlassung von dem betreffenden Offiziersgrad auszusprechen.“ Am 3. wurde eine Vorstellung des katholischen Großrathskollegiums gegen das Plazetentziehungs- (Abberufungs-) Recht des kleinen Rathes im Allgemeinen und der spezielle Rekurs in der Angelegenheit eines der geistlichen Hetzer im Rheinthale mit 76 gegen 48 Stimmen abgelehnt und der Antrag des kleinen Rathes angenommen. Für das Rekursgesuch sprach neben Greith und Falk u. a. auch Baumgartner. Durch diesen Beschluß erhielt die Reaktion eine lange nicht narbende Wunde. Wenige Tage darauf erwuchs das Gesetz über den Erwerb der Kollaturen durch die Gemeinden, da kein Veto dagegen ergriffen wurde, in Kraft. Durch dasselbe wurde dem katholischen Administrationsrathe („der Regierung Nr. 2“ nach dem Ausdrucke der liberalen St. Galler) das Recht abgenommen, seine Kreaturen auf etwa 80 Pfründen zu setzen und

zu entsetzen. Die Gemeinden sollten in Zukunft selbst wählen.

Am 4. August präsentirte sich vor dem Staatsrathe in Wallis der Abt von St. Moritz, in partibus infidelium Bischof von Bethlehem, und zeigte Vollmacht vom hl. Stuhle vor, um mit dem Staate über alles was das Kirchliche betreffe, zu unterhandeln. In seiner Instruction war unter anderm: 1) Die Bisthümer Sitten und St. Morizen werden in ein Bisthum verschmolzen. 2) Der Bischof wohnt 6 Monate in St. Moriz und 6 in Sitten. 3) Die Abtei St. Moriz wird säkularisirt. Sechs Chorherren wohnen beim Bischofe in St. Moriz, die anderen werden pensionirt oder in den Pfarreien verwendet. 4) Das Kapitel von Sitten wird auf 6 Chorherren reduzirt, die in Sitten wohnen. 5) Die Kollatur der Pfründen von St. Bernhard gehört dem Bischofe auf Vorschlag von St. Bernhard. Am 9. verwarf der gr. Rath diese Vorschläge einstimmig.

In Nidwalden beschloß am 23. Aug. das geistliche Kapitel einstimmig, der nächsten Landsgemeinde die religiösen und kirchlichen Bedenken der Landesgeistlichkeit hinsichtlich der neuen Bundesverfassung vorzulegen und auf Verwerfung anzurathen. In Uri wollte der bischöfliche Kommissär an der Landsgemeinde Namens der Kantonsgeistlichkeit Verwahrung einlegen. In Innerappenzell verwarf die Landsgemeinde mit allen gegen etwa 40 Stimmen, und wollte trotz der Mahnungen einiger Landesbeamteten, nicht einmal Vollmacht an den gr. Rath, beizutreten, falls die Mehrheit der Kantone angenommen haben werde.

Der Prior des Klosters St. Urban, ein Effinger, hatte vor dem Austritt aus dem Kloster das Cassereechnungsbuch des Prälaten zu hinterhalten versucht, und als dasselbe doch herbeigeschafft werden mußte, eine Menge

Blätter, es heißt die Einnahmen und Ausgaben zur Sonderbundszeit, herausgeschnitten. Er kam in Untersuch und Verhaft. Am 4. Sept. ernannte die Regierung in Luzern zu Professoren der Theologie helle und freisinnige Männer: die Chorherren Leu und Winkler, X. Schmied und Riesweg, Kaplan in Escholzmatt.

Am 12. Sept. 1848 Mittags erklärten auf der Tagsatzung, nach Prüfung der Großraths- und Landsgemeindebeschlüsse, woraus hervorgieng, daß die neue Landesverfassung von 15½ Kantonen, zusammen mit einer Bevölkerung von 1,897,887 Seelen, somit der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung der Republik, angenommen worden, 18½ Stimmen die neue Bundesakte als Staatsgrundgesetz. Nicht bei stimmten Uri, Unterwalden, Schwiz, Innerappenzell, und das Protokoll behielt sich offen Baselland. Von ungefähr 437,100 stimmfähigen Schweizern (⅕ der Gesammtbevölkerung) hatten im Ganzen beiläufig 241,642, also mehr als die Hälfte, an der Abstimmung Theil genommen. Freiburg inbegriffen stimmten nämlich 169,747 für und (Tessin ganz dazu gerechnet) 71,899 gegen die Bundesakte.

Da aus Akten und Protokollen die hochverrätherische Verbindung der gewesenen Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrathes mit dem Auslande erwiesen vorlag, beschloß die Tagsatzung speziellen Untersuch, und Hr. Müller aus dem Aargau reiste als außerordentlicher Instruktionsrichter nach Luzern ab. Wie weit der Jesuitismus eingefressen hatte, zeigt, neben den Akten der sogenannten Akademie des hl. Karl Borromeo, auch der Entwurf zu einem Vierwaldstätterbisthume, der bereits berathen und Siegwarten zur weitern Ausführung überwiesen war, nach welchem der mäßige Bischof Salzmann gestürzt, Luzern zum Bischofssitze, wahrscheinlich Kaufmann zum Bischofe und das Jesuitenseminar in Luzern zum bischöflichen Priesterhause umge-

schaffen werden sollte. Der Bischof hätte, des lästigen Eides entbunden, ohne Sporteln und Taxen jährlich 5000 Frk., der Domprobst 2500 und jeder residirende Domherr ohne Zugabe 1600 Frk. beziehen können (Eidgenosse).

Am 17. Sept. wurde in Freiburg der Beschluß des Staatsrathes in allen Gemeinden verkündet, nach welchem die 6 Haupturheber der Sonderbundstellung des Kantons (Ludwig Fournier, Dekan Joh. Pet. Aeby, Alt-Oberamtmann Nikl. Amann, Alt-Appellationsgerichtspräsident Franz Weck, Alt-Staatsrath Friedr. Vaillant, und Alt-Oberamtmann Adolph Guardian von Estavayer) auf 6 Jahre aus dem Kanton verbannt und mit den Beiträgen an die Sonderbundskriegskosten belegt waren.

Um dieselbe Zeit sandte ein Freiburger, wie den ersten Entwurf des Sonderbundes nach Bern, in das „schwizersche Volksblatt" die Instruktion an eine Konferenz zwischen Delegirten der fünf in der Diözese Lausanne und Genf begriffenen Kantone. Sie lautet: „Die Kantone verbinden sich durch ein im Interesse des öffentlichen kirchlichen Friedens geschlossenes Konkordat, welches zum Zwecke hat, ihre Souveränetät aufrecht zu erhalten, ohne die Glaubenslehre und die freie Ausübung des kath. Kultus anzutasten. Sie erklären sich solidarisch für alle gefaßten Beschlüsse, sowie für die behufs der Durchführung zu ergreifenden Maßregeln. Das Konkordat wird dem eidgenössischen Vororte zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Regierung von Freiburg wird verlangen, daß die Befehle, Mandate und Veröffentlichungen des Bischofes der Genehmigung des Staates unterliegen und daß die Synodalverfassungen mit den Staatsgesetzen in Einklang gebracht werden. Die Stände behalten sich das Recht vor, dem Bischofe nöthigenfalls für weitere Ausübung seines Amtes ihre Bewilligung zu entziehen. Die Stände erklären, daß sie Willens sind, bei der ersten Erledigung des bischöflichen

Stuhles von ihrer Souveränetät Gebrauch zu machen, indem sie sich die Wahl des Bischofes vorbehalten. Die Wahl wird durch Abgeordnete der resp. Staatsräthe stattfinden, und zwar in folgendem Verhältnisse: der Stand Freiburg wird durch 4 Abgeordnete vertreten, Genf durch 2, Waadt 1, Bern 1, Neuenburg 1. Bei den Berathungen wird der ersternannte Abgeordnete von Freiburg den Vorsitz führen. Der Gewählte wird den Verfassungen und den Gesetzen der Kantone und der Diözese Treue schwören. Die Wahl der Mitglieder des bischöflichen Hofes soll von der Regierung des Kantons genehmigt werden, in welchem der Bischof seinen Sitz haben wird. Eben so wird die Wahl der Dekane in jedem Kanton der Genehmigung der resp. Regierungen unterworfen sein. Die Kandidaten zum geistlichen Stande werden vor dem Eintritte in die Orden vor einer gemischten Kommission nach einem gemeinschaftlichen Programme eine Prüfung bestehen. Der durch den Bischof und die resp. Regierung genehmigte Kandidat wird ohne andere Erlaubniß des Bischofes um jede in der Diözese erledigte Pfründe anhalten können, die Fälle kirchlicher Ahndung und notorischer Hindernisse ausgenommen, welche seit seiner Zulassung eingetreten sein könnten. Die Kantone werden mit dem hl. Stuhle Unterhandlungen anknüpfen für die kanonische Abschaffung der Feste oder ihre Versetzung auf den Sonntag, und für den Nachlaß der Fasttage und derjenigen, an denen das Fleischessen untersagt ist. Die Stände verpflichten sich, falls diese Unterhandlungen den gewünschten Erfolg nicht hätten, denjenigen Festtagen die Sanktion zu verweigern, welche nicht durch das Staatsgesetz aufgestellt oder bestätigt wären, mit Ausnahme des Sonntags im Allgemeinen und insbesondere für den katholischen Kultus des Frohnleichnamstages, der Weihnacht, der Himmelfahrt Christi, Allerheiligen und Marien Verkündigung. Die Stände erklären, daß sie in

Sachen des kathol. Kultus die geistliche Gewalt nur insofern anerkennen, als sie den Glauben und die Sakramente betrifft. Sie erneuern die Vorbehalte, welche vor Zeiten gegen Annahme der Beschlüsse des tridentischen Konziliums gemacht worden sind, welche Vorbehalte zum Zwecke hatten, den Regierungen den Fortbestand ihrer ehemaligen Rechte und Freiheiten und ihrer Souveränetät in Sachen der Disziplin, der Polizei und der Oberaufsicht des Kultes zuzusichern. Die Stände erklären überdies, daß alle geistlichen Beamteten und Pfründebesitzer für die Ausübung ihrer Amtsverwaltungen in den Schranken des Gesetzes die Unterstützung der Civilbehörden werden in Anspruch nehmen können. Die Abgeordneten werden folgende Anträge machen: Die Stände werden für jede vom hl. Stuhle kommende Veröffentlichung das Exequatur fordern. Sie werden auf ihrem Boden das Tragen einer besondern Kleidung für die Geistlichen nicht gestatten. Die Abgeordneten werden an allen Eröffnungen Theil nehmen, welche gemacht werden könnten. Sie sind ermächtigt, solche zu machen und denselben beizustimmen, je nach dem Gange der Verhandlungen und in dem Sinne gegenwärtiger Instruktion. Sie sind ermächtigt, den Vorschlägen beizupflichten, welche dieser Instruktion am nächsten kommen. Der Konkordatsentwurf soll dem großen Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden."

Das Blatt fügte bei, die Konferenzmitglieder, eines von Neuenburg ausgenommen, seien den Anträgen beigetreten. Wir haben hier somit eine „Badenerkonferenz" der romanischen Schweiz.

Freiburg hatte alle Ursache, das Bedürfniß gemeinsamer Schritte zu fühlen. Die dort Regierenden, auf sonderbare Weise ans Ruder gelangt, hatten den Boden unter ihren Stühlen bedenklich durchhöhlt. Das erwähnte Kriegskostendekret, die Einziehung der Pfründegüter der

Gemeinden, freilich blos zum Zwecke der Besoldung der Kirchendiener durch den Staat, das Nichtvorlegen von Kantonal= und Bundesverfassung vor das Volk und manch andres, hatte bei Weitersehenden Kopfschütteln erregt, welchen bei dem zähen fanatischen Wesen des erzkatholischen Theiles und dem unzuverlässigen eines andern der liberale festere Sinn eines dritten und die Nachbarschaft von Waadt und Bern noch nicht als genugsam feste Stützen des Hauses vorkommen konnten. Wahr ist, die Regierung hatte viel verbessert und es war weder ihre Schuld noch völlig aus der Luft gegriffen, daß dort noch etwas Bevogtigung nöthig sei. Der Boden war zu Umtrieben äußerst günstig. Unzufriedener gab es mancherlei, die Sonderbündlinge hetzten, der Bischof blies in die Gluth. Es war kund worden, daß er in heimlichen Kreisschreiben Geistliche und Volk aufrege. Bei Anlaß der Leistung des Verfassungseides durch alle Staats= und Gemeindebeamtete und Pfarrer, erließ er einen Hirtenbrief, welcher am 24. September, ohne daß die Regierung ein Plazet ertheilt hatte, von allen Kanzeln verlesen werden sollte, und worin die Verfassung als ketzerisch bezeichnet war. Die 5 Diözesanstände richteten an ihn einige Punkte und beraumten als Termin den 23. Oktober an: 1) Sich unbeschränkt der Verfassung und den Gesetzen des Kantons zu unterziehen, dieses Unterziehen auch der Geistlichkeit zu befehlen und sie einzuladen, ihre öffentlichen und Privathandlungen danach einzurichten und auf solche Weise der Bevölkerung ein Beispiel zu geben. 2) Jedem Anspruche, jeder Amtshandlung zu entsagen, welche dem Wortlaute der Verfassung und der Gesetze entgegen liefe, namentlich dem Plazet für geistliche Pfründebegehren, wie dasselbe mißbräuchlich, durch die neueren Synodalstatuten eingeführt worden. 3) Der vorgängigen Genehmigung des Staates jeden geistlichen Erlaß, Hirtenbrief, Kreisschreiben und jede Bekanntmachung

an die Geistlichkeit und die Kirchegenossen des Kantons zu unterstellen, und die Synodalstatuten mit den Gesetzen und Rechten des Staates in Uebereinstimmung zu bringen.

Der Bischof weigerte sich zu entsprechen. Es mottete im Geheimen und am 24. Okt. brach ein Aufstand im Chatel St. Denis aus, indem etwa 1000 Bewaffnete sich von Rue und Romont gegen Freiburg in Marsch setzten und bis 4 Stunden von der Stadt vorrückten. Sogleich Bewegung im ganzen Lande, mit Ausnahme von Murten. Doch zerstreute sich die Insurrektion beim Waffnen der Liberalen von Semsales, Bulle und Romont und bei der Nachricht vom Anmarsche der Waadtländer. Auch Bern rückte aus. Der Bischof setzte sich in einen Wagen, den ihm die Regierung schaffte und fuhr unter Bedeckung nach Lausanne, aus welchem im Jahre 1536 sein Vorgänger Sebastian von Montfaucon durch Berns Reformation nach Freiburg vertrieben worden war. Am 29. führte man ihn in das feste Schloß Chillon am Leman, wo er mit Anstand und menschlich behandelt wurde. Am 30. und 31. Okt. geschah eine Uebereinkunft der Regierungen der 5 Diözesanstände, laut welcher der Bischof künftig keine bischöfliche Verrichtungen in der Diözese ausüben, noch in einem Kantone derselben sich sollte aufhalten dürfen. Der Staatsrath von Freiburg traf die nöthigen Anordnungen für provisorische Verwaltung der Diözese und Reorganisation des Bisthumes. Marilley kam auf freien Fuß nach Divonne in Frankreich. Der gr. Rath Freiburgs aber genehmigte die Konferenzbeschlüsse.

Im November brachten ultramontane Blätter ein päpstliches, durch den Kardinal-Staatssekretär Soglia gefertigtes und dem Vororte zugegangenes Protestationsschreiben wider die Diözesanbeschlüsse, welches mit den Worten schließt: „Der heil. Vater kann in dieser Beziehung nicht umhin, feierlich gegen den von den Deputirten der 5 Kan=

tone geäußerten Anspruch auf solche Rechte sich zu verwahren, und indem Hochselber aus freundschaftlicher Rücksicht gegen Ew. Exzellenz den Unterzeichneten beauftragte, die vorliegende Erklärung zu erlassen, schmeichelt er sich auch mit der Hoffnung, man werde ihm die Nothwendigkeit ersparen, andere Bestimmungen zu treffen, zu welchen ihn im Angesichte der kath. Welt sein Gewissen verpflichten würde, wofern man die angeführten Gründe nicht genugsam würdigen wollte." Nach römischen Blättern war eben so gegen die Verhaftung des Bischofes Marilley feierliche Verwahrung eingegangen.

Montags den 6. Nov. 1848 war die Bundesversammlung (nach dem Zweikammersystem: der National- nach der Bevölkerung und der Ständerath nach den Kantonen) in Bern beisammen und wählte am 16. die Bundesregierung, fast ganz dieselben Personen, welche zur Zeit des Sonderbundes jene vorberathende Kommission gebildet hatten.

Am 20. Nov. zeigte die Regierung von Wallis dem gr. Rathe an, daß sie so eben mit dem Bischofe und dem Kapitel von Sitten eine Uebereinkunft gemäß dem Dekrete vom 29. Jan., betreffend die Dotirung beider Institute abgeschlossen habe. Eine gleiche wurde der „königlichen" Abtei St. Moriz angeboten, welche ebenfalls am 20. unterzeichnet und dann dem gr. Rathe vorgelegt werden sollte. Am gleichen Tage beschloß der gr. Rath, die Sonderbundsschuld von 1,800,000 Fr. sei durch die Gemeinden (statt der Klöster und der Geistlichkeit) zu tragen. Die Abtei St. Moriz bezahlte 175,000 Fr.; das Uebrige blieb ihr.

Jene Tage wurde im Solothurnischen eine Druckschrift über die berüchtigte Tirolerin, welche die Wundenmale Jesu am Leibe tragen sollte, durch Geistliche verbreitet, angeblich sogar über jene Betrügerei, als eine wahre Thatsache, gepredigt. Es war die Zeit wo Pius IX.

aus seinem erwachenden Rom fliehen mußte und die Stadt der Gracchen exkommunizirte, bis die Truppen der neufranzösischen Republik am 3. Juni 1849 in die erschöpfte siegend einrückten und die päpstliche Regierung wieder herstellten.

Eine Berathung und einen Beschluß von hoher Bedeutung veranlaßte am 16. Juli 1850 die Bittschrift eines Arztes aus Siebnen, Kantons Schwiz, dem dort die Verehelichung mit einer protestantischen Schweizerin, gemäß Landsgemeindebeschluß vom 3. Mai 1840 nicht gestattet worden war. Der Nationalrath hatte die Petition am 17. April dem Bundesrathe „zur Prüfung und Antragstellung" überwiesen, und diese Behörde am 31. Mai angetragen, „daß dem Begehren des Petenten keine Folge zu geben sei." Die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission (Dr. Escher, Trog, Brosi und Castoldi) trug an, im klaren Sinne der Verfassung den Bundesrath einzuladen, bis zur nächsten Sitzung den Entwurf eines Bundesgesetzes zu bringen, durch welches die ungehinderte Schließung gemischter Ehen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft möglich gemacht werde. Die Minderheit (S. Schwerzmann aus Zug) vertrat die Ansicht, Verfügungen über Ehesachen bleiben Gegenstand der Civilgesetzgebung jedes einzelnen Kantons, und der Petent sei abzuweisen. In der Abstimmung erklärten sich von 84 Anwesenden 67 gegen 13 für den Mehrheitsantrag mit dem Zusatze: „In Gewärtigung dieses Gesetzes wird der Bundesrath ermächtiget, allfällige Schwierigkeiten, die in Beziehung auf die gemischten Ehen vorliegen, oder noch entstehen könnten, im Sinne vorstehender Schlußnahme zu erledigen (Protokoll des Nationalrathes, und Bundesblatt Jahrg. II. Bd. 2. Nr. 41. S. 1 – 28)." Der Ständerath behandelte den Gegenstand seinerseits am 19. Die Mehrheit seiner Kommission war für Zustimmung, die Minder-

heit wollte den Zusatz streichen. 24 Stimmen von 41 Anwesenden beschlossen die Streichung, worauf 28 Stimmen den nationalräthlichen Beschluß im Uebrigen genehmigten. Das Zweikammersystem trägt somit unläugbar Früchte (Protok. des Ständerathes, 12. Sitzung, 584).

Späteres, wie die durch allzugroßes Sicherheitsgefühl und Grundsatzlosigkeit in manchen Dingen im Mai 1850 in Bern erfolgte totale Umänderung des Regierungspersonals (ob es auch eine der Ideen und ein Umstürzen vieles Bessern ist, muß die allernächste Zukunft lehren), die Fehde St. Gallens mit dem Bischofe und einzelnen unbelehrbaren Zeloten, Graubündens mit dem seinen wegen der Kantonsschule und Aehnliches habe ich hier nicht darzustellen, theils weil es dem Standpunkte richtiger Beurtheilung noch zu nahe steht, theils weil diese Dinge nichts als Variationen desselben Themas sind und dem alten, einem jüdischen nachgebildeten Volksspruche auf ein Haar gleichen, wo immer ein Späterer ausgesendet wird, einen Frühern zu strafen und kein Ziel erreicht wird, bis die Zeit selbst oder irgend ein Malach Hamoves Hilfe bringt, ehe man ihrer denkt. Eines scheint sicher: daß gewisse Dinge, mit welch affektirtem Ernste sie auch auf ein neues aufgetischt werden wollen, nie mehr zur Tagesordnung gelangen können. Hat die vorliegende Arbeit, wegen der ungünstigen Verhältnisse, in denen sie entstanden und die seit Jahren eher geeignet waren zu lähmen und niederzuschlagen als zu ermuntern, auch nicht das Verdienst, wie ich möchte, jede Partei an Ort und Stelle erschöpfend selbst untersucht zu haben, so zeigt sie doch den Zettel und Eintrag des einen Gewebes auf dem immerfort sausenden Webstuhle; so öffnet sie manchem Leser das Verständniß unseres Haushaltes in seinem organischen innern Entwickelungsgange, und läßt ihn manch Einzelnscheinendes in seinem Zusammenhange erblicken; so macht sie, wie ähnliche Geschichtstücke, anschaulich, wie

eitel und die Wunde zudeckend, aber nicht heilend alles Konkordiren in solchen Dingen und wie im Laufe der Zeit durch List und Eigensucht der eiserne Nagel aus dem Kreuze der Erlösung zur lombardischen corona ferrea umgewandelt worden ist, welche noch eine Zeit lang unsere Menschenentwickelung herrisch niederdrücken wird; so öffnet sie aber auch dem Gläubigen einen Blick in die unverwüstliche, ihren göttlichen Ursprung beurkundende Menschennatur, die wie die Sonnenscheibe wohl dem Auge des Beobachters verdeckt werden mag, aber hinter der schwarzen Hülle unverfinsterbar ihren Weg geht und bald wieder in ewiger Klarheit am Himmel leuchten wird.

Wie man in Rom wirklich die Rückkehr des Mittelalters für möglich hält, oder doch thut, als ob man es glaube, zeigt am sprechendsten vor ganz Europa das apostolische Breve Pius des IX. vom 24. Sept. 1850, welches, ermuntert von manchen Erscheinungen in England, dort die päpstliche Hierarchie in der Begrenzung von Erz- und Bischofssprengeln förmlich wieder herstellt.

Ob es ein Sieg heißen kann, daß die Freisinnigen St. Gallens im großen Rathe am 15. November mit 84 gegen 54 Stimmen die Revision der dortigen Verfassung erfochten, wird sich am 19. Jenner 1851 in der Volksabstimmung über diese Frage und in der nachherigen Revision selbst zeigen. Kömmt das Erziehungswesen nicht, wie es von 1708 bis 1816 bereits war, wieder in die Hände und Aufsicht des Staates, so war der Kampf nicht nur ein vergeblicher, sondern die Sache ist schlimmer als früher. Hingegen ist ein entschiedener Fortschritt in der christlichen Duldung, das Gesetz über die gemischten Ehen, welches in Folge des S. 515. 516 gefaßten Beschlusses am 14., 15. u. 16. November letzthin im schweizerischen Nationalrathe trotz der warnenden Eingaben der schweizerischen Bischöfe, angenommen wurde. „1. Die

Eingehung einer Ehe darf in keinem Kanton aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören. 2. Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen. 3. Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen. 4. Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen. 6. (mit 44 gegen 32 Stimmen) Die Kinder müssen in der Religion des Vaters erzogen werden. Gegen diese Bestimmung geschlossene Verträge sind ungültig. 7. Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für den Ehegatten noch für die Kinder Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben. 8. Die mit diesem Bundesgesetz im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantone treten hiermit außer Kraft."

Der Bundesrath hatte den 6. Artikel angetragen: Des Vaters Wille entscheide, falls nicht freiwillige Verträge verfügt haben. Unter den Eingaben gegen das Projekt erließ die erste Außerappenzell den 25. Oktober, welcher Stand daraus „Propaganda für die katholische Religion" prophezeite und die Konfession des Vaters allein maßgebend wollte; dann der Bischof von Basel vom 27. ausgehend von der ungleichen rechtlichen Stellung bei solchen Ehen und dem strengen Verbote des Tridenter Conzils an jeden Priester, zu einer solchen mitzuwirken; der

von St. Gallen, 28. Okt. „die Kirche habe für ihr Verbot natürliche und göttliche Gründe aufzuweisen;“ der Erzbischof von Mailand vom 2. Nov., der Bischof von Como vom 2., der von Sitten vom 3., der von Chur am 4. November.

Der Ständerath nahm am 22. den nationalräthlichen Beschluß an, außer daß er mit 23 gegen 17 Stimmen, statt der „Konfession“ des Vaters, die „Entscheidung“ des Vaters maßgebend erklärte.



